This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

E Bibliotheca

Caroli Bernardi Guilelmi

KŒHNE.

44

Gesellschaft
462 G
EIP

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Vierten Jahrganges

Erstes Heft.

Stettin, 1837.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

In Commission der Nicolai'schen Buchhandlung.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1898.

THE ASTOR LIBRARY
NY

Inhalt.

1. Zur Bergung der heimischen Alterthümer. . . . Seite 1.
   (1. Instruction für die beim Chausseebau beschäftigten Beamten in Beziehung auf die in der Erde sich findenden Alterthümer heidnischer Vorzeit. 2. C. J. Thomsen über Nordische Alterthümer und deren Aufbewahrung.)
2. Ueber die landständische Verfassung in Pommern vor dem Jahre 1823. Von J. G. L. Zitelmann. . . — 28.
3. Actenmäßige Darstellung, wie ein Theil von Hinterpommern und die Provinz Neumark Brandenburg, als Gebiete eines neutralen Fürsten, während des Nordischen Krieges zweimal den unerlaubten Durchmarsch feindlicher Truppen erfuhren. Von Kurd von Schöning. . . . — 46.
4. Die Göttin Hertha und ihre Insel. Von Johannes v. Gruber. . . . . — 107.
5. Zehnter und Eilfter Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. . . — 117.

E Bibliotheca

Caroli Bernardi Guilelmi

KŒHNE.

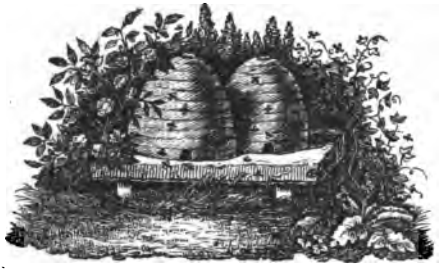

644a

Gesellschaft
462 G
E!P

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Vierten Jahrganges

Erstes Heft.

Stettin, 1837.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

In Commission der Nicolai'schen Buchhandlung.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1898.

Inhalt.

1. Zur Bergung der heimischen Alterthümer. . . . Seite 1.
   (1. Instruction für die beim Chausseebau beschäftigten Beamten in Beziehung auf die in der Erde sich findenden Alterthümer heidnischer Vorzeit. 2. C. J. Thomsen über Nordische Alterthümer und deren Aufbewahrung.)
2. Ueber die landständische Verfassung in Pommern vor dem Jahre 1823. Von J. G. L. Zitelmann. . . — 28.
3. Actenmäßige Darstellung, wie ein Theil von Hinterpommern und die Provinz Neumark Brandenburg, als Gebiete eines neutralen Fürsten, während des Nordischen Krieges zweimal den unerlaubten Durchmarsch feindlicher Truppen erfuhren. Von Kurd von Schöning. . . . — 46.
4. Die Göttin Hertha und ihre Insel. Von Johannes v. Gruber. . . . . — 107.
5. Zehnter und Eilfter Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. . . — 117.

Z

N
Vo
M
ga
so
nis
Di
sto

J

te
F
li
de

tr
N
ge
th
be

Zur Bergung der heimischen Alterthümer.

Nachfolgende Anweisungen, welche in letzter Zeit von den Vorständen der Königl. Museen in Berlin und des Königl. Museums der Nordischen Alterthümer in Kopenhagen ausgegangen sind, haben auch für die Zwecke unserer Gesellschaft so große Wichtigkeit, daß es angemessen scheint, sie zur Kenntniß der Leser dieser Studien zu bringen. Die Uebersetzung der Dänischen Schrift verdanken wir der Güte des Herrn Consistorialrathes Dr. Mohnike in Stralsund.

1.

Instruction für die beim Chausseebau beschäftigten Beamten in Beziehung auf die in der Erde sich findenden Alterthümer heidnischer Vorzeit.

Bei Anlegung neuer Straßen, bei Durchgrabung bebauter, und mehr noch unbebauter Bodenstrecken, so wie beim Herbeischaffen von Steinen zum Wegebau, ist es unausbleiblich, daß manche für die Alterthumskunde wichtige Punkte entdeckt, und andere zerstört werden.

Um Letzteres, so viel als möglich, zu verhüten, und da, wo es unvermeidlich erscheint, doch der Wissenschaft einen Nutzen zu stiften, ist große Aufmerksamkeit, Sorgfalt und eine gewisse Erfahrung in Behandlung der aufgefundenen Alterthums-Gegenstände nothwendig. Den mit dem Chausseebau beauftragten Beamten zur Erhaltung, Berichterstattung und

Ablieferung jener Alterthümer die nothwendigsten Anweisungen zu geben, ist der Zweck gegenwärtiger Instruktion.

Kennzeichen solcher Lokalitäten, woselbst Alterthümer sich vorzufinden pflegen.

Alle isolirte Erhebungen des Bodens, die, wie der Augenschein und die Schichtung der Erdarten zeigt, nicht von der Natur, sondern durch Menschenhand aufgeführt sind, lassen mit größter Wahrscheinlichkeit Alterthümer in ihrem Innern erwarten.

Desgleichen Felder, wenn auch ganz flache, die mit Thonscherben, Schutt, Trümmern von Mauerwerk überdeckt sind.

Ferner Anhäufungen von Steinen, die, meist von beträchtlicher Größe, auf die hohe Kante gestellt, eine gewisse Regelmäßigkeit der Anordnung oder Spuren einer Bearbeitung zeigen; z. B. Steinkreise, viereckige oder dreieckige Steinsätze, große auf andern Steinen ruhende Deckstein u. s. w.

Stößt man in der Erde auf Asche, Kohlen, röthliche Branderde oder auf solche Erdlagen, die von der normalen Schichtung des Bodens abweichen; so darf man sicher erwarten, auf Urnen und andere Alterthümer zu treffen.

Ein geübtes, scharfes Auge kann solche Stellen, unter denen Mauerwerk liegt, beim Auf- und Untergange der Sonne leicht entdecken, hauptsächlich wenn es den Tag vorher geregnet hat. Die Ausdünstung steigt dort früher aus der Erde auf, und macht die Stellen, wo jenes sich befindet, dunkeler, als das übrige Feld.

Sehr beachtenswerth, bezeichnend und Alterthümer versprechend sind die Namen mancher Lokalitäten, z. B. im Aesch, oder Esch, Borchert, Burgwall, Brautkamp, Brautstein, Heidenkeller, Heidenkirchhof, Hünengrab, Hünenring, Landwehr, Lausberg, Lausebusch, Opferstein, Riesenbatte, Schwedenschanze, Steinfeld, Steinkammer, Teufelskeller, Teufelstein, Wendenkirchhof u. s. w.

Sehr oft aber finden sich gar keine äußere Merkmale vor, und nur der Zufall führt auf Urnenlager und andere Alterthümer. Häufige Erkundigungen bei den Arbeitern und Landleuten, ob nicht irgendwo Urnen, die sie gewöhnlich „Töpfe" nennen, oder bearbeitete Steine von Keil- oder Axtform, gemeiniglich „Donnerkeile" genannt, sich beim Pflügen, beim Ausgraben oder Sprengen von Steinen gefunden haben, werden manchmal auf ergiebige Stellen führen.

Verfahren beim Auffinden von Alterthümern und Behandlung derselben.

Empfehlenswerth ist bei solchen Gelegenheiten, wo man durch äußere Kennzeichen auf eine Gegend stößt, worin Alterthümer zu vermuthen sind, sich eines Sucheisens zu bedienen, eines Instrumentes, das einem 3—3½ Fuß hohen, mit einem 1—1½ Fuß langen Quereisen versehenen Cylinder-Ladstock gleicht, dessen untere Spitze jedoch von Stahl, viereckig und an einer Seite mit einer kleinen Rinne versehen ist. Mittelst dieser Sonde wird es leicht möglich z. B. Mauerwerk, wie es sich außerhalb des Bereiches der neuen Wegeanlage fortsetzt, beurtheilen zu können, ohne die Aufdeckung der Oberfläche des Erdreichs nöthig zu haben.

Erfahrungen haben gezeigt, daß Arbeiter, selbst alte und sonst phlegmatische Leute nicht ausgenommen, bei Nachgrabungen, wenn sie auf Alterthümer stoßen, anfangen hitzig zu werden. Die Folge davon ist Uebereilung, und manche schätzbare Sachen sind auf diese Weise verletzt oder zerstört worden. Kaltes Blut, wenn etwas Besonderes im Schutte oder Erdreiche zum Vorschein kommt, Geduld und Vorsicht beim Umgraben und Lösen desselben, sind nicht genug zu empfehlen.

Ist man auf solche Punkte gestoßen, die Alterthümer enthalten, so muß das Auge thätiger noch sein, als der Spaten; es muß die größte Aufmerksamkeit beim Umwerfen des Schuttes und der Erde angewandt werden, damit nichts verloren gehe, oder zerbrochen werde.

Man sehe alsdenn nichts des Gefundenen für zu unbedeutend und zu gering an. Die ausgegrabenen Sachen können nicht sogleich beurtheilt werden, und oft haben ganz unscheinbare Dinge, z. B. eine Scherbe, ein Klumpen Rost ꝛc., einen höhern Werth, als andere, in die Augen fallende Stücke. Alles was in dem noch nicht angerührt gewesenen Schutte, besonders zwischen Brand und Knochen liegt, kann als antik betrachtet werden. Das Erz ist dann gewöhnlich oxydirt, und giebt sich durch seine grüne Farbe, das Eisen durch seinen braunen Rost, das Glas durch seinen schillernden Perlmutterglanz als antik zu erkennen. Zeigt sich so etwas, so darf der Arbeiter nicht zum zweitenmal mit Spitzhacke und andern gröbern Werkzeugen einhauen, sondern muß lieber ein Messer oder die Hand zu Hülfe nehmen, und damit vorsichtig nachsuchen.

Eben so schädlich aber, wie die Uebereilung, ist die Neugierde, gleich wissen zu wollen, was man gefunden hat. Es wird gewöhnlich daran gerieben und geputzt. So etwas darf von den Arbeitern durchaus nicht geduldet, sondern es müssen die gefundenen Stücke dem Bauoffizianten mit aller anhangenden Erde, mit Rost und Schlacken gebracht oder gezeigt werden. Auch müssen die gefnndenen Gegenstände den Augen neugieriger Zuschauer möglichst verborgen, und es darf nicht zugegeben werden, daß man sie anrühre.

Wenn man auf Urnen stößt, so muß man, da sie in der Erde meistentheils weich und sehr zerbrechlich sind, sehr vorsichtig die zunächst liegende Erde hinwegnehmen. Befinden sich dieselben von Steinen eingefaßt in hohlem Raume, so muß man sie mindestens ½ Stunde stehen, und durch die Einwirkung der freien Luft erst allmählich erhärten lassen. Hierauf können sie ausgehoben, und ans Freie gestellt, und dem stärkern Luftzuge ausgesetzt werden. Bei dem Ausheben ist jedoch die Vorsicht anzuwenden, daß man sie mit beiden Händen, die Finger weit ausgespreizt, möglichst tief nach dem Boden zu

umspannt, und so fortträgt. Die mit Sand, Knochen und Asche noch angefüllte Urne darf aber nicht sofort geleert werden, sondern muß nach Befinden ihrer Härte oft 8 Tage unter Dach und Fach, und zwar da, wo der Luftzug nicht zu stark ist, mit der Füllung stehen bleiben, weil sonst in der Regel die Urne ganz zertrümmert oder doch Risse bekommt. Die Leerung selbst muß mit der größten Behutsamkeit geschehen.

Bei den etwa vorzunehmenden Reinigungen muß die allergrößte Sorgfalt angewandt werden.

Bei Steinen, Ziegeln, Glassachen ist es rathsam, bevor man die anklebende Erde festtrocknen läßt, sie feucht noch in reines Wasser zu legen. Ein großer Theil des anhängenden Schmutzes wird so schon von selbst abfallen; das Uebrige nimmt man mit einer nicht zu scharfen Bürste ab.

Alle Thongefäße müssen zuvörderst, ehe man sie reinigt, an der Luft gehärtet sein. Die Gefäße von feinem, hellklingendem, rothem Thon (terra sigillata, nur in den Rheinlanden zu erwarten) wasche man, erst nachdem sie gänzlich ausgetrocknet sind, mit einem feuchten Tuche ab. Bei den Gefäßen von schlechterer terra sigillata, die im Bruche gelb und nur mit rother Farbe überzogen sind, so wie bei den meist schlecht gebrannten, oder auch nur getrockneten Thongefäßen schwarzer, grauer, gelber und brauner Farbe, wie man sie in germanischen und slavischen Gräbern findet, wende man nur trockene Mittel, Bürsten, an.

Bei Bronzen muß man sich sehr in Acht nehmen, daß nicht der schön glänzende, glatte Grünspan-Ueberzug (Edelrost, aerugo nobilis) verloren gehe; Säuren aber dürfen zur Reinigung gar nicht angewendet werden.

Berichterstattung und Ablieferung der gefundenen Alterthümer.

Empfehlenswerth wird es sein, für die Nachgrabungen

und Auffindungen ein Tagebuch zu führen, und darin alle Umstände kurz und präzis zu bemerken.

Es muß besonders gewissenhaft in den Angaben des bei einander Gefundenen verfahren werden: dies ist für Zeitbestimmung und Beglaubigung der Alterthümer äußerst wichtig. Was in dieser Beziehung nur einigermaßen zweifelhaft erscheint, muß als solches bezeichnet werden.

Die Anfertigung von Zeichnungen, wie die Urnen gestanden, wie der Hügel oder das Steindenkmal beschaffen gewesen sind, wird sehr erwünscht und nicht schwierig sein, da es hierbei weniger auf Sauberkeit als auf Genauigkeit und Richtigkeit in den Verhältnissen und Dimensionen ankommt.

Die gefundenen Gegenstände sind zuvörderst an einem sichern Orte zu deponiren und zu sammeln (z. B. beim Chausseebau durch die Altmark beim Herrn Professor Danneil, Rektor des Gymnasii zu Salzwedel); demnächst würde darüber zu berichten und die Aufforderung zur Einsendung an das Königl. Museum zu gewärtigen sein.

Berlin, den 1sten September 1835.

Graf Brühl.

2.

C. J. Thomsen über nordische Alterthümer und deren Aufbewahrung. Kopenhagen 1831.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß viele Alterthümer durch Unachtsamkeit und Unvorsichtigkeit der Finder zerstört sind. Wenn Ausgrabungen und andere Nachsuchungen nicht von der nöthigen Sachkenntniß geleitet, und nach einem vernünftigen Plan ausgeführt werden, so haben sie eher geschadet, als daß sie zur Bereicherung der Alterthumswissenschaft gedient hätten. Wir haben es daher für nützlich gehalten, in dieser Hinsicht einige Winke zu geben, und zugleich eine Uebersicht mitzuthei-

len, auf welche Weise wir versucht haben, die nordischen Alterthümer zu ordnen.

Ausgrabungen von Grabhügeln entsprechen öfters den Erwartungen nicht, welche man sich davon macht, denn viele von diesen, und gerade die inhaltreichsten, sind schon früher ausgegraben, und ein großer Theil gehört so frühen Zeiten an, in denen das Metall noch nicht im allgemeinen Gebrauch war; sie enthalten daher nur sehr einförmige Sachen von Stein und gebranntem Thon. Sollten sich jedoch bei Weg- und Feldarbeiten Veranlassungen zu solchen Hügelausgrabungen finden, so glauben wir auf folgende Punkte aufmerksam machen zu dürfen.

Da die innere Construction sehr verschieden ist, so können keine allgemeine Regeln für die Ausgrabung gegeben werden, sondern man muß sich nach den verschiedenen Umständen richten. In denjenigen Hügeln, welche eine oder mehrere Kammern haben, von großen Kieselsteinen aufgeführt, pflegt der Eingang zu diesen Kammern gewöhnlich durch einen Gang zu sein, den man am öftersten draußen nach Osten hin angelegt findet, und man muß ihn entweder in gleicher Linie mit der Oberfläche des umgebenden Erdreichs oder etwas über derselben suchen. Am äußersten Ende ist dieser Gang gewöhnlich nur durch zwei Reihen Steine bezeichnet, die, so wie man weiter hinein kommt, größer werden, und inwendig, zunächst der Kammer mit Ueberlagesteinen bedeckt sind. Durch diesen Gang muß man in den Grabhügel dringen; gewöhnlich ist er mit loser Erde ausgefüllt, und nicht selten hat man sowohl Urnen als Skelette darin gefunden. Vor der Kammer ist gewöhnlich eine Art Thüre oder Riegel angebracht, welche man mit Vorsicht auf oder aus den Furchen, worin sie gesetzt ist, wegschieben muß. Da die Gegenstände des Alterthums in Folge der langen Zeit stets mit Staub bedeckt und halb verhüllt durch denselben sind, so muß man die größte Aufmerk-

samkeit anwenden, um die innere Verbindung zwischen den vorhandenen Sachen beobachten zu können, deren Kenntniß oft wichtiger ist als die der Sachen selbst, und um die Spuren derjenigen Dinge verfolgen zu können, welche entweder ganz oder zum Theil verzehrt sind. Bei den Skeletten muß man zu bemerken suchen, wo die Sachen angebracht gewesen sind, so wie ob es männliche oder weibliche Skelette sind, was am sichersten aus den Beckenknochen wahrgenommen werden kann. Die Urnen findet man gewöhnlich an dem nach Süden sich erstreckenden Ende; sie sind von Feuchtigkeit oft so durchdrungen, daß es kein sichereres Mittel giebt, diese Urnen zu conserviren, als daß man sie mit der zunächst daran hängenden Erde auf ein Brett bringt, und sie dem Luftzuge aussetzt: nach Verlauf einiger Stunden erhält der Thon wieder Festigkeit, und die daran hängende Erde läßt sich mit leichter Mühe wegnehmen. Die Urne wünscht man stets mit den Knochen, welche darin befindlich sind, und mit dem dazu gehörigen Deckel zu erhalten, und falls sie auf einen besondern kleinen Stein hingestellt war, auch diesen. Wenn man merkt, daß der Grabhügel inwendig aus einer Masse weniger zusammengehäufter Feldsteine ohne Grabkammer besteht, so muß man suchen ihn von oben abzugraben, um das Herabrollen der Steine und die Beschädigung dessen, was in dem Hügel etwa niedergelegt sein kann, zu verhindern. Eine dritte Art von Grabhügeln, in denen sich Ueberreste von hölzernen Grabkammern finden, gehört zu den seltenern, und verspricht am sichersten Ausbeute: man muß genau auf die Beschaffenheit des Holzgebäudes achten, das möglicherweise ein in den Hügel gesetztes Schiff oder Boot sein könnte. Außer in dem eigentlichen Grabbehältnisse, das gewöhnlich in der Mitte etwas über die dasselbe umgebende Erde erhöht ist, finden sich auch oft Urnen und andere alte Sachen oben in dem Hügel, an den Seiten und Ausbuchten.

Unter einzeln liegenden größern Steinen auf dem Felde hat man zum öftern außerordentlich seltene und kostbare alte Sachen gefunden. Bei dem Sprengen, Versenken oder Wegnehmen solcher Steine muß man nachzuspüren suchen, ob nicht an den untern Seiten sich Inschriften finden; denn so liegend hat man mehrere der wichtigsten Runensteine gefunden. Darauf muß man, wenn der Stein weggenommen ist, sogleich mit einem Spaten untersuchen, ob auch etwas unter den Stein gelegt worden ist, eine geringe Mühe, die zu Zeiten große Ausbeute gewährt hat.

Beim Torfstechen sind nicht selten die merkwürdigsten Alterthümer gefunden worden: sie sind gewöhnlich besser conservirt gewesen, und man hat bei ihnen bestimmtere und deutlichere Ueberreste von Holz und Leder, ja selbst von Kleidungsstücken. Wenn man auf etwas Ungewöhnliches und von Menschenhänden Verfertigtes stößt, so muß man die größtmöglichste Vorsicht gebrauchen, und Alles, was sich in der Nähe findet, mit aufzunehmen suchen, nicht sogleich die umgebende Torfmasse von den Sachen trennen, sondern auf die Verbindung zwischen diesen genau achten. Die Erdtheile kann man entweder vorsichtig mit Wasser wegspülen, oder sie auch an der Luft trocknen lassen, worauf sie leicht abgelöst werden können. Man muß die Sachen aber nicht in die Sonne oder in starke Wärme legen, weil diejenigen Theile, die nicht von Metall oder Stein sind, dadurch leicht zusammenkrimpen. Man hat sogar Urnen in Torfmooren gefunden.

Beim Reinigen von Flüssen und Mühlbächen, beim Graben von Gruben und Brunnen, beim Sandgraben, Pflügen, Grundlegen zu Häusern und bei vielen andern Gelegenheiten sind Alterthümer gefunden; die meisten sind jedoch in Folge der beiden zuerst genannten Veranlassungen entdeckt worden.

Außer den Grabhügeln, deren äußere Form sehr verschie-

den ist, kann man sich noch besonders folgende Ueberreste aus der alten Zeit merken.

Aufgepflanzte Steine, von sehr verschiedener Art. Die gewöhnlichsten sind die, welche als eine Art von Zierrath oder Einhegung draußen angebracht sind um Grabhügel, welche an solchen Stellen entweder noch sind oder sonst waren: von andern, die sich auf ebnem Felde finden, glaubt man daß sie entweder frühere Thingplätze anzeigen, oder auch Opferplätze und Steinaltäre: eine vierte Art, zu welcher die merkwürdigsten gehören, hat die Form von Schiffen, gegen die Enden zugespitzt und mit besondern Steinen als Plätze für die Ruderbänke ausgezeichnet. Eine fünfte Art, länglich viereckig, mit großen Steinen in den Ecken hält man für eingehegte Zweikampfsplätze. Hierzu kommen noch die dreikantigen Steinreihen, die inwendig zuweilen mit kleinern Steinen dicht ausgelegt sind, wie ein Steinpflaster — in Dänemark hat man von dieser Art bisher kaum eine gefunden, in Norwegen und Schweden aber verschiedene, und man setzt sie in sehr hohe Zeiten hinauf — und zuletzt die Bautasteine, welche in der Regel ziemlich schmal und hoch sind, und ursprünglich lothrecht mit einem verhältnißmäßigen Theil in die Erde hinein gesetzt waren; öfters sind auch mehrere derselben mit einander in Verbindung gestellt.

Runensteine findet man in Schweden häufig; in Dänemark und Norwegen gehören sie zu den Seltenheiten, und in Deutschland trifft man sie fast gar nicht. Man hat mehrere entdeckt, die ohne alle Rücksicht auf ihre erste Bestimmung als Baumateriale angewandt worden sind: so z. B. als Grundstein eingemauert in Kirchen oder Kirchhofsmauern, ja sogar in Steinbefriedigungen, bei Brücken über Flüssen u. s. w.

Hier muß man sich noch merken, daß Ueberreste von Kellern und eine Steingrundlage von hölzernen Gebäuden der Vorzeit, besonders wenn diese durch Brand

zerstört sind, leicht das Ansehen eines zerstörten Grabhügels haben können, so wie auch Spuren von Festungen, von denen die meisten der Ritterzeit oder noch spätern Zeiten angehören, doch wohl an einzelnen Stellen auf ältere Perioden hindeuten können.

Die wichtigsten Ueberreste aus der Zeit des Katholicismus im Norden sind Kirchen. Anfänglich waren sie von Holz, an deren Stelle, besonders in Dänemark, später Steingebäude kamen. Als Ueberreste von den ältesten Kirchen kann eine Art große, von Granit ausgehauene Taufbecken angesehen werden, besonders wenn sie mit einem in Form von gebogenen oder zusammen verschlungenen Drachen- oder Schlangen-Figuren ausgearbeitetem Fußstück versehen sind. Bei sehr alten Kirchen ist gewöhnlich späterhin die Vorhalle zugebaut; in dieser oder auf dem Boden derselben muß man deshalb die Steine mit ausgehauenen Darstellungen oder Inschriften suchen, welche zuweilen oberhalb der ursprünglichen Kirchenpforte angebracht wurden. Leichensteine von hohem Alter haben gewöhnlich eine sehr längliche und ziemlich schmal vierkantige Form; die Verzierungen sind einfach, am öftersten ein längliches Kreuz, die Figuren in Form von Blättern und Lilien; die Inschriften auf denselben verdienen eine vorzügliche Aufmerksamkeit. Die aufgemauerten Altartische gehören in der Regel auch zu den ältern Sachen in den Kirchen, vorzüglich wenn sich oben auf denselben ein ausgezeichneter, kleiner, flacher Stein eingemauert findet, meistentheils von grüner Farbe, unter welchem man sehr oft eine kleine Büchse von Blei mit Reliquien findet; seltener aber Nachricht über die Einweihung des Altars und die Erbauung der Kirche. Da das Blei sehr oft schon angefangen hat zu verkalken, so wie auch die Schrift auf Pergament am leserlichsten ist, gleich nachdem man sie aufgenommen hat, so müssen die Untersuchungen hierüber nicht

ohne zuvor eingeholte Erlaubniß, und nur unter Oberaufsicht von Kennern vorgenommen werden. Die Altarblätter sind von sehr verschiedener Art; die ältesten sind gewöhnlich von dünn geschlagenem Messing ausgearbeitet; jüngere finden sich von Sculpturarbeit in Holz, die gewöhnlich eine Flügelthüre, zuweilen mehrere haben, die gemalt sind; andere sind in Alabaster ausgearbeitet. Sie verdienen Aufmerksamkeit in verschiedenem Grade, je nachdem sie sich durch merkwürdige Darstellungen oder durch Kunstwerth auszeichnen. Jede Malerei und Sculpturarbeit aus der Zeit vor der Reformation muß von Sachkundigen untersucht, muß sorgfältig vor Feuchtigkeit bewahrt, und noch mehr vor Uebermahlung, Restauration oder Versetzung ohne eingeholte Erlaubniß. Hinsichtlich des Fußbodens oder des Estrichs in den Kirchen muß man sich merken, daß, da die Stühle meistentheils späterhin in den Kirchen angebracht sind, man unter diesen nicht selten alte und merkwürdige Leichensteine findet, weshalb man bei Reparaturen stets nachsehen muß, ob dieses auch der Fall ist. Spuren von Asylen, oder vormaligen Freistätten für Flüchtige, muß man im Chor suchen, da an dieser Stelle mit einer andern Art von Steinen ausgelegt ist, als das Estrich im Allgemeinen. An verschiedenen Stellen auf dem Kirchenestrich findet man oft einen figurirt und glasirt gebrannten Mauerstein von derselben Größe wie die andern: solche pflegen gewöhnlich den Platz von gemauerten Gräbern zu bezeichnen. Wenn die Kirchhöfe durch vieljährigen Gebrauch so sehr erhöhet waren, daß die Feuchtigkeit leicht in die Kirche dringen konnte, so hat man zuweilen das Estrich im Innern der Kirche erhöht, ohne gerade stets die zu dem alten Estrich gehörenden Steine wegzunehmen. Die Wände und Decken der Kirchen sind an mehreren Stellen mit verschiedenen Darstellungen bemalt gewesen: wenn diese Darstellungen katholisch waren, besonders wenn sie Beziehung auf die Heiligen hatten, so sind sie oft übergeweißt

worden: dergleichen wird man gewöhnlich am besten unter der neuen Ueberweißung gewahr, so lange die Mauer noch naß ist: die Versuche, dergleichen Malereien wieder an den Tag zu bringen, dürfen nur in Gegenwart von Sachkundigen geschehen. Inschriften kann man erwarten an vielen Stellen, sowohl innerhalb der Kirchen, als außen auf den Mauern zu finden: zuweilen sind sie von einer eigenen Art Mauersteine gebildet, auf deren jeden bei seiner Verfertigung, in dem rohen Zustande ein oder mehrere Buchstaben eingedrückt worden sind: man findet solche Inschriften außerdem auf Leichensteinen, auch auf Glocken, so wie auch auf Taufbecken, besonders auf solchen, die von Glockenmetall gegossen sind: in ihnen und auf den Glocken sind zuweilen außer der Inschrift in der Form abgedruckte Siegel und eingegossene einzelne Münzen; ferner ausgeschnittene, außerhalb auf oder innerhalb in Kirchenschränken und auf Stühlen, gleichfalls nicht selten in Kelche und Taufgefäße eingegraben. Die Inschriften älter als die Reformation, sind gewöhnlich von Mönchsschrift, die mehrere Veränderungen erlitten hat, und oft viele Abbreviaturen hat. Die ältere hat viele Aehnlichkeit mit den römischen Buchstaben, die spätere mit Fracturschrift.

Von Ritterburgen sieht man jetzt gewöhnlich nur die Stätte, wo sie gelegen haben. Die eigentliche Burg ist meistentheils nur von geringem Umfange gewesen, wenn es möglich war, angelegt auf einer Insel in einem Landsee. Die Zugänge sind gewöhnlich über Dämme gewesen, welche Brükken hatten. Nicht selten findet man in den Umgebungen Spuren eines von der Burg gesonderten starken Thurms, der auch noch nach der Uebergabe der Burg selbst vertheidiget werden konnte. Zu Zeiten findet man zwar Alterthümer in den Ruinen selbst: die Erfahrung lehrt jedoch, daß man am sichersten geht, wenn man seine Aufmerksamkeit zuvörderst auf die Gräben richtet, welche die Burg zunächst umgeben haben;

hat man Gelegenheit, den Schlamm herauszubringen, der an mehrern Orten als Dünger angewendet worden ist, so findet man eher in den Gräben Sachen, die bei der Eroberung der Burg oder bei andern Gelegenheiten darin versenkt oder verloren gegangen sein konnten, als in der Burg selbst, wenn diese nach und nach verlegt oder abgebrochen worden ist, und zwar gewöhnlich so, daß man selbst die geringfügigsten Dinge, die man benutzen konnte, weggenommen hat.

Andere merkwürdige Gebäude aus dem Mittelalter, z. B. Klöster, findet man jetzt gewöhnlich in umgewandelter Form: dagegen Privatgebäude mehr unverändert in einzelnen Handelsstädten und auf Edelhöfen. Sind sie wirklich merkwürdig, so müßten sie wenigstens genau abgezeichnet und beschrieben werden, falls sie nothwendig irgend einer Veränderung unterworfen werden sollten.

Um eine Vorstellung von den Alterthümern zu geben, welche schon gefunden sind, und in den Museen aufbewahrt werden, wollen wir, als einen vorläufigen Versuch, hier ein geordnetes Verzeichniß derselben aufführen.

Sachen aus der heidnischen Zeit.

A. Steinsachen.

1) Schleifsteine, entweder flache oder kolbenförmige, oder seltener von andern verschiedenen Formen: auf diesen wurden die andern Steingeräthschaften geschliffen.

2) Steinkeile theils ohne Stiel, dünner gegen beide Enden, theils mit Stiel nach hinten, theils flache und dünne. Diese drei Formen finden sich entweder bloß roh behauen, oder auf den beiden flachen Seiten, oder auch auf allen Seiten, geschliffen. Außerdem giebt es auch Keile mit einem Absatz in der Mitte, bestimmt um bis zu diesem in Holz gefaßt zu

werden, so wie auch einzelne anders geformte, die nicht von Feuerstein sind.

3) Steinmeißel, entweder Schmalmeißel, flache Hohlmeißel, Hohlmeißel mit einer runden Oberfläche, oder Meißel mit Handhaben.

4) Steinmesser, von denen einige vielleicht als Spitzen an den Spießen gedient haben. Sie werden nach der Handhabe eingetheilt. Einige sind ohne bestimmt angegebene Handhabe, andere mit flacher; andere haben vierseitige Handhaben, welche an den Seiten Auszackungen haben, um das Darumgewickelte festzuhalten, andere dagegen haben Handhaben mit ausgehauenen Zierrathen. Sie sind fast nie geschliffen. Hierzu kommt eine Art Feuersteinstücke, die ausgezungt sind und einer spitzen Säge oder Raspel gleichen.

5) Pfeilspitzen von Feuerstein, entweder dreiseitige, so daß zwei Seiten ausgezackt sind, oder flache, oder in Form kleiner breiter Streitmesser, oder auch herzförmige. Hiezu kommen Feuersteine und Steine, aus welchen Pfeilspitzen dieser Art abgespalten sind. Man hat Knochenspitzen gefunden, in welche auf beiden Seiten sehr dünne Feuersteinstücke der Länge nach eingesetzt sind.

6) Halbmondförmige Feuersteinstücke, theils ohne Zähne auf der inwendigen Seite, theils mit Zähnen auf derselben.

7) Steinäxte, die an dem hintersten Ende durchbohrt sind, bald mit vierkantigem, bald mit rundem Stiel; man hat halb fertige Aexte gefunden, welche entweder ein noch gar nicht oder nur halb durchbohrtes Schaftloch haben.

8) Aextehämmer, oder die fein ausgearbeiteten und in Hammerform übergehenden Aexte, die gewöhnlich bootförmig sind; einzelne haben jedoch auch verschiedenartige Formen.

9) Steinhämmer, die in der Mitte ein durchgebohrtes Schaftloch haben; einige derselben haben eine halbmondförmige

Ausbiegung nach beiden Seiten, von welchen die eine wie eine Schneide geschliffen ist; andere endigen sich auf der einen Seite in einen Knopf; man hat sie auch sternförmig gefunden.

10) Schleudersteine, die einen vertieften Rand auf der Mitte haben.

11) Weberspulartige Steingeräthschaften, mit einem vertieften Rande an den Seiten.

12) Steinerne Stifte, die durchbohrt sind; ähnliche Stücke von Glas oder von gebranntem Thon findet man zuweilen in Urnen.

13) Steinscheiben.

14) Steinanker, die man sternförmig gefunden hat.

15) Kornquetscher von Stein, die man gebrauchte, bevor die Handmühlen eingeführt oder allgemein gebräuchlich waren.

B. Urnen oder Grabgefäße und andere bei Begräbnissen vorkommende Sachen. Die Urnen zerfallen in zwei Hauptabtheilungen:

1. Die ältern und einfachern, die entweder von Stein gearbeitet sind — diese sind sehr selten — oder von gebranntem Thon. Sie sind aus freier Hand gemacht und nie auf einer Scheibe gedreht; auch fehlt meistentheils die Glasur. Man hat sie von sehr verschiedenen Formen gefunden: a) Ohne Oehren. b) Mit Oehren. c) Von Flaschenform. d) Mit vierkantigem Halse. e) Rund nach unten und zum Hängen bestimmt. Nicht minder verschieden sind die Deckel, die zu dieser Art Urnen gehören: einige haben die Form einer kleinen Scheibe, die lose auf der Urne liegt; andere haben eine Falze, die in die Urne hinein geht, andere hingegen eine Falze, die nach außen um dieselbe geht: man hat auch eine Art flacher Schalen gefunden, die als Deckel umgekehrt auf die Urnen gelegt sind: zuweilen auch flache Steine, die zu Deckeln

angewandt wurden: zuweilen findet man auch gebrannte in einem kleinen Haufen, und die Urne umgekehrt darüber gestülpt.

2. Urnen aus spätern Perioden.

a) Die von Thon. Sie zeichnen sich durch eine künstlichere Arbeit aus, wie wenn sie auf einer Scheibe gedreht, oder mit einer Art Glasur oder Politur versehen wären. Die Formen sind sehr verschieden. Einige haben Aehnlichkeit mit einem Blumentopf: einige sind sehr groß bis zu einer Elle im Durchmesser: andere dagegen sehr klein, von einem Zoll im Durchmesser.

b) Die von Kupfer oder Bronze, in Form von Vasen, oder zum Hängen bestimmt. Man hat in Norwegen Urnen (?) von Eisen gefunden.

c) Die von Gold, nämlich von getriebenem, dünn geschlagenem Goldblech. Sie sind in der Regel nicht groß. Man hat mehrere neben einander oder auch über einander gestellt gefunden.

d) Die von Glas, die zu den selteneren gehören; theils ungeschliffen, in Form eines Cylinders oder länglichen Konus, theils geschliffen, in Form einer hohen Schale. Sie sind gewöhnlich nicht sehr groß, und sind sowohl in Dänemark, als auch in Norwegen und Schweden gefunden.

Man hat auch Urnen in einer Art hölzerner Einfassung gefunden, von denen man gewöhnlich nur den Henkel von Bronze und Ueberreste der Metallbänder bekommt, welche das hölzerne Gefäß zusammengehalten haben.

Als Zugabe zu dieser Abtheilung gehören Proben verschiedener Skelette, Gebeine und Kohlen, die man in den Grabhügeln gefunden hat, welche beweisen, daß man nicht selten Thiere, und nicht bloß Pferde und Hunde, sondern selbst Hirsche, ja sogar Vögel mit den Todten begraben hat.

C. Sachen, die als mit zu dem heidnischen Gottesdienst gehörig betrachtet werden müssen.

1) Kleine Figuren, die man für eine Art Götzenbilder hält. Sie sind sehr selten; mehrere von ihnen sind wahrscheinlich nur bloße Zierrathen gewesen. Man hat sie aus Bronze, aus einer Mischung von Zink und andern Metallen, von Knochen und von gebranntem Thon gefunden. Man hat auch, besonders in Norwegen, kleine Thierfiguren als Pferde, Widder u. dergl. m. in Grabhügeln gefunden.

2. Flache, große Gefäße oder Becher von Bronze, die gewöhnlich einen gedreheten Fuß haben. Man hält sie für die sogenannten Opfergefäße (Offerbollen) in welchen das Opferblut aufbewahrt wurde.

3. Siebe von Metall, in einen thönernen oder einen andern hiehergehörigen Krug von Bronze eingesetzt.

4. Räucherpfannen und Räucherwerk.

D. Waffen und zum Kriegswesen gehörige Sachen von Metall.

Angriffswaffen.

1. Aexte, von Kupfer, von Kupfer mit eiserner Spitze — die wahrscheinlich nur derjenigen Zeit angehören, da das Eisen theurer als das Kupfer war — und von Eisen.

2. Aexthämmer von Bronze.

3. Schwerdter von Bronze, oder von Kupfer und von Eisen. Bei den Gefäßen zu den ersteren hat man bisjetzt noch keine Spur von Parierstange gefunden; die von Eisen dagegen zeigen den Uebergang zu denselben. Das Gefäß ist zu Zeiten von Silber oder Bronze, zu Zeiten mit Silber eingelegt oder mit dünnen Platten oder Ketten von Gold belegt. Zu dem Schwerte gehören die Theile der Scheide, nämlich der Ortband und der übrige Beschlag u. s. w.

4. Große Messer (Daggerter) und Dolche von Bronze oder Eisen.

5. Spieße von Bronze und von Eisen. Haken findet man zuerst bei denen von Eisen. Den Schaft, der von Holz gewesen ist, hat man noch nie gefunden, dagegen den Schaftbeschlag. Aus der Entfernung desselben von der Lage des Spießblattes kann man die Länge der Spießstange abnehmen. Hierzu kommen Morgensterne, von denen man einen von Bronze gefunden hat.

6. Pfeilspitzen von Bronze oder Eisen. Die ältesten sind in den Schaft eingesetzt gewesen; die spätern sind so gebildet, daß der Schaft in sie eingesetzt gewesen ist. Man hat eine Art Knöpfe gefunden, von denen man glaubt, daß sie gebraucht worden sind zur Beschützung der Spitze der Pfeile in dem Köcher. Bogen sind bis jetzt noch nicht gefunden.

Vertheidigungswaffen.

7. Schilde hat man gefunden, die ganz von Bronze sind, runde mit Kanten um einen dicken Metallbuckel. Gewöhnlich sind sie von einer dünnen Lage von Holzspahn und Leder gewesen, und man findet also nur die zu ihnen gehörenden Zierrathen u. s. w. von Metall, unter welchen vornehmlich eine große runde Scheibe mit einer herausstehenden Spitze, welche mitten auf dem Schilde angebracht war.

8. Helme und Panzer mit andern zur Rüstung gehörenden Dingen findet man sehr selten, doch hat man Theile von bronzenen, mit Gold belegten Helmen gefunden, und Ueberreste von Ringpanzern von Bronze.

Außerdem können hier noch angeführt werden:

9. Hörner, oder Kriegsposaunen von Bronze, sehr große und gewöhnlich aus zwei Stücken bestehend, die in einander gesetzt worden.

10. Theile von Fahnen, nämlich Thierfiguren von Bronze, welche oben auf dem Schafte eines Spießes angebracht sind.

Zum Reiten gehörige Sachen, als

11. Sporen, nicht mit einem Rade, sondern bloß mit einem spitzigen Stachel, ist er von Bronze, sehr klein; ist er von Eisen, größer.

12. Zäume, gewöhnlich bloß aus zwei Ringen und einer Querstange als Mundgebiß bestehend, sowohl von Bronze, wie von Eisen; ferner Hufeisen.

E. Schmucksachen. Putzsachen.

1. Goldbracteaten, d. h. münzförmige, auf der einen Seite geprägte Goldstücke mit Oehsen, zum Theil als Amulete gebraucht; einzelne sind mit Runeninschrift, man hat sie im Diameter von fast einem Quartier bis zu einem halben Zoll im Diameter gefunden, zuweilen mehrere auf einem Platz in Verbindung mit Perlen.

2. Perlen und Halsbänder. Perlen hat man gefunden von Glasmosaik, von Glasfluß, von einer Art gefärbtem, gebranntem feinem Thon, von Gold oder andern Metallen; die zuletzt genannten dünner, und inwendig, um das Metall zu sparen, und sie leichter zu machen, mit Thon ausgefüllt; auch von Bernstein findet man sie häufig, und dann oft mit einzelnen von Glasmosaik vermischt. Halsketten finden sich von verschiedenartigen künstlichen Geflechten von Gold-, Silber- und andern Metalldrähten. Hierzu kommen Bernsteinstücke in der Form von Steinöhren oder Steinhämmern, andere, theils ausgearbeitete, theils zuweilen, besonders wenn sie größer sind, ungeformt und bloß durchgebohrt; Bernstein, der sich in Mooren findet, ist wohl erhalten, in der Erde dagegen verwittert der äußere Theil und nimmt die Gestalt von Oker oder Harz an; außerdem gehören hieher Glasfluß, bestimmt um eingefaßt zu werden.

3. Ringe mancherlei Art, um auf dem Haar, um den Hals, die Arme, Handgelenke, auf den Fingern, um das Schienbein getragen zu werden, ja man hat Ringe gefunden, die, wie man glaubt, bestimmt gewesen sind, um um den Leib

getragen zu werden; eilfzwei gehämmene Ringe, als Geld gebraucht, man findet sie von Gold, Electrum (d. i. einer Mischung von Gold und Silber), Silber, Bronze, Kupfer oder Eisen, einige mit dünnen Goldplatten belegt, andere mit Metallverzierungen eingelegt.

4. Haarschmuck, außen Ringen, bestehend aus einer Art hohlausgearbeiteter Kronen, von diademförmigen Stücken, eingerichtet um hinten etwas daran zu binden, aus einer Zusammensetzung von flachen, halbmondförmigen Metallstücken, von Kämmen, die man in heidnischen Gräbern gefunden hat, von Bronze, von Horn, von Knochen, künstlich aus mehreren Stücken zusammengesetzt; Haarnadeln, von mancherlei Formen, silberne mit Goldköpfen, andere von Bronze, auf dem Knopf mit Gold belegt.

5. Spangen, von denen ein großer Theil eine krumme Biegung hat und die mit einer Spiralfeder versehen sind, die sich in einer Spitze endet, die in eine Art Auge eingelegt wird; andere, die, wie man glaubt, als Busenschmuck der Frauen gebraucht worden sind, sind gewöhnlich oval oder rund von durchbrochener Arbeit, und man findet gewöhnlich zwei von einerlei Art beisammen.

F. Geräthe von andern Stoffen als Stein.

1. Messer von Kupfer; auf einigen hat man eingravirte Darstellungen von Schiffen gefunden, krumme Messer mit der Schneide inwendig, und halbmondförmige, mit der Schneide auswendig; Messer von Eisen sind seltener, und einzelne derselben haben große Aehnlichkeit mit den norwegischen Tollemessern *).

2) Pincetten oder kleine Zangen von Bronze, seltener

*) Tollekniv, ein großes krummes Messer, das der norwegische Bauer an einer eisernen Kette stets an der Seite hängen hat.

von Eisen, einige sind mit einem Schieber oder Ringe versehen.

3. Pfriemen und Nägel, von welchen einige ein Oehr haben.

4. Scheeren, von der Form unserer heutigen Wollscheeren, von Bronze oder von Eisen.

5. Pfahlstäbe, eine Art Geräthschaft in Form eines bei der Schmiede erweiterten groben Hammers, bestimmt um in einen Schaft eingesetzt zu werden, so daß der Schaft um denselben befestigt wird *).

6. Celter, ein kleines Metallgeräth, von fast gleicher Form, aber von der Einrichtung, daß der Schaft in dasselbe gesteckt wird, einige haben ein kleines Oehr oben an der einen Seite; man hat noch Ueberreste des hölzernen Schaftes in einigen gefunden.

C. Hausgeräth.

1. Trinkbecher.

a) Trinkhörner, die man gefunden hat von Thierhörnern, von Gold und von Glas; sie gehören bisher sämmtlich zu den größten Seltenheiten.

b) Becher und Pokale von Glas und Silber.

c) Theile von Schränken, worin Trinksachen aufgesetzt wurden.

2. Vasen und andere ähnliche Gefäße von Bronze.

3. Löffel von Silber, Bronze und Knochen.

4. Gabeln von Knochen, nämlich vierekige, gegen das eine Ende zugespitzte Knochenstücke, die in eine Handhabe eingesetzt gewesen sind. Sie wurden bei Eßwaaren gefunden.

5. Schlüssel, gewöhnlich von Bronze.

6. Waagschaalen mit Ballancestangen, aus einer Mi-

*) Eine Art Hackmesser, wie es scheint.

schung von Kupfer und Zink, Gewichte von Eisen, mit einer Platte von Bronze überzogen, und Gewichte von Blei.

7. Probirsteine.

8. Hölzerne Stühle, die man in Grabkammern gefunden hat. Sie fielen aber sogleich zusammen, bevor man sie untersuchen und abzeichnen konnte.

H. Verschiedene Gegenstände, als Schachbrücken, Würfel von Knochen, Ueberbleibsel musikalischer Instrumente, z. B. einer Harfe, und Sachen, deren Bestimmung man noch nicht kennt, z. B. eine Art hohler, verzierter, und mit einer kleinen Oehse an der einen Seite versehener großer Metallnägel oder Bolzen.

I. Runeninschriften auf Stein, Metall und Holz. Von denen, die sich auf katholischen Kirchengefäßen und auf Prim- oder Runenstäben finden, wird bei diesen die Rede sein.

Rathen aus der christlichen Zeit.

A. Sachen, die zum katholischen Cultus gehören.

1. Altartafeln, theils Kirchenaltäre, theils Hausaltäre, und die sogenannten Altaria portatilia, welche oft kaum einige Zoll groß sind, Altarkleider.

2. Crucifixe und Kirchenfahnen.

3. Heiligenbilder, oft finden sich im Kopf derselben Reliquien, u. dergl. in einer eingebohrten Vertiefung, die hernach mit einem eingeschlagenen Kupfer verschlossen worden ist.

4. Reliquien und Reliquienbehälter, die verschiedener Art sind, als in Form von Häusern, Armen, Kreuzen.

5. Kirchliche Gefäße, bestehend aus Kelchen von Gold, Silber, Bronze, Blei, Cokusnüssen, gebranntem Thon; Monstranzen, die man besonders prachtvoll hat, metallenen Behältnissen, in denen die Hostien zu Kranken gebracht wurden; Rauchfässer, unter denen einige mit Runeninschriften;

Taufbecken, Meßglocken, metallene Wassergefäße zu den Altären, in Form von Löwen, Rittern zu Pferden u. s. w. Weihwasserkessel. Hierzu kommen Leuchter, Armleuchter, Kronleuchter.

6. Der priesterliche Schmuck, Bischof- und Abtstäbe, Kreuzstäbe, Bischofs- und Abtsmäntel, Bischofs- und Abts-Mützen, das Pallium, das Pluviale, Pantoffel, Handschuhe, Siegelringe, Meßgewande und Chormäntel.

7. Andere Sachen, als Altarbücher, Ablaßbriefe, u. s. w. Ablaßkisten, um das für Ablaß eingekommene Geld darin aufzubewahren, Paternosterbänder. Als eine Art Zugabe sind hier anzuführen Siegel, Kalender, Primstäbe und andere mehr.

B. Waffen und Rüstungen aus dem christlichen Mittelalter, besonders in Beziehung auf das Ritterwesen.

Angriffswaffen.

1. Schwerter, bestehend aus Parade- und Schlachtschwertern und gewöhnlichen Schwertern, Degen, längere und kürzere säbelförmige Schwerter.

2. Dolche.

3. Spieße, die großen Spieße, Lanzen, Wurfspieße, Partisanen oder Hellebarden, die eine Art langer Aexte in Form eines Spießes waren.

4. Streitärte, Morgensterne und Streithammer.

5. Bogen, Handbogen, Schloßbogen, Armbrüste, die eine Art verbesserter Schloßbögen waren; hiezu kommen Spannhaken und Hebzeuge; Pfeile und Pfeilspitzen.

Vertheidigungswaffen.

1. Schilde, Langschilde, spitze Schilde und Parierschilde.

2. Helme, Sturmhüte, Pickelhauben.

3. Panzer, Ringpanzer, Schuppenpanzer oder flache Panzer, Panzerkragen oder Ringkragen.

4. Der Hausrath in allen seinen Theilen. Außerdem

5. Die zum Reiten gehörigen Sachen: Sättel, Steigbügel, Sporen, Zäume, Hufeisen, Pferdepanzer, Sachen, die zum Turnieren gebraucht wurden.

C. Schmucksachen: Kronen und andere Ehrenzeichen, Arm- und Fingerringe, Halsketten und Spangen, Brautkronen und anderer Brautschmuck; prächtige Kleidungsstücke.

D. Geräthschaften und Hausgeräthe: Acker- bau- und Handwerksgeräthe verschiedener Art; Trinkgefäße, bestehend aus Trinkhörnern, Kannen, Bechern, Pokalen, Römern und andern Gläsern; Tischzeug, als Messer, Gabeln, Löffel; Handtücher; Mobilien verschiedener Art.

E. Proben von Baumaterialien und Sachen, die zur Architektur gehören, z. B. Mauer- und Dachsteine, Kalkmischungen; architektonische Zierrathen, als Säulencapitäler, Laubwerk und andere in Stein gehauene Zierrathen, von Thon oder in Holz geschnitten; eingebrannte Glasmalereien, Proben von Schmiede-, Tischler-, Glaser- und Drechslerarbeiten, die zu den Gebäuden gehört haben, Schlösser und Schlüssel, Tapeten und andere Wandbekleidungen, Kamine.

Als Zugaben.

A. Merkwürdigkeiten, die jünger als das Mittelalter sind, wie alte Uhren, Kleidungsstücke, Schmuck und Hausgeräthschaften, die, wiewohl selbst nicht alt, doch in der alten Form gearbeitet sind, Feuergewehre, und was dazu gehört; Sachen, die dadurch merkwürdig geworden sind, daß sie merkwürdigen Personen angehört haben oder von ihnen gebraucht worden sind.

B. Sachen aus Ländern, die nicht zum Norden gehören, aber dienen, nordische Alterthümer zu erläutern, z. B. Steinsachen aus den Inseln der Südsee und von den Wilden in Nordamerika, welche zeigen, wie solche Sachen, die

den hier im Norden gefundenen sehr ähnlich sind, in Holz befestigt und als Waffen und Geräthe gebraucht werden; einzelne andere, zur Erläuterung und Vergleichung wichtige Stücke aus Italien, Griechenland und Aegypten, theils neuere aus der Barbarei, Guinea und Indien; Graburnen und andere Alterthümer aus dem nördlichen Deutschland, Großbritannien, Irland, Rußland, welche zeigen, wie weit solche Sachen bei den Nachbarnationen mit denen der alten Nordländer übereinstimmen; ältere Sachen von Stein und Knochen von den Esquimos in Grönland.

Wenn Arbeiter auf dem niedern Stande Alterthümer finden, so ist zu wünschen, daß sie sich an den Geistlichen oder einen andern kundigen Mann wenden, der die gegenseitige Verbindlichkeit beobachten und das Erforderliche dieserhalb aufzeichnen kann. Unerachtet die Königlichen Verordnungen den Findern goldener und silberner Sachen die Auszahlung des vollen Metallwerths auf das Reichlichste zusichern, so stößt man doch oft auf Fälle, daß die Finder sich mit solchen Sachen an Goldschmiede oder andere mit edlen Metallen handelnde wenden, welche sie natürlich ihres Vortheils wegen kaufen, wobei die Verkäufer in der Regel bedeutend verlieren, statt daß sie auf die gesetzliche Weise die volle Bezahlung erhalten würden, wenn sie sich an den Geistlichen, den Landrath oder Amtmann wendeten, welche die Sachen einzusenden hätten, wornach sie dann von dem Königlichen Münzmeister taxirt werden, und der volle Werth darauf auf Veranlassung der Königlichen Rentkammer durch den betreffenden Beamten den Findern sofort ausbezahlt wird. Wenn Sachen von anderen Stoffen gut erhalten sind, vorsichtig behandelt werden, und von seltener Art und Beschaffenheit sind, so wird den Findern auch für diese gern eine passende Belohnung gegeben. Stücke

aufgefundene Alterthümer sind an die Königliche Commission zur Aufbewahrung der Alterthümer in Kopenhagen einzusenden, und werden dem Museum für nordische Alterthümer einverleibt, das zur Zeit auf dem runden Thurme aufbewahrt wird.

Ueber die landständische Verfassung in Pommern vor dem Jahre 1823,

von

J. G. L. Zitelmann *).

Der erste Ursprung der landständischen Verfassung in Pommern, verliert sich ganz in die Dunkelheit der ältern Jahrhunderte, in welchen es an schriftlichen Urkunden hierüber mangelt **). Schon eine Pommersche Urkunde vom Jahre 1187, erwähnt der Landstände.

Erst in der Folgezeit wurden unter der Regierung der Pommerschen Herzoge Landes-Privilegien schriftlich verfaßt,

*) Johann George Ludwig Zitelmann, am 18ten Juli 1762 hier, wo sein Vater Protonotar des jetzigen Königl. Ober-Landes-Gerichts war, geboren, widmete sich, ein ausgezeichneter Schüler des hiesigen Gymnasiums, mit ungewöhnlichem Eifer den Wissenschaften. Nach beendigten juristischen Studien, sah er sich, früh verwaiset, durch bedrängte Verhältnisse genöthigt, im Jahre 1785 die Stelle eines Lehns-Sekretairs und Archivars bei dem jetzigen Ober-Landesgericht zu übernehmen, der man bald nachher die Anstellung als Rath bei dem Kriminal-Collegium beigesellte. Indeß hatte die ihm gewordene amtliche Bestimmung den Erfolg, daß er das Studium des vaterländischen Rechts und der pommerschen Verfassung liebgewann, eine Neigung, welche er um so eifriger befriedigte, als späterhin die Stände Vorpommerns ihn zu ihrem Land-Syndikus wählten, welches Amt er, zugleich mit jenen früheren, bis zu seinem in den letzten Tagen des Jahres 1822 erfolgten Tode verwaltete. (Mittheilung des Herrn Justizraths Zitelmann in Stettin, eines jüngern Bruders des Verf.) **) Untersuchungen über diesen Gegenstand s. in Hakens Pommerschen Provinzialblättern, B. 6., S. 7. ꝛc.

auch sogenannte Landtagsabschiede und Schlüsse in der Art errichtet, daß die fürstlichen Räthe diese abfaßten, solche im Concept den Landständen zur Durchsicht vorlegten, hiernächst den Abschied mit ihnen gemeinschaftlich verlasen, sich über deren Inhalt vereinigten, so daß, wenn dieses geschehen war, in des Fürsten und der Stände Gegenwart die Publikation erfolgte *).

Diese Landesprivilegien und Landtagsabschiede haben dadurch gewissermaßen die Natur eines öffentlichen Vertrages erhalten, da sie entweder eine ursprüngliche Vereinigung der damaligen Landesherren mit den Ständen in sich faßten, oder sich auf eine solche gründeten. Sie sind in der Folge durch den Westphälischen Frieden vom Jahr 1648, und wegen Vorpommern insbesondere durch den Stockholmer Frieden vom Jahr 1720, so wie auch von den nachherigen Regenten des Preußischen Hauses, durch die den Ständen bei dem jedesmaligen Regierungsantritt ertheilten Assecurationen, im Allgemeinen bestätigt. Sie machen die erste historische Quelle der landständischen Verfassung für Pommern aus und sind theils in der von dem Professor Dähnert im Jahr 1765 zu Stralsund in 3 Foliobänden herausgegebenen Sammlung Pommerscher Landesurkunden, Gesetze, Privilegien ꝛc. theils in der sogenannten Greifswaldischen Urkundensammlung, wovon unter dem Titel: Auserlesene Sammlung verschiedener Urkunden und Nachrichten, welche zur Kenntniß der Landesverfassung und Rechte, des Herzogthums Vor- und Hinterpommern dienen, die erste Ausfertigung 1747 und die zweite 1756 zu Greifswalde abgedruckt ist, möglichst vollständig gesammelt, auf welche Sammlungen sich daher die im Folgenden enthaltenen Allegata beziehen.

Diese Landesprivilegien und Landtagsabschiede bezeugen,

*) S. Dähnert B. 1. S. 628. 629.

daß schon unter der Regierung der Pommerschen Herzoge aus den Mitteln der Stände jederzeit gewisse Räthe (die die Benennung von Landräthen erhielten) bei allen wichtigen Landesangelegenheiten zu Rathe gezogen wurden.

Die Fürstlich Pommersche Regimentsverfassung de 1634, die Köln. Schwedische de 1663, die Landtagsabschiede de 1569 und 1606 enthalten schon die Bestimmung, daß deren Zuziehung jederzeit bei allen Gegenständen des gemeinen Wohls erfolgen und darüber auf den Landtagen verhandelt werden sollte *). Diese Concurrenz gesammter Stände und ihrer Repräsentanten, bei den gemeinen Landesangelegenheiten erstreckte sich nach selbigen damals nicht nur auf die Abfassung von Gesetzen, Landesordnungen, Regimentsverfassungen, Landesanlagen und deren Vertheilung, Zollveränderungen, Contrahirung von Landesschulden **), sondern auch auf solche, in den statum publicum einschlagende Gegenstände, als Fürstliche Verträge und Heyrathen, Kriegs-, Friedens- und Bündnißberathschlagungen, die nach dem spätern Zeitgeist allein dem Staatsoberhaupt überlassen bleiben müssen ***).

Diese Landräthe sind zwar in ältern Zeiten lediglich aus dem ritterschaftlichen Corpus genommen †). Dies wurde aber schon durch den Landtagsabschied vom 10. März 1614 abgestellt und festgesetzt, daß die Landräthe aus den verschiednen Ständen von Prälaten, Ritterschaft und Städten ernannt und bestellt werden sollten ††). Auch der unter dem letzten der Pommerschen Herzoge (Bogislaw XIV.) gegebene Landtagsabschied vom 18. Februar 1635 bestätigte diese Einrichtung der Landschaft aus gesammten Ständen ††).

*) S. Dähnert B. 1. S. 347. 366. 524. 608. **) S. Dähnert Th. 1. S. 379. 397. 401. 407. 463. 655. 928. 1114. 338. 508. 578. 812. 814. 816. 899. 409. 705. 847. 869. 897. 263 und 523. ***) S. D. Th. 1. S. 246. 252. f. 253. 508. 517. 262. 265. 382. 436. 457. 523. 681. 847. †) Dähnert Th. 1. S. 791. 619. ††) B. 1. S. 635. ††) S. Dähnert B. 1. S. 677.

Diese aus der Mitten der Stände von Prälaten, Ritterschaft und Städten ernannten Landräthe, haben daher schon unter der Regierung der Pommerschen Herzöge, unter der collectiven Benennung der Landschaft, ein Collegium gebildet, welches nach dem Ableben des letzten der Pommerschen Herzöge während des Interregni sogar die Landes-Regierung zum Theil geführt hat, auch bei den Friedens-Unterhandlungen zu Münster und Osnabrück, durch Deputirte erschienen ist.

Als im Jahr 1648 Pommern theils unter Schwedische, theils unter Brandenburgische Hoheit kam, wurde für Vorpommern die Regimentsform vom 17. Juli 1663 *), und für Hinterpommern die Regimentsverfassung vom 11. Juli 1654 **) mit Zuziehung der Landstände entworfen, welche zugleich eine Bestätigung der unter der Herzoglichen Regierung den Ständen ertheilten Privilegien und ihrer Concurrenz bei der Landesadministration enthielten.

Bei der nachherigen Vereinigung des Preuß. Vorpommerns mit Hinterpommern, durch den Stockholmer Frieden vom Jahre 1720 (welcher eine Bestätigung der bisherigen Privilegien und Verfassung in unveränderter Form enthielt) hat diese landschaftliche Verfassung bis auf jetzige Zeiten fortgedauert.

So wie seitdem das ganze Preußische Pommern sich in zwei besondere Provinzen theilt, so theilt sich auch die ganze Pommersche Landschaft in die zwei besonderen Corporationen der Vor- und Hinterpommerschen Landstände.

Ehedem hat zwar noch eine besondere Landschaft des Bisthums oder Fürstenthums Cammin existirt. Diese ist aber schon durch den Hinterpommerschen Landtagsreceß vom 11. Juli 1654 ***), wodurch das Fürstenthum Cammin, Hinter-

*) S. Greifsw. U. Samml. 1. Ausg. S. 122—183. **) Ebendaselbst S. 41—59. ***) Greifsw. U. S. 1. Ausg. S. 70.

pommern incorporirt ist, gänzlich aufgehoben, so daß seitdem die Stände dieses Fürstenthums zur Hinterpommerschen Landschaft mitgehören.

Die landschaftlichen Repräsentanten einer jeden Provinz, bilden ein besonderes Collegium unter der Benennung der resp. Vor- und Hinterpommerschen Landstube. Beide sind in der Regel von einander getrennt und betreiben ihre Geschäfte jede für sich. Nur in Angelegenheiten eines gemeinschaftlichen Interesse, nehmen sie entweder schriftliche Rücksprache, oder treten bei Versammlungen der Stände, zu einer gemeinschaftlichen Konferenz zusammen.

Bei Tragung der gemeinen Landeslasten, wozu auch die Naturalfouragelieferung gehört, existirt zwischen Vor- und Hinterpommern ein Princip, wornach beide Provinzen sich von einander scheiden.

Dieses ist das sogenannte judicatmäßige Verhältniß, da es sich auf eine Decision vom 27. Juli 1746, die in den Jahren 1771 und 1773 durch besondere Rechtssprüche bestätigt ist, gründet. Die Basis desselben giebt das Verhältniß des von einer jeden Provinz zu entrichtenden monatlichen Contributionsquanti ab.

Jede Landschaft wird durch die den Kreisen vorgesetzten ritterschaftlichen Landräthe und die Bürgermeister der vorsitzenden Städte gebildet. Auch gehört zu jeder derselben ein Landsyndicus, über dessen Ernennung und Geschäftskreis unten das Nähere vorkommt.

In Hinterpommern gehört auch der Prälatenstand zu den Landständen, welcher die Hinterpommerschen Domstifter repräsentirt. Er macht daselbst nach dem Herkommen den ersten Stand aus, so daß der repräsentirende Prälat zu Cammin, der ihn repräsentirt, nach selbigem das Directorium in der Hinterpommerschen Landschaft führt.

In Vorpommern existirt kein besonderer Prälatenstand,

da daselbst keine Domstifter vorhanden sind; das Directorium der Vorpommerschen Landschaft führt in der Regel der älteste Landrath, welcher deshalb zum Landesdirector gewählt und bestellt wird. Die Rechte des Marienstifts zu Stettin und derjenigen andern milden Stiftungen, die nicht unter den beiden Hinterpommerschen Domstiftern (Cammin und Colberg) stehen, werden, insofern diese Landgüter besitzen, sowohl in Vor- als Hinterpommern von den ritterschaftlichen Landräthen des Kreises, worin diese Besitzungen belegen sind, mitvertreten.

Die Immediatstädte sowohl in Vor- als Hinterpommern, gehören, wie solches auch schon in den Landesprivilegien de 1327. 1421. und dem Landtagsabschied de 1606 versehen *), mit zu den Landständen. Zu den Immediatstädten, welche Sitz und Stimme auf der Landstube haben, sind bisher gezählt: in Vorpommern Alt-Stettin, Anclam und Demmin, in Hinterpommern Stargard, Belgard, Colberg, Cöslin, Greiffenberg, Neustettin, Pyritz, Rügenwalde, Schlawe, Stolpe und Treptow a. d. Rega, wovon ich jedoch bisher keine nähere bestimmte Quelle, als ein Herkommen, und das Anführen in dem von dem vormaligen Regierungspräsidenten von Massow gemachten Entwurf des Pommerschen Provinzialrechts, habe auffinden können. Unter ihnen selbst steht wegen Vorpommern Stettin, und wegen Hinterpommern Stargard das Directorium zu. Sie repräsentiren zugleich die übrigen Immediatstädte und erscheinen in der Regel auf den landständischen Versammlungen durch den dirigirenden Bürgermeister, von denen mehrere das Prädikat von Landräthen führen.

Während meiner Geschäftsführung sind jedoch von Vorpommern nur immer Stettin und Anclam und von Hinterpommern, Stargard, Stolpe und Greiffenberg durch diese ihre

*) Dähnert B. 1. S. 423. 430.

Repräsentanten, zu den gewöhnlichen landständischen Versammlungen erschienen.

Wie es mit der Wahl der Pommerschen Landräthe, nach der ursprünglichen Pommerschen Landesverfassung zu halten, darüber finden sich nähere Nachrichten in v. Balthasars Abhandlung von Ursprung, Amt und Recht, besonders der Wahl der Pommerschen Landräthe, nebst angehängtem rechtlichen Gutachten, von der Befugniß der Ritterschaft, bei Benennung der Landräthe ihres Ordens. Greifswalde 1752. 4to. Schon durch die Landtagsabschiede vom Jahre 1614 und 1627 so wie die Instruction für die Landräthe vom 10. April 1669 *) ist es bestätigt, daß die Ernennung zu den erledigten Stellen, jederzeit von derjenigen Landschaft oder der Stadt, worin die Vakanz ist, geschiehet, die Bestellung aber vom Landesherrn.

Die Präsentation der gewählten Subjecte, so wie deren Bestallung und Verpflichtung, erfolgte vormals nach den Regimentsverfassungen de 1663 und 1654 durch die damalige Regierung (das jetzige Oberlandesgericht). In neuern Zeiten ist sie aber schon durch ein von Sr. Königl. Majestät Höchstselbst vollzogenes Rescript vom 9. December 1742 der bisherigen Krieges- und Domainen-Kammer (jetzigen Regierung) übertragen.

In Ansehung der Erfordernisse zur Wahlfähigkeit ist bei den ritterschaftlichen Landräthen, wenigstens vermöge einer beständigen, auch der Natur des repräsentativen Amts angemessenen Observanz, der Grundsatz angenommen, daß der zu wählende mit einem adelichen Gut im Kreise angesessen seyn muß.

Während der Erledigung einer ritterschaftlichen Landrathsstelle vertritt derjenige im Kreise wohnende adeliche Guts-

*) Dähnert Th. 1. S. 635. 656. 854.

besitzer, welcher am längsten im Kreise ansässig ist (Kreisseniox) interimistisch dessen Stelle.

Die Anzahl der Landräthe war in älteren Zeiten abwechselnd und ungleich *).

In Vorpommern wurde sie schon durch den Landtagsabschied vom 7. Januar 1686 und die Resolution vom 24. December 1684 auf 4 adeliche und 2 städtische Landräthe festgesetzt **). Diese Anzahl existirt daselbst auch noch gegenwärtig. Die 4 ritterschaftlichen Landräthe sind die des Anclamschen, Demminschen, Randowschen und des combinirten Usedom und Wollinschen Kreises. Die zwei städtischen die zu Stettin und Anclam.

In Hinterpommern existiren jetzt so viel ritterschaftliche Landräthe, als nach der geographischen Eintheilung dieser Provinz Kreise in selbiger vorhanden sind, wobei Lauenburg und Bütow, welche durch den Consenbrationsreceß vom 2. April 1775 und landesherrlich bestätigt den 15. May 1777 Hinterpommern incorporirt sind, einen Kreis ausmachen. Mit Einschluß des Prälatenstandes sind daher hier 16 ritterschaftliche Repräsentanten. Die städtischen Landräthe daselbst, sind die zu Stargard, Colberg, Stolpe und Greiffenberg.

Die Landräthe in Pommern sind nach den angezogenen Quellen der Fundamentalverfassung, eigentlich als beständige Repräsentanten gesammter Landstände bestellt. Mit dieser repräsentativen Eigenschaft, ist in neueren Zeiten nach den Bedürfnissen der erweiterten Geschäftsverwaltung ein Officium verbunden worden, durch welches sie zugleich in das Verhältniß eigentlicher Staatsdiener eingetreten sind. Der Staat hat ihnen zugleich die unmittelbare Direction aller Angelegenheiten ihres Kreises, welche sich auf das Kammeral-, Finanz- und

*) Dähnert Theil 1. S. 635. 656. 854. 881. **) Dähnert Th. 1. S. 728. 729 und 881.

Polizeiwesen des platten Landes beziehen als Beamten aufgetragen, die in dieser Hinsicht unter den Landes-Collegien stehen. Dahin gehört insbesondere die Curatel der Kreis-Contributionskasse, die Regulirung der Marsch- und Kriegsfuhren und die Aufsicht auf die landespolizeilichen Gegenstände im Kreise. Die daraus entstehenden Amtspflichten bestimmen allgemein die darüber vorhandenen landesherrlichen Verordnungen und ertheilten Dienstinstructionen. Dieses eigentlich landespolizeiliche Officialverhältniß, ist nun von ihrer ursprünglichen repräsentativen landständischen Eigenschaft schon an sich ganz verschieden auch füglich trennbar und nur letztere ist eigentlich ein Gegenstand des gegenwärtigen Aufsatzes.

In dieser repräsentativen Eigenschaft haben die Pflichten und Befugnisse der Pommerschen Landräthe folgenden Umfang.

Sie sollen in allgemeinen Angelegenheiten der Provinz, insbesondere bei Emanirung neuer Gesetze, zu deren Besten rathen, Anlagen und Contributionen auf die gesammte Provinz, mit Zuziehung der landesherrlichen Verwaltung machen. Sie sollen für die gleichmäßige Vertheilung solcher Anlagen sorgen und insbesondere darauf sehen, daß alle gemeinen Landeslasten, von allen zur Concurrenz verpflichteten Corporibus, ohne Prägravation eines einzelnen mit gleichen Schultern getragen werden. Auch für die richtige Verwendung der eingezogenen Anlagen sollen sie wachen, den Verhandlungen über die verfassungsmäßige Einziehung der Landessteuern, so wie der Rechnungsabnahme über die Steuern und Abgaben, welche als gewöhnliche oder außerordentliche, von den Corporationen der Provinz aufgebracht werden müssen, beiwohnen. Landesschulden überhaupt und auch insbesondere auf das Staatsdomainium sollen nur mit ihrer Zustimmung aufgenommen werden, sie auch für deren Abbürdung Sorge tragen. Erinnerungen und

Beschwerden in Landessachen, können sie auch unaufgefordert anbringen.

Dieses Vorbemerkte geht nicht allein aus den Pommerschen Landesprivilegien, Landesrecessen und Regimentsverfassungen hervor, welche im Obigen als Quellen der Verfassung angezogen sind, sondern wird auch insbesondere für Vorpommern durch die Instruction für die Landräthe vom 10. April 1669 und den darin vorgeschriebenen Eid, bestätigt *).

Es ist daher auch bisher als der Pommerschen Verfassung gemäß angenommen, daß in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten des platten Landes — im Gegensatz gegen die Städte — sie mögen Gerechtsame der Provinz und ihrer Stände, in Beziehung auf Finanz-, ökonomische und Polizeigegenstände, oder auf Militair- und Contributionsverfassung betreffen, die Gerechtsame des gesammten platten Landes, und also auch mit Einschluß der Domainengüter und der adelichen Güter, so die Städte in Besitz haben (des sogenannten Stadteigenthums) durch die ritterschaftlichen Landräthe, in Beitritt des Landsyndici wahrgenommen werden, und daß dasjenige, was in gemeinen Landesangelegenheiten dieser Art durch diese verhandelt oder in streitigen Fällen erstritten wird, auch für die Domainen- und Stadteigenthumsgüter geltend ist.

Die landesherrlichen Resolutionen vom 15. September 1682 und 19. Decbr. 1720 bezeugen dieses **). In dem Prozeß, welchen die Vorpommerschen Landstände von der Ritterschaft wider die Vorpommerschen Städte wegen des Beitrags zu den Kosten des Colberger Festungsbaues geführt haben, sind diese Grundsätze ebenfalls durch drei Erkenntnisse anerkannt, rechtskräftig bestätigt, und darnach die Domainen- so wie die Stadteigenthumsgüter zum Mitgenuß des Erstrittenen gekommen.

*) S. Dähnert Th. 1. S. 854 und Balthasars oben allegirte Abhandlung. **) S. Dähnert Th. 1. S. 864 und 1102.

Das Recht, eine Landständische Versammlung zusammen zu berufen stehet dem Landesherrn zu, und wird durch die landesherrlichen Behörden ausgeübt *).

In Hinterpommern war es in ältern Zeiten, nach dem Landtagsabschiede vom 11. Juli 1654 der Landschaft zwar erlaubt, auf Convocation des Landmarschalls unter sich zusammen zu kommen und über Landesangelegenheiten zu conferiren **). Es lag aber dabei als ausdrückliche Bedingung zum Grunde, daß eine solche Zusammenkunft nur auf Zustimmung der Regierung erfolgen durfte, welcher der Landmarschall die Gegenstände der Berathschlagung vortragen mußte, daß in allen Angelegenheiten, wobei die Domainen interessirten, einer der landesherrlichen Räthe dabei zugegen war, und daß der Schluß dieser Versammlung nicht anders als mit Genehmigung des Landesherrn, die Kraft einer gültigen Landesconstitution erhalten sollte. Diese damalige Verfassung ist aber längst obsolet und das Erbamt des Landmarschalls überall nicht mehr hierbei in Activität.

Gegenwärtig wird in der Regel alljährlich nur eine landständische allgemeine Zusammenkunft, im Spätherbste jedes Jahres gehalten, wobei auch die Landesrechnungen abgenommen und die Etats für die Landeskassen übergeben werden. Den Termin dazu bestimmt die jetzige Regierung, welche auch die Ausschreiben an die Landstube und die einzelnen Landräthe erläßt. Eben dies geschieht, wenn eine außerordentliche Zusammenkunft der Stände nöthig gefunden wird.

Bei Gegenständen, wobei die Domainen interessiren, ist in der Regel ein Abgeordneter der Regierung bei den landständischen Versammlungen gegenwärtig.

Die Beschlüsse auf den landständischen Versammlungen,

*) S. Dähnert Theil 1. S. 790. 791. **) Greifsw. u. Sammlung S. 94.

werden nach der alten Verfassung, und solches schon der Landtagsabschied de 1614 bezeuget *), durch die Stimmenmehrheit gefaßt und als solche dem Landesherrn oder dessen Behörden vorgetragen.

Bei dieser Stimmensammlung, hat nach der bisherigen Observanz jeder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gegenwärtige Landrath, ohne Rücksicht auf den größern oder geringern Umfang seines Kreises oder seiner Stadt, eine Stimme. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des vorsitzenden Landstandes die Pluralität.

Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß diese Entscheidung per majora nur alsdann erfolgen kann, wenn bei dem Gegenstande des Beschlusses alle Corpora ein gleiches gemeinsames Interesse haben. Ist dabei das Interesse des platten Landes und der Städte sich entgegengesetzt, so kann natürlich die Stimmenmehrheit nicht entscheiden, da bei der überwiegenden Mehrzahl der Repräsentanten des erstern, letztere keine Stimmen haben würden, wenn die Majorität entschiede.

In diesem Fall muß also jedes Corpus in sich stimmen, und nur das Resultat der beiderseitigen Beschlüsse, kann zur landesherrlichen Bestimmung, oder nach Lage des Falls zur rechtlichen Entscheidung, wo diese eintritt, gestellt werden.

Ueber das Verhältniß, in welchem die ritterschaftlichen Landräthe, als beständige Repräsentanten, gegen die in ihrem Kreise ansäßigen Landstände selbst (die Kreisstände) als Repräsentirte stehen, mangelt es nach meiner Kenntniß durchaus an allen nähern Bestimmungen. Die Provinzialverfassung und deren Quellen enthalten hierüber nichts Entscheidendes. Daß es bei Gegenständen, welche ihren einmal gesetzlich oder durch Gewohnheit gezeichneten Gang unverändert fortgehen, einer Rücksprache nicht bedarf, liegt, so wie die Befugniß zur

*) S. Dähnert Th. 1. S. 628.

Wahrnehmung aller äußern Rechte der repräsentirten Corporation in der Natur der Sache und den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts. In sofern daher die Frage entsteht: bei welchen andern Gegenständen der Landrath die besondere Zustimmung und etwanige Specialvollmacht seiner Kreisstände einzuholen hat, wenn diese durch ihn rechtsgültig verpflichtet werden sollen, würde ich diese nicht anders beantworten können, als daß in Ermangelung eines Fundamentalvertrages oder einer sonstigen nähern Bestimmung der bisherigen Provinzialverfassung, die Grundsätze des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 6. §. 117—119 hier eintreten, nach welchen für solchen Fall die Zustimmung nöthig ist: wenn die repräsentirte Corporation zu neuen oder erhöheten Beiträgen, Leistungen und Anlagen verpflichtet werden, oder das unbewegliche Eigenthum der Corporation selbst, veräußert oder verschuldet werden soll, so wie die Verschuldung des Privateigenthums der repräsentirten Individuen nach den Gesetzen jederzeit Specialvollmacht fordert.

Diese Grundsätze sind auch schon in der bisherigen Verfahrungsart und in der Regel noch ausgedehnter ausgeübt. Die Landräthe haben nicht allein in Fällen dieser Art jederzeit sondern auch häufig bei mehreren anderen Gegenständen ihrer Geschäftsverwaltung, die Stimmen ihrer Kreisstände eingeholt. Dieses ist entweder durch schriftlichen Umlauf oder in den sogenannten, schon seit undenklichen Zeiten in Pommern üblichen Kreisconventen geschehen.

Diese Kreisconvente sind Versammlungen der Kreisstände, welche der Landrath in der Kreisstadt, zu Berathschlagungen in gemeinen Angelegenheiten, zusammenberuft. Zu den Kreisständen, welche in diesen Versammlungen ein Stimmrecht ausüben, hat die bisherige Praxis nur den mit Gütern im Kreise ansäßigen Adel gezählt. Bürgerlichen Besitzern adelicher Güter, hat man dieses Stimmrecht gar nicht,

oder höchstens nur dann zugestehen wollen, wenn sie diese ihre Güter entweder schon vor dem 18. Februar 1775 besessen oder auch späterhin mit der ausdrücklichen landesherrlichen Concession aller adelichen Ehrenrechte, erworben haben. Bürgerliche Besitzer von Colonien oder Erbzinsgütern, die noch unter dem erbzinsbaren oder sonstigen Obereigenthum einer Stadt oder eines Domainenamtes stehen, sind von diesem Stimmrecht ganz ausgeschlossen. Auch die Beamten der Königl. Domainen, die Magistrate der nicht vorsitzenden Städte und die Vorsteher der milden Stiftungen (mit Ausschluß der Domstifter Cammin und Colberg, so wie des Marienstifts zu Stettin) sind zu diesen Versammlungen nicht zugelassen. Bei Schatull- und andern adlichen Gütern des Landesherrn, welche nicht Domainen sind, hat der Landesherr in diesen Kreisversammlungen die Rechte eines Kreisstandes gehabt, die Behörde, welcher er die Verwaltung dieser Güter anvertrauet, hat durch einen Abgeordneten erscheinen und stimmen können.

In diesen Versammlungen sind die Stimmen der Kreisstände selbst ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Anzahl, den Umfang und Werth der Güter blos nach der Personenzahl der stimmfähigen Gutsbesitzer berechnet. Ein persönlich gegenwärtiger Gutsbesitzer, der zugleich mit Vollmacht anderer Mitkreisstände versehen war, hat nächst seiner eigenen so viel Stimmen gehabt, als Vollmachten verschiedener getheilten Gutsbesitzer. Den schriftlich eingesandten Stimmen ist gleiche Wirkung mit den persönlich verlautbarten beigelegt. Besitzerinnen adelicher Güter haben ihre Stimmen schriftlich oder durch zulässige Bevollmächtigte übergeben können.

Alle Einwohner eines Kreises, denen nach obigem ein Stimmrecht nicht zugestanden, sind zur Kategorie der Kreiseingesessenen — im Gegensatz gegen die Kreisstände — gezählt, und es ist angenommen, daß sie den Beschlüssen der

Kreisstände, welche die Instruction für den repräsentirenden Landrath ausgemacht, folgen müssen.

In Ansehung der Domainen oder anderer unter besonderer Aufsicht des Staats stehenden Güter ist jedoch die Genehmigung der jetzigen Regierung oder des sonst vorgesetzten Landescollegii nöthig geblieben, wenn diese verpflichtet werden sollen.

Was im Vorhergehenden bemerkt worden, findet übrigens auch auf das Verhältniß der vorsitzenden Städte gegen die übrigen durch sie repräsentirten Städte analoge Anwendung.

Jede Provinz hat auch, wie eben erwähnt ist, ihren Land-Syndicus.

Die Einrichtung dieser Stelle ist schon in den ältern Zeiten und besonders den Landtagsabschieden vom 14. Februar 1568 und 10. März 1614 fundirt *), wodurch die Bestellung und Besoldung des Syndici schon zu dem Zweck festgestellt ist, daß derselbe der gemeinen Landschaft auf Versammlungstagen und sonst als Redner derselben sowohl bei schriftlichen als mündlichen Verträgen behülflich seyn und, wie der erste Landtagsabschied sich ausdrückt, ihre Nothdurft reden soll, auf daß künftig Unrichtigkeit und langes Aufhalten in den Landtagen, so vielfältig daraus, daß keiner vor dem andern reden will, bisher erfolgt (in neuern Zeiten ist häufig das Gegentheil eingetreten) hinfernere verhütet werde. Schon hieraus, so wie aus dem constituirten Besoldungsfonds und der Benennung dieses Offizii, geht hervor, daß der Landsyndicus nicht blos, wie in andern Provinzen, Syndicus der Ritterschaft, sondern aller landständischen Corporum ist, und deren gemeinsames Beste wahrzunehmen hat. Für jede Provinz wird derselbe von den repräsentirenden Landräthen beider Corporum, die das landschaftliche Collegium (die Landstube) derselben ausmachen,

*) S. Dähnert Th. 1. S. 512 und 628.

so wie jeden Landrath von seinen Landständen gewählt, auch so wie diese durch das Ministerium zur unmittelbaren Bestätigung Seiner Majestät präsentirt. Er ist nach der Lage der gegenwärtigen Geschäftsverwaltung, wie auch die in neuern Zeiten auf vorgängige Correspondenz des Finanz- und Justizdepartements ergangenen Festsetzungen bestätigen, ganz eigentlich die Justizperson des landständischen Collegii. Sein Verhältniß bei diesem ist daßelbe oder wenigstens ein völlig ähnliches wie das des Justitiarii bei den bisherigen Kammern, jetzigen Regierungen. Der Umfang seiner Pflicht im Ganzen ist alles das zum gemeinen Besten der Provinz und ihrer gesammten Stände, mit Einschluß aller Corporum wahrzunehmen und zu bearbeiten, was in rechtliche Gegenstände einschlägt und Rechts- und Gesetzkenntnisse fordert. Es ist daher durchaus falsch, wenn zuweilen aus mangelnder Kenntniß der Verfassung sich bei einigen die Idee gebildet hat, daß es zu dessen Bestimmung gehöre, die Beschlüsse der Ritterschaft pure auch ohne alle Einlassung auf ihr Material abzufassen und auszuführen, wenn sie gleich in rechtliche Gegenstände einschlagen. Seine Pflicht fordert im Gegentheil, in diesen Fällen sein abweichendes Votum beizulegen.

Ueber den bei den Landstuben eingeführten Geschäftsgang muß ich nur noch im Allgemeinen Folgendes bemerken. — Alle von den höchsten Staatsbehörden, den Landescollegien oder Privatpersonen eingehenden Sachen eröffnet der Landsyndicus. Ist der Gegenstand nicht dazu geeignet, bis zur nächsten landständischen Versammlung ausgesetzt bleiben zu können, so erläßt er durch den bei jeder Landstube angestellten Landessecretair die Communication des Eingegangenen an sämmtliche repräsentirende Landräthe und da, wo die Städte interessiren, zugleich an das Directorium des städtischen Corporis. Ist der Gegenstand so, daß dabei Rechtsverhältnisse

und Gesetzkenntniß einschlagen, so giebt er zuerst sein Gutachten darüber ab. Hiernach sammelt er die schriftlichen Vota der repräsentirenden Stände.

Nach dem sich daraus ergebenden Resultat, werden hiernächst die Berichte, Anträge und Schreiben nomine collectivo der Landstände abgefaßt.

In Vorpommern geschieht dergleichen Communication an sämmtliche Repräsentanten. In Hinterpommern existiren zwar schon seit längeren Jahren drei sogenannte Subitanien, welche sämmtliche repräsentirende Landräthe aus den näher belegenen Kreisen der Provinz wählen. Ihre Benennung beweiset schon, daß sie die Bestimmung haben sollen, schleunige Sachen abzumachen. In dergleichen Sachen verhandelt der Landsyndicus mit ihnen schriftlich oder ad protocollum. Nach der Observanz sind sie jedoch nicht befugt, in allen wichtigen, auch zur Beschleunigung geeigneten Sachen, wenn solche z. B. Verpflichtungen, neue Einrichtungen oder Gesetzentwürfe betreffen, Namens der Totalität sich zu erklären und zu handeln. In allen Fällen dieser Art muß daher der Landsyndikus doch mit den Repräsentanten sämmtlicher Kreise Rücksprache nehmen und an diese Communicationen erlassen, welches bei der großen Anzahl der Kreise und deren zum Theil weitern Entfernung, erhebliche Störungen des Geschäftsbetriebs zur Folge hat.

Bei den landständischen Versammlungen selbst sammelt und ordnet der Landsyndicus alle von den Staatsbehörden oder sonst eingegangenen Sachen, so wie die aus den Kreisen eingehenden Proponenda und bringt selbige zum Vortrage. Er faßt die darüber genommenen Beschlüsse ab, läßt sie von den versammelten Ständen vollziehen, und giebt das an, was wegen deren weitern Ausführung zu veranlassen ist.

Daß die im Obigen erwähnte Verfassung der repräsentativen Pommerschen Landschaft (oder Landstände) überhaupt

von demjenigen Institut ganz verschieden ist, welches seit dem Jahre 1781 in Pommern als eine Association der Ritterschaft, zu einem gemeinschaftlichen Creditsystem, unter der Benennung von Landschaft, existirt, bedarf keiner weitern Ausführung.

Die Verhältnisse des letztern, bestimmen das Pommersche Landschaftsreglement vom 13. März 1781 und die demselben schon beigedruckten Conclusa des engern Ausschusses.

Actenmäßige Darstellung, wie ein Theil von Hinterpommern und die Provinz Neumark Brandenburg, als Gebiete eines neutralen Fürsten, während des Nordischen Krieges zweimal den unerlaubten Durchmarsch feindlicher Truppen erfuhren.

Beitrag

zur Geschichte des Nordischen Krieges und des Königs Stanislaus Leszinsky,

zusammengestellt

von

Kurd von Schöning,
Königl. Oberst-Lieutnant und Hofmarschall.

1.

Durchmarsch im Jahre 1702.

Nachdem König Karl XII. die Dänen zum Frieden gezwungen hatte, ging er mit einer auserlesenen Schaar von 8000 Mann zur Rettung seiner von Russen, Polen und Sachsen überschwemmten Ehst- und Lievländischen Provinzen, in See. Der König landete in Ehstland, vernichtete die russische Armee bei Narva und siegte im folgenden 1701sten Jahre über das vereinte polnisch-sächsische Heer bei Riga. In weiterer Verfolgung näherte sich der kühne, kaum 20jährige Held im Jahre 1702 den Preuß. Grenzen, versicherte aber auf die Vorstellungen des Kaisers, so wie von England und Holland, die Beachtung der strengsten Neutralität des Preuß. Gebietes.

Friedrich I. von Preußen war zur Zeit abwesend von der Residenz; der König war nämlich im Sommer des Jahres 1702 zur Wahrnehmung der Ora-

nischen Erbschaft, selbst nach Holland gereist und verweilte daselbst bis gegen Anfang des Monats August. Die Preuß. Kriegsvölker hingegen standen theils unter Leopold von Anhalt-Dessau an der Donau theils unter Heyden *) am Rhein. Friedrich der Große in den Mémoires pour servir à l'histoire de Brandebourg macht über die damalige politische Lage folgende Betrachtung:

Le succès des troupes prussiennes sur le Rhin et leur bonne conduite en Suabe, ne rassurèrent pas Frédéric I. contre l'appréhension que lui donnoit le voisinage des Suédois; rien ne leur résistoit alors. La génie de Pierre I., la magnificence d'Auguste étoient impuissans contre la fortune de Charles XII; ce héros étoit à la fois plus heureux que le Czar et plus vigilant que le roi de Pologne. Pierre préféroit la ruse à l'audace; Auguste les plaisirs aux travaux et Charles l'amour de la gloire à la possession du monde entier.

Hatte Karl XII. auch die feindlichen Heere besiegt, so war doch die Aussicht zu einem Frieden sehr fern und seine eigne Heldenschaar war in ihrer Zahl bedeutend geschmälert werden. Er war daher bedacht, sein kleines Heer bei Zeiten zu neuen Unternehmungen zu verstärken, und da sein Augenmerk zunächst auf Polen und Sachsen gerichtet war: so mußte es ihm von Wichtigkeit sein, die bei Stettin sich sammelnden schwedischen Truppen, auf dem kürzesten Wege zur Mitwirkung heranzuziehen.

Das schwedische Corps bei Stettin befehligte der General von Löwenstein, später wie es scheint, der General Baron von Güldenstern, es bestand aus folgenden Truppentheilen:

	Infanterie.	
1.	General-Major von Sternberg	1200 Mann.
2.	Oberst Ulsßyahr	1200 =
3.	Oberst Heidenfeldt	1200 =
4.	Oberst Klericke	1200 =
5.	Oberst Mardefeldt	1200 =
6.	Feldmarschall Mellin	1200 =
		7200 Mann.
	Cavallerie.	
1.	General-Major Rittergeln	1000 Mann.

*) Friedrich Freih. v. d. Heyden war 1679 Oberst, 1689 General-Major, 1692 General-Lieutenant, 1694 Commandirender der Preuß. Hülfsvölker in Holland, 1695 General der Infanterie. 1701 und 1702 Commandirender am Rhein. Hier fiel er in Ungnade und ging in Kaiserliche Dienste, in welchen er bis zum Feldmarschall stieg. An seine Stelle erhielt der Graf Wartin das Commando der völligen Preuß. Armee.

2.	General-Feldmarschall Mellin	600 "
3.	Oberst Horn	600 "
4.	Oberst Crosso, Dragoner	800 "
		3000 Mann.
	Officiers bei der Infanterie	216 Mann.
	Unteroffiziers	360 "
	Officiers der Cavallerie	96 "
	Unteroffiziers	128 "
		800 Mann.

Summa des Corps: 800 Officiers ꝛc.
3000 Mann Cavallerie.
7200 Mann Musketiere.
Artillerie ist nicht erwähnt.

Total 11000 Köpfe.

Natürlich wurden die Preuß. Behörden von dem Marsche dieser Truppen durch einen Theil von Hinterpommern und durch die Neumark nicht früher, als dringend erforderlich, in Kenntniß gesetzt und die Verlegenheit der Königl. Geheimen Räthe wird um so größer gewesen sein da des Königs Majestät, wie oben erwähnt, in Ihren Staaten nicht anwesend, Mittel aber, um den Durchmarsch zu verwehren, in keiner Art vorhanden waren. Das Weitere geht aus den nachstehenden Verhandlungen hervor, die ich aus einem alten Manuscript entlehnt, hier zusammengetragen habe.

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen römischen Reiches Ertzkämmerer und Kurfürst, souverainer Prinz zu Oranien, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern ꝛc. Herzog ꝛc.

Unseren gnädigen Gruß zuvor, würdige, veste, hochgelahrte Räthe und liebe Getreue; Wir mögen Euch hierdurch nicht verhalten, weßgestalt heut dato ein Königlich schwedischer Officier sich bei Unseren heimgelaßenen würkl. geheimden Räthen angemeldet, und berichtet, daß auf eingelaufene Ordre von Seine Königliche Majestät in Schweden die bei Stettin kampirenden Völker, ehester Tage

aufbrechen, sich denen pohlnischen Grenzen nähern, und den Marsch über Pyritz und Landsberg nehmen würden, wobei Er deshalb um einen transitum innoxium sammt benöthigten Vorspann und Verpflegung für ordonnanzmäßige Bezahlung angesuchet, auch daß zu Verhütung aller Desordre zu derselben Durchführung Commissarii verordnet werden möchten, mit dem Erbiethen, daß aller Orten exacte Ordre gehalten werden sollte.

Nun haben gedachte Unsere würklichen geheimden Räthe, wie sie desfalls nicht anders thun können, sich entschüldiget, daß sie dazu keine Ordre von Uns haben, und wird auch die Zeit zu kurz fallen, Uns nach Unseren Hoflager davon allerunterthänigst zu referiren, und sie darüber zu instruiren, indeßen aber Falls der Durchmarsch dennoch genommen werden sollte; so können die Landstände, Ihr und andere Bediente jedes Orts gleich als aus sich selbsten, bei dem kommandirenden General sich angeben, und daß das Land so viel als möglich verschont werde, sich bemühen; Ihr habt aber dabei ausdrücklich zu contestiren, daß Ihr dieses Marsches halber von Uns gar keine Instruction habet, und denselben zwar gern declinirt sehen wolltet, auch solches inständigst verlangtet; inzwischen aber geschehen und dahin gestellet sein lassen müßtet was Ihr zu verhindern nicht im Stande wäret. Und wir seind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben zu Cölln a. d. Spree, den 22. Juni 1702.

v. Schwerin*). v. Brandt**). v. Chwalkowski***).

An die Neumärkische Regierung.

---

*) Otto Graf von Schwerin, Erbkämmerer der Kurmark Brandenburg, Ritter des schwarzen Adler- und Johanniter-Ordens. 1700 in den Reichs-Grafenstand erhoben, war zuletzt der älteste Wirkl. Geh. Etatsrath, Verweser des Herzogthums Crossen und Züllichau, und Domprobst zu Brandenburg. Starb 1705. **) Eusebius von Brandt in der Neumark geboren 1642.

Königlich Preußische zur Neumärkischen Regierung Hoch- und Wohlverordnete Herrn Kanzler und Räthe,

Excellenz, Wohlwürdiger, Wohlgeborne, Hochedle, Veste, Hochgelehrte, Insonders Hochgeehrte Herren,

Der Anordnung an mich vom 24sten Juni, den schwedischen Marsch betreffend, zur Folge, habe fleißigst Erkundigungen von derselben Armee Aufbruch eingezogen, und als mir vor gewiß relatiret wurde, daß derselbe vergangenen Freitag geschehen würde, bin ich nach Naulin zu dem von Hagen, als welcher wie ich vernommen, sich nach Stargard deshalb verfügt hatte, den Tag vorher gereiset, allwo ich den Herrn Direktor des Landsbergschen Kreises vor mir gefunden. Und als sofort bei meiner Ankunft zu Naulin gedachter Herr von Hagen mir von seiner Expedition sowohl, als auch, daß die Stargardsche Hinterpommersche Regierung einige Deputirte an die Generalität der schwedischen Armee dieses Marsches wegen abgefertiget gehabt gemeldet, und diese mitgebracht, daß die Armee den Freitag so eben nicht aufbrechen, sondern es wohl bis zum Montag anstehen dürfte, dennoch aber die Generalität verlanget, daß von Pommerscher und Märkischer Seite Kommissarien und Deputirte den Freitag gegen 11 Uhr nach Damm, so vor Stettin liget, sich gestellen möchten, mit welchen sie dieses Marsches wegen Unterredung pflegen könnten; ob nun wohl mich daselbst zu gestellen Anfangs Bedünken getragen, und nur Vorhabens gewesen im ersten Nachtlager Unser Königlichen Landen mich anzugeben: so habe doch nebst dem Herrn von Marwitz durch Fol-

---

Diente in der diplomatischen Carriere, war 1677 Oberhofmeister bei der Kur-Prinzessin Elisabeth Henriette, 1685 aber bei Sophie Charlotte, zweiter Gemahlin Friedrich I. 1695 ward er Wirklicher Geheimer Rath und starb 1706.

***) Samuel Chwalkowo oder Chwalkowsky aus Fraustadt gebürtig, war 1687 Geheimer Rath, 1692 Vice-Kammerpräsident, 1698 Wirklicher Geheimer Rath. Er starb 1705.

gende Motiven ein Anders resolviret, als, daß die Pommersche Regierung durch ein Handschreiben des Herrn von Hagen expresse ersuchet conjunctim mit denen Pommerschen Herren Deputirten sich in Damm einzufinden, damit die Einrichtung der Route von daraus zum füglichsten geschehen könnte; und dann weil man in der Beiforge gestanden, daß, wenn die Herren Pommerschen separatim die Regulirung tractiretten, die Neumark leicht könnte prägraviret werden, als seind vier von der Neumark, nemlich der Herr von Hagen wegen des Soldinischen, der Herr von der Marwitz wegen des Landsbergschen, und ich nebst meinem Sohne wegen des Königsbergschen Kreises (den Herr von Blanquensee des Arendswaldischen Kreises wegen würden wir vor uns finden) den Freitag frühe dahin gegangen, und um 11 Uhr in Damm angelanget. Die schwedische Armee kampirte vor der Stadt nach Unseres Königes Landen zu; im Thore wurde uns durch einen Oberoffizier gefraget, wer wir wären, und als er verstund, daß wir Deputirte aus der Neumark, wurden uns Quartierzettel, wo wir in der Stadt logiren sollten, gegeben, auch Leute beordert, so die Quartiere, welche gar schlecht fielen, anweisen mußten. Der Herr von Sucke als Deputirter von Pommern kam uns sofort am Wagen entgegen, und berichtete, daß die schwedische Herren Kommissarien bereits in sein Quartier assembliret und erwarteten nur unser, wohin wir uns nachdem wir unser Quartier bezogen, auch verfügeten, und funden vor uns den General-Quartiermeister Eltenstern, den General-Adjutant Boltenstern und den Ober-Proviantmeister Geesmann nebst vorgemeldeten Herrn Pommerschen Deputirten. Worauf der Herr General-Quartiermeister die Ouverture ihrer Kommission kürzlich thut, darauf ich in Namen meiner Kameraden antwortete, daß wir zwar auf ihr Begehren uns gestellten, keinesweges aber aus einiger habenden Hohen Vollmacht von Unsern allergnädigsten König

und Herrn, sondern nur bloß zu dem Ende, um diesen Marsch von unsern Kreisen abzuwenden, dafern aber uns hierunter nicht sollte können gefuget werden, unserer tragenden Funktion wegen vor uns selbst vor die uns anvertraueten Kreise zu sorgen, daß alle Confusiones und Desordres möchten vermieden bleiben; und wie wir zu ihnen das Vertrauen, also würde man auch allenfalls dasjenige zu ihrer Subsistence, jedoch vor baarer markgängiger Bezahlung, beitragen, was möglich.

Nach solchem wurde zur Konferenz geschritten und zum Ersten wegen der Marschroute conferiret, welche nach genugsamer Ueberlegung also eingerichtet, daß von Damm aus die Armee in zwei Kolumnen gehen sollte, als die Kavallerie zur linken Hand Stargardwärts und der Generalstab, Artillerie und Infanterie Pyritzwärts; da dann das erste Kampement als den 3ten d. von der Kavallerie bei Cuno an der Straßen, und das andere Kampement der Infanterie bei Clausdamm zum ersten Nachtlager genommen werden sollte, wohin die Herrn Pommern das Proviant und Fourage zu liefern hätten. Von da bricht die Kavallerie folgendes Tages auf und geht über Clützo nach Jago, allwo sie das zweite Kampement und Nachtlager den 4ten huj. nimmt, wird gleichergestalt von den Herrn Pommern providiret; die Infanterie geht von Clausdamm über Pyritz, Pitzerwitz, Baco und Grüneberg bis vor Lippehn, allwo das andere Nachtlager und Kampement sein soll, wohin der Soldinsche und Königsbergsche Kreis Proviant und Fourage liefert. Den 5ten Juli gehet die Kavallerie durch die Heide ins Landsbergsche, und wurden ohngefär (weil man rationis [illegible] zum Kampement doch nicht einig, sondern auf eine Besichtigung ankommen sollte) Clado oder Lorensdorf vorgeschlagen. Die Infanterie bricht gleichfalls den 5ten bei Lippehn auf und gehet über Kartzig durch die Heide und über Himmelstedt nach Clado oder Lorensdorf, allwo die ganze Armee sich

wiederum conjungiret und einen Rasttag als den 6ten Juli haben will, wowieder man aber solennissime protestiret, die schwedische Herrn Kommissarii aber die Unmöglichkeit vorgestellet.

Zweitens. Wegen des Unterhalts auf dem Marsche wurden gefordert, ohne der Kavallerie, welche nach Pommern gehet, auf der Infanterie 8650 Mundportiones und 3500 Pferdeportiones, als auf den

	Mundportiones.			Pferdeportiones.		
General-Stab						
Artillerie	500	—	—	1500	—	—
Infanterie	8000	—	—	1200	—	—
Proviantwagen	150	—	—	300	—	—
	8650 Mundportiones.			3500 Pferdeportiones.		

Auf jeder Mundportion wurde gerechnet 2 Pf. Brodt und 2 Quart Bier; auf jeder Pferdeportion aber entweder 1 Viert Hafer oder 2 Metzen Gerste oder vergnügl. Gras. Wann dann nun remonstriret wurde, daß Gras ohnmöglich zu liefern, Hafer und die Sommerung nicht wohl gerathen, und daß man statt dessen Roggen annehmen möchte, hat doch solches nicht wollen noch können angenommen werden, weil sie beim kampiren keine Gelegenheit hätten das Korn naß zu machen; als ist man endlich schlüssig geworden, sich nach den Hafer bestens zu bemühen.

Drittens. Ist man auf den Preis des zu liefernden Proviants und Fourage gekommen, da man dann einig geworden, daß

die Tonne Bier mit 2 Rthlrn.,
das Pf. Brod mit 2 Pf.
der Scheffel Hafer mit 16 Lschl. Stettinisch,
der Scheffel Roggen nach Märkischem Maaß mit 13 Gr.,
der Scheffel Herel mit 6 Pf., und
ein Kornsack voll Gras so es zu bekommen mit 1 Lschl. Stettinisch

bezahlet werden sollte. Und sollten zwei gewisse Proviantmeister bei jedem Korps geordnet werden, welche solches Proviant empfingen auch die Bezahlung davor alsofort baar entrichteten.

Viertens. Würde wegen der Vorspann angehalten, daß solche zureichend vor ihre Bagage möchte gegeben werden, worzu wir uns durchaus nicht verstehen wollten, vorgebend, daß wir mit der Lieferung des Proviants genug zu thun, endlich aber bei jedem Korps auf allen Nothfall verwilliget 2 Pferde, und diese sollten mit 6 Gr. à 1 Meile das Paar bezahlet werden, womit die schwedischen Herrn Kommissarii nicht content zu sein schienen, wir uns aber zu ein mehreres nicht verstehen wollten.

Als auch indessen von dem Herrn General Löwenstein als Chefs dieser Armee zur Tafel invitirt wurden, seind wir obgesagte hingegangen um Gelegenheit zu erhalten, aus unsre damalen allererst angetretene Konferenz zu sprechen, wie auch zu suchen, daß gute Ordres möchte gehalten und die Früchte auf dem Felde und Gärten verschonet werden; so ist solches bei unserm arrivement auch effectuiret: worauf der Herr General sancte versprochen mit Willen nicht einen Halm zu touchiren sondern in Allem steife und gute Ordre zu halten, so daß wir es sollten zu rühmen haben.

Uebrigens seind wir wohl und höflich aufgenommen und tractiret worden; nach einr Paar Stunden lang gehaltener Mahlzeit haben wir uns nach unser Quartier begeben, und wie vor stehet mit den schwedischen Herrn Commissariis, (da inzwischen der Herr Director von Blanquensee angelanget) die Konferenz reassumirt und vollzogen, selbiges Tages als den Freitag auch noch auseinander gegangen um anderweitige Anstalt bei Städten und Dörfern zur Armee Subsistence zu machen; womit ich auch diese Relation (welche Nomine der andern Herrn Directoren abzustatten in Kommission

haben will gehorsamst abgelegt haben, der ich hiernächst verbleibe

Euer Excellenz, Wohlgeboren, Hochedelgeboren ꝛc.

dienstschuldigster

George Sigismund von Sydo,

als des Königsbergschen Kreises Director.

geschehen Schönefeldt
den 2ten Juli 1702.

Königlich Preußische zur Neumärkischen Regierung ꝛc.

Hochgeehrte Herren.

Dero an mir ergangene anderweitige Verordnung vom 3ten Juli h. a. daß von dem Marsch der schwedischen Truppen ferner Bericht abstatten möge, zur gehorsamen Folge melde, nebst dem Herrn Director des Soldinischen Kreises dem Herrn von Hagen, als welcher befohlenermaaßen diese letztere Verordnung kommuniciret, daß die schwedische Armee von Clausdamm ab den 4ten d. in das Lager vor Lippehn, wiewohl etwas spät, angelanget, und nachdem sie sich beschweret, daß im vorigen Nachtlager das von den Herrn Pommern zu liefernde Proviant sehr zurückgeblieben wäre, hatten die Marschirenden das Wasser stark getrunken, und wäre dadurch der Marsch nicht nur sehr trainiret, indem die Mannschaft sehr malade geworden, sondern auch unterschiedliche crepiret, wie wir solches selbsten gesehen, daß Todte und viele Kranke sich bei den Regimentern befunden, und hat uns gewundert, daß da der Marsch allererst angehoben, sich so viel marode schon dabei angegeben, und weil sie, wie vorbereget, spät ins Lager gekommen, hat man sie folgendes Tages zum zeitigen Aufbruch nicht bringen können, sondern haben müssen geschehen lassen, daß sie Nachmittag um 4 Uhr allererst aufgebrochen, und seind sie entschlossen, wegen der großen Hitze bei Tage, die Nacht durch

zu marschiren, auf daß sie in der Kühle vor Landsberg sich folgendes Tages gestellen können; indessen hat man ihnen außer den auf einer Nacht destinirten Proviant wegen des langsamen Aufbruchs weiter keinen verwilligen wollen, sonsten haben sie begehret, daß bei Cartzig denen Truppen zum Refraichissement einige Provision an Bier vor baare Bezahlung möchte gereichet werden; solches zu thun der Herr Amtmann von Kartzig auch über sich genommen, das Futter und Bier haben sie sofort baar bezahlet, wegen des Brods aber haben sie vorgestellet, daß bei diesem warmen Wetter der Soldat das Essen nicht groß achte, und also das gelieferte Brod nicht nöthig, daher man dasjenige, was von die Dörfer verschrieben gewesen, hat lassen zurückgehen; wegen des Brods aber aus den Städten hat man remonstrirt, daß sich die Zurücknehmung nicht thun ließe, weshalb man mit ihnen noch in contradictoriis versiret. Der Vorspann wegen, haben sie sich mit denen accordirten 20 Pferden nicht wollen contentiren lassen, sondern anstatt der 20 Pferde 20 Wagen willigen und anschaffen müssen; über Haltung der Ordre hat man sich nicht zu beschweren, außer daß das Korn beim Marsch etwas niedergefahren. Was weiter passiren wird, soll von Landsberg aus addressirt werden, womit wir verbleiben

Euer Excellenz ꝛc.

dienstergebenster

George Sigismund von Sydo,

des Königsbergschen Kreises Director.

Tide Christoff von Hagen,

des Soldinschen Kreises Director-Adjunctus.

Lippehn den 5ten Juli 1702.

Königlich Preußische zur Neumärkischen Regierung ꝛc.

Insonders Hochgeehrteste Herren.

Euer Excellenz ꝛc. werden hoffentlich unser per expres-

zum übersandten gehorsamen Bericht de dato Lippehn, den 5ten Juli wohl erhalten haben, darinnen wir schuldigst gemeldet, wie weit damahls der schwedische Marsch avanciret, wie sie das in den Soldinschen Kreise genossene Proviant vergnüglich bezahlet und sonst bis dahin solche gute Ordre gehalten, daß man sich zu beschweren, noch nicht Ursache gehabet. Wenn nun Euer Excellenz ꝛc. gegebene Verordnung mit mehreren vermag, von Tage zu Tage schuldigst zu berichten, was dieses Marsches halber weiter passire; so haben wir zur gehorsamen Folge dessen hierdurch zu hinterbringen nicht unterlassen sollen, wie angeblich das bei Lippehn am 4ten d. ins Kampement marschirte schwedische Korps des folgenden Tages als am 5ten gegen Abend in Kühlen um 7 Uhr wieder aufgebrochen und seinen Marsch nach Landsberg fortgesetzet, bei Cartzig ist es um 12 Uhr des Nachts arriviret, woselbst sie zur Refraichirung ihrer Leute bis Anbruch des Tages gerastet, von den Amte sind ihnen auf Begehren der Generalität, einige Tonnen Bier vor baare Bezahlung überlassen. Nachdem sie nun von hier ab mit dem Tage wieder aufgebrochen, seind sie in einem Marsch recta nach Clado fortgegangen, als an welchem Dorfe sie ganz nahe ihr Kampement genommen. Beim Abmarsch von Lippehn, hat man ihnen 13 Wagen, zur Fortbringung ihrer sehr vielen Kranken geben müssen, welche sie sogleich beim Arrivement in hiesigen Kampement bei gedachtem Clado zu dimittiren und baar die Meile auf 2 Pferde mit 6 Gr. zu bezahlen sancte versprochen. Da man nun dieser Vorspann halber, und sonst alle Desordres beim Marsch zu verhüten, bis hierher selber mitgegangen, und denen bei der Vorspann befindlichen Bauern anbefohlen, im Fall das Versprochene ihnen nicht gehalten werden sollte, sich bei uns anzugeben, so hat sich dennoch keiner von ihnen gefunden, der sich beschweret, daher wir hoffen daß (weil die Bauern sogleich wieder mit der Vorspann zurückgegangen) sie

richtig werden bezahlet seyn; So lange sie im Soldinischen Kreise gestanden, und dann auch bei diesem von Lippehn ab, bis Cladow geführten Marsch haben sie gute Ordre gehalten, so, daß man nicht worüber sich beklagen kann, außer daß, wie schon in unserm Vorigen gemeldet, längst der Straße, am Korn Schaden geschehen, so doch noch, so viel wir gesehen, wohl angehet; auch was das meiste importiret, sie kein Brodt, alles Einwendens ungeachtet nehmen wollen, welches den Königsbergischen Kreis, als welcher 6000 Pf. Brodt, dem Soldinischen Kreis zu Hülfe, auf etliche Meilen dahin geliefert, sehr incommodiret, und denn letztlich, so manquiren noch einige Biergefäße, welches aber der Negligence der Lieferanten zuzuschreiben, als welche nicht Acht gegeben, an Welche Regimenter und Kompagnien ihr Bier geliefert, und dergestalt um ihre Gefäße gekommen. Heute sind sie von hier ins Polnische marschiret, an welchem Orte sie daselbsten stehen, und wie sie sich hier im Landsbergischen Kreise verhalten, davon wird sonder Zweifel der Herr Director von Warwitz schuldigste Relation abstatten. Ratione des Soldinischen und Königsbergischen Kreises haben wir es hierdurch gehorsamst verrichten, uns in Euer Excellenz ꝛc. hoher und geneigter Affection bestens empfehlen, und jederzeit zu sein versichern wollen.

Euer Excellenz ꝛc.

dienstschuldigste Diener

Thido Christoff von Hagen,
des Soldinischen Kreises
Director-Adjunctus.

Christian David von Sydow,
des Königsbergischen Kreises
Director-Adjunctus.

Landsberg den 8ten Juli 1702.

Ihro Königliche Majestät in Preußen zur Neumärkischen Regierung ꝛc.

Nachdem Euer Excellenz ꝛc. auf letzt vom Herrn Land-

noth von Cüstrin eingeschickten Bericht, welchen nomine einiger Herrn Kommissariat abgefasset gewesen, referiret, daß man wegen des Marsches der Königl. schwedischen Armee von Zeit zu Zeit ferner Bericht abstatten sollen, so berichte demnach hiemit schuldigstermaßen, wie daß dieselbe von Clausdamm ab, den 4ten d. sich getheilet, und ein Theil, als die Infanterie und Artillerie über Pyritz und Lippehn, der andere aber die Kavallerie über Cuno zwischen der Madige und bei Bernstein marschiret, und den 5ten huj. allhier Abends gar späte die Kavallerie und des folgenden Tages, Morgens gegen 9 Uhr die Infanterie und Artillerie in unsern Landsbergischen Kreise angelanget sein, da dann jene ihr Kampement von der neuen Mühle an nach der Stadt zu und diese zwischen Himmelstedt und Glado aufgeschlagen und daselbst den 6ten und 7ten ejusd. stille gestanden haben. Vom Lande und der Stadt ist prätendiret worden, Bier, Brodt, Futterhorn, Herel und Gras anzuschaffen, so aber die Armee markigängig bezahlet hat, als die Tonne Bier à 2 Rthlr. und 1 Pf. Brodt à 2 bis 1½ Pf. An Getreide sind zur Futterung nur gefordert und bezahlet worden 6 Wispel Roggen à 13 Gr., 4 Wispel 12 Scheffel Gerste à 13 Gr., 14 Wispel Hafer mit den Roggen-Scheffel gemessen à 10 Gr. und 82 Wispel Herel à 6 Pf. machen die Armee viel Hafer sich nachführen lassen, auch von der Stadt so viel Grasung angewiesen bekommen, dafür sie 200 Rthlr. baar bezahlet haben. Und ob auch gleich einigen Leuten zu Anfang am Grase und Getreide Schaden geschehen, so haben dennoch diejenigen so deshalb Klage geführet meines Wissens Satisfaction erhalten. Den 8ten d. ist die Armee Morgens frühe gegen 3 Uhr aufgebrochen, durch die Stadt Landsberg über die Warthe fortmarschiret und hat dieser Marsch bis 12 Uhr Nachmittag gewähret, es ist auch zur Abfuhre ein Wagen so wenig begehret, als gegeben worden. Sonst hat der Herr General Lieu-

tenant Baron von Güldenstern, wenn Klagen entstanden, solche mit der größten Höflichkeit angenommen und abgethan, auch sonst überall gute Ordre gehalten. Jetzt stehet diese Armee eine halbe Meile hinter Dechsel und zwar auf denen Trebisch-Wiesen, in Pohlen belegen und wird gesaget, daß sie weiter zwischen Schwerin und Meseritz ihr Lager aufschlagen wollen; verbleibe

Ew. Excellenz ꝛc.

dienstfertigster Diener

Curd Dietrich von der Marwitz.

Landsberg den 9ten Juli 1702.

Ihro Königliche Majestät in Preußen zur Hochpreislich Neumärkischen Regierung Hochverordnete Herren Kanzler und Räthe, Excellenz ꝛc.

Auf Euer Excellenz ꝛc. sowohl unter dem Dato des 24sten Juni als auch vom 4ten Juli a. c. an uns ergangenen Verordnungen, hätten wir von allem dem, was bei dem Durchmarsch allhier der schwedischen Truppen passiret, bereits Bericht würden abgestattet haben, wann wir nicht der Nothwendigkeit zu sein erachtet, das Final wegen Lieferung des Brodts von denen Bäckern, ingleichen wegen der uns abfouragirten vielen Wiesen, darüber wir uns mit der schwedischen Generalität nicht vereinigen können, abzuwarten. Nunmehr aber müssen wir unterdienstlich berichten, daß die schwedische Kavallerie den 5ten d., als den Mittwoch Abend, allhier bei der Stadt Landsberg angelanget, und auf einen dazu angewiesenen und sogenannten Musterplatze vor dem Zantochischen Thore ihr Kampement aufgeschlagen, die Infanterie aber den Donnerstag darauf ungefähr um 9 Uhr des Morgens in ihr bei Clado dazu angewiesenes und abgestochenes Kampement, nebst der Artillerie gerücket, und beide Korps in ihrem Lager bis den Sonnabend gestanden, da die Infanterie

die Sonnabend Nacht herangerücket, und nebst der Kavallerie des Morgens um 8 Uhr aufgebrochen, und durch unsere Stadt, nach einem hinter Trebitsch in Pohlen, abgesteckten Lager marschiret, nachdem sie den Freitag früh 500 Reuter und Dragoner nach Pohlen voraus kommandiret. Ehe aber die Truppen auf unsere Landsbergische Grenze gekommen, sind zwei aus unseren Mitteln, Herr Burgemeister Schede und Herr Burgemeister Langen des Mittwochs früh ihnen entgegengefahren, um den vor seienden Marsch durch unsere Stadt zu deprecriren, da sie aber auf dem Königl. Amte Himmelstädt die Nachricht, von unserm Kreis-Kommissarius dem Herrn Hofrath von der Marwitz erhalten, daß der Durchmarsch durch Landsberg schwerlich würde zu deprecriren sein, weil die Schweden darauf beständen, diese Route zu nehmen. Demungeachtet sind unsere Deputati der Generalität entgegen gefahren, und haben den Herrn General Feldmarschall von Güldenstern in Glado angetreten, und ihm ein Kompliment gemachet, daß E. Wdgistrat allhier zwar gerne gesehen, daß dieser Durchmarsch declinirt werden könnte; zumahlen da derselbe kam von Sr. Königliche Majestät unserm Allergnädigsten Herrn, nicht die geringste Ordre hätten, nunmehr aber, da sie bereits auf den Grenzen wären, und ihre Route über Landsberg nehmen wollten, geschehen lassen müssen, was Er zu verhindern nicht im Stande wäre. Indessen wollte E. Rath gebeten haben, daß gestrenge Ordre und Disciplin gehalten, die Stadt und deren Einwohner vor Ueberlast und Molestien gesichert, dem Getreide, Gärten und Wiesen nicht der geringste Schaden zugefüget, alles so sie an Futter, Victualien und sonst zur Nothdurft bekämen, nach marktgängigen Preisen, insonderheit das Brodt, Bier und Fleisch nach der Stadt-Taxe baar bezahlet, auch bei dem Abmarsch und Durchzug durch die zur Stadt gehörigen Dörfer und Oberwerke, bis die Armee die Pohlnische Grenze erreichet,

alles in guter Ordnung gehalten würde; haben auch dieses insonderheit prägravirt, daß weil uns die Furcht gemachet würde, als wann die Stadt gesammt der Schanze besetzet werden sollte, solches hoffentlich nicht würde verlanget werden, zumal der Magistrat beides mit Bürgern besetzt hielte, und von unsern Allergnädigsten König keine Ordre hätte, den Herrn Schweden solche einzuräumen, welches alles denn der Herr General Feldmarschal auch den Deputatis in aller Freundlichkeit versichert, auch wegen der Besatzung sich erkläret, daß solches niemalen intendiret worden, weil die Krone Schweden mit Ihro Königl. Majestät in Preußen sowohl als mit der Republik Pohlen gute Freunde wären, und also nicht nöthig hätten, diesen Paß zu besetzen. Wir haben aber indessen dennoch alle Thore, wie auch die Schanze mit Bürgern, die mit geladenen Gewehr aufziehen müssen, besetzen lassen. Bei Ankunft der Kavallerie bei der Stadt, so ziemlich spät gewesen, seind gewisse Quartiere vor einige schwedische Oberoffiziere in der Stadt vor Bezahlung anzuweisen verlanget worden, worauf aber der regierende Burgermeister zur Antwort gegeben, daß sie in denen Wirthshäusern Nachfrage thun müssen, wo sie unterkommen könnten, wiewohl sie doch alle Herberge bekommen. Und ob man auch Anfangs zwar die Thore zuschließen wollen, so hat doch der auf den Tag eingefallene Markt, da ein Jeder aus und einfahren müssen, solches verhindert, wiewohl die Nacht durch die Thore geschlossen worden. Des Abends noch, da die Kavallerie angelanget, haben sie Anfangs etliche Winspel Hafer vor Bezahlung verlanget. Weil aber kein oder doch nur sehr wenig Hafer in der Stadt gewesen, hat die Generalität den Donnerstag früh, um Grasung vor die Pferde gegen Bezahlung, oder nur um solche Plätze, da sie selbst fouragiren könnten, angehalten, da man ihnen auch eine Wiese, die Häselwinse genannt, angewiesen, vor welche der

Pensionarius des Vorwerks vor der Stadt, Herr Cammann, den sie auf seine Mächte zugeschlagen worden, 70 Rthlr. verlanget. Als ihnen aber diese Wiese zu fouragiren nicht angestanden, weil das Gras darauf kurz ist; so ist ihnen die gleich dabei gelegene und zum Rathhäußlichen Vorwerk alten Sorge gehörige und sogenannte Roßwiese zum Fouragiren angewiesen worden. Weil nun die Fouragirer, wie in dergleichen Fällen zu geschehen pfleget, dabei nicht geblieben, sondern ein und andere davon abgestreifet, und hie und da, in denen jenseits der Warthe gelegenen Stadtwiesen, als auch diesseits in der Gegend, wo die Kavallerie gestanden, befindlichen Grasgärten, das beste Gras ausgemähet und dieserwegen unterschiedene Klagen eingekommen; so hat man den Freitag desfalls bei der Generalität Beschwerde geführet, auch die Versicherung erhalten, daß solcher Schaden ersetzt werden sollte. Dahingegen dieselbe gebeten, ihnen noch auf eine Nacht einige Plätze zum fouragiren vor Bezahlung anzuweisen, welches auch geschehen, und haben sie gewisse Offiziere mitgeschicket, die die andern Wiesen bedecken müssen. Als aber die Armee des Sonnabends Nachts aufgebrochen und ganz früh ihren Durchmarsch durch die Stadt genommen, und man, wegen Abwesenheit des Ober-Proviantmeisters, den Freitag so wenig wegen der Wiesen, als auch des Kommißbrodts liquidiren können, man auch vermuthet, es würde der Herr General Feldmarschall sich noch etwas allhier verweilen, so aber nun aufgebrochen und die ganze Armee geführet; so sind wir genöthigt worden, Herrn Bürgermeister Scheden und Herrn Syndicus Weinreichen zu deputiren, nach dem Lager hinter Trebitsch zu folgen, und die Bezahlung, wegen der abfouragirten Wiesen, sowohl zu urgiren, als auch denen Bäckern, denen das verlangte Brodt meist auf den Halse gelassen worden, zu assistiren, daß sie außer Schaden blieben; zu dem Ende denn Deputati sich dahin verfüget, und wegen der

Einfuhr und des verursachten Schadens, nach dem vorhin von uns gemachten Ueberschlage, in Pausch und Bogen aufs Genaueste 300 Rthlr. gefordert, auch wegen der Bäcker zugleich gründlich vorgestellet, daß sie das Pf. Brodt unter 2½ Pf. unmöglich, nach dem marktgültigen Preise, geben könnten. Zumahlen da ihnen der Scheffel Roggen mit der Accise, Mahl- und andern Umgelde 17 bis 18 Gr. zu stehen käme. Es ist aber dem Herrn General Feldmarschall sowohl, als auch denen andern Herrn Offizieren diese Liquidation wegen des Grases sehr hoch vorgekommen, und haben, aller Remonstration ungeachtet, nicht mehr als 70 und letztens 100 Rthlr. in allen geben wollen.

Dahingegen sie wegen des Brodts eingewandt, daß sie solches denen Bäckern zwar abnehmen wollten und müßten; allein nach dem Preise, den der Königl. Commissarius aus der Neumark, nemlich der Herr von der Marwitz, mit ihnen in schwedisch Damm bereits getroffen, und haben sie uns einen schriftlichen Vergleich vorgeleget, vermöge dessen das Pf. Brodt vor 2 Pf. im Brandenburgischen Lande gegeben werden sollte. Weil nun Deputati, wegen des Grases, sich nicht höher als 200 Rthlr. herauszulassen Vollmacht gehabt, gleichwie auch die Bäcker dabei geblieben, daß sie unter 2½ Pf. unmöglich ohne ihren Schaden daß Pf. Brodt geben könnten; von Seiten der schwedischen Generalität aber man, in beiden Stücken, nicht höher heraufrücken wollen, so haben Deputati unverrichter Sachen, wieder zurückreisen müssen, und nachdem uns Audience davon abgeschlagen worden, haben wir den Sonnabend Abend noch einen Expressen an den Herrn Hofrath von der Marwitz abgehen und ihm dieses wissen lassen, uns hierunter zu assistiren, und eine Reise mit nach diesem Lager zu thun, welcher denn auch des Sontags Morgens allhier angelanget, und mit unserm Deputato dem Herrn Syndicus Weinreichen wieder nach gedachtem Lager hinter Tre-

bitsch gereiset, da denn, nach vorhergegangener nochmaliger gründlichen Remonstration, der Herr General Feldmarschall, welcher sie beiderseits ganz höflich empfangen, wegen der Grasung und alles an denen Wiesen verursachten Schadens, endlich 200 Rthlr. unserm Deputato gegen Quittung auszahlen lassen. Das Brodt aber haben sie denen Bäckern das Pf. à 2½ Pf. zwar auch zu bezahlen versprochen, dahin gegen die Bäcker ihnen dasselbe ins Lager hinter Trebitsch liefern müssen, und nunmehr wegen der Fuhre noch Satisfaction prätendiren, desfalls unser gedachter Deputatus zwar auch behörige Vorstellung gethan, aber zur Antwort bekommen, daß sie den ½ Pf. auf 1 Pfund wegen der Fuhre geben wollten, da sie sonst bei dem allegirten Vergleiche hätten verbleiben können, und vor 1 Pf. nicht mehr als 2 Pfennige bezahlen dürfen, welches Geld vor das Brodt, gleich nach der Lieferung zu empfangen, der hiesige Billetirer Herr Lamper, nebst dem Handwerksmeister der Bäcker gestern Abend im Lager geblieben und noch nicht zurück seind. Sonsten aber müssen wir gestehen, daß von Seiten der schwedischen Generalität überall gute Ordre und Disciplin allhier bei dem Kampement und Durchmarsch gehalten, und weder in unserer Stadt, noch in unsern Rathhäußlichen Dörfern, so viel uns vor jetzo wissens, einiger Unfug noch Gewalt verübet worden. Und gleichwie Euer Excellenz ꝛc. wir dieses umständlich haben berichten sollen; also wollen zugleich Dero Hochvernünftiges Gutachten uns zu eröffnen, unterdienstlich bitten, ob nunmehr, da die schwedischen Truppen aus unserm Territorio weg sein, wir unsern Bürgern dennoch verstatten sollen, daß sie propter interesse proprium der schwedischen Armee nach ihrem Lager in Pohlen einige Zufuhr an allerhand Proviant, wie bisher geschehen und noch geschiehet, thun sollen, ingleichen, ob nicht nöthig sei, daß nunmehr unsere Stadt mit Mannschaft aus der Festung be-

setzet werde, zumahlen da man in Erfahrung kommt, daß einige Pohlen hie und da zu streifen drohen. Empfehlen uns übrigens zu allem geneigten Wohlwollen und verbleiben

Euer Excellenz ꝛc.

P. S. Dieser Bericht hat mit der Post nicht abgehen können, sondern durch einen Expressen abgeschicket werden müssen, weil man die beiden Leute aus dem schwedischen Lager erwarten wollen, so aber noch nicht gekommen.

unterdienstschuldige

Bürgermeister und Rath.

Landsberg a. d. Warthe
den 10ten Juli 1702.

Von Seiner Königliche Majestät in Preußen zur Hochpreißl. Neumärkischen Regierung zu Cüstrin, Hochverordneten Herr Kanzler und Räthe, Excellenz ꝛc.

Es haben Euer Excellenz und Hochwürden ꝛc. in Abwesenheit des Herrn Landrath von Unruh, an ihn reseribiret und berichtet daß die Hochpreißl. Neumärkische Regierung berichtet worden, wie daß sich in dem benachbarten Großpohlen einige Partheien von allerhand zusammen gelaufen Volk versammlete, und Vorhabens sein sollte, nicht allein in Pohlen zu plündern, zu rauben, und die Dörfer mit Feuer zu verheeren, auch solches in Seiner Majestät in Preußen Landen nicht besser zu machen, sich verlauten lassen. Nun gehen unterschiedliche Pohlen von Posen täglich durch Schmöllen hierdurch, welche von dergleichen zusammen gerotteten Gesindeln im geringsten nichts wissen, solches auch die Großpohlen, weil sie bei Posen stehen, durchaus nicht werden geschehen lassen, und kann zu dato höchst versichern, daß dieses nur ein bloßes Spargement sei und wird der Angeber dessen nicht recht berichtet worden sein.

Es werden aber hinkünftig sowohl der Herr Landrath von Unruh als auch ein jedes Kreisglied hiesiges Orts nicht

unterlassen, wenn künftig sowohl von dergleichen Partheyen etwas gewisses zu hören sein möchte, solches sofort an die Hochpreißl. Neumärkische Regierung zu fernerer Verordnung zu berichten, indessen habe ich meiner Schuldigkeit zu sein erachtet, dieses zu einem Gegenbericht gehorsamst abzustatten, wobei ich mich bestens recommendire und verbleibe

Euer Excellenz

gehorsamster Diener

Hans Christoff von Schenkendorff.

Schmöllen *)

den 17ten Juli 1702.

Hochwohlgeborner Herr,

Hochgeehrter Herr Bruder!

Gleich als ich nach Hause kommen, habe aus dessen abgelaßenen ersehen, daß einiges Spargement ausgebracht, als wenn hiesiger Seiten einige Gefahr Ihrer Oerter zu besorgen; bis dato ist wohl nichts, was einige Gefahr verursachen kann: dann unsere Woiwodschaft noch bei Posen stehet, und dergleichen bösen zusammenrottirten liederlichen Volke es nicht werden zugeben, zudem müßte es erstlich unsere Gegend treffen, so würde mich nicht manquiren, wann was Gewisses sich anlassen sollte, es meinen Herrn Bruder durch einen Expressen wissen zu lassen. Sonsten ist aus Litthauen von den Oginsky ausgebracht, als wann Er einiges Absehen hätte, in Pommern einen Einfall zu thun, jedoch ohne Gewißheit. Sonsten seind die schwedische Truppen noch in Bombst und Karge herum, unsere Armee bei Crakau, und die zwei Woiwodschaften bei Posen. Gleich bekomme ich Nachricht als wenn ein schar-

*) Gr. und Kl. Schmöllen bei Züllichau, jetzt im Besitz des Landraths von Schöning.

ses Rencontre bei Crakau vorgegangen, man erwartet Gewißheit.

Hierbei verbleibe

meines Hochgeehrten Herrn Bruders

schuldigster Diener

Alexander von Unruh.

Schweinert *)

den 19ten Juli 1702.

2.

Durchmarsch im Jahre 1709.

Wenn es erfreulich ist, aus diesen Berichten überall die gute Ordnung hervorleuchten zu sehen, welche die schwedischen Truppen auszeichnete; so muß man bei Lesung der folgenden Verhandlungen dieserhalb von Bewunderung für sie erfüllt sein, da der Rückmarsch eine Art Retirade und ohne alle Verpflegung war. Dieser zweite erzwungene Durchmarsch fremder Völker durch die neutralen Länder des Königs Friedrich von Preußen konnte nachtheiligere Folgen haben, als der erste, da die Veranlassung dazu die Niederlage des Kön. Karl XII. bei Pultawa war, und da in Polen und Preußen die Pest wüthete, ja selbst die durchmarschirenden Truppen nicht ganz frei von der Contagion zu sein schienen. Dabei war dieses unter Befehl des Generals von Crassau stehende feindliche Corps von Russen und Sachsen dermaßen umstellt, daß ohne die Passage durch die Neumark nur eine Capitulation übrig blieb. Nicht allein daß die Schweden diesem Unfall zum großen Aerger der Muscowiter, wie sie hier überall genannt werden, und Polen, entzogen wurden, rettete sich auch der von Karl XII. eingesetzte König Stanislaus Leszinky mit diesen schwedischen Truppen nach Pommern und Schweden **). Friedrich I. war zwar jetzt in sei-

*) Schweinert bei Schwerin an der Posenschen Grenze im Kreise Birnbaum. **) St. Leszinsky ging jetzt nach Schweden, von dort aber, weil ihm sein abentheuerlicher Freund Schwierigkeiten wegen der Thronentsagung machte, nach Bender, wo er bis 1714 das Schicksal Karls XII. theilte, dann aber nach Frankreich ging, und durch eigenes Zusammentreffen von Umständen, erlebte, daß seine Tochter Marie zur Gemahlin Ludwigs XV. erwählt ward. Nachdem durch den Tod König August's sich für ihn noch einmal die Aussicht zum polnischen Throne eröffnete, mußte er sich im Frieden vom J. 1735 mit dem Titel

per Residenz anwesend, allein die preuß. Truppen befanden sich fortgesetzt in Italien und Flandern, so daß es an jeglichem Mittel gebrach, jene gefährliche Passage zu verhindern.

Unterdessen hatte dieselbe weder Nachtheil für die Gesundheit der Einwohner des Königs, noch ergaben sich daraus sonst Unannehmlichkeiten für Preußens politische Stellung.

Friedrich der Große sagt über die Stellung Preußens zu Carl XII. 1702 am angeführten Orte Folgendes:

Les intrigues n'empêcherent pas Frédéric I. qui n'avoit point de troupes à sa disposition, de conclure une alliance défensive avec Charles XII. qui avoit une armée victorieuse dans le voisinage. Fréderic I. et Stanislas reconnurent réciproquement leur Royauté: ce traité ne dura qu'autant que la fortune de Charles XII. ne se démentit point.

Anstatt daß der König in Unannehmlichkeiten wegen dieses sogenannten Alliirten verwickelt ward: schienen die benachbarten Mächte, wie Rußland, Polen und Dänemark, nicht minder Preußen selbst, alle von dem großen Gedanken beseelt: mit der Schlacht von Pultawa endlich des gefährlichen Feindes und Freundes glücklichst entledigt zu sein.

König Friedrich I. sah sich mit dem Czaar Peter zu Königsberg und hatte hierauf ein freundliches Zusammentreffen mit den Königen Friedrich August von Polen und Friedrich von Dänemark zu Potsdam und Berlin, ein Ereigniß, welches in damaliger Zeit Epoche in der Geschichte machte.

Lassen wir nun die verschiedenen Verhandlungen und Berichte hierüber folgen.

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürst, souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangien ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, würdige, veste, hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Aus Eurem so eben eingelangten gehorsamsten Berichte vom gestrigen Dato haben Wir er-

---

ines Königs von Polen begnügen, so wie ihm auf Lebenszeit der Besitz der Herzogthümer Lothringen und Bar eingeräumt ward. Unter großen Schmerzen endete er i. J. 1766, 89 Jahr alt, sein für sein neues Reich überaus segensreiches Leben, nachdem seine Kleider am Kamine Feuer gefangen hatten.

sehen, was Ihr wegen des schwedischen Generals Crassau vor Nachricht erhalten?

Nun sehen wir den Durchmarsch, welchen gedachter General dem Ansehen nach, durch Unsere dortige Lande nehmen will, sowohl wegen der unter seiner Armee eingerißenen Contagion, als auch aus mehr andern höchst wichtigen Ursachen, sehr gerne gänzlich declíniret, gestalt Ihr dann auch Ihm sofort nach Einlangung dieses Jemand entgegen zu schicken, und Ihm declariren zu lassen, daß weil dieser Durchzug ohnfehlbarlich die Pest in Unsere Lande bringen, auch die Moscowitische, Pohlnische und Sächsische Truppen mit dahin ziehen, folglich Unsere Lande zum Theatro belli machen würde, Ihr von Uns gar ernstlichen und wiederholten Befehl hättet, solchen Durchzug durchaus nicht zu gestatten, und wenn derselbe, wieder besseres Verhoffen dennoch mit Gewalt genommen werden wollte, Wir es anders nicht als vor eine Art der Feindseligkeit, und daß man sich gleichsam vorsätzlich zu Uns nöthigen wollte, aufnehmen könnten.

Mit solchen Vorstellungen habt Ihr auch unabläßig anzuhalten und wenn dennoch der General Crassau passiren wollte, darwieder protestiren und Ihm bedeuten zu lassen, daß dieses Sein Vornehmen gewiß böse Suiten haben würde und wir daran unschuldig sein wollten.

Auf solchen Fall auch und wenn besagter General den Transitum mit Gewalt nimmt, muß zwar jedesmal von Euch contestiret werden, daß Ihr und Unsere sämmtliche Bediente und Unterthanen im Lande ganz keinen Befehl von uns hättet, zur Beförderung dieses Marsches den geringsten Vorschub zu thun und daß, wenn Ihr solches dennoch thun solltet, Ihr eine scharfe Ahndung und Strafe von Uns zu gewarten haben würdet, es wird aber dennoch alsdann und

wenn diese Truppen eigenmächtig durchziehen wollen, und von Euch nicht abzuhalten sein, von Euch, jedoch nicht anders als vor Euch Selbst, dahin gesehen werden müssen, daß solches mit der wenigsten Gefahr und Ungelegenheit vor das Land geschehe, zu welchen Ende dann

1) Die Truppen die kürzeste und nächste Route nehmen,

2) So geschwinde und schleunig als möglich, auch ohne Halte zu machen oder Nachtlager in Unsern Landen zu nehmen, durchgehen und

3) die mit der Contagion behaftete Regimenter oder doch wenigstens die bei derselben sich befindende Kranken, an welchen sich ohnedem Niemand vergreifen wird, in Pohlen zurückgelassen, allenfalls aber und wenn solches nicht zu erhalten

4) nicht nur diese inficirten Regimenter, sondern auch das ganze Korps, durch keine Städte oder Dörfer den Marsch nehmen, weniger sich darin arretiren, sondern neben weg gehen und campiren müssen; daferne auch

5) diese inficirte Regimenter nicht zurück gelassen, sondern mit durchgeführet werden wollen, so wird nöthig sein, daß solche Regimenter, in Mangel geworbener Truppen, durch einige Mannschaft, welche zu solchem Ende im Lande unverzüglich aufgeboten und so gut als möglich armiret werden muß, von ferne convoyiret werden, damit von diesen angesteckten Leuten sich keine in Unseren Landen einschleichen und zurückbleiben, noch einige von Unseren Unterthanen mit denselben die geringste Kommunication haben mögen. Und ob zwar sonsten, wie schon erwähnet, dieser Durchmarsch in Unseren Landen ganz und gar nicht zu favorisiren ist, so lassen Wir dennoch geschehen daß Ihr

6) damit man nur dieser verdrießlichen Gäste je eher je lieber aus dem Lande los werde, und dieselbe nicht etwa gar darin stehen bleiben mögen, Ihnen die Passage über die Oder so viel möglich facilitire; die Fourage und andere Lebensmittel

aber müssen Ihnen anders nicht, als wenn sie dieselbe mit Gewalt nehmen wollen, gegen baare Zahlung gegeben werden.

Im übrigen approbiren Wir alles dasjenige, was Ihr in oberwähnter Eurer Relation wegen Aufhebung des Commercii mit den benachbarten inficirten Orten in Pohlen vorgeschlagen, und haben wir deshalb an den General Lieutenant von Wreech, mit welchen Ihr dieserwegen fleißig zu correspondiren, dergestalt rescribiret, wie Ihr aus den sub volante hierbei kommenden Original, welches Ihr Ihm aufs schleunigste per expressum zuzufertigen, ersehen werdet; bei solchen Expressen habt ihr gedachten General Lieutenant auch Copiam dieses Rescripti zu seiner Nachricht zuzusenden damit Er Seines Orts Sich auch darnach richten könne. Seind Euch mit Gnaden gewogen.

Wollup *), den 6ten October 1709.

Friedrich.

An die Neumärkische Regierung.

Hochwürdiger und Hochwohlgeborner Herr!
Hochzugebietender Herr geheimer Etatsrath und Neumärkischer Kanzler, Hoher Patron.

Ich will hoffen Euer Excellenz werden diejenige allerunterthänigste Relationes, so ich von Neuen-Teich hinter Driesen wegen der schwedischen Münze und Dero Marsch, an Se. Königliche Majestät Unserm Allergnädigsten Herren, den 8ten und 9ten huj. ausführlich abgestattet habe, entweder von des Herren General Lieutenant und Gouverneurs Freiherrn von Schlabrendorff **) Excellenz oder sonsten kom-

*) Wollup, im Lebuser Kreise, ein Königliches Domänen-Amt, in welchem der König seine Residenz aufgeschlagen zu haben schien, um dem betreffenden Schauplatze näher zu sein. **) Otto Freiherr von Schlabberndorf, zuletzt General der Infanterie, Gouverneur und Oberhauptmann der Festung Cüstrin, auf Gr. Machnow ꝛc., und war in Teltow 1650 geboren, wohnte mit großer

nunciret sein, daß Euer Excellenz also wissen werden, wie diese Sache stehe, mich aber hoffentlich entschuldiget halten, daß an Denoselben ich keine Abschrift sogleich habe mit übermachen können, um nur höchstgedachte Se. Königliche Majestät aufs schleunigste von solcher Sache Rapport zu thun. Und war zwar am 9ten huj., da ich von denen in Filene stehenden schwedischen Officieren zurücke kam, vom Aufbruche und Marsche der schwedischen Truppen noch nichts zu hören. In dieser abgewichenen Nacht aber um 11 Uhr habe ich von dem Herren Obersten und Kommandanten zu Driesen, dem von der Marwitz *), durch eine Ordonanz einliegende Nachricht erhalten, die ich durch den zurückkommenden Kanzelei-Bothen übersande, und gehorsamst bitte, Euer Excellenz lasse mit des Herren Gouverneurs Freiherrliche Excellenz, als welcher ich dieses bereits in der Nacht notificiret habe, sonder Beschwer sprechen, damit ich aufs schleunigste Ordre erhalte, was ich wegen der Enrollirten Bürger thun solle, weil gestern Nachmittags bei meiner Rückreise, der Herr General Lieutenant von Wreech **) mir in seinem Gute Büssow gesaget hat, daß die Sache wegen der Enrollirten, nebst ihm auch mir von der Hochpreißlichen Regierung aufgetragen wäre, ich aber bis auf diese Stunde noch keine Verordnung oder sonst eine Antwort auf meine eingesandte Relationes und Briefe erhalten habe, daß ich also noch zur Zeit in dieser Sache nichts anord-

Auszeichnung allen Feldzügen der Brandenburger gegen die Türken bei und starb 1721 zu Gr. Machenow, woselbst er feierlichst beigesetzt ward. *) Heinr. Karl v. d. Marwitz war durch seine Mutter ein Enkel des Feldm. Derfflinger, starb 1744 als Gen. der Inf., Gouv. von Breslau, und Ritter des schwarzen Adler-Ordens. **) Joach. Frdr. v. Wreech starb 1724 als Gen. d. Cav., Ob. d. Leib-Dragoner auf Büssow, Krüsing, Gyglow, Pollchen, Hauptch ꝛc., focht schon in der Schlacht von Fehrbellin, ward 1695 General-Major, 1704 Gouverneur von Geldern. Sein Sohn starb als Königl. Gen.-Lieutenant, Chef des Leib-Cürassier-Regiments und Ritter des schwarzen Adler-Ordens im Jahre 1746. Dieser Herr von Wreech war der Vater derjenigen Herren v. Wreech, welche als Hofmarschall und Kammerherr am Hofe des Prinzen Heinrich K. H. angestellt waren, und mit welchen dieses Geschlecht erlosch.

von Land. Und weil die Briefe mit den jetzigen Ordonanzen durch die Fußgänger, gar zu langsam bestellet werden, so wäre gut, daß hierzu Dragoner gebrauchet würden, auf welchen Fall Seine Königliche Majestät bald erfahren könnten, wann etwas remarquabeles vorginge. Sonst vermeinte gestern der Herr General Lieutenant von Wreech, daß wann die Schweden sich movirten, und ihren Marsch durch die Mark nach Pommern würden nehmen wollen, es nöthig sein würde, daß alle Enrollirte in denen Neumärkischen Städten, sowohl Neben- als Haupt-Städten, so nicht zu weit ablägen, nach Fürstenau zu gehen beordert werden möchten, weil sonst Keiner vor den Andern würde fort wollen, und es solchergestalt eine Unordnung verursachen dürfte, es ja auch nur auf eine kurze Zeit ankäme, daß die Bürger sich würden versäumen müssen. Ich erwarte nicht nur hierüber, sondern auch wegen der Verpflegung der enrollirten Bürger, wenn sie marschiren sollten, und wo das Pulver und Blei herzunehmen sei? weil sie doch etwas bei sich haben müssen, unter ihnen aber es viele arme Leute giebt, die aus Unvermögenheit sich nichts kaufen können.

Indessen empfehle ich mich Euer Excellenz beständigen hohen Affektion, und werden mit allen Respekt lebenslang sein

Euer Excellenz

treugehorsamster Diener

Scheden.

Landsberg
den 11ten October 1709.

Der in Neuenteich auf der Postirung liegende Gefreite hiesiger Garnison Hans Pappenguth kommt dato um 10 Uhr und bringet folgende Nachricht:

Daß der Schulze von Neuenteich heute frühe von Filene gekommen, wohin er Proviant gebracht, der gesaget, wie

ihm der daſige Probſt berichtet, daß die ſchwediſche Armee geſtern Morgen aufgebrochen, und bei Charnikow über die Netze gegangen wäre, und wie er vernommen, ſollte ſelbe Willens ſein bei Fürſtenau *) über und nach Pommern zu gehen, welches auch ein ſchwediſcher Reuter, ſo alldort Proviant mitgefordert, zu ihm geſaget, und daß, wenn ſie nur das Proviant beiſammen hätten, möchten ſie den Sonnabend auch wohl folgen. Ingleichen hat der Krüger pohlniſcher Seiten berichtet, daß ihm geſaget wäre, wie beim General Graſſau ſich ein Kerl angefunden, der verſprochen, die Armee alſo durch und nach Pommern zu bringen, daß ſie weder Stadt noch Dorf in dem Königlich Preußiſchen Lande berühren dürfen.

von der Marwitz.

Relation des Gefreiten aus hieſiger Garniſon, welcher die Poſtirung viſitiret hat.

Ich Endesunterſchriebener atteſtire hiermit, daß ich die ausſtehende Poſtwachen viſitiren müßen. Wie ich in der Guſcht gekommen, hat man mir vor gewiß geſaget, nemlich der Müller Herr Fiſcher, wie auch der Wachläufer Paul Hammer, auch die Leute im Dorfe, wie daß zwei deſertirte Schweden bei dem Krüger aus Pollichen gekommen, ihm gebeten, er möchte ſie doch überführen, ſie gehörten in der Mark zu Hauſe, ſie wollten ihm einen blauen chamerirten Mantel geben, und eine geſtickte Weſte, er hat ſie aber abgewieſen, ſie ſollten ſich nicht nähern, und ſollten ihrer Wege wieder zurücke gehen, ſonſt würden ſie gleich todt geſchoſſen, darauf ſind ſie nach Morren **) an die Warthe gegangen,

*) Fürſtenau ein Pfarrdorf im Kreiſe Arenswalde. **) Guſcht, Pollichen, Morrn, Dörfer im Kreiſe Landsberg. Morrn, ein Grenzdorf, beiläufig der Geburtsort des Verfaſſers, war auf Jahrhunderte hindurch halb brandenburgiſch, halb polniſch, bis auf Vermittelung von Hans von Schöning im

und bei dem Krüger, welcher sie in ohne Scheuns verwahret, den Mantel und die Weste von sie genommen, ist also der Krüger nebst seiner Frauen und Kindern, Knechte und Mägde alles ausgestorben und wirklich schon 17 Personen todt sein sollen.

Den 10ten October 1709.

von der Marwitz. Elias Ellinger.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr.

Auf die am abgewichenen 11ten huj. an mich wieder ergangene Ordre bin ich sofort zu Euer Königliche Majestät General Lieutenant von Wreech nach seinem Gute Krienick, und von da nach Fürstenau gereiset, allwo ich am 12ten aufm Abend Dero Obersten Lieutenant von Kalkstein angetroffen, mit welchem ich gesonnen war, gestern bis nach Dramburg zu reisen, und alle Brücken und andere Durchgänge über die Drage zu besichtigen. Als wir aber eine Meile hinter Callies, im Dorfe Großen-Spiegel anlangeten, erfuhren wir theils von dem auf der Postirung stehenden Lieutenant Mellentienen, theils auch vom Prediger des Orts, daß einige schwedische Regimenter sich unserer Gränze nunmehr näherten, und bei Friedland die Dörfer der Frau von Blankenburg, so itzo an den Obersten Lieutenant von Borck verheirathet ist, bereits bezogen hätten. In der nunmehr abgewichenen Nacht auch der Herr General von Krassau in Friedland, so 1½ Meile von Callies, und der König Stanislaus im Städchen Tütz *), welches 3 kleine Meilen von gemeldetem Callies lieget, erwartet, das schwedische in Filehne bisher formirte große Magazin aber, dahin nach Tütz

Jahre 1782 ein Vergleich mit der Krone Polen abgeschlossen ward, durch welchen Morrn an die Neumark kam. *) Tietz, Städchen im Kreise Deutsch-Krone an mehreren Seen gelegen, mit einem Schloß.

gebracht würde. Und dieses alles bekräftigte auch der von der Golze, ein Pohlnischer von Adel, dem die nächsten Granzdörfer Gäesen und Worln zugehören, diesseit Friedland ohngefähr ½ Meile von Callies belegen, fügte daneben hinzu, daß die Schweden bereits anfingen in der Frau Blankenburgin Gütern reinen Tisch zu machen, und alles zu verheeren, welches ihn besorglich nicht besser gehen würde. Wegen des Proviants sollen die Schweden dem Berichte nach vorgeben: Sie müssen solches mit sich führen, weil man ihnen doch im Brandenburgischen für Geld nichts überlassen würde, und daher sollen sie viele Wagen mit Bagage und also ein großes Geschleppe bei sich haben, daher Euer Königliche Majestät geruhen würden, Allergnädigst zu befehlen, ob die Leute, Pferde und Wägen, so die Schweden aus Pohlen mit sich nach schwedisch Pommern nehmen, durch Dero Landen wieder zurücke nach Pohlen gelassen werden sollen? Was die Brücken und andere Passage über die Drage betrifft, so seind nachbenannte die vornemsten, als

1) Die Spiegelsche Brücke,
2) Die Latzische Brücke,
3) die Rostenbergische Brücke,

so alle drei nur eine Meile von einander liegen,

4) nach Dramburg hin, die Dahlensche und
5) die Friederichsdorffsche Brücke,

darunter von Friedland ab, denen schwedische Truppen die ersten drei Brücken die nächsten und bequemsten sein, inmaßen sie nur etwa zwei Meilen davon belegen.

Wiewohl dem Berichte nach, bis nach Dramburg hin, noch über sieben und mehr andere Oerter befindlich sein sollen, da man bei jetzigem sehr kleinen Wasser, durch die Drage gehen, reiten, auch wegen des dichten Grundes, mit Rüstwagen durchfahren könnte. Und bei solcher Beschaffenheit, wenn die schwedische Truppen über diese Brücke gingen, hätten sie von

der Pohlnischen Gränze, als vom letzten Gränzort Biesen, diesseit Friedland, bis nach schwedisch Pommern, und sonderlich bis nach Golno, nur acht Meilen, sie dürfen auch gar wenig Dörfer berühren ꝛc.

Nach dieser erlangten Nachricht, hat der Ob. Lieut. von Kalkreuter sofort einen Allerunterthänigsten Bericht, an Ew. Königl. Majestät hiervon abgestattet, ich aber habe an die beide Landräthe des Arenswaldischen und Dramburgischen Kreises geschrieben, daß zu Verhütung der sonst besorgenden Ansteckung unserer Leute, Ein jeder alle Dörfer seines Kreises, so von diesem bevorstehenden Marsche nicht weit abliegen, ernstlich verwarnen möchten, bei Leib- und Lebensstrafe zu der Zeit, wann der Marsch geschähe, nicht aus ihren Dörfern in die Felder zu kommen und denen Schweden etwas abzukaufen suchen, inmaßen diejenige sogleich sollten niedergeschossen werden, die man außer denen Dörfern, in den Feldern antreffen würde; weil bei den Dörfern, so die Schweden etwa werden passiren müssen, in den Zäunen Oeffnungen gemachet werden sollen, daß selbige dadurch über die Felder den Marsch nehmen und in kein Dorf kommen sollen. An die erstern drei Brücken aber, als an die Spiegelsche, Latzische und Rostenbergische, ingleichen in die nächst daran gelegenen Dörfer, lasse ich mit Gutbefinden des Obersten Lieutenant von Kalkreuter, von der Landmilize itzo Wache setzen, mit gewisser Instruktion, und daß man mir sofort notificiren solle, wann die Schweden an einem dieser Oerter sich nähern würden, damit ich dem schwedischen General Crassau entgegen gehen, und nach Anweisung der mir ertheilten ausführlichen Instruktion, die Protestation wieder den vorhabenden Marsch, bei ihm gleichfalls ablegen könne. Zu dem Ende ich in dieser Nacht hieher nach Neuwedel gereiset bin, um nicht weit von den Brücken zu sein. Der Oberster Lieutenant von Kalkreuter aber ist an einen andern

Ort gegangen, um die Nothdurft zu beobachten; zwar ist bei Fürstenau auch eine Brücke über die Drage, solche aber ist unfertig und itzo mit großen Wagen nicht zu passiren.

Was ferner in dieser Sache vorgehen wird, will ich sogleich Allergehorsamst berichten, mich aber dabei Ew. Königlichen Majestät beständigen Gnade und Hohen Hulde Allerunterthänigst empfehlen, als der ich lebenslang erfunden werde

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König
Allergnädigster Herr.
Ew. Königliche Majestät
allerunterthänigster und
treugehorsamster Knecht
Scheden.

Neuwedel
den 15ten October 1709.
Morgens nach 7 Uhr.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr.

Sobald ich gestern Morgen nach 7 Uhr meinen Allerunterthänigsten Bericht an Ew. Königliche Majestät fortgeschicket hatte, verfügte ich mich nach dem Dorfe Balster *), eine Meile von Friedland an der pohlnischen Gränze belegen, woselbst ich Vormittags nach 10 Uhr Ew. Königliche Majestät Obersten Lieutenant von Kalkreuter, auch einen Trupp Schweden antraf, welche der Oberst Lieutenant von Schewen kommandirte. Sie wollten durchgelassen sein und die sogenannte Latzische Brücke besichtigen, so 1½ Meile von hier über die Drage befindlich ist, der Oberste Lieutenant von Kalkreuter aber wollte beides ihnen nicht zugestehen, vorstellend, daß solches wieder Ew. Königliche Majestät Aller-

*) Balster, Kirchdorff im Kreise Dramburg.

gnädigste Willensmeinung ausdrücklich liefe, und man also ohne, oder vielmehr wieder Ordre solches nicht thun könnte, darin ich ihm assistirte, als ich darzu kam. Man muste aber demnoch endlich, da sie bereits in Ew. Königlichen Majestät Landen waren, geschehen lassen, das sie bis dahin ritten, und hielte es der Oberste Lieutenant von Kalkreuter nebst mir, dienlich zu sein, daß ich mit dahin ginge, um zu verhindern, damit sie nicht sogleich über die Latzische Brücke marschireten. Als ich dahin kam, fand ich eine Wache von zween Bauern, und den Schlagbaum zugezogen, welcher Wache ich in presence des schwedischen Obersten Lieutenants von Schewen und anderer bei sich habenden Offiziere anbefahl, daß sie am zugezogenen Schlagbaum bleiben sollten, und wie der Oberste Lieutenant zu unterschiedenen malen bath, zu verstatten, daß der Schlagbaum geöffnet, und er mit seinen Leuten, so ich etwa 200 Mann stark an Dragonern und beritten gemachten Musquetiren urtheilete, nur jenseits der Brücke sich setzen möchte, weil daselbst viele Wiesewachs und Grasung war, diesseit aber alles bergigt und kahl ist, so setzte ich ihm entgegen, daß solches wieder meine Ordre liefe, und ich es nicht verantworten könnte, protestirte vielmehr gegen ihn darwieder ausdrücklich, als ich von ihm nach Balster wieder zurückging, wobei ich ihm wissen ließ, daß ich sogleich nach dem Herrn General Major von Crassau mich hinmachen, und nochmalen wider den Marsch der schwedischen Truppen durch Ew. Königliche Majestät hiesige Landen, protestiren wollte, in Hoffnung es würde solcher eingestellt werden, auf welchem Fall es nicht nöthig wäre, daß jemand schwedischer Seiten über diese Brücke passirete, worauf er seine Leute diesseit der Brücke absitzen ließ. In Balster conferirte ich noch mit dem Obersten Lieutenant von Kalkreuter und ging darauf gegen 4 Uhr Nachmittags zu den General Major von Crassau nach Knackendorff 1½ Meile hinter Balster in Pohlen.

Ehe ich aber durch alle Wachen an sein Quartier kommen konnte, war es ½8 Uhr und ließ er durch den Kapitain Baschwitz einen Bruder desjenigen, den ich vor acht Tagen in Filehne gesehen, mir vermelden, daß er sich etwas unpaß befände, und also nicht sofort mit mir sprechen könnte, ich möchte mich aber in ein ander Haus von gemeldetem Kapitain lassen begleiten, woselbst er mir wolle wissen lassen, wenn ihm möglich sein würde, mit mir zu reden. In diesem Hause fand ich unterschiedene Offiziere und die Tafel gedecket. Nach einer guten Viertelstunde fand sich auch die Frau Generalin allda ein, entschuldigte gegen mich, daß der General Major nicht sogleich mit mir sprechen könnte, weil er von der Colica inkommodiret wäre, und im Bette läge. Sobald es aber sich nur etwas bessern würde, sollte es mir gemeldet, und ich gerufen werden. Indessen ich zur Tafel bleiben möchte ꝛc.

Sie befahl auch, daß der Pastor kommen, und Bethstunde in diesem Gemache halten mußte, wobei sie und alle Offiziere auf den Knien liegend große Devotion bezeugeten. Hierauf ward das Essen aufgetragen, und ich von ihr zu ihrer Rechten genöthiget; Zeitwährend der Mahlzeit schickte sie zu unterschiedenen malen an den General Major, und ließ sich seines Zustandes erkundigen, nach 9 Uhr schieden sie von der Tafel, und ich begleitete die Frau Generalin bis in Dero Quartier, allwo der General Major von Crassau ganz angekleidet, gestiefelt und mit dem Degen umgürtet, mich an der Stubenthür empfing, dem ich anbefohlenermaaßen die Propositiom that, kürzlich darin bestehend: „daß durch der schwedischen Truppen Durchmarsch Ew. Königl. Majestät hiesige Lande mit der verderblichen Seuche der Pest, damit dem Berichte nach bereits einige ihrer Regimenter inficirt sein sollen, gleichfalls mögten angesteckt, auch wenn die Muscowiter, Sachsen und Pohlen ihnen, wie berichtet würde, nachfolgeten,

diese Lande besorglich ein theatrum belli werden; daher ich wegen solcher doppelten Gefahr wieder den Marsch der schwedischen Truppen durch die Märkische Lande, ebenfalls protestirte, wie der Oberste Lieutenant von Kalkreuter bereits gethan, und dabei zugleich bath, der Herr General Major möchte aus Respect gegen Ihro Königliche Majestät in Preußen, meinem allergnädigsten Herren, solchen Marsch dieser Orten nicht fortsetzen, dagegen ich alle nachbarliche Freundschaft contestirte.

Er antwortete mir, und zwar weitläuftig, daß er glaube, Ihro Majestät der König in Preußen könnte und würde es nicht ungnädig nehmen, daß er mit Sr. Königl. Majestät in Schweden bisher in Pohlen gestandenen Truppen den Durchmarsch nähme, als darum er gebührende Ansuchung gethan hätte. Denn sie wollten wegen der Contagion, die an einigen Orten in Pohlen verspühret würde, nach ihr Land, nemlich schwedisch Pommern, gehen, und hätten keinen andern Weg dahin vor sich, als die Märkischen Provinzen. Ihre ganze Armee wäre auch rein, und von aller Contagion gänzlich befreiet, welches auf Verlangen zween Obersten oder so viel Offiziere, als man darzu haben wollte, mit einem körperlichen Eide bekräftigen sollten, daß solchergestalt denen hiesigen Märkischen Landen der Contagion wegen keine Gefahr durch seinen Durchmarsch zugezogen werden könnte. Wegen Nachsetzung anderer feindlichen Truppen dürfte man auch nicht besorget sein, weil selbige so nahe noch nicht wären, überdem auch bei Ew. Königliche Majestät es stünde sie nicht durchzulassen, weil diese Truppen nicht Ursache hätten, in die Königlich Preußischen Lande zu gehen, dahergegen die schwedische Truppen keinen andern Weg nach ihr Land wüßten; Er versicherte hiebei, daß durch solchen seinen Marsch im Brandenburgischen kein Mensch sollte incommodiret werden,

indem die Truppen allemal kampiren und bei Leib und Lebensstrafe in keiner Stadt oder Dorf kommen sollten, desfalls er mir diejenige Ordre von einem Offizier vorlesen ließ, welche er vor wenig Stunden bei Ansagung des Marschs durch die Majors an die ganze Armee hätte abgehen lassen. Und weil also dieser sein vorhabender Marsch ohnmöglich geändert und zurückgehalten werden könnte, so bat er mich, daß ich Morgen gegen Mittag an der sogenannten Spiegelschen Brücke bei ihm sein, auch bis er durch die Königl. Preußische Lande in Schwedisch Pommern anlangen würde, bei ihm verbleiben möchte, damit ich sähe, wie er in Allen scharfe Ordre halten, und alles dasjenige accordiren würde, was ich wegen dieser Landen zu erinnern nöthig hätte, weil ihm Leid thun sollte, daß Ihro Königliche Majestät in Preußen im geringsten Stücke sollten offendiret werden ꝛc.

Ich wiederholete aber und inhärirete meiner vorigen Protestation, weil solches meiner Ordre gemäß wäre, und nachdem von unterschiedenen Dingen noch discuriret war, nahm ich von ihm endlich meinen Abschied, und fuhr Abends um ½11 Uhr durchs schwedische Läger wieder zurück nach Balster, befand aber bei solcher Rückreise, daß die schwedische Bagage bereits marschirete, ein Theil nach der Latzischen, und das andere nach der Spiegelschen Brücke, weil die Armee in zween Linien marschiren soll. In Balster bekam ich bis fast an dieses Movement allerhand zu verrichten und zu schreiben, um nach Möglichkeit verhüten zu helfen, daß bei unsern Leuten im Lande nicht Unordnung vorgehen, sondern sie in den Dörfern und im Zwange gehalten werden möchten. Auf schwedischer Seiten ist an gute Ordre nicht zu zweifeln. König Stanislaus hat gestern Abend in Matzdorff*) eine halbe Meile von dem General Major von Crassau gestan-

*) Matzdorff, Kirchdorff im Kreise Deutsch Krone.

den, gehet aber heute auch über die Spiegelsche Brücke. Itzo da ich eben schließen will, erfahre ich von dem von Borcke aus Petzenick*), daß die Muscowiter 7 Meilen von hier stehen sollen, welches man aber nicht glauben will. Ich gehe sogleich nach der Spiegelschen Brücke, und werde Acht haben, was weiter von denen marschierenden Truppen wird vorgenommen werden. Und weil solchemnach deroselben Marsch nunmehr nicht zu hindern stehet, so wird man nur per indirectum suchen müssen, diese Gäste aus dem Lande bald fortzuschaffen.

Ew. Königlichen Majestät beharrlichen Hohen Gnade aber empfehle ich mich hiebei Allerunterthänigst und werde in tiefster Devotion bis an meinen Todt sein.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr.
Ew. Königliche Majestät
allerunterthänigster und treugehorsamster Knecht
Scheden.

Balster,
den 16ten October 1709,
um 10 Uhr Vormittags.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr.

Mein letzterer Allerunterthänigster Bericht sub dato Balster vom 16ten October wird hoffentlich eingelaufen, und Ew. Königlichen Majestät vorgetragen sein; indessen hat die schwe-

*) Petzenick, Kirchdorff, damals eine Enclave der Neumark in Polen.

dische Armee am gemeldeten 16ten hujus in zween Columnen den Marsch fortgesetzet, die eine Hälfte über die Latzische, und die andere über die Spiegelsche Brücke, bei welchen letzteren Truppen der König Stanislaus und der General Major von Crassau sich befunden, so unweit der Brücke das Lager aufschlagen lassen, darunter der General kampiret, und unter seinem Gezelt geschlafen, König Stanislaus aber in einer unweit davon belegenen Mühle das Nachtlager genommen hat. Ich bin bei diesem Corpo geblieben, bis alles ins Lager eingerücket gewesen, und habe mich darauf eine halbe Meile diesseit, oder vor dem Lager im Dorfe Neuen Lowitz, verfüget, wohin gestern Morgen gegen 5 Uhr der schwedische Obrist Lieutenant von Schewen zu mir kam, wegen der Marschroute mit mir sprach, und auf Befehl seines Generals mich ersuchte, für die Armee, 12000 Pf. Brodt, 120 Tonnen Bier, 1000 Scheffel Hafer, und 50000 Pf. Heu schleunig anzuschaffen, weil sonst wegen Mangel des Proviants Leute und Pferde crepiren, und sie nicht fortkommen würden. Er meldete auch zugleich, daß die Bagage im vollen Marsche wäre, und einige Wagen bereits am Dorfe hielten, welche ich durchgehen lassen möchte ꝛc.

Wegen der Marschroute für beide Korps verglichen wir uns. Was aber das verlangte Proviant anbetrifft, so stellte ich ihm desfalls die wahre Unmöglichkeit vor, auch nur etwas davon anzuschaffen, weil die armen Leute dieser Orten an solchen Stücken selbst Mangel litten. Und wegen des Durchmarsches durchs Dorf protestirte ich, weil solches der mir vom General Major von Crassau gegebenen Versicherung zuwieder liefe, Kraft welcher die Leute nicht durch die Dörfer, sondern sich umführen lassen sollten. Ich ließ darauf sofort ein Pferd satteln und ritt nebst zween von denen Dragonern, so Ew. Königl. Majestät General Lieutenant von

Wreech mir zugegeben hat, an den Schlagbaum, und weil ich befand, daß acht Bagage-Wagen bereits zwischen den Zäunen hielten, und nicht wieder umkehren konnten, so mußte ich solche durchs Dorf gehen lassen, hinter sie aber ließ ich den Schlagbaum zuschließen, und befahl der Wache, keinen weiter durchzulassen, deutete auch denen andern Bagage-Wagen an, daß sie ums Dorf ziehen sollten, zu dem Ende ich ihnen einen Wegweiser aus dem Dorfe geben ließ. Der Oberst Lieutenant von Schewen ritt indessen wieder zurück zum General, und ich folgete ihm nach. Unterweges traf der Kapitain Eneberg auf mich, welcher bei der Bagage kommandiret war, dem ich es sagete, daß solche nebst dem ganzen Marsche ums Dorf herum gehen sollten, womit er auch zufrieden war, sagend, der General hätte solches auch also befohlen. Im Lager ritt ich nach des General Majors Gezelt, als für welchen der König Stanislaus und viele Offiziere sich befunden, die eben wegreiten wollten, es ward aber der General Major mich eher, als ich ihn gewahr, kam daher zu mir heran geritten und sagte, es hätte der Oberste Lieutenant von Schewen ihm von mir schlechte Antwort gebracht, er wollte aber doch hoffen, daß die That anders, als die Worte sein, und ich die Armee versorgen helfen würde, sonsten die Leute mit den Pferden crepiren müßten. Ich stellte ihm aber gleichfalls die Unmöglichkeit vor, für die Armee etwas anzuschaffen.

Hierauf ritt ich das ganze Lager durch, fand daselbst unterschiedene Bauern, so Vieh von den Schweden kaufen wollten, die ich mit der Bedrohung, sie todt schießen zu lassen, wegjagete. Befand aber daneben, daß man mit dem Heu und Stroh dergestalt rathsam umgegangen, daß fast wenig oder nichts auf den Lagerstellen war, welches sonst hätte verbrannt werden sollen. Wir ich aber nach dem Dorfe Neuen Lo-

witz wieder zurücke kam, ward ich gewahr, daß das ganze Lager durchs Dorf marschirete. Ich blieb so lange davin, bis alles durch war. Nach Mittage etwa gegen 3 Uhr kam ich an das Rendezvous, und stand der General Major Grassau mit dem Obersten Stuart ein ziemlich Ende davon, allein redend. Sie kamen aber zurücke, und wie ich mich ihnen näherte, setzte der General Major mich zur Rede, warum ich so wenig gestern als heute bei ihm nicht zur Tafel gewesen, entschuldigte daneben, daß weder er noch seine Offiziere davor könnten, daß der Marsch durch das Dorf Neuen Lowitz gegangen, indem die Leute im Dorfe selber darum gebeten, zumalen sie gewahr worden, daß einige Bagage-Wagen welche um's Dorf weggehen wollten, an einigen Orten eingesunken wären, die Bauern auch vorgegeben, es würde ihnen durch solchen Marsch in ihrem Saatfelde großer Schaden geschehen. Hiernächst bat er nach vielen gethanen Vorstellungen nochmalen, daß ich sorgen möchte, damit die Armee Proviant und Fourage Morgen gegen Mittag bekäme, weil sonst Mann und Pferde es nicht würden aushalten und weiter marschiren können. Er auch vor Gott und einen jeden entschuldiget sein wollte, wenn Desordres wider seinen Willen vorgingen, indem er zwar bei solchem Mangel Keinem befehlen würde selbst zuzugreifen, sondern er würde nur sagen müssen, daß man in diesen Landen, so unbarmherzig mit ihnen umginge, und für baare Bezahlung die benöthigte Lebensmittel ihnen nicht reichen wollte, welches Se. Königliche Majestät in Preußen, als ein so glorieuser und christlicher Herr nimmer billigen würde, bevor ab, da er besorgete, daß der Arme Soldat um sich und sein Pferd zu conserviren, Brod und Futter würde suchen müssen, wo er es fände, an welcher Unordnung er alsdenn unschuldig sein wollte. Ich stellete ihm hierwieder vor, daß das große Un-

vermögen der Leute in diesen Kreisen die Sache selbst entschuldigte, und also nicht möglich wäre, dasjenige herzunehmen und einen andern damit zu helfen, was man selbst nicht hätte. Er replicirete, wäre es nicht an einem, so wäre es doch an dem andern Orte anzutreffen, wann man seinen Leuten nur helfen wollte.

Ich nahm hierauf Abschied, ging Abends nach 9 Uhr, wie dieses schwedische Korpo diesseit Jacobshagen eingerükket war, hieher nach Stargard, und habe Ew. Königl. Majestät Regierung und Kommissariat heute alles vorgestellet, welche darauf resolviret haben, daß sie bei solcher Beschaffenheit, um alles schädliche Unheil zu verhüten, geschehen lassen wollten, daß Diejenige an Mund- und anderer Provision der schwedischen Armee für baare Bezahlung etwas überlassen möchten, welche einiges Brod, Bier, hart- und Rauchfutter entrathen könnten. Ich glaube auch die Armee wird annoch heute davon etwas erhalten. Indessen gehe ich itzo von hier zu der schwedischen Armee wieder zurück, weil beide Korps, diesseit Pansin, eine Meile von Stargard, Halte machen, und aufm Mittag etwas ausruhen wollen. Die Armee ist sonst marschiret, wie beiliegende Route ausweiset. Ich habe dieses allerunterthänigst berichten wollen, der ich Ew. Königl. Majestät beständigen hohen Gnade mich ferner gehorsamst empfehle, und in unabsetzlicher Devotion ersterben werde

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König ꝛc.

Scheden.

Stargard an der Ihna
den 18ten October 1709.
Mittags gegen 12 Uhr.

Die schwedische Armee ist nach der beiliegenden Route marschiret.

Den 16ten October 1709 als am abgewichenen Mittwoch ist sie aus Pohlen gegangen, und hat:

Das erste Corpo

wobei der König Stanislaus und der General Major von Crassau gewesen, bis über die sogenannte Spiegelsche Brücke 3 Meilen von der pohlnischen Gränze, das erste Nachtlager gehalten.

Das andere Corpo

ist über die Latzigsche Brücke marschiret und hat allda kampiret.

Den 17ten October

ist der Marsch dieses Corpo gegangen
durchs Dorf Neuen Lowitz,
beim Vorwerk Sponbrück,
Vorwerk Zerten und
Dorfe Cremmin vorbei
durch Jacobshagen,
woselbst das andere Nachtlager gewesen.

Den 17ten October

bei Hassendorff, Nantickо und Reetz. } vorbei
durch Alt Wedel und Güntersberg.
allwo dieses Corpo die Nacht über stehen blieben.

Den 18ten October

auf Wudarge,
Goldbeck,
Gollin und
Panfin.

Den 18ten October

auf Zachan,
Lütken-Schlatko.
durch Briesewitz
nach Panfin.

Allhier wird das dritte Nachtlager seind.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr.

Seitdem ich am abgewichenen Freitage, als den 18ten huj. meinen allerunterthänigsten Bericht abgestattet, ist an selbigem Tage König Stanislaus mit einer kleinen Suite zu Pferde, bei Stargard vorbei, über Greiffenhagen gegangen, und die Nacht eine halbe Meile vor der Stadt geblieben, des andern Morgens aber hat er sich in einem kleinen Fahrzeuge über die Oder setzen, alle bei sich gehabte Pferde durchschwimmen lassen, und ist darauf nach Stettin geritten. Den folgenden 19ten hujus ist die in zwo Linien marschirte, und bei Pansin wieder zusammen gestoßene schwedische Armee, bei Stargard gleichfalls vorbei marschiret, hat aber auf des kommandirenden General Majors von Grassau Ordre, sich dergestalt vertheilet, daß zwar die meisten Regimenter und Bagage auf Damm, einige aber auf Golno, Wollin und Greiffenhagen gegangen seind. Ich bin ihnen bis vor Damm gefolget. Indessen ließ der General von Grassau, wie er Stargard passirete, mich auf's Feld an der Marschroute rufen, ging mit mir vom Wege ab und stellete mir vor, daß Se. Königl. Majestät in Preußen Hinterpommersche Regierung in Stargard nicht nur schriftlich, sondern auch durch zween Abgeordnete mündlich, wieder seinen itzigen Durchmarsch protestiret hätte, in solchen Terminis, wie ich gethan, da er noch in Pohlen gestanden, daß nehmlich die Protestation geschehe, wegen der daselbst grassirenden Contagion, als damit auch einige seiner Leute inficiret seyn sollten, welche gefaßte Präcaution er nicht anders, als rechtmäßig erkennen könnte, wenn die Sache sich also verhielte, auf welchem Fall er selbst sehr sensible sein, und diese Lande mit dem Marsche nicht berühren würde. So wahrhaftig aber er und die ganze schwedische

Armee von aller contagieusen Krankheit rein und befreit wäre, so nöthig fände er der Königlich Hinterpommerschen Regierung wieder diese ihnen gemachte Furcht zureichende Assurance zu geben, dergestalt, er wollte durch jemand seiner Officier, nemlich den Obersten Lieutenant von Schewen (der als General Adjutant bei der Armee gebrauchet wird) der Regierung eröffnen lassen: welchergestalt er bereit wäre, auf ihre Verlangen eine schriftliche Declaration bei sie einzulegen, darin an Eidesstatt sollte contestiret werden, daß sowohl zu der Zeit, als er in die Königlich Preußische Lande mit der ihm anvertrauten schwedischen Armee gerücket, als auch so lange er darinnen gestanden, ingleichen itzo, da er sie wieder quitiren wollte, kein Mensch darunter weder mit der Pest noch mit einer andern contagieusen Krankheit behaftet wäre. Und dieses Versicherungs-Document, wollte nicht nur er unterzeichnen, sondern auch alle seine Obersten nebst allen Rittmeistern und Kapitains, ingleichen die Feld-Medici, und alle Feldscherer sollten es mit unterschreiben. Ich möchte daher mit der Regierung sprechen, daß sie diesen Offizier admittiren, der zugleich auch Ansuchung thun sollte, daß diejenigen, so wegen des Marsches etwas von ihm rechtmäßig zu fordern vermeineten, sich mit ihm melden möchten, ehe er aus den Königlich Preußischen Landen ginge. Und denn, daß die Regierung des von Puttkammer zu Pansin ihn dort übergebenen ziemlich hohe Liquidation wegen erlittenen Schadens, an denen Brükken, an der Weide, und was er mehr gesetzet, untersuchen und ein gewisses Liquidum machen möchte, welches er alsdenn sogleich bezahlen lassen wollte. Wobei er hoch betheurete, daß er manchen Marsch gethan, ihm aber noch nicht begegnet wäre, was ihm itzo in diesen Landen wiederfuhren, da er für die Leute und Pferde kein Proviant hätte bekommen können, ungeachtet er sich erboten, dafür zu geben, was man nur verlangen würde, worüber denn Menschen und Pferde crepiren,

inmaßen er täglich einen starken Marsch thun ließe, um bald aus Sr. Majestät des Königes von Preußen Landen zu kommen, Soldaten und Pferde aber im Lager unter freien Himmel nichts finden, wodurch sie, bei ihrer Mattigkeit sich wieder laben und etwas erholen könnten. Und würde ich es selbst sehen, daß viele Pferde an den Wegen umfielen; heute morgen wäre auch ein Soldat am Wasser todt gefunden worden, welcher beim großen Durste sich etwa gestern Abend übersoffen, und darüber in der Nacht, da er allein gewesen, hätte sterben müssen. Er, der General, litte bei diesem Durchmarsch in denen wenig Tagen an der Armee einen so großen Schaden, als er noch nicht empfunden, bei manchen langwierigen Marsche. Doch könnte er dabei ein mehreres nicht thun, als daß er seinem Könige und Herren es vorstellen wollte, wie er allhier wäre tractiret worden. Indessen er sich über solch Verfahren verwundern müßte, weil sein König und mein König in einer guten Intelligence stünden ꝛc.

Ich entschuldigte mich durch Gegenvorstellungen, sonderlich, daß wegen des heurigen Mißwachses der arme Landmann in solcher Dürftigkeit lebte, daß er selbst nicht sein Auskommen hätte und also auch einen andern dasjenige nicht geben könnte, was ihm selbst mangelte. Hierzu käme, daß Se. Königl. Majestät in Preußen mein allergnädigster Herr seine getreue Unterthanen der vor Augen stehenden Gefahr der verderblichen Pest nicht hätten exponiren und der schwedischen Armee den Durchmarsch durch Dero hiesige Lande verstatten können, weil die Truppen unleugbar aus einem inficirten Lande kämen, mit welchen die Mark und Pommern schon längst ihre Kommunikation aufgehoben hätte, und daher wäre es geschehen, daß, in Hoffnung, der Herr General würde den nicht verstatteten Durchmarsch auch nicht unternehmen, man

zu der schwedischen Armee Verpflegung nicht die geringste Anstalt vorher hätte machen können. Doch wärs endlich, da sie selbst zugreifen wollen, ihnen sonderlich hier in Hinterpommern an Lebensmitteln so viel gereichet, als man in der größten Eile hätte anschaffen können; Es wäre auch von der hiesigen Königlichen Regierung die Taxe des Brodts, Bieres und hart Korns reguliret und denen Leuten bei Strafe anbefohlen worden, Keinen hierin zu übersetzen ꝛc. Und weil hierauf der General nochmalen von mir verlangte, mich zu bemühen, daß sein Oberst Lieutenant bald in die Stadt gelassen würde, damit er seine Kommission ablegen könnte; so verfügte ich mich darauf zu der Regierung in Stargard und erhielt von Ew. Königlichen Majestät hiesigem Kanzler dem von Somnitz, welcher nur eben gegen Mittage von Saßig zurücke gekommen war, die Antwort, daß er mit denen Regierungs Räthen daraus conferiren und mir nachmals eine gewisse Resolution ertheilen wollte, ob der schwedische Offizier zu admittiren wäre? bis dahin selbiger sich gedulden müßte, welches ich ihm notificirte.

Nachmittags schickte mir die Regierung eine solche Schrift an mich, als in Copia beiliget, davon ich gemeldeten Obersten Lieutenant, ohne Vorzeigung der Schrift, nur so viel Nachricht gab, daß die Königliche Regierung Bedencken trüge, sich mit ihm über eine Sache einzulassen, welche durch die geschehene Protestation bereits abgethan wäre, desfalls ich selbst dem Herrn General mehrere Vorstellungen thun sollte, damit selbiger wenn er sonst etwas an der hiesigen Regierung zu bringen hätte, es mir sagen könnte. Darauf dieser Offizier nach seinem General wieder ritte. Ich fuhr gleichfalls nach, und konnte selbigen Abend nicht weiter kommen als bis ins Amt Friederichswalde. Gestern Morgen aber reisete ich vollends zu dem General Major von Craffau hin, fand ihn eine halbe Meile vor Damm in der Hammer-Mühle, einen Büch-

fenschuß über die Grenze auf ein schwedisches Territorio, woselbst ich ihm die Resolution Ew. Königlichen Majestät Hinterpommerschen Regierung ausführlich eröffnete und ihm im Uebrigen der Regierung Dienste versicherte. Es schien, daß das erstere ihm nicht gefiel, doch antwortete er ein mehreres nicht, als, daß er es müßte geschehen lassen, daß die Königliche Regierung weder seinen Offizier vor sich lassen, noch wegen der geschöpften Furcht der Contagion etwas schriftliches von ihm annehmen wollte. Er würde dennoch aber zu seiner künftigen Sicherheit ein solch Document, als vorhin angeführet, vollziehen lassen und ad acta legen. Indessen ließe er der Regierung seine Dienste wieder vermelden, und wäre bereit, diejenigen sofort zu befriedigen, von welchen seine Leute beim Mansche etwas genossen. Wie er denn den Obersten Freiherrn von Schultzen durch eine Ordonanz sofort fordern ließ, als ich dem General sagte, daß des gemeldeten Obersten Schultzens Leute in der abgewichenen Nacht 2 Haufen Heu beim Amte Friedrichswalde weggeladen und mit sich genommen hätten, worüber der Hofmeister oder Voigt gestern Morgen bei mir Klage geführet. Und wie der Oberste Schultze kam, ward es dahin verglichen, daß er für solch Heu sofort Acht Thaler selbigem zahlete. Der General ließ mir auch gegen meine Quittung Neun Pommersche Gulden für 6 Mandeln Hafer-Garben, die der von Putkamer zu Panske auf sein Ansuchen hatte abfolgen lassen, und erklärete sich wegen der übrigen annoch illiquiden Forderung des von Putkammer dahin, daß dasjenige, was die Regierung nach geschehener Untersuchung für billig halten würde, auch sofort erfolgen und an Ew. Königl. Majestät Heidereuter nahe an der Hammer-Mühle wohnend, gesandt werden sollte, welchem der von Putkammer seine moderirte Rechnung nur zugestellen möchte. Hiernächst verlangte der General Grassau von mir ein Attest, daß alles, was die Armee in Ew. Königlichen Ma-

jetzt Landen genossen, richtig bezahlet, auch beim gegen Marsche überall gute Ordre gehalten wäre, weil ich vom Anfange bis zum Ende bei denselben gewesen. Ich recusirte solch Ansinnen aber dadurch, daß ich nur befehligt gewesen, wieder den Durchmarsch der Armee durch die Königlich Preußischen Lande an der Gränze zu protestiren, und daß ich nachgehends, wie der Herr General dennoch den Durchmarsch genommen, nur verhüten helfen müssen, daß zu Vermeidung besorgenden Unglücks die marschirenden Truppen nicht in Ew. Königliche Majestät Städte und Dörfer kommen, auch Ew. Königl. Majestät Unterthanen keine Kleidung, Vieh und andere Sachen von der schwedischen Armee kaufen müssen. Und also wäre ich nicht beordert gewesen, so ordentlich durchs Land zu führen, könnte daher das verlangte Attest auch nicht geben. Er antwortete, auch dieses müßte er sich gefallen lassen, zumalen er versichert wäre, daß mit Fuge keine Klage über etwas geführet werden könnte, begehrete aber demnoch an mich, daß ich zum Mittagessen bei ihm bleiben möchte. Führete darauf allerhand Discurse, und sagte unter andern: es wäre durch eine unglückliche Bataille nicht sofort alles verlohren, sondern die Würfel lägen noch auf m Tisch. Ein anderer schwedischer Offizier aber sagte einsmahls, wie er treuherzig war, zu mir: es würde sich wohl bald äußern, daß sein König mit einer guten Armee von Türken und Tartaren in Moskau sein, auch des Königes Stanislai Feldherr mit seinen Truppen denen Sachsen eine Visite geben würde. Auf m Mittage über der Tafel erzehlete ich, daß außer dem am Wasser todt gefundenen Soldaten gestern Morgen auch ein Todter am Wege hinter Stargard gelegen. Worauf der Oberste Horn, der mit an der Tafel war, sich meldete, es wäre einer von seinem Regiment, that daneben die Betheurung, daß, so wahr er gedächte, ein Kind Gottes zu

werden, dieser Mensch eine lange Zeit mit der lus gallica behaftet gewesen und nicht völlig kuriret werden können. Selbiger wäre gestern beim Marsche vom Wagen hinten abgestiegen, daß es keiner gewahr worden, und wie man ihn endlich vermißet und gesuchet, hätte man ihn eine halbe Meile zurück, todt gefunden. Auch vermeldete der Herr General Major von Crassau über der Tafel, welchergestalt er es gut befunden, um Sr. Majestät des Königes von Preußen Land zu quittiren, daß er die Truppen an unterschiedenen Orten übergehen ließe, als das meiste von der Armee über Damm, einige aber über Golno und Wollin, auch das Hornische Regiment über Greiffenhagen. Ich fragte, ob man sich nicht für Damm und Golno fürchtete, weil die Pest sowohl an dem ersteren als letzteren Orte grassiren sollte, der General aber antwortete: wegen Damm wäre bereits befohlen, daß bei Vermeidung todt geschossen zu werden, kein Mensch auf die Straßen, noch an einem Fenster kommen, sondern alle Häuser zugehalten werden, keiner von seinen Leuten aber, bei gleicher Strafe, aus dem Marsche gehen sollte, desfalls auch Wachen gesetzet wären. Daß es also in Damm keine Gefahr geben würde. In Golno aber wäre gar keine Pest, sondern nur ein falsch Gerüchte davon ausgesprenget. Der Oberste Horn that hinzu: in Damm wäre Gottlob bei drei Wochen her kein Mensch an der Pest weiter gestorben, es lebten auch annoch 400 Menschen darin, nachdem 500 Zeit währender Pest umgekommen wären. Ich erfuhr allda auch von einigen Offizieren, daß die Stettiner selbst der Armee nicht trauten, sondern sie zwar durchmarschiren, aber nicht eher im Lande verlegen lassen wollten, bis sie eine Zeitlang hinter Stettin im freien Felde gestanden haben würde. Es marschirte aber die Armee durch Damm bereits durch, als ich Vormittage beim General

war, wie man von den Ordonanzen erfuhr, welche ab- und zuritten.

Und weil also nunmehr die schwedische Armee über die Gränze in ihr Land wieder gekommen ist; so habe ich nach der Tafel von dem General Major von Crassau und denen anwesenden Offizieren Abschied genommen, und dabei gebeten, zu befehlen, daß die zurückgelassene Leute nachgeholet werden möchten, damit sie nicht in Ew. Königliche Majestät Landen bleiben, als worin man sie aus vorhin angeführten Ursachen nicht dulden würde. Nachgehends bin ich noch bis ans Amt Friederichswalde wieder zurücke gefahren, fand aber gestern in der Heide, noch sehr viel von den Schwedischen Leuten, welchen zum Theil die Pferde vermüdet waren, theils auch sonst nicht wohl fortkommen konnten, denen ich durch die bei mir gehabte Dragoner scharf anbefehlen lassen, den Marsche sofort zu folgen, weil sie in diesen Landen nicht gelitten werden könnten. Ingleichen habe ich in denen nächst angelegenen Dörfern, die ich bei der Rückreise passiret, den Leuten ernstlich eingebunden, gute Wache an die Schlagbäume zu halten, und keinen von der schwedischen Armee einzulassen. Durchgehends aber ist an allen Orten, wohin ich wegen des schwedischen Marsches nur kommen bin, denen Einwohnern bei Leib- und Lebensstrafe angedeutet worden, keine Kleidung, Vieh und andere Sachen von jemand aus der schwedischen Armee zu kaufen. Es brauchen auch beide, sowohl Ew. Königliche Majestät Neumärkische als hiesige Hinterpommersche Regierung alle nur ersinnliche Präcautiones, und lassen durch unterschiedene an die Städte und Kreise geschickte Verordnungen nichts ermangeln, was nur immer dienen kann, das Uebel, so wegen des vorgenommenen schwedischen Durchmarsches befürchtet wird, vermittelst Göttlichen Verleihung von Ew. Königlichen Majestät hiesigen Landen abzuwenden. Wobei ich pflichtmäßig berichten kann, daß

in der ganzen Gegend des Durchmarsches nichts verspühret, noch erfahren habe, daß einige Soldaten gestorben und begraben sein sollten, da ich doch täglich bei der Armee gewesen, und gesehen, daß sie auf unterschiedene Wagen einige Kranken mit sich geführet, und zwar solches fast bei allen Regimentern. Itzo aber berichtet mir hier in Stargard der von Putkammer aus Pansin, daß unweit Stargard aufm Wulkoischen Felde 14 Gräber, und auf dem Pansinischen Felde 2 Gräber, und eine annoch offene Gruft befindlich wäre, in welcher der Offizier den todten Körper nicht hätte wollen verscharren lassen, vorgebend, der Kerl hätte so viel Geld bei sich, daß er einen Sarg bekommen und in Golno begraben werden könnte, deshalb sie ihn bis dahin mitführen sollten. Und haben einige Regimenter nur eine Nacht bei diesen beiden Dörfern gestanden.

Da ich nun Morgen, geliebt es Gott, von hier vollends nach der Neumark gehe, so habe ich nöthig erachtet, diese meine allerunterthänigste Relation an Ew. Königliche Majestät, meiner Schuldigkeit nach, vorher abzustatten, wobei Ew. Majestät beständiger Königlichen Hohen Gnade ich mich ferner in tiefster Submission empfehle, und bis an mein Lebensende werde erfunden werden

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr,
Ew. Königliche Majestät
&c.
Schweden.

Stargard an der Ihna
den 21sten October 1709.

Die Königlich Preußische Regierung ließe dem Herrn General Grassau ihre Dienste versichern, fände sich aber nicht bemächtiget, den abgeschickten Offizier zu admittiren, maßen

derselbe nichts anders würde vor- und anzubringen haben, als was etwa den Marsch der Königlich schwedischen Truppen concernirete. Wie nun die Königliche Regierung von der auf specialen Befehl Sr. Königlichen Majestät eingelegten, und oft wiederholeten Protestation nicht abgehen, auch darwieder keine Gegenvorstellungen oder Versicherung, daß keine Infection unter den Truppen wäre, annehmen könnte noch würde; also würde unnöthig sein, daß man sich desfalls bemühete, zumahlen dem General schon bekannt, mit was guten Grunde diese Protestation eingeleget wäre, und könnte in einer so wichtigen Sache, daran Sr. Königlichen Majestät Unterthanen und des Landes Unglück in Disseminirung der Contagion hinge, wieder Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl, von der Königlichen Regierung keine Declaration noch Assurance admittiret worden. Es wären ohnedas Ihre hiesige Lande durch die zu Damm grassirende Pest in großer Gefahr gesetzet und einige Oerter schon unglücklich geworden, so gar, daß auch die Abbrennung des einen Hauses allein um den von Damm durch das Auslaufen der Leute, welche man so inständig an die Königlich schwedische Regierung gesuchet, in solches Haus gebrachte Uebel steuern und den Schaden tragen müssen, und könnte Sr. Königliche Majestät für den zu befürchtenden Schaden keine Garantie annehmen; Wann sonsten der Herr General außer dieser Sache, welche durch die eingelegete Protestation schon abgethan wäre, etwas an die Königliche Regierung zu bringen belieben wollte, möchte derselbe es nur dem Königlich Preußischen Commissario Herrn Scheden eröffnen, der es fideliter an uns bringen würde, und assurirte die Königliche Regierung für sich en particulier dem Herrn General ihre Dienste.

Stargard
den 19ten October 1709.

Dieſes iſt auf Befehl der Königlichen Regierung ausgefertiget und dem Herrn Commiſſario zuzuſtellen, verordnet worden.

In fidem
Dieckhoff.

Hochwürdige, Hochwohlgeborne, Geſtrenge, Veſte, Hochgelahrte und Hochbenahmte Inſonders Hochgeneigte Herren.

Als ich bei der ſchwediſchen Armee, bis an ihre Gränze, eine halbe Meile vor Damm geweſen, über Stargard und Krienick vom Herrn General Lieutenant von Wreech, zurücke kommen, und geſtern am 24ſten huj. hieſelbſt wieder angelanget bin, habe ich der Hochpreißl. Regierung Ordre vom 17ten Octbr. c. a. zwar allererſt hier in Landsberg erhalten, doch iſt bei dieſem Werke von mir alles beobachtet worden, was ich für Ihro Königl. Majeſtät Unſers allergnädigſten Herren, hieſige Lande und Unterthanen, dienlich erachtet habe. Es hätten auch hoffentlich keine ſchwediſche Soldaten, ſo wenig kranke als geſunde, zurücke und in unſer Land bleiben ſollen, ſondern ich hätte die nächſten Dörfer, wo der Marſch gegangen, beſetzen, auch alles in guter Ordnung halten, ſonderlich aber die zurück gebliebenen Soldaten fortſchaffen, auch die Lagerſtellen, wo es nöthig geweſen, verbrennen laſſen können, wenn auf mein geſchehenes Erfordern, mehr Enrollirte ſich zu mir hätten finden, man auch diejenige verpflegen wollen, ſo ich bei mir hatte, und welche ich noch vermuthete, als desfalls ich bereits am 14ten vom Dorfe Großen Spiegel ab, zween lange Briefe an die Herren Landräthe des Arenswaldiſchen und Drambürgiſchen Kreiſes durch Ordonanzen fortſchickte, nachdem der Herr Oberſtlieutenant von Kalkreuter ſolche nebſt mir unterſchrieben hatte. In der darauf folgenden Nacht auch an den Magiſtrat zu Arenswalde in ſolchen Terminis geſchrieben habe, als die Beilage

sub Nr. 1. ausweiset. Es ist aber in keinem Stücke etwas erfolget, sondern ich habe nachgehends erfahren, daß allenthalben geantwortet worden: sie hätten desfalls vom Hofe keine Ordre; daher ich auch wegen Mangel der Lebensmittel die Enrollirte Bürger von Friedeberg nur mußte wieder zurück nach ihrer Stadt gehen lassen, da ich sie bereits an einigen Orten postiret hatte, wo der Schweden Durchmarsch sein sollte. Sonst hat der Herr General Lieutenant und Gouverneur zu Cüstrin Freiherr von Schlabrendorff, in seinen mir zugeschickten Briefen an mich begehret, daß so lange Se. Königl. Majestät nahe bei Cüstrin sein würden, ich meine allerunterthänigste Relationes recta an ihn, und zwar offen schicken sollte, weil er täglich bei Ihro Königl. Majestät sein, und also solche sogleich übergeben, auch des Herrn General Feldmarschall Hochgräfl. Excellenz *) und andere Großen des Hofes alles mündlich daraus referiren könnte; daher ist es geschehen, daß meine Berichte jederzeit offen, durch Ordonanzen zuerst an den Herrn Generallieut. von Wreech zu dessen Nachricht, weil ohnedem mit Selbigem mir die Kommission aufgetragen ist, und nachmals vollends an des Herrn Generallieut. von Schlabrendorff Excellenz gegangen sein, welcher hoffentlich der Königl. Regierung davon auch wird part haben geben lassen. Mir ist aber wegen andern vielfältigen Schreibens und continuirlichen Reisens, eine wahre Unmöglichkeit gewesen, von solchen ausführlichen Relationibus doppelte Abschriften machen zu lassen, und ein Exemplar davon, auch an die Königl. Hochpreißliche Regierung der Neumark absonderlich zu schicken, so gerne ich

*) Alexander Hermann Reichsgraf von Wartensleben, Herr zu Freyendorff, trat im August 1702 gleich als General-Feldmarschall und Gouverneur von Berlin in die Dienste des Königs, nachdem er in mehrerer Herren Ländern zuvor gedient und sich bei verschiedenen Gelegenheiten vorzugsweise ausgezeichnet hatte. Er starb 1734 in hohem Alter außer Diensten.

solches sonst gethan hätte. Und will ich hoffen, dieselbe werde selbst urtheilen, was mir vor Zeit übrig geblieben, da ich die ganze schwedische Armee, so meist in zwo Columnen marschiret ist, allein habe führen müssen, und an einer solchen Ordre gebunden gewesen bin, daß mit Willen weder der Durchmarsch verstattet, noch Jemand schwedischer Seiten in einer Stadt oder Dorf gelassen, denen Truppen auch zu ihrer Verpflegung nichts freiwillig gereichet und dennoch verhütet werden sollen, daß keine Desordres vorgehen oder sonst dem Lande ein Unglück zugezogen werden möchte, welches mich so wenig Nachts als Tages hat schlafen lassen, sondern ich habe beständig hin und herjagen müssen und kaum so viel Zeit gehabt, daß ich meine allerunterthänigste Berichte an Se. Königl. Majestät und an einige Großen des Hofes habe abstatten können. Doch ist bei der Sache von mir nichts versäumet worden, wie denn des Herrn General Feldmarschall Hochgräfl. Excellenz an den Herrn Generallieut. von Wreech geschrieben, daß die Relationes allemal richtig und bald eingelaufen wären, und Se. Königl. Majestät sofort vorgetragen werden können, Ew. Excellenz ꝛc. werden das Erstere auch aus meinen nunmehr in Copia beiliegenden drei letzteren allerunterthänigsten Relationibus, sub Nr. 2. 3. et 4. befinden, inmaßen ich ebenfalls mit der Königl. Hinterpommerschen Regierung, sobald die schwedische Truppen sich der Orten genähert, nach Beschaffenheit der Sachen Nothdurft conferiren, auch von ihnen, wegen gewisser Dinge Kommission erhalten habe, wie zu ersehen sub Nr. 5 et 6. Von welchen allen ich mündlich ein Mehreres würde referiren können, wenn ich die Ehre haben sollte, der Hochpreißl. Regierung meine Aufwartung in Person zu machen, als deshalb ich Dero Befehl erwarte. Ich will auch auf Verlangen von meinen ersteren allerunterthänigsten Berichten Abschriften machen lassen, und solche einsenden, dafern bei der Regierung völlige Acta sein sollen.

Indessen ich noch melden muß, daß mir heute allhier berichtet worden ist, sammt von Leuten aus Schwerin über der Warthe an einige, so sich diesseit an der Gränze befunden, berichtet worden: Es wären die Muscowiter in Anmarsch, und wollten zu gemeldeten Schwerin, drei kleine Meilen von hier, ein Magazin aufrichten, und nachmals, so wie die Schweden gethan, ihren Durchmarsch durch unsere hiesige Königl. Lande nach schwedisch Pommern nehmen, desfalls ich heute nach Abgang der Post mehrere Gewißheit einziehen würde. Indessen recommendire ich mich der Hochpreißl. Regierung fernern Hohen Affection, und werde unabläßig seiu

Ew. Excellenz ꝛc.

dienstbereitwilligster Diener

Scheden.

Landsberg
den 25sten October 1709.

No. 1.

Copia

Schreibens, so vom Commissario Scheden an den Magistrat zu Arenswalde abgegangen ist, sub dato Neuwedel den 15ten October 1709 des Morgens nach 3 Uhr.

Ich bin beordert, wieder den vorhabenden Marsch der schwedischen Truppen durch die Neumark bei dem kommandirenden Herrn General von Crassau zu protestiren, auch sonst dieser Sachen Nothdurft zu beobachten und nach Befinden einige von der enrollirten Mannschaft aus den Städten und Aemtern an mich zu ziehen, um sie beim Marsch solcher Truppen zu gebrauchen.

Da ich nun gestern nebst den Herren Obersten Lieutenant von Kalkreuter aus Fürstenau gereiset bin, und wir Vorhabens waren, bis Dramburg die Brücken und andere Durchgänge

über der Drage, selbst zu besichtigen, erfuhren wir gestern Abend in Großen Spiegel, daß einige schwedische Regimenter nahe an unser Gränze in den Gütern der Frau von Blankenburg oder nunmehr der Frau Oberst-Lieutenant von Borken, sich befünden, der Herr General Graffau auch, diese Nacht in Friedeland, und der König Stanislaus in Tütz vermuthet würde, als wohin sie auch ihre in Filehne formirtes Magazin bringen ließen, daß es also das Ansehen hat, sie werden nunmehr gesonnen sein, über die Drage und vielleicht über die Latzische oder Spiegelsche Brücke ihren Marsch zu nehmen. Bei welcher Beschaffenheit Mhr. belieben werden, einige Kompagnie von den Enrollirten ihres Orts sofort aus ihrer Stadt, und die Hälfte davon in Zuchow jenseits der Drage, die andere Hälfte aber in Hassendorff diesseits der Drage, einrücken zu lassen, die aber ein Mehreres nicht thun dürfen, als daß sie gute Wache halten, die Benannte Spiegelsche und Latzische Brücke jede etwa mit paar Mann besetzen, welche aber alle Tage Morgens und Abends abgelöset werden müssen, und wann die Schweden anmarschirt kommen, kann ihnen zwar angedeutet werden, sie, die Landmilize, hätten keine Ordre, sie passiren zu lassen, wenn aber jene nichts desto weniger den Durchmarsch mit Gewalt nehmen wollen, so haben sie ihnen nicht zu opponiren, weil man sie mit Gewalt nicht zurücke halten kann. Von dem schwedischen Marsch aber muß mir sofort, wenn man ihn an diesen Orten gewahr wird, sowohl hieher nach Neumedel, als auch nach Balster, woselbst der Herr Oberst Lieutenant von Kalkreuter stehet, durch expresse Leute Nachricht gegeben werden. Uebrigens versichere ich stets zu sein ꝛc.

No. 5.

Wohledler, Insonders vielgeehrter Herr Commissarie.

Nachdem Sr. Königliche Majestät in Preußen ꝛc. Unser

allergnädigster König und Herr, anbefohlen, daß niemand wedet in den Dörfern, welche die Königlich schwedischen Truppen berühren, noch aus andern Dörfern und Orten, in diesen Lande, von den schwedischen Soldaten Kleider, noch Vieh, oder andere Sachen kaufen, noch einiges Commercium darin mit ihnen haben solle; und dann unser vielgeehrter Herr Kommissarius, indem derselbe bei den Marsch zugegen ist, solche Ordre und allergnädigsten Willen Sr. Königl. Majestät durch die bei sich habende Milice ins Werk zu richten; so ersuchen wir denselben hiemit dienstlich beigehende offene Verordnung aller Orten, da es nöthig ist, gehörigen Orts vorzuzeigen, und nach dem von Se. Königl. Majestät Höchsten Person in diesen Fall allergnädigsten Befehl, solches auch in diesem Lande ins Werk zu richten, und darüber stricte zu halten. Wir werden solches gegen Se. Königl. Majestät rühmen, und im Uebrigen stets verbleiben

unsers vielgeehrten Herrn

bereitwillige

von Somnitz. von Borcke.

Von Ihro Königl. Majestät in Preußen, zu Dero Hinterpommerschen und Kamminschen Regierung verordnete Kanzler und Regierungs-Räthe.

Stargard, den 19ten October 1709.

An den Commissarium Scheden.

No. 6.

Nahmens Ihro Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn ꝛc. wird allen Beamten, auch Herrschaften der Dörfer, welche die Königl. Schwedischen Truppen in ihren Marsch berühren, hiemit ernstlich anbefohlen, ihren Unterthanen und Einwohnern auf's schärfste zu verbieten, daß sie von denen schwedischen Soldaten keine Kleider, auch kein Vieh noch andere Sachen kaufen, noch ei-

niges Commercium mit ihnen darin haben sollen; welches gedachte Beamte und Herrschaften bei Vermeidung harter Ahndung, zu beobachten haben, wie denn auch der Königlich Preußische Commissarius, der bei denen Truppen sich befindet, ersuchet worden ist, nach der von Sr. Königl. Majestät höchsten Person, ihm ertheilten Instruction zu verfahren, und der ihm zugegebenen Dragoner zu dem Ende sich zu bedienen.

Stargard, den 19ten October 1709.

Von Ihro Königl. Majestät in Preußen zu Dero Hinterpommerschen und Kammin'schen Regierung verordnete Statthalter, Kanzler und Regierungs-Räthe.

(L. S.)

von Somnitz. von Borcke.

Hiermit endigen diese Verhandlungen; bilden sie auch kein vollständiges Ganze, so liefern sie doch einen interressanten Beitrag zur Geschichte des damaligen Krieges und des Antheils, den nothgedrungen zwei Provinzen des Preußischen Staates, daran nehmen mußten.

Die Göttin Hertha und ihre Insel.

Tacitus, Germ. c. 40. Es folgen die Reudigner, Avionen, Anglier, Variner, Eudosen, Suardonen und Nuithonen durch Flüsse und Wälder geschützt und Nichts ist bemerkenswerth bei den Einzelnen, als daß sie gemeinschaftlich Nerthus, d. h. die Mutter Erde verehren und den Glauben haben, sie greife in die Angelegenheiten der Menschen ein und besuche die Völker. Auf einer Insel des Oceans ist ein heiliger Hain und in demselben ein geweihter Wagen, mit einer Umhüllung bedeckt, dem Priester allein zu berühren verstattet. Der weiß, wenn die Göttin in dem Heiligthum ist und geleitet die mit Kühen Fahrende mit vielen Ceremonien. Dann sind fröhlich die Tage, festlich die Orte, die sie des Besuchs und Aufenthalts würdigt. Nicht Kriege beginnt, nicht Waffen ergreift man; weggeschlossen ist alles Eisen: Ruhe und Frieden kennt man nur jetzt, liebt man nur jetzt; bis derselbe Priester die des Verkehrs mit den Sterblichen befriedigte Göttin in ihren heiligen Wohnsitz zurückbringt. Sodann wird Wagen und Gewand und, wenn man es glauben mag, die Gottheit selbst in einem geheimen See abgespült: Sklaven thun diesen Dienst, welche alsbald derselbe See verschlingt. Daher ein geheimer Schauder und eine gläubige Unbekanntschaft mit dem, was nur dem Tode Geweihte schauen.

Unter den Untersuchungen, welche germanisches Alterthum betreffen, ist nicht leicht eine, welche bei einem größeren Publikum Interesse gefunden hätte, als die über die Herthainsel. Diese Göttin verdankt ihre Berühmtheit freilich nicht historischer Wichtigkeit, sondern dem poetischen Talente Rosegartens, der durch seine Schilderung Rügens zuerst die Aufmerksamkeit Lustreisender auf diese Insel lenkte und zugleich

dem dortigen Hain und See als Herthahain und -see allgemeine Anerkennung verschaffte.

Allein fragen wir, wo ist der historische Beweis auch nur für die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme, so möchten wir nicht leicht bisher etwas Anderes angeführt finden, als daß ein Hain und See auf dieser Insel zu finden sei, der dieses Ruhmes nicht unwürdig scheine, und von dem bei dem Landvolke sich mancherlei Sagen erhalten haben, die aber leider nicht die mindeste Aehnlichkeit mit dem Wesen einer Göttin wie Hertha haben, sondern sich auf einen bösen, tückischen, wie es scheint, ächt slavischen Gott beziehen. Die Namen Herthasee, Herthahain sind aber erst durch die häufigen Besuche der Fremden, welche unter diesem Namen nach den Lokalmerkwürdigkeiten frugen, auf Rügen gäng und gäbe geworden, und die alten Leute wußten früher von solchen Hertha-Heiligthümern gar nichts. Die junge Generation der Umgegend, welche gern Fremde für ein Botenlohn herumführt, weiß freilich nicht anders, als daß diese Namen schon existiren, so lange sie denken kann. Allein aus demselben Grunde, wie Rügen, hat schon längst Seeland und vor kurzem auch Helgoland auf die Ehre, der Sitz der Hertha gewesen zu sein, Anspruch gemacht; gestützt nämlich auf das Vorhandensein eines altheiligen Haines und Sees, und wenn diese Ansprüche nicht gleiche Anerkennung gefunden haben, so liegt es an der Zufälligkeit minderer Besuchtheit Seelands und daß auf Helgoland diese Lokalitäten uns nicht mehr anziehen und gewinnen können, da das Meer sie längst verschlungen hat. Ueber Rügen finden wir beinahe in jeder Beschreibung dieser Insel, besonders in Grümbke's Darstellung von Rügen Th. 2, S. 209—12; über Seeland in der allgemeinen Welthistorie (Halle bei Gebauer) Th. 32, S. 311; über Helgoland in v. Decken's Untersuchungen über Helgoland, S. 41 ff. das Hiehergehörige zusammengestellt und in den Darstellungen des

alten Germanien von Glover, Wilhelm, Reichard, Mannert, Barth u. a. so wie in Arnkiels cimbrischen Heidenthum, Gagern's, Ludens und Anderer deutschen Geschichten und in einem eigenen Buche Barths ist der einen oder andern Meinung gehuldigt, ohne daß ein historischer Beweis geführt wäre. Freilich wie sollte dieser geführt werden, da an keinem der genannten Orte eine Spur von einem Herthadienst sich in den Lokalsagen erhalten hat und selbst eine solche Sage keine völlige Gewißheit geben könnte, da Hertha wahrscheinlich an mehreren Orten von den Germanen verehrt ward und wir endlich nicht einmal wissen, ob die von Tacitus genannte Göttin wirklich Hertha geheißen habe; in keiner Handschrift findet sich dieser Name, sondern überall Nerthus und nur einer Conjectur verdanken wir diese Verbindung Hertha's mit Tacitus berühmter Beschreibung der heiligen Insel in seiner Germania c. 40. Wollen wir also wirklich annehmen, diese Conjectur sei richtig, der Name Hertha vielleicht von den Römern selbst so verstümmelt dem Tacitus überliefert worden; so bliebe doch Tacitus der einzige Führer, diese Insel zu finden; denn er allein beschreibt sie: kein anderer Schriftsteller erwähnt sie auch nur und spätere Nachrichten aus Chroniken sind, wie die Vergleichung lehrt, immer wieder bloß aus Tacitus copirt.

Wir wollen daher sehen, wohin wir diesem Führer bei der Aufsuchung seiner heiligen Insel folgend kommen, mag nun dieselbe wirklich der Hertha oder einer andern Göttin zum Sitze gedient haben.

Vor Allem müssen wir jedoch eine gerechte Besorgniß beseitigen, die in dem Leser aufsteigen muß, wenn er sieht, daß dieser alleinige Führer uns auf so wirren, unkenntlichen Wegen zu führen scheint, daß die Einen die Insel in der Nordsee, die andern in der Ostsee zu finden glauben.

Es zeigt nämlich von gänzlicher Verkennung der in Ta-

eitus Beschreibung Germaniens befolgten Ordnung, wenn man auch nur im Entferntesten die Nordsee in dem Ocean zu erkennen glaubt, wo Tacitus die heilige Insel hin versetzt. Tacitus beginnt seine Beschreibung Germaniens von den den Römern am nächsten und bekanntesten Gegenden am Rhein, und macht hierbei ausdrücklich vier Theile. Erstens c. 29—37 die am Rheine und der Nordsee wohnenden Völker mit ihren östlichen Nachbarn, also der westliche Theil Germaniens (c. 35. hactenus in occidentem Germaniam novimus; in septentrionem ingenti flexu redit, mit welchen letztern Worten er den nordwärts der Weser gelegenen Theil bezeichnet.) Zweitens, das innere den Römern entlegenere Deutschland bis an die Ostsee c. 38—40 (c. 41 Et haec quidem pars Suevorum in secretiora Germaniae porrigitur). Drittens, das südliche Deutschland längs der Donau c. 41 bis 42 bis zu den Worten eaque Germaniae velut frons est, quatenus Danubio peragitur). Viertens endlich folgt der Osten bis hinauf an die Ostsee, wo die Rugier und Lemovier wohnen und in der Ostsee selbst die Suionen, an ihrem Ostufer endlich die Aestyer (Esthen), des Bernsteinlandes Bewohner, und nördlich von den Suionen die Sitonen. Unsere Herthaverehrer mit der heiligen Insel werden am Ende des zweiten Abschnittes aufgezählt. Vorher im ersten Abschnitte schon die Cimbern auf ihrer Halbinsel, so daß also, wenn man nach der gewöhnlichen Annahme die dänische Halbinsel als den Sitz der Cimberii betrachtet, an der Nordsee gar kein Platz für die sieben die Hertha verehrenden Völker bleibt, also auch die Annahme, daß die Insel in diesem Meere gelegen habe, unstatthaft ist. Dies wohl einsehend, haben denn die Vertheidiger jener Meinung behauptet, die cimbrische Halbinsel sei nicht Jütland, sondern die zwischen Elbe und Weser gelegene Spitze Deutschlands, und jene sieben Völker seien nordwärts der Elbe an der Nordsee und am Westufer der Ostsee zu suchen. Ohne

mich hier auf die Widerlegung dieser einstweilen Behauptung im Einzelnen einzulassen, weise ich nur darauf hin, daß diese geographische Eintheilung den Berichten der glaubwürdigsten Geographen und allen Historikern widerspricht und einzig auf Strabo's Angabe (Buch VII, Cap. 2.) gestützt ist; welcher die Cimbern wirklich südwärts der Elbe setzt; allein an einer andern Stelle (gegen Ende desselben Capitels) giebt er die Veranlassung seines Irrthums selbst an, wenn er sagt: Alles, was jenseit der Elbe liegt, ist uns ganz unbekannt. Die Cimbern nun kannte er aus der von ihm (VII, 2 Aufg.) und im Monumentum Ancyranum erwähnten Gesandtschaft an Augustus; folglich mußte er sie im Süden der Elbe setzen, da er den Norden für ganz unbekannt hielt. Plinius (Hist. Nat. IV, cap. XIII) und Mela (III, 3) sind für den unbefangenen Forscher, der nicht annimmt, daß sie die von ihnen sichtbar befolgte Ordnung vernachlässigt haben, ebenfalls ganz unwiderlegliche Zeugen, daß die Cimbern jenseit der Elbe gewohnt. Mela (a. a. O.) sagt ausdrücklich super Albim sei der Ocean, in dem die Cimbern wohnten und giebt dazu eine treffliche Schilderung des westlichen Theils der Ostsee: Plinius auch an einer andern Stelle (II, c. 67), die römische Flotte sei unter August bis an das cimbrische Vorgebirge gekommen. Da diese aber die Elbe hinabschiffte, wie wir aus Vellejus Paterculus (II, 106 und 7) wissen, so hätte er sagen müssen, sie habe das Vorgebirge umschifft, wenn die Cimbern zwischen Weser und Elbe gewohnt hätten. Des Ptolemäus nach Graden bestimmte Angabe der cimbrischen Wohnsitze ließ sich nun zwar nicht verdrehen, allein hier mußte die Annahme aushelfen, die Cimbern seien vor Ptolemäus dahin ausgewandert, eine Annahme, die keinen Grund, keine historische Wahrscheinlichkeit, also auch keine Glaubwürdigkeit hat. Was sollen wir aber nun gar zu dem Stillschweigen sämmtlicher Historiker sagen, die auf allen Römerzügen, deren doch

mehrere an die Weser, über dieselbe, selbst bis an die Elbe gingen, keine Cimbern erwähnen: selbst der großsprecherische Vellejus, der so prahlend des Tiberius Zug an die Elbe beschreibt (II, c. 106, 107) und die unterjochten d. h. gesehenen Völker aufzählt, erwähnt der Cimbern nicht, diese einst den Römern so furchtbaren Feinde, deren Land betreten, ja nur gesehen zu haben, mit den Waffen in der Hand, jedem Römer als ruhmwürdige Vergeltung alten Schimpfes gegolten hätte. Aber kein Historiker kennt der Cimbern Land und das Monumentum Ancyranum, das des Augustus Thaten bis ins Detail aufzählend verfolgt, nennt sie unter den fernen Völkern, welche nicht von Römern besucht worden, sondern denselben Gesandte geschickt hätten, neben den Charuden, die ebenfalls nach Ptolemäus Zeugniß auf der dänischen Halbinsel wohnten *).

Wer möchte nun nach so gültigen positiven Zeugnissen der Geographen und negativen der Historiker, deren letztere beinah noch mehr gelten, weil den Historiker kein Verlangen drängt, die Wahrheit einem geographischen Systeme aufzuopfern, und einem Volk etwa diesem System zu Liebe aus dem Kopfe Wohnsitze anzuweisen, wie Strabo hier, wie die meisten Geographen in halb oder ganz unbekannten Regionen gethan haben: wer möchte da noch die Cimbern so nahe an der römischen Grenze suchen? Wer mag hier noch Gewicht legen auf die verdorbene Stelle des Plinius III, 14, proximi Rheno Istaevones, quorum pars Cimbri mediterranei. Hermiones... in welcher längst die Worte quorum pars Cimbri als nachlässige Wiederholung eines Abschreibers aus dem Vorhergehenden erkannt und gestrichen sind, und mediterranei

*) Die hieher gehörige Stelle des Monumentum Ancyran. findet man in Wilhelms Germanien p. 176; das Ganze in Wolfs Sueton, Volum. II, p. 375.

also zu Hermiones gehört, welche auch bei Tac. Germ. 2. medii heißen. Wer möchte nicht auf die unbestimmte Angabe des Tacitus c. 37, daß die Cimbern die nördliche Bucht oder Biegung Germaniens bewohnen lieber auf Jütland als auf Bremisches Gebiet beziehen. Und wenn er gleich darauf von ungeheuern Lagern als Ueberbleibseln ihrer einstigen Größe an beiden Flußufern (utraque ripa) spricht, so sind hier gewiß die beiden Rheinufer zu verstehen, weil sie in ihrer Heimath schwerlich Lager gebaut haben und Tacitus hier auch klar ihren alten Zug (exitus) andeutet. Es mögen dies ähnliche Reste in Gallien und Germanien gewesen sein, wie sie heut zu Tage bei uns z. B. bei Ruppin, als Schwedenhügel vom Landvolke genannt und bewundert werden; denn daß die fliehenden Schweden nach der Schlacht bei Fehrbellin dieselben aufgeworfen, ist sichtlich ein grundlos abgeschmacktes Mährchen. Eben so hinfällig sind andere mit mehr Kunst als Wahrheitsliebe gesuchte Beweise gegen die Ostsee; wenn z. B. Herr von Decken behauptet, bei Tacitus heiße die Ostsee nie Oceanus; und uns dabei Strombecks Uebersetzung citirt; hätte er die Germania lateinisch gelesen, so würde er gefunden haben, daß die Rugier und Lemovier protinus deinde ab Oceano wohnen (c. 43) und daß die Alten überhaupt im Norden meist Alles Oceanus nannten, weil ihnen selbst das Festland Schwedens und Norwegens nur für große Inseln galt, wobei ich noch nebenbei erwähnen will, daß die auf Helgoland verehrte Gottheit Fosete heißt und ihre Verehrer die Friesen waren, und doch soll Tacitus Helgoland meinen!

Wir kommen also zu der unabweisbaren Ueberzeugung, die sieben vom Tacitus als Herthaverehrer genannten Völker haben an der Ostsee gewohnt und zwar an ihrem südlichen Ufer: allein an welchem Theile desselben? Auch das läßt Tacitus nicht so ganz unbestimmt: von der Donau nach Norden hinaufgehend (c. 43) läßt er die Lemovier und Rugier am

Ocean wohnen, also die östliche Hälfte des Ufers, von der Weichsel etwa bis zur Oder räumt er ihnen ein, wohin auch Ptolemäus seine Rhutikleier setzt; die Lemovier kennt man leider gar nicht weiter. Es bleibt also nach Besetzung der dänischen Halbinsel auf der einen Seite durch die Cimbern, des Küstenstriches zwischen Oder und Weichsel auf der andern durch die Rugier, für die Herthavölker nur die Küste von der Eider bis zur Oder leer und in dem dieser Küste zunächst gelegenen Theil der Ostsee ist also auch die Insel zu suchen. Dies ist auch schon darum wahrscheinlich, weil gerade diese Seite den Römern die unbekannteste war: daß aber die Insel an einem sehr unzugänglichen Theile gelegen, erklärt am besten den sonst auffallenden Umstand, daß nur Tacitus dieses so merkwürdigen Gottesdienstes Erwähnung thut; selbst in dem östlichen Theile der Ostsee wäre die Insel den Römern wohl bekannter geworden, durch den Bernsteinhandel, der römische Kaufleute bis zur heimathlichen Küste dieses edeln Produktes hinauflockte: an der Nordsee aber, wo Plinius die Inseln längs der Küste aufzählt und zum Theil nennt, wäre noch weniger diese wichtige Herthainsel der Aufmerksamkeit der Römer so ganz entgangen.

Nun möchte man also nur noch zweifeln, ob Rügen oder Seeland der Hertha Sitz gewesen: die Localität entscheidet zwar für die erstere, denn eine würdigere der Heimlichkeit des Herthadienstes passendere Anschauung gewährt die heilige Stelle Rügens als die auf Seeland; doch nicht diese Localität kann entscheiden; denn wer weiß, wie vor mehr als anderthalb Jahrtausenden diese Gegenden beschaffen gewesen. Andere Gründe aber können wohl für Rügen bestimmt entscheidend erscheinen. Die Nähe Rügens zu den vorhin angegebenen Wohnsitzen der Völker zwischen Elbe und Oder scheint hier sehr beachtenswerth; denn, wenn es wahr ist, daß die Göttin ihre Verehrer durch Besuche beglückte, wer sollte da wohl

glauben, daß dieselbe jedesmal den Gefahren einer Seereise sei ausgesetzt worden von Völkern, deren Schiffahrt noch auf der untersten Stufe der Ausbildung stand. Woher sollte es überhaupt kommen, daß diese sieben Völker auf einer so entlegenen Insel ihr größtes Heiligthum hatten und nicht in ihrer Mitte *): solches ist nicht glaublich, wenn man nicht etwa ohne alle historische Spur annehmen will, es seien jene 7 Völker von Seeland und den benachbarten Inseln erst aufs Festland gewandert und hätten die in ihrer Heimath gebliebene Göttin fortwährend noch dort verehrt: allein solche religiöse Verbindung wäre wohl, wenn wir auch die Auswanderung glaubhaft fänden, griechischem Charakter, aber nicht germanischem entsprechend. Also möchten wir Rügen wohl den Vorzug größerer Wahrscheinlichkeit einräumen und wenn ein Ueberrest von Herthaverehrung sich noch bis in die spätesten Zeiten irgendwo erhalten zu haben scheint, so ist auch dies auf Rügen: es gab da ein Sprüchwort, das noch den ältesten Bewohnern Rügens im Gedächtniß und erst in diesem Jahrhundert abgekommen ist, kaum einer andern Deutung fähig: „De Herthe gift Gras un füllt Schümen un Faß." Grümbke selbst, der Rügianer, in seiner gründlichen Darstellung Rügen's, will zwar darin nichts germanisch-mythologisches erkennen, und erklärt Herthe für Hörthe, d. i. Hürde, Schafhürde, Pferchschlag: allein weder das ö fand sich in der Aussprache, noch ist das t erklärlich, wenn es Hürde heißen soll, da diese Mundart gerade t überall beinah in d verwandelt, nicht umgekehrt. Endlich ist auch die Schafzucht auf Rügen nie ein Hauptgegenstand der Landwirthschaft gewesen, also jenes Sprüchwortes Gebrauch in dieser Bedeutung unerklärlich; wohl ist aber zu begreifen, warum nach und nach dies Sprüchwort abgekommen sei, je

*) Daß die sieben Völker aber selbst auf dem Festlande wohnten, geht noch besonders aus Tacitus Worten fluminibus aut silvis muniuntur hervor.

mehr man dessen Bedeutung in unserer selbst dem Landmanne die Anhänglichkeit und Ehrfurcht vor Altherkömmlichen raubenden Zeit vergessen mochte.

In dem ganzen Beweise liegt kein apodiktische Gewißheit, aber wer will diese in so dunkler Vergangenheit, bei so spärlichen Nachrichten fordern; evidente Wahrscheinlichkeit scheint mir erreicht, da auf dem Wege, den die geographische Untersuchung uns führte, noch ein glimmender Funke von Herthas Opferaltar uns auf die rechte Stelle hinzuführen scheint: ein Funke, der wenigstens mehr Licht giebt, als die in unsicherer Dämmerung tappenden Vergleichungen zwischen Tacitus und Anderer Beschreibung von dem Gottesdienste germanischer Völker: denn was ist an des Römers Beschreibung wahr? Er und alle Römer und alle gelehrten Mönche des Mittelalters wollten gerne jeden heidnischen Gottesdienst mit römisch-griechischem vergleichen und so hat hier Tacitus, wie von Andern erwiesen ist, die Göttin Rhea und ihre Verehrung im Sinne, und beschreibt uns Feierlichkeiten, welche vielleicht den Germanen großentheils fremd waren, an denen vielleicht nichts als der Göttin Procession und die Menschenopfer wahr sind. Selbst, ob sie eine gütige oder zürnende Gottheit gewesen, wer mag das mit Bestimmtheit aus dem Widerspruche der Nachrichten des Tacitus herausfinden.

Johannes von Gruber.

Zehnter und Eilfter
Jahresbericht
der
Gesellschaft
für
Pommersche Geschichte und Alterthumskunde
über die beiden Jahre
vom 15ten Juni 1834 bis dahin 1836.

I.
Bericht des Stettiner Ausschusses.

Den beiden letzten Jahrzehnden ist in Deutschland eine allgemeinere Fürsorge für die Erhaltung geschichtlicher Denkmäler eigenthümlich. Die erste Anregung dazu gab für unsere Gegenden Se. Durchlaucht der Staatskanzler Fürst von Hardenberg durch ein Schreiben vom 18ten Dembr. 1821 *) an den W. G. R. und Ober-Präsidenten der Provinz Pommern, Dr. Sack, welcher Letztere in Folge desselben unter dem 29sten Januar 1822 den Vorschlag zur Stiftung einer Alterthums-Gesellschaft machte, den höhern Ortes gebilligten Gedanken in der Stille durch schriftliche und mündliche Berathungen mit Sachkundigen ausbildete, und endlich den 15ten Juni 1824 am Ottofeste das Statut der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde erscheinen ließ. Die erste General-Versammlung fand statt im Jahre 1825. Der erste

*) Siehe die Erste Beilage.

Jahresbericht wurde vorgelegt 1826. Die in der Eilften und Zwölften General-Versammlung vorgetragenen Berichte theilen wir als Zehnten und Eilften Jahresbericht hiedurch mit.

1. Protector und Königliche Behörden.

Auch in dem jüngst verflossenen Zeitraum hat die Theilnahme ihres Hohen Beschützers und die aufmunternde Billigung der Königlichen Behörden der Gesellschaft nicht gemangelt, und ist derselben insbesondere die thätige Förderung, welche Se. Königl. Hoheit der Kronprinz, das Königl. Ministerium d. G. U. und M. A., und das Königl. Oberpräsidium der Provinz Pommern der weiterhin zu erwähnenden Geschichte Pommerns von F. W. Barthold (s. unten 9.) haben angedeihen lassen, ein Unterpfand geworden, daß das Streben des Vereines auch höheren Ortes als ein dem Gemeinwohl förderliches und der Unterstützung würdiges erscheint.

2. Verwaltung.

Nachdem seit dem Abgange des K. W. G. R. und Ober-Präsidenten Herrn von Schönberg interimistisch der Königl. Regierungs-Präsident Herr Müller der Gesellschaft eine Zeitlang vorgestanden, und ihre Thätigkeit wohlwollend geleitet, übernahm im Sommer 1835 das Vorsteheramt der Königl. Ober-Präsident der Provinz Pommern, Herr von Bonin, welchen ihren Mitgliedern beizuzählen die Gesellschaft schon zuvor die Ehre gehabt hatte.

Der Stettiner Ausschuß bestand im Jahre 1834—35 aus folgenden Mitgliedern:

1. Dem Professor Böhmer, Sekretär.
2. - Regierungs-Rath Crelinger, Curator der Kasse und Rechnungs-Revisor.
3. - Stadtrath Dieckhoff.
4. - Kaufmann Germann, Mitaufseher der Alterthümer.

5. Dem Professor Giesebrecht.
6. - Oberlehrer Hering, Aufseher der Alterthümer.
7. - Regierungs-Rath von Jacob.
8. - Archivar Bar. von Medem.
9. - Regierungs-Sekretär Nitzky, Rendant.
10. - Oberlandesgerichtsrath von Puttkammer.
11. - Regierungs-Rath Schmidt.
12. - Regierungs-Sekretär Starke, Archivar.
13. - Regierungs-Rath Trieft, Bibliothekar.
14. - Regierungs-Rath von Usedom, Rechnungs-Revisor.

Im folgenden Jahre 1835—36 trat noch

15. Der Wegebaumeister Blaurock zu Stettin

dem Ausschusse bei; dagegen schieden aus: die Regierungsräthe Herr von Jacob (7) und Herr Crelinger (2), welchen die Gesellschaft für thätige Mitwirkung zu ihren Zwecken besonderen Dank schuldig ist. Curator der Kasse und Rechnungs-Revisor wurde an der Stelle des R. R. Crelinger der R. R. Schmidt (11).

Da bei der allmählig ausgedehnten Wirksamkeit der Gesellschaft der Ausschuß und insbesondere der Sekretär desselben sich mit einer Menge von Geschäften überhäuft sah, welche mit Ordnung zu vollziehen anderweitige Berufsarbeiten oft nicht gestatteten; da ferner das Gedeihen der Gesellschaft, wenn ein jeder so lästigen Aemtern sich entzog, gefährdet schien: so suchte man diesem Uebelstande abzuhelfen, sowohl durch Vervollkommnung des Geschäftsganges überhaupt, namentlich durch bestimmte Instructionen der einzelnen Beamten, als durch zweckmäßige Vertheilung der bei einzelnen sich anhäufenden Arbeiten an eine größere Anzahl von Ausschuß-Mitgliedern. Dennoch erforderte die Verwaltung so viel Aufopferung an Zeit und Kraft, daß der Ausschuß auf einige Nachsicht der Gesellschaft glaubt Anspruch machen zu dürfen.

falls nicht überall in dem Geschäftsgange die freilich zu wünschende doch hier oft unmögliche Pünktlichkeit sollte gewahrt sein.

Da über die Wahl und Ergänzung des ursprünglich durch den Stifter der Gesellschaft, den WGR. und OPr. Dr. Sack eingesetzten Stettiner Ausschusses in den Statuten nichts bestimmt ist; so hat der genannte Ausschuß, in Erwägung, daß eine permanente Verwaltung so wenig als ein zu häufiger Wechsel der Ausschußmitglieder einer Gesellschaft wie der unseren zuträglich und wünschenswerth, und daß die Ergänzung jener Mitglieder durch Cooptation des Ausschusses selbst sicherer sei, als durch Wahl der ganzen Gesellschaft mittelst der Generalversammlung, den seitherigen Gebrauch auch in den letzten Jahren befolgt; und da die Gen. Versammlung bei ausdrücklichem Vortrage über diese Sache nichts eingewendet, denselben als den gesetzlichen angesehen und festgestellt: daß die Mitglieder des Ausschusses stets auf Ein Jahr gewählt werden, und zwar durch den Ausschuß selbst, welcher seine Wahl dem Herrn Vorsteher vorlegt zur Bestätigung oder Verwerfung, und zur Mittheilung des Ergebnisses an die General-Versammlung. Da nur ein Theil der Mitglieder des Ausschusses ein Amt im engeren Sinne als Sekretariat, Rendantur u. dergl. zu verwalten hat, so kann in den übrigen beisitzenden Mitgliedern des Ausschusses die Gesellschaft sich noch besonders repräsentirt und ihre Rechte im Ausschusse wahrgenommen sehen.

Die mehrseitigen Bemühungen der Gesellschaft, ein geräumiges Lokal zur Aufstellung der literarischen und übrigen Sammlungen zu gewinnen, und dieselben dadurch für Einzelne und für die ganze Provinz fruchtbar zu machen, sind leider bisher ohne Erfolg geblieben. Es blieb daher nichts übrig, als das Erworbene möglichst sorgfältig zu verzeichnen, in der zu Gebote stehenden engen Räumlichkeit, so gut es gehen wollte, dasselbe unterzubringen, und baldige günstige Aenderung

dieser Umstände zu erwarten; denn bei längerer Dauer derselben dürfte die Wirksamkeit der Gesellschaft, welche durch das unzulängliche Lokal schon jetzt vielfach und bedeutend sich gehindert fühlt, so gut wie völlig gehemmt werden.

3. Mitglieder.

Aufgenommen sind als Mitglieder der Gesellschaft:

Im Jahre 1834—35:

1. Sr. Excellenz, Herr von Adelung, Kaiserl. Russ. Wirk. Geh. St. R. zu Petersburg.
2. Sr. Excellenz, Herr Freiherr von Altenstein, W. G. St. Minister, Minister d. G. U. u. M. A.
3. Herr Freiherr von Aufseß zu Nürnberg.
4. " Dr. Baehr, Professor zu Heidelberg.
5. " Dr. Behm, prakt. Arzt zu Stettin.
6. " Dr. juris Behn zu Lübeck.
7. " Benzmann, Conducteur zu Schievelbein.
8. " Bethe, Ober Reg. Rath zu Stargard.
9. " Bielke, Amtmann zu Wildenbruch.
10. " von Bonin, Ober-Präsident der Provinz Pommern.
11. " Baron v. d. Burg, Pr. Lieutenannt zu Stettin.
12. " Ebeling, Stadtrath zu Stettin.
13. " Elten, Oeconomie-Commissar zu Pollnow.
14. " Endell, K. Niederl. Consul zu Stettin.
15. " von Enkevort, Gutsbesitzer zu Garz.
16. " Dr. Förster, Hofrath zu Berlin.
17. " Dr. Förstemann, Professor zu Halle.
18. " Dr. Friedländer, Professor zu Halle.
19. " Fritsche, Reg. Präsident zu Cöslin.
20. " Dr. Gersdorf, Ober-Bibliothekar zu Leipzig.

21. Herr Graf von der Gröben, General, Adjutant S. K. H. des Kronprinzen, zu Berlin.
22. - Dr. Joh. von Gruber, Lehrer am Gymnas. zu Stralsund.
23. - Dr. jur. H. W. Hach zu Lübeck.
24. - Dr. Haffner, prakt. Arzt zu Stettin.
25. - Dr. Wilh. Häring zu Berlin.
26. - von Kamke, Gutsbesitzer auf Cratzig.
27. - Kloeden, Direktor, zu Berlin.
28. - Kolbe, Ober-L. G. Referendar zu Stettin.
29. - Dr. Kölpin, Regierungs-Rath zu Stettin.
30. - Kreich, Justiz-Rath zu Cammin.
31. - von Löper, Major auf Stoelitz.
32. - Maquet, Reg.-Assessor zu Stettin.
33. - Maurer, K. Russischer General-Consul zu Stettin.
34. - Dr. Michelsen, Professor zu Kiel.
35. - Dr. Molter, Geh. Hofrath zu Karlsruhe.
36. - Mooyer, Kaufmann zu Pr. Minden.
37. - Dr. von Mühlenfels, Oberlandesgerichtsrath zu Naumburg.
38. - Nicolovius, W. G. D. Reg.-Rath zu Berlin.
39. - Petersen, Direktor der Königl. Bank zu Stettin.
40. - Petersen, Prediger zu Lübeck.
41. - von Pommereschе, Regierungs-Rath zu Berlin.
42. - Dr. Preuß, Professor zu Berlin.
43. - von Roeder, Obrist, Adjutant S. K. H. des Kronprinzen, zu Berlin.
44. - Rumschöttel, Direktor der Ritterscb. Bank zu Stettin.
45. - Scheeffer jun., Brauerei zu Stettin.
46. - Dr. Schönemann, Bibliothekar zu Wolfenbüttel.
47. - von Schuckmann, Oberförster zu Stepenitz.

48. Herr Schultz, O. L. G. Präsident zu Stettin.
49. - Dr. Joh. Schulze, Geh. O. Reg. Rath zu Berlin.
50. - Dr. Schwarz, Prediger zu Wieck auf Rügen.
51. - von Seydewitz, Reg.-Präsident zu Stralsund.
52. - Dr. Steffen, Medizinal-Rath zu Stettin.
53. - Varges, Collaborator am Gymnasium zu Stettin.
54. - Weidner, Amtmann zu Pudagla.
55. - Wellmann, Prediger zu Frauendorff.
56. - Eduard Wellmann, Kaufmann zu Stettin.
57. - Gust. Wellmann, Kaufmann zu Stettin.
58. - von Wiersbitzky auf Broitz, Gutsbesitzer.
59. - Wüstenberg, Amtmann zu Clempenow.
60 Sr. Excell., Herr von Zepelin, Gen. Lieut., Commandant von Stettin.

Im Jahre 1835—36:

1. Herr Bagemihl, Maler und Zeichenlehrer hieselbst.
2. - Bartsch, Pastor zu Schwerin in Mekl.
3. - Boehlendorff, Geh. Ober Finanz Rath zu Stettin.
4. - Boethke, Hauptmann und Ingenieur vom Platz zu Stettin.
5. - Dr. von Bohlen, Professor zu Königsberg in Preußen.
6. - Cremat, Kaufmann zu Stettin.
7. Sr. Excellenz, Herr Graf v. d. Decken, Gen. Feldzeug-Mstr. in Hannover.
8. Herr Dr. Erhard, Archivar zu Münster.
9. - Dr. Flor, Professor zu Kiel.
10. - Fraissinet, Kaufmann und Stadtrath zu Stettin.

11. Herr C. A. Friedrich, Goldarbeiter zu Stettin.
12. " v. Geibler, Regierungs-Referendarius daselbst.
13. " von Gilow, Gutsbesitzer zu Grischow.
14. " Goltdammer, Kaufmann zu Stettin.
15. " Griebel, Kaufmann und Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin.
16. " Dr. Grümke auf Rügen.
17. " Dr. Heller, Kreis-Physicus zu Wolgast.
18. " Heller, Pastor zu Wolgast.
19. " Baron von Hertefeld zu Liebenberg bei Oranienburg.
20. Sr. Excellenz Herr General-Lieutenant von Kamecke zu Stettin.
21. Herr Dr. Kastner, Geheimer Hofrath und Professor zu Erlangen.
22. " v. Knebel Döberitz, Reg-Referendarius zu Stettin.
23. " v. Köppen, K. Russ. Collegienrath zu Petersburg.
24. " Köhne, Hofrath zu Berlin.
25. " Kölpin, Land- und Stadtgerichts-Rath zu Stettin.
26. " Krause, Justiz-Commissarius daselbst.
27. " Kugler, Stadtrath daselbst.
28. " Kutscher, Particulier daselbst.
29. " Lange, Geh. Justiz. Rath daselbst.
30. " Linau, Kaufmann daselbst.
31. " C. F. Lübke, Kaufmann daselbst.
32. " von Lützow, Reg.-Rath zu Schwerin in Mekl.
33. " Masch, Rector zu Schönberg in Mekl.
34. " Dr. Mayer zu Nürnberg.
35. " Meister sen., Kaufmann zu Stettin.
36. " Metzenthin, Kaufmann das.
37. " Dr. Meyer, Domherr zu Paderborn.
38. " Mollard, Kammergerichts-Assessor zu Berlin.

39. Herr Moritz, Kaufmann zu Stettin.
40. - Dr. Ferd. Müller, Ober-Landes-Gerichts-Rath zu Stettin.
41. - Müller, Privat-Docent an der Univ. zu Berlin.
42. - Müller, K. Oest. Consul, Kfm. und Vorst. d. Kfmschaft zu Stettin.
43. - von Oertzen, Reg.-Rath zu Schwerin.
44. - Oelschläger, Musik-Direktor zu Stettin.
45. - Paßehl, Kaufmann daselbst.
46. - von Pfuel, General-Major daselbst.
47. - Dr. Piler, Oberlehrer zu Arnsberg.
48. - Pitzschky, Syndicus zu Stettin.
49. - Pitzschky, Kaufmann daselbst.
50. - von Ramin, Gutsbesitzer auf Leese.
51. - Ritter, Med.-Assessor zu Stettin.
52. - Frhrr. von Salmuth, Regierungs-Rath daselbst.
53. - von Schönholz, zu Stralsund.
54. - Schulze, Kaufmann und Ober Vorst. d. Kfmschaft zu Stettin.
55. - Simon, Kaufmann und Vorsteher der Kaufmannschaft daselbst.
56. - Frhrr. von Senden, Reg.-Assessor daselbst.
57. Se. Excellenz, Herr Frhrr. Schoulz v. Ascheraden, K. Preuß. außerord. Gesandter in Kopenhagen.
58. Herr C. Schröder, Kaufmann zu Stettin.
59. - Stägemann, Ober L. G. Assessor zu Stettin.
60. - Steinbrück, Pastor daselbst.
61. - v. Succo zu Stralsund.
62. - Thebesius, Superintendent zu Wangerin.
63. - Toussaint, Land- und Stadtgerichts-Rath zu Stettin.
64. - von Usedom, Reg.-Rath zu Bergen.
65. - Dr. Völschow, Professor zu Kopenhagen.

66. Herr Wartenberg, Reg.- und Forst-Rath zu Stettin.
67. - Weidner, Kaufmann daselbst.
68. - von Wiebeking, K. Baierischer Geh. Rath zu München.

Ausgeschieden sind in den genannten 2 Jahren im Ganzen 13 Mitglieder, unter welchen durch den Tod 7, nämlich: Herr Hauptmann von Bagewitz auf Nalow, Herr Landrath von Flemming auf Basenthin, Herr Superintendent Haken zu Trevtow a. R., Herr Direktor Dr. Levezow zu Berlin, Herr Schulrath Dr. Reichhelm ebendaselbst, Herr Bürgermeister Ruth zu Stettin und Herr Superintendent Wilm zu Bublitz; zum Theil wie die Namen Haken, Levezow, Flemming zeigen, verdiente Veteranen unter den Kennern und Förderern vaterländischer Geschichten, zum Theil warme Freunde derselben.

Am Schlusse des Jahres 1833—34 betrug die Zahl der Mitglieder: 233, am Schlusse des Jahres 1834—35: 293, am Schlusse des Jahres 1835—36: 341; so daß in den beiden letzten Jahren 60 und 48, insgesammt also 108 Mitglieder aufgenommen sind *). Wie viel indessen für die Ausbreitung der Gesellschaft innerhalb der Provinz noch zu wünschen ist, erhellet aus einer uns vorliegenden chorographischen Uebersicht der Mitglieder **), nach welcher in einigen Kreisen der Provinz kein einziges Mitglied, in andern Eines oder sehr wenige gezählt werden.

Für die Aufstellung der erwähnten Verzeichnisse wie überhaupt für thätige Beihülfe bei der Ausbildung des Geschäftsganges der Gesellschaft ist dieselbe ihrem Archivar, dem Regierungs-Sekretär Herrn Stark, besonderen Dank schuldig.

*) Das Verzeichniß der gegenwärtigen Mitglieder s. in der Zweiten Beilage. **) S. die Dritte Beilage.

4. Kasse.

Daß das Kassenjahr der Gesellschaft mit dem bürgerlichen Jahre vom 1sten zum 1sten Januar läuft, ist in einem der früheren Berichte bemerkt worden. Demnach beträgt:

Für das Jahr 1834:

Die Einnahme, einschließlich des vorjährigen Bestandes	385 Rthlr.	15 Sgr.	1 Pf.
Die Ausgabe	330 Rthlr.	12 Sgr.	6 Pf.
Bestand	55 Rthlr.	2 Sgr.	7 Pf.

Für das Jahr 1835:

Die Einnahme, einschließlich des Bestandes	478 Rthlr.	10 Sgr.	4 Pf.
Die Ausgabe	364 Rthlr.	12 Sgr.	7 Pf.
Bestand	113 Rthlr.	27 Sgr.	9 Pf.

Der Gang der Zahlungen ist der, daß jede nicht ein für allemal festgesetzte, Ausgabe zuerst auf geschehenen Antrag eines Ausschußmitgliedes vom Ausschusse bewilligt, durch den Kassen-Curator angewiesen, und durch den Rendanten vollzogen wird. Die durch geschäftkundige Mitglieder in aller Form auf das genaueste geführten Rechnungen werden durch die beiden Revisoren (s. S. 4, 5) jährlich untersucht, durch den Ausschuß dechargirt, und der Gesellschaft in der Gen. Versammlung, auch einzelnen Mitglieder auf Verlangen in den nächsten Tagen nach derselben, zur genaueren Ansicht vorgelegt.

5. Bibliothek.

In den verflossenen beiden Jahren ist der Bibliothek der Gesellschaft an Urkunden, Druck- und Handschriften, Zeichnungen und Gemälden durch Geschenk und Kauf zugekommen:

I. An Urkunden und Handschriften.

1. F. v. Damitz Stammbuch aus dem Jahre 1622. Geschenk des Gymnasiasten Müller zu Stettin.

2. Schreiben des Kaisers Ferdinand an den Herzog Bogislaff 14. Geschenk des Kaufmanns Herrn Schmidt zu Stettin.

3. Ein Volumen Pommerscher Manuscripte. Gekauft in Berlin.

4. Jürgen Valentin Winters Stammbuch. Handschrift.

5. Handschriftliche Sammlungen über einige adelige Geschlechter, die Kleiste ꝛc.

6. Statuta Caminensia.

7. Willkühr der Stadt Danzig.

8. Antrag der Gebrüder Grafen v. Eberstein wegen Administration der Grafschaft 1595.

9. Varia collectanea historica antiqui orbis sub manu Francisci Winteri.

10. Verzeichniß die Pommersche Geschichte betreffender Urkunden und Bücher.

11. Privilegium der Stadt Wangerin.

12. Protocoll und acta des Collegii zu Wormbß durch Dr. Georg Cracowen gehalten und geschrieben anno dom. 1557.

13. Vier Pommersche Fürstl. und Bischöfl. Original-Urkunden auf Pergamen, ohne Siegel, aus den Jahren 1497, 1538, 1539, 1541.

Nr. 6 bis 15. Aus den Trümmern der von Lettowischen Pomm. Bibliothek, Geschenk des Gymnasiasten Rosenstedt zu Stettin.

14. Alphabetisches Verzeichniß aller zu dem Consens-Buch annotirten adel. Dörfer und Güter in sämmtlichen Vorpommerschen Kreisen. Extrahirt 1738, nebst einer Designation der Vor- und Hinterpommerschen Aemter, Städte, Flecken und Dörfer. Geschenk des Regierungsraths Herrn von Jacob.

15. Trine Holtzendorffs Kindesmord 17. Januar 1633. Aus öffentlichen Papieren zu Garz a. d. O. Geschenk des Wegebaumeisters Herrn Blanock.

16. Designatio der Unkosten, so auf des sel. Paul Nerlin's Begräbniß d. 20sten Sept. 1683 verwendet worden. Eingesandt durch Herrn Superint. Wilm zu Bublitz.

17. Buchholz Brandenburgische Geschichte 1765. III. Th. 4. Geschenk des Herrn Regierungsraths Trieft zu Stettin.

18. Eilf gedruckte Actenstücke, betreffend die Reluition der im Pfandbesitze des Fiscus befindlich gewesenen Domaine Spantekow, Seitens der ꝛc. Schwerin. Geschenk des Herrn Grafen v. Schwerin auf Putzar.

19. Westphälische Provinzial-Blätter Band II. Heft II. Geschenk der Westphäl. hist. Gesellschaft.

20. Samlede tildels forhen utrykte Afhandlinger af R. K. Rask. Kiöbenhavn 1834. Geschenk der K. Ges. f. Nord. Alt. Kunde zu Kopenhagen.

21. La Commission des archives d'Angleterre aux savans et antiquaires français Paris 1834. Desgleichen.

22. Jahresbericht der Ges. f. Nordische Alterth. Kunde zu Kopenhagen vom 30sten Januar 1834. Desgleichen.

23. An die Alterthumsforscher Deutschland's und des nördlichen Europa's. Hamburg 1834. Geschenk des Archivars, Herrn Dr. Lappenberg zu Hamburg.

24. Urkundenbuch zu Preuß Lebensgeschichte Friedrichs des Großen, fünfter Theil. Geschenk des Herrn Professors Preuß zu Berlin.

25. Histor. und lit. Abhandlungen der Königl. Deutschen Gesellsch. zu Königsberg, von Schubert. Dritte Sammlung. Königsb. 1834. Geschenk des Herrn Professors Giesebrecht.

26. Neue Mittheilungen aus dem Gebiete histor. antiqu. Forschungen vom Thüringisch-Sächsischen Vereine. Band 1., Heft 3. Geschenk der Thür. S. Vereins.

27. Gr. von Lepel, Uebersicht der Gemälde Raphaels. Gedruckt zu Räffenhaide. Geschenk des Prof. Böhmer.

28. Auslegung der Evangelii Johannis von Maßmann. München 1834. Geschenk des Herrn Professors Dr. Maßmann zu München.

29. Brot und Stiergefechte. Ein Beitrag zur Schilderung Spaniens. Aus dem Spanischen des Jovellanos übers. von Mooyer. Geschenk des Herrn Kaufmanns Mooyer zu Minden.

30. Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters von Aufseß und Mone. Geschenk des Herrn Freih. v. Aufseß.

31. Versuch einer pragm. Gesch. von Meklenburg durch v. Lützow. Geschenk des Herrn Verfassers.

32. Neue Mittheilungen aus dem Gebiete hist. antiqu. Forschungen im Namen des thüringischen Vereins v. Förstemann 1834. Heft 4. Geschenk des Thür. S. Vereins.

33. Th. Kantzow's Chronik von Pommern, Niederdeutsch. Ausg. v. W. Böhmer. Geschenk des Herrn Buchhändlers Morin.

34. Lebensgeschichte Friedrichs des Großen von Preußen, Thl. 1 und 2, 1834. Geschenk des Herrn Professors Preuß zu Berlin.

35. Geschichte der Buchdruckereien in Stralsund bis zum Jahr 1809. Ein Beitrag zur Pomm. Literargesch., von ꝛc. Mohnike. Stralsund 1833. Geschenk des Herrn Herausgebers.

36. Nachricht von dem Pommerschen Geschlechte der von Schliesen 1780. Geschenk des Hrn. Landbaumeisters Lawerenz.

37. Histoire de l'Academie royale des sciences et belles lettres 1753, u. a. enthaltend Bogisl. 10. Leben von Fellentier. Geschenk des Professors Böhmer.

38. Fortsetzung von Mone Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters. Geschenk des Herrn Professors Mone.

39. Neue Zeitschrift für die Gesch. der german. Völker. Von dem Thüring. Sächs. Vereine, herausgegeben durch Dr.

Carl Rosenkranz, 1 Band 4 Hefte. Geschenk des Herrn Hofraths Bourwieg zu Stettin.

40. Neue Mittheilungen aus dem Gebiete hist. antiqu. Forschungen. Herausgegeben von eben demselben. 1 Band 4 Hefte. Geschenk Desselben.

41. H. Hering über die Kenntnisse der Alten von dem Lande und von den Völkern auf der Südseite der Ostsee. Geschenk des Herrn Verfassers.

42. Nürnbergisches Schembartbuch 1 Heft. Geschenk des Herrn Dr. Mayer zu Nürnberg.

43. Des alten Nürnbergs Sitten und Gebräuche in Freud und Leid. 2. Abthl. 1. Heft. Geschenk desselben.

44. Tidsskrift for Nordisk Oldkyndighld udgivet af det kongelige nordisk. Oldskriftselskab. Bd. 2.

45. Nordisk Tidskrift for Oldkyndighed II. 1 Kjöbnh. 1833.

46. Oldnordisk Sagaer udgivne i Overnetteise af det kongelige Nordiske Oldskrift Selskab. niende Band. Kjöbenh. 1835.

47. Formann Sögur. Niundi Bindi. Kaupmannahöfn 1835.

Von 44 bis 47. Geschenk der Ges. für Nord. Alt. Kunde zu Kopenhagen.

48. Neue Mittheilungen aus dem Gebiete hist. antiqu. Forsch. Geschenk des Sächs. Thür. Vereins.

49. Geognostische Untersuchungen über die südbaltischen Länder v. Wrede 1804. Gekauft.

50. Andeutungen über Sonntags- Real- und Gewerbeschulen von Carl Preusker Thl. 1. Geschenk des Herrn Verfassers.

51. Programm des Rectors Dr. Friedemann zu Treptow a. d. R. Bugenhagen betreffend. Geschenk des Herrn Regierungsraths Trieft.

52. Gützlaff dreijähriger Aufenthalt im Königreich Siam. Gekauft.

53. Gesetze der Sonntags und Gewerbeschule zu Großenhain, d. d. den 18ten Octbr. 1834. Geschenk des Herrn Rentamtmanns Preusker zu Großenhain.

54. Statuten des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft in allen Zweigen, sowie für Intelligenz und Sittlichkeit, im Kreise Greiffenhagen. Geschenk des Herrn Reg. R. Trieft.

55. Archiv für Mineralogie, Geognosie, Bergbau und Hüttenkunde, von Karsten. 7. Bandes 1. Heft Gekauft.

56. Varia: die weiße Frau u. s. w. Geschenk des Gymnasiasten Rosenstädt zu Stettin.

57. Zettwachs Pommersches Lehnrecht. Gekauft.

58. Entwurf des Pomm. Prov. Rechts. Gekauft.

59. Schills Leben von Haken 2 Bände. Geschenk des Herrn Reg. Sekr. Starck.

60. Meinholds Gedichte 1824. Geschenk Desselben.

61. Anna Joannowna von Barthold. Geschenk des Herrn Verfassers.

62. Neue Mittheilungen des Thüring. Sächs. Vereins. Bd. II. Hft. 2. Geschenk desselben Vereins.

63. v. Kamptz die Statutarrechte der preuß. Monarchie. (Pommern, Westphalen). Gekauft.

64. Das Statutarrecht der Städte Pommerns. Gekauft.

65. Pommersche Prov. Blätter. 6 Bände. Gekauft.

66. Preuskers Andeutungen über Realschulen. 2 Bde. Geschenk des Herrn Herausgebers.

67. Verzeichniß aller wichtigen Druckschriften der Bibliothek zu Bamberg v. Jäsk. A. II. Geschenk des Herrn Verfassers.

68. Klimm's Handbuch der germanischen Alterthumskunde 1836. Gekauft.

69. Nachricht von den bei Bockum entdeckten alten Gräbern. Münster 1836. Geschenk der Westphäl. Gesellschaft.

70. Joh. Müllers Rathschreibers Annalen der Stadt Nürnberg. Geschenk des Herrn Dr. Mayer zu Nürnberg.

71. Geschichte der Grafen von Eberstein von Spilker — Arolsen 1833.

72. 12 Bücher Niederländischer Geschichten v. Leo. Thl. 1 und 2.

73. Ueber die Römerstraßen am rechten Ufer des Niederrheins v. C. v. M. 1834.

74. Zur Geschichte Altrömischer Cultur am Oberrhein und Neckar v. Creuzer. 1833.

75. Historische Briefe veranlaßt durch Heeren und das Archiv v. Schlosser und Brecht 1832.

76. Die Stadt und Herrschaft Schwedt 1834.

77. Joh. Bugenhagen. Ein biogr. Versuch von Zietz 1829.

78. Archiv für Rheinische Geschichte 1833.

79. Allg. Geschichte der neuesten Zeit vom Tode Friedrichs des Gr. bis zum zweiten Pariser Frieden v. Hormayer (1ster—3ter Band).

Nr. 71—79 aus dem Lesezirkel des Herrn Oberlehrers Hering.

80. Die Acht und Vierzig. Eine Erzählung aus Stralsunds Vorzeits v. C. Ferd. Fabricius. Erster Abschnitt. Geschenk des Herrn Verfassers.

81. Erster General-Bericht des Kunstvereins für Pommern.

82. Anekdoten aus der Preuß. Brand. Geschichte 1790. Geschenk des Herrn Reg. Raths Schmidt zu Stettin.

83. Le trésor, les corps saints, les tombeaux etc., qui se voyent dans l'église royale de St. Denys en France. Paris 1757. Geschenk Desselben.

84. Geschichte des Klosters Bergen von Grümbcke, Gekauft.

85. Ueber Eisenbahnen, Steinkohlen ꝛc., aus Kastners physik. Journal, 2 Hefte. Geschenk des Herrn Herausgebers.

86. v. Wiebeking: Von dem Einflusse, den die Untersuchung und Beschreibung der Baudenkmale auf die Erforschungen im Gebiet der Geschichte haben. München 1834. Klein Folio mit Kupfern. Geschenk des Herrn Verfassers.

87. Glagolita Clotzianus ed. B. Kopitar Vindobonae 1836. fol. Geschenk des Herrn Verfassers.

88. Cop. J. Königl. Majest. Placat wegen Verhaltens der Milice in Pommern 1669. General Steuer- und Consumtions-Ordnung der Mark Brandenburg von 1684. Einquartirungs-Reglement von 1699, Vorspann-Reglement 1703. Trank- und Scheffel-Steuer Ordnung von Pommern von 1705. Mühlenordnung von 1720. Publ. wegen der Deserteurs von 1722. Mühlen-Regl. von 1726. Regl. zu dem Neben-Modus und Quartal-Steuer v. 10. Jul. 1737.

89. Recessus limitaneus seu Pacta quibus inter Sac. Reg. Maj. Sueviae et suam Serenitatem Electoralem Brandenburg et Stettini etc. Anno 1653.

90. Neue Zeitung und Beschreibung von dem Friedenhandelstag zu Stettin. 1570.

91. Topographia electoratus Brandeburg. et ducatus Pomeraniae, bei Merians Erben. 1652.

92. Leben des Grafen v. Tottleben. 1762.

Von 88 bis 91. Geschenk des Regier. Raths Herrn von Jacob zu Stettin.

93. Livonia ꝛc., oder das mit höchstem Unfug angefochtene Liefland ꝛc., 1700; samt mehreren den nordischen Krieg betreffenden Druckschriften. Ein Band in 4to. Geschenk des Herrn Kaufmanns Schmidt zu Stettin.

94. Ein Convolut von Druckschriften, darin auch das Bildniß der Sidonia von Borck. Geschenk des Herrn Kaufmanns Germann.

95. Bildniß des Herrn Kons. Raths Koch zu Stettin. Steindruck. Geschenk des Herrn Buchhändlers Morin.

96. Plan von Swinemünde und den Hafen-Werken. Geschenk des Herrn Reg.-Raths Triest.

97. Der Leuchtthurm auf Ancona v. Brüggemann. Kupferstich. Gekauft.

98. Bildniß des Herrn Ober-Präsidenten Dr. Sack. Kupferstich in Goldrahm. Geschenk der Frau Wirklichen Geheimen-Räthin Sack.

99. Ein Bild in Oel auf Holz, etwa 10 Zoll breit, 6 Zoll hoch. Zur Rechten in demselben Christus in weiten Gewändern mit grünem Heiligenschein, mit der Linken Vergiß mein nicht darbietend einem alten stattlichen Manne in schwarzem weitem Rocke mit Gold, und einer Halskrause, der zur Linken steht, und dagegen mit der Rechten Christo Jelängerjelieber darbeut. Ueber den Häuptern der Figuren stehen folgende Verse:

Ueber Christo:

Sehin bedenck mein leiden groß
Da ich am chreitz mein blut vergoß
Dadurch von sünden dich erlöst
Das hab dein sell zu iren trost
vnd auch das gantz menschlig geschlegt
wer gleibet der ist gerecht.

Ueber dem Manne:

Herr Jesu Christ Je langer Je lieber
Das schenck ich Dir gieb mir herwider
Das blimlein zardt vorgis nicht mein
auff das ich stet gedenke Dein
In meinem hertzen bis an mein endt
Dan nim mein sel in Deine hendt.

Unter den Versen die Jahrzahl 1590. Geschenk des Herrn Regierungs-Sekretärs Lüdecke 2 zu Stettin.

100. Bildniß Joh. Sobieski's, in gebranntem Thon, oval, etwa 2 Fuß hoch, 1½ F. breit; gefunden in Königsberg i. d. N. Geschenk des Herrn Dr. Friedländer, Lehrer am Gymn. zu Stettin.

101. Ansicht von Stettin von Lüdecke. Lithographie. Gekauft.

102. 103. Darstellung des ehemaligen Schlosses zu Wolgast, desgl. zu Loitz, beide von Biederstädt. Geschenk des Herrn Regierungs-Raths Schmidt.

104. Ein Heft Abbildungen der St. Jakobi Kirche zu Stettin: Grundriß, Ansicht v. d. Südseite, Ansicht v. d. Westseite, innere Ansicht, Profil. Dazu eine historisch-architektonische Beschreibung. Groß Folio. Diese saubere Arbeit ist das Geschenk des Zeichners und Verfassers Herrn Wegebaumeisters Blaurock zu Stettin.

Eine lebendigere Beschäftigung mit der Geschichte eines Landes führt von selbst auch zu dem Bedürfnisse sinnlicher und bildlicher Anschauung. Es hat daher die Gesellschaft in ihrer Bibliothek eine besondere Sammlung auf die Provinz bezüglicher bildlicher Darstellungen aller Art angelegt, und an einem Hefte der v. Löperschen Bibliothek, welches mehr denn 100 Bildnisse für Pommern denkwürdiger Personen enthält, eine gute Grundlage dieses Unternehmens gefunden. Der Herr Regierungs-Rath von Jakob hat der Gesellschaft zur Aufbewahrung der neu angelegten Sammlung eine große Mappe verehrt.

Die Erwerbungen der Bibliothek werden sogleich nach dem Empfange in den Accessions-Katalog eingetragen. Real-Katalogen der v. Löperschen Schenkung sowohl, als der übrigen Sammlungen sind vollendet, und die Bücher dem gemäß größtentheils aufgestellt.

6. Alterthümer.

Da die unter d. 22sten Septbr. 1835 ergangene Aufforderung des Königl. Wirklichen Geheimen Rathes Herren Rother Excellenz an die Chaussee-Bau-Beamten der Monarchie: „Die gefundenen Alterthümer gegen angemessene Prämien an die Königl. Museen in Berlin abzuliefern;“ für das Pommersche Museum, welches die Gesellschaft seit 12 Jahren mühsam gegründet und bereichert hat, von bedrohlichen Folgen zu werden schien; so hat die Gesellschaft durch Vermittelung ihres Vorstehers des K. Ober-Präsidenten ꝛc. Herrn von Bonin, und des General Intendanten der K. Museen Herrn Grafen von Brühl Excellenz die Zurücknahme dieser Anordnung in Betreff der Provinz Pommern erbeten und glücklich erwirkt; und ist den Chaussee-Bau-Beamten in Pommern die Ablieferung der gefundenen Alterthümer an das Museum zu Stettin aufgegeben, den K. Museen dagegen das Recht des Ankaufes seltener Stücke von Privatleuten der Provinz vorbehalten, auch die Abgabe der dem Pommerschen Museum zukommenden Doubletten an das vorgenannte gewünscht.

In Folge dieser Anordnung überreichte in der Gen. Versammlung des Jahres 1836, der Herr Wegebaumeister Blaurock zu Stettin der Gesellschaft zwei beim Chausseebau gefundene steinerne Meißel.

Den Sammlungen der Alterthümer sind außerdem in den beiden verflossenen Jahren einverleibt worden:

A. Geräth und Bildwerk

1834—36.

1. Ein altes Petschaft, gefunden in Stettin, in einer Kalkgrube auf dem Platze, wo zuvor die St. Marien-Kirche gestanden. Abgeliefert durch den Schulwärter Hintze.

2. Ein altes Petschaft, gefunden auf der Feldmark Pudagla auf Usedom. Geschenk des K. Domainen Beamten Herrn Weidner zu Pudagla.

3. Eine alterthümliche Messerschale aus Metall, mit Bildwerk verziert; gefunden an der Penemünder Schanze. Geschenk des Herrn Regierungs-Raths Schmidt zu Stettin.

4. Ein zerbrochener Stiel eines alterthümlichen Löffels, gefunden zu Colberg an der Stelle eines ehemaligen Klosters. Geschenk des Herrn Superintendenten Wilm zu Bublitz.

5. Einige Metallstücke aus einem Hünengrabe. Geschenk Desselben.

6. Eine eiserne Pfeilspitze, gefunden bei Bublitz. Desgleichen.

7. Vier Glasscheiben mit Inschriften des 16. Jahrh. aus der St. Marien-Kirche zu Stettin. Geschenk des Kgl. Marien-Stifts-Curatorii zu Stettin.

8. Ein metallenes Kästchen mit Reliquien, vor längerer Zeit gefunden unter dem großen Steine des Altartisches, welcher unter dem Marienbilde der nunmehr abgebaueten St. Marien-Kirche zu Stettin gestanden. Geschenk des Königl. Marien-Stifts-Curatorii zu Stettin.

9. Ein sog. Streitmeißel aus Feuerstein, gefunden auf der Feldmark des Dorfes Ziemitz auf Usedom. Geschenk des Herrn Pastors Ortmann zu Ziemitz.

10. Ein altes, künstlich gearbeitetes Gewehrschloß, angeblich herstammend aus dem Kloster Oliva bei Danzig. Geschenk des Herrn Regierungs-Sekretärs Nitzky zu Stettin.

11. Eine Platte von Metallcomposition, etwa 4 Zoll lang und halb so breit, auf welcher Arabesken und menschliche und Thier-Bilder eingegraben. Gefunden bei Podjuch unfern Stettin. Geschenk des Herrn Didier, Besitzers der Kalkbrennerei zu Podjuch.

12. Eine große, wohlerhaltene Aschenurne mit Knochenbruchstücken, 3 Fuß unter der Erde gefunden in einem Sandhügel bei Rozzow, Fürstenthumischen Kreises. Geschenk des Herrn Dr. Lindenblatt zu Cöslin, durch Vermittelung des Herrn Consistorialraths Dr. Koch zu Stettin.

13. Ein alterthümlicher Streithammer aus Eisen, der Stiel mehrfach verziert. Geschenk des Kaufmanns Herrn Schmidt zu Belgard, in Folge der durch die Gesellschaft 1835 erlassenen Bitte, daß ihr Museum durch die in der Provinz gefundenen Alterthümer möchte bereichert werden.

14. Eine Sammlung von Siegeln Neu-Vorpommerscher Städte. Geschenk des Herrn Regierungs-Raths Schmidt zu Stettin. Vergl. 23.

15. Ein dreifüßiges grapenförmiges Gefäß von weißlicher Metall-Composition, mit zwei Oehren am Rande, durch welche ein eiserner Henkel gelegen hatte; wie einige Reste desselben zeigten, gefunden unter der Erde mitten in dem Dorfe Siggelkow bei Gollnow. Das Nähere erhellet aus folgender Mittheilung des Einsenders, Herrn Predigers Strecker zu Fritzow bei Cammin:

„Bei meiner Anwesenheit in Cantreck (bei Gollnow) ging ich nach Siggelkow, und wählte mir den Statthalter auf dem herrschaftlichen Vorwerk zum Führer. Da der Mann sah, daß ich nach Antiquitaten herumstöberte, so bemerkte er gleich, daß die Stelle mitten im jetzigen Dorfe Siggelkow, auf der wir gerade standen, dem Anscheine nach eine kleine Sanddüne, als ein alter Kirchhof, wo vor Alters auch eine Kirche gestanden, merkwürdig sei. Man finde Gemäuer, — Bruchstücke von gebrannten Steinen fanden sich bei näherer Besichtigung überall —, auch zuweilen Beitzpfennige, kleine Silbermünzen, die den Kindern beim Spielen in die Hände fallen; seine eigene Tochter besitze deren einige u. s. w. Doch ist es mir bis jetzt nicht gelungen, dergleichen zu Gesichte zu bekom-

men. Das Kind war nicht aufzufinden. Der Mann bemerkte weiter, daß ganz kürzlich das Kind eines Tagelöhners auch einen Weihkessel ausgescharrt habe, der noch zu haben sei, weil ein Jude die Forderung des Vaters von 1 Rthlr zu hoch gefunden. Nach meinem Wunsche wurde mir nun von dem herbeigerufenen Tagelöhner das beikommende Gefäß gebracht. Ein eiserner Ring, in Gestalt eines gewöhnlichen Kesselhakens, der an der einen Seite, wie noch zu erkennen war, herabgehangen, sei vom Rost ganz zerfressen gewesen und zerfallen. Ich gab dem Manne den Thaler, und übersende das Gefäß dem Verein für Pomm. Alterthümer, zu denen dieser Tiegel doch wahrscheinlich gehört u. s. w. Strecker."

Das Gefäß scheint der vorchristlichen Zeit anzugehören. Ein kleineres derselben Form und Metallmischung, welches mit schwarzer Erde gefüllt, zwischen Aschenurnen auf der Feldmark Blumenwerder bei Dramburg gefunden war, besitzt gleichfalls unsere Gesellschaft (4. Jahresbericht S. 20). Auch an andern Stellen in Pommern und Meklenburg hat man dergleichen Gefäße aus der Erde gegraben. Mehrere derselben finden sich in den Sammlungen zu Greifswald und Neustrelitz. (4ter Jahresber. d. Pomm. Ges. S. 89.)

16. „Bei dem zu Cantreck eingepfarrten Dorfe Siggelkow, — berichtet gleichfalls in dem eben (15) erwähnten Schreiben Herr Prediger Strecker zu Fritzow, — ist ein alter Burgwall mit doppelten Gräben, mitten in einem ziemlich großen Bruche, das zum Theil See ist, ein Stammhaus der von Köller. Der Wall und das wenige noch stehende Gemäuer ist von Feldsteinen sehr fest aufgeführt. Die Burg, noch vollkommen begränzt, ist ein regelmäßiges Viereck von 36 Schritten an jeder Seite und ist bei der Zerstörung Julins von den Dänen niedergerissen worden, weil die Köller den Julinern Beistand geleistet, also etwa 1174 (nach Brüggemann)."

17. Zwei Graburnen, die mit ähnlichen anderen bei

dem Dorfe Radis unfern Gräfenhainichen in Sachsen in der Erde gefunden sind. Geschenk des Premier Lieutenants Herrn Berggold zu Stettin.

18. Ein Gewinde vom feinsten Silber, wahrscheinlich Armschmuck, im Jahre 1834 unfern Schwerinsburg in Vorpommern bei Gelegenheit des Mergelgrabens gefunden, und geschenkt durch den Landschaftsdirektor Herrn Grafen von Schwerin zu Putzar.

19. Eine kleine metallene Zange beim Aufgraben von Steinen zum Chaussee-Bau in einer Urne gefunden zwischen Wintershagen und Nesekow bei Stolp in H. P. Geschenk des Herrn Gutsbesitzers Kratz auf Wintershagen.

20. Ein altes Petschaft mit der Umschrift: Heinric. Droste, gefunden auf der Feldmark von Schwirsen bei Cammin. Geschenk des Herrn Archivars Baron v. Medem.

21. Abdruck eines alten Petschaft-Stempels, in einem Torfmoor bei Rübelsdorf unfern Tribsees gefunden, und gegenwärtig im Besitze des Herrn Grafen von Wachtmeister. Geschenk des Herrn Regierungs-Raths von Usedom zu Stettin.

22. Abdruck und Beschreibung eines alten Petschaft-Stempels, der in einem Waldwege zwischen Ristow und Wutzow Belgardischen Kreises gefunden ist, mitgetheilt durch den Kreis-Justiz-Commissarius Herrn Backe zu Cöslin, und durch die Redaction des Cösliner Volksblattes, in welchem letztern Nr. 7, 9, 10, 12 und 45 des Jahrganges 1836 das Nähere besprochen ist. Die Umschrift lautet: Sigillum Klest de Densin, und scheint das Siegel einem Kleist auf Denzin bei Belgard angehört zu haben, und aus dem 13ten oder 14ten Jahrhundert herzustammen.

23. In Folge eines Schreibens der Gesellschaft an die Wohll. Magistrate der sämmtlichen Städte Alt-Pommerns vom 18ten April 1836 sind die Abdrücke der von 49 Alt-

Pommerschen Städte geführten Stadt- und zum Theil auch der Gewerks-Siegel ein Eigenthum der Gesellschaft geworden, und hofft dieselbe über diese reichliche, wiewohl noch nicht geschlossene Sammlung, und einige dieselben begleitenden geschichtlichen Angaben im nächsten Jahre zu berichten. Vorläufig hat sich bei dieser Gelegenheit schon ergeben, daß eine Menge alter Stempel noch vorhanden ist. Vergl. 14.

24. Die wohl gelungenen Anfänge eines überaus sorgfältig gezeichneten und colorirten Pommerschen Wappenbuches, gefertigt und der Gesellschaft übergeben durch den Maler Herrn Bagmihl zu Stettin; welchem für diese Arbeit ein fernerer Zufluß beglaubigter Nachrichten aus der Provinz sehr willkommen sein würde.

25. Zwei Churf. Brandenburgische Wappen, zierlich aus Papier geschnitten. Geschenk des Stadtraths Herrn Dieckhoff zu Stettin.

B. Münzen.

1834—35.

1. Eine silberne Denkmünze auf die Siege Karls 12, geschlagen zu Elbing, gefunden auf der Feldmark von Warsow bei Stettin. Geschenk des Kandidaten Herrn Walter zu Stettin.

2. Eine alte Meklenburgische Silbermünze, gefunden auf dem Hofe des Maurermeisters Herrn Bessin zu Stettin. Geschenk des Herrn Hofraths Bourwieg daselbst.

3. Eine Englische Münze und eine unbekannte, gefunden bei Hornburg im Halberstädtischen. Geschenk des Herrn Hüser, Lehrers am Gymnasium zu Stettin.

4. Zwei Stralsunder Silbermünzen v. 1624 und 25. Geschenk des Herrn Stadtraths Ebeling zu Stettin.

5. Fünf deutsche Münzen neuerer Zeit, gefunden bei und in Stettin; darunter eine der Stadt Rostock, gefunden beim Bau der Börse in Stettin.

6. Zwei Denkmünzen, die eine auf Stephan Bathori, die andere von Blei-Composition auf Lord Elliots Vertheidigung von Gibraltar. Geschenk des Herrn Superint. Wilm zu Bublitz.

7. Vier Griechische Kupfermünzen von schönem Gepräge, 29 Römische Silbermünzen und 65 Römische Kupfermünzen, meist der Kaiserzeit angehörig, die jüngste das Brustbild Kaiser Valentians tragend; die eine geprägt auf den Zug des Germanicus gegen die Germanen. Zufolge einer durch den Herrn Domainen-Rentmeister Demmich zu Bütow eingegangenen Nachricht sind alle diese Münzen von einem Landmann zu Bresen, Schlochauischen Kreises, beim Umpflügen des Ackers gefunden. Nach andern Mittheilungen scheint ein Theil des Fundes von Juden aufgekauft und nach Bromberg gelangt zu sein. Die 29 Silbermünzen verdankt die Gesellschaft der Güte des Herrn Land- und Stadtrichters Leistikow zu Bütow, die sämmtlichen übrigen dem Herrn Major v. Tesmar daselbst, welcher noch zwei anderweit erworbene Römische Kaisermünzen, und zwei mittelalterliche, unter denen eine Bologneser, die Güte gehabt hat beizufügen.

8. Eine Münze aus Blei, oder vielleicht das Siegel einer Päpstlichen Ausfertigung; auf der einen Seite: Bonifacius p. p. VIIII; auf der andern 2 Köpfe, mit der Umschrift: S. P. A. S. P. E. (S. Paulus. S. Petrus).

9. Vier kleine Silbermünzen neuerer Zeit, gefunden in der Gegend von Bublitz. Geschenk des Herrn Superint. Wilm daselbst.

10. Zwei Römische Münzen, Fundort unbekannt. Geschenk des Herrn Archivars Baron von Medem zu Stettin.

11. Eine Englische Münze von 1700. Fundort unbekannt. Geschenk des Herrn Superint. Wilm zu Bublitz.

12. Vier kleine Brandenburgische Münzen. Geschenk des Herrn Kaufmanns Germann zu Stettin.

13. Eine kleine Brandenburgische Silbermünze aus dem Ende des 17ten Jahrh.; gefunden zu Stepenitz. Geschenk des Herrn Domainen Rentmeisters Hering daselbst.

14. Ein Böhmischer Silbergroschen. Inschrift um die Krone: Wenceslaus secundus, Dei gratia rex Boemie. Um den Löwen: Grossi Pragenses. Geschenk des Herrn Uhrmachers Thoms in Stettin. Angeblich gefunden mit einer Anzahl ähnlicher Münzen bei Labes.

15. Zwei Böhmische Groschen derselben Art, gefunden bei Guben. Geschenk des Herrn Goldarbeiters Behnke zu Stettin.

16. Zwölf Silbermünzen, als Pommersche, Meklenburgische, Hamburgische u. s. w., geprägt zwischen 1520 und 30; aus einem zu Greifenberg in H. P. gemachten Funde. Nämlich bei dem Abbrechen eines Hauses daselbst, welches angeblich nach dem Brande von 1658 aufgebaut worden, fand am 24. März 1835 der Zimmermeister Arndt eine 11 Zoll hohe, bauchige, irdene Kruke, verschlossen durch einen Metalldeckel. Sie stand neben einem Kellergewölbe, etwa 3 Fuß vom Seitenfundamente des Hauses. Rings um das Gefäß hatte sich eine feste Erdkruste gebildet, bei deren Ablösen dasselbe zerfiel. Auch der von Rost zerfressene Metalldeckel wurde beim Oeffnen zerbrochen. Der Inhalt des Gefäßes bestand aus 56 Mark Silbermünzen sämmtlich der Angabe nach aus den Jahren 1522—30, einem kleineren und einem größeren silbernen Fingerringe, einem silbernen Siegelringe mit den Lettern J. B., und einem silbernen Frauengeschmeide 4 bis 5 Loth schwer. Ringe und Schmuck lagen in einem leinenen unversehrt erhaltenen Beutelchen. Herr Bürgermeister Lüer vermuthet, daß dieser Schatz von einem der Einwohner Greiffenbergs verborgen sein möge,

welche laut der dortigen Chronik den harten Bedrückungen der Kaiserlichen i. J. 1627—30 sich entziehend, zum Theil nach Bornholm entflohen. 1658 verzehrte ein großer Brand sammt der halben Stadt auch das fragliche Haus, und beim damaligen Wiederaufbau blieb die Stelle des Schatzes zufällig unberührt. — Die obenerwähnten zwölf Silbermünzen wurden von dem Herrn Zimmermeister Arndt dem Herrn Bürgermeister Lüer zu freier Disposition übergeben, von letzterem der Königl. Regierung, und durch diese unsern Sammlungen überliefert. Der Ausschuß hatte zu bewirken gesucht, daß ihm der ganze Fund wenigstens zur Ansicht vorgelegt würde; doch war dies wegen erheblicher Hindernisse für den Augenblick nicht zu bewerkstelligen (S. unten Nr. 25).

17. Ein Thaler v. J. 1620 mit dem Brustbilde Kaisers Ferdinand 2.; gefunden bei Damm; geschenkt durch den Goldarbeiter Herrn Behnke zu Stettin.

18. Zwei kleine Silbermünzen, gefunden am Strande der Ostsee im Forstrevier Neuhaus auf Usedom, der Angabe nach neben Urnenscherben. Geschenk des Herrn Regierungs-Raths Crelinger zu Stettin.

19. Denkmünze auf Philipp 2., Herzog von Pommern. Gekauft von einem jüdischen Handelsmanne unter Vermittelung des Goldarbeiters Herrn Behnke zu Stettin, welchem die Gesellschaft für vielfache Gefälligkeit besonderen Dank schuldig ist.

1835—36.

20. Eine ansehnliche Zahl verschiedener Münzen, welche ursprünglich Stavenhagen, dem Verfasser der topogr. chronol. Beschreibung Anklams gehört haben sollen, und aus dem Nachlasse des verstorbenen Stadtgerichts-Direktors Kolbe zu Anklam durch dessen Söhne, die Herren Gebrüder Kolbe, der Gesellschaft als Geschenk überwiesen sind. Ein Theil dieser Münzen ist wahrscheinlich derselbe, dessen Staven-

hagen S. 102 seiner Beschr. von Anklam erwähnt, und zeigt sich insbesondere nutzbar für die Berichtigung und Erörterung des lehrreichen Aufsatzes, welchen im 1. Hefte 2. Jahrgs. der Balt. Studien Herr Prediger Purgold zu Ziegenort über Pommersche Münzen geliefert hat. Es befindet sich unter andern in der Kolbeschen Schenkung:

Ein Bracteat von Silber mit einem Kreuz und der Umschrift: Jaromar.

Ein muthmaßlich Brandenburgischer Bracteat.

Ein muthmaßlich Stralsundischer Bracteat.

Ein Brandenburgischer Bracteat mit dem stehenden Mann.

Ein Anklamer Solidus aus Blei mit den drei Strahlen, drei Kr. von Silber.

Ein Anklamer Solidus von Silber mit der Lilie.

Derselbe von Blei.

Purgold bezweifelt, daß Anklamische Münzen diese Münzzeichen Stralsunds und Demmins (Strahl, Lilie.) wirklich geführt, und vermuthet einen Irrthum Stavenhagens. Man liest jedoch sehr deutlich die Umschrift: moneta Tanglin. Ueberhaupt sollen dergleichen Veränderungen mit den Wappenzeichen der Städte häufig vorkommen. Man prägte mit fremden Zeichen vielleicht, um eine allgemeinere Geltung der Münzen zu bewirken. — Nicht minder merkwürdig sind die Münzen aus Blei. Ein Sachkundiger vermuthet, daß sie, mit demselben Stempel geprägt, womit die silbernen, zwar Geltung, doch geringere gehabt haben möchten. — Ferner finden sich in der Kolbeschen Schenkung einige Stralsunder Solidi, ein Greifswalder, eine Schottische Silbermünze, Bracteaten in doppelten Exemplaren u. m. d.

21. Ein Brandenburgischer Sechser v. 1706. Geschenk des Herrn Rühberg zu Stettin.

22. Eine Hildesheimische Silbermünze. Geschenk des Herrn Oberlehrers Hering zu Stettin.

23. Ein broneener Rechenpfennig. Inschrift: Chiliano coquo Noribergensi. Soll selten sein. Geschenk des Herrn Professors Graßmann zu Stettin.

24. 84 Münzen des 17ten bis 19ten Jahrhunderts, aus Silber und aus Kupfer; darunter Italienische, Englische, Holländische, Dänische, Schweizerische, und insbesondere viele Deutsche, als: Oesterreichische, Salzburgische, Bayerische, Würtembergische, Badische, Nassauische, Hessische, Sächsische u. s. w. Geschenk des Herrn Studiosus Frank aus Stettin.

25. Ueber den Besitz des oben (S. 144) erwähnten Greiffenberger Fundes war ein Rechtsstreit entstanden, welcher durch einen gütlichen Vergleich der Parteien dahin geschlichtet wurde, daß der Zimmermeister Herr Arndt Eigenthümer verblieb. Derselbe legte darauf dem Herrn Oberlehrer Hering zu Stettin den ganzen Fund, so weit er noch beisammen war, vor. Da die zur Ansicht gestattete Zeit sehr kurz war, wurden in der Eil 24 Münzen ausgesucht und durch die Gesellschaft erworben. Es sind dies Schleswig-Holsteinische, Hamburger, Lübecker, Meklenburger, des Deutschen Ordens, Pommersche als von Stralsund, Stettin, Damm, Stargard u. s. w. Den Ueberrest, der im Ganzen Einer Zeit und größtentheils Einem Gepräge anzugehören schien, hat Herr Arndt, nachdem er denselben erfolglos dem General Münz-Wardein, Herrn Loos zu Berlin angeboten, an einen jüdischen Handelsmann verkauft, aus dessen Händen jedoch die Münzen sämmtlich an Münzliebhaber in Berlin gelangt sein sollen. Zehn werthvolle Silbermünzen aus demselben Funde sind als Geschenk des Herrn Kaufmanns Moritz zu Stettin gleichfalls unserer Gesellschaft zugegangen. Der eine Siegelring, von welchem die Gesellschaft Abdrücke besitzt, und vermuthlich auch der Schmuck, ist in Herrn Arndts Besitz geblieben, den zweiten Siegelring hat derselbe angeblich an den Herrn General von Lettow in Stargard verkauft.

26. Ein hebräischer Sekel aus Blei, mit einer gleichen Münze und einem eisernen Schwerdte, neben einem menschlichen Gerippe, ausgegraben beim Aufbau von Mogilno in Westpreußen i. J. 1826. Geschenk des Gymnasiasten Ewald aus Stepenitz.

27. 4 Silbermünzen und 9 Kupfermünzen der neueren Zeit, die älteste von 1671. Geschenk des Herrn Studiosus Schultz aus Stolp.

28. Eine Brandenburgische Silbermünze von 1622. Geschenk des Herrn Kaufmanns Germann zu Stettin.

29. Vier sogenannte Finkenaugen, das Gepräge undeutlich. Gefunden in Belgard auf dem Hofe eines Schuhmachers, angeblich in einem Topfe von 1 Fuß Höhe, in welchem sich alte Münzen und Schmucksachen von Gold befunden, die in unbekannte Hände gerathen. Geschenk des Herrn Predigers Bentner zu Gr. Möllen.

30. Kupferne Denkmünze auf die Schlacht bei Waterloo. Geschenk des Herrn Hüser, Lehrers am Gymnasium zu Stettin.

31. Ein 24 Kreuzerstück für Böhmen, Mähren, Schlesien, Kupfermünze, gefunden bei Alten-Wedel, Saatziger Kreises. Eingesandt durch den Wohll. Magistrat zu Jakobshagen.

32. Holländische Kupfermünze, Umschrift Zeeland, gefunden auf der Lastadie zu Stettin. Geschenk des Herrn Kaufmanns Germann daselbst.

33. Eine kleine Pommersche Kupfermünze. Geschenkt durch Denselben.

34. Eine Pommersche Goldmünze von 1690, mit dem Brustbilde Karls 11., gekauft von dem Goldarbeiter Herrn Behnke zu Stettin.

35. Ein Pommerscher Solidus, Umschrift Bogislaus u. s. w. Prägejahr unbekannt. Geschenk des Goldarbeiters Herrn Behnke zu Stettin.

36. 5 Silbermünzen, nämlich 2 Pommersche — Bogusl. dux stett. — Ulricus —; Hamburger mit doppeltem Adler aus der Zeit K. Rudolph 2., 1 Preußische Ordensmünze, 1 mit doppeltem Kreuz. Geschenk des Gutsbesitzers Herrn Kratz auf Wintershagen bei Stolp.

37. 2 Griechische Kupfermünzen, 2 Römische Silbermünzen, 2 silberne Dortmunder. Geschenk des Kaufmanns Herrn Mooyer zu Minden.

38. Eine broncene Denkmünze, auf welcher, wie es scheint, Preise von Lebensmitteln. Jahrzahl unbekannt. Gefunden unfern Neu-Stettin beim Pflügen des Ackers. Eingesandt durch die K. Regierung zu Cöslin.

39. Ein Schwedischer Thaler Karls 12., v. 1699. — Eine Denkmünze Karls 12., auf dem Revers ein Löwe, vor ihm ein Altar, darauf der Abendmahlskelch, daneben ein Palmbaum, an welchem ein Täfelchen mit der Inschrift: instrum. pacis Westphal., Umschrift: plaudite Silesii 1707. — Ein silberner sog. Sekel. — Eine viereckige Denkmünze auf den Nürnberger Religionsfrieden 1550. — Zwei Morgenländische Silbermünzen. — Vier Römische Silbermünzen: Nerva, Antonin, Posthumius ꝛc. Gelegentlich gesammelt. Der Gesellschaft geschenkt durch den Gutsbesitzer Herrn v. Kameke auf Cratzig bei Cörlin.

7. Gesammelte Nachrichten über geschichtliche Denkmäler aller Art *).

1. Ueber das Kalklager unweit Fritzow bei Cammin und namentlich über den sog. Kalkberg macht mit Bezug auf die Klödensche Abhandlung in den Balt. Stud. 3, 1, 1 der Herr Kreis-Justiz-Commissarius Backe zu Cöslin unter d. 10. Febr. 1836 die Mittheilung; daß, als sein Vater

*) Nur solche Denkmäler sind hier aufgeführt, welche nicht in die Sammlungen der Gesellschaft übergegangen sind. Die übrigen siehe Abschnitt 5 und 6.

Prediger zu Fritzow gewesen, der Kalkberg durch den Landrath v. Puttkammer allererst sei eröffnet worden. Als Knabe sammelte nun der Herr Berichterstatter an Ort und Stelle täglich ganze Trachten von Versteinerungen; und was der Vater für bedeutend, selten und schön erkannte, wurde dessen Freunden, dem Geh. Ob. Consistorial-Rath Silberschlag zu Berlin und dem Präpositus Haken zu Stolp übersendet, welche in sehr dankbaren Schreiben den Empfang meldeten, und aus deren Nachlaß, so fern man dessen Schicksale ermitteln könnte, sich vielleicht hie und da noch belehrende Aufschlüsse über jenes Kalklager ergeben würden. Der ganze Kalkberg war damals mit Haidekraut, Sandhafer und hin und wieder mit struppigen Fichten bewachsen. Die besten Sachen fanden sich oberwärts. Eine Wendeltreppe, die für vorzüglich schön galt, und bei etwa 3 bis 3½ Zoll Länge und 1 Zoll Durchmesser ein mindestens 8 mal umlaufendes Gewinde zeigte, wurde Herrn Silberschlag übersandt.

2. In die Kuppen des eben erwähnten bei Fritzow unfern Cammin zu Tage stehenden und als Kalkbruch benutzten Oolithgebirges haben mitten unter die zahlreichen thierischen Reste, die seit vorsündfluthlicher Zeit dort ruhen, (Balt. Stud. 3, 1, 14) Menschen der heutigen Schöpfung ihre Todten versenkt. Der Herr Prediger Strecker zu Fritzow berichtet darüber in einem Schreiben an den Herrn Professor Graßmann zu Stettin, wie folgt.

„In unserm Kalkberge habe ich zwei Gräber angetroffen, durch die obere Sandschicht in die darunter liegende härtere, kalkartige Masse sehr regelmäßig eingehauen, 6—7 Fuß lang, unten kaum 1½ Fuß breit, an den beiden schmalen Seiten aber nicht rechtwinklicht, sondern eirund, ganz mit Sand, wie er oben auf dem Berge gefunden wird, angefüllt, ganz unten kleine Knochensplitter; auch war der Sand hier mit einer dunkeln aschfarbigen Masse gemengt, vermuthlich von dem

verwesetten Körper. In der Tiefe des einen Grabes wollte der Arbeiter einen dumpfigen unangenehmen Geruch bemerkt haben. — Ganz vor Kurzem stieß eben dieser Arbeiter etwa 4 Fuß unter der Oberfläche auf eine Stelle, wo ungefähr eine Ruthe lang und breit im Viereck eine dreifache Schicht ziemlich großer Feldsteine, die meisten über 1 Centner schwer, dazwischen kleinere, auf einandergelegt waren. Im Ganzen mögen wohl 2—300 große Steine von dieser Stelle ausgehoben sein. Unter diesem Gesteine fand man viele Knochensplitter; das größere Stück ist von der Hirnschale oder einem Stirnknochen; ich habe es mit beigelegt *). So sind in diesem Berge nun schon drei ganz verschiedene Grabarten aufgefunden worden."

3. Die ausgezeichnete und längst bekannte antiquarische und naturhistorische Sammlung des nunmehr verstorbenen Pastors Frank zu Bobbin auf Rügen ist von dessen Erben kürzlich nach England verkauft worden. Der Theil der Sammlung, welcher die Pommerschen Alterthümer enthielt, wurde im Juni 1834 unserer Gesellschaft zu Kauf angetragen; allein schon im November desselben Jahres lief die Nachricht ein, daß ein Verkauf einzelner Theile nur statt finden würde, falls dem Sohne des Verstorbenen, dem Englischen See-Kapitän im Dienste der Ostindischen Compagnie, Wilhelm Frank, es nicht gelingen sollte, dem Auftrage der Erben gemäß die ganze Sammlung in London zu veräußern. Der Verlust, der auf unsere Provinz bezüglichen Abtheilung wird sich nur durch emsige Bereicherung neu entstandener ähnlicher Sammlungen allmählig ersetzen lassen.

4. Durch Herrn Dr. Grieben zu Cöslin wurde eine Abbildung und Beschreibung des metallenen Heerhornes eingesendet, welches vor Zeiten mit einem Schwerdte und mit

*) Die Knochenreste hat Herr Professor Graßmann der Sammlung Fritzowischer Versteinerungen im Museum des Stettiner Gymnasiums beigefügt.

Menschengebein im sog. Hünenberge bei Cöslin, nach Andern im Gollenberge, gefunden, und in und um Cöslin unter dem Namen des Räuberhornes bekannt ist. Leider dient dies merkwürdige Alterthum seit lange, und auch heute noch der Stadt Cöslin als — Nachtwächterhorn; daher es erklärlich wird, daß ein großer Theil desselben bereits aus kupfernen Flicken, und kaum die Hälfte noch aus den ächten Ueberbleibseln des ursprünglichen Hornes besteht, welches aus dem bekannten Compositions-Metall ähnlicher Alterthümer gefertigt war. Es scheint wohl billig und rathsam, das edle alte Geräth des lange geführten Amtes endlich und bevor es ganz zerstört ist, zu entbinden, und in irgend einem öffentlichen Gebäude der Stadt Cöslin fernerhin aufzubewahren. Der Ton des geraden, etwa 3 Fuß langen und einem Hirtenhorne jetzt ganz ähnlichen Hornes ist schneidend und durchdringend und wird Nachts bis Rogzow, und bei Nordwestwind stündlich in Konickow vernommen.

5. Vier hölzerne Bildsäulen der Grafen von Eberstein, in der Kirche zu Naugard befindlich, scheinen der Erhaltung und Herstellung, für welche die Gesellschaft sich verwendet hatte, amtlichen Berichten zufolge nicht mehr fähig zu sein.

6. Daß Chausseebauten, Theilung der Ländereien und fortschreitender Ackerbau unablässig viele Denkmäler des Alterthumes, mitunter auch ohne Noth, zerstören, und daß es gerade jetzt an der Zeit sei, was ohne Schaden des lebenden Geschlechtes hie und da Würdiges sich noch retten läßt, zu erhalten, melden mehr als ein sachkundiger Correspondent der Gesellschaft.

7. Die Beschreibung eines heidnischen Begräbnißplatzes zwischen Wintershagen und Resekow, Stolpischen Kreises, sandte unter dem 13. März 1836 Herr Gutsbesitzer Kratz auf Wintershagen ein, welcher schon früherhin durch lehrreiche Auskunft über Sprache und Sitte der Umgegend

von Stolp und durch andere Zuschriften seine Theilnahme an dem Streben der Gesellschaft mehrfach bethätigt hatte. Die erwähnte Begräbnißstätte liegt auf einer sandigen mit Fichten bestandenen Anhöhe, der Paaschkenberg genannt. Die 2 bis 3 Fuß langen, länglich runden Gräber finden sich in keiner bestimmten Ordnung 1 Fuß oder höchstens 3 bis 4 Fuß unter der Oberfläche. Die Gefäße stehen gewöhnlich zu zweien auf und zwischen kleinen Steinplatten, und gedeckt durch solche; haben 8 bis 9 Zoll Höhe, unten 4, oben 6, in der Mitte 9 Zoll Durchmesser, und sind an Form den bei dem Ersten Jahresberichte der Gesellschaft unter Fig. 7 abgebildeten Gefäßen ähnlich. Einige hatten Deckel, die jedoch bald zerbrachen. In einem größeren Gefäße stand eine kleine Urne, wie es schien mit 2 Henkeln, und ½ Zoll unter dem obern Rande mit einer runden Oeffnung durchbohrt. Die meisten waren über zwei Drittel mit stark gebrannten Knochen, der übrige Raum mit Sand gefüllt. Der mit Sand gemischte Thon der Gefäße war schwach gebrannt; kleine Wurzeln hatten die Thonmasse bis ins Innere durchzogen. Die meisten Gefäße zerbröckelten an der Luft, nur zwei wurden erhalten.

8. Unter dem 22. Decbr. 1834 übersendete der nunmehr verstorbene Superintendent Wilm zu Bublitz, ein thätiger Freund der Gesellschaft, einen auf seine Veranlassung durch den Hrn. Conducteur Hube aufgenommen Situations-Plan von dem Burgwalle bei Cäsimirshof im Amte Bublitz, und bemerkte, daß auch dies Denkmal bald werde zerstört sein, da die Erde desselben zur Ausfüllung der benachbarten sumpfigen Wiesen verbraucht werde. Merkwürdig sei, daß auf allen dasigen zahlreichen Burgwällen noch nie eine Münze gefunden worden. — Für das Stadtfeld von Bublitz scheine der Satz ziemlich fest zu stehen, daß in den zahlreichen alten Gräbern desselben Urnen nicht gefunden werden. — „Vor 2 Jahren wurden auf dem benachbarten Felde von Goldbeck, wo ungemein viele

Gräber sind, hart an der Grenze von Publitz, zwei dergleichen mit aller Vorsicht abgetragen, aber keine Spur von Knochen gefunden, dagegen ein vollständiges Pflaster von kleinen Feldsteinen, darunter der rohe Boden. Die beiden Gräber zeigten keine Spur früherer Oeffnung. Sie waren, wie fast alle bei Publitz, Quadrate, mit großen Steinen eingefaßt und mit Erde beschüttet." — Zu mehreren Arbeiten äußert Herr Wilm: „habe ich Materialien gesammelt, z. B. über unsere Gräber, Burgwälle, die Steinhäufung bei Wurchow, den Schweinhirte genannt, von der im Ersten Hefte unserer Jahresberichte irrig behauptet wird, sie sei von Menschenhänden gebildet u. s. w." In seinem letzten Schreiben v. 24. Dcbr. 1835 meldet Herr pr. Wilm, daß er eine Charte der Feldmark von Publitz durch einen Conducteur sich beschafft habe und die alten Gräber in dieselben einzutragen Willens sei. Uebrigens würden dieselben in Folge nahe bevorstehender Separation der Ländereien binnen 10 Jahren wahrscheinlich gänzlich zerstört sein.

9. Allerlei. Die Nachrichten, daß bei Wineta Werke von Menschenhänden, als behauene Steine, Thorbogen und dergl. gefunden worden, erneuern sich von Zeit zu Zeit wieder, entbehren jedoch bei näherer Nachforschung der Beweise, und scheinen nichts als Nachklang des alten Volksglaubens zu seyn.

Von vorgeblich in Eggesin befindlichen Aktenstücken über Herzog Barnims 2. Ermordung durch Muckerwitz (1295), desgleichen von einer angeblich in der Kirche von Pritzlow bei Stettin befindlichen Bibel, die Melanchthon besessen, und mit vielen Randglossen versehen, und die im 30jährigen Kriege ein Schwedischer Soldat *) im Kruge von Pritzlow gegen

*) Gelegentlich sei hier bemerkt, daß in einigen Strichen von Pommern der Landmann noch von der „Bannerentiet" spricht, womit die Zeit des 30jährigen Krieges, des Schwedischen Generals Banner oder Bannier, gemeint ist. Wenn die Franzosenzeit (1806), der „siebenjährige Krieg," die „Moskowiterzeit" (d. i. der Nordische Krieg) und die Schwedenzeit"

einen Trunk versetzt und der Krüger der Kirche verehrt habe, war bei näheren gründlichen Nachfragen nichts zu finden.

Eine von dem Maurermeister Herrn Hoffmann zu Pasewalk in Antrag gebrachte Untersuchung des alten Schloßberges zu Dargitz, „die stolze Burg" genannt, dessen noch vorhandene Kellereien Ausbeute an Waffen u. dergl. versprächen, konnte wegen Mangel an Mitteln nicht in gewünschten Weise unterstützt werden, und unterblieb deshalb.

10. Einen höchst schätzbaren Fund von 248 Deutschen, Angelsächsischen, Slawischen und Orientalischen Münzen aus dem 9ten bis 11ten Jahrhundert, welchen ein schöner, vermuthlich Orientalischer Schmuck beilag, hat kürzlich beim Terrassiren einer Anhöhe seines Gutes der Herr Freiherr von Eickstet auf Wartkow bei Colberg gemacht, und denselben ungetheilt Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen übersandt, welcher ihn dem K. Museum zu Berlin überwiesen hat. Ausführlichere Nachrichten sammt dem Gutachten des Herrn Hauptmanns v. Ledebuer, Directors der K. Kunstkammer zu Berlin, und des Herrn Dr. Bolzenthal daselbst, giebt das Colberger Wochenblatt v. 23. April 1836 Nro. 17.

Das eben genannte Blatt erwähnt in Nro. 18 desselben Jahrganges zweier Römischen Münzen, die man in Hinterpommern in der Erde gefunden.

11. Herr Kretzschmer, angestellt am K. Museum zu Berlin, hat seit einigen Jahren für Pommersche Münzkunde gesammelt, und vortreffliche Zeichnungen einzelner Münzen an-

---

(d. i. der 30jährige Krieg,) sind die Epochen, nach denen das Volk seine ungeschriebenen Erinnerungen aus der Vorzeit von einander scheidet. Die Reformationszeit und was zunächst davor liegt, ist dem lebendigen Gedächtniß völlig entschwunden. Mehr Sage findet sich hie und da aus St. Ottos Zeit. Von der „Heidenzeit" vor derselben sprach eine Frau aus dem Volke als von der „Griechen Zeit." In tiefster Ferne steht die „Zeit der Hünen."— Von „Susens-Tiden" (d. i. die Souches 1659) s. Belagerungen Stettins Seite 29.

gefertigt. Bei einem Besuche in Stettin hat derselbe die Aussicht gewährt, daß er einen Plan entwerfen werde, wie auf die zweckmäßigste Weise unter Mitwirkung der Gesellschaft seine Sammlungen zur Herausgabe einer vollständigen Numismatik Pommerns sich möchten benutzen lassen.

12. Der v. Simmernschen und der Heilerschen Chronik (Balt. Stud. 3. 1. 94—106.) hat die Gesellschaft nachgeforscht, und hofft zur Ansicht derselben zu gelangen, falls sie, wie es scheint, handschriftlich in einem Privat-Archiv Pommerns annoch vorhanden sind.

13. Die Ueberreste der v. Lettowischen Pommerschen Bibliothek (Balt. Stud. 3. 1. 119.) hatte die Gesellschaft bisher umsonst zu entdecken gesucht. Es fand sich endlich, daß jene Sammlung auf dem Wege der Auktion größtentheils von einigen Kaufleuten und Apothekern in Treptow a. d. R. und Greiffenberg erstanden, und im Laufe der Zeit als Makulatur verbraucht sei bis auf einen Ueberrest an Druck- und Handschriften, zu dessen Untersuchung und Erwerbung bereits die nöthigen Einleitungen getroffen sind.

14. Durch die Güte des Herrn Landraths v. Gerlach und des Herrn Regierungsraths v. Usedom wurde der Gesellschaft eine Abschrift des Verzeichnisses der Bibliothek des Fürstenthumischen Kreises zu Theil, welche letztere auf der Landstube zu Cöslin bewahrt wird, und zwar nur aus 16 Nummern besteht, allein einige schätzbare Urkundensammlungen und Handschriften enthält.

Hinsichtlich des mehrmals zur Sprache gekommenen Vorschlages, die Bibliotheken für Pommersche Geschichte möglichst zu centralisiren, hat ein Mitglied des Stettiner Ausschusses seine Meinung, wie folgt, angegeben:

„Euer ꝛc. erlaube ich mir, meine Ansichten über die Anhäufung Pommerscher Bibliotheken an Einem Orte, in Folgendem in der Kürze vorzulegen.

1. Halte ich es nicht für räthlich, daß alle noch vorhandene größere und kleinere Bibliotheken, die sich auf Pommersche Geschichte beziehen, an Einem Orte aufgehäuft werden.

2. Denn, da die Pommersche Litteratur nur mäßig reich ist, und deshalb in allen Bibliotheken der Art dieselben Druck- und zum Theil auch Handschriften wiederkehren, so würden durch eine Centralisation fruchtlos Doubletten, Tripletten ꝛc. angehäuft werden.

3. Allein nicht fruchtlos nur, sondern auch mit großer Gefahr. Ein Brand, oder ähnliches Unglück könnte mit Einem Schlage alle Sammlungen vertilgen:

4. Und zwar könnte dies am leichtesten in einer Festung (Stettin) geschehen, der man hinsichtlich der Zukunft so wenig für Belagerungen gut sagen kann, als der Welt überhaupt für Krieg.

5. Historische Gesellschaften aber müssen in die Ferne, auf Jahrhunderte hinaus denken, und von Jahrhunderten lernen. Es sind ganze Literaturen der Vorzeit von Grund aus oder großentheils vertilgt; die Pommersche wäre es auch, wenn das vorige Jahrhundert den Grundsatz der Anhäufung an Einem Orte, und nicht den entgegengesetzten befolgt hätte. Die Liebeherrische, die Lettowische Bibliothek sind untergegangen, andere sind gerettet.

6. In Stettin liegen ohnehin schon große Massen Pomeranica angehäuft: die Biblioth. der Pommerschen Gesellschaft, die der Landschaft, des Gymnasii, die Adelungische, die Reste der Steinbrückischen. Man vervollständige diese Sammlungen soviel möglich durch gegenseitigen Austausch, durch Mischung und Fortsetzung, und lasse die Osten-Platheſche, die Greifswalder, die Stralsundischen und kleinere, sofern sie gesichert sind, ruhig an ihrem Orte.

7. Ja man arbeite vielmehr absichtlich dahin, in Cöslin, Stargard, Colberg mindestens, allmählig Pommersche

Bibliotheken wieder zu bilden und dorthin die völlig überflüssigen Reichthümer Eines Ortes abzuleiten und also das Studium der Provinzial-Geschichte auf mehr als Einem Punkte zu beleben;

8. nicht aber durch die entgegengesetzte Maaßregel völlig zu ertödten und unmöglich zu machen.

9. Seltene und einzige Werke sammt Urkunden, sofern sie nicht an gewissen Orten nothwendig haften, in den Hauptort der Provinz zu ziehen, scheint billig und räthlich.

Stettin, den 1sten Juny 1836. W. Böhmer."

15. Unter dem 13. Juny 1835 hat Herr Bürgermeister Lüer zu Greiffenberg die Güte gehabt, der Gesellschaft die handschriftliche sog. „Stadt-Chronik von Greiffenberg" in Einem starken Folianten zur Ansicht zu übermachen. Es fand sich, daß dieselbe nicht eine Chronik ist, sondern eine von Philipp Laurens, Bürgermeister der Stadt Greiffenberg (1737 ff.) angelegte reichhaltige und sehr nützliche Sammlung unverarbeiteter Urkunden und Nachrichten, über die Stadt Greiffenberg, in Follo 702 Blätter.

Gemeldet wurde zugleich, daß Treptow a. d. R. eine ausgezeichnete Stadt-Chronik besitze.

16. Wegen der Fortsetzung eines vollständigen Verzeichnisses der im Geheimen Archive zu Königsberg in Preußen befindlichen, Pommern betreffenden, Urkunden (S. 8—9. Jahresbericht S. 32) wandte sich die Gesellschaft an den K. Archiv-Direktor, Herrn Professor Dr. Voigt daselbst, welcher mit gewohnter Güte und Bereitwilligkeit ihre Absichten unterstützend unter dem 20sten Jan. 1836 also schreibt:

Königsberg, den 20sten Januar 1836 ꝛc.

„Der Materialien-Vorrath an Urkunden und Briefen Pommerscher Herzoge und an dieselben ist außerordentlich reich; viele sind registrirt und könnten leicht übersehen werden; aber eben so viele stecken zerstreut in 10 bis 12 Folianten,

der sogenannten Registranten. Diese müßten, um einen Kostenanschlag anzufertigen, erst alle aufgesucht und durchgelesen werden, um ihre Wichtigkeit zu prüfen. Dies allein würde eine Mühe von einem Monat sein. Wenn daher die Gesellschaft für Pomm. Geschichte das reiche geschichtliche Material des hiesigen geh. Archivs für die Pomm. Landesgeschichte für sich erwerben will, so werde ich meiner Seits gern dazu die Hand bieten. Mein Vorschlag wäre aber dann, sie setzte jährlich dazu eine gewisse Summe, 100 Rthlr., oder so viel sie will aus, und ließe nach und nach copiren; denn da eben auch für England und Dänemark aus dem hiesigen Archiv copirt wird, so würde das Abschreiben in einem Zuge doch nicht füglich geschehen können. Bei diesem Vorschlage steht es ja auch in dem Willen der Gesellschaft, ob sie in einem Jahre mehr und im andern weniger auf Abschriften verwenden will. Ich würde die Leitung des Ganzen übernehmen und für gute und zweckmäßige Abschriften sorgen. Um indeß eine gewisse Basis zur Berechnung zu geben, so habe ich überschlagen, daß 1000 Zeilen urkundlicher und brieflicher Abschriften ungefähr 5 bis 5½ Rthlr. kosten würden, an Copirkosten, Collationirung u. s. w., wobei aber die nöthigen Schreibmaterialien, Papier und dgl. nicht mitgerechnet sind. Da das Urkunden-Abschreiben keine leichte und schnelle Arbeit ist, so werden Sie diesen Anschlag nicht zu hoch finden. Die Gesellschaft erhält dabei das Recht, die Abschriften zu ihren Zwecken benutzen zu dürfen, indem sich das geh. Archiv seines alleinigen Besitzrechtes entäußert u. s. w.

Voigt."

Die Gesellschaft holte hierauf den Rath der Herren Professoren Kosegarten und Barthold zu Greifswald ein, welcher mit ihren eigenen Absichten übereinstimmte; und erbat dem zufolge von Herrn Professor Voigt die gefällige Besorgung der sämmtlichen Verzeichnisse der registrirten und nicht

registrirten Pommern betreffenden Urkunden, um demnächst, so weit ihre Mittel es erlauben, auch die Erwerbung von Abschriften der Urkunden selbst, und vielleicht zuerst der in dem Dregerschen Codex fehlenden, vorzubereiten. Die Erlaubniß zur Abschrift der Verzeichnisse sowohl als der Urkunden wurde bei dem K. Curator des Geheimen Archives zu Königsberg, Sr. Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten v. Schön von Seiten der Gesellschaft erbeten *).

17. Ein paar höchst werthvolle Alterthümer, das Stammbuch und die Kupferstichsammlung Herzogs Philipp 2. von Pommern (reg. 1606—18), welche obwohl lange verschollen wahrscheinlich noch irgendwo vorhanden sind, hat die Gesellschaft bisher umsonst sich bemüht, wieder aufzufinden. Wir theilen, um Kunstfreunde auf jene merkwürdige Stücke aufmerksam zu machen, mit, was ältere Nachrichten von ihnen melden.

Simmern (S. dessen Pommersche Chronik Exemplar d. Landschaft zu Stettin S. 653—61 unter Philipp 2.) erzählt von seinem Besuche bei Philipp 2. unter andern Folgendes: „Das Stammbuch, so J. F. G. haben, ist wegen der vortrefflichen Kunststücke, so darin von den vornehmsten Potentaten in Europa gegeben, unterschrieben und zu mahlen verordnet worden, wol zu sehen, und sind zu diesem Mal, wie davon Verzeichniß vorhanden, folgende Kaiserliche, Königliche und Hochfürstliche Personen und Stücke zu sehen gewesen, zu welchen eins, wie J. F. G. berichtet, noch von des Königs von Dänemark jungen Prinzen hineinkommen soll, so allein

*) Die Erlaubniß ist ertheilt, und das Verzeichniß der registrirten Urkunden v. J. 1295 an, denn bis dahin war dasselbe schon im Besitz der Gesellschaft, im August 1836 in Stettin bereits eingetroffen. Ob aber aus den Mitteln der Gesellschaft eine Abschrift der für die Darstellung der Geschichte Pommerns ganz unentbehrlichen Urkunden des Geheimen Archives zu Königsberg werde zu beschaffen sein, steht dahin.

500 Fl. zu miniaturiren kosten würde. Die Breite und Länge der Picturen dieses Fürstlichen Stammbuchs von weißem Jungfern Pergamen in groß Quarto eingebunden, und Anno 1612 von J. F. G. angefangen, sind wie hiebei gefügte Linien ausweisen. (Die eine Linie, bezeichnet Latitudo figurarum seu picturarum mißt 5 Zoll 3 Linien Rheinländisch, die andere, Altitudo earundem, 7 Zoll 1 Linie). Hierauf folgt in Simmern eine:

Designatio Albi Philippici

Vita Christi secundum seriem et Harmoniam Evangelistarum.

1. Sacra Caesarea Majestas: Matthias Primus.

2. Salutatio Angelica, depicta à Tobia Bernhardo: Wilhelmus Bavariae Dux.

3. Visitatio Mariae, depicta à Paulo Bryl: Antonius Comes in Oldenburg una cum Conjuge Elisabetha Sybilla nata Ducissa Lüneburg.

4. Nativitas Christi, picta à Johanne Köning: Ferdinandus Elector et Archi Episc. Coloniensis.

5. Circumcisio Christi picta à Wilhelmo von der Heyden: Isabella Clara Eugenia, Infans Hisp., Conjux Alberti.

6. Historia trium Regum, picta ab Antonio Motzart: Christianus Marchio Brandenburgensis.

7. Oblatio Infantis Jesu in templo, pictor est incertus: Lotharius Elector et Archi Episcopus Trevirensis.

8. Fuga in Egyptum, picta à Paulo Bryl: Fernandus Archi Dux Austriae.

9. Innocentes Infantuli depicti à Johanne Pantzer: Sigismundus III. Rex Poloniae et Sueciae.

10. Historia pueri Jesu, inventi a parentibus in templo, picta à Tobia Bern: Johannes Conradus Episcopus Aystediensis beatae memoriae.

11. Johannes Baptista, praedicans in deserto: Uladislaus Sigismundus Princeps Polon. et Sueciae.

12. Christus baptizatus à Johanne, depictus à Matthia Royer: Maximilianus Dux Bavariae.

13. Christus in deserto tentatus, opera Paul Bril: Johannes Christophorus Ayetedienses Episcopus etc.

14. Christus in alto monte tentatus: Georgius Fridericus Marchio Badensis.

15. Nuptiae in Cana Galilea facta, depicta a Tobia Bernhardo: Sophia nata ex Ducali familia Holsatiae, Philippi II. Ducis Pom. hujus Albi Possessoris Conjux.

16. Mulier Samaritana ad fontem, depicta acu ex serico in fundo angelico à Johanne Schonbrunner: Augustus junior Dux Luneburgensis.

17. Piscatura Petri post Sermonem Christi, picta ab Antonio Metzart: Johannes Adolphus Dux Holsatiae in Sunderburg.

18. Paralyticus à Christo sanatus, depictus à Tob. Bernhardo: Philippus Dux Holsatiae.

19. Aegrotus sanitati restitutus ad piscinam Bethesda: Julius Ernestus Dux Luneburgensis.

20. Historia discipulorum, quo modo spicas evellant die Sabbathi, é serico facta acu à Philipp Bosch: Ursula e familia saxonica Inferiori Ducissa Luneburg, Henrici vidua.

21. Capitaneus Capernaiticus intercedens pro servo aegroto, depictus à Johanne Köning: Christianus IV. Daniae et Norwegiae Rex.

22. Historia, quomodo filius viduae in Nain resuscitetur, depicta ab Anton Motzart: Elisabetha nata et nupta Ducissa Brunsv. et Luneb. Christop.

23. Historia Christi, dormientis in navi, picta à Johanne Köning: Georgius III. Dux Pomeraniae.

24. Quomodo diabolus Zizania inter tritica serat, opera Joh. Brügel: Sigismundus Augustus Dux Megapolitanus p. m.

25. Historia mulieris, quae 12 Annis profluvio sanguinis laborat, depicta à Johanne Freiberger: Anna ex familia ducali Holsatiae Ducissa Pom. Bugislai senioris vidua.

26. Quomodo Christus populum in deserto paucis panibus piscibusque pascat; depicta ab Antonio Motzart: Joachimus Ernestus Marchio Brandenburg.

27. Quomodo Christus ambulet super mare, pictum à P. Bryl: Nondum subscripta.

28. Quomodo Christus Cananeae mulieris filiam a Diabolo liberet: Sophia e familia ducali Holsatiae Ducissa Megapolitana, Johannis vidua.

29. Quomodo Christi crux subportanda sit depicta a Tobia Bernhardo. Philippus Ludovicus Palatin. Rheni in Neuburg.

30. Clarificatio Christi in monte Thabor: Mauritius Hassiae Landgravius in Cassel.

31. Quis major in coelo: Ludovicus Hassiae Landgravius in Darmstadt.

32. Quis absque peccato jaciat primum lapidem; depicta à Tobia Bernhardo: Johannes Georgius Marchio Brandenburgensis.

33. De Samaritano et eo, qui in latrones inciderat, incerti pictoris: Fridericus Landgravius Hessiae.

34. Eadem parabola, e serico acu adumbrata à Phil. Bosch: Clara, nata e Domo Lüneburg. Duc. Pom. Bugislai Senioris Conjux prima, mater Philippa.

35. Eadem parabola penna artificiose confecta

à N. Berger: Philippus Sigismundus Epicopus Osnabrug. et Vördens. Dux Brunsvic.

36. De Maria et Martha in fundo aureo acu confecta à Joh. Schönbrunner: Clara Maria e familia Pom. Duc. Lüneb. Augusti junioris Conjunx.

37. Filius prodigus, ab Antonio Motzart: Fridericus Dux Holsatiae.

38. De divite epulone et Lazaro mendico, pict. à Joh. Köning: Philippus Julius Dux. Pom.

39. Quomodo Christus parvulos ad se vocet, pict. à Joh. Köning: Leopoldus Archidux Austriae Episcopus Argent. et Passau.

40. Lazari exsuscitatio a mortuis, pict. à Tob. Bernardo: Bogislaus sen., Dux Pom., Phil. Pater.

41. Jesus insidens asino gloriose intrat in Hierusalem, depict. a Tob. Bernhardo: Julius Episcopus Herbipolensis.

42. Idem Christi ingressus, a Nicolao Thonavero depictus: Johannes Fridericus Dux Würtemb.

43. Eadem historia ab alio depicta: Julius Augustus Dux Brunsvic. et Lüneburg. Abbas in Michelst.

44. Maledictio ficulneae depicta ab Antonio Motzart: Wolffgang Wilhelmus Palat. Rheni in Neuburg.

45. Parabola de nuptiis filii regis a Tobia Bernhardo: Bugislaus Junior Dux Pomeraniae.

46. Parabola de decem Virginibus, ab eodem: Elisabeth e familia Ducali Holsatiae: Ducissa Pomeraniae, ipsius Conjunx.

47. Institutio coenae Dominicae picta ab Antonio Gasser: Sophia e Domo Brandenb. Elect., Christiani I. Elect. Saxoniae Vidua.

48. Lotio pedum Apostolorum a Domina facta, depicta a Johanne Pantzer: Anna Principissa Pomeraniae.

49. Christus ter orans in horto deprecatur mortem, pictura Joh. Pantzer: Agnes, nata e Domo Elect. Brandenb. Ducissa Philippi Julii Conjunx.

50. Captivitas Christi a Judaeis in horto, depicta a Joh. Pantzer: Marcus Sittius Episcopus Salisburgensis.

51. Abnegatio Petri: Wilhelmus Episc. Wormat.

52. Flagellatio Christi depict a Tob. Bernhardo: Georgius Albertus Marchio Brandenb. Magister Ord. Johannitarum.

53. Christus spinis coronatur penna delineatus a Luca Kilian: Maximilianus Ernestus Archidux Austriae.

54. Ecce Homo penna delineatum a Paulo Göttig: Philippus Christophorus Episcopus Spirens. Jud. Camarae Imperial.

55. Eductio Christi ad Crucifixionem: Maximilianus Dux Austriae Archi M. Ordinis Teuton.

56. Crucifixio Christi picta a Joh. Fischer. Albertus Dux Bavariae.

57. Depositio Christi Corporis de cruce, picta a Christ. Gertner: Elisabetha nata e regio Danorum stemmate, Duciss. Brunsvic. Henrici Julii vidua.

58. Eadem historia penna confecta a Luca Kilian: Carolus Marchio Brandenburg.

59. Eadem historia alia modo depicta una cum sacra Triade a Paulo Göttig, penna: Henricus Episcopus Augustanus.

60. Sepultura Christi pict. ab Antonio Motzart: Anna Maria nata e Domo Brand. Elect. Ducis Pom. Barnimi jun. vidua.

61. Descensus Christi ad inferos depictus a Tob. Bernhardo: Udalricus Dux Pomeraniae.

62. Resurrectio Christi tertia die: Johann Schweichardus Elect. et Archi Episc. Moguntinensis.

63. Eadem Hist. Depicta a Wilhelmo von der Heyden; Albertus Archidux Austriae.

64. Christus apparet Mariae Magdalenae in horto, pictura Tobiae Bernhardi: Erthmudis nata e Domo Brandenburg. Elect. Duc. Pom. Joh. Friderici vidua.

65. Apparitio Christi facta discipulis euntibus in Emaus ab Antonio Motzart: Maria principissa Saxon. Angariae et Westphaliae.

66. Apparitio domini ad mare Tiberiadis: Dorothea nata ex familia Elect. Saxon, Abbatissa Quedlinburg.

67. Ascensus Christi in coelum, pictus a Freyberger: Johann. Fridericus Palatinus Rheni.

68. Missio Spiritus sancti, depicta a Joh. Köning: Franciscus Dux Pom., Episcopus Camminensis.

69. Apostoli praedicant et baptizant die Pentecostes; Joh. Köning pinxit: Sophia nata e Domo Elect. Saxon, Ducissa. Pom., ipsius Conjunx.

70. Triumphus Christi cum passionis instrumentis, penna delineatus a Paulo Göttig: Augustus Dux Saxon. Angr. et Westphaliae.

71. Michaelis Archangeli pugna cum dracone; Pictor Antonius Motzart: Augustus Comes Palatinus Rheni.

72. Coelestis nova Hierusalem: Augustus Princeps Anhaltinus.

73. Diluvium e serico acu delineatum: Anna e Dom. Pomer. Ducissa Megapol. Ulrici vidua.

74. Idem Diluvium depictum a Joh. Bollen: Maria nata e Familia Ducali Holsat. Abbatissa Itzenhoensis.

75. Angelus consolatur Agar in deserto: Ernestus Comes Schaumburgii.

76. Abraham filium Isaacum immolaturus: Johannes Adolphus Dux Holsat. in Gottorff.

77. Jacob reconciliat fratrem Esau donis, pictura Joh. Köning: Johannis Dux Holsatiae.

78. Eadem Historia ab alio depicta: Augusta e regio Danorum stemmate Duc. Holsat. Joh. Adolphi Conjunx.

79. Moyses in cista arundinea asservatus, pict. a Tob. Bernhardo: Agnes nata e Domo Anhalt. Duc. Holsat. Johannis Conjunx.

80. Deus apparet Moysi in rubo ardenti: Wilhelmus Dux Lüneburg.

81. Triumphus Josuae super captivitatem quinque Regum Ethnicorum pict. a Joh. Köning: Johannes Albertus Dux Megapolitanus.

82. Eadem historia, depicta a Wilhelmo de St. Simon: Augustus senior, Dux Luneburgensis.

83. Pugna et Victoria Gideonis contra Midianitas, depicta a Joh. Köning: Adolphus Fridericus, Dux Megapolitanus.

84. Jephta post divictos Ammonitas domum rediens ab unica filia cum plausu excipitur: Wilhelmus de St. Simon. Magnus dux Luneburgensis.

85. Samson Leonem dilacerans, pict. a Christoff Gertner: Fridericus Ulricus Dux Brunsvicensis.

86. Samson per vulpes Philistaeorum segetes incendit, a Wilhelmo de St. Simon: Fridericus Dux Lüneburgensis.

87. Samson mille Philistaeos asini mandibula prostravit, ab eodem dipictus: Georgius Dux Luneburgensis.

88. Jonathan et scutifer ejusdem: Fridericus Dux Churlandiae.

89. David Goliathum proprio gladio jugulans, depict. a Wilhelmo de St. Simon: Christianus Episcopus Mindensis Dux Lüneburg.

90. Virgines Saulo et Davidi obviam euntes cum tympanis et plausibus: Elisabetha Magdalena nata e domo Pom. Ducis Churlandiae Friderici uxor.

91. Eadem historia depicta ab alio: Elisabeth Sophia nata e domo Brandenb. ducis Birzamm. Janusii Radzivilis uxor.

92. Judicium Salomonis, depict. a Joh. Pantzer: Joachimus Carolus Dux Brunsvicensis.

93. Regina Sabae adveniens in Jerusalem ad audiendam sapientiam Salomonis depict. a Thob. Bernhardo: Constantia e familia Archiducali Austriaca Regina Polon. et Sueciae.

94. Eadem Historia: Johannes Dux Lüneburg.

95. Angelus una nocte totum Assyriorum exercitum interficiens: Janusius Radzivil Dux Birzamensis.

96. Patiens Hiob penna depictus a Paulo Göttig: Sophia Hedwigis nata e domo Brunsvicensi ducis Pom. Ernesti Ludovici vidua.

97. Susanna in Balneo depicta a Daniele Fröschel: Christianus Dux Holsatiae.

98. Daniel in Spelunca leonum pictus a Johanne Dantzer: Joachimus Ernestus Dux Holsatiae.

Nomina eorum, qui se Album ornaturos promiserunt; sed incertum adhuc, quas Historias eligent.

99. Sophia nata e domo Megapolitana Regina Daniae Friderici II. vidua.

100. Friedericus V. Comes Palatinus Rheni, Elector.

101. Elisabetha nata e regio magnae Britanniae stemmate ipsius Conjunx.

102. Hedwigis e regio Danorum stemmate, Christiani II. Saxoniae Electoris vidua.

103. Johannes Sigismundus Marchio Brandenburgensis Elector.

104. Anna principissa Succiae.
105. Johannes Comes Palatinus Rheni Bipontinus.
106. Albertus Fridericus Dux Borussiae.
107. Johannes Gottfridus Episcopus Bambergensis.
108. Margaretha Elisabetha nata et nupta Ducissa Megapolitana, Johannis Alberti Conjunx.
109. Ernestus Ludowicus Dux Saxoniae, Angariae etc.
110. Ulricus Dux Holsatiae.
111. Wilhelmus Dux Churlandiae.

So weit Simmern.

Hainhofer (Balt. Stud. 2, 2, 55) schreibt im Jahre 1637: „Darnach hat mir mein gnäd. Herr (Herzog Philipp 2.) sein schön, zwar noch ungebunden, Stammbuch gezaigt: an welchem, wegen vast aller christlichen Potentaten aignen Handschriften und Symbolen, wegen der Historien aus dem alten und neuen Testament, wegen der Wappen und darbeistehenden Emblematen und wegen der Kunst und Unterscheid der fürnemsten und berümtesten Mahler in Europa, man nit nur etliche Stunden, oder Tage, sondern wohl etliche Wochen, oder Monat zu schaffen hatte, werß verstehet, und alles exacte et considerate besehen wolte; wie es dann bereits etlich tausend Fl. kostet, sich noch immer vermehret, in 2 Thail und in ganz guldine Deckel wirdt geheftet werden und die Künstler und Mahler wol einen guten patronen an J. F. G. alse an einem guten kunstliebenden und kunstverstendigen Fürsten haben."

Schwallenberg ferner, welcher 1719 starb, bemerkt in seiner Historia Pomeraniae pragmatica (Gr. der Landschaft zu Stettin S. 294). „Seine größte Lust hatte Philipp 2. an schönen Büchern, Raritäten, Antiquitäten und Kunst-Stücken, davon noch heutiges Tages ein Zeugniß an dem kostbaren Stammbuch übrig, darin Er bei der Zeit lebender

Kayser, Könige und Fürsten eigene Handschrift, nebst einem künstlichen Gemälde in Miniatur auf Pergamen, darunter einige über 100 Ducaten werth, gesammlet, und das noch itzo*) nebst den von Ihm zusammen getragenen Kupferstich-Büchern von dem alten und besten Ministerii sich in der weltberühmten Berlinischen Königl. Bibliothek befindet.

Auf diese Nachrichten von Simmern, Hahnhofer und Schwallenberg gestützt, wandte die Gesellschaft zunächst sich an Herrn Professor Kugler zu Berlin, und erhielt unter dem 20sten Mai 1834 die Antwort: daß derselbe durch den Herrn Geheimen Rath Wilken, Vorsteher der K. Bibliothek, und Herrn Dr. Friedländer, Custos derselben, erfahren: daß das Stammbuch Philipps 2., — denn nach diesem allein hatte man von Stettin aus vorläufig sich erkundigt, — in der Königl. Bibliothek nicht vorhanden sei, doch möglicherweise in dem Privat-Besitze Sr. Majestät des Königs sich befinden könne. Später auf diese Angabe gegründete Nachfragen haben bisher noch nicht zum Ziele geführt.

Ein anderer gefälliger und der Pommerschen Geschichten wohlkundiger Correspondent der Gesellschaft, Herr Justiz-Commissarius Heintze zu Berlin, berichtete in derselben Sache unter dem 28sten März und 25sten Mai 1835: daß er sich freue, dieses schätzbare Kunstwerk (das Stammbuch) wieder in Erinnerung gebracht zu sehen, und sich möglichst bemühen werde, dasselbe entdecken zu helfen; vorläufig jedoch nur die mittelbar vernommene Auskunft eines berühmten Baumeisters zu Berlin, mittheilen zu können, welcher bei geschehener mündlicher Anfrage sich also sollte geäußert haben:

„Ich erinnere mich, vor geraumer Zeit bei einem Herrn von Mecheln, der hier lebte und bedeutende Kunstschätze

*) Schwallenberg starb 1719. Wann er seine historia pragma. geschrieben, ist unbekannt; „heutiges Tages" mag etwa zu Anfang des 18ten Jahrhunderts sein.

besaß, ein kostbares Stammbuch gesehen zu haben, welches das Pommersche genannt wurde. Dasselbe enthielt zahlreiche Facsimiles und viele Gemälde von Malern, die zur Zeit der Reformation gelebt haben. Mehrere darunter waren von Kranach. Eins der Gemälde, welches eine Büste Luthers darstellte, habe ich damals ausgezeichnet gefunden und daher copirt. Die Zeichnung muß sich noch in meinen Mappen befinden. Was die Sammlungen des Herrn von Mecheln betrifft, so sind sie später größtentheils in den Privat-Besitz Sr. Majestät des Königs übergegangen. Das Erworbene wird in verschlossenen Schränken aufbewahrt, und liegt auch wohl noch ungeordnet, weshalb es denn sehr schwer sein möchte, Erlaubniß zur Ansicht zu erhalten. Uebrigens muß einer der hiesigen Kunsthändler genaue Auskunft über die Schicksale der von Mechelnschen Kunstsammlungen geben können."

Es scheint jedoch hier irgend ein Mißverständniß obzuwalten, und das oben erwähnte Stammbuch nicht das Pommersche Philipps 2. zu sein, sondern der Vermuthung unseres Herrn Correspondenten zufolge, vielleicht dasselbe, welches zur Zeit der Reformationsfeier in Nürnberg gefunden, von dem Staatskanzler Fürsten Hardenberg gekauft, und gleichzeitig durch Stich oder Lithographie bekannt gemacht ist. Noch fügt unser geehrter Freund hinzu: „Die Geschichte der Berliner Bibliothek von Oelrichs, welche 1752 erschienen ist, enthält nichts über das Stammbuch des Herzogs Philipp, obgleich sie einiger selteneren Werke gedenkt, die ursprünglich den Pommerschen Fürsten gehört haben. Jene Sammlung muß also schon damals (1752) der Königl. Bibliothek entzogen gewesen sein."

So weit reichen für den Augenblick über das Stammbuch und die Kupferstichsammlungen Philipps 2. die Erkundigungen der Gesellschaft, welcher ferneren Nachweisungen in dieser Sache äußerst willkommen sein würden.

18. Auf welche Weise eigentlich die Pommerschen Alterthümer und Seltenheiten, deren mehrere die Königl. Kunstkammer bewahrt, nach Berlin gekommen seien, war eine Frage, welche man in dem Briefwechsel mit dem oben genannten Freunde und Mitgliede der Gesellschaft, Herrn Justiz-Commissarius Heintze zu Berlin, berührt hatte. Es erwiedert derselbe unter dem 28sten März 1835 aus Berlin Folgendes:

„Die hiesigen Schriftsteller, welche von den (in Berlin bewahrten) Pommerschen Kunstsachen sprechen, begnügen sich mit der kurzen Anzeige, daß solche aus der Pommerschen Erbschaft herstammten. Wäre diese Nachricht gegründet, so müßte man annehmen, daß jene Kunstwerke in Folge des Stettiner Grenz-Vergleiches vom 4ten Mai 1653 von der Königin Christine dem großen Kurfürsten überlassen worden seien. Daran ist aber zu zweifeln; und vielmehr pflichte ich Ihrer Meinung bei, daß man alle Pommersche Seltenheiten in dem Nachlasse des Herzogs Bogislav von Croy gefunden habe. Seine Mutter die Herzogin Anna, war die einzige Allodialerbin des Herzogs Bogislaw XIV., und in der kriegerischen Zeit, da der Erbesanfall sich ereignete, wird man ihr nicht verwehret haben, Alles an sich zu nehmen, was sich nicht sogleich vermünzen ließ *). Zwar hinterließ der Herzog von Croy einen natürlichen, legitimirten Sohn; demselben ward aber wohl jede Erbfähigkeit abgesprochen, da er sich vor dem Tode des Vaters in den Jesuiten-Orden begeben hatte. Irre ich nicht, so habe ich irgendwo gelesen, daß der große

*) Näheres s. in d. Balt. Stud. 3, 1, 145 ff. Schwallenberg bemerkt bei Gelegenheit des Fürstl. Stammbuches und der Kupferstichsammlung (s. o.): „Die übrigen Bücher und Raritäten sind nach des letzten Fürsten Tode gänzlich zerstreut, jedoch ein großer Theil der Bücher in die Bibliothek des St. Marien-Stifts-Kirche in Stettin gebracht, und daselbst so lange behalten worden, bis selbige Bibliothek nebst den Kirchen in der Belagerung A. 1677 verbrannt ist.

Churfürst von dem Herzoge von Croy durch ein Testament zum alleinigen Erben eingesetzet worden sei. Ob eine solche letztwillige Verfügung vorhanden sei, wird sich in Stettin sehr leicht ermitteln lassen. In der Registratur der Lohes-Kanzlei werden von dem Archivarius vollständige Repertorien über das gesammelte alte und mittlere Archiv aufbewahrt, die eine bequeme Uebersicht gewähren. Es ist auch möglich, daß sich in den Akten der Hinterpommerschen Aemter Stolpe und Schmolsin ein Verzeichniß dessen, was die Herzogin Anna besessen haben mag, vorfinden *). Dem Kammerrathe Brummer ist es wenigstens gelungen, in der Registratur des Amtes Treptow Papiere zu ermitteln, welche die Besitzthümer der Wittwe des Herzogs Philipp II. genau angeben. Vielleicht finden sich auch einige Notizen in der Lebensgeschichte der Herzogin Anna, welche im fünften Bande des Pommerschen Archivs enthalten ist. — Einige der hier vorhandenen vaterländischen (Pommerschen) Kunstwerke sind schon in dem von Ledeburschen allgemeinen Archive näher beschrieben worden, so:

(1.) Das Schwerdt, welches dem Herzoge Bogislav XIV. von dem Papste Alexander VI. geschenkt worden. Band 11, S. 199 bis 226.

(2.) Die Pommersche Trommel. Band 11, S. 218.

(3.) Die Karte, welche zu der Zeit angefertigt worden ist, als man die Rega und Drage verbinden wollte. Band 12, S. 33."

8. Verhältnisse mit auswärtigen geschichtlichen Vereinen.

1. Die Königl. Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen, welche seit ihrer Stiftung mit der unseren im freundlichster Verbindung gestanden, hat bis dahin

*) Wegen Mangel an Zeit ist noch nicht wieder nachgeforscht worden.

und großentheils in den beiden letzten Jahren in Pommern 30 Mitglieder erworben. Es ist diese Gesellschaft bei tüchtigen wissenschaftlichen Leistungen in blühenden äußeren Umständen. Sie besaß am 31sten December 1834 laut ihres Jahresberichtes einen festen Fonds von 15700 Reichs Banko Thaler Silber (zu 18 Gr. Preuß. Courr.); und ihre Einnahme betrug i. J. 1834: 5750 Rthlr. 51 Sh. Die der Pommerschen Gesellschaft durch dieselbe übersandten literarischen Werke stehen oben (S. 129 ff.) verzeichnet.

2. Die Deutschen Gesellschaften zur Erforschung der vaterländischen Geschichte und Alterthümer sind nach und nach zahlreich geworden, und werden, wenn sie ihre Aufgabe recht fassen, das historische Material mindestens bedeutend zu bereichern und viel vor dem Untergange zu retten im Stande sein.

Uns sind bisher an Deutschen geschichtlichen Vereinen bekannt geworden: 1. Die Sinsheimer (Großh. Baden) Gesellschaft zur Erforschung vaterländ. Denkmäler der Vorzeit. 2. Eine ähnliche Ges. zu Freiburg im Breisgau. 3—5. Histor. Vereine im Ober-Main-Kreise, Unter-Main-Kreise und Rezat-Kreise des Königr. Baiern. 6. Ges. für Erhaltung d. Denkm. älterer Deutscher Gesch. Lit. und Kunst, zu Nürnberg. 7. Gesellsch. zur Eröffnung der Quellen der Deutschen Gesch. des Mittelalters zu Frankfurt a. M. 8. Verein für Nassauische Alterthumsk. 9. Hist. Verein für Hessische Geschichte, zu Kassel. 10. Desgl. für das Großh. Hessen zu Darmstadt. 11. Henneburgischer Alterth. forschender Verein, zu Meiningen. 12. Desgl. Voigtländischer, zu Hohenleuben in Reuß-Schleiz. 13. Deutsche Ges. z. Erforschung vaterl. Sprache und Alt. zu Leipzig. 14. Lausitzischer wissenschaftlicher Verein, zu Görlitz. 15. Sächsisch Thüringischer Verein zur Erforsch. d. vat. Gesch. zu Halle. 16. Schleswig. Holstein. Lauenburgischer Verein zu Kiel. 17. Verein für d. Gesch. und Alth. Kunde West-

phalens zu Münster und Paderborn. 18. Westphäl. Gesellsch. z. Beförd. väterl. Cultur zu Pr. Minden. 19. Hist. Verein für Niedersachsen zu Hannover. 20. Verein für Gesch. u. Alt. Kunde Meklenburgs zu Schwerin. 21. Ausschuß für Lübische Geschichte zu Lübeck. 22. Ges. für Pommersche Gesch. und Alt. Kunde zu Stettin und Greifswald. Doch geben wir dies Verzeichniß keineswegs für ein vollständiges der wirklich vorhandenen geschichtlichen Vereine in Deutschland aus.

Der regelmäßige Verkehr mit den meisten dieser Gesellschaften durch Uebersendung der gegenseitigen Schriften und durch Briefwechsel ist unsrerseits, so weit der Zudrang der Geschäfte es erlaubte, erhalten und ausgebreitet worden. Die Hefte der Baltischen Studien werden gleich nach ihrem Erscheinen den meisten jener Vereine auf dem Wege des Buchhandels übersandt. Empfangen hat unsere Gesellschaft in den beiden letzten Jahren nur Schreiben und Sendungen von der Nordischen, der Lausitzer, Lübecker, Meklenburgischen und Sächsisch-Thüringischen Gesellschaft. Der „Verein für Geschichte und Alterthumskunde Meklenburgs" ist in Folge einer Aufforderung des Archivarius Lisch und des Pastors Bartsch zu Schwerin an ihre Landsleute gestiftet, und seine Thätigkeit am 22sten April 1835 durch eine General-Versammlung eröffnet worden. Präsident ist der Regierungs-Raths von Lützow, Erster (literarischer) Sekretär der Archivar Lisch, Zweiter (geschäftsführender) der Pastor Bartsch. Statuten, ein vorläufiger Bericht und Quartalberichte sind gedruckt worden, und zeigen eine so wohl überlegte Einrichtung, daß sich bei dem Anklange, den die Sache in der dortigen Landschaft findet, die besten Früchte erwarten lassen. Die sehr wünschenswerthe nähere Verbindung dieses Vereines mit dem diesseitigen ist, wie oben erwähnt, bereits angeknüpft. Was für Meklenburgische Geschichte in Pommern

Lehrreiches sich auffinden sollte, wird unsere Gesellschaft auf Verlangen jederzeit gern dem Mecklenburgischen Vereine übermachen. — Beachtenswerth ist insbesondere auch der „Historische Verein für Niedersachsen," welcher laut einer Zeitungsnachricht unter dem Präsidio des General-Feldzeugmeisters Grafen v. d. Decken zu Hannover besteht, und unter andern im Auge hat, „zwischen sämmtlichen historischen Vereinen der Nachbarlande eine Verbindung und plan- und regelmäßige Mittheilung ihrer Arbeiten, Entdeckungen und Berichte einzuleiten." Auch eine Sprachenkarte von Deutschland, mit genauer Angabe der allseitigen äußeren Grenzen und der inneren Abscheidung der Mundarten zu entwerfen, hat diese Gesellschaft sich vorgesetzt.

Mit einigen innerhalb der Provinz Pommern entstandenen Vereinen, deren Aufgabe nicht die Geschichte des Landes ist, hat gleichfalls unsere Gesellschaft, weil es den gegenseitigen Zwecken schien förderlich werden zu können, Verbindungen eröffnet; als mit dem Kunstverein für Pommern zu Stettin, mit der Physikalischen Gesellschaft ebendaselbst, und mit der im Kreise Greiffenhagen neuerlich gestifteten Gesellschaft zur Beförderung der Landwirthschaft, Intelligenz und Sittlichkeit.

9. Verarbeitung des gesammelten Stoffes. Anregung und Förderung fremder Arbeiten.

1. Von den Baltischen Studien erschien vom 15. Juni 1834—36 der Dritte Jahrgang, dessen Inhalt unten angegeben ist. *)

*) Dritter Jahrgang. Erstes Heft 1835. I. Das älteste Naturdenkmal Pommerns. Von dem Director Klöden zu Berlin. 2 Beiträge zu der Naturhistorie des Pommerlandes von Dan. Gottf. Thebesius (um das Jahr 1760). 3. Uebersicht der allg. Chroniken und Geschichten Pommerns seit Kantzow, von W. Böhmer, mit einem Anhange, darin u. a. Joh. Micrälius eigenhändige Fortsetzung seiner Chronik von Pommern, enthaltend d. J. 1628. 4. Ueber den politischen Zustand Polens und der mit ihm in Ver-

Die Zahl der Subscribenten der Baltischen Studien, welche am 15. Juni 1834 „224“ betrug, ist im nächsten Jahre auf „420,“ und in dem folgenden (1835—36) auf etwa „500“ gestiegen, so daß die ansehnlichen Druckkosten der Zeitschrift, — das letzte Heft, 800 Exemplare stark, sammt 700 besonderen Abdrücken des 7ten bis 9ten Jahresberichtes kostete, mit Einschluß des Brochirens u. s. w., 257 Rthlr. 6 Sgr. 1 Pf. — wohl gedeckt sein würden, wenn alle Zahlungen wirklich eingingen und der gestellten Bedingung gemäß frankirt würden.

An literarischen Beiträgen für die Baltischen Studien sind außer den unten (s. Anm. S. 62.) genannten und in den Dritten Jahrgang aufgenommenen eingelaufen, und werden zu fernerer Benutzung bewahrt:

1. Beiträge zur Geschichte des Nordischen Krieges, mit Urkunden. Vom Herrn Hofmarschall von Schöning zu Berlin.

2. Thomsen über nordische Alterthümer und deren Aufbewahrung, ins Deutsche übertragen vom Herrn Consistorialrath Mohnike zu Stralsund.

3. Architektonische Beschreibung der St. Jakobi-Kirche zu Stettin, als Beilage zu deren Abbildung (s. S. 136). Vom Herrn Wegebaumeister Blaurock zu Stettin.

---

bildung stehenden Länder bis zum 14. Jahrh. Aus dem Polnischen des Maciejowsky von Alb. Wellmann. 5. Palnatokkes Grabhügel in Fünen. Aus dem Dänischen des Wedell Simonsen v. Mohnike. 6. Miscellen. Zweites Heft 1836. 1. Ausflug nach Kopenhagen von W. Böhmer. 2. Erster General-Bericht über die Wirksamkeit des Kunst-Vereins für Pommern zu Stettin bis zum 23. Juli 1834. 3. Ueber die Krönung, Christians 3. und der Königin Dorothea durch Bugenhagen. Nach einer Dänischen Schrift von Münter und einer Deutschen von Mohnike; von Letzterem. 4. Snegin Halle, Züge aus dem Leben eines Skalden des 11 Jahrh. Aus dem Dänischen von W. Böhmer. 5. Siebenter Jahresbericht der Gesellschaft f. Pomm. Geschichte. 6. Achter und Neunter Jahresbericht der Gesellschaft f. Pomm. Gesch. über die Zeit v. 15. Juni 1832 bis dahin 1834. 7. Miscellen.

4. Zu Pommerschen Sagen, Schifferglauben u. s. w. Beiträge von Herrn Capitain Möller, Lehrer an der Schiffahrtschule zu Stettin.

5. Beschreibung des großen Grundrisses der Stadt Stralsund nebst deren Umgegend im Jahre 1678. Von Herrn Dr. Zober zu Stralsund.

6. Eine Urkunde v. 1376, enthaltend einen Vergleich zwischen Kloster Hilddense und Bürgermeister und Rath von Stralsund wegen Fischerei und deshalb verübter Gewaltthat. Eingesandt von Demselben.

7. Beschreibung des Hünengrabes zu Grevismühlen in Meklenburg Schwerin. Von Herrn Archivar Lisch zu Schwerin.

8. Ueber den Herthadienst. Von Herrn Dr. Joh. v. Gruber zu Stralsund.

9. 10. Zwei Sammlungen, enthaltend a) Lieder Pommerschen Inhalts b) Beiträge zur Geschichte des 30jähr. Krieges in Pommern. Angelegt durch die Redaction der Baltischen Studien.

Da es für den Sekretär des Stettiner Ausschusses bisher sehr belästigend war, daß neben vielfachen andern Geschäften auch die Redaktion der Baltischen Studien ihm oblag; so ist dieselbe von dem Sekretariate vorläufig getrennt, und für das nächste Jahr von dem Herrn Professor L. Giesebrecht übernommen worden.

Eine regelmäßige Versendung der Gesellschafts-Schriften durch die Nikolaische Buchhandlung zu Stettin, an die betreffenden auswärtigen Mitglieder und Subscribenten, ist in Gang gesetzt worden.

2. Da die Hauptaufgabe der Gesellschaft ist, die Entste-

*) Die Jahresberichte werden allen Mitgliedern der Gesellschaft, die Baltischen Studien nur den Subscribenten zugesandt, welche für den Jahrgang von 2 Heften Einen Thaler zahlen. Subscriptionen nehmen die Ausschüsse der Gesellschaft zu Stettin und zu Greifswald an.

hung einer gründlichen Geschichte Pommerns vorbereiten und fördern zu helfen, so zeigt dieselbe mit Vergnügen an, daß Herr C. W. Barthold, Ordentlicher Professor der Geschichte an der Universität Greifswald, nicht ohne Mitveranlassung der Gesellschaft im Laufe der nächsten Jahre eine Geschichte Pommerns in drei Bänden bei Perthes in Hamburg und Gotha wird erscheinen lassen. Die erforderliche Zahl von Subscribenten ist großentheils gesammelt; fernere Subscription nimmt die genannte Buchhandlung und die Gesellschaft für Pommersche Geschichte an. Der Band wird etwa 2 Rthlr. betragen. Daß dies Geschichtswerk gründlich, lesbar, lebendig und im Geiste der neueren Wissenschaft gefaßt und dargestellt sein werde, dafür leistet der Name des Herrn Herausgebers Gewähr, welcher als Verfasser des Joh. v. Werth, Heinrich v. Lützelburg, Frundsberg u. a. geschichtlicher Schriften rühmlichst bekannt ist.

3. Ferner wird es erfreulich sein, zu vernehmen, daß der Berliner Kalender der beiden nächsten Jahre 1837 und 38 eine Uebersicht der Geschichte Pommerns gleichfalls von der Hand des Herrn Professors F. W. Barthold enthalten wird, ausgestattet mit saubern Abbildungen merkwürdiger Gegenden, Bauten und Personen unserer Landschaft, welche v. L. Most in Stettin und von Brüggemann in Stralsund gezeichnet sind.

4. Ein Plan der Gesellschaft, die merkwürdigsten mittelalterlichen Bauten Pommerns nach Weise der schönen „Architektonischen Denkmäler der Altmark von Meyerheim und Strack" herauszugeben, oder vielmehr deren Herausgabe zu veranlassen, ist bei mancherlei äußeren Hindernissen bis auf günstigere Zeit zurückgestellt worden. Doch ist es wenigstens gelungen, durch Eröffnung einer Subscription, welche wir der Förderung theilnehmender Freunde empfehlen, das Erscheinen einer Reihe von Bildnissen der alten Her-

zoge Pommerns und anderer für die Provinz denkwürdiger Personen vorzubereiten, welche von dem ziemlich bekannten Conventualer Herrn Ludwig Most zu Stettin gezeichnet und in Berlin sauber lithographirt baldmöglichst erscheinen werden. Das Blatt in Quarto kostet die Subscribenten 8 Silbergroschen. Die Unterschrift verpflichtet für eine Folge von 6 Blättern. Subscription nimmt an die Gesellschaft für Pomm. Gesch. u. Alterthumskunde.

Zu einer Aufnahme der sämmtlichen Alterthümer Stettins durch gute Zeichner hat sich Aussicht eröffnet. Einen trefflichen Anfang besitzt die Gesellschaft bereits an den obenerwähnten Darstellungen der St. Jakobi Kirche durch den Herrn Wegebaumeister Blaurock zu Stettin. (S. oben Abschn. 5 N. 104.)

5. Zur Unterstützung einzelner die Landes-Geschichte betreffender, theils literarischer, theils geschichtlicher Arbeiten hat die Gesellschaft durch Eröffnung ihrer Bibliothek, durch Briefwechsel und auf andere Weise in dem verflossenen Zeitraum mehrfach Gelegenheit gefunden wirksam zu sein.

10. Generalversammlungen der Jahre 1835 und 1836.

Die Eilfte und Zwölfte General-Versammlung wurden am 13ten Juni 1835 und am 15ten Juni 1836 unter dem Vorsitze des Herrn Regierungs-Präsidenten Müller als Stellvertreter des Herrn Oberpräsidenten bei zahlreicher Versammlung der Mitglieder in gewöhnlicher Weise gehalten: so daß der Eröffnungsrede des Herrn Präsidenten die Berichte des Sekretärs und einzelner Beamten, und diesen die Anzeige der Wahl des neuen Ausschusses folgte. Im Jahre 1835 wurde zugleich die Subscription auf Bartholds Geschichte von Pommern, im Jahre 1836 auf L. Mosts Bildnisse für Pommern denkwürdiger Personen eröffnet. Auch war im erstgenannten Jahre in einem Nebenzimmer eine Reihe älterer

Gemälde aufgestellt, welche auf die Geschichte Pommerns Bezug hatten, und theils aus den Sammlungen der Gesellschaft entnommen, theils aus Kirchen und aus öffentlichen Anstalten entliehen waren; als Bogislav des 10. Einzug in Venedig, Bildnisse von Otto Jageteufel, Bugenhagen, Winter, Sidonia v. Borck, Gustav Adolph, Liebeherr, Sell u. s. w. Die Feier beschloß in beiden Jahren ein Mittagsmahl im Lokal des hiesigen Casino. Die von Ludw. Giesebrecht gedichteten, von C. Oelschläger komponirten Fest-Lieder theilen wir in der Beilage mit *).

Das Personal des Stettiner Ausschusses und die Vertheilung der Aemter in demselben bis zum 15ten Juni 1836 ist oben (S. 118) berührt worden. Ohne Aenderung des Personals wurden mit dem genannten Tage die Aemter für das nächste Gesellschaftsjahr folgendermaßen vertheilt:

1. Sekretär, Oberlehrer Hering.
2. Archivar, Regierungs Sekretär Stark.
3. Redacteur der Baltischen Studien, Professor Giesebrecht.
4. und 5. Bibliothekare, Regierungs-Rath Trieft und Professor Böhmer.
6. Aufseher der Alterthümer, Oberlehrer Hering einstweilen, und der Kaufmann Germann.
7. Rendant, Regierungs-Sekretär Nitzky.
8. 9. Curator der Kasse, Regierungs-Rath Schmidt. Rechnungs-Reviseren, Derselbe und Regierungs-Rath von Usedom.
10—13. Außerdem Mitglieder des Ausschusses, Wege-Baumeister Blaurock, Stadtrath Dieckhoff, Archivar Baron v. Medem, Landrath v. Puttkammer.

*) Siehe die Dritte Beilage.

Stettin, den 6ten September 1836.

Der Stettiner Ausschuß der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Triest. Giesebrecht. Hering. Böhmer.

Erste Beilage.

(Siehe Seite 117.)

Ursprung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

1.

„Wenn ich auch durch die rücksichtlich der Archive genommenen Maasregeln unter der Mitwirkung Ew. Excellenz hoffen darf, die Schriftlichen Monumente der Vorzeit zu sichern und der Nachwelt aufzubewahren, so existiren doch noch andere Denkmäler der Vergangenheit, die für die frühere Geschichte von entschiedenem Interesse sind und in den Archiven nur selten eine Aufnahme werden finden können. Ich rechne hierher öffentliche Monumente von Stein, Metall oder Holz, Grabsteine oder sonst Denkmale auf Verstorbene, alte Inschriften, ausgehauene Wappenschilder, alte Statuen, alte Malereien, Denkmale der höheren Baukunst aus den früheren Zeiten u. s. w. Wenn ich nun schon annehmen kann, daß Ew. Excellenz sich für diese Gegenstände auch ohne meine besondere Veranlassung bereits interessirt haben, so konnte ich doch nicht unterlassen, Ew. Excellenz Aufmerksamkeit darauf zu leiten, und die Sicherung jener Monumente, welche bei baulichen Veränderungen oder andern Gelegenheiten dem Verderben nur zu oft rücksichtslos Preis gegeben werden, dringend anzuempfehlen. Ich ersuche Ew. Excellenz hiernach die weitere Verfügung zu treffen und namentlich die Landräthe Ihres Bezirks zur Aufsicht über die Monumente der genannten Art zu instruiren. Es würde mir auch angenehm sein, wenn

ich von verschiedenen Denkmälern der Vorzeit wenigstens von den wichtigern, Nachweisungen erhalten könnte und würde ich auch, wenn die Monumente dem Verderben preis gegeben sein sollten, auf zweckmäßige Vorschläge, zu deren Erhaltung, in so weit es die Umstände gestatten, gern eingehen.

Berlin, den 18ten Dezember 1821.

(gez.) Gr. Hardenberg.

An des Königl. Ober-Präsidenten, und wirklichen Geheimen Raths Herrn Sack Exc. in Stettin.

2.

„Die Ansichten, welche Ew. Excellenz mir in Ihrem gefälligen Schreiben vom 29sten v. Mts., über die Aufsuchung und Erhaltung der Denkmale der Vergangenheit in Folge meines Schreibens vom 18ten Dezember pr. mitgetheilt haben, sind ganz die meinigen, und ich bin fest überzeugt, daß eine Vereinigung mehrerer für diese Sache erwärmter Männer, so wie solche zu Breslau, Naumburg, Görlitz und in Westphalen bereits besteht, das wirksamste Mittel ist, jene Monumente der Beachtung wieder zu geben und für die Zukunft zu sichern. Ich finde daher Ihre Idee: eine Alterthums-Gesellschaft für die dortige Provinz zu stiften, ganz zweckmäßig, und wenn ich schon jetzt eine allgemeine Autorisation und Legitimation zu den Nachforschungen derselben hiermit gern ertheile, so werde ich auch späterhin auf Ihre oder der Gesellschaft Anträge gerne bereit sein, sowohl diese Forschungen zu befördern und zu erleichtern, als auch, wenn es die Umstände erfordern, in einzelnen Fällen Geldbewilligungen eintreten zu lassen, bemüht sein.

Ich überlasse Ew. Excellenz hiernach die weitern Einleitungen und sehe über deren Erfolg Ihren Mittheilungen entgegen. Hiebei gebe ich jedoch Ew. Excellenz nochmals zu erwägen, ob es zweckmäßig und für die Gesellschaft ersprießlich

sein dürfte, solche zugleich über die Provinz Brandenburg zu erstrecken, da die Verhältnisse beider Provinzen in den früheren Zeiten ganz verschieden waren, auch die Vereinigung beider in einer Gesellschaft verschiedene Interessen rege machen, und dadurch so wie schon durch die größere Ausdehnung dem Zwecke minder entsprechend seyn könnte.

Ich überlasse dies jedoch Ihrem Ermessen, da es mir auf der andern Seite nur höchst angenehm seyn kann, das Streben für Erhaltung der Monumente der Vorzeit möglichst ausgebreitet zu sehen.

Berlin, den 13ten Februar 1822.

(gez.) Gr. Hardenberg.

An des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten Herrn Sack Exc. zu Stettin.

Zweite Beilage*).

(S. S. 126.)

Chorographische Uebersicht

der Mitglieder der Gesellschaft f. Pomm. Gesch. und Althk. und der Subscribenten der Baltischen Studien.

I. Innerhalb der Königl. Preuß. Staaten.

Innerhalb Pommern.

Regierungs Departement Cöslin.

	Mitglieder.	Subscribenten.
1. Kreis Belgard	2	6
2. - Dramburg		2
3. - Fürstenthum	8	26
4. - Lauenburg, Bütow		21
5. - Neu-Stettin		13

*) S. die Berichtigungen zu S. 126.

		Mitglieder.	Subscribenten.
6.	" Rummelsburg	1	2
7.	" Schievelbein	1	3
8.	" Schlawe	2	13
9.	" Stolpe	3	23
	Insgesammt	17 Mitgl.	109 Subs.

Regierungs-Departement-Stettin.

		Mitglieder.	Subscribenten.
1.	Kreis Anclam	3	11
2.	" Cammin	4	13
3.	" Demmin	4	12
4.	" Greiffenberg	5	11
		Mitglieder.	Subscribenten.
5.	Kreis Greiffenhagen	4	13
6.	" Naugardt	3	14
7.	" Pyritz	1	4
8.	" Randow	76	171
9.	" Regenwalde	6	12
10.	" Saatzig	8	18
11.	" Ueckermünde	4	4
12.	" Usedom, Wollin	5	4
	Insgesammnt	123 Mitgl.	287 Subs.

Regierungs-Departement Stralsund.

		Mitglieder.	Subscribenten.
1.	Kreis Bergen	10	2
2.	" Franzburg	17	17
3.	" Greifswald	27	32
4.	" Grimmen	3	4
	Insgesammt	57 Mitgl.	55 Subs.

Außerhalb Pommern.

		Mitglieder.	Subscribenten.
1.	Regierungs-Bezirk Aachen		
2.	" " Arnsberg	1	
3.	" " Breslau	1	

sein dürfte, solche zugleich über die Provinz Brandenburg zu erstrecken, da die Verhältnisse beider Provinzen in den früheren Zeiten ganz verschieden waren, auch die Vereinigung beider in einer Gesellschaft verschiedene Interessen rege machen, und dadurch so wie schon durch die größere Ausdehnung dem Zwecke minder entsprechend seyn könnte.

Ich überlasse dies jedoch Ihrem Ermessen, da es mir auf der andern Seite nur höchst angenehm seyn kann, das Streben für Erhaltung der Monumente der Vorzeit möglichst ausgebreitet zu sehen.

Berlin, den 13ten Februar 1822.

(gez.) Gr. Hardenberg.

An des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten Herrn Sack Exc. zu Stettin.

Zweite Beilage*).

(S. S. 126.)

Chorographische Uebersicht

der Mitglieder der Gesellschaft f. Pomm. Gesch. und Althk. und der Subscribenten der Baltischen Studien.

I. Innerhalb der Königl. Preuß. Staaten.

Innerhalb Pommern.

Regierungs Departement Cöslin.

	Mitglieder.	Subscribenten.
1. Kreis Belgard	2	6
2. - Dramburg		2
3. - Fürstenthum	8	26
4. - Lauenburg, Bütow		21
5. - Neu-Stettin		13

*) S. die Berichtigungen zu S. 126.

		Mitglieder.	Subscribenten.
11.	Fürstl. Reußische Lande	2	2
12.	Sachsen	5	
13.	Fürstlich Schwarzburgische Lande	1	
14.	Würtenberg	1	
15.	Böhmen	2	
16.	Dänemark	8	
17.	Italien	1	
18.	Polen	1	
19.	Rußland	2	
20.	Schweden und Norwegen	2	
21.	Schweiz	1	
	Summa 316. Mitgl. 491 Subs.		

Dritte Beilage.*)

(S. S. 181.)

Aus den Festliedern

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte u. A. K. am 14. Juni 1835 und 1836.**)

Polo.

Heere stürmen wider Heere
Auf dem Lande, auf dem Meere,
König wird des Königs Sohn,
Und er spricht zu seinen Schaaren:
Recht und Frieden will ich wahren
Meinem Volk und meinem Thron.

Dennoch naht der Krieg dem Reiche,
Es erliegt dem wilden Streiche
Sieben Jahr in Feindes Macht;

*) S. die Berichtigungen zu S. 126. **) Das Lied Wogende Tiefe ist von K. Wilde in Uekermünde, die übrigen sind von Ludw. Giesebrecht.

Spricht der König: Ohne Zagen
Schweigen laßt uns, laßt uns tragen,
Morgenröthe folgt der Nacht.

Winter mit der Faust des Riesen
Hat den bittern Grimm bewiesen,
Heere hat der Frost erstarrt;
Ruft der König: Zu den Waffen!
Unser Recht uns neu zu schaffen,
Das vom Feind vernichtet ward.

Schlacht auf Schlacht gewältgen Krieges.
Und im Vollgenuß des Sieges
Spricht der viel versuchte Held:
Nochmals wie in Jugendjahren
Recht und Frieden will ich wahren
Nun der ganzen Christenwelt.

Toast: Sr. Majestät dem Könige.

Solo.

Glück auf dem allerklarsten Gold,
Das Bergesschacht genähret,
Das von der Flammen Gluth umrollt
Als lauter sich bewähret;

Dem Kleinod, das mit stolzer Lust
Der Männer Herz umthürmet,
Für dessen Ehre Brust an Brust
Der Schlacht entgegen stürmet:

Glück auf, Glück auf dem edlen Hort,
Er geht vom Ahn zu Sohne,
Glück auf, Glück auf in West und Nord
Der Hohenzollern Krone!

Toast: Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen.

Solo.

Wogende Tiefe, gesegnet und groß,
Mächtige Wunder verhüllet dein Schooß.

Schläft nicht da unten im kühlen Grunde
Ewige Sonne und rosiger Tag?
Sucht ihr die Brüder in Liebe und Gluth,
Funkelnde Sterne, im Schooße der Fluth?
Lockend und drohend in Wonne und Schmerz
Ziehst du den Menschen ans brausende Herz,
Zaubergewaltig und läßt ihn nicht mehr,
Mutter der Schönheit, du heiliges Meer.

K. Wilde.

Tutti.

Das ist der Fluß, an dem wir lustig wohnen,
Der unser eigen ist;
Mit Sang und Klang will ich dir heute lohnen,
Daß du uns freundlich bist.

Von deinen Reben ist wohl nicht zu sagen,
Davon schweigt Sang und Klang,
Denn Grüneberger kann uns nicht behagen,
Das ist ein herber Trank.

Doch unser Strom hat auch schon Rebenhügel,
Sind sie nicht allzu nah,
So haben uns're Schiffe schnelle Flügel,
Bald sind sie da und da.

Nach Malaga ist noch nicht weit zu fahren,
Noch näher nach Bordeaux:
Wir können Most und Kelter uns ersparen,
Und sind beim Alten froh.

Wenn Korn und Rebe kaum in Knospen stehen,
Blühn alle Maste schon,
Die Flagge wallt, die bunten Wimpel wehen,
Bald sind sie fern entflohn.

Und gährt der Wein schon, daß die Fässer springen,
Noch ruht der Lootse nicht,
Muß durch den Sturm das Schiff zum Hafen zwingen,
Muß üben kühne Pflicht.

Kommt dann der Winter, stößt er auch mit Ehren
Die vollen Gläser an,
Der See zum Trotz und allen ihren Stören
Die Lese ward gethan.

Das ist der Fluß der Arbeit und des Segens,
Im Norderlande zwar,
Doch läßt man nur die Faulheit unterwegens,
So ist er treu und wahr.

Du trauter Strom, an dem wir lustig wohnen,
Der unser eigen ist,
Dies kleine Lied laß danken dir und lohnen,
Daß du uns freundlich bist.

Tutti.

Ein leidlich Land rings um mich her,
Es hält die Mitte so ungefähr,
Nicht allzu steil und nicht zu plan,
Daß man zu Fuße gehen kann
Und reiten oder fahren.

Ein leidlich Wasser um mich her,
Es hält die Mitte so ungefähr,
Drängt nicht herauf in Haus und Stadt,
Und hat ein jeder doch sein Bad
Und einen Trunk die Fische.

Ein leidlich Luft rings um mich her,
Sie hält die Mitte so ungefähr,
Nicht allzu leicht, daß sie entzückt,
Nicht allzu schwer, daß sie erdrückt,
Es läßt sich darin athmen.

Ein leidlich Volk rings um mich her,
Es hält die Mitte so ungefähr,
Nicht allzu klug und nicht so dumm,
Nicht zu geschwätzig, nicht zu stumm,
Wie andre Menschenkinder.

Und wohnt es auch am letzten Strand
Wo deutsche Zunge ihr Ende fand,
Es lebt doch auch noch in der Welt,
Wo man auf Recht und Ordnung hält,
Sind Deutsche und sind Preußen.

Toast: Der Provinz Pommern.

Solo

Riesig von Gebein und Adern,
Heldenzeit, von Stein und Erz,
Da der Hünen Faust mit Quadern
Um sich warf in zartem Scherz,
Dich verehr' ich aus der Ferne,
Dich und deine Herrlichkeit,
Heilen Kopfes, tief und gerne,
O du gute, alte Zeit!

Toast: Der Gesellschaft für Pommersche Geschichte.

II.

Bericht des Greifswalder Ausschusses.

Der Unterzeichnete hat es sich in der neuesten Zeit besonders angelegen sein lassen, die Fortsetzung des von Dreger begonnenen Codex Pomeraniae diplomaticus vorzubereiten, und ist dabei von vielen Mitgliedern der Gesellschaft auf eine sehr dankenswerthe Weise unterstützt worden. Er hat sich diesem Geschäft um so lieber unterzogen, als auch der Stettiner Ausschuß ihm seine Zufriedenheit mit diesem Unternehmen zu erkennen gab, und Hr. Direktor Hasselbach insbesondere seine gütige Mitwirkung dabei zusagte. Wie unentbehrlich die Kenntniß der Urkunden zu einer lebendigeren und richtigeren Darstellung der Geschichte sei, kann gegenwärtig wohl als allgemein anerkannt betrachtet werden. Häufige Beispiele lehren in unsren Tagen, wie empfindlich sich bei berühmten Historikern die Vernachlässigung der Urkunden rächt. Denn obwohl man wenigstens seit zwei Jahrhunderten auf Herausgabe von Urkunden bedacht gewesen, so sind sie doch bisher von vielen Darstellern der Geschichte nicht hinlänglich, zum Theil äußerst wenig, beachtet worden. Ueberzeugende Beweise für diesen Satz giebt unter andern eines der neuesten Werke über den Ursprung der Schweizerbünde, nämlich: Kopp's Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde; Lucern 1835. Es wird darin dargethan, wie wenig mit den wirklich

bestandenen Verhältnissen übereinstimmend die Schilderungen des berühmten Chronikanten Tschudi sind, welchem man bei diesen Ereignissen als dem Hauptführer bisher zu folgen pflegte. Die Chroniken geben uns immer den ersten zusammenhängenden Faden der Geschichte, und von der in ihnen gelieferten Darstellung kann daher die Forschung ausgehn. Aber für die Einzelnheiten der Erzählung müssen sodann überall die gleichzeitigen Urkunden, so weit es deren giebt, verglichen werden. Sie zeigen fast immer, wie die Chronik nur ein Bild in sehr blassen, schwankenden, oft falschen, Umrissen von dem Ereignisse giebt; dieses Bild empfängt durch die in den Urkunden enthaltenen Angaben erst Leben, Bestimmtheit und Wahrheit. Wo aber die Chronik als mit den Ereignissen gleichzeitige Berichterstatterin spricht, wie z. B. Kantzows Chronik über die Ereignisse der Reformationszeit in Pommern, da kommt sie natürlich den Urkunden an Charakter und Glaubwürdigkeit nahe. Freilich bleibt, wegen Mangel der Urkunden, die Chronik oft auch für längst vor ihrer Abfassung verflossene Zeiten unsre Hauptquelle, oder gar unsre einzige Quelle.

Wenden wir uns nun zu unserer Pommerschen Urkundensammlung, so scheinen zur Lieferung derselben zwei Hauptarbeiten zu beschaffen zu sein, nämlich:

1. Ein möglichst vollständiges Inventarium aller vorhandenen Pommerschen Urkunden, sowohl gedruckter, wie ungedruckter; denn ehe und bevor wir die Urkunden eines gewissen Zeitraumes herausgeben können, müssen wir doch zuvörderst wissen, welche Urkunden denn aus diesem Zeitraume sich erhalten haben, und an welchen Orten sie zu finden sind.

2. Möglichst genaue Abschriften der einzelnen Urkunden selbst, welche abgedruckt werden sollen. Dabei ist denn natürlich immer möglichst auf die letzte Quelle der Urkunde zurückzugehen, das heißt, auf das Original, oder auf ein Original der Urkunde; denn von manchen wurden gleich Anfangs mehrere

Exemplare ausgefertigt, für die verschiedenen bei der Verhandlung betheiligten Parteien. Hat sich von der Urkunde kein Original erhalten, sondern nur eine alte Copie, dergleichen sich besonders in den sogenannten Diplomatarien, Chartularien, Matrikeln oder Abschriftenbüchern finden, so muß natürlich diese Copie für den Abdruck dienen.

Was zuvörderst das ebenerwähnte Inventarium betrifft, so möchten vielleicht einige meinen, ein solches weitläuftiges Unterfangen sei für unsern Zweck nicht mehr nöthig, da ja Dreger eine zum Abdruck fertige Sammlung von Abschriften Pommerscher Urkunden in dem der Bibliothek des Stettiner Gymnasii gehörenden Codex hinterlassen habe. Allein wer der Sache näher auf den Grund geht, wird sich bald überzeugen, daß wir uns hiebei unmöglich in eine völlige Abhängigkeit von dem übrigens sehr hoch zu schätzenden Werke Dregers begeben können. Dreger hat in jenem Stettiner Codex viele Urkunden übergangen, theils absichtlich, weil er sie, bald aus diesem, bald aus jenem Grunde, nicht aufnehmen wollte; theils unabsichtlich, weil er zur Kenntniß mancher Urkunden nicht gelangte, wie sich dies sogleich zeigt z. B. bei manchen Urkunden, welche in den Archiven zu Lübek, Schwerin, Stralsund, Greifswald, vorhanden sind. Dregers Forschungen erstreckten sich hauptsächlich über die Archive des damaligen Preußisch-Pommerns. Die von ihm in dem Stettiner Codex hinterlassene, mündliche Sammlung verbreitet sich vornämlich über das vierzehnte Jahrhundert; aus manchem einzelnen Jahre desselben giebt Dreger ein Dutzend Urkunden und mehr. Dahingegen ist das funfzehnte Jahrhundert, obwohl solches an Urkunden natürlich viel reicher als das vorhergehende ist, bei Dreger unverhältnißmäßig dürftig ausgestattet; aus vielen einzelnen Jahren desselben hat er nur eine einzige Urkunde aufgenommen. Welchen Grund er hiezu gehabt, weiß ich nicht; an Urkundenvorrath für das funfzehnte Jahrhundert

konnte es ihm nicht fehlen; wahrscheinlich ward ihm die Arbeit am Ende zu lang. Allein es ergiebt sich hieraus hinlänglich, daß wir uns bei der von Dreger zum Druck beförderten Sammlung durchaus nicht beruhigen können, wenn wir einen einigermaßen vollständigen Vorrath der Pommerschen Urkunden liefern wollen. Ein Hauptnutzen einer herausgegebenen Urkundensammlung liegt aber ganz gewiß gerade darin, daß der Forscher, welcher solche Urkunden gebraucht, sie vermittelst der Sammlung nun an einem einzigen Orte beisammen findet, und nicht mehr genöthigt ist, neben der Sammlung auch noch viele andre Bücher und Archive nachzusehen.

Um nun ein Inventarium Pommerscher Urkunden herzustellen, können wir zunächst die bereits von andern Männern ausgearbeiteten Inventarien dieser Art benutzen. Dem Unterzeichneten sind bisher vorzüglich folgende Inventarien Pommerscher Urkunden bekannt geworden:

A. Apparatus diplomatico-historicus, oder Verzeichniß allerhand zur Pommerschen und Rugianischen Historie dienlichen Landesgesetzen, u. s. w. In drei Ausfertigungen (Abtheilungen). Greifswald 1735. Fol. Der nicht genannte Herausgeber war der Director Augustin von Balthasar zu Greifswald. Die Urkunden sind ihrem Inhalte nach kurz darin aufgeführt, leider ohne Angabe des Ausfertigungstages, und ohne irgend eine Angabe darüber, wo sie zu finden seien, ob sie schon irgendwo gedruckt worden, oder in welchem Archiv sie handschriftlich vorhanden. Nur in der Vorrede des Buches heißt es, wer Abschrift einer dieser Urkunden wünsche, habe sich deshalb an den Hofgerichtsprocurator Engelbrecht zu Greifswald zu wenden. Da wir nun diese Anweisung nicht mehr befolgen können, so ist der Apparatus diplomatico-historicus für unsre Zwecke von geringem Nutzen. Doch würde er nützlicher werden, falls er sich auf eine noch erhaltene Urkundensammlung gründete, deren Aufbewahrungsort ermittelt

werden könnte. Vielleicht kann dies dem Unterzeichneten möglich werden.

B. C. G. R. Gesterdings Verzeichniß und Nachweisung der bisher gedruckten Pommerschen Urkunden, in zwei Abtheilungen; Greifswald und Rostock 1781—82. 4. Dies Werk ist viel brauchbarer als das vorhergehende. Es erstreckt sich freilich nur über gedruckte Urkunden, giebt aber bei jeder angeführten genau an, wo sie gedruckt sei. Leider sind bei den einzelnen Urkunden wiederum die Ausfertigungstage weggelassen, obwohl diese in solchen Verzeichnissen einen durchaus nothwendigen Punkt bilden. Denn diese Ausfertigungstage geben das einzige Mittel an die Hand, zu erkennen, ob zwei an verschiedenen Stellen citirte Urkunden ähnlichen Inhalts wirklich identisch sind oder nicht. Durch Vernachlässigung der Ausfertigungstage und Ausfertigungsörte wird der Umstand herbeigeführt, daß man in den meisten älteren Inventarien gar häufig eine und dieselbe Urkunde zweimal und dreimal, als zwei oder drei verschiedene Urkunden, aufgeführt findet. So setzt Gesterding in dem eben erwähnten Werke S. 66. eine Urkunde an:

„1273. Herzog Barnim privilegirt die Schiffbrüchigen dahin, daß ihre Güter ihnen nicht sollen entwandt, sondern aufbehalten werden. Stehet in Dähnerts Samml. Pomm. Urk. Bd. 3. S. 449."

und S. 67. folgende Urkunde:

„1274. Herzog Barnims Verordnung wegen der Schiffbrüchigen Güter. Stehet in Dähnerts Samml. Pomm. Urk. Bd. 3. S. 448. und Rango origin. pomeran. S. 331."

Diese beiden Citationen betreffen eine und dieselbe Urkunde, und der Verfasser würde dies sogleich bemerkt haben, wenn er bei beiden Citationen den Tag und den Ort der Ausfertigung hinzugefügt hätte; denn dann würde es ihm aufgefallen sein,

daß er bei beiden Citationen setzen müsse: datum ut supra ao. 1274 in die epiphanie domini, und folglich hier nicht zwei verschiedene Urkunden muthmaßen können. Der Leser des Gesterdingischen Werkes befindet sich nun in derselben Rathlosigkeit; er sieht zwei Citationen, muß also vermuthen, es existirten zwei Urkunden dieser Art; doch ist er außer Stande sich darüber zu vergewissern, weil er aus den Citationen nicht ersehen kann, ob die präsumirten zwei Urkunden wirklich durch Ort und Tag der Ausfertigung von einander verschieden sind. Andere Ungenauigkeiten und falsche Angaben finden sich denn freilich auch noch in dem Gesterdingischen Inventario. Gleich die zweite Citation S. 2. oder die zweite der aufgeführten Urkunden ist folgendermaßen angegeben:

„1070. Der Pommersche Herzog Casimir schenket die Burg wozstrou und viele andere in Pommern belegene Dörfer an die Havelbergische Kirche. Stehet in Gerckens Cod. diplom. Brandenb. tom 3. S. 70."

Wer sich ein wenig der Pommerschen Geschichte erinnert, dem muß bei dieser Citation sonderbar zu Muthe werden. Denn was anno 1070 in Pommern vorfiel, davon wissen wir beinahe so viel wie nichts, und an Christenthum war damals in unserm Lande noch nicht zu denken. Und doch soll damals ein schon namentlich bekannter Pommerscher Fürst, oder gar Herzog, einer christlichen Kirche Güter geschenkt haben. Bald besinnt man sich aber, daß die Gesterdingische Citation in der Zeitangabe um ein Jahrhundert sich versehen hat. Schlagen wir das Citat bei Gercken nach, so finden wir denn auch die Urkunde, zwar nicht pag. 70, sondern pag. 73 aufgeführt, und in das Jahr 1170 gesetzt, wo denn auch ein hinlänglich bekannter Pommerscher Fürst Casimir regierte. Doch einzelne Fehler dieser Art wollen wir dem Werke nicht zu hoch anrechnen; sie finden sich überall. Unvollständig ist das Gesterdingische Inventarium besonders dadurch geblieben,

daß der Verfasser nicht zu dem Besitze einer wichtigen, damals schon erschienenen, Sammlung Pommerscher Urkunden gelangen konnte, nämlich Kreysigii Pomerania diplomatica. Gleichwohl ist sein Inventarium bis jetzt noch immer das reichhaltigste der gedruckten Werke dieser Art über die Pommerschen Urkunden.

C. Inventarium chronologicum ducatus Pomeraniae et principatus Rugiae diplomatum, von Oelrichs handschriftlich hinterlassen, und nur gedruckte Urkunden aufzählend. Oelrichs beschreibt es in seinem Entwurf einer Pommerschen juristischen Bibliothek, S. 16—18. Durch die Güte der Herren Curatoren der Oelrichsschen Sammlungen habe ich es für den Zweck der Fortsetzung des Dreger benutzen können. Es ist allerdings viel reichhaltiger, als das Gesterdingische, da Oelrichs nicht nur die in Kreysigs Pomerania diplomatica gedruckten Urkunden mit aufgenommen hat, sondern auch eine große Anzahl anderer, seltenerer Werke für seinen Zweck excerpirte. Auffallend ist es, daß er dagegen eine schon von Gesterding aufgenommene beträchtliche Sammlung gedruckter Pommerscher Urkunden ganz vernachlässiget oder nicht gekannt zu haben scheint, nämlich die als Anhang zu Stavenhagens Geschichte Anklams gedruckte Sammlung. Die Ausfertigungstage und Ausfertigungsorte der Urkunden hat Oelrichs glücklicherweise meistens beigefügt, und dadurch die Nützlichkeit seiner Arbeit erhöhet. Er hat auch ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher von ihm benutzter Quellen vorangestellt, und eine, später gedruckte, Nachricht von ein Paar Betrügern, welche falsche Pommersche Urkunden schmiedeten. Für die ältesten Zeiten bis anno 1269 über welche der gedruckte Band des Dregerschen Codex sich erstreckte, hat Oelrichs natürlich die in jenem Bande enthaltenen Urkunden aufgenommen, jedoch auch noch manche andre, die im Dreger nicht stehen, z. B.:

anno 1254.

1. Wartislav 3. giebt den Schiffen beim Gellen und Reden sicher Geleit nach Greifswald zu fahren; dat. gripeswald kal. maii. Dähnert Pomm. Bibl. Bd. 3. pag. 405.

2. Barnim 1. und Wartislav 3. bewilligen daß der Ritter Tamms seine fünf Lehngüter gegen das dem Usedomschen Kloster gehörende Gut Glatkowe vertausche, so daß der Ritter dieses als ein Mannlehn erhält; dat. wolgast idib. decembr. Schwarz Geschichte der Pommerschen Städte pag. 721.

3. Jaromar princeps Rugiae. bestätigt seines Vaters Befreiung der Stadt Lübek vom Strandrecht, bedinget sich aber einiges dabei; dat. wismar 13. kal. octob. sabbat. quattuor temporum. Dreger de iure lubicens. circa naufrag. pag. 200.

Aus Veranlassung dieser letzteren Urkunde bemerke ich, daß die Dregersche Sammlung sehr dürftig ist in Beziehung auf alle Urkunden, welche die Hanseverbindung der Pommerschen Städte betreffen. Dieser Umstand ist leicht erklärlich, weil die Pommerschen Urkunden dieser Art vorzüglich in den Archiven von Lübek, Copenhagen, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald sich befinden, und auf diese ganze Gegend Dregers Nachforschungen sich nicht erstreckt zu haben schienen. Stralsund und Greifswald waren bekanntlich diejenigen beiden Pommerschen Städte, welche am meisten Antheil an der Hanse nahmen; ihnen zunächst standen in diesem Punkte Anklam und Demmin.

Das von Oelrichs hinterlassene Inventarium ist übrigens keine Reinschrift, sondern ein Entwurf, welcher zur Benutzung höchst unbequem eingerichtet ist. Oelrichs hat für dieses Inventarium zuerst zwar ein Buch weißen Papieres in Folio-Format angelegt, als aber diese Folioblätter beschrieben waren,

hat Oelrichs nicht neue weiße Folioblätter zwischen ihnen eingeheftet, sondern alle äußerst zahlreichen Nachträge auf kleine Läppchen Papier geschrieben und diese Läppchen gehörigen Ortes an die Folioblätter, theils mit den Spitzen angeklebt, theils mit Stecknadeln angesteckt; an ein angeklebtes Läppchen hat er wieder ein neues, und an dieses abermals ein andres mit der Spitze angeklebt, und so fort, so daß nun auf manchem Folioblatte des ursprünglichen Buches ein dichtes, schwer zu entwirrendes Gewebe kleiner, lose an einander befestigter Läppchen liegt. Geschrieben ist alles mit einer höchst abschreckenden Hand. Indeß bin ich durch das ganze Labyrinth doch glücklich durchgedrungen, und habe vielfachen Nutzen daraus geschöpft, wiewohl es auch hier an doppelt citirten Urkunden, und sonderbaren Citationen, welche sich mit der Pommerschen Geschichte nicht vereinigen lassen, nicht fehlt. Oelrichs hat sein Inventarium auch viel weiter fortgeführt als Gesterding; Oelrichs geht bis anno 1720; Gesterding nur bis 1548.

D. Des jetzigen Herrn Bürgermeisters D. Carl Gesterding Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald: Greifswald 1827. Dieses besonders durch die für manche Urkunden hinzugefügten Erläuterungen sehr schätzbare Inventarium erstreckt sich nur über die Greifswaldischen Urkunden, sowohl gedruckte, wie ungedruckte, zeigt aber schon in Bezug auf diese, wie bedeutender Ergänzungen die von Dreger nachgelassene Sammlung fähig ist. In der Ersten Fortsetzung des Beitrages zur Geschichte der Stadt Greifswald 1829, sind Nachträge zu diesem Inventario geliefert.

E. Registratur der alten diplomatum des Wolgastischen Archivs, so viel deren in originali vorhanden sind; in dem Oelrichsschen Nachlasse, von Dregers Hand geschrieben. Dies Inventarium zählt sehr viele Urkunden auf, welche in dem Dregerschen Codex der Bibliothek des Stettiner Gymnasii nicht enthalten sind. Oft hat auch Dreger in diesem Inven-

[illegible] bei der Anführung einer Urkunde hinzugefügt: non descripsi. Leider hat er die Tage und Orte der Ausfertigung der Urkunden nicht angemerkt. Wahrscheinlich sind alle diese Urkunden im Stettiner Archive vorhanden.

F. Inventarien der im Geheimen Archive zu Königsberg sich befindenden Urkunden, welche Pommersche Angelegenheiten betreffen; durch die Güte des Herrn Professor D. Voigt zu Königsberg unsrer Gesellschaft mitgetheilt. Auch diese Verzeichnisse liefern den Beweis für die Existenz vieler Urkunden, welche in die Dregersche Sammlung nicht gelangt sind. Die Ausfertigungstage und Ausfertigungsorte hat Hr. Professor Voigt hinzuzusetzen nicht unterlassen. Die hier aufgeführten Urkunden aus den frühern Jahren betreffen größtentheils das Land Pomerellen; aber aus dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert finden sich darunter eine große Anzahl das eigentliche Pommern betreffender Urkunden.

Auch unter den neuerdings von unsrer Gesellschaft erlangten Löperschen Sammlungen befindet sich, wenn ich mich recht erinnere, ein von Dreger angelegtes allgemeines Inventarium Pommerscher Urkunden, welches der Unterzeichnete bisjetzt nicht hat einsehen können, dessen Untersuchung jedoch für ihn unumgänglich nothwendig sein wird. Der Herr D. Zober zu Stralsund hat ein Inventarium gedruckter Stralsundischer Urkunden begonnen, dessen baldige Herausgabe recht sehr zu wünschen ist.

Aber außer der Benutzung dieser früheren Inventarien ist zur gegenwärtigen Anfertigung eines allgemeinen, möglichst vollständigen Inventarii Pommerscher Urkunden freilich die Berücksichtigung mancher neuerer gedruckter Urkundensammlungen nothwendig, ingleichen ein vielseitiges Umherforschen nach den überall vorhandenen, theils in größeren Massen bei einander aufbewahrten, theils einzeln zerstreuten Urkunden, welche noch nicht gedruckt worden. In Betreff der Verzeich-

nung dieser ungedruckten Urkunden können nun die Freunde der vaterländischen Geschichte den Unterzeichneten am wesentlichsten unterstützen, indem sie ihm die in ihrer Nähe befindlichen, ihnen zugänglichen Urkunden anzeigen, und um diese Vergünstigung bittet der Unterzeichnete angelegentlichst. Bei manchen Stiftungen, Pfarrkirchen, und in den Familienarchiven mancher Mitglieder des Ritterstandes befinden sich viele einzelne, noch nicht bekannte, und nicht verzeichnete Urkunden, durch welche eine allgemeine Sammlung Pommerscher Urkunden wesentliche Bereicherungen erhalten wird. Der Unterzeichnete hat in dieser Hinsicht schon die Güte mancher Mitglieder der Gesellschaft zu rühmen, des Herrn D. Grümbke zu Bergen auf Rügen, des Hrn. Consistorialrath D. Mohnicke zu Stralsund, des Hrn. Bürgermeisters Dom zu Wasd, des Hrn. Archivar Lisch zu Schwerin, des Hrn. D. Dittmar zu Lübek, des Hrn. Professor D. Voigt zu Königsberg, und bittet, daß das Beispiel dieser Männer auch andre Mitglieder der Gesellschaft und sonstige Freunde der vaterländischen Geschichte zu gleicher Gefälligkeit bewegen möge.

Was nun die bereits erschienenen Sammlungen Pommerscher Urkunden selbst betrifft, und die gegenwärtig zu veranstaltende, und was dabei zu beachten sein wird, darüber wird der Unterzeichnete im nächsten Jahresberichte etwas näheres bemerken, und versichert hier zugleich, daß die Arbeit ihren ungestörten Fortgang hat.

D. J. G. L. Kosegarten.

Berichtigungen.

1. Zu dem Zweiten Hefte des Dritten Jahrganges.

Es ist zu lesen:

Seite 147, Z. 5.: D. A. Seite 150, Z. 1: quartuo. Z. 3: pansans. Not. **) Z. 2: tua hac pansas tuba. Z. 3: pansans. Seite 153, Z. 15: entflossen. Z. 16: Fürst: Loitzischen. Z. 17: Shon. Z. 18: allhie. Seite 174, Z. 8 v. u.: sunthe. Z. 11 v. u.: D. Kirchner.

2. Zu dem Ersten Hefte des Vierten Jahrganges.

Es ist zu lesen:

Seite 126. Not. *) Das Verzeichniß der gegenwärtigen Mitglieder der Gesellschaft ist besonders abgedruckt und ausgegeben. — S. 126. Not. **) ist zu lesen: S. die zweite Beilage. — Desgl. S. 128, Z. 11 v. u.: Nr. 1—13. — S. 132, Z. 4 v. u.: Jäck. Z. 2 v. u.: Klemm's Handbuch. — S. 140, N. 16 gehört zu Abschn. 7, S. 149. — S. 155 Z. 2 v. u. lies: De Souches.

Aus der Druckerei von Windolf & Striese zu Königsberg i. d. N.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Vierten Jahrganges

Zweites Heft.

Stettin, 1837.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

In Commission der Nicolai'schen Buchhandlung.

Inhalt.

1. Ueber die Versuste der Pommerschen Küste an die Ostsee. Von L. Quandt. . . . . Seite 1.
2. Freienwalde in Pommern während des dreißigjährigen Krieges. Von Fr. Karow. . . . . 8.
3. Verhandlungen der Pommerschen Gesandten auf dem Westphälischen Friedenscongreß. Erste Abtheilung. . . 16.
4. Geschichte der Stadt Schwedt und des Schlosses Vierraden. 100.

Ueber die Verluste der Pommerschen Küste an die Ostsee.

Ganz entgegengesetzte Ansichten haben die Physiker über den Theil des Meeres, der unsere Küsten bespült, aufgestellt, einige die Theorie von einer allmähligen Abnahme desselben, so daß das Niveau jährlich 4½ Linien sänke, andere von einer fortdauernden südlichen Strömung derselben. Der letzteren Ansicht pflichten auch Geschichtsforscher in der Art bei, daß sie eine bedeutende Umgestaltung unserer Küste durch die Einbrüche und Abspülungen der Ostsee annehmen, und darum ist es wohl der Mühe werth, die Sache zu untersuchen. Dies will ich nun hier auf historischem Wege versuchen, kann aber nur einen Beitrag zur Lösung geben, denn außer Dreger (Cod. dipl. I.), Helmold und Saxo sind mir keine Quellen zur Hand.

Daß die Ostsee unserer Küste schon viel Land geraubt, ist unwiderleglich. Brüggemann erwähnt an mehreren Stellen die Verluste der Insel Usedom an das Achterwasser, die Durchbrüche der Ostsee bei Damerow, und namentlich die Strand-Dörfer zwischen Colberg und Rügenwalde mehrmals hätten verlegt werden müssen. Bekannt ist die Zerstörung von Lebamünde und Regamünde, bekannt die Sage von Vineta. Das Unglück, welches 1779 Leba bedrohte, erzählen die Pommerschen Provinzialblätter (B. 2. S. 167). Am schlagendsten scheint

Kanzows Zeugniß *): „Desselbigen jares ist ein sehr gewaltig stormwint geweſt, der allenthalben in der Ostsehe viel kirchentorme vnd hewser niddergeworfen hat. Derselbig hat das lant zu Rhügen vom Rhuden abgerißen, nachdem zuvor zwischen dem lant zu Rhügen vnd dem Rhuden uhur ein geringer strom durchgangen, da ein man hat vberspringen khönen, und hat daselbst eine newe Durchfahrt gemacht, die man das newe Tieff nennt, welches den vom Sunde zu großem profiede geschehen ist. Denn nachdem der Gellen durch viel storms auch der Hollender Ballast schyr versenkt was, also daß man mit schweren schiffen nicht durchkhomen khonte, hette die Stat müßen verterben, so sie diß Tieff nicht bekhomen hette."

Einbuße also hat unsere Küste erlitten, aber für die Physiker sprechen die Nachrichten nicht. Kanzow nennt als Ursache den Sturm; was Brüggemann anführt, trifft nur die Lehmgegenden der Küste, wo das aufthauende Eis vom festen Boden Stücke mitnimmt und andere Stellen nachstürzen. Ob ferner die Einbuße so bedeutend gewesen, wie Kanzow sie angiebt, so bedeutend, daß man mit Vedel Simonson eine andere Mündung der Swine annehmen, mit andern der Sage von Vineta doch einigen historischen Halt geben, mit den ältern den Ptolemäus, daraus erklären können, der unsere Küste unter Einer geographischen Breite fortlaufen läßt, daß endlich eine physikalische Hypothese darauf gebaut werden könne; das bezweifle ich sehr. Freilich rede ich nicht von den Zeiten, wo an unsern Küsten noch der Aloeholzbaum prangte, dessen versteinertes Harz wir jetzt aus den Meeresfluthen fischen, und überall wie auch in Asien, und Italien aus der Erde graben: sondern ich rede von der historischen Zeit Pommerns, d. h. seit dem das Christenthum unter uns waltet.

Es scheint mir am paßlichsten, an der Seite der Küste anzufangen, die anerkannt am mindesten von der See gelitten

*) Theil 1, Seite 291.

hat, an der östlichen. Hier hat das Meer Lebamünde weggerissen, und in der Gegend zeigen sich die Reste großer Waldung unter dem Meerwasser. Doch schenkt Herzog Swantepolk 1257 *) dem Kloster Sarnowitz das Dorf Vircozino (Wierzchüzin) am Pesniza (Piasnitz) und Fischerei im Meer von Lippawa bis Sosnamgora, innerhalb des Klosters Grenzen, also stieß Dorf und Kloster mit seiner Landung ans Meer wie jetzt. — So großen Schaden die Ostsee zuweilen der Rügenwalder Münde zugeführt hat und dem Hafen dort: so muß doch vor Alters die Küste ziemlich die heutige Gestalt gehabt haben; denn die Feldmark der Dörfer Sukow und Zirawa, wie sie derselbe Herzog 1205 dem Bischofe von Cammin verlieh **) stieß an Wipper und Meer; indem Herzog Barnim und Wartislaw der Abtei Bukow die Dörfer Bukow, Bussow, Pripstow, Damerow, Wiek und Böbbelin 1253 bestätigen ***) verleihen sie zugleich das Strandrecht innerhalb der Grenzen; derselbe Barnim schenkt genanntem Kloster 1268 †) alle Fischereien im Neuen Wasser und alles was zwischen dem Bukowischen See und dem Meere von Ewentin bis Neuwasser (Nova Recha) liegt.

Gar manches Stück fruchtbaren Bodens hat das Baltische Meer dem Fürstenthumschen Kreise geraubt. Aber die Altstadt Colberg lag schon 1017 am Meer, denn Bischof Reinbern versenkt darin die Götzen, Martin Gallus (schrieb 1110) nennt sie eine Stadt am Meere, Bischof Hermann und Herzog Wartislav begaben sie 1255††) mit der Fischerei im Meer und mit dem Walde, der bei dem Meere der Stadt anliegt bis zum Wasser Rest; und unfern der Stadt war die Mündung der Persante †††).

Das Meer zerstörte im 14ten Jahrhundert Regamünde; daß es aber dem Lande nicht viel Abbruch gethan, beweist

*) Dr. I., 288. **) Dr. 39 b. ***) Dr. I., 237. †) Dr. I., 421, 423, 427, 441, vgl. 343, 378. ††) Dr. I., 265. †††) Dr. I., 384.

der Schenkungsbrief über die 11 Dörfer an Bellbuk durch Herzog Casimir 1. 1170 *) unter denen das nördlichste Wustrow (d. h. Wasserumflossen, so ist es auch jetzt), indem die Fruchtbarkeit der herumliegenden Meergegend gerühmt wird. Des Stranddorfes Hofkirche liegt dicht am Meere, und man hat mir erzählt, daß dasselbe schon einen Theil des Kirchhofes so wie die halbe Feldmark seit 200 Jahren abgespült habe. Das benachbarte Pustchow lag aber schon 1159 **) wie noch heute am Meere.

Man hat wohl auf Wollin eine Vereinigung der Ostsee mit dem Vieziger See gefürchtet, und Herr G. R. Engelhardt hat uns nachgewiesen ***), daß die Insel in 11 Jahren um 15 Ruthen abgenommen habe, das würde in 700 Jahren 1000 Ruthen, ½ Meile machen. Mehr kann es aber auch wohl nicht seyn, denn 1186 †) bestätigt Boguslav I. seines Bruders Casimir Schenkung an die Kirche zu Lebbin, und in derselben die Schiffe und Krüge zwischen der Swine (an deren Mündung wohl das miterwähnte Dorf Usz, d. h. Mündung) und Schwantust, also lag dieses am Meere. Fast berühmt ist durch die Einbrüche der Ostsee die Insel Usedom geworden. Und es läßt sich nicht leugnen, daß an der Seite des Achterwassers Schade geschehen sei; die Urkunden nennen so viele Orte auf der Insel, die sich nicht mehr finden und bei den im Ganzen nahe liegenden Dörfern nicht gut in den Feldmarken anderer stecken können, daß dieses eine Bestätigung der von mir bezweifelten Nachricht zu sein scheint. In neuern Zeiten dagegen hat das Land bei Swinemünde wenigstens zugenommen; 1267 ††) stieß das Dorf Zelenin (doch wohl Sellin) an das Bächlein Strumin, welches vom frischen Haff zum Meere geht; Stolp erhielt †††) das Dorf Szutoswanz

*) Dr. I., 5. **) Dr. I., 3. 10. ***) Pomm. Prov. Bl. B. 4 S. 385. †) Dr. I., 22. ††) Dr. I., 401. †††) Dr. I., 156 vgl. mit 180.

(Zinnowitz ehemals Zitz. Brügg.) bis zum Berge Zanipisza (Zempin? Strekelberg?) und Bach Lassovnitza mit seinem Abflusse bis ins Meer, und dies ist doch wohl der Bach, der aus dem See Lascenisse (jetzt Gothmer See) bei Corschwandt ausfließt; die Wassergrenzen der grobischen Güter treffen 1269 *) ziemlich mit dem heutigen Zustande überein; die Pfarre Liepe mit ihren damaligen 6 Dörfern war schon damals ein abgesondertes Ländchen **) und hieß Insel. ***) Merkwürdig ist die Nachricht vom Kriegszuge Waldemars b. J. 1175 †). Die Wolgaster versperren die Peene, dadurch wird W. gehindert, und schifft also in die Swine ein, verbrennt Julin, verheert die Gegend um Cammin, begiebt sich von da zum Gebiet der Stadt Usedom, und verheert dort die Aecker. Hier denkt er auf eine kürzere Rückfahrt, und will deßhalb den nahen Strom öffnen, dessen Mündung ehemals den Schiffen zugänglich, nun durch Sand verstopft, durch einen Graben zum frischen Zustande gebracht werden sollte. Da aber die Schwierigkeit zu groß ist, kehrt er nach Usedom zurück, und von da nach Hause. — Dieser Strom scheint die Peene nicht zu sein, da dort später die Dänen einfuhren, also wohl eine Oeffnung bei dem Strekelberge.

Wir kommen nun an die Gegend, von der Kanzow redet. Ruden mag bedeutend größer gewesen sein, die Küsten sowohl von Pommern als von Rügen scheinen nicht eben abgenommen zu haben. Wusterhusen war damals wie jetzt, was sein Name bedeutet, ein wasserumflossenes Land. Ein Bächlein Lypiz ergoß sich, die Grenze zwischen Gohlkow und Darsim (Ludwigsburg) bildend ins Meer ††). Des Hafens Darsim gedenkt Saxo (XVI. p. 337), am Darsimhoved erhält Greifswald Fischerei †††). Eldena erhält die Hilda (Rick d. h. Fluß) vom

*) Dr. I., 406—409. **) Dr. I., 27 u. öfter. ***) Dr. I., 284. †) Saxo p. 310. 311. ††) Dr. I., 186 v. 1248. †††) Dr. 196 von 1249.

Meer bis Guttin *). Der Bach zwischen Leist und Gristow, in Urkunden Liazcha, Gazkov, Losconiz genannt, flos zwischen beiden Dörfern die Grenze bildend ins Meer **). Koos ist schon 1170 eine Insel ***), und auch 1233 so klein wie jetzt, da es keine Dörfer, und Wiesen und Holz hat †). Als die Rugier den Waldemar, Sohn des Slavenkönig Heinrich im Jahre 1109 erschlagen hatten, zog dieser mit einem Heere gegen sie nach Wolgast, und übernachtete dort, das Lager nicht fern vom Meere aufschlagend. Auf den Rath der Sachsen rückte er ans Meer, das damals hart gefroren war, zu einer schmalen Stelle desselben, wo man das gegenüberstehende Land sehen konnte, dann marschirt er den ganzen Tag auf dem Eise, und kommt um die neunte Stunde auf Rügen an einer Stelle an, die rings vom Meer umgeben ist, doch wohl Zudar ††), welches auch Saxo (p. 279) vom Meer umflossen nennt. Zwischen Rügen und Darsim kämpft die dänische und pommersche Flotte, und jene segelt von letzterem Hafen aus aufs hohe Meer †††). Das Haus Puthus besaß 1249 ††††) die Pfarre Brandshagen, und auf Rügen das Ländchen Reddewitz (Mönkguth 1252 an Eldena als terrula, also ein abgesondertes Land, †††††) mit der Pfarre Lanken, das ganze Land Streye (wo Zirkow) die Pfarre Vilmnitz ꝛc. „mit dem salzigen Meer welches die benannten Länder und Güter überall berührt, auch mit den Ufern, welches Vorstrand heißt."

Auch das übrige Rügen scheint seine Gestalt nicht geändert zu haben, Jasmund war ein abgesondertes Land, Wittow heißt Insel, und war nach Saxo vom übrigen Rügen nur wie durch einen großen Strom geschieden. Hiddensee war, wie sein Name und Saxo bezeugt, Insel. Die Insel Zingst

*) Dr. I., 43 v. 1209 u. öfter. **) Dr. I., 186 v. 1248, 203. ***) Saxo XVI., p. 336. †) Dr. 39 a. ††) Helm. I. 39 p. 94 Bang. †††) In altum. Saxo p. 337. ††††) Dr. I., 197. †††††) Dr. I., 229.

hat viel Angriffe des Meers erfahren, aber die neue Au war schon 1240 vorhanden*), Barth grenzte 1255 mit seiner Feldmark ans Meer**), und hat durch dessen Gewalt eher Land gewonnen als verloren, am Meer berührten sich die Grenzen von Saal, Schlechtmühlen und Damgarden ***).

Es hat also die Ostsee seit 700 Jahren vielleicht manchem Dorfe einen Theil der Feldmark genommen, meinen Ort landeinwärts gedrückt; doch ist aufs höchste ein Verlust von $\frac{1}{2}$ Meile breit anzunehmen auf die Zeit seit Anfang der Nordischen Geschichte und Sage (seit 800). Kanzows Nachricht vom Sturm mag er aus Klosternachrichten genommen haben, die von der Wegspülung des Landes wohl nur aus der Sage †). Mithin ergeben sich keineswegs Thatsachen, sicher genug, um darauf physikalische oder historische Hypothesen zu gründen. —

L. Quandt.

*) Portus nova Reke. Dr. I, 129. **) Dr. I. 263. ***) Dr. I, 306 v. 1258. †) Eben so unsicher ist Kanzows Nachricht, daß Herzog Otto I. 1310 die Peene durch den Gümmerowschen See zur Befestigung des Landes geleitet habe (I. p. 299) denn der See hieß auch Penitz, Berchimpenitz (Dr. I 159 260), und die Peene floß schon 1243 bei Gerchen aus demselben (Dr. I, 159). Genauere Untersuchung überlasse ich dessen Anwohnern.

Freienwalde in Pommern während des dreißigjährigen Krieges.

Eine Bemerkung Brüggemann's in seiner Topographie von Pommern veranlaßte den Unterzeichneten, sich das ältere Freienwalder Kirchenbuch von dem dortigen Pastor und Vice-Superintendenten Herrn Severin zu erbitten. Nachstehendes ist nun eine treue Uebersetzung der Notizen, welche der Probst Leo während der ersten beiden Jahrzehnten des siebzehnten Jahrhunderts in dem erwähnten Kirchenbuche lateinisch niedergeschrieben. Der Unterzeichnete hielt es jedoch für zweckmäßig, Unbedeutendes wegzulassen, wie z. B. die Nachrichten von Privathändeln des Pastors mit seiner Gemeinde, von Wunderzeichen, welche die Drangsale Pommerns während des dreißigjährigen Krieges vorherverkündigten u. dgl. Auslassungen der Art sind jedes Mal durch Gedankenstriche angedeutet.

— — — Im Jahre 1627, kurz vor dem Osterfeste jagten gewisse Truppen, die in den Schwedischen Krieg wollten, indem sie ihren Weg aus Meklenburg *) nach Preußen zum Könige von Schweden, welcher dort gerade gegen den König von Polen zu Felde lag, durch Pommern nahmen, fast allen Bewohnern einen panischen Schreck ein, so daß die meisten Edel-

*) Schwedische Truppen aus Meklenburg, um nach Preußen zu kommen? Wahrscheinlich hatte Gustav Adolph in Deutschland werben lassen, wo eben das Mannsfeldische Corps durch den Tod seiner Führer verwaist war.

leute in die etwas festeren Städte flohen. Und freilich böte der Schwedische Soldat, da er solche Furcht wahrnahm, durch Raub, Plünderung und Schändung hier und da auf den Dörfern einen zügellosen Muthwillen. Als es aber auch auf unsere Stadt losging und verlangt wurde, daß sie den Durchzug gestattete, oder daß sie vielmehr (was ja die Sache selbst darthat) sich der Plünderung preisgebe, leisteten die Bürger unter Anrufung des göttlichen Beistandes in öffentlichen Gebeten männlich Widerstand und beschlossen, lieber Leben und Alles daran zu setzen als die räuberischen Soldaten einzulassen. Auch geschah es durch göttliche Gnade und Hülfe, daß jene Truppen, obwohl sie fast den ganzen Tag auf unserem Friedewaldischen Gebiete stehen blieben und mit Unterhandlungen drängten (ohne indessen Gewalt zu versuchen), endlich doch die Stadt ließen und auf die benachbarten Dörfer gingen, wo sie auch nicht weniger als an andern Orten herrliche Proben ihrer soldatischen Zügellosigkeit gaben. — — — Gegen Ende dieses Jahres, an einem Werkeltage der ersten Advents-Woche, rückte von den kaiserlichen Truppen, aus denen acht Regimenter Winterquartiere in Pommern zugestanden erhalten hatten, eine Compagnie in unser Städtchen ein, zum größten Unglück der ganzen Stadt. — — — Hauptmann der eingelegten Compagnie war der hochedle Herr Pater Vonjay *) ebt Ungrischer Baron vom Regimente des Obristen Piccolomini, der sein Quartier zu Stargard hatte, designirter Obristwachtmeister bei der Cavallerie. Dessen Lieutenant war Anfangs Martin Schaun, ein Lothringer, und dieser hatte als sogenannten Corporal unter sich einen Preußen von Geburt, Namens Christoph von Ranzo *), einen Lutheraner und großen Freund der Geistlichkeit, welcher späterhin Wachtmeister niedern Ranges wurde und in vielen Dingen den Schutz der Geistlichkeit gegen

Forsetz

*) Mit Fleiß ist die Orthographie der Namen des Originals beibehalten worden.

die Anmaßungen der zügellosen Soldaten übernahm, weshalb er auch unsterblichen Ruhmes würdig erschien. Der obengenannte Leutenant avancirte nachher zum Hauptmann der Infanterie, und in seine Stelle kam Herr Leschelle, ein geborner Franzose, und ein Mann, der gewissermaßen einen Anstrich von literarischer Bildung hatte und deshalb den Gelehrten und Geistlichen, wiewohl er ein Papist war, nicht ganz fern stand. Unter den Soldaten, welche bei uns Quartier nahmen, waren sehr wenige evangelischer Religion, denn es waren meistentheils Böhmen, Franzosen, Illyrier, welche Alle, durch die falschen Beschuldigungen, mit denen man die evangelische Kirche überhäuft, verrückt gemacht und durch irgend eine gottlose Raserei erhitzt, gegen unsere Gottesverehrung recht verwegene Trohungen ausstießen und während des Gottesdienstes und unter der Predigt auf dem Kirchhofe und an benachbarten Orten durch Abschießen der Pistolen und Flinten oft solchen Lärm verursachten, daß man zweifelhaft war, was für ein großes Unternehmen sie vorhatten. Doch mit der Zeit, sobald sie sich durch den Augenschein überzeugt hatten, wie die Weise unsres Gottesdienstes und die Verfassung unserer Religion sei, zeigten sie mit des allerhöchsten Gottes Hülfe, der seine Kirche und seinen Dienst beschützt, eine etwas mildere Gesinnung gegen unsere Religion und verwünschten sie nicht mehr, wie bisher, sondern begannen, sie zu achten und zu verehren. Mithin hatte während der ganzen Dauer der Einquartierung, welche mit Ausnahme eines Vierteljahres zwei volle Jahre umfaßt, die Geistlichkeit dieses Ortes Ruhe. Und obwohl der Teufel durch seine Werkzeuge und Trabanten nichts unversucht gelassen hat, um auch uns wie die übrigen Stadtbewohner durch Einlagerungen oder Beleidigungen, durch Plünderung und Raub zu plagen, ist es doch durch Gottes wunderbare Vorsehung geschehen, daß er mit allen seinen Kunstgriffen Mühe und Zeit

verloren und sich nur umsonst abgearbeitet hat. So viel über die Einquartierung im Allgemeinen.

Im Jahre 1628 noch während der Dauer der Einquartierung begann Gott sein gerechtes Gericht über die Verfolger seiner Dienerschaft durch die einquartierten Soldaten und ihre Befehlshaber offenkundig zu halten, indem er ihnen nicht bloß mit demselben Maße, dessen sie sich bei der Verfolgung ihres Seelenhirten bedient hatten, maß, sondern es ihnen auch zweifach zurückgab. Jene guten Leute hatten damals Contributionen (so bezeichneten sie dieselben damals, nämlich im Jahre 22 und 23, mit einem bisher in dieser Stadt unerhörten Namen) angeordnet, um ihr Recht gegen den schuldlosen Pfarrer desto kräftiger zu verfechten. Und siehe, kaum waren die Kaiserlichen Compagnieen in diese Stadt eingerückt, als eine so große Häufung von Contributionen entstand, daß keinem ein Heller im Beutel, ein Ochse oder eine Kuh im Stalle, ein Schwein im Koben, ein kupfernes oder zinnernes Geschirr im Hause blieb. Ach, hast Du vielleicht schon genug davon gehört, wie Gott jenen Priesterfeinden zuvielfach vergalt? Vernimm, mein Leser, auch die Strafgerichte, welche eher drei- und vierfach als zweifach genannt werden können. Denn es war den einquartierten Soldaten nicht genug, sämmtliche Habe ihrer Wirthe durchzubringen, zu verprassen und unter dem, so Gott will, außerordentlichen Titel Contribution sich zuzueignen, sondern sie hatten auch ihre Lust daran, ihre guten Wirthsleute mit zahllosen, unerhörten und abscheulichen Schmähungen zu überhäufen, ohne Unterschied Wirth und Wirthin, indem sie ihnen mancherlei Schimpfreden in's Gesicht warfen, herunter zu machen und, was das Traurigste war, mit Fäusten und Knitteln, mit Säbel und Degen beiden Kopf, Angesicht, Schulter, Rücken arg zu zerfetzen und zu zerhauen und mit allerhand Wehthaten bis zum Ueberdruß zu überhäufen. Und da galt auch kein Ansehen der Person; Rathsherren und gemeine Leute

wurden auf gleiche Weise behandelt. Oft liefen sogar diejenigen, welche jenen Mißhandlungen entfliehen wollten, wenn irgendwo ein Loch offen war, über Stock und Stein davon, nicht selten aus dem Bette springend, so daß sie kaum ihre Stiefel mitnehmen konnten. Dies begegnete Einem *) von ihnen und zwar nicht gemeinen Schlages sondern einem recht vornehmen Manne, welcher sich in dem Hospital vor dem Mühlenthor verborgen hatte. Zweimal wurden die versammelten Väter (wenn man in einem so winzigen Städtlein die Rathsherren also nennen darf) von dem Obristwachtmeister P. V. **) genöthigt, in das Gefängniß zu wandern, wo ihnen weder Speise noch Trank gereicht wurde, außer, was man ihnen verstohlener Weise brachte. Ging doch sogar des eben genannten Obristwachtmeister's Koch, ein unsauberer Geselle und kaum hellesswerther Mensch, indem er einst in das Rathhaus selbst einbrach, zweien Bürgermeistern und einem Kämmerer mit blankem Schwert zu Leibe und zog nicht eher ab, als bis er Einen am Arm, einen Andern am Auge verwundet hatte. Und dies war noch nicht das Ende aller Plagen, sondern Einer von den Bürgermeistern ***) (doch das Schicksal dieses Mannes, sintemal er Einer von den Besten war, habe ich wahrhaft betrauert und betraure es noch) wurde sogar von dem Capitain Peter Lortz aus Mömpelgard im Würtembergischen, der zum Regimente Morand gehörte, wegen eines vorgeblichen Contributionsrestes als Gefangener nach Lauenburg geführt und kehrte von dort nicht zu uns zurück, sondern starb in jener Gefangenschaft, wurde jedoch zu Lauenburg seinen Verdiensten gemäß durch ein ausgezeichnetes und anständiges Leichenbegängniß geehrt. Ich könnte hier noch vielmehr Merkwürdiges erzählen, was sich während der zweijährigen Dauer jener Einquartierung zugetragen, wenn ich nicht Iliaden zu schreiben

*) Goldbeck (Randbemerkung). **) Peter Borgart (Forgatsch). (Randbemerkung.) ***) Herr Caspar Weise. (Randbemerkung).

fürchten müßte. Doch will ich noch Eins oder das Andere als ein offenkundiges Zeichen des höchst gerechten göttlichen Strafgerichtes hier anführen.

Ein Töpfer, ehedem Anführer der Verfolger des Pastors und gleichsam die Schlachttrompete der ganzen Faction, der vielleicht die schuldige, seinem Verdienste angemessene Strafe empfangen sollte, gab, durch irgend eine wahnsinnige Schamlosigkeit hingerissen, seine einzige Tochter erster Ehe, die noch nicht mannbar war, unter schandbaren und gottlosen Ceremonien freiwillig einem Soldaten Preis. Dieser bewirkte, nachdem er des Mädchens Unfähigkeit entdeckt, durch seine Wuth und seinen Jähzorn, daß sie anfänglich die Flucht ergriff und nachmals nicht wiedergesehen wurde. Der Vater selbst machte sich späterhin mit Hinterlassung seines Weibes ebenfalls aus dem Staube, und da kam es denn heraus, zu welcher Niederträchtigkeit und Schändlichkeit er die Hand geboten. — — — — — — —

Auch das ist wohl zu bemerken, daß unter den Huren, von welchen bei uns eine reichliche Saat aufschoß, kaum eine oder die andere war, an der die göttliche Gerechtigkeit nicht ein besonderes Exempel statuirt hätte.

Unter den vornehmsten war Katharina Schultzen, des Stadtschreibers Daniel Tochter (der Apfel fällt nicht weit vom Stamm). Diese wurde, da sie von ziemlicher Leibesgestalt war, dem Obristwachtmeister selbst zugeführt und schien Anfangs etliche Monate hindurch ein Götterleben erlangt zu haben, aber schneller, als sie es glaubte, von jener Stufe der Glückseligkeit hinabgestürzt, ward die Elende dem ganzen Städtlein zum Exempel und zum Gespötte. Weil sie nämlich dabei ertappt wurde, wie sie mit des Obristwachtmeisters Kammerdiener Arnold (einem sonst edlen und ausgezeichneten Jünglinge) Umgang hatte, band der, nachdem er seinen Kammerdiener erstochen, diese seine Herzallerliebste mit Stricken, zog

sie in die Höhe, hing sie an einem Balken auf und tractirte sie mit Spießruthen dergestalt, daß sie fast den Geist aufgab. Seitdem wagte sie ihm nicht mehr unter die Augen zu kommen, durch die Lockungen des trügerischen Glückes kläglich hintergangen.

Anno 1629 mitten im Sommer verließen uns die Piccolominischen Reiter, dagegen rückte Fußvolk vom Regimente Morand ein. Dessen Fähnrich war Kurt Reineck von Kalenberg, ein Braunschweigischer Edelmann und ein Jüngling von herrlicher Körperbildung und sehr hohen Wuchs, Freund der Frömmigkeit und Religion und Begünstiger der Geistlichkeit. Da diese bald nachher ebenfalls abmarschirten, folgten Andere, deren Capitain ein Sachse, Namens Loiz, war. Sein Lieutenant Johann Philipp Schmeles, ein Oestreicher von Adel, ging, obwohl er ehedem Jesuitenschüler gewesen und somit ein äußerst hartnäckiger Vertheidiger des Papismus war, dennoch als ein feingebildeter und humaner Mann sehr vertraut mit uns Pastoren um und disputirte mit uns über theologische Gegenstände, indem er verschiedene Controverspunkte aufsuchte, ohne jedoch während der ganzen Zeit, die er hieselbst verweilte, etwas der Artigkeit Widerstreitendes zu versuchen. Er hatte als Fähnrich einen Breslauer, welcher Lutheraner und ebenfalls ein Freund der Geistlichkeit war. Der allerhöchste Gott regierte ihre Herzen eben so wie das des Mesopotamischen Laban, so daß sie sich stets freundlich bewiesen.

In demselben Jahre starben an der Dissenterie fast 50 Personen.

— — Bald darauf marschirten (Anno 1630) die Kaiserlichen hier wie von allen benachbarten Orten aus, geschreckt durch den Ruf von der Ankunft Gustav Adolfs u. s. w.

Hier schließt das Tagebuch mit einigen allgemeinen Bemerkungen über des Schwedenkönigs Erfolge in Pommern. Aber im Leichenregister von 1638 findet sich von Leo's Hand bemerkt:

„In diesem Jahre, als ich in Folge militairischer Gewalt in der Polnischen Verbannung lebte, starben an einer Seuche folgende Personen" u. s. w.

Und weiter unten:

„Nach meiner Rückkehr aus der Polnischen Verbannung, welche auf den 21. März fiel" u. s. w.

Daß auf Betrieb der Königinn von Polen, einer Schwester des Kaisers, 1638 einige Polnische Regimenter in Hinterpommern einfielen, um den Schweden eine Diversion zu machen, ist bekannt; über das Schicksal des Probstes Leo, soweit es mit diesem Einfall zusammenhing, habe ich aber nichts weiter ermitteln können als das oben Vermerkte. Nicht unwahrscheinlich haben die in der Gefangenschaft (er nennt sie Pathmus polonicus) erduldeten Leiden seine Gesundheit zerrüttet, denn er starb bald nach seiner Rückkehr den 29. Julius 1638. Freilich kann er eben so gut an der oben erwähnten Seuche gestorben sein (welche überhaupt furchtbar gewüthet haben muß, da nach dem Leichenregister dieses Jahres allein in Freienwalde und den daselbst eingepfarrten Dörfern 510 Personen starben), indessen scheint diese nur während seiner Abwesenheit besonders heftig gewesen zu sein.

Fr. Karow.

Verhandlungen der Pommerschen Gesandten auf dem Westphälischen Friedenscongreß.

Erste Abtheilung.

Die nachfolgenden Mittheilungen sind aus drei Manuscripten entnommen, welche durch die von Löpersche Schenkung in den Besitz der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde gelangt sind. Sie führen folgende Titel:

1. In nomine S. S. et individuae trinitatis Dei patris, filii et spiritus S. Relation dessen, was wir im Nahmen vndt von wegen der Hochlöbl. Pommerschen Herren Landtstende, Stettinischer, Wolgastischer vndt Stifftischer Regierungen bey den Algemeinen Friedenstractaten zu Osnabrügk Anno 1645. 1646 vndt Anno 1647 verrichtet.

Als Verfasser nennen sich am Ende des Berichtes Marx von Eickstedt und Friedrich Runge.

2. Beylagen, welche zu der Relation (so) die Osnabrügkische Friedshandlung betrifft, gehören von Anno 1645. 1646. 1647.

3. Correspondence der Stifftischen Abgeordneten mit den Ständen wegen dessen, so auff dem Osnabrügischen Convent wegen des Friedens zu tractiren.

Dieser letztere Titel ist, wie es scheint, erst von v. Dregers Hand; die Actenstücke aber, welche das Convolut enthält, sind allem Ansehn nach Originale oder wenigstens gleichzeitige Copien.

Ein so ausgedehntes Material konnte in unsrer Zeitschrift nicht ununterbrochen fortlaufend Raum finden. Um es aufnehmbar zu

machen, ist es in Abtheilungen zerlegt, von denen wir hier die erste geben, die übrigen den nächstfolgenden Heften vorbehalten. Jede derselben enthält einen Abschnitt der Relation vollständig und was sich zu ihm Gehöriges in den Beylagen und der Correspondence vorfindet, nach Maßgabe seiner Wichtigkeit, theils vollständig, theils im Auszuge oder dem Inhalte nach.

I.

Relation vom Jahre 1645.

Demnach die Löbliche Pommersche Herren Landstände Von Praelaten, Ritterschaft vndt Städten, Stettinischer, Wollgastischer, und Stifftischer Regierungen Vnß anderweits dahin vermocht, das Wir Vnß nacher Osnabrugk erhoben, Vndt von wegen Ihrer aller des geliebten Vatterlandes Wollfardt bey denen daselbste Vorgehenden allgemeinen Friedens Tractaten in Teutschlandt, beobachten mögtten, So haben auß Liebe desselben, auch denn Löbl. Herren Landständen zu Ehren vndt gefallen Wir solches über Vnß genommen, Vndt aldieweill vnterwegen, theils durch Vnsicherheit von der Wrangelischen auß Holstein marschirenden Völkern, theils durch das eingefallene böse Herbstgewitter, vndt Tiefe Wege, allerhandt behinderung gefunden; Sein Wir doch entlich mittelst Verleihung Göttlicher gnade den 21sten October daselbsten mitt guter gesundtheitt angelangt, da den Monsieur Baltzer Magnus von Wedell Vnß mitt mehren referiret, daß von den anwesenden Vndt sonderlich den Churfürstl. Brandenburgischen Herren Abgesandten, Vnsere ankunfft vor Hochnöttig gehalten worden Zumahlen die Königl. Schwedischen nicht Vndunkell Sich Vernehmen ließen, Pommern zu Ihrer Satisfaction in Vorschlagk zu bringen. Worüber die Chur Brandenburgische perpler geworden, auch schon angefangen es bey dem Kayserl. Herrn Gesandten vndt andern zu Vnterbauwen, Wir würden von Ihnen selbsten, wan Wir zu Ihnen kemen, davon mehr nachricht erlangen, Daneben hatt Er communiciret waß Schrifftliches bißhero in Vnserm abwesen Vnter den Reichs Ständen

zu Münster vndt Oßnabrügk Super modo consultandi Vorgegangen; Im gleichen auch die zu Münster vndt Oßnabrügk Domin. Trinitatis außgeandtworttete Französische vndt Schwedische propositiones, Vndt dan weiters waß in puncto omittendorum omnium Statuum, In Specie aber Magdeburgk und Hessen Caßelscher Linie Vorgangen, vndt dan entlich der Königl. Französischen Herren Gesandten bericht über der Königl. Schwedischen Proposition vndt darauf erfolgter erklährung Imgleichen die Kayserl. resolution auf die Französische vndt Schwedische proposition, So auch die Solennitäten, welche bey dem Einzuge des Duc de Longewills zu Münster gehalten worden, worauß Wir Unß zur genüge Informiret, vndt für guth befunden Vnserer Verrichtung Vngesäumt einen Anfang in Gottes Nahmen zu machen, vndt haben darauf

Den 22. October alßfortt den Königl. Schwedischen, wie auch Churf. Brandenburgischen Herren Gesandten Vnsere ankunfft notificiret, Vndt daneben Vnß entschuldigen laßen, daß Wir Ihnen alßfortt nicht aufwarten könnten, welches von beeden theilen woll aufgenommen, vndt haben es zu Vnser guten gelegenheit gestellet.

Den 23. October haben die Chur Brandenburgische Herren Gesandten durch Ihren Secretarium Chemnitium Vnß Vnsere ankunfft halber gratuliren vndt daneben Vermelden laßen, weill Sie leicht erachten könnten, Wir würden von der Reise noch müde vndt mitt Vnserer einrichtung beschefftigt sein, Wan wir Herrn Wesenbecio eine Zeitt ernennten, wollte Er gerne zu Vnß kommen, Vndt die gratulation selbst ablegen; Wir haben gebethen Vnß nochmalen entschuldigt zu halten, daß Wir den Herrn Chur Brandenburgischen nicht aufgewartet, Herr Wesenbecius dürffte Sich nicht bemühen, Wir würden Vnß Vnsere schüldigkeit erinnern, vndt ehstes Tages dieselbe abzulegen, Vnß bey Ihnen einstellen.

Post meridiem ist Herr Milonius zu Vnß kommen,

Vndt de Adventu ebenmäßig gratulirt, welchem Wir wiederumb gedanckt, vndt gebethen, bey J. J. Excell. Excell. denn Königl. Schwedischen Herren Legatis Vnß zu entschuldigen, daß Wir diesen Tagk Ihnen nicht aufwartten können, Vndt weill Herr Milonius Vnß berichtet, Das die Königl. Schwedische Herren Legati ehistes Tages Sich zu einer conferentz mitt dem Herrn Französischen Ambassadeurn zu halten nacher Münster zu begeben Vorhabens, haben Wir lenger nicht seumen wollen, Sondern circa vesperam der Herren Landstende Creditiv des Herrn Legati Ochsenstirns *) Excell: alß Legationis Capiti einhendigen, Vndt Vnß vmb audientz bewerben lassen, Da Vnß den alß fortt der folgender Tagk vmb drei Uhr darzu determiniret worden.

Am 24. October Sein Wir zu bestimmter Zeit für Sr. Excell. Herr Ochsenstirns Hauß gefahren, Da dan dessen Hoffmeister vndt Hoff Junckern für der Thür, S. Excell. aber Vf der Steigen Vnß selbsten empfangen, vndt in die audientz stube geführt, da drei Stühle neben dem Cammin gestanden, Vf welchen einen S. Excell. Vf die andern beeden Wir Vnß gesetzet, Vndt ist darauf von Mir Marr von Eckstedten, praemissis curialibus solitis et salutatione a Dominis Provincialibus, proponirt worden, das die Pommerschen Herren Landstände, durch den ietzigen guten anlaß der Tractaten Vnsere wenige Personen abermahlen anhero zu spediren Verursachet worden, Damitt Wir Vnsers geliebten Vatterlandes Nottdurfft vndt Interesse dabey beobachten, vndt desfals ann dienlichen Oertten gebührende erinnerung thun könnten. Vndt weill den Pommerschen Herren Landständen es nirgendt alß vmb Ihre teuwer erworbene Libertät, wie auch woll erlangte Privilegia in Ecclesiasticis et Politicis zu thuen, So hette man S. Excell. mitt langen recessen nicht aufzuhalten, der

*) Johann Oxenstjerna, ein Sohn des berühmten Kanzlers Axel Oxenstjerna.

Herren Landstände desideria in eine Kurtze Schrifft Verfaßet, mit bitte S. Excell. wolte solche nicht alleine gnädig annehmen, Sondern auch an Ihrem Vornehmen Ortte befürdern, das den Herrn Landtständen in allen diesen Billigmeßigen postulatis bey diesen, Gott verleye glücklichen, Friedens Tractaten gebürlich gerichtet werde möge.

Vndt haben damalen die Schrifftliche proposition sub No. 1. *) Vberreichet. S. Excell. haben darauf geantwortet: Daß Sie Vnsere ankunfft an diesen Ortt gerne Vernommen, Wünscheten Vns desfals glück, Vndt wan es den Landtstenden in Pommern ingesambt vndt sonders bißhero, wie auch Vnß Vf Vnserer Reise wollergangen, solte es Ihr lieb sein, Thete Sich des Zuentbottenen grußes bedanken, Vndt Verspürete auß dem anbringen der Pommerschen Herrn Landstände gute confidentz zu Vorderst gegen Ihr Königl. May. vndt dan Seine Persone, Er befünde Sich willig des Landes Wollfartt zu beobachten, hetten auch beiderseits von Ihro Königl. May. deshalber commission, Verhofften aber dagegen, Wir würden Vnß, Von wegen Vnserer Herren Principalen gegen die Königl. May. Vndt Sie die Königl. Gesandten allhie also anschicken, daß sie Vrsach hetten Sich des Landes anzunehmen, Sie wolten nebenst Herren Salvio die Schrifftliche Proposition Verlesen, zweifelten auch nicht Sie würde also abgefaßet sein, das, da Sie einige erläutterung bedürffte, Wir dergestalt instruirt sein würden, daß Sie mitt Vnß weiter darauf communiciren könnten; Erbotten Sich zu aller guten Beförderung vndt der Herrn Landstende angenehmen Diensten. Wir haben Vnß desfals bedanket, Vndt erbotten Vnß von wegen Unserer Herrn Principalen gegen Ihr Königl. May. vndt die Königl. Herrn Gesandten alhie so zu comportiren, das man mitt Vnß würde content vndt friedtlich sein können. Nachdem nun Sr. Excell.

*) S. die Beilagen.

den Ingreß vndt Subscriptum Vnserer Vebergebenen Propo-
sition obiter geleſen, vndt geſehen das Sie im Nahmen der ge-
ſampten Pommerſchen Landſtände, Stettiniſcher, Wollgaſtiſcher,
vndt Stifftiſcher Regierung übergeben, haben Sie gefraget,
Ob Wir auch wegen der Stadt Stralſundt Volmacht hetten,
Vndt da Wir mitt Nein geantworttet, weiter darauf geſaget,
Weill die Stadt Stralſundt ein Membrum des Landes Pom-
mern were, hetten Sie nicht anders Vermeinet, Sie würden
Sich mitt den Sämptlichen Stenden, wie die Stadt Stettin
gethan, conjungirt haben, Wüſte nicht was Stralſundt darun-
ter Suchte, das Sie Sich von den andern Pommerſchen Landt-
ſtenden ſepariрte, den Sie were eine Vnzweifliche Pommerſche
Stadt, den Chur Brandenburgiſchen Geſandten gefiehle ſolches
auch nicht, Sagten ferner, da Sie nicht ſchickten, könnten Sie
deswegen das Friedens Werck nicht ſtecken laſſen, die Stadt
Stralſundt könnte woll auf den Conductum, Den Sie von
Ihnen, den Schwediſchen Legaten hetten, Die Ihrigen anhero
ſchicken, Wegen der ſpeciall Päße, für die Mediat Stände
hette es die Beſchaffenheit, das die Kayſerl. Geſandten in Ih-
rer Reſolution eine Specification mitt eins begehrten, auf
welche die Special Paſſe zurichten, Darauf Legati Suecici
eine ſchrifft einhendigen laſſen, dieſes Präliminar werck von
den andern Tractaten ſepariret, vndt für der Handt einen
Salvum conductum für die Stadt Erfurdt gefürdert, für
Strahlſundt hetten Keinen Kayſerl. Special conduct — weiter
geſuchet, Weill Sie Vermeinet Das Sie mitt den andern Pom-
merſchen Landſtänden Schicken würden, Vndt weill Wir von
Ihnen keine commiſſion hetten, würden Wir nicht Vrſache ha-
ben Vnß Ihrer auch groß anzunehmen. Ferner haben S.
Excell. referiret, was es ietzo für eine Beſchaffenheit mitt den
Friedens Tractaten hette, Das nemblich die Kaiſerl. nach fünf
Monath Zeitt Ihre reſolution auf die propoſition herauß gege-
ben hetten, Worauf von Ihrer Seiten die Replica mitt ehi-

ſten wieder erfolgen ſolte, Sie wüſten aber nicht wie die Sachen lauffen würden, weill Sie keinen Mediatorem hetten. Der Venetianiſcher Geſandter Erbötte Sich zwar dazu, es vermeinte aber S. Excell. das ſeine Mediation den Evangeliſchen Stenden nicht groſſen nutzen bringen würden.

Man hat bishero wegen des modi agendi Zwiſchen Ihnen vndt den Kayſerl. Herren Geſandten in abgang des Mediatoris Viele Handlungen gepflogen, Dabey dieſe 6 Modi in Vorſchlagk gebracht worden, Den beſten vndt bequemſten darauß zu eligiren: alß 1) Das die Herren Reichs Stände ſolche mediation über Sich genommen, oder 2) Das man auß den Stenden gewiße deputatos machte, welche zu Internunciatur Sich gebrauchen ließen, oder 3) Das man ſolche Internunciatur per tertium, wie Vor dieſem durch den Herrn Decanum Heiſtermann geſchehen, Verrichten ließe, Oder da man ja immediate Handeln wollte, das ſolches 4) in Scriptis geſchehe, oder das 5) beyderſeits Geſandten in certo loco tertio zuſammen kehmen, Vndt Jedes theill nur einen Secretarium, der alles fideliter protocollirte mitt Sich nehmen, oder 6) Das alles durch reciprocirte viſiten Verhandelt würde. Man hette aber hierüber entlich einen Schluß gemachet, das man Sich aller dieſer modorum pro re nata, et circumstantiis temporum gebrauchen, Vndt Sich an keinen gewißen modum aſtringiren ſollte, Darauf were in Scripto zu handeln der anfangk gemachet, Inmaßen die beeden Cronen Schweden vndt Frankreich Ihre Propoſitiones, Vndt die Kaiſerl. darauf Ihre reſolution in Scriptis von Sich gegeben, Nun, Vor weinig Zeitt hetten die Kayſerl. Herren Geſandten die Königl. Schwediſche Legation viſitiret, vndt zu verſtehen geben, Sie befünden zu Beförderung dieſer Tractaten den füglichſten Wegk zu ſein, Wan man nicht mehr in Schrifften handelte, Sondern Mündliche conferentz über denn vnerörtertten puncten anſtellete, Welches aber Ihnen, alß der Cron Schweden Miniſtris, bedenklich were, Denn durch ſolchen

modum köntten Sie leicht in Susplition vndt Argkwohn bey der Cron Frankreich vndt Evangelischen Stenden gesetzet werden, Vndt mögtten die woll gedenken, Vndt sagen, Wer Weiß was Sie Tractiren, Vndt meinen alß wan zu Ihrem Präjudiz in geheimb etwaß Verhandelt würde, Sondern Sie hetten Vorgeschlagen man mögtte die Sämptliche Herren Reichs Stände, pro internunciis gebrauchen, so könte ein ieder sehen, das man aufrichtig ginge, vndt keinem zu schaden etwaß negotieret würde, aber die Kayserl. wollten solche Internunciatur der Stende nicht zulaßen, Vndt Verhindere auch das noch schwebende Miß Verstandtnuß der Churfürstl. Gesandten mitt den Fürstl. wegen des Prädicats Excellence, Daß die gesampten Stende nicht köntten zusammen gebracht werden. In Scripto zu handeln, würde gar zu langsamb fallen, nur auch auf ein libelliren außlauffen vndt entlich sine effectu sein. Dürffte es also, wan zuvörderst die Replic in Schrifften außgeanttwortett, hernacher woll auf den Kayserl. Vorschlagk kommen. Sonsten hetten Domini Legati Suecici denn Herrn Reichs Ständen gerahten mitt Ihren guttachten über die Königl. Propositiones vndt Kayserl. Resolution so lange zurücke zu bleiben, biß die Königl. Schwedische Replic herauß were.

Den 25sten October haben Wir den Churf. Brandenburgische alhie anwesenden Herrn Gesandten, alß Herrn Johann Friedrich von Löbens Excell. vndt Herrn Wesembecio der Landstände Creditiv einhendigen vndt vmb Audientz bewerben laßen, welche Sich entschuldigen laßen, das Sie wegen allerhandt Behinderung Vnß den Tagk nicht hören köntten, Künftigen Montagk wollten Sie Vnß eine Zeitt ernennen.

Den 27. eiusdem haben dieselbe durch den Churf. Secretarium Chemnitium Vnß gegen Morgen, vmb 10 Uhr zur audientz erfürdern lassen, gegen welchen Wir Vnß erbotten, an bestimpter Zeitt Vnß zugestellen. Nach dem Wir nun bey den Königl. Schwedischen Herren Gesandten in forma einer Kurtz

Proposition der Herren Landstende desideria übergeben, Vndt Wir Vnß befürchten müßen, weill der Punct, Pommern betreffendt auf sehr zweifeligen außschlage bestanden, man mögtte in Begreiffung einer sonderbahren Proposition an die Chur Brandenburgische die Königl. Schwedische Herren Legatos leicht womitt offendiren vndt anlaß dadurch geben, Vnß in den rechten Haupt Puncten die promittirte aßistentz zu versagen, oder auch da die Friedenshandelung Vnfruchtbahr abgehen solte, gar einen Wiederwillen auf das Landt Werffen, mit Vorwandt man hette sich mitt den Chur Brandenburgischen gar zu sehr Vertiefet. So haben Wir der Herren Landtstände Haupt Instruction alle Suspicion vndt besorgende wiederwärtigkeitt zu vermeiden in ein Memorial sub No. 2 gebracht, Vndt demselben eine General rubric, wie auch Conclusion angehengkt, in hoffnung das solches von den Churf. Brandenburgischen Herren Gesandten nicht vbell würde Vermercket oder es doch woll bey Ihnen entschüldigt werden könte.

Sein darauf in Gottes Nahmen den 28. October vmb 10 Uhr Vormittage zu Ihnen gefahren, Da Vnß den Herr Wesenbecius vnten für der Thür, des H. von Löbens Excell. aber oben an der Stege empfangen, Vnß in die Audientzstube geführet, vndt zu sitzen genöttigt, alda Wir, praemissis curialibus et voto de felici Tractatuum progressu et fine, den Churfürstl. Brandenburgischen Herren Abgesandten die Pommersche Lande recommendiret, vndt gebethen, Sie wollten Ihre ersprießliche Consilia bei diesen allgemeinen Friedens-Tractaten dahin dirigiren, damitt das Hertzogthumb als ein Vornehmes Gliedt des Heyl. Römischen Reichs nebenst deßen Sämptlichen Einwohnern in Ecclesiasticis et politicis bey dem Teuwer erworbenen Religion vndt Prophan Frieden, im gleichen bey Ihren woll erworbenen Privilegien, Freyheitten, Recht vndt Gerechtigkeiten veber all geschützet, Vndt dawieder nicht beschweret werden mögtten, haben darauf das Memorial

darin der Pommerschen Herren Landtstände desideria enthalten, Vebergeben, Vndt deßen zu geruhen nochmahlen gebethen, S. Excell. der Herr von Löben, hatt darauf geandtworttet, Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburgk würde zu gnedigsten gefallen gereichen, Wan Sie Vernehmen würden, das die Pommerschen Herren Landstände gegen Ihr annoch in guter Unterthenigster Affection begriffen, Vndt diese Friedens Tractaten durch Vnsere Personen beschicket, Sie hetten Ihnen bey Ihrem abreisen, vndt hernacher durch schreiben committiret, Vnß alle Freündtschafft zu erweisen, auch mitt Vnß in der Pommerschen Sachen Vertrauwlich zu communiciren, Vndt sich Vnsers Rhatts vndt Information zugebrauchen, Verhofften Wir würden zu sothaner Vertreülichen Communication ebenmeßig instruiret sein, auch die Pommerische Herren Landtstände bey dero Vnterthänigsten affection gegen Ihr Churfürstl. Durchl. continuiren. Vndt sich versichert halten, das S. Churf. Durchl. nichts, so zu der Herren Stände Wolfartt dienlich, vnterlassen würde. Batt die Herren Landtstände wiederümb zu Salutiren, Vndt weren, Sie die Herrn Gesandten, so woll Ihnen, als Vnß, zu angenehmer Freündtschafft. vndt Diensten geflißen. Dabey haben S. Excell. angefangen zu referiren, was der Schwedischen Satisfaction halber bei diesen Tractaten Vorgangen, nemlich wie Sie vernommen das man an Schwedischer seiten damitt vmbginge, des Hertzogthumb Pommern zu Ihrer Satisfaction in Vorschlagk zu bringen, So hetten Sie anlaß genommen, Solches bey Ihnen, wie auch den Kayserl. vndt andern anwesenden Reichs Stände Gesandten zu vnterbauwen, Vndt weren die Schwedischen gar hardt darauf bestanden in Ihrer Reylie Pommern in specie zu benennen, Eß hette aber der Herr Graff von Wittichenstein dem Königl. Schwedischen Residenten Schering Rosenhan zu Münster, wie auch Sie den Königl. Herrn Legatis alhie so viele remonstriret das Sie verhofften, es würden die Schwedische Vor dieses mahl

Pommern nicht Vorschlagen, Sondern die Satisfaction vom Hause Oesterreich fürdern. Jedoch were man nicht gar gesichert, waß Sie endtlich thun würden; Sie hetten Ihnen angemuhtet, etwaß fürzuschlagen, Wan Ihr Churf. Durchl. von Pommern nichts mißen wolte, aber das hetten Sie bedenken, Ihr Churf. Durchl. fürderten nur das Jehnige worzu Sie von Rechtswegen befüget, Vndt begehrten einem andern das Seinige nicht zunehmen, Wo Sie, die Schweden, etwaß haben wollten, hetten Sie die Land Carte, darauß könnten Sie außer Pommern woll fürschlege thuen. Sonsten hetten die Pommersche Herren Landtstände zu particular tractaten, Vnterthenigst gerathen, S. Churf. Durchl. hetten Ihnen auch commiß gegeben, Solches bey den Königl. Schwedischen allhie anhengig zu machen, Herr Ochsenstirn aber hette es decliniret, Vorgebendt, Er hette zwar die Vollmacht wegen Pommern zu Tractiren zu Stettin gehabt, auch Herren Leüchtmar eröffnet, Weill aber derselbe die Churf. ratificationem Armistitii Ihnen Zwar vorgezeiget, aber doch nicht ertradiren wollen, were solch mandatum vndt commission dadurch erloschen, Er, der Herr Ochsenstirn wollte es aber in die Cron Schweden gelangen lassen, vndt Vernehmen ob man Ihme desfals eine Newe commission zusenden wolte, Damitt were es biß dato abgeleget.

Wie Wir nun gefraget, waß dan eigentlich die ratificationem armistitii biß dato Verhindert, haben S. Excell. Herr Löben gesaget, nichts, alß das Vnbilligé Quantum das von den Churfürstl. Vnterthanen gefürdert würde, Man wolte Ihr Churf. Durchl. ad Impossibilia astringiren, welches Sie nicht eingehen können, Ferner haben Wir gebeten, Vns zu communiciren, was die Kayserl. Herren Gesandten allhie vndt zu Münster von solchen Schwedischen Postulato wegen Pommern hielten, Ob Sie Pommern woll zur Satisfaction hingeben, vndt der Cron vberlaßen würden, Er hatt Vnß darauf

referiret, das Sie Verschienen Sontags alhie bey den Kayserl. Herren Gesandten weren zu Gaste gewesen, vndt Sie deßfals gefraget, Da Sie Ihn Versichert, Das Ihr Kayserl. May. gantz nicht gesonnen, Pommern zu verwilligen, Sondern wolten Ihr Churfl. Durchl. bey allenn dero Landen vndt vornemblich Pommern schützen vndt handhaben. Die Evangelische Stände würden Verhoffentlich darin auch Ihr Churfürstl. Durchl. assistiren. In discursu hatt Er ferner erwehnet das gefehrliche Sachen obhanden, in deme zwischen der Cron Frankreich vndt den andern drei Geistlichen Churfürsten geheime Tractaten Vorgingen, vndt were ein Münch deswegen schon von Paris auf Rom Spediret, Intentio were, das Frankreich die vier obbenandte Churfürsten wollte von dem Hause Oesterreich ab: an Sich ziehen, dazu sollte der Pabst cooperiren helffen, weill das Hauß Oesterreich durch Vielfeltige capitulationes gebundene Hende hette, das es die Ketzer auß Teütschlandt nicht Vertreiben könte, So wolte Frankreich alß welches mitt keiner Capitutation vmbschrencket, es thuen, Vndt weren Verschienen Sontagk zu Münster 36 Carossen vor dem Augustiner Kloster gehalten, da die Catholici alleine gewesen, vndt consultiret hetten, geben zwar für, es concernirte den punctum Exclusorum von den Rechts consultationibus alß Magdeburgk, Hessen, ꝛc. aber es mögtte woll etwaß anders darunter stecken, were gutt wan sich die Schweden gegen die Evangelische Stände etwas beßer anschickten, So könnte man Sich hinwiederumb Vertraulicher mitt Ihnen zusammen thuen.

Der Venetianischer Ambassadeur Contarini hette sonsten berichtet, Bayern würde die Ober vndt Vnter Pfaltz wiederumb restituiren vndt were nur vmb die Chur zu thuen.

Vber der Taffel ist erwehnet worden, das Sie, die Chur Brandenburgische Gesandten Sich mitt den Schwedischen Verglichen hetten, das für Strahlsundt kein Special Paß weitter gefürdert werden solte.

Den 29sten October haben Wir des Herrn Salvii Excell. sistiret, Vndt derselben praemissis curialibus die Pommersche Sache vndt Lande ebenmäßig recommendiret vndt gebehten bey diesen Friedens Tractaten zu befördern, damitt die Pomerische Herren Landtstände bey dem Tewer erworbenen religion vndt prophan Frieden, Imgleichen bey Ihren, woll erlangten Privilegien, Freyheitten, Recht vndt gerechtigkeiten mögtten geschützet werden, haben Vnß darauf Vf das schrifftliche memorial, welches Wir am 24sten October S. Excell. dem Herrn Legato Ochsenstirn vbergeben, referiret, Vorauf S. Excell. ꝛc. Sich zu förderst gegen die Herrn Landtstände wegen des zu entbottenen grußes vndt gratulation bedanket, cum voto das diese Tractaten einen solchen anschlag gewinnen mögen, das die Pommersche Lande dessen effect vndt des lieben Friedens nebenst andern erfrewlich mitt zugenießen haben, Sie hetten das Memorial Verlesen, vndt das petitum dahin gerichtet befunden, das die Pommersche desideria in specie mitt in den Friedenschluß solten gerückt werden, es were auch die Vrsache vnter andern angezogen, warümb die Herren Landstände zu Senden bewogen, das der Pommersche Stamb erloschen, Vndt Sie gleichsamb ohne Haupt waren, In dem memorial were auch enthalten, die Pommersche Lande nicht in Satisfaction zuziehen, Nun were zuförderst vnter Jhnen, den Königl. Schwedischen Legatis kein eigentlicher schluß gemachet, ob eines iedwedern mediat oder immediat Standes desideria, in specie diesem Frieden einzuverleiben, Es begehrten nebenst Pommern solches auch das Chur Hauß Pfaltz, Hessen Casselscher Linie, die Hertzogen zu Württenbergk, die Margkgraven von Baden, die Stiffter Oßnabrügk, Halberstadt, vndt Minden. Rationes in contrarium aber weren bey Jhnen diese 1) Das alle Specialia in den receß zu bringen fast Vnmöglich 2) Wan etzlicher Stende desideria hinein gerücket, etzlicher aber außgelassen würden, Das die omissi Sich alß den beschwert befinden

würden, alß were man Sie Vorbeygegangen. 3) Wan vigore artic. 3. Proposit. Suecicae die amnistia universaliter Vf den Terminum anni 1618 behandelt würde, das Pommern vndt andere in illa generalitate mitt begriffen, Vndt dadurch genugsamb gesichert weren, zumahlen Pommern damahlen in einem guten vnbeschwertten Stande gewesen, wie es nun mitt andern Ständen gehalten würde, Vff solche masse würde Pommern auch geruhet werden, Ob Wir nun woll Dawieder regeriret vndt remonstriret, Das es mitt Pommern itziger Zeitt eine andere Beschaffenheit wie mitt andern Stenden hette, Vndt dieses Speciale dabey Vorkehme, das der Fürstl. Pommersche Stam durante bello leider erloschen, Vndt das Landt kein haupt hette, dahero auch ratione successionis einer Vnzweiffelichen mutation Vnterworffen, Deswegen die Herren Landt Stände specialem insertionem vmb so viell mehr desideriten, damitt Sie in omnem casum könnten gesichert sein. So haben S. Exrell. doch solches nicht weitter beandtworttet; alß das Sie gesaget, die Pommern würden nicht ohne Herrn verbleiben, Sondern gewiß einen bekommen, wer der nun sein würde, der müße Jhnen Jhre Privilegia confirmiren vndt bey Voriger Libertät vndt Freyheitt lassen, Haben darauf angefangen, weitter von dem puncto Satisfactionis zu discuriren. Wie nemblich die Cron Schweden allezeitt Vff einer real Satisfaction bestanden, Vndt hernacher zu Schönebecke zwar dieselbe auf Geldt ankommen laßen wollen, aber wie bekandt were auß solchen Tractaten nichts geworden, Vndt dahero die Sache in einen andern Standt gerahten, Die Kayserl. hetten Jhnen auch nochmals das Fürstenthumb Rügen nebenst dem Vor. Pommerschen Ortte jure feudi vom Reich zu recognosciren offeriret vndt angebohten, Jetzo wolte Jhr Churf. Durchl. zu Brandenburgk Pommern auch gerne wieder haben, aber Jhr Königl. May. weren in possessione vndt könnten davon nicht abstehen, Jn der Ersten Proposition hetten Sie

murten in genere der Cron Satisfaction vndt assecuration erwehnung gethan, itzo würden Sie genöhttigt werden in Ihrer replic ad speciem zugehen, vndt Pommern Vorzuschlagen, vndt könte man noch nicht wißen wie es damitt lauffen würde. S. Excell. mögtte nicht Vndienlich sein das man mitt den Pommerschen Stenden darüber Vernehme, Worauf Wir geandtwortet das die Herren Landtstände Verhofften die Königl. May. zu Schweden würde mitt Ihr Churf. Durchl. alß einem nahen Blutts Verwandten Sich darüber woll vergleichen, vndt da ins Künfftige Pommern Vorgeschlagen werden solte, würden Wir Vnß zur conferentz gerne gestellen. Fragte darauff Wir mögtten Ihm in Vertrauwen offenbahren Ob Wir von denn Chur Brandenburgischen Gesandten hievon nicht etwaß Vernommen hetten, Worauf Wir berichtet das Wir zwar gestern bei Ihnen gewesen, aber davon were nichts Vorgefallen, Darauf haben Sie weitter gesaget, die Cron Schweden müsse ein groß absehen Vff Teutschlandt haben, Vndt Sich Versichern, den es were temperata et populosa regio vndt eine bellicosa Natio, das kein Landt Vnter der Sonnen, welches zu erlangung einer universal monarchia vndt absoluten dominats in Europa so woll gelegen, als Deutschlandt, an der einen seiten hette es Franckreich vndt Hispanien, an der andern seite Italien, an der dritten Pohlen vndt Ungarn an der Vierdten Dennemarck vndt Schweden, Wan nun ein Potentate dieses Reich absolute beherrschte, müsten alle vicina Regna in Sorgen stehen, das Sie subjngirt würden, Vndt hette man schon ein experiment wie es bey des Vorigen Kayßers Ferdinandi secundi Zeitten beschehen gewesen, die Cron Schweden were zwar Versichert mitt den hohen Klippen vndt durchgebrochenen Scheren, die weren Ihr an staat der Wellen vndt Pasteyen, die Ostsee were der Grabe, Pommern vndt Mecklenburgk aber were an staat Contrescarpe, der andern Reichsstände Länder weren so zu reden die außen Wercke. Wie nun solche Lande

von den Catholischen eingenommen, Vndt Sich der Hertzogk von Friedtlandt in Pommern vndt Mecklenburgk alß die contrescarpe Logieret, Vndt zu Wißmar tentiret eine Schiffsflotte außzurüsten, Vndt also eine gallerey vber den Graben in Schweden zumachen, Worzu der große Titul des Generalats vber daß Oceanische vndt Baltische Mehr kommen, So hette Ihr Königl. May. zu Schweden solchem beginnen Vorkommen müssen, Vndt sich der Contrescarpe Versichern, darauß leicht abzunehmen, waß für ein hohes Interesse die Cron an Pommern hette wan Ihr Churf. Durchl. ein aequivalent bekehmen würden Sie verhoffentlich Pommern der Cron zu vberlassen nicht weitter difficultiren. Hatt darauf einen discours weitter angefangen, wie woll die Stiffter Halberstadt, Minden, vndt Oßnabrügk Ihr Churf. Durchl. gelegen, daß Sie nemblich von der Littowschen Grentzen biß an die Hispanische Niederlanden in Ihrem eigenen Lande vndt Territorio Reisen könte, doch hielte Er woll das Sie doch lieber Pommern behalten würden, Wir haben geandtworttet das Ihr Churf. Durchl. freylich Pommern, lieber behalten würden propter vicinitatem et jus quaesitum, So Sie von Alters daran gehabt, Wan aber das Ertzstifft Bremen vndt Verden, Vorigen Stifftern hinzu gethan würde bekehme die Cron Schweden einen gewaltigen Fuß an der Westsee vndt Teütschland, vndt weren solche Stiffter weitt besser alß die Pommersche Lande. S. Excell. haben darauf gesagt das Erz Stifft Bremen wehre so groß nicht, die Bischoffliche Intraden weren nicht über 50000 Rthlr. So wolte Sich auch die Stadt Bremen von dem Stiffte erimiren welche doch ein groß territorium vndt Viele Gütter darin hette.

Darauf ist discours Vorgefallen de praetensione Ducis Bavariae auf Pommern, wovon Wir ex Chronicis Pomeranicis Ihme Nachricht Suppeditirt vndt damitt Abscheidt genommen.

Den 31. October hatt der Französische Ambassadeur Baron de Barz Vnß durch einen Französischen Edelmann mitt gewöhnlichen Complementen gratuliren lassen. Worauf Wir den 1sten November demselben durch Mons. von Wedlen resalutiren vndt ebenmessig Seiner ankunfft halber, weill Er nur 8 Tage etwa für Vnß alhie gewesen, gratuliren lassen, Vndt zur Visite förderssambst erbotten.

Den 3ten November haben Wir den Chur Brandenburgischen Herren Gesandten D. Petrum Fritzen in seiner Krankheit besucht vndt zugleich S. Excell. dem Herren von Löben auch zugesprochen, Vndt waß für 6 Tagen für discourse beym Herren Salvio gefallen im Vertrauwen zur nachricht eröffnet, Da S. Excell. gesaget, es were eben daffelbe, welches Er gegen Jhme Vor diesem wegen Pommern auch discours weise Sich vernehmen lassen, Verhoffte aber dennoch Sie würden Sich bedenken, vndt nicht Pommern, sondern etwas anders So Jhren Feinden zustünde, in Vorschlagk bringen.

Daneben haben S. Excell. berichtet, das gestern Tages der Herr Legatus Ochsenstirn zu Jhr geschickt vndt Vermelden lassen, das die Cron Schweden in Pommern vber die Jura Ducalia steif vnd fest gehalten, vndt weill bekandt das die Stadt Strahlsundt von Vndencklichen Jahren den Hertzogen zu Pommern Vffsetzig gewesen, vndt Sich deren bottmeßigkeit entziehen wollen, Ob man Jhnen nicht wollte Speciall Käyserl. Paß geben lassen, So würden Sie durch die acceptatio solches Passes Sich für einen Mediat Standt vndt membrum Pomeraniae erkennen, Wir haben S. Excell. darauf an die Handt geben, weill Wir Vernommen, das zwischen den Königlichen Schwedischen vndt Churfürstl. Brandenburgischen Gesandten Vor dem eine solche abrede wegen Stralsundt genommen, das für Sie kein Speciall paß solte hinfüro mehr gefürdert werden, So stünde dahin, ob vmb der Vrsachen willen davon abweichen wolte, den eß hetten die

Hertzoge von Pommern, Vndt in specie Ihr Churf. Durchl. Viele bessere vndt Starkere fundamenta wieder die Stadt, Darin für Sich, alß 1. Die Vhralte Landts Verfassungen, 2. Den Strahlsundischen Erbvertragk von A. 1616. 3. Das Homagium, So Sie nebenst anderen Landstenden Ihr Churf. Durchl. Eventualiter geleistet. 4. Ihre eigene alliantz mitt Schweden, darin dem Hertzoge zu Pommern die Jura superioritatis erpresse reserviret, Vndt den 5. das Sie eo ipso Sich für einen Mediat Standt erkennen das Sie den Speciall conduct suchen. S. Excell. Sagten, man würde sehen wie es lieffe. —

Den 4. November Wie bey S. Excell. dem Herrn Legato Ochsenstiern Ich D. Friederich Runge wegen der Stadt Alten Stettin particular audientz gehabt, Vndt S. Excell. Mich zur Mahlzeit behalten, haben Sie berichtet das die Kayserl. die Königl. Schwedische in puncto satisfactionis Vff den Schönebekischen Tractat Verwiesen, alß solte die Cron daselbsten geldt acceptiret haben, Solches were aber nicht also, Sonder wie das Werck zu Magdeburgk so vebel gestanden, Vndt sein Herr Vatter des Herren Reichs Cantzlers Excell. zu Wißmar gewesen, hette der Herr Graff Brandtstein Sich angegeben, man mögtte Ihme erleuben zu den Chur Sachsischen Rähten zu reisen. Er were mit allen bekandt, wolte Versuchen, Ob Er Sie zur Billigkeit disponiren köntte, das die Cron in güte abgefunden werden mögtte, darauf hette Ihn sein Herr Vatterr von Wißmar mit einer Instruction Ziehen lassen, es hätte auch gemelter Graf Brandtstein ein Memorial eingerichtet, welches aber mehr in sich begriffen, alß Er Instructione gehabt, Vndt derohalben maioribus literis gedrückt worden. Man wehre aber zu keinem Tractat kommen, Vndt wan Sie die Herren Kayserl. fragen ließen, waß Sie vor Schönebecksche Tractaten meineten, wüsten Sie es selbst nicht zu sagen, der Churfürst von Sachsen hette damahlen den Satisfaction Punct

alleine Vff die Evangelischen Stände weltzen wollen, welches Sein Herr Vatter für Vnrecht gehalten vndt nicht bewilligen wollen, S. Excell. begehrten es auch noch nicht, Sie stünden zwar in diesem Puncte etwaß in diffidentz, aber Sie würden Ihre Sumptus belli vom Hause Oesterreich fürdern vndt nehmen, vndt mitt einem oder andern Sich drüber Vergleichen. Das die Evangelische Stände sonsten die Satisfaction thuen solten, hielten S. Excell. noch vor Vnbillig, Verhoffen aber dabey die Evangelische Stände würden nicht difficultiren der Soldatesque eine liederliche Summ Geldes zu geben, welche die Cron auf daß aller Liederlichste zu behandeln Sich woll mitt würde bemühen, Darauf haben S. Excell. Mir weitter communiciret, was von den alhie anwesenden Reichs Stenden, Vff die Königl. Schwedische vndt Französische propositiones vndt darauf erfolgte Kayserl. resolution comportiret vndt zusammengetragen, darin Vnter andern mitt were, Das Sie im Reiche vber das Speyersche vndt den Kayserl. Reichs Hoffradt noch zwei Cammergerichte anzuordnen begehrten, Dagegen das Kayserl. Gerichte zu Rottweill nebenst der Landt Vogtey Hagenow abzuschaffen. S. Excell. kontten Sich anfenglich nicht darin finden, wie Ich aber berichtet das von vielen Jahren solches gesuchet, vndt die Reichsstände Sich beschweret befunden, das zu Speyer vmb Vielheit der Sachen die lites immortales würden, solches auch für alle Crayse vndt insondernheit die weitt abgelegene guth were, haben Sie gesaget, es köntte auch noch woll zu wercke gestellet werden. Hernacher post coenam haben Sie Mich an ein besonder Orth genommen, vndt wegen Pommern zu reden angefangen, das die Churf. Brandenb. Gesandten Sich darin So wiederlich bezeigeten, wan Ihr Churf. Durchl. ein aequipollens für Pommern bekehme, hetten Sie Sich Ja nicht zu beschweren, die Cron Schweden wünschete, das Pommern an einem andern, vndt dagegen Bremen vndt andere Stiffter an der Stelle

legen da Pommern itzo ist, So würde Sie solches nicht begehren, aber nun wolte Ihre Estat nicht leiden, das Pommern in eines andern Potentaten Hende were, Sie hetten auch nachricht das die Kayserl. vndt Cathol. darin willigen würden, Vf welches letzte Ich aber nur geandtworttet, das Ich nicht woll glauben köntte, das die Kayserl. solten der Cron Schweden Pommern zur Satisfaction gönnen, den wan der Kayser seinen vndt des Reichs Estat considerirte, were Pommern ein Schlüssell zum Römischen Reiche vndt zu seinen Erblanden, das Er nimmer in Schlesien, Mehren, Böhemen oder Oesterreich wurde Sicher sitzen können, Vndt wo Sie Sich solches Verlautten ließen, hielte Ich es gewißlich dafür, das Sie nur durch dergleichen Reden eine Newe Mißverstendtniß zwischen Ihr Königl. May. zu Schweden vndt Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburgk, zu causiren gemeinet. Worauf S. Excell. gestutzet vndt eine Zeitt langk stille geschwiegen, Hernacher weitter angefangen was der Pommerischen Stende Meinung Ob Sie woll gerne Vnter der Cron Schweden sein würden, Vndt darauff einen weittläufftigen discours angefangen, das den Catholischen *) Obrigkeiten nicht Viele zu trauen, anfenglich würden Vniß woll grosse promissen geschehen pedetentim aber würde man doch woll auf eine reformation bedacht sein vndt Immittelst die Evangelische bedrengen, Erzehlten darauf wie es itzo dem Superintendenten zu Rinteln Dr. Gieseno erginge, das nemblich derselbe von den Graven von der Lippe alß einhabern der Grafschafft Schaumburgk ab officio removiret, der eintzigen Vrsachen, das Er eine Calvinische Predigt corrigiret, Vndt wurden auch mehr Exempla wie es in Böhemen, Pfaltz, vndt andern Orttten hergangen angezogen, In Summa solcher Lange discours war meines weinigen ermessens dahin gerichtet, daß die Pommern Vnter Schweden alß einer Lutte-

*) So steht deutlich in der Handschrift; der Zusammenhang fordert: Calvinischen.

rischen Obrigkeit besser alß vnter einer Calvinischen gesichert. Ich habe S. Excell. geandtworttet, das Sie wüsten in welchem Stande die Pommerischen Stende weren, Wan derselbe also beschaffen das man einen Herrn wehlen vndt annehmen mögtte, welchen man wolte, So mögtte vielleicht einer sein absehen auf die Cron Schweden respectu Religionis et defensionis, der ander aber ratione vicinitatis et mutuorum commerciorum auf Chur Brandenburgk richten. Alß aber die gesampte Pommerische Stände in solcher Libertät nicht wehren, Sondern dem Churhause Brandenburgk mehr den vber 100 Jahren mitt Eyden vndt Pflichten Verwandt. Würde Niemandt deren Vnverletzt davon weichen können. S. Excell. würde solches beherzigen, vndt den Pommerischen Herren Landtstenden, Da Sie Ihrer Pflicht nicht erlaßen, hierunter nichts Verdenken, Man hette sonsten nicht erfahren, das Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburgk in Ihren Landen die fast alle Lutterisch weren, einige reformation Vorgenommen, oder dieselbe in der Religion graviret, solches müste man ietzo auch verhoffen, vndt könte das Landt ratione Religionis bey dieser Friedenshandlung woll in Vnkommene Sicherheit gesetzet werden, weßwegen die Pommerische Herren Landtstände diesen Punct in Ihrem Memorial zum ersten gesetzet, Vndt habe gebethen, dessen zugeruhen. S. Exc. Sagtten darauf: Sie könnten den Stenden darunter nicht Verdencken, Wan aber denen Calvinianis das Jus reformandi bey diesen Tractaten zugelassen würde, mögtte es woll anders lauffen, Alß man sich ietzo einbildete. Fiengen weitter an, das auch woll Vertrawte Reden von einem Matrimonio zwischen Ihr Königl. May. zu Schweden vndt der Churf. Durchl. zu Brandenburgk Vorgefallen, was man in Pommern dazu Sagen würde, Ich habe geandtwordtet wan Gott solches zu einem medio Pacis auß versehen, vndt es auf billige, dem Lande Vnpräjudicirliche wege gerichtet würde, So hielte Ich dafür das es die Pommerischen Herren

Landstände nicht Ungerne sehen würden, S. Excell. köntten gutte Beförderung leisten, Worauf Sie gesagt: es mögtte woll ein gutes Mittel sein, aber die Religion würde große difficultäten machen, Sie hetten in Ihrem Lande einen Legem fundamentalem vndt Gustavi I. Testamentum das keiner zu der Crone kommen köntte, der nicht der Reinen Unverenderten Augßburgischen confession were, Deshalben hette König Sigismundus die Cron Quitiren müßen, Vnd köntten S. Excell. nicht glauben, das eine Obrigkeit nicht solte alwege dahin trachten, vndt der Meinung sein, wie Er seine Unterthanen zu seiner Religion brechte, solche opinion were bey Jederman in der Crone. Ich habe S. Excell. hierauf kürtzlich erinnert, das wie vorm Jahre davon auch erwehnung geschehen S. Excell. gesaget, solchem köntte auf einem Reichstage per specialia pacta Vorgebawt werden, Darauf haben Sie geandtwortet: Ja, aber es würde schwer daher gehen, Ihr Churf. Durchl. schickten Sich auch nicht an einer solchen Dame faveur zu gewinnen, in dem Sie gar zu stark auf Pommern drüngen, Vndt ehe es noch von Ihnen in Vorschlagk gebracht, Sagen ließen, Sie würden der Cron Schweden die Tage Ihres Lebens nicht ein Fußmahl von Pommern überlaßen, So verlautete auch ob wolte Ihr Churf. Durchl. die Dänische abgedankte Völker wieder in Dienste nehmen, das würde weinig zur Sache dienen, Entlich aber haben S. Excell. mitt diesen Worten geschloßen: Ihre Intention were mitt dem Kayser vndt Catholischen Stenden einen bestendigen Frieden zu machen, vndt mitt allen Evangelischen Stenden in freundtschafft von einander zu scheiden, welches ich mitt meinen Wunsche bestetigt vndt darauf abscheidt genommen.

Den 5. November haben des Herrn von Löbens Excell. durch Monsieur Wedeln Vnß berichten laßen, das der Herr Graff von Wittchenstein anhero geschrieben das die Franzosen hartt vrgirten der Cron Schweden Pommern zu überlaßen

Vndt begehret weill Wir Vnſerer Privilegien erwehnet, Ihr ſolches zu communiciren. Derowegen wir den Extract sub N. 3 alß fortt Verferttigt, vndt Kürtzlich angehenget, das ſowoll S. Churf. Durchl. Vermöge der Reverſalen alß die Cron Schweden Vermöge der alliance ſolches zu obſerviren ſchuldig Vndt des zu beſcheinigungen haben Wir S. Exc. zugleich zu Ihrer mehren Information Triennales afflictiones Pomeraniae Vndt was Ihr Churf. Durchl. der Pommerſchen Sachen halber Ao. 1637 in Druck Verferttigen laßen, communiciret.

Eodem die Sein des Herrn Salvii Excell. nacher Münſter zur conferentz mitt denn Franzöſiſchen Herren Geſandten abgereiſet.

Den 6. November Iſt Monſ. Wedell von wegen Ihr Fürſtl. Gnad. Croy nacher Münſter gefolget, welchen Wir gebethen fleißig achtung auch darauf zu geben waß wegen Pommern Vorginge, Vndt Vnß ſolches zu reportiren.

Den 10. November Sein Wir bey dem Fürſtlichen Lüneburgiſchen Geſandten Herrn D. Jacobo Lampadio geweſen, Vndt neben Ihr Fürſtl. Gnaden des Hertzogen zu Croya Sachen, des Landes Pommern angelegenheiten bei dieſen Friedens Tractaten recommendiret, welcher Sich erklehret daß Er von Hertzogk Friederichs vndt Hertzogk Chriſtian Ludwigs Fürſtl. Fürſtl. Gnd. Gnd. anhero abgefertigt, Von Hertzogen Auguſti Fürſtl. Gnaden aber hette Er keine commiſſion, Vermeinten aber S. Fürſtl. Gnaden würden noch Jemandt ſchicken, vndt were der Cantzler Schröder vor dieſem in Vorſchlage geweſen. Hette ſonſten von ſeiner gnedigen Herrſchafft in befehlig allen Evangeliſchen Stenden in Vorkommenden Sachen zu aſſiſtiren, Welches Er auch den Pommerſchen Herren Landſtänden gerne praeſtiren wolte, die Pommeriſche vndt Stiftiſche Sache würde ſonſt allen anſehen nach woll von dem Schwediſchen Satisfaction Puncte dependiren, Vndt Scheine alß wan darüber die Crone Schweden mit Chur

Brandenburgk würde in grosse differentz gerahten, Vndt würde sehr hardt halten das die Schweden ein solch Stattliches Landt alß Pommern ist, darauß Sie so großen Nutzen gehabt auch noch zu erwartten hetten, quitiren würden, Dagegen würde auch Chur Brandenburgk deme solches woll gelegen es nicht gerne wollen fahren laßen, Er hette zwar noch nicht Vernommen, das es von Schwedischer Seite in Vorschlagk gebracht, aber wen es zu dem Satisfaction Punkt kähme, würde mans Vernehmen, Vndt alß Wir darauf angezogen, Wan Vnsere Privilegia vndt die nahe Verwandtniß welche zwischen der Königl. May. zu Schweden vndt Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburgk were attendiret werden wolte, würde die Cron Schweden Pommern in Vorschlagk zu bringen Vielleicht bedencken haben, hatt Er darauf geandtwortett das Leider solche motiven heutigen Tages contra rationem status gar nicht gültigk weren, alß wieder welche neque Deus neque ulla sacra attendiret würden, die Justitz were nunmehr für Privat Leuthe, Große Herren wolten Sich daran nicht binden laßen, Jedoch de Incertis et ambiguis könnte man nichts gewißes Sagen, man würde sehen, wie es lieffe, Vndt müste man mitt den Schweden hievon discouriren, Er hette von Ihnen deswegen noch nichts Vernommen, wie woll Herr Salvius sein Alter bekandter von Universitäten hergewesen, Vndt hetten Collegia zusammen gehalten, Vndt nach dem weiter vom Mittel der Hewraht erwehnt worden, Sagtte Er: Vnß Pommern mögtte auch damitt woll nicht groß gedienet oder geholfen seiu, den die Schweden würden doch Pommern an die Cron bringen wollen, vndt würden Wir von derselben dependiren müssen, Vndt alß von Vnß regerirt worden, wan der Kayser seinen Estat vndt des Reichs recht considerirte, das Er Pommern so leicht nicht wegk geben würde, Vermeinte der Herr Gesandter, der Kayser würde nicht alleine Pommern; Sondern auch woll Mecklenburgk, Braunschweig,

vndt Lünenburgk dazu Wegk geben, wan er nur auf Jenseit der Donaw Friede hette, Jedoch würde man sehen, waß weitter vorkommen mögtte, Es könte sonsten den Pommerischen Herren Landt Ständen kein Mensche verdenken, daß Sie bey diesen Tractaten vigilirten, den es lieffe der Satisfaction Punct hinauß wie er wolte, So dürffte an einer Seiten Vnsere Libertät vndt Privilegia, an der ander die Religio in gefahr stehen, Er wolte aber wegen Seiner Herrschafft gerne befürderlich sein, das die Pommerische Herren Landstände bey Ihrer Religion vndt Freiheitt verblieben. Hierauf vermeldete der Herr Gesandter, das der anwesenden Reich Stende Gesandten der Meinung weren, das zu befürderung der Justitz im Heyl. Römischen Reiche mehr Cammergerichte vber das Speyrische anzurichten, also das eines sein vndt verbleiben solte zu Speyer, Vndt dem solten nur alleine die beyden Reinische vndt Fränkische Crayse zugeleget werden, das ander Vff den Kayserl. Reichs Hoffraht Transferiret werden, vndt dem könte der Oesterreichsche vndt Burgundischer Crayß alß welcher das Reich nur verbis recognoscirte, Verbleiben, das Dritte were etwan in Schwaben zu legen; Vndt Ihme der Bayerische vndt Schwäbische Crayse zuzuordnen, das Vierte aber were im Nieder Sächsischen Creyse, etwa zu Magdeburgk, Braunschweigk oder Lüneburgk, wofern es seinen Herren belieben würde, anzulegen, Vndt were solchem der Ober Nieder Sächsische vndt Westphalische Crayse zuzueignen, den man nicht abzusehen, waß der Universal Frieden für einen effect würde haben wan das Justitz wesen in der Unrichtigkeit Verbliebe vndt nicht in einen beßern Standt zugleich gebracht würde, den es weren schon für etzliche 20 Jahren Wie Er zu Speyer gewesen, 50000 Sachen plus minus daselbsten am Kayserl. Cammergericht gehangen, darin bereit concludirt gewesen, Vndt wehren Vnterdessen woll 100000 Sachen darin Täglich der proceß Vervebet würde zugewachsen, etlich 100 Ja vber 1000 stecketen in der

Reviſion, Vndt ſolches alles zum höchſten Schaden der litigirenden Parteyen deren Vnter deßen etzliche 1000 mit Ihrem höchſten ſchaden taedio litis hetten tranſigiren, Vndt Ihre offt gerechte Sachen ſchwinden vndt fallen laßen müßen. Derowegen Vnmöglich das mitt einem Gerichte vndt ſo weinig aſſeſſoren den Sachen köntte abgeholffen werden, Ja wan die 28 Aſſeſſores, ſo ordinarie weren nichts anders theten alß das Sie die Alten concluſa Verleſen vndt referirten, vndt noch 100 Jahr lebten, köntten Sie doch mitt den Alten Sachen nicht herdurchkommen, vndt würde entlich durch die Newe zuwachſende Sachen der numerus causarum in Infinitum excreſciren. In jedem Obiger Gerichte ſolten 2 Präſidenten vndt 16 Aſſeſſores ſein halb Catholiſch vndt halb Evangeliſch in gleicher Zahl. Die Präſentation der beiden Präſidenten in Jedem Cammergerichte ſolte dem Kayſer in jedem Gerichte Verbleiben, die andern aſſeſſores aber von den Reichs Stenden präſentiret werden, Cammer Richter an Jedem Ortte zu beſtellen were ſo eben nicht nöttig, weil im Speyeriſchen Cammergerichte die Zeitt vber das der Churfürſt von Trier gefangen geweſen zu Speyer nichts Minder die Juſtitz adminiſtrirt worden, die Reich Stende im Fürſten Rhatt weren damitt woll einig, aber Herr Weſenbecius alß Pommeriſcher Geſandter hette zu dieſem Fürſchlage noch nicht Stimmen wollen, Vndt were auß ſeinem voto ſo viele zu bemerken, das Er ad negativam inclinirte, Man hette Ihnen aber zu verſtehen gegeben, das die Pommerſche Stende das größeſte Intereſſe dabey hetten, Vndt wan man Sie drüber hören würde, Sie lieber nach Magdeburgk oder andern genanten Ortten einen mitt Ihren rechtſtreitigen gehen würden, alß nach Speyr. Der Kayſer müſte ſonſten in allen Gerichten gantz keine concurrentem Jurisdictionem haben nur in causis feuda regalem dignitatem annexam habentia concernentibus et fractae pacis publicae haben, Wir köntten darauß data occasione mit den Chur Branden-

burgischen Gesandten woll darauß communiciren, vndt des Landes beste in hoc passu befürdern, Wir haben dabey zu verstehen geben, es mögtte Vielleicht Herrn Wesembecii Meinung gewesen sein das Pommern hinfüro das beneficium apellationis ad Caesarem gar nicht haben mögtte, Es hatt aber der Herr Gesandter darauf geandtwortett: Er hette solches nicht vernommen, glaubte auch nicht das Sie solches Vorhetten, womitt Wir cum recommendatione Patriae Vnsern Abscheidt genommen.

Den 12. November. Alß Wir bey dem Fürstl. Heßischen Gesandten Herrn Reichardt Scheffern wegen J. F. Gd. des Hertzogen zu Croy gewesen, haben Wir demselben der Pommerschen Herrn Landstände Suchen recommendiret, Vndt gebethen, bey der Herren Reichs Stände Gesandten consultation der Pommerschen Landstände Interesse mitt zubeobachten, Vndt von wegen Ihr Fürstl. Gnad. der Fr. Landtgrävin zu befördern, damitt Sie sowoll bey Ihrer Religion alß prophan Freyheit Verbleiben mögtten, Worauff Er Sich gar höfflich erklehret, das Er Vnß billig zuerst besuchen sollen, weill Wir zuletzt ankommen. Vndt thädt Sich bedanken, daß Wir Ihme in der höffligkeit zu vorkommen wollen, Er were bishero durch die Tagliche consultationes Vnter den Evangelischen Stenden behindert, Weill der Reich Stende Gesandten diese Zeitt veber fleißig zu Rhatte gegangen, vndt in 14 Tagen mehr außgerichtet alß zuvor in 2 Jahren geschehen, Er were sonsten befehligt allen Evangelischen Stenden in Ihren billigen suchen mögliche assistenz zu leisten würde für seine Person solches auch willig vndt gerne Verrichten, Referirte daneben Vmbstendtlich, was bishero bei den Friedens Tractaten passiret, vndt waß für Verzügerung an Kayserl. Seite auf die Bahn gebracht, nemblich das man zuerst gantz keine Reichs Stende zu den Tractaten admittiren wolle, Sondern es wolte der Kayser mitt den Cronen exclusis Statibus alleine handeln,

vndt wie ſolches nicht angehen wollen, were ein ander Vorſchlagk geſchehen, nemblich das man die deputatos Imperii admittiren wolle, die köntten des Reichs Wollfahrt bei den Tractaten beobachten, Aber es ſey den andern Reichs Stenden keinesweges gelegen geweſen, das die Deputati gleichſamb Ihre Vormünder ſein ſollen, derhalben habe man an Kayſerl. Seiten Sich bemühet die deputation zuerwartten, vndt dabey vorzugeben es were keine deputation mehr, weill auch andere Stende alß ordinarii admittiret würden, da es doch in effectu eine deputation Verblieben, Es weren aber die andern Reichſtende auch damitt nicht zufrieden geweſen, biß das man Sie endtlich in geſampt admittiren müßen, wie nun die Kayſerl. darin Verfehlet, hetten Sie zu verzügerung der Tractaten durch die Catholiſche Stende ein anders auf die Bahne bringen laſſen, nemblich das etzliche Stende, Vndt in specie der Ertz Biſchoff zu Magdeburgk, das Fürſtl. Hauß Heſſen Caſſelſcher Linie, Baden vndt Naßow Saarbrücke ſolten von den Consultationibus excludiret ſein, Vndt Zwar Magdeburgk sub praetextv des Pragiſchen Friedens, Vermöge deßen der Herr Ertz Biſchoff keine Seſſion et votum in comitiis haben köntte, Heßen aber vndt die andere sub praetextu hostilitatis auch das Heſſen die Schwediſche propoſition mitt machen helffen, auch auß derſelben Satisfactionem förderte. Die Ertz Biſchöffliche Magdeburgiſche Geſandten nebenſt andern Evangeliſchen Stenden hetten ſolches damitt elidiret vndt remonſtriret, Das dieſes kein Reichs oder Deputations Tagk, ſondern eine extra ordinar zuſammenkunfft Frieden zu Stifften wehre, dahin ein jeder, der beſchwerungk hette, billig kommen mögtte, Hetten Sich auch darüber zu einem revers erbotten, das ſolches in consequentiam nicht ſolte gezogen werden, Worauf man Sie zu admittiren Sich erklehret, Vndt hetten die Evangeliſche Stende, Ihnen alß Ihren Geiſtlichen das directorium im Fürſten Rhatt aufgetragen. Heſſen hette auch remonſtriret,

das Sie keine arma contra Imperium führeten, auß der alliance mitt den Cronen würde man solches nicht behaupten, Stünden auch mitt dem Reiche in keiner Feindtschafft, Man köntte Bambergk, Würtzburgk vndt andere catholische Stende darüber vernehmen, die würden Sie für Freunde und nicht für Feinde achten, das Bayern, Maintz vndt Cöllnn contradicirten deswegen köntten Sie nicht ercludiret werden, den die repräsentirten nicht das gantze Reich, man gestünde Jhnen auch eine solche Potestät nicht, das Sie vber einen Reichs Fürsten einen solchen Schluß machen köntten, Die Evangelische Stende admittirten Sie allhie bei Jhren consultationibus ohne difficultät, Derowegen würden Sie Sich Jhr votum zu Münster auch nicht nehmen laßen, die Schweden weren doch woll so klugk daß Sie Jhre Instruction ohne Sie, die Hessen, Verferttigen können, wan auch de Satisfactione consultiret wirdt, wollen Sie Sich willig vndt gerne absentiren. Nun anitzo were man alhie zur deliberation geschritten, Vndt das Jehnige So durch gewiße Deputirte Verfaßet, Verlesen worden, welches die andern Gesandten beliebet, Vndt itzo zur dictatur gebracht würde, vndt stünde nun weiter zu reden, wie man mitt den Stenden zu Münster darauß communiciren köntte. Hernacher sein weiter discourse von der Schwedischen Satisfaction fürgefallen, da Er gesaget, die Cron Schweden hette zwar Pommern in specie noch nicht in Vorschlagk gebracht, Vndt dessen Erwehnung gethan, Jedoch mögtte Sie Jhre absehen woll darauf haben, weill das Landt der Cron wollgelegen, Vndt würden mitt Jhr Churf. Durchl. Teuschen Vndt ein ander, So Sie im Reich haben, dafür abtretten, deßwegen es mit dem Churf. woll zu tractaten kommen würde, Vndt wie wir darauf gesaget, das Jhr Fürstl. Gnd. die Fraw Landtgrävin wegen Jhrer Erbverbrüderung mitt den Churhause Sachsen Vndt Brandenburgk, Vndt Anwarttung ein groseß Interesse daran hette, hatt Er solches zwar affirmiret, aber

doch nicht mehr gesaget, alß, man würde sehen, was desfals weiter kehme Vndt alß Wir darauf weiter der Pommerschen Herrn Landtstände Sorgfalt an Tagk geben, das Sie ietzo gar vbel daran weren, indem Sie gleichsamb keinen Herrn hetten, Vndt in solchem Zustande Leicht an Ihrer Religion Vndt Libertät periclitiren dürfften, ist von Ihme geandtwortet, das das Landt woll einen Herrn bekommen würde, hoffte auch, wer es bekehme, der würde es bey der Religion vndt Privilegien lassen, Wan Wir ins Künfftige Ihme deshalber in particulari etwaß an die Handt geben würden, Wolte Er Vnß wegen der Fr. Landtgrevin gerne assistiren Vndt Vnsere Interesse mitt beobachten, Vndt ob zwar die Fr. Landtgrävin der Lutterschen Religion nicht zugethan, würde Sie es doch gerne befürdern, Den wie Sie, die Fr. Landtgrevin nicht gerne haben wolte, das man Sie in Ihren gewissen beschwerte, So sehe Sie auch nicht gerne, das andern Ständen im Reich, Ob Sie schon Ihrer Religion nicht weren einrangk geschehe. Wir könntten Vnsere desideria mitt der Zeitt dem directorio einhendigen, Er für seine Person, wolte gerne zu des Landes beste mitt cooperiren helffen, womitt Wir für dies mahl Abscheidt genommen.

Den 13. Novemb. haben Wir den Churf. Brandenb. Herrn Gesandten Wesenbecium: welcher wegen Pommern bey dieser Friedenshandelung das votum führet, besuchet, der Vnß referiret, was im Fürsten Rhatt fürgefallen, nemblich das der Evangelischen Stende gravamina weittleufftigk abgefaßet, worin sich die außwertigen Cronen schwerlich würden Richten können, besondern wie die Catholische Stende ohne Zweiffel weitleufftig darauf antworten, Vndt Ihre gegen gravamina einbringtn würden, so dürfften die Cronen Vberdrüßig werden, die gravamina stecken lassen, Vndt nur auf Ihre Satisfaction Verdacht sein, Hette derowegen in seinem Voto die weittleufftigkeit wiederrahten, Vndt fürgeschlagen, das man die grava-

mina kürtzlich Verfaßen solte, Vndt were inständig zutreiben, das daß reservatum Ecclesiasticum abzuschaffen, Vndt wo nicht mehr zu erhalten, das dennoch das uti possidetis practiciret, Vndt den Evangelischen possessoribus der Stifte die Reichs Session gelassen würde, den weill sie die Reichs Onera tragen müssen, were auch billig, das Sie ad dignitates admittiret würden, Vndt ob auch woll in Justitz-Sachen Vorkommen were, das mehr Cammergerichte im Römischen Reiche zu bestellen, So zweifelte Er doch, ob der Fürschlagk zu practiciren allegirte hiebey ein außführlich Bedenken, welches zu Franckfurtt auf dem Jüngsten deputationtage wegen reformatio des Cammergerichts gestellet worden, darin ein Vorschlagk den Vielen vnerörterten Sachen abzuhelfen geschehen, das man nemblich den numerum assessorum biß auf 50 Personen augiren, auch annualim die Visitationes Verrichten, auch die Revisiones schleuniger Vordtgesetzet werden solte, dabey wardt auch weitter erwehnet, das in den gravaminibus auch etwas wider die Reformirten Vndt wieder das Churf. Collegium enthalten. Indem wir nun hievon discouriret, Ist des Herr Löbens Exc. zu Vnß ins Gemach gekommen, Sich bey Vnß niedergesetzet und berichtet, waß Ihme der Herr Graf von Wittchenstein von Münster zugeschrieben, welches darin bestandt, das der Duc de Longeville den Herrn Graffen bereden wollen, Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburgk dahin zu disponiren, das S. Churf. Durchl. der Cron Schweden Pommern lassen, Vndt ein Aequivalent nehmen solte, Vndt daneben versprochen, das die Cron das Schwerdt nicht ehe aus den Henden legen würden, biß Ihr Churf. Durchl. dafür erstattung hette, dawieder weren vom Herren Graffen allerhandt dienliche Motiven und rationes geführet worden, warümb Se. Churf. Durchl. solches nicht thun könten, Es hette auch der Duc de Longeville gesagt, das er Sich bemühet, die Heuradt zwischen Ihr Königl. May. zu Schweden, Vndt Ihr Churf. Durchl. zu Branden-

burgk zu befördern, wüste aber nicht, ob Er Sr. Churfürstl. Durchl. daran einen Dienst thete, welches aber der Herr Graff also aufgenommen Vndt der Herr Löben dafür hielt, alß wan Hochgemelter Duc de Longeville nur S. Churfürstl. Durchl. sondiren wolte, wohin Sie Inclinirten, weill man Ihr die Princessin von Orleans auch freyen wolte und ward dabey weiter erwehnet, das Herr Salvius Sich jetzo zu Münster vernehmen lassen, das die Cron Schweden Pommern nicht würde auß Henden lassen, Sondern es in Vorschlagk bringen, der Residente Rosenhan aber were nicht in der Meinung, daß die Cron Pommern zur Satisfaction fürschlagen solte, für nemblich zu dieser Zeitt, da die Catholische Churfürsten mit Frankreich gefehrliche Sachen fürhetten vndt berichte Se. Exc. der Herr Löben, das soviell Er vernehmen können, wurden die Schweden diese dreyerley fürdern, alß 1) die Sumptus belli vom Cayser, 2) eine Satisfaction von den gesampten Reichstenden, Vndt dan 3) Von den Evangelischen Stenden Geldt für die Soldatesca Vndt Pommern zur assecuration, Vndt war S. Excellenz der Herr Gesandter in den gedanken, das S. Churf. Durchl. den Herr Grafen von Wittchenstein in Schweden senden mögtten, welches auch vom Herrn Salvio gerathen, welcher geschworen, das Er die Heuradt gerne befürdert sehe, Vndt könnte der Herr Graff bei seiner anwesenheit vernehmen, wie es damitt stünde, Vndt wie von Vnß erwehnung geschehen, daß die Schwedischen Sich verlauten ließen, das der Kayser Ihnen halb Pommern, alß den Wolgastischen Ortt offerirt hätte, So sagte der Herr von Löben darauf, daß der Kayser zu Regenspurgk Ihme Vndt Herr Dr. Fritzen durch Herr Haubitzen proponiren lassen, das Ihr Kayserl. May. gern ein Theill von Pommern haben wolte, dagegen wolte Sie Ihr Churf. Durchl. wiederümb ein Aequivalent abtretten, dabey wardt auch gedacht, das zwar Hertzogk Julius Heinrich von Sachsen, dem Feldtmarschalln Bannir

halb Pommern offeriret hette, wie aber dem Her Haubitzen solches von Ihme Herr Löben vorgehalten, hette Er berichtet, das der Hertzogk von Sachsen solche Offerta zu thuen, keine Instruction gehabt hette, Sonsten hette der Herr Graff von Wittchenstein diesen Punkt mitt dem Duc de Longueville gar ernstlich Vorgehabt, auch Sich entlich vernehmen lassen, wan Sie von der Pommerschen Satisfaction nicht abstünden, so würden Ihr Churf. Durchl. Ihre Gesandten abfürdern vndt die Sache Gott befehlen, vndt wie dabey auch vnter andern diese motio geführet worden, das man noch nicht wüste, mitt wehme Sich die Königin Verheüraten würde, Es könte dieselbe sobald Ihr Churf. Durchl. Freundt als Feindt seyn, Vndt würden Ihme also, wan Er Feindt were, das Schwerdt selber in die Handt geben, worauf der Duc de Longeville geandtworttet, wofern die Heüraht mitt Ihr Churf. Durchl. nicht getroffen würde, so würde es doch der Junge Pfalzgrafe seyn müssen, Von welchem Ihr Churf. Durchl. Sich nichts zu befahren. Sonsten berichte auch Herr Wesenbecius, wie er zuletzt bey dem Königl. Schwedischen Herrn Legato gewesen, das derselbe auch von einem aequivalent für Pommern erwehnung gethann, da hette er ausführlich remonstriret, das Pommern kein aequipollent hette, respectu der Mehrhaffen, des Landes selbsten, dessen Fruchtbarkeitt vndt vicinität, da sich die Gräntzen Vff so viele Meilen mitt dem Churfürstenthumb erstreckten. Dagegen hette der Herr Legatus Pommern sehr extenuiret, vndt gesaget, das Landt stecke voller Schulden, die Insull Rügen könnte jährlich nur 600 Rthlr. vndt gantz Pommern 800000 Rthlr. tragen, Worauf Er Ihme aber geantworttet; das Er zwar nicht wüste, waß das Land tragen könnte, gleichwoll aber hetten die Hertzoge zu Pommern, bey Friedenszeitten Ihre Regierunge Rühmlich davon führen können.

Den 15ten Novemb. Ist Monsr. Wedell von Münster zurückgekommen vndt berichtet, das daselbsten, wegen der Frie-

denditractaten fleißige consultationes Vorgingen, vndt hette Er von den Herrn Grafen von Wittchenstein gehört, daß die Franzosen Sich der Schweden wegen Pommern hefftig annehmen vndt vorgeben, wo Friede werden solte, So müsten die Schweden Pommern behalten, denn im widrigen würden Sie, die Franzosen nicht Friede machen, Vndt sagte sonsten ein Jedweder zu Münster von Pommern, daß es alß Vnsers geliebten Vatterlandes halber sehr mißlich stünde, Er hette auch woll so viell vernommen, das man an Französischer seite keine schriftliche Replic herausgeben würde, Sondern, das vebrige durch mutuelle visiten abhandeln wolte usque ad instrumentum pacis, dasselbe solte alßdann Schrifftlich gefaßet vndt den Stenden communiciret werden, welcher modus tractandi aber für die Evangelische Stende zimblich periculos fallen würde.

Den 16. Novemb. wie Wir am Sontage auß der Predigt kommen, haben S. Excell. der Herr Legatus Ochsenstirn Vnß durch Ihren Hoff Junkern Maßowen zur Tafell fördern lassen, Nachgehaltener Mahlzeit haben S. Excell. allerhand discourse geführet, Vndt zwar Vnter andern erwehnet, dis, das Er den Anwesenden Evangelischen Stenden Wollmeintlich geraten, das Sie mit Ihren bedencken vndt gravaminibus So lange zu Rügke halten mögten, bis die Cron Ihre Replicam herausgegeben, welches Sie aber nicht in Acht nehmen, Sondern weren alle Puncta der Königl. Schwedischen vndt Französischen Proposition, wie auch der Kayserlichen Resolution durchgangen, vndt Ihre Bedenken darüber nebenst Ihren gravaminibus zu Papier gebracht, wovon die Französische Gesandten zu Münster schon nachricht erlanget, gestalt sie dan bey den Schwedischen Legatis albereits angehalten, weill in der Stende aufgesetzten bedenken Vnter andern enthalten, das Benfeldt mögtte rasiret werden, zu vnterhalten, das solches nicht gesuchet würde, zu dem Spümme Sich eine grose Vneinigkeit

zwischen den Evangelischen und Reformirten als, In dem Ihne nicht wolten gestatten, daß diese in den Religion Frieden cum potestate reformandi in Ihren territoriis angenommen wurden, dagegen geben die Reformirten vor, das Sie die rechte Augspurgische Confessions Verwandten weren, die Lutheraner aber davon abgewichen vndt Neue confessiones gemacht hetten, in dem Religion Friede weren Sie sub nomine der Confessions Verwandten begriffen, weren a Caesare in Vnterschiedlichen Decretis vndt Reichs Abscheiden, wie auch a statibus Evangelicis dafür erkandt, Die Cron Schweden hette in itziger Proposition Sie ohnmäßig dafür gehalten, Vndt der Kayser in seiner resolution darin Verwilligt, Es were nicht gutt, das die Evangelischen dadurch so hefftig an einander wüchsen, dadurch viele guttes behindert werden könte, Vndt wie Wir gerahten, das die Crone Sich mögte Interponiren, damitt dieses dissidium quavis in herba erlinget werden, Vndt ferner keine Zwoheligkeitt daraus entstehen mögte, haben Sie geandtwortet: Wan nur die Stende Vnter Sich so lange quiescirten biß die Cron Ihre Replicam herausgebe, so wolten Sie Sich darin explicireu, Vndt Sagen, es were ein error Scribentae committiret, den es were nur vmb eine literam zuthun das man für comprehendentur, comprehenduntur gesetzet, vndt were ohne das beßer das die Crone solche sache wieder die reformirten vber sich nehme, alß das die Reichsstende Vnter sich darüber in Streit kehmen, die Cron Schweden würde den Calvinisten nichts einräumen, berichtete dabey auch obiter, das die Geistl. in Schweden damit auch nicht woll zufrieden weren, das man in der Proposition, der reformirten dergestalt, das Sie pari Jure mitt den Evangelischen censirt würden, erwehnung gethan. Daneben Sein weittleufftige Reden von der Vngeenderten vndt geenderten Augspurgischen Confession fürgefallen, Vndt daß Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburgk durch Ihre Gesandten Vorgeben ließen, Sie weren nicht

Lutherisch aber der Augspurgischen Confession zugethan. Darnach Sein auch discourse von der Satisfaction fürgefallen, da der Herr Legatus Sagte, die Cron Schweden hette zwar Landt vndt Leutte genugk, Ihre territorium were auch groß genugk aber Sie müsten auch Ihre Sicherheit dabey in acht nehmen, die köntte nicht anders alß mitt Pommern geleistet werden, Sie wolten Wünschen das Pommern an einem andern Orthe lege, Den Sie wolten mitt Ihr Churf. Durchl. alß der Königin nahen Bluts Freunde nicht gerne zuwidern sein, aber nun würde die Crone Pommern, wegen Ihrer assecuration nicht auß henden lassen können, Den wan schon ein Friede gemachet würde, so were den Katholischen nicht zu trauwen, vndt wan die Cron Schweden Pommern nun also quitirte, So hetten Sie hernacher keine Gelegenheit, den Evangelischen Stenden im Reiche weiter zu assistiren vndt fragte darauf ob wir Pommern, Sie, die Schweden nicht gerne lenger bey Vnß haben wolten? Darauf haben wir kürtzlich geandtwortet: Das man an Pommerscher seite nicht lieber sehe, alß das Chur Brandenburgk wegen Pommern mit der Königl. May. mögtte in gute Verglichen werden. Darauf S. Excell. mitt beeden henden vber einander gewiesen vndt gesaget, Vielleicht meinen Sie durch eine Decke, oder matrimonium, welches wir dergestalt beandtwortett, das dofern es Gott also auß versehen, das solches ein so gar Vneben Mittell nicht sein mögtte, Worauf er angefangen er were ein Senator Regni vndt müsse zuförderst sein absehen auf die Crone vndt hernacher auf die Nachbarn richten, an Ihr Churf. Durchl. Person, die Ihne doch vnbekandt mögtte Vielleicht nichts zu desideriren sein, alß die Religion, vndt were die Geistligkeit vndt andre Stände in Schweden darin so curios, das Sie Sich mehr für die Calviniſten alß Papisten fürchteten, den diese gingen offenlich, die Calviniſten kähmen heimblich hereingeschlichen, das man Sich nicht woll dafür hütten köntte, Es würde auch

durch diese Heurat die Cron Schweden nichts gesichert, Weill Pommern, dem Churhause Brandenburgk Incorporiret vndt allzeit bey der Chur bleiben müste, Dagegen Wan Ihr Churf. Durchl. in solchem matrimonio entweder gar keine, oder mehr, alß einen Sohn zeugeten, so würden auf diesen letzten fäll der Elteste Sohn König in Schweden, vndt der ander Churfürst zu Brandenburgk werden, vndt dadurch Pommern von der Cron abkommen, auf welche felle die Cron durch dieses Matrimonium im geringsten nichts gesichert. Wir haben wiederümb discoursweise darauf geandwortet, daß diesen dubiis allen mitt dienlichen pactis könte abgeholfen werden, vndt zwar ratione religionis, wan Ihr Churf. Durchl. Sich reversirten keine Calvinische Priester mitt in die Crone zubringen, Sie weren auch ohne das sogar eiferigk in der Religion nicht, Sondern gingen öffters zum Berlin vndt Cüstrin in die Lutherische Kirchen, ließen auch Ihren Vnterthanen, das Exercitium Religionis Vnperturbiret, S. Excell. aber haben vermeinet, wan anietzo bey diesen Tractaten das Jus reformandi solte zugelassen werden, mögte es Sich woll baldt endern, Ihr Churf. Durchl. gebrauchten schon allenthalben reformirte Leute, vndt hette man woll Vernommen, waß Wesenbecius ratione Pommern für ein Votum in causa religionis geführet hette, das gebe nicht weinigk nachdenken, vndt were beßer das S. Churf. Durchl. einen Lutherischen alß reformirten Gesandten anhero das Pommersche Votum zu führen, anhero geferttigt hetten, Sie, die Schwedische Herren Legati weren sonst in der Meinung gewesen, das Sie durch die Pommerische Stende das Pommerische Votum hetten wollen führen lassen, aber die Churfürstlichen weren stracks forttgefahren vndt Sich dessen angemaßet, Alß hetten Sie es auch geschehen lassen, vndt die Friedenshandlung damit nicht wollen Verzögern, Er wolte sonsten wünschen, das Herr Dr. Fritze gesundt blieben were, darauf ist man wieder von dem andern

dubio zureden kommen, wan nemblich entweder mehr alß ein Sohn, oder aber gar keine Mannliche Erben verhanden würden, dabey Wir angezogen, wan schon mehr alß ein Sohn ex regio isto matrimonio Vorhanden, das den Reichs-Constitutionen nicht zuwieder liesse, Wan der Primogenitus zugleich König in Schweden vndt Churfürst des Reichs bliebe, Ja es hette der Primogenitus ex Aurea bulla in Electoratu ein solch Jus quaesitum, das es Ihme wieder seinen willen nicht genommen werden kan, In altero casu, aber wan gar keine Kinder, würde die Kron euch Sich woll certis pactis assecuriren lassen, Hierauf haben Ihr Excell. durch geberden zu verstehen geben, das Ihr hiedurch ein zimblicher Scrupulus benommen, vndt dabey gefraget, ob solches woll sein könte, Vndt wie wir solches ex aurea bulla weitter bekrefftiget, haben Sie gesagt, man müsse ohr auch auß der Königin Gemüthe erforschen, ob Sie auch heiraten wolte oder nicht, den man hette Exempla, Vndt sonderlich der Königin Elisabeth in Engelandt, das Sie niehmalen geheiratet, da müsten erst rationes geführet worden a persona reginae vndt hernacher à statu Regni, wan man den von Ihr die resolution hette, das Sie heiraten wolte, so were alßdan von der Person zu reden, Wie die gemelte Königin Elisabeth dermahleins auch solch einen Schluß, das Sie Sich verheiraten wolte, gemachet, da hette ein Jedermann Sich angegeben, außwertige vndt einheimische, Vndt were es so weite gekommen, das in England fast kein vornehmer Herr, darunter auch woll Wittwere gewesen, der nicht Vermeinet hette, die Königin zu heiraten, derwegen Sich ein Jedweder auf das Jehnige beflissen, Waß die Königin gerne gesehen, einer hette es auf das Tantzen, der ander auf das Reiten, vndt andere hettens auf andere exercitia der Königin zu gefallen geleget. In Franckreich weren mit dem Duc d'Alençon schon 35 artic. desfals abgehandelt gewesen, vndt hette sich das

Werck nur an einem einzigen gestossen vndt darüber zerschlagen, Was Schweden anlangte, mögten auch Vnderschiedliche auf der Bahn sein, als Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburgk vnter den reformirten, der Ertzbischoff von Magdeburgk vnter den Lutherischen, von einheimischen mögten Sich auch woll etzliche finden, als der Herr Pfaltzgrave und andere Junge Cavallier, welche meineten, das Sie auch dazu gelangen könten, Aber es stünde alles bey Gott, geb dabey auch an das es den Außländischen Königen in Schweden nicht glücklich ergangen, Wir sagten das Ihr Churf. Durchl. in der Religion nicht eyferich weren, in die Lutherischen Kirchen gingen, ein gutt Leben führten, Vndt in allen ein Tayfer Herr were, Vndt haben damit endtlich Abscheidt genommen.

Den 19. Novemb. hatt Vns der Stadt Lübeck Abgesandter Herr Dabeldt Glorin, welcher sonsten auch von den Hertzoge zu Sachsen Lauwenburgk diesen Tractaten im Fürsten Rhatt beyzuwohnen Commission hatt, in Vasem Logement besuchet, Vndt nachdem Er Vns de felici adventu gratulirt, vndt dabey angezeiget, daß er von seinen Herrn Principalen in communi negotio einem Jedtwedern alle angenehme Assistenz leisten solle, hatt Er weiter berichtet, was Vnter den Evangelischen Ständen in publicis passiret, nemlich, das Sie zeitt zu gewinnen, Sich einer Meinung, welche über der Cronen Proposition vndt Kayserl. resolution pro voto könte geführet werden, zu Vereinigen schlüssig geworden weren, vndt wolten darauß mitt den Catholischen, durch das Oesterreichsche directorium, oder sonsten communiciren, Vndt hernach den Königl. Schwedischen Gesandten auch davon nachricht geben, Sonsten referirte Er weitter, das die Augsburgische Confessions Verwandte, mit den Reformirten in Vneinigkeitt gerieten, weill dieselbe des Religion Friedens gleich den Evangelischen genießen, vndt das Jus reformandi darin anmaßen wölten, welches die

Evangelische nicht zugeben könnten, sondern wegen der Meinung, das die Reformati im Reich nebenst Ihnen woll Leben, vndt des gemeinen Landfriedens, Schutzes und Schirms genießen mögten aber Ihre Evangelische Unterthanen zu Reformiren nicht bemechtigt sein solten, Ob nun woll die reformirten mitt einer Separation dröheten, das Sie Sich von den Evangelischen trennen würden, So haben doch diese Sich erklehret, daß Sie es darauf ankommen laßen müsten, Sie wolten aber die Mediatstende alß Ihres glaubens genoßen darümb nicht verkauffen, solte auch alles veber vndt veber gehen, hetten auch daneben den Reformirten remonstriret, das Sie es eben so arg mitt der Reformation, alß die Papisten machten, Vndt köntte man auß des Herrn Abgesandten discours so viele abnehmen, das die Evangelische Stende im Fürsten Rhatt mitt Herr Wesembecken nicht allerdings zufrieden weren, den derselbe beydes als ein Churf. vndt Pommerischer Gesandter votirte, vndt ob Er woll Sich mündlich so weitt Vernehmen laßen, Ihre Churf. Durchl. würden Sich des Juris Reformandi wieder Ihre Vnterthanen nicht gebrauchen, Sondern einen Jetwedern bey seiner Religion lassen, So hatt Er deswegen doch nichts Schrifftliches von sich geben wollen, Vndt fragte Vnß der Herr Gesandter, ob in Pommern die Ritterschaft und Städte ganz einig vndt Ihre Intention allerseits, nemblich des Adels sowoll, alß der Städte were, das ein jedtweder bey seinen Rechten vndt Privilegien bleiben, auch in die Freyheitt wieder gesetzet werden solte, die Er Anno 1618 gehabt, Worauf Wir mit Ja geantwortet, alß denn Er weiter gesaget, Er hette an seinem Orthe sowoll für die Pommersche Stende vndt Städte gesprochen, alß andere Ansee Stedte geredet, damit Sie alß Mediat Stende auch bey Ihrer Religion vndt Freyheiten gleich andern Immediat Stenden verbleiben mögtten, Sie würden diesen Streitt zwischen Ihnen vndt den Reformirten der Cron Schweden Gesandten heimbstellen, welche Sich

dieses Puncts halber woll würden zu expliciren wißen Sonsten referirte Er auch, das die Französische Gesandten zu Münster nicht woll zufrieden weren, das die Evangelische Stende Sich alle zu Münster aufhielten. In puncto satisfactionis berichtete der Herr Gesandter, das nunmehr die Cron Schweden von Pommern Unverholen Sagtte, das Sie es behalten wolte, vndt würde es damitt Schwer daher gehen, weill aus den Frankfurtschen Tractaten zu vernehmen, Waß der Reichs Cantzler Sich deßfalls Verlauten lassen, Wobey man dem ansehen nach an Schwedischer seiten noch woll Verbleiben mögtte, vndt weren Sie in der Meinung, dem Churf. dafür etzliche Stifter Zuzuschantzen, erwehnete auch dabey, ob zwar für Zween Jahren, wie Er in Schweden gewesen, der Herr Reichs Cantzler vndt Herr Graf Brahe, Sich erkleret, das der Herrn Reichsstende restitution in pristinum statum vndt Libertät der Cron Ihre Satisfaction sein solte, jetzo aber solte es dem ansehen nach woll anders lauffen, nachdem der König von Denmark, der den Schweden die glückliche progreß in Teutschlandt mißgönnet debelliret worden. Eß fragte auch der Herr Gesandter, ob die Strahlsundischen nicht Jemandt schicken würden, weill es seinen bedünken nach hohe Zeit were, das Sie vndt andere Stende Sich angeben, Vndt wie wir gefraget, Ob die Evangelischen Reichs Fürsten vndt Stende Ihr Churf. Durchl. von Brandenburgk auch beystandt leisten würde, das Pommern zur Satisfaction nicht hingegeben würde, hatt Er geandtwortet: Mitt dienlichen rationibus vndt Motiven würden Sie Ihr Churf. Durchl. wider die Cron woll assistiren vndt es verbitten helfen, dabey aber zu verstehen geben, wan die Cron Schweden beharlich auf Ihre Meinung Verbleiben solte, Ob man darümb den Frieden fahren lassen vndt den Krieg continuiren solte, Vndt war auß dem geführten discours so viele abzunehmen, daß die Evangelischen Reichsstende propter diversitatem religionis den Churhause Brandenburgk in dieser

Sache nicht große assistenz leisten würden, den es die Stände woll offendiren mögtte, das Ihr Churf. Durchl. durch einen Reformirten das Pommersche votum führen ließen, Sonsten gedachte Er auch, daß der Französischer Herr Residente Mons. de Borde Sich verlautten laßen, das es nicht anders sein köntte, alß wo Friede werden solte, das die Cron Schweden Pommern vndt die Cron Frankreich Elsaß behalten müste.

Den 20. November Vmb 1 Uhr nachmittage haben Wir den Churf. Brandenburgischen Gesandten Herrn Johan Friedrich Löben besuchet, Vndt S. Excell. Vnß zu verstendigen gebeten ob Vnser vebergebenes Memoriall verlesen worden, Vndt waß wir für Resolution darauf zu gewartten hetten? worauf S. Excell. geandtwortet: Das noch zur Zeitt wegen anderer behinderung nichts dabey geschehen können, den der Augspurgischen Confessions Verwandter Reichsstende, Sich wegen des Erregten Streitts mit den reformirten noch nicht verglichen, vndt daneben Zuverstehen geben, das Er nicht gerne sehe, daß dieser Streit dem Evangelischen Wesen zu Nachtheill vorgehe, Vndt würden Ihr Churf. Durchl. wieder Ihre Meinung bey den Evangelischen Ständen Verhaßt gemacht, Weill die Landtgrävin von Hessen diesen Ihrer Gesandten bericht nach gar kaltsinnig trieben, Vndt der Herren Reichsstende Vngunst nicht gerne auf Sich laden wolten, derhalben das odium Vff S. Churf. Durchl. allein kehme, darümb were Er der H. Gesandter in den gedanken begriffen, in dieser Sachen ein bedenken aufzusetzen, stünde aber noch im Zweifel, ob Er dasselbe S. Churf. Durchl. zuschicken wolte, Jedoch würde Er Sich daraus mitt seinen Herren Collegen bereden, hatt Vnß die rationes, warümb S. Churf. Durchl. das Jus Vff der reformirten Seiten nicht so hartt urgiren solten, so Er bereits Verzeichnet gehabt, Vorgelesen, welche gewißlich von gutter erheblichkeit wahren, Vnter welchen auch vornemblich diese waren, 1) Das Ihr Churf. Durchl. darauß gantz

keinen Nutzen zugewarten hetten, Zumahlen es mitt Ihren Landen alle nemblich Preußen, Marck vndt Pommern also beschaffen, das Ihr F. G. darin keine enderung der Religion machen köntten, Sondern müsten Vermög dero Reversalien ein Jedes Landt bey dem Exercitio der Vngeenderten Augspurgischen Confession gelassen werden, Dagegen hetten 2) S. Churf. Durchl. dieses zum Nachtheil darauß, das Sie Sich bei der Cron Schweden Verhaßet machte, alß welche dabey nicht so sehr auf die andern Stende, alß auf dieselbe sehe, Zumahlen Hessen sogar Kaltsinnig Sich dabey bezeigte, die Chur Pfeltzischen auch nichts dazu bey diesem Zustande sagen dürfften, Sondern alles auf S. Churf. Durchl. ankommen ließen, darauß erfolgte, das alles odium Ihr Sie redundirte, 3) erfolgte darauß eine Zerrüttung zwischen den Evangelischen Stenden zu nicht geringern nachtheil des gemeinen Wesens Vndt S. Churf. Durchl. selbsten, welches Ihr alß dem Vornempsten Heüpte der Reformirten fast allein beygemessen würde, 4) Würde das Mißtrawen zwischen beiden hohen Sachsen vndt Brandenburgk dadurch ergrößert werden, in dem Jehne suspiciren würden, Ob hette man schon ein absehen auf die Erbverbrüderung Vndt da es zum Fall, das man nach erlangter Potestät zu reformiren, alßfordt den Calvinismum ins Churfürstenthumb Sachsen introduciren wolte, welches auf solchen falle die Vnterthanen des Orths schwerlich leiden vndt itzo zu präcaviren darauß anlaß nehmen würden, 5) Das Jedermann befremdt Vorkehme, das eben von wegen des Hertzogthumbs Pommern, im Fürsten Rhatt das Jus reformandi pro Calvinismis urgiret würde, da doch solches Landt der Lutherischen Religion gäntzlich zugethan, Vndt Ihr Churf. Durchl. im Fürsten Rhatt nicht wegen Ihrer Person, Sondern wegen des Landes Votum et sessionem hetten, Vndt also ratione Pommern solches nicht kann urgiret werden. 6) Das auch bey den Pommerschen Stenden, alß welche itzo

Ihr Churf. Durchl. vbergeben werden solten, dadurch allerhandt gedancken könten erwecket, Vndt anlaß geben werden, bey den Schlesiern vmb so viele mehr vmb Versicherung anzuhalten. 7) Das auch die Vnterthanen in der Churf. Marck Brandenburgk selbsten dadurch köntten in Mißtrauen gesetzet werden, Vndt Ihr Churf. Durchl. die Verwilligte Subsidien auß furcht alß ob man dieselbe zu Vnterdrückung Ihrer Religion zugebrauchen gemeinet, hinterhalten dürfften, die vbrigen haben wir in alle nicht approbandiren können, vndt Sagte: Auß der Herr Gesandter im Vertrauwen, das H. Wesenbecius solches für seinen Kopf thete, Vndt Sie gantz nicht in Instructione hetten, diese Sache so hoch zu treiben, Weitens referirte S. Excell. das gestern der Kayserl. Herr Gesandter Graff von Lambergk bey Ihr gewesen, Vndt zu verstehen geben, daß er nach Münster Reisen, vndt alda des Herrn Graffen von Trautmanßdorff erwarten würden, Vndt daneben berichtet, das Herr Salvius den Kayserl. Gesandten Volmarn zu Münster Jüngst revisitirt, da Er Sich den Vernehmen laßen, das die Cron Schweden Pommern nicht quittiren könte, Vndt würden nur 2 wege sein, solches durch gütte oder durch Krieg zu erhalten, vndt sich dabey erbotten, daß die Cron solches vom Reich recognoscirten würde, auch dabey gesaget, Sie seßen woll so fest darin, das, wofern Ihr Churf. Durchl. Sie herauß treiben wolten, Sie in gefahr stehen müste, das Sie die Marck dazu Verlören, Alß nun Herr Löben dem H. Graffen Lambergk einen passum auß Ihr Churf. Durchl. schreiben, vom 8. November fürgeleßen, Worin Vnter andern gestanden, das Sie Pommern nicht Verlaßen wolten, hette der Herr Graff gesaget, Er vernehme solches gerne, Ihr Churf. Durchl. solten nur dabey bestendig bleiben, Ihr Kayserl. May. würden auch ohne Ihr Churf. Durchl. willen hierin nichts fürnehmen, auch würden die Catholische Stende es nicht Verwilligen, wo es nicht von den Evangelischen

Vorher geschehe, wan aber dieß consentiretten, würde es die Catholischen auch geschehen lassen müssen, Vndt alß Vnter Ihnen per discursum des Ertzbischofs von Magdeburgk erwehnet worden, das derselbe eine Legation in Schweden schicken würde, auch der Churfürst von Sachsen seinen Cammerdiener bereits hereingeschicket, hette her Graff Lambergk gesaget, die Schweden würden Ihme die Königin zum verompens geben, Weill Er das armistitium mitt dem Churf. befürdert hette, Es referirte auch der Herr Böden ferner, was der Herr Graff von Wittgenstein an Ihn geschrieben, das nemblich Herr Salvius S. Excellenz revisitiret vndt von den Abominerschen Satisfaction zu reden angefangen, weill Ihme nun der Herr Graff mitt Vielen rationibus remonstriret, warumb man Ihr Churf. Durchl. Ihr Landt nicht nehmen könte, vndt dabey angehengt, ob woll Ihr Churf. Durchl. den Schwedischen Wäffen nicht gewachsen were, so müsten Sie es Gott befehlen, Vndt alß Herr Salvius weitter gesaget, Sie hetten Pommern Jure belli ein, Vndt wolten Sie Ihr Churf. Durchl. solche fürschlege wegen wieder erstattung thun, das S. Churf. Durchl. Verhoffentlich damitt friedtlich sein, auch der Kayser vndt Catholische Stende darin consentiren würden vndt dabey gefraget, Ob die Französische Gesandten nicht von einer nähern Allianze mitt dem Herrn Gruffen geredet, da hette der Herr Gräff geandtwortet, das Sie zwar mitt Ihme davon geredet, wan aber die Schwedische Herrn Gesandten hievon weiter ouverture thun würden, hetten S. Churf. Durchl. darauß Sich zu erkleren. Es hetten auch Herr Salvius angezeiget, das Sie hinfüro Ihre replicam nicht schrifftlich uebergeben, Sondern zu verhüttung Weitleuffigkeit, dieselbe Mündtlich bei den Visiten fürtragen würden, welches aber der Herr Graff mitt anziehung dienlicher motiven diffuadiret, vndt Vnter andern gesaget, das die Cronen vnd Evangelischen Reich Stende auf solche weise nichts Verbindliches würden erlangen, vndt also

nicht wissen würden, woran Sie stünden, Vndt derhalben gerahten, den Vorigen modum tractandi beyzubehalten, Vndt wie bey dieser occasion etwaß von der Schwedischen Heüradt erwehnet wardt, hatt einer gesaget, das er dafür hielte, das die Reformirten diese Heuradt nicht gerne sehen, indem Sie vermeinten, das Ihrer Religion ein abbruch dadurch geschehen mögtte, Vndt wie wir den Herrn Gesandten gefraget, ob wir das Pommerische Memorial, so wir Ihnen vebergeben, auch woll in den Fürsten Rhatt bringen mögtten, gab Er zur andtwortt, Er wüste es nicht, vndt wie Ihme darauf regerirt ward, das gleichwoll die Herren Reichsstende in puncto satisfactionis gutt assistenz leisten könnten, sagte Er, wir könnten es woll vbergeben, Er wolte Sich aber mitt seinen Herren Collegen darüber besprechen vndt wan Wir von Ihnen befragt würden, warumb wir das memorial in den Fürsten Rhatt gegeben, könnten Wir Vnsere Vrsachen waß Vnß dazu bewogen Woll anzeigen, auch ferner hinzugethan, es könnte nicht schaden, wan Wir wegen der begehrten satisfaction der Pommerschen Landtstände auch etwaß vebergeben hetten.

Den 21. November hatt Vnß der Hessische Gesandter Herr Reichard Schäffer eine visite geben, vndt nach gewönlichen curialien discours Weise berichtet, waß für ein Mittell den streitt zwischen den Evangelischen vnd reformirten beyzulegen im Vorschlage were, nemblich wan den Lutherischen reformirte Länder zufielen, so solte der Lutherische Herr Sein Exercitium zwar haben, aber die Vnderthanen nicht reformiren, hergegen solten es die reformirte Herren in den Lutherischen Landen auch also halten, welches dan auch auf den casum zu verstehen, Wan Ein Lutherischer Herr Calvinisch, oder ein Calvinischer Herr Lutherisch würde, Vermeinte auch das vnter der Lutherischen und Calvinischen Religion nunmehr keine große discrepantz were und referirte Sich desfalls auf das Leipziger Colloquium, darin were man seines ermeßens zimblich

nahe getretten auch in articulo coenae, darin die Evangelische bekandt hetten, das Sie cum pane et vino neque consistentiam neque inexistentiam gleübeten, Sondern den modum praesentiae Gott heimbstelleten, dagegen die reformati Obiges ebenmäßigk statuirten, vndt nur den modum fidei, oder daß die genießung per fidem geschehe, gleübten; Ferner referirte auch Wohlgedachter H. Abgesandter das H. Salvius nicht gestehen wolte das die Cron Schweden Pommern zur Satisfaction fürschlagen, sondern ließe Sich vernehmen, daß die Französische Gesandten zu Münster, solches treiben, alhir aber es vox populi wehre, derowegen Er gesaget: Sit Ita. Vndt wie von der Heuraht der Königin in Schweden erwehnung geschahe, Sagte der Herr Gesandter das deswegen in der Cron Schweden Vnterschiedene factiones wehren, da etzliche die Königin zu einer Elisabeth machen wolten, andere aber zur Heüradt rieten, auch das man vom Jungen Pfaltzgraven, auch von dem Ertzbischoffe zu Magdeburgk reden wolte, Vndt vermeinte, das der Churf. von Brandenburgk nicht vebel thette, wan er selbsten in die Kron reisete, dan Er Vrsache genungk wegen Pommern hette, die Königin aber wüßte die factiones in Schweden so vorsichtiglich zu vnterhalten, das man nicht mercken könte, mit welcher faction sie es hielte, sonsten mögtten seines ermessens die Schweden, woll ein anders alß Pommern zur Satisfaction Vorgeschlagen, aber was erhalten, würde mitt Sr. Churf. Durchl. Teuschen wollen.

Vnterdessen sein von dem 22. biß auf den 29. fleißige reciprocirte Visiten zwischen den Kayserl., Schwedischen, Französischen, weill Monsr. Servient den 27. hier angelanget, Chur Brandenburgischen vndt der Evangelischen Reichsstende Gesandten Vorgangen, das Wir fast Niemandt zu wortten bekommen können, haben aber gleichwoll erfahren, das auß dem Hertzogthumb Cleve etzliche Lutherische Prediger gewesen, welche Sich veber der Calvinisten eintragk, vndt das man

Ihnen das Exercitium Lateranae religionis verbotten vndt die Kirchen abgenommen, sowoll bey des Herrn Löbens, alß Herrn Ochsenstirns Excell. beschweret Vndt sollen S. Excell. der Herr Graff Ochsenstirn Ihnen eine promotorial an Ihr Churf. Durchl. mitgetheilt haben.

Den 30. November Ist der Churf. Brandenburgischer Herr Gesandter Baron Löben, nacher Münster dem Herrn Graffen von Trauttmannsdorff zu gratuliren Verreiset, Vndt im Vorüberfahren en passant in Vnserm Logement Vnß angesprochen, auch daneben in Vertrawen berichtet, das Er ein schreyben Ihr Churf. Durchl. nebenst einem creditiv an Wollgemelten Herrn Graffen von Trauttmansdorffen bekommen, dem Herrn Graffen vndt andern Kayserl. Gesandten die Opinion zu benemen, das S. Churf. Durchl. mitt der Cron Schweden wegen Pommern nicht vnter einer Decke liegen thetten, Wie die Kayserl. woll vermeinten, alß wan der Churfürst Ihnen Pommern zuschantzen Vndt dagegen Sie Ihme die Königin geben wolten, Vndt Sie Inmittelst doch andere Satisfaction fürdern solten, denn es hette der Herr Graff von Trautmansdorff zu dem Herrn Graffen von Wittchenstein anfenglich gesaget, Ihr Churf. Durchl. würden Ja nicht geschehen lassen, das vmb Pommern Lenger Kriegk geführet wünde, hernacher aber wie wegen des Matrimonii Suetici discourse fürgefallenn, Vndt Er vernommen, das daran an Seiten Ihr Churf. Durchl. nichts were, weven schon andere reden gefallen, vndt Verhoffe der Herr von Löben, wan Er mitt dem Herr Graffen von Trautmansdorff würde gevedet haben, das die Kayserl. Woll andere gedanken fassen solten, die Französischen Gesandten urgirten auch Pommern so hart nicht mehr, Sondern hetten zuletzt den Herrn Graffen von Wittchenstein nur gefraget, ob Ihr Churf. Durchl. den nur nicht etwaß davon mißen wolten, welches aber der Herr Graff mit Nein beandtwortet. Ob auch woll der Ve-

netianische Orator Contarini anfenglich der Meining gewesen, das Ihr Churf. Durchl. Pommern den Schweden mögtte ueberlassen, So were er itzo doch gar anders gesinnet, das er ausdrücklich sagte: man könnte Pommern den Schweden nicht hingeben, Sonsten würde Er auch mitt dem Herrn Grafen von Trautmansdorff reden, ob der Kayser den Schweden halb Pommern offeriret hette, Vndt weill von dieser materia etwaß nachricht in Friederici Pascovii Stettinischer Relation, So haben Wir promittiret, S. Excell. solches den folgenden tagk bey der Post nachzusenden, mitt dem Herrn Salvio hette Er auch gestern Von der Schwedischen Satisfaction zu reden angefangen, Er hette aber nicht darauf antworkten wollen, darauß erschiene, alß wan Sich die Schwedischen Herren Gesandten in puncto satisfactionis präcipitiret hetten, Vndt vermeinte Er, das die Sachen noch woll etwaß anders laufen würden, weill S. Churf. Durchl. von Pommern nichts hinterlassen wollten, Vndt würden der gantzen Christenheit vndt allen Ehrlichen Leuthen die Vnbilligkeitt zu verstehen geben, wan die Crou Schweden bey Pommern beharlich Verbleiben wolte, Es hette auch Herr Salvius berichtet, das die Französische und Schwedische zu Lengerich förderssambst zusammen kommen, vndt einen Schluß wegen der replic machen würden, Vndt dahero gebethen, das Er der H. von Löben Sich baldt den Consiliis beizuwohnen wieder einstellen mögtte, S. Churf. Durchl. zu Brandenburgk würden auch in Kurtzen auß Preußen in die nehe kommen, Darauf referirte der Herr Gesandter Vnß ferner im Vertrawen, das heutte nach der Predigte Er von den anwesenden reformirten Gesandten angesprochen vndt gleichsamb zu rede gesetzet, Wes gestalt Sie von des Herren Ochsenstiens Excell. Vernommen, das die Chur Brandenburgischen, nicht in Instructione hetten für die reformirte Religion so starck zureden, vndt das jus reformandi zu urgiren, Vndt gebethen, Er mögtte Ihrer Religion nicht so sehr zuwieder sein.

Worauf Er der Herr Löben geandtwortet: der Herr Ochsenstirn würde wißen von wehme Er solches hette, Von Ihme aber hette ers nicht, für seine Person aber, Wofern sein Collega Herr Wesembecius welcher reformirter religion were, damitt einig, köntte er Ihnen den paß auß der Churf. Instruction woll zeigen, da würden Sie sehen, ob das Votum so im Fürsten Rhatt geführet, der Instruction conform were, oder nicht, Er sehe auch für seine Person nicht warvmb S. Churf. Durchl. das jus reformandi so eiferich treiben solte, den alle deren Vnterthanen weren ratione religionis mitt Reversalen Versehen, die Müsten Ja gehalten werden, das also Ihr Churf. Durchl. Vermöge derselben in Ihren Landen keine Reformation anstellen köntten, Vndt wie einer von der Reichsstende Gesandten darauf gesaget, Ja, was reverse, vndt in Zweiffel Ziehen wolle, Ob S. Churf. Durchl. dieselbe zu halten schuldig. Hatt Er wieder gesaget, wann Ihr Churf. Durchl. solche außgegebene Reverse nicht halten wolten, so begehrte Er Ihre Diener nicht zu sein, Er were aber deshalber von Ihr Churf. Durchl. Viele eines bessern Versichert, Vndt wie man darauff gesaget: es were so sehr nicht vmb Ihr Churf. Durchl. itzige Lande, alß daran Sie anwarttung hetten zu thuen, Vndt hetten Ja Ihr Churf. Durchl. auf theils Lande welche bereits der Reformirten Religion zugethan, Ihre anwarttung, hette der Herr Gesandter darauf repliciret, Bekehme Ihr Churf. Durchl. ein solches Landt, darin die Calvinische Lehre schon in schwange, So bedürfften Sie des Juris reformandi weiter darin nicht, weill das Landt bereits Calvinisch were, weren es aber Lutherische Länder, daran Ihr Churf. Durchl. die meiste anwarttung hetten, So hörete Er nun woll, daß man alßdann fortt wolte reformiren, vndt die Lutherische Religions Verwandten außjagen, solches mögtte aber S. Churf. Durchl. noch woll nie in den Sin gekommen sein. Es würde auch übell ablauffen, herr Wesenbecius solte auch

öffentlich die Religion mitt Christo vndt Belialn verglichen, vndt gesaget haben, es könnte Belial vndt Christus nimmer einig sein, worvber er Ihn öffentlich hinwiederümb in beysein der Jehnigen, so es von Ihme gehöret, zu rede gesetzet, Vndt gefragt, ob Er den Vermeinte, das die Calvinisten Belial oder Christus weren, Vndt Ihn ermahnet von solchen reden abzustehen, Ihr Churf. Durchl. würde solches nicht gefallen, Worauf Er zwar gelächnet, aber Er hette es doch geredet. Sonsten hette Er die Vnß Jüngst Communicirte rationes, warümb Ihr Churf. Durchl. das jus reformandi so hart nicht urgiren sollen*), Vndt hette der Herr Graff von Wittchenstein solches zwar vbell vermerket, das Er ohne Vorhergehende communication solches gethan hette, da Er doch caput legationis wehre, Vndt mitt Ihme communiciret werden sollen. Er aber hielte das Er Ihme dergestalt nicht angewiesen, das Er ohne Ihne nicht solte die Notturfft referiren dürffen, vndt wolte Er solches woll Verandtworttten, Beklagte Sich, das Er mitt lauter Calvinisten vembgeben, Vndt erwehnete auch weiter, das Er vor Lutherischen auß dem Clevischen Lande vebergebene Supplicationes angenommen, welche Er S. Churf. Durchl. zuschicken wollen, es hette aber herr Wesenbeck gebehten, noch eine Post damitt einzuhalten, Vndt alß Wir entlich gesaget, weill es also daher ginge, so würden die Pommerische Landtstende vigiliren müssen, das Sie bey diesen Friedenstractaten wegen der Religion versichert würden, gab Er darauf Zur andtwort, Wan Ihr Churf. Durchl. Pommern bekehmen, so hetten die Stende kein noht, man könte deswegen für der Huldigung vigiliren, Zogck deswegen das Märckische Exempel an das Ihr Churf. Durchl. Sie bei Ihrer Religion ließe. Wegen der Stadt Strahlsundt lief auch dieses für, das

*) Hier ist ohne Zweifel etwas ausgefallen. Nach den Aeußerungen des Grafen Löben unterm 20. Novemb. wird etwa zu ergänzen sein: Sr. Churf. Durchlaucht zugeschicket.

der Herr Löben sagte, weill ietzo auf ein theill von Pommern zur Satisfaction die Rede fiele, das Ihr Churf. Durchl. die Stadt Strahlsundt also nicht auf das Brettspiel setzen würde, wan die Stadt Sich gegen Ihr Churf. Durchl. Ihrer schüldigkeit nach accomodirte.

Den 1. Dezember haben Wir durch Monsr. v. Wedeln des Herrn Löbens Excell. Vermöge obiger abrede den Extract aus Pascovii ration sub Nr. 4, bey der Post nach Münster nachgesandt.

Eodem die haben Wir den Strasburgischen Gesandten H. Dr. Marcum Ottonem, welcher zugleich von dem Herrn Rheingraven Johan Casemiren, Vollmacht gehabt, Vff habende Fürstl. Croysche Creditiv besuchet, Vndt zugleich des Landes negotium mitt recommendiret, welcher Vnß berichtet, daß die Reichsstende mitt Ihrem bedencken alhie fast fertig, wan nur die re- et correlationes mitt den Reichsstädten darüber fürgegangen, so würde man weiter mitt den Catholischen darüber communiciren, es würde aber das bedencken nicht eher herausßgegeben werden, biß der Cronen Replica herausßgekommen, welche Sie zwar schrifftlich geben würden, aber in puncto satisfactionis hetten es die Cronen zu thun bedencken, Sondern würden Sich darüber Mündtlich herauslaßen, Vermeinende Wan Sie Ihre postulata nicht alle erhielten, es mögtte Ihnen disreputirlich vndt schimpflich sein, wegen der Satisfactionen hette man fast so viele nachricht, das die Frantzosen Lottringen vndt Elsaß nebenst Breysach vndt Philipsburgck fürdern würden, Vndt wolten Vor Philipsburgck den Churfürsten von Trier andere Satisfaction thuen, würde also der Rheinstromb vndt die Stadt Straßburgck vndten vndt oberwerts geschloßen sein.

Die Cron Schweden mögtte auch zwar Pommern Vorschlagen, aber dargegen urgiren, das der Kayser Ihr Churf. Durchl. etwa mitt Schlesien, oder sonsten womitt wieder

erstattung thuen mögtte, Vndt alß wir darauf gesaget S. Churf. Durchl. würde solches schwerlich eingehen, hatt Er berichtet, das die Fürstl. Gesandten sich fast darin geben, den Sie Sich verlautten ließen, waß Sie thuen solten, Sie köntten die Schweden auß Pommern nicht schlagen, Bey dem Convent zu Frankfurt am Mayn were der Cron Schweden auch zwar eine Satisfaction Versprochen, darauf die Cron woll dringen würde aber ex hostico, Vndt weren damahlen fürschlege ins Mittel kommen, das der Schwedischer herr Reichs Cantzler solte Churfürst zu Mentz werden, davon der Churfürst von Bayern auch wißenschafft gehabt. Sonsten solten die Catholischen Stende zu Münster bey den Französischen Gesandten angehalten, das Frankreich Sich der Evangelischen Stende nicht annehmen, sondern dieselbe Verlaßen mögtte, aber Sie würden es nicht thuen, was die Religion anbelangte hetten die Herren Französische Sich gegen die herren Schwedische Gesandten, dergestalt Vernehmen laßen, das Ihnen wegen der Pabstlichen Religion nicht woll anstünde der Evangelischen Sachen zu befürdern, Derowegen es die Schweden nur thuen wolten, Sie wolten Ihnen darin nicht zuwieder sein. Wie Wir nun abermahlen der Pommerschen Herren Landtstende suchen bey diesen Tractaten angezogen, Vndt gebethen zu befördern, das deren geruhet werden mögtte, hatt der herr Gesandter weiter referirer, daß die Reichstende fast nicht wüsten, wie Sie den Mediatstenden helfen solten, Sie hetten zwar Böhmen, Oesterreich, das Landt Ob der Enß, Vndt andere Kayserl. Erblande mitt in Ihre bedenken gebracht, wüsten aber nicht wie es damitt lauffen würde, weill die Fürsten vndt herren in Ihren Landen Vermöge des Religion Friedens das Jus reformandi prätendirten, es weren sonsten in der Evangel. Reichsstende bedencken Vnterschiedliche Regulen gesetzet, darunter man eines oder des anderen Standes gravamina bringen köntte, Wir haben gebethen, weill es mitt Vnß itzo

gar einen Mißbrüchen Zustandt hette zu befürdern, daß die Pommerische Desideria specialiter inseriret werden mögtten, Es hatt aber der herr Gesandter daran gezweifelt, daher Wir gebehten, es nur dahin richten zu helfen, das der Religion vndt Privilegien so, wie Sie die Pommersche Herren Landtstände Anno 1618 gehabt, vndt darnach rechtmeßig erlanget, special erwehnung geschehe, So mögtten die herren Landtstände vielleicht damitt friedtlich sein, welches der herr Gesandter Vor billig erachtet, vndt wan Wir mitt einem Memorial einkommen würden, Sich zu aller befürderung erbotten.

Den 2. December haben Wir den Lübeckschen herrn Gesandten Davidt Glorin visitiret, wobey Er Vnß berichtet daß man im Fürsten Rhatt mit dem Bedenken über die Königl. Schwedische Proposition vndt Kayserl. Resolution fast fertig, vndt würde nun Zeitt sein wan einer oder ander Standt noch etwaß suchen wolte, für seine Person hette Er sonsten für die Mediatstände, wie auch die Pommerische Herren Landtstände vndt die Stadt Strahlsundt gesprochen, beklagte Sich aber, daß er dabey keine große assistentz hette, Vndt referirte dabey, daß herr Wesembec wegen Pommern pro reformatis scharff geredet, Vndt die Lutherischen dem Belial verglichen, welches Herr Graff Ochsenstirn erfahren, vndt nicht damitt zufrieden were, Sie, die Evangelische hetten Sich erclehret, das die reformati so weitt im Religion Friede sein mögtten, das Sie des Prophan Friedens zu genießen, vndt der reformirten Religion halber Sich keiner Verfolgung zu besorgen, aber das jus reformandi, welches Sie prätendirten, köntten Sie Ihnen nicht gestatten, Den weill Sie die Reformirten dafür hielten, das der Augspurgischen Confession zugethane köntten Sehlig werden, so hetten Sie nicht nöthigck, selbige zu reformiren, Der Cron Schweden Plenipotentiarii würden Sich wegen dieses Puncts auch explicíren Das es von Ihnen nicht weitter gemeinet, alß quoad pacem publicam. Son-

ſten berichtete Er dabey, das Er neülich an einen Vornehmen Orth gefürdert, wo ſelbſten Jhme publico nomine berichtet worden, das die Mediatoren zu Münſter hartt trieben, das die Cron Schweden Pommern zur Satisfaction behalten ſolten, alß wir aber das man etzliche Stifter den Schweden Vor Pommern geben ſolte, erwehnung theten, ſagte der Herr Geſandter, das ſolches den Evangeliſchen Ständen nicht zuwiedern ſein würde. Vermeinte doch gleichwoll, wofern die Cron Schweden beharlich auf Pommern beſtehen würde, daß Vnſere Privilegia dawieder ſchwerlich in conſideration kommen dürfften, Vndt beklagte das Jhr Churf. Durchl. H. Weſembec ſo ſehr durch auf das Jus reformandi trüngen, Vndt ſolchen eyfer in der Religion verſpüren ließe, wie Wir nun darauf geandtwortet, das Jhr Churf. Durchl. für Jhre Perſon nicht ſo eyferigck in der Religion wehren, zum öfftern in die Lutheriſche Predigt gingen, auch die Marck Brandenburgk bei der Lutheriſchen Religion ließen, auch das Sie noch Lutheriſche Geheimbte Rhätte hetten, Worunter Herr Löben mitt were, da hatt Er geandtwortet, das Er ſolches gerne Vernehme, vndt würde man alſo ein beſſer Hertz gegen Jhr Churf. Durchl. haben, hette ſonſten nicht anders Vermeinet, alß das Herr Löben auch Calviniſch were, weill Er im Hauſe allzeit calviniſch Predigen, vndt die andern Calviniſten zur Predigt invitiren ließe, Nun Er aber von Vnß anders Vernommen, wolte Er gelegenheit ſuchen dem Herrn Löben zuzuſprechen.

Den 5. Dezember iſt des Herrn Graffen von Trauttmansdorffs Excell. alhie mitt etwa 6 Corethen vndt etzliche Reitpferden vndt Bagagie Wagen angelanget, iſt aber von den andern Geſandten nicht eingeholet, oder a Senatu vor dem Thore angenommen worden, weill Er gleichſamb incognito kommen wollen, Vndt weill Er etzliche Münche vndt Pfaffengeſchmiße bey Sich gehabt, auch nicht an dem Barfüßer Cloſter, woſelbſt ietzo die Schwediſche Cantzeley iſt, logiret,

haben Sie die Kirche, welche sonsten Lange Jahr für dem Kriege wüste gestanden im Nahmen der Kayserl. herren Gesandten begehret, Alß aber die Kirchenvätter selbige zu eröffnen sich entschüldigt, das Sie ohne Consens des Königl. Schwed. herrn Legati solches Sich nicht bemechtigen können, S. Excell. aber solches denegiret vndt die Kirchthür mit Pfählen Verwahren vndt zunageln lassen, alß haben Sie acquiesciren müssen, das herrn Graffen von Trautmansdorffs Excell. aber haben Sich entschüldigt das die Pfaffen solches wieder Dero wißen vndt willen gethan, vndt keine Anordnung begehret.

Den 6. December hatt der Nassawsche Saarbrückischer Gesandter, Herr Dr. Schrags von wegen Ihr Fürstl. Gnaden des Hertzogck zu Croy Vnß besuchet Vndt wegen der gemeinen Friedens tractaten occasionaliter berichtet, das der Streitt zwischen den Evangelischen vndt reformirten noch nicht beygeleget, Sondern es absentirten Sich die reformirten a publicis consultationibus, vndt weren nunmehr in 3 mahlen nicht zu rahte gewesen, die herren Schwedischen Plenipotentiarii würden Sich in diesem Puncte explicirem, die Kayserl. Verstünden Ihre resolution dahin, si velint, wofern Sie gebührlich bey Ihr Kayserl. May. darvmb anhalten, et quiete vivant, Vndt wo Sie nicht reformirten. Sonsten ist der 6. 7. 8. 9. Tag von den Principal Gesandten vntereinander mitt visiten zugebracht worden.

Den 10. December alß wir erfahren das man mitt Verfertigung der Königl. replic vorbginge sein Wir zu des Herren Graff Oxenstirns Excell. gefahren, und gebethen S. Excell. wolten die Beschaffung thuen, damit der Pommerschen herrn Landtstände desideria, so wir am 24. October vebergeben, in der Replic attendiret, auch künfftig dem Friedenschluß inserirt werden mögten, weßhalber Wir gewiße rationes comportiret, Vndt in einem Memorial sub Nr. 5 vebergeben, S. Excellenz haben es gnädig angenommen, vndt alß fortt Verlesen, auch

Sich erklehret, mitt dem Herren Salvio darauß zu besprechen, Wolten das Vorige memorial revidiren vndt sehen wie es commode in den Schluß gebracht, vndt Vnser geruhet werden könte, Sie hielten auch nicht Vnbillig weill es Ihr Königl. May. nicht Zuwiedern liesse. berichteten auch daneben weitter, weill die Kayserl. herren Gesandten hiebevor, vnterschiedtliche modos tractandi fürgeschlagen, So hetten Sie sich bey den Vorgenommenen visiten mitt dem herrn Graffen von Trauttmansdorff darauß besprochen, welcher Sich erklehret, die Königl. Schwedische Legati mögtten den punctum satisfactionis was Sie begehren schrifftlich Ihme zustellen, wegen des übrigen mögtten Sie es machen wie Sie wolten, Wobey S. Excell. aber zu verstehen geben, das Sich solches nicht schicken würde, wan man auf einen Punct Schrifftlich, auf den andern Mündtlich handlen wolte, Sie würden Sich aber hierüber woll in Kurtzen mitt der Frantzösischen Legation zu Münster besprechen, Wohin S. Excell. zu reisen gemeinet, vndt indigitirten dabey, das die Replic woll schriftlich herauskommen, vndt man hernacher Mündtlich tractiren würde, damitt man nicht ins libelliren geriethe. Sonsten gaben S. Excell. Ihren dissensum zu verstehen, daß die reformirten den Vnnötigen Streit wider die Augspurgische Confessions Verwandten moviret, Vndt Sich theils derselben, insonderheit aber der Chur Brandenburgischer Gesandten Herr Wesembec zu Münster nachdencklicher Wortt alß das zwischen Christo vndt Belial keine Vereinigung sein köntte, Vernehmen lassen, Sie die Calvinisten sagten auch daneben von einer Separation Vndt drauweten mitt den Holländern, S. Excellenz hetten deswegen selbigen Tagk mitt dem Herrn Graffen von Wittchenstein geredet, das Sich solches nicht würde thuen laßen, Sie weren woll mitt den Herren Staaten von Hollandt gutte Freunde, aber, wan es zum Religionstreit kehme, köntten Sie nichts nachgeben, vndt würden nicht Freünde bleiben, Vndt würden Ihr Churf. Durchl. zu

Brandenburgk die Schuld hievon tragen müssen, den Hessen kehrete Sich so groß nicht daran, die Cron würde sonsten dieses Sich erklehren. Der Herr Graff von Wittchenstein hette gesagt, die Reformirten würden ja in dem Stande im Religion Frieden bleiben, worin Sie vor diesem gewesen, womitt S. Excell. Ihn Vertröstet, auch incidenter bei dieser visite berichtet, das Sie vor Strahlsundt einen paß erhalten.

Den 14. December haben S. Excell. der Herr Graff Oxenstirn durch Ihren Hoff-Juncker Massowen, nach der Predigt Vnß zur Mittags Mahlzeit fürdern laßen, vndt erwehnet das Sie Vnser Memorial Verlesen, vndt befunden, das es den dem Pommerschen Stenden Vornemblich vmb die Religion zu thuen, das Sie deren auf alle felle Versichert werden, dessen Sie große Vrsache hetten, were auch billig, das der Stende geruhet würde, den die Calviniſten gingen mitt dem Jure reformandi noch stark vmb, vndt hette der herr Graff von Wittchenstein gesaget, der Churfürst würde lieber sein Leben verlieren wollen, alß das Jus reformandi fahren laßen, Ihr Churf. Durchl. mögtten woll reversalen ausandtworten, aber ob die Stende damitt gemugsamb gesichert, dabey stünden S. Excell. an, Sie sehen woll das Wir müsten anders Versichert sein, Vndt thete Vertröstung das der Pommersche Stände in Ihren suchen solte geruhet werden, es stünde darauf das Sie mitt den Französischen herren Gesandten zu Münster Sich über der Replic besprechen, Vndt S. Excellenz nach Münster Verreisen würde, Wan Sie wieder kehmen, wölten Sie Vnß fürdern laßen, vndt weitter mitt Vnß von diesen Sachen reden, die andern Puncte, welche in Vnserm Memorial enthalten, würden Sich auch woll finden, Stelleten Vnß dabey anheimb, Ob Wir den punctum religionis auch den Evangl. Stenden wolten übergeben, vndt hetten wir damitt nicht zu seumen. Sonsten Vernehmen S. Excell. das zwischen dem Jungen Landgraven von Hessen vndt dem Jung-

sten Churf. Frewlein eine Heüraht Tractiret würde, Vndt man also ein Auge auff Hessen hette, weill die Landgrävin etzlich Trouppen auf den beynen hette, Welches aber die Cron nicht achtete, Sie würden Sich auch in Ihrer Replic erklehren, wie Sie den Punct in Ihrer Religion Verstünden, vndt referirten daneben, wie Sie dem herrn Graffen von Trauttmansdorff gefraget hetten, Wie Sie die Wordt Si velint et quiete vivant Verstünden, So hette Er geandtwortet; Wan Sie die Calvinisten darümb gebührlich anhielten vndt nicht reformirten, *) Worauf S. Excell. Vnß sagte, Sie woltens auf solche explication ankommen lassen, vndt solche alß dann acceptiren.

Den 15. Decemb. haben Wir bei dem Churbrandenburgischen herren Gesandten dem herrn Graffen von Wittchenstein audientz gehabt, Vndt S. Excell. praemissis curialibus des Landes Wollfahrt bei diesen Tractaten zu befürdern gebethen Vndt Vnß deswegen auf Vnsere des herrn Löbens Excell. vebergebenes Memorial referiret, Sr. Excell. haben Sich darauf ercleret, das Sie das Memorial gelesen, auch mitt Ihren herren Collegen Sich daraus besprochen, Vndt mögtte man in S. Churf. Durchl. nur kein Zweifel setzen, Sinthemal Sie Vnß Ihre Instruction vndt waß Sie an Churfürstl. Schreyben noch bekommen in originali woll vorzeigen köntten, darin Ihr Churf. Durchl. Ihnen befohlen, die Pommerschen Stende zu versichern, das Sie dieselben bey Ihrer Religion laßen, vndt auch Ihre privilegia vndt Freyheiten confirmiren wolten, Dagegen Versehen S. Churf. Durchl. hinwieder aller Standhaftigen trew zu den Pommerschen Stenden, Vndt würden Vnsere actiones alhie auch also anstellen, das Sie Ihr Churf.

*) Diese Erklärung des Grafen von Trautmansdorf widerlegt die Annahme Woltmanns, (Geschichte des Westphälischen Friedens Th. 2 S. 281), jene Worte seien eine kränkende Hinweisuug auf den Kurfürsten von der Pfalz, der durch die Annahme der Böhmischen Krone die Flammen des langen Krieges verbreitet habe.

Durchl. nicht despectirlich fehlen, Es würde zwar H. Wesembec schuldt geben, das Er wegen Ihr Churf. Durchl. das Jus reformandi Starck urgiret, vndt sonsten etwaß hardt geredet, aber der gutte man wolte es nicht gestehen, Vndt wan Er der Herr Graff allhie gewesen, solte es nicht geschehen sein, Worauf wir mitt weinigen geandtworttet, vndt Vnß zuförderst bedancket, das S. Excell. Vnß von Ihr Churf. Durchl. Instruction vndt Meinung ouverture thun wollen, es würde Vnsern heimbgelassenen solches gar lieb zu vernehmen sein, haben aber doch dabey Vermeldet, daß Vnß auch berichtet worden, welchergestalt herr Wesembec in dem Pommerschen Voto das jus reformandi instendig getrieben, Nachdem aber die Pommersche Landtstende von dem Hochlöbl. Churhause Brandenburgck von Vielen Jahren ratione religionis et libertatis mitt reversalen Versehen, So würden Sie vngern Vernehmen, wan von wegen Ihr Churf. Durchl. so eben im Pommerschen Voto das Jus reformandi dermaßen hartt getrieben würde, Sonsten würden Sich die Pommerische Herren Landtstende des Streitts, welcher zwischen den Evangelischen und reformirten entstanden, Sich nicht weitter anmaßen, alß das Sie nur darüber versichert würden, damitt in künfftigen Zeiten Ihnen nichts angestellet werden köntte, das Landt were deshalber mitt Privilegien versehen, So auch a Ferdinando 2do Imper: confirmiret, Vndt haben gebehten, den herren Landtstenden hierunter Ihre Sorgfalt nicht zu verdenken, zumahln in Fürstl. Heüsern Viele Vereuderungen vorgingen, weren auch offt vnruhige Diener, welche die Fürsten worzu anreitzeten, das Sie sonsten woll nicht thetten, Worauf S. Excell. geandtworttet, das solches Ihnen nicht Verdacht werden köntte, dagegen würde man S. Churf. Durchl. nicht Verargen, das Sie Sich Ihrer glaubensgenossen annehmen, wieder die Vnterthanen aber were es nicht gemeinet, S. Churf. Durchl. würde die Pommersche Stende bey Ihrem

exercitio religionis woll lassen, Man solte nur keine mißdancken darüber schöpfen, es würde dieser Streitt auch verhoffentlich balt beygelegt werden. S. Excellenz fragten weitter, ob Wir nicht nachricht von der Strahlsundischen ankunfft hetten, den die Schweden geben Vor, Sie würden ohne Kayserl. Paß nicht außziehen, wir haben aber berichtet das Wir so viell nachricht hetten, daß Sie schon Unterwegens weren, Weiter fragten S. Excell. ob den der Churfürst von Brandenburgk in Pommern gar nichts im besitze hette, Worauff Wir geandtwortket das Wir nicht wüsten, das Sie itzo das geringste hetten, so Pommerisch were, Vndt weill die Mahlzeit darauf bereit gewesen, haben S. Excell. Vnß bey der Taffell bey sich behalten. Post prandium referirte der Herr Graff, das Er bey dem Herrn Ochsenstirn keine Resolution fünde, Er bestünde gar hartt auf Pommern, vndt wolte keine rationes wieder dasselbe admittiren. An Schwedischer seiten sehe man Vornemblich darauf, das Ihnen das Landt woll gelegen, S. Excell. hetten aber dawieder remonstriret, daß solches weder Christlich oder billig, Darüber empfünden Sie in der Cron große widerwertigkeit in seiner privatförderung, welches Sie aber dahin gestellet lassen seyn müste, Vorgestern hetten Sie mit Herrn Salvii Excell. davon außführlich geredet, selbiger admittirte die rationes etwaß besser, vndt were ein zimblicher sprungk geschehen wan deren noch zween geschehen, so köntten Sie zur richtigkeit kommen, Wißmar würde Schweden nicht restituiren, hetten auch dabey ein Auge auf Strahlsundt vndt Rügen, Sie die Churbrandenburgischen Verhofften sonsten, es solte Sich noch anders finden, S. Excell. begehrten daneben, da es die Noht erfürderte, das Wir Ihnen an die handt gehen mögtten, Dan Ihr Churf. Durchl. Ihnen, erpresse befohlen, Vnß alle Freundtschaft zu erweisen, vndt Vnsers einrahtens in Pommerschen Sachen zu gebrauchen,

Wir haben Vnß dazu erbotten vndt cum recommendatione des Landes Abscheidt genommen.

Den 16. December Ist Herr Graff Ochsenstirn auf Münster über der replic mitt den Königl. Frantzösischen Sich zu besprechen, abgereiset.

Den 17. December sein die Strahlsundische herren Abgeordnete, alß herr Dr. Christianus Schwartze vndt herr Jochim von Braun alhie angelanget, welches Wir dan den Churf. Brandenburgischen alßfordt durch Monsr. Wedeln notificiren lassen.

Den 18. December sein wir bei des Herren Löbens Excell. gewesen vndt Vnß bei Ihme erkundiget, wie es mitt dem Memorial, welches wir den Churf. Brandenb. Herrn Gesandten bey Vnser ankunfft übergeben, beschaffen, vndt ob Vnser geruhet werden solte. Worauf S. Excell. geandtwortet, daß Ihr Churf. Durchl. Sie davon part gegeben, waß Wir allhie zu suchen gemeinet, welche Sich darauf schrifftlich erklehret, das Sie die Pommerische Stende bey Ihrer Religion vndt Freyheit schützen wolte, vndt hette Er, Herr Löben solch schreyben dem herren Graffen von Wittchenstein zugestellet, auß demselben Ihr Churf. Durchl. Meinung Vnß fürzulesen, dagegen Versicherten S. Churf. Durchl. Sich aller Standthafftigen affection zu den Pommerschen Landtstenden, Vndt referirte daneben, daß die Schwedische herren Gesandten zu Ihrer Satisfaction von Pommern noch nicht allerdings abstehen wolten, vndt vermeinte, das Sie endtlich auf Strahlsundt vndt Rügen bestehen würden, Erzehlte daneben, wie Er dem Herrn Graffen von Trauttmansdorff zu Münster fürgehalten, das die Kayserl. May. vor diesem der Cron Schweden Vor Pommern albereits offeriret, hette Er darauf geandtwortet, es were so war, alß die Erde Goldt were, Herr Salvius hette zwar fürgeschlagen, man solte der Cron Schweden Vor Pommern laßen, welches Sie vom Reich zu Lehen empfangen würde, Vndt waß dagegen

das Churhaus Brandenburgck zu dessen Indemnität ein äquivalens bekehme, Ihr Kayserl. May. aber hette ohne Ihr Churf. Durchl. Consens darin nicht willigen wollen. Sonsten berichtete Er ferner, das Sie die Churbrandenburgische das jus reformandi allhie zu treiben nicht in instructione hetten, Vndt alß Wir darauf gesagt, das auch ratione praesidiorum ein mehrers im Fürsten Rhatt Vorgangen daraus die Pommerschen herren Landtstände leicht gedancken schepfen köntten, ob gereichte solches zum praejudicio Ihrer Libertät, hatt Er gesagt, Er wüste nichts davon das wegen Ihr Churf. Durchl. im Fürsten Rhatt die Seehaven vndt andere Stedte mitt Volcke zu besetzen getrieben worden, darauf Wir weitter remonstriret, das Vermöge der Landt Privilegien vndt alten herkommen in Zeitt der Noht ohne vorhergehenden gemeinen Rhatt vndt bewilligung, keine Stadt mitt Landt- oder geworbenem Volcke besetzet werden konte vndt das außerdem Sich niemandt zu einnehmung einiger präsidien Verstehen würde, worauf Er sich Vernemen lassen, daß Ihr Churf. Durchl. es bey dem hergebrachten gebrauch in Pommern woll bewenden lassen würde.

Den 20. December haben wir den Königl. Schwedischen herrn legatum Salvium angesprochen, vndt gebethen, Vnserm suchen, so wir des Herrn Ochsenstirns Excell. am 10. hujus in einem Memorial übergeben, staat zu geben, Vndt die Versicherung zu thuen, damitt der Pommerschen herren Landtstende Desideria, in specie mitt in den Friedenschluß gebracht, werden möge. Worauf S. Excellenz Sich erklehret, Sie hetten Sich mitt herr Ochsenstirn beredet, vndt befunden, das Sie es noch bey der Generalität, das ein jeder Standt bey dem seinen verbleiben solte, Wie Er anno 1618 gewesen, hetten müssen bewenden lassen, Sie würden aber sehen, wie es sich bei der Replic oder Friedensschluß schicken würde, das Vnserm suchen köntte geruhet werden, Es were etzlicher Stende in der pro-

position in specie gedacht, vndt würde man sehen, ob man andere auch dabey bringen könnte, hielten sonsten für billig das Vnser geruhet würde, referirten dabey, das der Graff von Trautmannsdorff gesaget, wan der Churfürst von Brandenburgk abginge, so würde Ihme ein Catholischer Herr alß der administrator von Magdeburgk succediren, Derowegen für Pommern billig zu vigiliren. Sonsten hielten S. Excell. für eine böse Marime, das Sich die Vnterthanen in der Religion nach der Landes Obrigkeit richten müßten, welchem billig Vorgebauwet werden solte, Vndt alß von Vnß erwehnet ward, das Herr Wesembec im Pommerschen voto das jus reformandi für die reformirten hartt triebe, andtwordtete Herr Salvius, das wie Sie mitt den Churbrandenburgischen davon geredet, der Herr Graff von Wittchenstein gesaget, Wesembec were ein Narr, Erwehnte auch dabey, das Sie Ehren und gewißens halber den Calvinisten das jus reformandi nicht gestatten könten, vndt wofern Sie keinen revers von Sich geben wolten, so würde die Cron sich erkleren, daß die Reformirten nur quoad pacem publicam et sine jure reformandi im Religion Friede begriffen sein solten, Erzehlte auch dabey, was der König zu Schweden Glorwürdigstr gedechtnus in Ihrem gezehlt für Nürenbergk mitt Friderico König in Böhmen deshalber geredet, das nemblich wie der Fridericus bey seiner restitution in der Pfaltz Sich vernehmen lassen, das Er daselbst reformiren wolte, hette Ihr Königl. Majestät zu Schweden gesaget, das Er seinen Religions vndt der Augspurgischen Confessions Verwandten das exercitium religionis würde lassen müssen, sonsten, würde es wieder Ihro Königl. May. scopum anlaufen.

Den 22. December haben die Stralsundenses Vnß die erste visite geben Vndt praemissis curialibus et voto zu Vnserer expedition berichtet, waß maßen Sie a senatu Stralsundensi befehligt, da es Vnß also gefihle, mitt Vnß in causa

communi religionem et libertatem concernente, Vertrawliche Correspondentz zu halten, auch wie mans für guth befünde vel conjunctim vel seorsim die gemeine Sache des Vaterlandes zu befürdern, hetten auch kein bedencken, dafern man Sich dazu resolvirte, Vuß Ihre Instruction zu eroffnen, vndt ferner mitt Vnß darüber in Conferentz zu tretten. Wir haben kürtzlich vermittelst dienlichen Curialien Ihnen de adventu gratuliret, Vndt das Sie noch zu rechter Zeitt angekommen, Vermeldet, zumahlen es darauf stünde, das inner wenig Tagen die Replic herauβkommen würde, gestalt deshalber S. Excell. herr Graff Ochsenstirn nach Münster mitt den Königl. Französischen Gesandten Sich zu besprechen, gereiset, Vernehmen sonsten gern das die Stadt Stralsundt die resolution gefaßet, Sich mitt dem Lande in causa religionis et libertatis zu consolidiren, vndt Vor einen Man zu stehen, es wunderte Vnß aber zum höchsten, daß Vor Vnserm abreisen auß Pommern, die Stadt mitt den herren Landtstenden darauß nicht communiciret hette, Worzu Wir gute hoffnung gehabt, weill der herr Syndicus D. David Mävius an Mich D. Friedrich Rugen geschrieben, vndt an die Handt geben, das solche communication nicht Vndienlich were, Ich auch auf gepflogener Vnterredung mitt dem herrn Decano Matthiae von Güntersbergen Vndt der Stadt Stettin geandtwortet, das der Stettinischen Regierung es gar angenehm sein würde, Er mögtte Es nur an die Wollgastische auch gelangen lassen, vndt Ihre Sentiment erfürdern, so könte man Sich zusammenthuen, Vndt über dieser gemeinen Sache in commune consultiren, eß were aber dabey weiters nichts geschehen, darauß entstanden, das Vnß deßfals nichts in commission gegeben, entweder mitt Ihnen zu correspondiren oder zugleich mitt Ihnen zu negotiiren, derhalben auch Wie S. Excellenz der Herr Graff Ochsenstirn bey Vnser ersten ankunfft gefraget, ob wir auch wegen der Stadt Strahlsundt etwaß in befehlig

hatten, Wir solches mitt Nein beandtwortten. Jedoch wan Sie Vnß wolten bona fide das Jehnige so Sie zu instructione hetten, eröffnen, Vndt Wir befinden würden, das So mitt Vnserer Verrichtung nicht streittig, hielten Wir dafür, es mögtte gegen die Herren Landtstende solche Vertrauliche reciproeirte communication Verandtwortlich sein, Wir würden aber auch immittelst nicht Vnterlassen, es an Vnsere Herren committenten gelangen zu laßen, Vndt Vnß weiterer instruction erholen. Worauf die Herren Stralsundenses Sich entschüldigt. Der Senatus Ihres Ortts vermeint es würde genugk sein, wann die Communication alhie mitt Vnß geschehe, glaubten auch nicht, das es den Herren Landtstenden in Pommern zuwiedern sein köntte, aldieweill selbige von Vielen Jahren solches gesuchet vndt auf allen Landttägen urgiret, das die Stadt in gemeinen Sachen beytretten mögtte, stelleten Vnß anheimb, Ob man es nach Hause referiren wollte, Sie hetten sonsten für Ihre Person kein Bedenken, Vnß die contenta Ihrer Instruction zu eröffnen, Vndt erwartteten von Vnß ein gleichmessiges, Darauf haben Sie Ihre Instruction Vnß Vorgelesen, Wir Ihnen aber die Punctation der Herren Landtstende loco instructionis communiciret, Vndt haben Wir zwar nichts wiederlichs drein befunden, alß das Sie etwaß von der Geistlichen Jurisdiction vndt andern herkommen immisciret, auch in mehrentheils Puncten Sich auf des Römischen Reichs Satzung vndt herkommen beruffen Vndt dan entlich des Pommerischen Erbvertrags mitt der Stadt gar sparsamb, der Regiments Verfaßung aber gar nicht gedacht, Darauf Wir Sie ermahnet in dem Memorial behutsamb zugehen, Vndt nicht entweder durch immiscirung Ihrer controversien Sich selbsten das werck schwerer Zumachen, oder durch einführung etzlicher motiven den tractirenden Theilen vndt sonderlich Schweden vndt Brandenburgk eine ombrage zumachen, ob affecirten Sie eine Reichsstadt zu werden, der Erbvertragck mitt dem Hochfürstl. Hause Pom-

Augspurgische Confessions Verwandten, die Catholischen bey Sich im Reich wolten Wohnen laßen, müsten Sie davon abstehen, mitt den Französischen Herren Gesanten hetten Sie auch davon geredet, welche, weill Sie auf den Pabst nicht woll zufrieden sein, hetten Sie große promiß gethan, nebenst der Cron Schweden zu treiben, das der Geistliche Vorbehalt solte cassiret werden, Vndt hetten S. Excell. solche erklehrung schrifftlich vnter der Französischen Gesandten Siegel. Wegen der Satisfaction hetten Sie mitt den Französischen auch abrede genommen, nemblich das Sie begehren würden. 1) gantz Schlesien, vndt was Sie sonsten in den Kayserl. Erblanden einhaben, 2) die Stifter Bremen, Ferden, Minden, Osnabrügck vndt Halberstadt, 3) die Stadt Wißmar nebenst dem Lande Pöhle vndt dem Wallfische, Wie nun die Franzosen von den Bißthumen gehöret, hetten Sie Vndt zwar, insonderheit der Duc de Longueville Ihren dissensum zu verstehen geben, Vndt darüber exclaminiret, O mon Dieu les Evechiez, auch gesaget, das Sie alß Catholische hirzu nicht helffen könten, jedoch Sich dabei entlich soweit erklehret, das Sie der Cron hierin nicht zuwiedern sein, noch es hindern wolten. Hiernebst berichteten S. Excell. Vnß, das Sie Pommern nicht in Vorschlagk bringen würden, haben aber dabey gleichwoll gefraget, Ob die Pommern nicht Lust bey Ihnen zu bleiben hetten, Sie würden beßer stehen wan Sie bei der Cron Schweden; alß bey Brandenburgk weren, Wir haben darauf geandtwortet, Pommern könte woll auf eine andre arth bey der Cron bleiben nemblich durch Heirahtt, Vndt thette die Cron woll, das Sie Vnterdessen die Stiffter in Vorschlagk gebracht, dabey der Catholische *) Stende der Cron gutte assistenz leisten würden, Vndt weill S. Excell. dann ansehen nach gar Vertrawlich mitt Vnß geredet, Vndt Wir kein ander Mittell gesehen dadurch die Pommersche Sache könte zur Richtigkeit kommen, alß eben

*) So die Handschrift statt: Evangelische.

das matrimonium haben Wir discretsweise jedoch nur für Uns angezogen, Wan die Cron die begehrte Stifter zur Satisfaction bekehme, Vndt das matrimonium zugleich mitt dem Churfürsten verabredet würde, waß für ein überauß groß Vortell der Cron daraus zuwachsen würde. Den waß die Satisfaction anreichete, würde die Cron 1) ein Vornehmer Reichstandt, weill die 5 Stifter Mechtiger vndt größer alß Pommern sein. 2) bekehme die Cron deshalber auf Reichs vndt Crayßtagen im Niedersächsischen 3 vndt im Westphälischen Crayße 2 Vota. 3) Würde Sie da gleichsamb Meister der Vornehmsten Ströhme alß der Elbe vndt Weeser in Teutschlandt. 4) Wehre das Ertzstifft Bremen in der Westsee situiret, daran die Cron Schweden hiedurch einen festen Fuß bekommen könte. 5) Wehre auch zwischen dem Ertzstifft Bremen vndt Gottenburgk in Schweden an der Westsee, ein bequeme linea correspondentiae, daß aus einem Orthe dem andern baldt hülffe geschehen könte.

Ratione matrimonii aber würde mitt der Cron combiniret, 1) Preußen dadurch würden Sie versichert werden gegen das Königreich Pohlen, 2) Die Chur Brandenburgk dadurch würden Sie versichert gegen das Römische Reich, das kein Kayser könte erwehlet werden, der der Cron widerlich, 3) Pommern, welches der Schlüssel zu des Kaysers Erblanden ist. Vndt weren dadurch perpetuirlich des Oderströhms gesichert, 4) Die Clevische vndt dazu gehörige Lande, wodurch auch der Rein in Ihre devotion kehme, Vndt würden gegen Hispanien dadurch versichert, 5) bekehmen Sie hiedurch nicht allein ein Interesse in der Kayserl. Wahl vndt Churf. Collegialtagen, Sondern auch 6) Ihre Session et votum ratione Clevi in der Reinischen Crayße, vndt wann die Cron vor der Evangelischen Christenheit woll vigiliren wolte, solte Sie billig diese occasion nicht auß henden lassen, S. Excellenz haben zwar dieses gutt willig angehöret, aber Ihrer Vorigen

gewohnheit nach ratione matrimonii nicht so weitleuffig herauß gelaſſen, Sondern nur das dubium wegen der Religion repetiret. Jedoch dabey geſaget, wan die Churf. Geſandten Ihnen zu den Stifftern Verhelffen wolten, Köntten Sie Sich wegen Pommern deſto beſſer Vergleichen, Ob nun woll S. Excell. zu Vnterſchiedlichen mahlen repetiret, das Sie Pommern bey dem Satisfactionpuncte nicht in Vorſchlagk bringen würden, So haben Sie doch gleichwoll allezeit dabey gefragt, Ob Wir Vnß nicht nomine statuum erclären wolten bey der Cron zu verbleiben. Durch Pommern köntte dem gantzen Evangeliſchen Weſen geholffen werden, Ihr Königl. May. würde es auch vom Römiſchen Reiche Jure feudi recognoscirn, et quidem iisdem Juribus et privilegiis wie es die Hertzoge zu Pommern gehabt, die Cron würde die Stände bey Ihren privilegiis laſſen, auch anſehnlich vermehren, wo wir Ihnen alhie nicht contradiciren würden, derhalben iſt Vnß dieſes ſehr wunderlich vorkommen, weill Wir nicht begreiffen können, das die Cron Schweden Pommern wolte behalten vndt dennoch nicht zur Satisfaction Vorſchlagen, Vndt hetten dahero Vnß dieſes discourſes gerne gehörigt geſehen, Weill aber S. Excell. nicht ablaßen wollen, haben Wir endtlich zur andtwortt darauf geben, daß S. Excell. woll wüſten in waß Stande es mitt Pommern were, nemblich das man in des Churhauſes Brandenburgck Eventual Pflicht über 100 Jahren geweſen, auch erpreſſe geſchworen, nach erloſchenem Pommerſchen Stamb, Niemandt für einen Herrn zu erkennen, als den zu jederzeit regierenden Churfürſten zu Brandenburgck vndt deſſen Erben für vndt für. Daſſelbe Impedierte die Stände in Pommern, daß Sie auff dieſe quäſtion Sich nicht reſolviren köntten zumahlen es ein periurium nach Sich ziehen würde, dabey beten Wir S. Excellenz wolten Vnß ſolches nicht verdenken, Sondern Viele mehr der Herren Landtſtände aufrichtigkeit darunter erkennen, Vnds alß Sie darauf die Nach-

richt des Eventual Eides eigentlich zu wissen begehret, Sein Ihr die Contenta von Uns deutlich vorgehalten worden, cum promissione, da es ins Künfftige begehret würde die formulam schriftlich zu communiciren. S. Excell. sagten darauf, mit diesen formalien, das ist etwaß, annectirten doch wan die Pommern bey Ihnen bleiben wolte, würde es für das gantze Evangelische wesen gutt sein, es würden auch die Pommersche Stende für Sich woll daran thun, Wir haben abermahln expresse gesaget: Wan es mit Pommern in dem Stande wehre, das Sie absque nota periurii Sich erklehren könten, So mögtte vielleicht einer oder ander Sie gerne behalten wollen, aber nun sehen wir nicht wie hoc rerum statu Sich iemandes dazu erkleren könte, Hernacher beschwerten S. Excellenz Sich über den Herrn Graffen von Wittchenstein, daß Er gar zu hardt redete, auch des Churfürsten Sachen nicht recht getrieben würden, eine Königin und Königreich zu erlangen. In Summa ist dieser Langer discours soviele Wir abnehmen können dahin gerichtet gewesen, von Uns zu vernehmen, Ob die Pommersche herren Landtstände Lust bey der Cron zu bleiben, vndt ob wir desfalls nichts in commissione hetten, Wir haben aber Uns weiter alß oben ietzo erwehnet, nicht heraußgelaßen.

Den 28. December Sein die Königl. Schwedische Herren Gesandten mitt großer Pompa nachmittage für S. Excellenz des Herrn Graffen von Trautmansdorf Logement gefahren, woselbsten die übrigen Kayserl. Herrn Gesandten, alß H. Graff Lambrecht, vndt Herr Licenciat Crane auch gewesen, vndt haben alda die Schwedische Replic solenniter abgeleget, vndt damitt in dem Speten Abendt zugebracht, Vndt weill Wir eben der Stadt Bremen Gesandten bey Uns zu gaste gehabt, hatt Uns derselbe berichtet, das der Königl. Schwedischer herr Legatus Ochsenstirn der Evangelischen Stende Deputatos zu Sich bescheiden, vndt Ihnen Vermeldet, daß Sie

die Replic mündtlich ablegen würden, hetten den seriem geendert vndt die Materialia in 4 Haupt Claß getheilt, der Erste begreife in Sich die Jura statuum, der andere den punctum satisfactionis, der dritte Assecurationem, der vierte Executionem pacis, Vndt hette dabey angemeldet, die Cron Schweden würde Sich der Evangelischen Stende in puncto gravaminum getrewlich annehmen, Dagegen Verhofften Sie es würden die Evangelischen Stende der Cron Schweden in puncto satisfactionis auch assistiren.

Den 29. December ist Herr Graff Günter von Oldenburgck nebenst einen Jungen Fürsten von Anhalt alhir angelangtt.

Den 30. December Sein Wir bey dem Churf. Brandenburgischen herrn Gesandten Fromholtzen gewesen, der Vnß die contenta der Königl. Schwedischen Replic referiret, vndt sonderlich das in puncto satisfactionis gefürdert würde. 1) Gantz Pommern 2) gantz Schlesien mitt den darin belegenen 16 Fürstenthumben 3) das Ertzstifft Bremen 4) das Bisthumb Ferden 5) Minden 6) Osnabrügck, 7) die Stadt Wißmar nebenst den Ländelein Pohle, dem Walfische vndt Warnemünde. Sagtte die Chur Brandenburgischen wären dabei sehr perplex, wan die Cron Schweden beharlich auf Pommern bestünde was zu thuen, Caesar könte nicht viel helffen wegen des Türcken, die Kayserl. redeten auch nichtt alß von Stund an Sich zu conjungiren vndt Armeen vff die Beine zu bringen, status Evangelici thetten zwar promiß verbis zu assistiren, aber darauf were nicht groß zu bauwen, man hette sonsten Vertrauliche Nachricht das in Schweden sehr armiret würde, Wir haben Vnß für die Nachricht bedancket, vndt gebehten Vnsers geliebten Vatterlandts beste bey diesem gefehrlichen Zumuhten, befürdern zu helfen, Vndt alß Wir gefraget, ob S. Churf. Durchl. nicht bald heraußkommen würden, hat Er gesaget, das viele davon hielten Ihr Churf. Durchl. solten in

richt des Eventual Eides eigentlich zu wissen begehret, Sein Ihr die Contenta von Vuß deutlich vorgehalten worden, cum promissione, da es ins Künfftige begehret würde die formulam schriftlich zu communiciren. S. Excell. sagten darauf, mit diesen formalien, das ist etwaß, annectirten doch wan die Pommern bey Ihnen bleiben wolte, würde es für das gantze Evangelische wesen gutt sein, es würden auch die Pommersche Stende für Sich woll daran thun, Wir haben abermahln expresse gesaget: Wan es mit Pommern in dem Stande wehre, das Sie absque nota periurii Sich erklehren könten, So mögtte vielleicht einer oder ander Sie gerne behalten wollen, aber nun sehen wir nicht wie hoc rerum statu Sich iemandes dazu erkleren könte, Hernacher beschwereten S. Excellenz Sich über den Herrn Graffen von Wittchenstein, daß Er gar zu hardt redete, auch des Churfürsten Sachen nicht recht getrieben würden eine Königin und Königreich zu erlangen. In Summa ist dieser Langer discours soviele Wir abnehmen können dahin gerichtet gewesen, von Vuß zu vernehmen, Ob die Pommersche herren Landtstände Lust bey der Cron zu bleiben, vndt ob wir deßfalls nichts in commissione hetten, Wir haben aber Vuß weiter alß oben ietzo erwehnet, nicht heraußgelaßen.

Den 28. December Sein die Königl. Schwedische Herren Gesandten mitt großer Pompa nachmittage für S. Excellenz des Herrn Graffen von Trautmansdorf Logement gefahren, woselbsten die übrigen Kayserl. Herrn Gesandten, alß H. Graff Lambrecht, vndt Herr Licenciat Crane auch gewesen, vndt haben alda die Schwedische Replic solenniter abgeleget, vndt damitt in dem Speten Abendt zugebracht, Vndt weill Wir eben der Stadt Bremen Gesandten bey Vuß zu gaste gehabt, hatt Vuß derselbe berichtet, das der Königl. Schwedischer herr Legatus Ochsenstirn der Evangelischen Stende Deputatos zu Sich bescheiden, vndt Ihnen Vermeldet, daß Sie

wüten in die Scheide fahrt, gebiethen, Vndt diese Löbl. Tractaten vndt alle dabey Vorkommende actiones dergestalt gesegnen vndt fölicitiren wolle, damitt der so hoch desiderirter Edler Friede wiederumb herfür grünen vndt blühen, Vndt die werthe Christenheit dadurch erfrewet vndt erquicket werden möge, Vndt Wie die Pommerische Lande nebenst dero Einwohnern vndt Stenden die Kriegesstam fast am meisten betroffen, auch Sie darüber den schweren Zufall, das nach absterben des Durchleuchtig, Hochgebohrnen vndt Hochwürdigen Fürsten vndt Herren, Herren Bogislai Hertzogen zu Stettin Pommern ꝛc. der Pommerische Stam erloschen Vnterworfen sein müßen Vndt dahero bey diesen algemeinen Gott gebe glücklichen Friedens Tractaten zu vigiliren hohe nohtt vndt Vrsache haben. So haben Sie demnach Vnsere wenige Personen anhero gefertiget, Vndt befohlen E. E. Ex. Excell. dero Vnterwillige Dienst vndt gruß zu vermelden Vndt dero anliegen vndt desideria in folgenden Puncten, Vnterdienstlichen Vorzutragen, alß:

Erstlich, weill die Sämptliche Pommerische Landt Stände Sampt allen vndt Jeden Landts Einwohnern nechst Gott dem Almechtigen Religionem et libertatem für Ihre höchstes vndt bestes Cleinodt in dieser Welt billig achten vndt halten, Das von wegen der Durchleüchtigsten Großmächtigsten Fürstin vndt Frewlein Frewlein Christinen, der Schweden Gotten vndt Wenden Königin, Groß Fürstin in Finlandt, Hertzogin zu Ehsten vndt Careln, Freülein über Ingerman Landt, so auch der Hochlöblichsten Cron Schweden E. E. Ex. Excell. bey diesen Tractaten zu Veraccordiren kein beschwer tragen wolten, das bey allen begebenheiten vndt zu Ewigen Zeiten die Sämptliche Pommerische Landtstände, vndt alle Landts Einwohner bei Ihrer wahren Seligmachenden Christlichen Religion wie die in den Prophetischen vndt Apostolischen Schrifften, den dreyen Haupt Symbolis, vndt der Augspurgischen Vngeenderten ersten Confession, so daselbsten A. 1530 den 25. Junii Kayser

Carolo 5to übergehen, Verfaßet, auch darauf in dem folglig erlangten religion vndt Prophan Frieden bestättiget, Vndt bey deren freyen Exercitio im gantzem Lande Vnperturbiret mögen gelaßen, auch Ihnen, Ihren Unterthanen vndt Sämptlichen Landts Einwohnern darwieder im geringsten nichts angestallet, weniger obtrudirt werde, Sondern das Sie vndt Ihre Nachkommen in solcher wahren Seligmachenden Religion dem Herrn Ihren Gott dienen mögen immer für vndt für. Das auch in solchen Religion Sachen der Pommerischen Lande Löblichen Kirchen Ordnung vndt Agendam, wie auch der Consistorial Instruction, Ordnung, vndt andern des Christlichen glaubens bekandtnuß halber daselbst ergangenen alten vndt Newen Verfaßungen, general vndt special bescheiden, vndt darauf Publicirten Edicten allenthalben vndt in Specie wegen Verendung der Consistorial Räthe, auch Kirchen vndt Schuldiener, nach denen bißhero bey deren Ehrtheilungen gewöhnlichen formularn, Ehe Sie angenommen vndt admittiret werden fleißig nachgegangen, auch die Seminaria Ecclesiä, als Academia et Paedagogium im Lande bey behalten vndt in gutes aufnehmen wieder gebracht werden. Vndt das sonsten überall Sie die Pommerische herren Landtstände in Ecclesiasticis et Politicis bei dem teurer erworbenen Religion vndt Prophan Frieden imgleichen bey Recht und Gerechtigkeiten, Landtsgebrauchen, Immunitäten, General vndt Special Privilegien, Freyheiten, Pacten, Landts Verfaßungen, vndt Ordnungen, Chur- vndt Fürstl. Reversalen, gemeinen Statuten vndt legibus fundamentalibus, sowoll eines Jeden Juribus singularibus Gericht- und Bothmeßigkeit, bevor ab aber beyder mitt der Sämptlichen Pommerischen Landtstende einrahten vndt beliebung am 19. November Anno 1634 aufgerichteten Regiments Verfaßung, so auch abgefaßeten vndt in offenen Druck gegebenen Pommerischen Hoffgerichts Ordnung, darin enthaltenen beneficio appellationis, Vndt derselben observantien,

über all gelaßen, geschützet, vndt dawieder im geringsten nicht beschweret werden möge.

Fürs 2. Alß Ihr Königl. Maytt. vndt der Hochlöbl. Cron Schweden so auch Ew. Ew. Excell. Excell. über die Kundtbahre notorität bekandt waß bey diesen langwirigen Krieges Zeiten die Pommerische Stende erlitten, Vndt daß alle Ihre Zeitliche Wolfahrtt vndt Vermögen darauf gegangen so bitten Sie Vnterdienstl. bey diesen gegenwerttigen Tractaten es dahin zu disponiren helfen, das die auf den Grundt vndt äußersten grad ruinirte Pommerische Lande mitt abführung einiger Kridgskosten oder anderer Satisfaction nicht mögen beschweret, sondern damitt gentzlich Verschonet werden.

So wirdt auch drittens Vnterdienstlich gebehten, das alßbaldt nach geschlossenem Friede alle Präsidia vndt guarnison zu Waßer vndt Lande überall abgeführet, vndt in Pommern zu deßen nachtheill keine fernere einquartirung vndt guarnison gelaßen werde.

Zum 4. das den Pommerischen Landen vndt allen deren Ständen vndt Einwohnern die mitt Ihr Königl. Maytt. gewürdigsten angedenckens vndt der Hochlöbl. Cron Schweden getroffene alliance, Tractaten, vndt Actiones, so woll Vor alß nach der Pragerischen Friedenshandlung, auch so woll bey Ihres Hochsehl. Landts Fürsten Leben, alß nach deßen tödtlichen hintritt überall vnnachtheilig vndt Vnverweißlich sein, Vndt also die Landt Stände vndt Einwohner einer Volnkomen amnistiae genießen mögen.

Wan auch zum 5. der gewünschte Friede (welches der liebe Gott gnädig Verleihen wolle) geschloßen, Vndt die Soldatesca wiederumb abgeführet werden soll, das alß dan re transacta beym abzuge der Armeen den Pommerischen Landen vndt Einwohnern, wie auch dem Stifft von keinem theile Vnter waß schein vndt Prätext es immer geschehen könnte oder möchte, keine gewalt zugefüget, noch einige prätensiones

darauf gemachet, oder gelaßen noch auch bey abführung der Armeen, das Landt nicht beschweret werden möge.

Vndt nachdem der Pommerischen Lande vndt Städte Zeittliche Wolfahrtt, großesten theils, auf dem freyen lauf der Commertien vndt traffiquen beruhet, welche aber bey diesem betrübten Kriegeswesen sehr gehemmet vndt beschweret worden; Alß wirdt von den Sämptlichen herren Landtständen Vnterdienstl. gebehten, den Friedes Puncten mitt einverleiben zulaßen, das hinfüro bey Commercien zu Waßer vndt Lande im Hertzogthumb Pommern Verstattet, es allenthalben bey den Alten Zollen gelaßen, die Newe Impoßen, Licenten, vndt andere Vngelde aber, wie die nahmen haben, abgeschaffet, vndt die Handlung vndt Kaufmanschafft dadurch nicht weiter gehindert, vndt beschweret werden mögen.

Weill auch zum 7. die Pommerische Herren Landtstände an den Zeugkheüsern in beeden Regierungen gar höchlich Interessiret, das demnach dieselbe zu des Landes beste Conservirt, Vndt was auß den gemeinen Zeugkheüsern, wie auch auß den Stettinischen an Geschütz, Gewehr vndt sonsten hinwegk genommen, zu des Landes notturfft von allen theilen restituiret werde.

Weill fürs 8. durch das Landt Verderbliche Kriegeswesen, das Hertzogthumb Pommern, nebenst dem Stiffte zum grunde Verderbet, alß wirdt bey diesen Friedens Tractaten abzuhandeln gebehten, das die Pommerische Lande dahero in keine Römer Züge vndt dergleichen onera nicht mögen gezogen noch damitt beschweret werden.

Vornemblich aber, alß woran des Landes algemeine Wolfahrt höchlich gelegen, wirdt Vnter dienstl. gebehten, das das Bischoffliche Stifft vndt deßen Steude, wie auch das Capitul zu Cammin sampt deßen membris ingesambt vndt überall in den Friede mitt eingeschloßen, vndt bey Ihrer Religion, Privilegien, Statuten, wolhergebrachten observantien, Recht

vndt Gerechtigkeiten Vnperturbiret gelaßen, alles waß im Vorigen articuln Verhandelt vndt negotiert wirdt, auch dem Stifft vndt Capittull zu Statten kommen, Vndt demselben allerseits nirgents worin präiudicirt werden möge.

Schließlichen vndt zum 10. Weill nach absterben des Hochseligen Herren Hertzogen zu Stettin Pommern, die Pommerische Landtstände zu wolfahrt Ihres geliebten Vatterlandes vndt Ihrer selbst eigenen Conservation wolmeinentlich eine Interims Verfaßung aufgerichtet, vndt wegen administration in Justitz vndt Oeconomey Sachen Sich mitt denn Fürstl. hinterblebenen Räthten auf eine gewiße Vnpräjudicirliche Maße Verglichen, Alß thun E. E. Excell. Excell. Offt erwehnte Pommerische Stende Vnterdienstlich bitten, das auch dasjenige was nach absterben itzt hochgemelten Hertzogen zu Pommern, Christmilden angedenckens Vermöge der Regiments vndt Interims Verfaßung von den hinterbliebenen Fürstlichen Räthen vndt Beampten, auch sonsten in ober vndt Vnter Gerichten geordnet, vndt zu des Landes besten angestellet, bey Würden gelaßen vndt nicht retractiret auch desfals Niemandt besprochen noch gefehret werde.

Dieses ist nun Waß E. E. Excell. Excell. bey diesen Friedens Tractaten wegen des Hertzogthumb Pommern Sampt dem Stifft Cammin Vorzutragen vndt zu recommendiren die Löbl. Pommerischen herrn Landtstände Vnß in Commission gegeben, Vndt weill alle diese Puncte, nicht allein Vf höchster Christlicher billigkeitt beruhen, Sondern auch der zwischen der Königl. Maytt. zu Schweden vndt Hertzögen zu Pommern Glorwürdigsten vndt Christseligen angedencken Vfgerichteten alliance vndt accordaten allerdings gemeß So Zweiffeln Sie nicht E. Ew. Excell. Excell. werden im Nahmen der Königl. Maytt. vndt Hochlöblichsten Cron Schweden dieselbe bey gegenwerttigen Tractaten zu guter richtigkeit zu befürdern, kein beschwer tragen, Damitt der Pommerischen Stende in

dieſen Ihren billigen deſsfalls genuhet, Vndt Sie alſo in einen geſicherten Standt vndt Weſen allerdings geſchützet werden mögen, Inmaßen Sie darumb höchlich bitten thuen. Solches gereichet E. E. Excell. Excell. zu immerwehrenden Lob, Vndt ſeindts die Herren Landtſtände mitt Ihren Unterwilligen Dienſten aller möglichkeit nach zu verdienen geflißen.

E. E. Excell. Excell.

Unterdienſtwillig

Der Pommerſchen Landt Stende Stettiniſcher, Wolgaſtiſcher vndt Stifftiſcher Regierung Abgeordnete.

Oſnabrügk am 24. Octbr. Ao. 1645.

2.

Memorial der Churbrandenburgiſchen Geſandtſchaft übergeben.

(Seinem Inhalte nach mit dem vorhergehenden ganz übereinſtimmend.)

3.

Extract der Pommerſchen Landtſtende Privilegien von Ihr Ihr Fürſtl. Fürſtl. Gnad. G. Hertzogk Barnimo vndt Philippo zu Alten Stettin Freytages nach Purificationis Mariä den 9 Monatstagk Februari, Ao. 1560 renoviret, vndt hernacher von fällen zu fällen beſtettigt, vndt letzlich von Kayſerl. Maytt. Ferdinando 2. do. am 28. July Ao. 1623 Confirmiret ꝛc. *)

Wir vndt unſere Erben oder Nachkommen wollen vndt ſollen auch Vorgedachte Unſere Landſchafft vndt Stende, zu keinen anderen Herren vndt Fürſten, denſelben zu huldigen oder Verpflichtet zu werden, ferner weyſen alß bereitts geſchehen, Vndt Unſere Landſchafft auf Unſere reverßbriefe Sich verpflichtet vndt eingelaßen hatt.

Dieſes vndt alle andere Pommeriſche Privilegia in Veſter

*) Die Urkunde findet ſich vollſtändig abgedruckt in: Dähnert Sammlung Pomm. und Rüg. Urkunden. B. 1. S. 435 ꝛc.

Vnverbrüchliches Observantz zu halten, ist das Hochlöbliche Chur-Hauß Brandenburg verbunden

1) In dem mit den Hertzogen zu Pommern über die Succession vor 100 vndt mehr Jaren aufgerichteten, vndt von selben zu halten, usque ad Durum Regislaum ult. prius. memor. Confirmirten vndt bestettigten Erbvertrag.

2) Durch die den Pommerischen Landtständen jederzeit außgeandtworttete Chur. reversales.

An Königl. Schwedischer Seiten ist man dazu ebenmeßig obligiret, Vndt kan solches foedere Sueco Pomeranico *) nicht geschwecht werden.

Den in art. 3. sein diese formalia enthalten: Daherd diese einigung nicht contra Majestatem Imperatoris et Imperii, sondern Vielmehr respective pro Statu Imperii, Solches in antiqua forma, libertate et tranquillitate zu Conserviren vndt den Religion vndt Propham Frieden, wieder die grassirende turbatores pacis publicae zu schützen, angesehen und gemeinet. Dadurch auch die Verwandtnuß, damitt wir Bogislauff Hertzogk zu Stettin Pommern der Röm. Kayserl. Maytt. vndt dem Heyl. Reich wie auch dem Ober Sächsischen Creyß verbunden, nicht aufgehoben, Sondern Vielmehr derselben Unser Rechtmeßigen gebühr vnd schüldigkeit, Also das man von Ihnen dergleichen vndt das dieser Verfaßung nichts nachtheiliges Verhenget werde, hingegen erwanter Vorbehalten, Vndt wir sampt Unserm Fürstenthumb Landt vndt Leüthen beym Römischen Reich, Reichs-Crayß vndt Landes Verfaßungen Verbleiben, daneben auch vnser Landes Staat nicht alterirt, noch Unß an Landes Fürstl. Hohait zustehenden Regalien, Jurisdiction vndt Gerechtigkeit, Wie auch der Pommerischen Landschafft vndt Ständen alß Prälaten Ritterschafft vndt Städten, an Dero General vndt Special Privilegien, Freyheitten vndt

*) S. Dähnert B. 1. S. 76 u.

Gerechtigkeiten, gemeinen Statuten vndt Legibus fundamentalibus so woll eines Jeden Juribus singularibus nichts benommen, oder dieselbe hiedurch geschwecht sein sollen.

4.

Extract auß Friderici Pascovii abgelegten Relation wegen seiner im Königreich Schweden erlangten Expedition. Actum Stockholm 15. December Ao. 1642 in gehaltener Conferentz mitt des herren Reichs Cantzlers Excellentz.

Wegen Ihrer Satisfaction vndt andern prätension könte Sie Sich leicht vereinigen, Vndt muhr candide es Mir zuoffenbahren andern Leuten Ihren argwohn zu benehmen, wehre noch newlich ab Imperatore Romano der Cron Schweden Pommern offeriret zulaßen, Vndt Electoris Brandeb. Consenß darüber zuwege zu bringen, Wän Sich nurt die Cron Schweden von den Statibus Imperii Rom. et Rege Galliae absondern wolte, das aber könten vndt wolten Sie nicht thun, weill die Stände im Römischen Reiche Ihnen assistiret vndt der Cron Schweden sicherheit vndt des Römischen Reichs Ständen Securität vndt libertät dependirte, Wan aber der Reichs Stände freyheitt, vndt der Cron Schweden Securität erhalten, vndt beliebt würde, könte wegen der Satisfaction balte ein Vergleich getroffen werden.

5.

Der Königl. Maytt. zu Schweden Hochansenliche Herren Legati Respective Hoch vndt Wolgeborner gnädiger vndt Hochgeehrte Herren ꝛc.

E. E. Excell. Excell. Ist guter maßen erinnerlich, waß gestalt Wir am 24. October Jüngsthin der Pommerischen Herren Landtstende in 10 Puncten bestehende desideria Schrifftlich übergeben, vndt Vnterdienstlich gebethen, das denselben bey dem Gott Verleihe ersprießlichen Friedensschluß möge geruhet werden, Alß Wir nun Vernehmen, das die Königl. Schwedische Replic auf die Kayserl. Resolution fürdersambst

herauß kommen möchte, vndt Vnsere herren Committenten bey diesem Ihrem Zustande Sorgfeltig sein, das Sie in einen gesicherten Standt von wegen der wahren reinen Religion Ihrer Teüwer erworbenen libertät, Privilegien vndt Immunitäten gesetzet, vndt die Werthe posterität Sich deßen zu erfrewen haben möge, So tragen Sie zuförderst zu Ihr Königl. Maytt. zu Schweden das Vnterthenigste Vertrauwen, es werde deroselben im geringsten nicht entkegen sein können, das diese Puncta des Vorigen Memorials dem Friedenschluß allenthalben in specie mit eingerückt werden, Zumahlen 1) dieselbe also beschaffen, das Sie alle zu des Landes bestendiger wolfahrtt vndt beruhigung, keinesweges aber 2) zu Ihr Königl. Maytt. präjuditz vndt nachtheill gereichen, 3) die Pommerische alliance keinen andern finem et scopum hatt, alß das der Landes Staat nicht alteriret werde, Vndt die Pommerische Landtschafft vndt Stände alß Prälaten Ritterschafft vndt Städte nebenst dem Stiffte Cammin bey Ihren wolerworbenen General vndt Special Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten, gemeinen Statuten vndt legibus fundamentalibus Verbleiben möchte, welcher scopus nicht beßer, alß wan die Pomerische desideria in specie dem Frieden mit einverleibet, erreichet werden magk. Die Pommerische Landtstende auch 4) zuerlangung deßen von Anno 1630 so getreülich nach Ihren allerhöchsten Vermögen, vndt mitt darreichung vndt zusetzung Ihrer zeittlichen Wolfahrt assistiret, vndt Ihr Königl. Maytt. 5) In selbigen respect den Herren Landt Ständen, die gnedigste zusage gethan, wan es zur Friedenshandlung kommen würde, das Ihr Maytt. für das Landt gnedigste Sorge tragen, Vndt befürdern wolten, das es Seiner Voriger Libertät vndt Freyheit Versichert, vndt nach gelegenheit in einen verbesserten Standt gesetzet werden solte, Solches auch 6) durch Viele Vornehmer Königl. Hohe Officirer repetiren vndt wiederholen laßen, Vndt aber 7) es mitt den Pommerischen Landen leider eine solche beschaffenheit

gewonnen, das in wehrendem Kriege der Fürstl. Pommerische Stam erloschen, Vndt Sie einer andern Herrschafft nohttwendig Sich verwandt machen, Vndt dahero mit einer Special Versicherung Versehen werden müßen, welches auch 8) vmb so viele mehr darvmb billig geschicht, wan die Herren Landt Ständischen generaliter in den Standt wie Sie Anno 1618 gewesen bey diesen Tractaten gesetzet würden, das auch außerhalb dieses betrübten Kriegeszustandes bey solcher Verenderung wan dieselbe bey Friedenszeiten eingefallen dennoch eine dergleichen Special Versicherung Religionis et Privilegiorum rechts vndt billigkeit wegen haben musten. Zu E. E. Excell. Excell. aber haben Sie die zuverleßige gute Confidentz, Sie werden Ihrem Hohen Verstande nach diese angezogene Vff aller billigkeit beruhende motiven für erheblich achten, Vndt an Ihren Vornehmen Ortte nicht alleine Von wegen Ihr Königl. Maytt. zu Schweden, das die von Vnß am 24. Octob. einigereichte puncta zu Versicherung des Landes in den Friedenschluß specialiter mitt eingerücket werden, befürdern, Sondern auch für Ihre Person darzu respective gnedig vndt hochgünstig geneigt sein, Inmaßen Wir im Nahmen vndt von wegen Vnserer Herren Principalen darümb Vnter dienstlich bitten thuen. Die Pommerische Herrn Landtstände alß deren wolfahrtt hiepon vornemblich dependiret, werden solches für eine sonderbahre hohe gunst vndt favor erkennen, Vndt nach möglichkeit mitt dero angenehmen Diensten es zu verschulden Sich hochst befleißigen, Vndt Wir thuen Vnser geliebtes Vatterlandt vndt Vnß E. E. Excell. Excell. bester maßen recommendiren, Vndt Verbleiben.

E. E. Excell. Excell. Dienstl.

Der Pommerische Landschafft an Prälaten, Ritterschafft vndt Stedten, Stettinischer Wolgastischer und Stifftischer Regierung Deputirte ꝛc.

Osnabrügk am 10. Decemb. Ao. 1645.

Geschichte der Stadt Schwedt und des Schlosses Vierraden.

Vorwort.

Wie es eine der belohnendsten, doch zugleich schwierigsten Aufgaben ist, in gelungenen Monographieen den bunten, wechselvollen Verlauf des Lebens zu ruhiger, klarer Anschauung zu gestalten und gleichsam im Abbilde zu zeigen, so läßt sich auch darthun, daß nicht leicht irgend einer historischen Schöpfung das Interesse fehlen möchte, würdiger Gegenstand einer solchen Einzel-Darstellung zu sein. Darüber kann freilich nicht gerechtet werden, wie viel an solchem Interesse gemüthlichen Beziehungen anheim fällt, mithin einem eng abgegrenzten Kreise angehört; von dem Allgemeinen verlangt ja die Monographie überall nur einen geringen Antheil; sie entlehnt aus dem größern Ganzen nur so viel, als zu ihrem richtigen Verständniß, zur Beurtheilung ihrer Stellung und Bedeutung erforderlich ist. Die Innigkeit und Wärme heimathlichen Gefühls verleiht auch der dürftigen Schöpfung Bedeutsamkeit und Leben, und begleitet sie durch alle Zeiträume ihres Bildungsganges mit nie erkaltendem Reiz. Und wäre es nicht der Beachtung würdig, auf einem verhältnißmäßig kleinen Gebiete, der Entwickelung eines organisch geordneten Ganzen, mit freier, von innen heraus schaffender Thätigkeit, in allen seinen Lebens-Aeußerungen folgen, das geschichtliche Werden in irgend einer selbstständigen Sphäre anschauen zu können?

Nach den Resultaten solcher Thätigkeit den Antheil des Interesses an ihr bestimmen zu wollen, ist, vom allgemeinen Standpunkte aus, gewiß zu billigen; es darf jedoch der weniger begünstigten Stadt-Gemeinde, und auf diese ist das Gesagte vorzüglich anwendbar, deshalb nicht alle Bedeutung abgesprochen, ihr kein Unrecht angethan werden.

Das Einzelne ist immer der Wiederschein des Ganzen, welches in diesem aufzuzeigen, gewiß eine dankbare Aufgabe ist. Wie weit das Gesagte sich an der hier dargebotenen Monographie bewahrheiten wird, darüber sei andern die Entscheidung vorbehalten; auch an dem kleinen, dürftigen Städtewesen ist des Bedeutungsvollen genug wahrzunehmen.

Wesentlich erleichtert wurde die Abfassung durch eine gelungene Vorarbeit*), welche die vaterländische Literatur dem Herrn von Probst verdankt. Nicht allein, daß sie zur nochmaligen Darstellung des anziehenden Gegenstandes bewog, gewährte sie auch bei ihrer fleißigen Zusammenstellung häufig Auskunft, was hier mit Dank ausgesprochen sei.

*) Die Stadt und Herrschaft Schwedt. Ein historischer Beitrag. Zweite, berichtete und verbesserte Auflage. Schwedt. 1834. 8., lobend erwähnt in v. Lang's literarisch-historischer Zeitschrift Heft 2 S. 56 u. Die erste Auflage dieser Schrift erschien i. J. 1824, unter dem Titel: Beiträge zur Geschichte und Statistik der Stadt und Herrschaft Schwedt.

In der Geschichte der Stadt Schwedt lassen sich fünf Hauptabschnitte unterscheiden.

Der erste Abschnitt: der Beginn, hebt an mit den in ungewisser Ferne zu suchenden Anfängen und den frühesten historischen Erwähnungen des Orts; er würde, da erst mit einer Folge historischer Thatsachen sich ein wirklicher Anfang machen läßt, von der Mitte des 13. Jahrhunderts zu datiren sein, und die Geschichts-Erzählung bis zum Jahr 1480 fortführen, wo Schwedt dadurch, daß es an die Grafen von Hohenstein kam, einen bestimmteren Entwicklungsgang erhielt.

Der zweite Abschnitt: der Anwachs, umfaßt die Aufnahme und den allmäligen Wachsthum Schwedts unter den Grafen von Hohenstein, und erstreckt sich bis zum Aussterben derselben im Mannsstamm 1609, wogegen

Der dritte Abschnitt: der Verfall, uns die traurigen Schicksale Schwedts während des dreißigjährigen Krieges und seine Bedrängnisse schildert in der darauf folgenden Zeit bis zum Jahr 1670, wo die Churfürstin von Brandenburg, Dorothea, von ihrem Gemahl, Friedrich Wilhelm, Schwedt käuflich erwarb.

Mit ihr treten wir in den vierten Abschnitt, in die Zeit der Blüthe Schwedts. Der wieder auflebende Wohlstand des Städtchens unter jener Fürstin und ihren männlichen Nachkommen erster Ehe: den Markgrafen, bildet das erfreuliche Thema dieser Epoche, des Gegensatzes zu der vorhergehenden. Länger denn ein Jahrhundert war Schwedt das Besitzthum

dieses Fürstengeschlechts, welches im Jahr 1788 im Mannsstamme erlosch, und mit seinem Tode Stadt und Herrschaft Schwedt auf Preußens Königshaus vererbte.

Und hiermit treten wir in den fünften Abschnitt: die Gleichstellung. Er begreift die neuere Zeit, in welcher wir Schwedt des nicht ohne Gewinn genossenen Vorzuges einer Residenz entkleidet und mit den übrigen kleinen Landstädten auf dasselbe Niveau gebracht sehn; wenn gleich auch, jedoch als geringer Ersatz, in manchem glänzenden Momente die frühere Höhe zurückgekehrt scheint; er reicht hinab bis auf die alle historische Unterschiede nach und nach verwischende Gegenwart.

Erster Abschnitt.

Dürftig ist Schwedts Geschichte in diesem Abschnitt; Analogien verwandter Verhältnisse und einzelne Data aus der Landesgeschichte füllen ihn zumeist aus. Während jene uns über die Entstehung und allmälige Vergrößerung des Orts, seine Verhältnisse nach innen und außen Aufschluß geben, bieten diese dagegen, besonders mit dem Anfang des 14ten Jahrhunderts, einen festen Anhalt für die Forschung dar, weshalb wir uns an sie vorzugsweise zu wenden haben.

Die hartnäckigen Kämpfe Kaiser Otto's I. mit den Wenden nennen, falls wir einer oft gewagten Vermuthung folgen dürfen, und zwar zuerst unsern Ort. In dem glücklichen Feldzuge, welchen Hermann, Herzog der Sachsen, zu Anfang des Jahrs 955 wider dieses Volk führte, drängte er die diesmal Angreifenden, nach einem siegreichen Treffen, über die Elbe zurück, und suchte darauf die mit ihren Fürsten nach Suithleiscranne *) Geflüchteten dort zu überraschen und sich

*) Varianten dieses Namens sind Suitleiscane und Sutheleiscrannae (Leibn. script. rer. Brunswic I. 210, 219) vgl. A. G. Wedekind. Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters, Heft 1. 1821.

des Orts zu bemächtigen. Der Angriff mißlang, doch brachte ihnen Herrmann einigen Verlust bei und kehrte mit der gewonnenen Beute sodann wieder heim. So erzählt uns Wittekind in seinen Geschichtsbüchern.

Unbezweifelter ist jedenfalls die erste urkundliche Erwähnung Schwedts. Eine im Jahr 1265, am 22. August, ausgestellte Urkunde, kraft welcher der Pommersche Herzog Barnim I. dem Nonnenkloster bei Stettin das Dorf Pomellen, ferner Einkünfte der Münze zu Pyritz und eine jährliche Hebung von 3½ Winspel Roggen aus der an der Welse belegenen Untermühle zu Eigenthum überwies, macht uns auf eine unzweifelhafte Weise, ja vielleicht am frühesten mit unserm Orte bekannt, und führt ihn, was Beachtung verdient, mit der Benennung civitas auf *). Dürftig ist freilich diese Notiz, da Schwedt nur erwähnt ist, um die Lage obiger Mühle

S. 20. H. v. Probst, a. a. O. S. 2. 4, liest Suitlesrane und übersetzt dies: Schwedt und Kränich (Hohen- und Nieder-Kränig ½ Ml. südl. v. Schwedt), wogegen K. H. v. Lang, a. a. O. S. 57, bemerkt, daß im Slavischen tez oder a und bedeute; swetle wäre in diesem Idiom so viel als licht, hell und crane, grana, so viel als Bergschloß, oder auch nur Veste, Befestigung, von chranjm, ich schütze, bewahre, chranenj, die Beschützung, im Lokativ Pluralis, in welchem die Ortsnamen gern ständen; Chranach, Chranich; also Lichtenburg, Leuchtenburg. Außerdem könnte auch Suet, die Welt, die Menge, die Vielheit, eine vereinte Masse mehrerer Häuser, Teiche oder dgl. bezeichnen. So weit von Lang. Vielleicht sichert die zu erwartende Ausgabe des Wittechind eine Lesart des anscheinend verderbten Ortsnamens, und verhilft dadurch zu seiner richtigen Etymologie, wobei freilich zu beachten, daß die Slavischen Ortsnamen fast durchgängig nomina appellativa sind. Wedekind, a. a. O. S. 21, der Versicherung Zellers (contin. itiner. Germ. p. 476): daß Schwedt vormals den Namen Landscron geführt habe, folgend, liest Suth-Leiscranne und übersetzt dies, zur Unterscheidung von dem im Anclamischen Kreise gelegenen Landscron, durch Süd-Landscron. — v. Leutsch (Markgraf Gero S. 97, Note No. 158) liest Suthlelskranne, bezeichnet diesen Ort als obotritisch und sucht ihn in der Gegend der Grenze von Holstein und Meklenburg östlich von Boitzenburg, an der Sude und Kränicke. Vgl. über die Quellen zur Gesch. des Jahrs 955 v. Raumer's regesta hist. Brandg. S. 39, unter d. J. 955. *) Quartum dimidium chorum siliginis in molendino inferiori super Velsuam, erga ciuitatem Suuet sito, annis singulis percipiendum. Dreger cod. dipl. I. 486.

zu bestimmen; wir haben sie aber dennoch mit Dank anzunehmen, da sie uns zugleich ein historisches Zeugniß ist von dem benachbarten Vierraden, in der damaligen Geschäftssprache apud rotas, bei den Rädern, d. h. Mühlen, genannt.

Jene Untermühle kann nämlich nicht füglich anderswo gestanden haben, als da, woselbst noch heute, unfern der Ruinen des Schlosses Vierraden, an der Morgenseite des Städtchens dieses Namens, Mühlen angetroffen werden; eine Behauptung, welche spätere Quellen förmlich beweisen. Zunächst eine Urkunde vom Jahre 1269, in welcher der Herzog Barnim I. das Eigenthum der bei Vierraden belegenen Mühle, mit den dazu gehörigen Einkünften und Gerechtsamen, dem vorhin erwähnten Kloster schenkt. Wie zuvor wird die Lage der Mühle an der Welse bestimmt und noch hinzugefügt, daß sie zwischen dem Dorfe Blumenhagen und der ciuitas Zwet liege, an der öffentlichen Landstraße, oder, wie die Urkunde es ausdrückt, da wo der Zug des Königlichen Weges sey *). Beide Urkunden sprechen offenbar von derselben Mühle und zeigen die allmählige Uebertragung derselben an das genannte Kloster, welches zuerst nur eine Kornhebung aus ihr erhielt, während es jetzt die ganze Mühle mit ihrem Grund und Boden, ihren sämmtlichen Einkünften und Gerechtsamen eigenthümlich erwarb.

Läßt sich freilich aus der Benennung ciuitas auf den Umfang und die Bedeutung Schwedts kein sicherer Schluß herleiten, indem es die Urkunden mit solchen Beinamen oft nicht genau nehmen; so dürfte doch hieraus soviel mit Bestimmtheit zu folgern sein, daß es sich von der Anlage eines Dorfs werde merklich unterschieden haben und mehr als eine

*) Proprietatem molendini, nuncupati ad quatuor rotas, siti supra Welsam fluvium, et in ipso fluvio, inter villam Blomenhagen et ciuitatem Zuneth, ubi transitus regie vie extat. Dreger l. c. I. 551.

Niederlassung wendischer Fischer (Kiecher) gewesen sein, da es sonst wohl bloß villa genannt worden wäre. Das nicht entfernte Garz, ferner Greifenhagen waren damals schon zu deutschen Städten umgeschaffen *); möglich, daß auch Schwedt bereits in dieser Zeit ein festes Schloß besaß und sich in der Nähe desselben eine städtische Niederlassung gebildet hatte. Treffen wir doch auch gleichzeitig ein edles Geschlecht dieses Namens an, was unsre Vermuthung unterstützen dürfte. In einer Urkunde vom Jahre 1266 finden wir nämlich unter den Zeugen: Henricus de Zwet aufgeführt, als einen der Vasallen des Herzogs Barnim I., der durch selbige der Marien-Kirche zu Stettin Privilegien ertheilte **).

Auch muß hierbei erwogen werden, daß die spätere Ver-

*) Herzog Barnim I. bewidmete Garz mit Magdeburgischem Recht, städtischen Gerechtsamen i. J. 1240 Dreger l. c. I. 139; derselbe Fürst gründete die Stadt Greifenhagen i. J. 1254 ungedr. Urk. Das unläugbare, große Verdienst Barnim's I. um die Germanisirung Pommerns durch Begründung Deutscher Städte, so wie durch Begünstigung der, meist aus Niedersachsen einwandernden Kolonisten wird fast nirgend nach Gebühr hervorgehoben, dagegen herkömmlich geeifert, über seine Schenkungen an die Klöster. Wer die damalige Stellung und Wirksamkeit der Kloster-Geistlichen aber zu würdigen versteht, dem werden auch diese Begabungen keineswegs als müssig vorkommen. Was von den Klöstern — um nur zwei Seiten ihrer mannichfachen Thätigkeit auszuzeichnen — für die Milderung des Verhältnisses der Leibeignen, der unter dem Druck lästiger Abgaben und Dienste gelassenen Wenden, und ferner für die Cultur des Bodens geschehen ist, findet stets wahre Anerkennung. Vgl. hierüber die vortrefflichen Abhandlungen des Prof. Lg. Giesebrecht: die Bauern im Lande Stettin unter Barnim d. Guten (N. Pom. Prov. Bl. II. 35) u. des Geh. Reg. Raths G. W. von Raumer: der Cisterzienser-Klöster Kampen am Rhein und Amelungsborn Besitzungen in der Prignitz (von Ledebur. Allg. Archiv. VIII. 305 ꝛc.) **) Pribizlaus, noster marschalcus, Fridericus de Hyndenberg, Henricus de Zwet, Hermens de Wilkendorf *fideles nostri*. Dreger l. c. I. 491. Doch könnte dieses Geschlecht auch seinen Namen führen von dem früher zum Kloster Belbuck gehörigen Dorfe Schwedt, 1½ Ml. südöstlich von Treptow an der Rega. In Dregers cod. dipl. I. finden wir es mit folgender Schreibart: Szwetie (1224) S. 113; Zwete (1227) S. 125; u. (1240) S. 209; Szwet (1269) S. 549, wobei es jedoch fraglich, ob diese Namen richtig gelesen sind.

leihung des Stadtrechts an Schwedt ausdrücklich auf frühere Bewidmungen, auf die Ertheilung von städtischen Privilegien und Gerechtsamen sich bezieht, wornach also so ganz müßig oder bedeutungslos das Wort civitas in den erwähnten beiden Urkunden nicht stünde.

Schwedt hörte damals, in ununterbrochenem Besitz, den Markgrafen von Brandenburg an, denen es erst späterhin, wenn gleich nicht dauernd, entzogen werden sollte.

In den Kriegen, welche diese in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts mit Pommern führten, und die besonders gegen den Ausgang dieses Zeitraums hin Pommern in sich völlig entzweiten und Vasallen und Städte in offenen Kampf gegen ihren Landesherren riefen, finden wir Schwedt, wenn auch nicht als theilnehmend an diesen Kämpfen, jedoch — und das sorgfältig beachtet sein will — bei dem merkwürdigen Vertrage, welcher ihnen ein Ende gebot, als eine Mitbürgschaft des Friedens genannt. Um die Mitte des Jahrs 1284 waren nämlich die, wohl schon früher von den Streitenden mit einander gepflogenen, Unterhandlungen zu einem schiedsrichterlichen Sühne-Vergleich gediehen, durch welchen eine völlige Beilegung aller ihrer Zwistigkeiten herbeigeführt werden sollte. Auf der einen Seite sehen wir die Markgrafen Otto und Conrad, auf der andern den Herzog Bogislav von Stettin und den Fürsten Wizlav von Rügen unterhandeln, wobei die gänzliche Entscheidung jedoch auf den Ausspruch von vier Schiedsrichtern, des Erzbischofs von Magdeburg und der Herzoge von Sachsen, Braunschweig und Lüneburg gestellt wurde, und beide Partheien, nachdem sie sich über mehrere wichtige Streitpunkte geeinigt hatten, unter einer, von ihrer Ritterschaft und einigen ihrer Städte übernommenen, Bürgschaft, sich friedlich aussöhnen *). Die märkischen

*) Vgl. Balt. Stud. Jhrgg. 2 Heft 1. S. 128, wo diese wichtige Urkunde aus dem Original vom Vf. mitgetheilt worden ist. Im Eingang lautet

Städte, welche sich für die Aufrechterhaltung dieses Vertrags seitens ihrer Landesherren verbürgten, waren Prenzlau, Angermünde, Schwedt und Königsberg *).

Ist man nun berechtigt anzunehmen, daß diese Städte, um überhaupt zu solcher geleisteten Verpflichtung fähig zu sein, eine Bedeutung haben mußten, so läßt sich daraus mit Grund folgern, daß auch Schwedt damals ein gewisses Ansehn werde behauptet haben, wodurch allein es Theil an den allgemeinern Angelegenheiten des Landes erhalten konnte.

Auf dem Schlosse zu Vierwaden, oder dem wörtlichen Ausdruck der Urkunde zufolge **), in der Nähe desselben, wurde dieser in so mancher Hinsicht denkwürdige Friedens-Vertrag abgeschlossen ***).

Auch über die innern Verhältnisse des Orts geben uns bereits in dieser Zeit die Urkunden einigen Aufschluß.

Von den Hausstätten und den zu den einzelnen Wohnhäusern gelegten Hufen erhoben die Markgrafen einen Zins, den sie als nutzbares Eigenthum behandelten, und gleich andern Einkünften verkauften oder doch sonst darüber verfügten. So verkauften im Jahr 1295 die Markgrafen Otto, Conrad Johann, Otto und Heinrich an das Cistercienser-Kloster Kolbatz aus dem Hufen-Zinse ihrer Stadt Schwedt acht Talente

---

sit: Inter illustres principes, dominos Ottonem et Conradum, marchiones Brandenburgenses, ex vna, et viros nobiles, dominum Buguzlaum, ducem Sclauorum, et dominum Wizlaum, principem Ruyanorum, parte ex altera, super vniuersis causis discordiarum radiciter terminandis, est in hunc modum, eorum fidelibus mediantibus, placitatum. — S. 130, Z. 1 v. u., ist zu lesen anstatt quoniam: *dominі*, u. ebendaselbst Z. 6 v. u. statt debebit: *debitum*. *) Nomina ciuitatum sunt hec: Prinzlaw, Angermunde, Zwet et Koningesberch. Auf Seiten der Pommerschen Fürsten verbürgten sich: Stetin, Penkun, Gripenhagen et Gardin. **) Acta sunt hec apud rotas. ***) Urkunden über solche und ähnliche Verhandlungen finden wir ausgestellt, bald in Dörfern, bald auf freiem Felde, auf Grenzscheiden u. s. w. Vgl. Höfer's klassische „Auswahl der ältesten Urkunden Deutscher Sprache." S. 360. 365. 362.

und zwei Solidi *), mit dem Hinzufügen, daß sobald diese Rente sich aus dem genannten Zinse nicht vollständig entnehmen ließe, das Kloster alsdann befugt sein solle, das Fehlende von der von den Hausstätten daselbst erhobenen Abgabe zu ergänzen.

Wahrscheinlich hatte das Kloster Korin den Markgrafen eine Summe Geldes geliehen, welches Geschäft bekanntlich im Mittelalter, um das Kirchenverbot zu umgehen, in die Form des Pfandcontracts gekleidet und als „Wiederkauf" überall gestattet war, und dafür obige Renten als Zinsgenuß erhalten. Das Uebertragen derselben zu vollem Eigenthum geschah vielleicht aus besonderer Gunst der Markgrafen, die zugleich Verkauf und Schenkung verbanden, und dadurch sich ihres Rechtes der Einlösung begaben **).

*) Otto, Cunradus, Johannes, Otto et Hinricus, dei gracia Brandenburgenses et de Lande berg marchiones ..... noticiam cupimus peruenire, quod ecclesie korinensi, ord. cisterc., vendidimus et donauimus proprietatis titulo octo talenta cum II. solidis redituum, brandbg. monete, in censu mansorum nostre ciuitatis Zswet, ac in alio censu ibidem, qui vulgariter worttins nuncupatur, ut si defectum denariorum habuerit in censu mansorum predictorum, in alio censu dicto worttins summam VIII. talentorum cum II. sol. complebit, perpetuo possidenda. Testes: Ludolph. de Wedele, Tythardus de Wosterowe, Hinricus de Dossa, H. et A. de Blankenborch et Hermannus Bötel, milites. Actum et datum Zswet. a. domini M. cc nonagesimo quinto, feria tercia proxima post diem Barnabe apostoli. **) Die Bedeutung des Ausdrucks *Worttins* — andere Schreibarten verschuldete etwa die Nachlässigkeit der Urkunden-Schreiber oder Herausgeber — läßt sich aus Urkunden erläutern. Duas areas, que vulgariter dicuntur *wordte*. Urk. v. J. 1341. ff. pro arearum agris, quod *wordelandt* dicitur. Urk. v. J. 1310. Schöttgen et Kreysig. dipl. III. 22. ff. ad areales agros, *wordeland* vulgariter dictos. Urk. v. J. 1313. Schöttg. III. 23. Es war eine jährlich zu entrichtende Abgabe: census annualis, qui in wigo dicitur *wordetins*. Urk. v. J. 1290. dipl. Garz. fol. VII. Interessant ist die Zusammenstellung der verschiedenen Grund-Abgaben in der Urkunde über die Bewidmung Freienwaldes (Wrienwalde) mit städtischen Gerechtsamen durch die Herren von Wedel:

Item predicta ciuitas habet censum de subscriptis vinetis:

Recht interessant wird uns diese Nachricht noch dadurch, daß die dargestellte Verhandlung zu Schwedt geschah, und vermuthlich auf dem dort befindlichen Schlosse vor sich ging. Unsere vorhin geäußerte Annahme, daß schon früh in Schwedt ein Schloß errichtet worden sey, erhält hierdurch einige Gewißheit. Der kaum zugängliche Ort, rings von der Oder umströmt *), von Morästen umgeben, mochte gleichsam selbst, zur Vermehrung des hier von der Natur gewährten Schutzes, aufgefordert haben, eine Feste anzulegen, deren Vorhandensein eine etwas spätere Urkunde außer allen Zweifel setzt.

Einige Jahre darauf (1297) bestätigten die Markgrafen Otto und Conrad die Aelteren, Johann und Otto die Jüngeren diese Uebertragung, welche nur dahin eine Aenderung erlitt, das der etwaige Ausfall an der dem Kloster verschriebenen Rente, aus dem Hufenzins der Stadt Zehdenick gedeckt werden sollte **). Der von den Hausstätten in Schwedt er-

---

Primo de tredecim mansis, in metis dicte ciuitatis situatis. Item habet censum intra ciuitatem, dictum *Rudepenning*, de curiis habitantium in eadem. Item supradicta nostra ciuitas habet censum, nominatum vulgariter *wordetyns*, de C iugeribus et quarto dimidio iugere, de quolibet pro censu annuo solidum denar. usualium tollendo.

Ruthenzins und Worthzins sehn wir hier bestimmt unterschieden, jenen auf die innerhalb der Stadt belegnen Häuser, diesen dagegen auf die zu denselben gehörigen Wohnstätten und Gärten gelegt. Wurth bezeichnet noch jetzt im niederdeutschen das unmittelbar hinter den Bauergehöften belegene Stück Landes, meist als Garten benutzt und vom Acker durch eine Bewehrung getrennt; abgeleitet erscheint die Bedeutung für ein einzelnes abgegränztes Stück Acker's geringer Größe. Der hier nicht näher benannte Hufenzins wurde von den in der städtischen Feldflur begriffenen Aeckern entrichtet. Vgl. Riedel d. Mark Brandenburg II. 303. 304 u. a. O.

*) Auf scherfsinnige Weise hat H. v. Probst, a. a. O. S. 3, dies fast zur Gewißheit erhoben.

**) Otto et Conradus, seniores, Johannes et Otto iuniores ..... marchiones brandbg..... bestätigen diese Schenkung de censu mansorum ciuitatis nostre Zweth, hinzufügend.... verumptamen cum in prefato censu VIII. tal. et II. sol. paterentur defectum, nos huiusmodi assignauimus a censu mansorum ciuitatis nostre Cedenik

hobene Zins, dessen in dieser Urkunde nicht gedacht wird, hatte mithin damals eine andere Bestimmung erhalten, und mochte wieder an die Markgrafen abgetreten sein: ein mit den Worten der früheren Uebertragung zwar nicht füglich zu vereinigender Besitz-Wechsel, dem wir aber in vielen ähnlichen Fällen, aller juristischen Formen und Formeln ungeachtet, häufig begegnen.

Unmittelbar gelegen an der großen Heerstraße, welche die Marken mit Pommern verbindet, nahm Schwedt gewiß an dem schon damals nicht unbedeutendem Handelsverkehr einigen Antheil, über welchen jedoch uns die Urkunden nähere Auskunft vorenthalten. Nur den Beweis liefern sie, daß bereits in sehr früher Zeit der Waarenzug aus den Marken nach Stettin sich den näheren Weg über die Dörfer Reinekendorf und Tantow gesucht hatte, zum Nachtheil des hierüber eifersüchtigen, einflußreichen Garz.

Zu Gunsten dieser Stadt verordnete im Jahr 1302 die Herzogin Mechtildis, welche nach dem Tode ihres fürstlichen Gemals, Barnim's I., in dem ihr als Witthum eingeräumten Lande Stettin Hoheitsrechte ausübte, gleichzeitig mit ihrem Sohne, dem Herzoge Otto I., daß alle Kaufleute und Handeltreibende, überhaupt kaufmännischer Verkehr jeder Art, die von Schwedt über Reinekendorf, Tantow und andere auf diesem Wege belegene Dörfer nach Stettin führende gewöhnliche Handelsstraße meiden, und dagegen den Weg über Garz dorthin einschlagen solle; so beim Hin- wie Rückwege, wobei ihnen Zollfreiheit zugesagt wurde *). Den also verpönten

---

recipiendum temporibus perpetuis et tollendum. Testes: Conrad. et Herman. de Redere. Zabellus de Plawe. et Hermannus de Stoven, milites a. d. M. cc. nonagesimo septimo in Leuenwolde, sabbato ante: Iudica me Deus.

*) In fauorem, quem ingerimus ciuitati gardz, sagt die Herzogin in dieser Urkunde, et in eius emendacionem sibi allocauimus stratam

Weg überwies sie der Stadt Garz, und fügte die Drohung hinzu, daß falls es Jemand wagen würde dieser Bestimmung zuwider zu handeln, der solle wissen, daß er an ihr und der Stadt Garz verbrochen habe. Allein der Vortheil des nähern und besseren Weges, welcher die sumpfigen Bruchgegenden Schwedts vermied, mochte nicht selten zu Uebertretungen dieses, weniger die Förderung des Handels als den Gewinn einer einzelnen Stadt berücksichtigenden Privilegs führen, weshalb Garz sich späterhin eine Erneuerung dieses einträglichen Vorrechts zu verschaffen wußte.

Ehe wir jedoch diesen innern Verhältnissen weiter folgen, wird es dienlich sein, einen Blick zu thun auf die mächtiger unsern Ort berührenden politischen Verhältnisse des Landes.

Von Neuem waren die Markgrafen mit den Herzogen

---

communem mercatoriam et vectigalem a cinitate Swetz transeuntem per uillas reynekendorp et tantow et reliquas uillas eiusdem vie versus stetyn, ita quod omnes mercatores, vectigales vel qualescunque mercature fuerint, relicta strata memorata, per civitatem gardz transire debeant uersus stetyn, et a stetyn redire uersus ciuitatem gardz, libere in ciuitate gardz ab omni impugnatione exactionis.

Die betreffende Stelle in der citirten Urk. des Hzgs. Otto I. ist hiermit gleichlautend, bis auf die Abweichungen: nostre civitati g. und sweyt. Beide Urkunden haben das Datum gardz ao. inc. d. m. ccc. II. fer. quinta ultima ante diem ascensionis dni, hora vespertina, VIII. kl. iun. luna XXIIIj. cf dipl. garc. fol. III. u. VIII. Daselbst finden sich auch niederdeutsche Uebersetzungen dieser und der übrigen dort enthaltenen Urkunden, aus der Mitte des 15. Jhdts. stammend. Die obige Stelle lautet in dieser Uebertragung also: Dat..... wi in gunst, de wi dragen to vnser (?) stad gartz vn. to erer beteringe, hebbe wi or togelecht de gemeine markstrate vn furstrate, van der stad sweit dorchgande dorch de dorpe reinekendorp vnde tantow vn dorch de anderen dorpe vortan des zuluen weges na stettin, alzo dat alle kremere, marktlude, vurlude edder watterleige kopflaginge zy werden zyn, scholen vuergeuen de vorgedachte strate vn scholen reisen dorch de stad gartz na stettin, vn von stetin wedderkomen to gartz, vry in de stad gartz van aller anfechtinge der beschattinge. Hiermit stimmt die Uebersetzung der Urkunde des Herzogs Otto I. wörtlich überein. Garz hörte bis 1316 zum Leibgedinge der Herzogin Mechtild. Sell II. 6. Note 5.

von Pommern in Fehde gerathen, waren verwüstend in deren Lande eingefallen und hatten Fiddichow, Lökenitz nebst anderen festen Plätzen erobert (1302). Allein Otto's I. entscheidender Sieg bei Stendel, unweit Pierraden (1303), bewirkte alsbald einen Vergleich, durch welchen der Herzog wieder in den Besitz jener Orte kam. Bis zum Ausgange des Ascanischen Hauses ruhten darauf die Waffen, um sodann desto nachdrücklicher geführt zu werden.

Der bewunderte und gefürchtete Waldemar war gestorben; der letzte Sproß der Ascanier der mütterlichen Erde zurückgegeben, als meklenburgische und pommersche Heerhaufen, selbst einander feindlich und sich bekriegend, die Grenzen der Mark überschritten, um von den als Beute angesehenen Landen einen möglich großen Theil an sich zu bringen. Und schon haben wir uns der Zeit genähert, wo Schwedt häufiger in der Landesgeschichte genannt wird, was uns von jetzt ab nöthigt, öfter aus dem kleinen, eingeschränkten Kreise heraus in das weitere Gebiet zu treten. Während jener verwüstenden Einfälle war Schwedt nicht selten naher Zeuge, auch selbst der Wahlplatz hartnäckiger Kämpfe, denen die natürliche Wehrhaftigkeit des Orts, — umschlossen von einem mächtigen Strom, dessen Uebergang es beherrschte, und dessen sumpfiges Uferland überdies die Annäherung erschwerte —, verbunden mit dem hier und in dem benachbarten Pierraden vorhandenen festen Schlosse, den Streitenden immer wieder benutzte Haltpunkte gab. Kaum war einem entscheidenden Treffen ein Waffenstillstand, ein Vertrag unter den Kriegführenden auf einige Jahre gefolgt, als nach dessen Ablauf, oder auch wohl schon früher, die ungern aufgegebene Fehde mit verdoppeltem Eifer sich erneute. Zunächst galten diese Kämpfe dem Besitz des Uckerlandes, um welches sich Meklenburger und Pommern stritten, ihr eigentlicher, nie versiegender Quell lag jedoch in

der vom Brandenburg über Pommern behaupteten Lehnsheit *).

Schwedt, als städtische Gemeinde, war bei diesen, mit geringen Unterbrechungen, durch Jahrhunderte sich fortziehenden Kämpfen nur zuschauend, ohne eigene und thätige Theilnahme, ohne jene, nur aus selbst errungener Unabhängigkeit geschöpfte, Kraft, ein Gewicht in die Wagschaale der Ereignisse zu legen, wie es andere, begünstigtere Stadt-Gemeinden vermochten. Einigemal nennt es uns zwar, um diese Zeit, die Geschichte in naher Verbindung mit den erwähnten Fehden, doch gleichsam als Pfand sehen wir es dann nur behandelt, um eine getroffene Einigung aufrecht halten zu helfen; oder es diente auch wohl der sich Vergleichenden zum Versammlungsorte.

Folgen wir jetzt den Hauptbegebenheiten dieser Kriege, welche im Jahre 1326 ernstlich begannen.

Besorgniß vor dem Glück der mecklenburgischen Waffen führte in diesem Jahre die pommerschen Herzoge zu einer engeren Einigung unter sich, worauf sie einen Einfall in die Uckermark unternahmen und einen ansehnlichen Theil derselben eroberten. Fruchtlos bemühte sich Heinrich von Meklenburg ihnen das Eroberte wieder zu entreißen; verheerend drang er bis Stettin vor und bestürmte Vierraden **). Pasewalk und Prenzlau begaben sich förmlich unter den Schutz der Herzoge Otto, Wartislav und Barnim und nahmen sie zu ihren Beschirmern und Vormündern an (1321) ***); auch

*) Ein sehr schwierig zu erörternder Gegenstand, der bisher keineswegs gründlich behandelt worden ist.

**) Kantzow (Pomerania I. 314) erzählt von diesem Zuge sehr ungenügend, und keiner sichern Quelle folgend, weshalb seine Angabe, Hzg. Heinrich habe damals, den Herzogen zuwider, Vierraden erbaut (!) zu bezweifeln ist. Wahrscheinlicher ist, daß er einen Angriff auf dasselbe versuchte.

***) Hebben gheeorgt vnde ghenomen hertoghen Otten, h. Warzlaw vn h. Barnym van stetin ... tu beschermeren vnde tu vormunderen so lautet die betreffende Stelle in den Urk. d. St. Prenzlau und d. St. Pasewalk. Vgl. Hoefers Auswahl S. 355.

gingen die Herren von Werle und der Bischof von Schwerin mit diesen ein Bündniß ein, und gelobten ihnen Beistand zur Eroberung der Schlösser Vierraden und Schwedt (1321).

Zum Nachtheile Schwedts übertrugen die Herzoge Otto und Wartislav den früher von Oderberg nach Schwedt verlegten Zoll von letzterer Sadt auf Garz *), und zwar erfolgte diese Uebertragung in so allgemeinen Ausdrücken, daß man sich versucht halten möchte anzunehmen, in Schwedt sei von da ab nicht ferner ein Zoll erhoben worden. Nichts desto weniger finden wir jedoch hier, in späterer Zeit, und zwar nicht lange darauf, einen Zoll, dessen Einkünfte, wie die folgende Darstellung ergeben wird, keineswegs unbedeutend waren. —

Ohne besondern Erfolg dauerte die Fehde in den nächsten Jahren, doch mit Unterbrechungen, fort. Die Uckermark war nun völlig in den Händen der Pommerschen und Meklenburgischen Herzoge, die, ihren gemeinsamen Vortheil erwägend, um das Eroberte auch zu sichern, ein Bündniß mit einander aufrichteten (1324) **). Einige Monate zuvor hatte Kaiser Ludwig seinen Sohn, den Herzog Ludwig von Baiern, mit den Marken und Pommern belehn (Jun. 24). Alsbald vertrug sich Heinrich von Meklenburg mit dem neuen Markgrafen wegen der uckermärkischen Eroberungen (1325 Mai 24) und wandten sich die von Pommern eingenommenen Städte des Uckerlandes an ihren rechtmäßigen Herren. Vergebens erhoben die Herzoge von Pommern hiergegen Einspruch; der Kaiser

*) Theoloneum, angariam, in wlgo Ungheld dictam, quam a Swedadersberch transposuimus, propter maiorem rei publice vtilitatem transferimus seu transponimus in hiis scriptis ad ciuitatem nostram gardz. cf. Dipl. Garc fol. XI. (Dat wy.... den tol, vngelt genomet, den wy van sweit to oderberch vorlecht hebben, vm groter nuttichcit des gemeynen besten vorandern edder vorleggen in dessen schriften to vnser stad garz. ebendas. fol. X.)

**) Hoefer Auswahl S. 359.

weigerte ihnen sogar die Reichsbelehnung mit ihren Erblanden. Dies bewog sie zu einem Bündniß mit dem Könige Wladislaw von Polen (1325 Jun. 28.), und vereitelte die Bemühungen Christophs von Dänemark, wie des Grafen Ulrich von Lindau, (1326) die Herzoge mit dem Markgrafen zu vergleichen *). Auch die persönliche Zusammenkunft dieser Fürsten bei Lippehne führte nur zu fruchtlosen Unterhandlungen und brachte keine Aussöhnung zu Stande. Ja alle Aussicht schien zu einer solchen geschwunden, als der Kaiser die Herzoge von Pommern an den Markgrafen zur Lehnsempfangung wies (1328. Jan. 27).

In diesem Jahre bestätigte Herzog Otto der Stadt Garz das ihr bereits i. J. 1302 ertheilte einträgliche Vorrecht, daß der Handelsverkehr und Waarenzug aus den Marken nach Pommern ausschließlich durch diesen Ort statt finden sollte. Von Neuem wurde der kürzere, gewiß uralte, Weg untersagt, und näher festgesetzt, es solle die gemeine, öffentliche Straße, deren sich die Kaufleute auf ihrem Wege von Schwedt nach Stettin bedienten, sie möchten nun reiten, fahren oder gehen, wie vorher, durch Garz führen und der ältere Weg über die Dörfer Reinekendorf und Tantow gänzlich abgestellt sein. Die Stadt erhielt zugleich vom Herzoge die Befugniß, die hierwider handelnden Kaufleute durch ihre Boten an die landesherrliche Bestimmung zu erinnern, die Widerspenstigen zu pfaaren zu treiben und gefänglich einziehen zu lassen, und vor ihrem Schultheiß wegen ihrer Aufsässigkeit und Uebertretung des Statuts gerichtlich zu belangen. Auf keine Weise sollten sie sich aber an den Uebertretern durch Beraubungen vergreifen, wogegen der Herzog ihnen für obige Fälle seinen besondern Beistand zusagte **).

*) Ueber den Vermittlungs-Versuch des Grafen von Lindau. Vgl. Hoefer, a. a. O. S. 360.

**) Quod via communis vel strata publica, qua vtuntur mercatores equitando, vectigando, ambulando a Zwed vsque Stetyn,

Wie schon dieser Schritt als eine unfreundliche Begegnung des Markgrafen gelten konnte, so sprach die Verbindung mit Heinrich von Meklenburg *) noch bestimmter die Gesinnung der Herzoge von Pommern aus, und enthüllte ihr Vorhaben. Wiederum entbrannte die Fehde. Markgraf Ludwig, erst in der Neumark geschlagen, erlitt darauf zwischen Angermünde und Vierraden eine entscheidende Niederlage (1329), welche einen Waffenstillstand zur Folge hatte (1330). Auf der Haide vor Vierraden kam diese Abkunft in Form eines „rechten Handfrieden" zu stande, an welchem „den alten Domherren von Cammin" und ihren Verbündeten Theil gegönnt war. Bis zur nächsten Fastenzeit sollte er in Kraft sein.

Ausbedungen wurde darin, daß während seiner Dauer drei von jeder Parthei zu ernennende Schiedsrichter, bei gewährter Sicherheit ihrer Person, abwechselnd in Stettin und

et redeundo a Stetyn vsque Zwed per ciuitatem nostrum gardz amplius veluti in antea procedere debeant..... dedimus etiam .... dicte nostre ciuitatis consulibus ac vniuersitati facultatem et posse per suos seruos mercatores monere et inducere, vt secundum matris nostre,... et nostrum decretum et statutum per ciuitatem nostram gardz equitando, vectigando, ambulando pergant sine vadant; rebelles vero compellebant et in eorum ciuitatem..... captiuos introducant; incusantes eosdem fore eorum scultete pro ipsorum rebellione et transgressione..... nostri statuti. Non tamen eosdem rebelles et transgressores debent aliquibus depactationibus aggrauare, cf. dipl. gart fol. XI. Die niederdeutsche Uebersetzung dieses Passus lautet dort also: dat de gemeyne wech edder strate, der zich bruken de koplude, ridende, varende, gande van sweit to stetin, vn wedder komende van stetin to sweit, nu meer dorch vnse stad gartz reisen scholen.... wy hebben ok gegeuen..... der gen. vnse. stad raat mannen vn der gemeinheit de gewalt vn macht, dat zy dorch ore knechte de koplude scholen vormanen vnd toretzen, dat zy nach deme vnser moder vorgen. vn vnseme willen, vn nach vnseme gezette reysen edder gan scholen..... de wedderkrigeschen ouer scolen zy twingen vn gefangen in ore stad.... inturen, vn beklagen zy met rechte vor deme schulten vmme ere wedderkrigischeit vn vmme de ouertredinge des gesettes..... doch scholen zy de zuluen wedderkrigischen vnde ouertredere med etliken affdinge-niſſen nicht beschweren.....

*) Am 15. Nov. 1328 wurde dieses Bündniß abgeschlossen. Hoefer's Auswahl. S. 363.

Pasewalk alle Streitigkeiten, sowohl ihrer Fürsten als deren Vasallen und Städte, verhandeln und zugleich befugt sein sollten, nach eigenem Gutdünken den Handfrieden weiter zu verlängern. Als Bürgen für dies von ihm geleistete Angelöbniß stellte der Markgraf seine Vasallen: Bertram von Greifenberg, mit dem Schlosse Schwedt, und Hasse d. A. und Wedege von Wedel, mit dem Schlosse Bahn *); und war dabei die Bedingung eingegangen, daß im Fall er den Frieden verletze, und auf an ihn ergangenes Anmahnen nicht binnen vierzehn Tagen Ersatz leiste, die genannten Bürgen mit ihren Schlössern sich so lange zu den Herzogen halten sollten, bis die Verletzung gesühnt sein würde.

Da jedoch auch dieser Schritt zu keinem vollständigen Vergleiche half, die Friedens-Unterhandlungen sich vielmehr abermals zerschlugen, so vereinigten sich die pommerschen Herzoge mit den sämmtlichen meklenburgischen Herren (1331), worauf die Fehde von neuem losbrach.

Bis zum Kremmer-Damm drangen die Verbündeten, von dem ritterlichen Barnim III. geführt, unaufhaltsam vor und besiegten hier, nach nochmals versuchten Unterhandlungen, den Markgrafen Ludwig völlig (1331). Den Bemühungen des einflußreichen Bischofs Friedrich von Camin, der während dieser Zeit die Neumark feindlich überzogen hatte, und des Herzogs Rudolf von Sachsen gelang es endlich, den Frieden zu vermitteln, in welchem der Markgraf, gegen Erlegung einer ansehnlichen Summe Geldes, die Uckermark zurückerhielt **) und

*) Bertramme van Grifenberghe mit deme Slote tu Zweth vnde olden Hasse vnde Wedeger van Wedele mit dem Slote tu den Bane.... Desse Dedinge sint gheschen vpper helden vor den twenraden. Vgl. Hoefer a. a. O. S. 365. Damals waren also die Herren von Greifenberg mit dem Schlosse zu Schwedt beliehn, oder hatten es auf Schloßglauben inne; spätere historische Zeugnisse beweisen, daß sie in Schwedt Besitzungen hatten.

**) Unterm 6. Febr. 1332 erließ Mkgf. Ludwig ein Mandat an den

mit ihr auch wohl Schwedt und Vierraden, deren sich wahrscheinlich die Pommern auf diesem glücklichen Zuge bemächtigt hatten.

Der Abschluß eines Landfriedens auf drei Jahre, den die Herzoge Otto und Barnim mit dem Markgrafen Ludwig bald nachher eingingen (1333), verhieß der so entstandenen Waffenruhe längere Dauer, für welche der Bischof von Camin und Johann Graf von Gutzkow, die mit den Herzogen diesen Landfrieden beschworen und dessen Aufrechthaltung angelobten, die Bürgschaft gleichsam mit übernommen hatten *).

An dieser Ausgleichung nahmen denn auch die Wolgastischen Herzoge Theil. Schon im Jahre darauf kam es zwischen der Herzogin Elisabeth und ihren Söhnen, den Herzogen Bogislav, Barnim und Wartislav, mit dem Markgrafen Ludwig zu einer Einigung, kraft welcher beide Theile sich zu gegenseitiger Unterstützung und Hülfsleistung wider ihre und ihrer Vasallen Widersacher und Befehder, die nicht zu Recht stehen wollten, verpflichteten. Auf dem Schlosse zu Schwedt, am Vorabend der h. Barbara (Dec. 3.), wurde diese Einigung aufgerichtet **).

Obiger Landfrieden war kaum abgelaufen, als sich neue Streitigkeiten erhoben, die jedoch der Bischof von Camin gütlich beizulegen wußte (1336 Fbr. 28) ***).

Marschall Grisco: die Vasallen, Städte und übrigen Einsassen des Uckerlandes (circa vkram et ultra oderam) anzumanen, die den Herzogen Otto und Barnim von Pommern als Schadenersatz schuldigen 6000 Mark Silbers, deren Abtragung sie zeither ohne rechtlichen Grund verzögert hätten, zu erlegen. Wahrscheinlich war dies die in erwähntem Frieden ausbedungene Summe. Gerken. cod. dipl. Brandbg. III. 93 nr. 21.

*) Gegeuin to Lippen in der stad, na Godsbord M. CCC. XXXIII. an sente Peters und Pauls Auend. Gerken. cod. dipl. Brandbg. I. 166, nr. 91.

**) Datum et actum Zweth. a. d. M. CCC. XXXIV. in vigil. Barb. virg. cf. Gerken. cod. dipl. Brandbg. I. 151 nr. 82.

***) Hoefer's Auswahl. S. 370.

Dem wiederholten Ansuchen des Herzogs Barnim gelang es denn auch jetzt, und wohl in Folge seiner glänzenden Waffenthaten, vom Kaiser die Belehnung mit seinen angestammten Erblanden zu erhalten. Der Kaiser löste zugleich den frühern Lehnsverband zwischen Pommern und der Mark auf, wogegen beide Länder, durch eine Erbeinigung der Stettinischen Herzoge mit dem Markgrafen Ludwig, von nun an in ein noch innigeres Verhältniß, als früher anzunehmen ist, traten (1338). Die häuslichen Zwistigkeiten, welche hieraus unter den pommerschen Herzogen erwuchsen, dienten nur dazu, Barnim's Treue, — Pommern's schönsten Ruhm —, zu bewahren und die aufgerichtete Einigung noch fester zu schließen (1389).

In demselben Jahre erneuerte Herzog Otto der Stadt Garz das ihr früher ertheilte Privilegium, hinsichtlich des ausschließlichen Gebrauchs der von Schwedt nach Stettin durch selbige führenden „Heerstraße," welche er dieser Gemeinde zu Eigenthum überwies, und zur Besserung des dort angelegten Dammes sie ermächtigte, von jedem Auswärtigen, der denselben zu Pferde bereise, einen Denar Zoll zu erheben *). Die unter dem unmittelbaren Schutze des Landesfürsten, doch zugleich unter der höheren Obhut des Reichs stehenden Heerstraßen, die eben daher die Benennung königliche Straßen führten, gewährten jenem, als ein schon früh geübtes Hoheits-Recht, die einträgliche Befugniß, von Auswärtigen, die selbige behufs des

*) Apponimus eciam et titulo proprietatis., ... ciuitati gardz communem viam et stratam publicam, que *Herestrate* in vulgo dicitur, decernentes..... vt uniuersi, tam incole quam hospites ad eandem ciuitatem et per ipsam in dicta via ambulent atque pergant..... ad melioracionem aggeris, dicte ciuitati adiacentis et strate publice, licentiamus..... ciuitatis gardz comulibus ac vniuersitati, ab extraneis et aduenis, per ipsam stratam et ciuitatem pergentibus, unum den. stetin. de quolibet equo tollendum perpetuis temporibus et habendum..... Act. et dat. a. d. M. CCC. XXXIX. in crast. purif. b. Mar. virg. cf. Dipl. Garc. fol. XIII.

Handelsverkehrs benutzten, eine Steuer zu erheben, in deren Besitz jedoch fast überall sich die städtischen Gemeinden zu setzen wußten.

Und dies möge uns wieder den Weg zu den innern Verhältnissen unseres, über der Landesgeschichte fast aus den Augen verlornen Schwedts bahnen.

Gleich den meisten kleineren Landstädten war auch Schwedt nutzbares Eigenthum in der Hand seines Fürsten, der, um sich aus Geldnoth zu retten, es bald auf kürzere oder längere Zeit verpfändete, wozu vielleicht auch der oft angefochtene unsichere Besitz des an der Grenze gelegenen Städtchens bewog, das auf diese Weise doch einen gewissen Gewinn brachte. Den meisten Ertrag mochte der vorhin schon genannte Zoll gewähren, der, auf gleiche Weise wie die Stadt selbst behandelt, an Privatpersonen versetzt wurde. So verpfändete der Markgraf Ludwig den Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, als Unterpfand einer von ihnen entliehenen Summe Geldes, die Stadt Schwedt mit ihren Zubehörungen nebst dem dortigen Zolle auf der Oder *), welche ihrerseits durch einen daselbst angestellten Amtmann, Jacob von Boelstet, beides verwalten ließen. Aus einer Bescheinigung des letztern, vom Jahre 1340, daß er, seit der Zeit, wo er als Amtmann und Zöllner der Grafen von Schwarzburg fungire, aus dem Zolle zu Schwedt: des Hauses (Schlosses) und der Stadt, und der Gülte desselben Landes, 1918 Mark brandenburgischen Silbers eingenommen habe, ist zu schließen, daß dies der Betrag des Pfandschillings war, nach dessen Auszahlung Schwedt wieder an den Markgrafen fiel **).

In demselben Jahre stellte auch Graf Günther von Schwarzburg dem Markgrafen Ludwig einen Revers über den

*) Diese Verpfändung kann füglich um's Jahr 1338 geschehen sein.

**) An dem Zolle zu Zwedt, dez Hus und der Stad... Gerken cod. dipl. Brandbg. IV. 563.

Empfang von 1918 Mark aus, welche der „erbare Knecht, Jacob von Bollstet, aus dem Zolle zu Schwedt erhoben und ihm an seiner schult (Schuldforderung) von des irluchten Fürsten wegen, herrn Ludwig, Markgrafen zu Brandenburg, ausgeantwortet habe" *). Daß hiermit die ganze Schuld abgetragen worden sei, schließen wir aus dem Umstand, daß wir nicht lange darauf den Schwedter Zoll in andere Hände übergehen sehen. Markgraf Ludwig verpfändete nämlich im Jahre 1343 einem Frankfurter Bürger, Johann Baier, dessen Ehefrau und rechten Nachkommen, den Land- und Wasserzoll zu Schwedt, mit allen dazu gehörigen Einkünften und Nutzungen, für 4000 Mark, brandenburgischen Silbers, auf 10 Jahr, wofür dieser dem Markgrafen oder seinen Erben jährlich 400 Mark so lange entrichten sollte, bis obige Pfandsumme abgetragen sey. Zugleich sprach der Markgraf den Johann Baier von der Verbindlichkeit frei, ihm 90 Mark zu bezahlen, — eine Forderung, die wahrscheinlich aus einem früheren ähnlichen Geschäfte herrührte. Ausbedungen wurde dabei, daß im Fall durch Krieg und Fehde, Johann Baier oder seine Erben irgend Schaden an der Zolleinnahme erlitten, alsdann der Markgraf gehalten sein solle, diese Einbuße ihm nach eigener oder seiner Räthe Vorschrift und Ermessen zu vergüten. Dagegen wurde Baier die Verpflichtung auferlegt, dem Herzoge Conrad von Teck, an welchen der Markgraf aus den Einkünften der Stadt und der zu ihr gehörigen umliegenden Dorfschaften **) 200 Mark jährlicher Rente verpfändet hatte, so fern dieser einen Ausfall an solcher Summe erlitte, das Fehlende zu ersetzen und im Namen des Markgrafen auszuzahlen; was er alsdann, unter Vorlegung der darüber erhaltenen Bescheinigungen, von obigen 400 Mark in Abrechnung zu bringen habe ***).

*) Von dem Zolle zu Zweth.... Gerken l. c. IV. 562.

**) Schwedt war also schon damals Mittelpunkt einer größern Besitzung.

***) Nouerint vniuersi tenorem presencium inspecturi. Quod nos

Die markgräflichen Einkünfte aus der Stadt waren also, wie uns die Urkunde belehrt, an den Herzog Conrad von Teck verpfändet, während der Zoll daselbst, und auf ähnliche Weise, in den Händen eines Frankfurter Bürgers sich

---

Ludowicus, dei gracia Brandenburgn. et Lusatie marchio, comes palatinus Reni, bauarie, karinthieque dux. Sacrique romani imperii archicamerarius. Locanimus, locamus, expositimus et presentibus exponimus discreto viro, Johanni bauaro, ciuitatis nostre vranchinfurth, civi dilecto nostro, Sophie, conthorali sue legittime, suisque veris et legitimis heredibus theoloneum Ciuitatis nostre Zweth, tam in terris quam in aquis, cum singulis et vniuersis suis pertinentiis, ex debito vel ex iure sibi pro nunc pertinentibus, pro quatuor milibus marcarum argenti Brandinburgn. et ponderis ad decem annorum tenendum et habendum spatium continuum, sicque singulis annis nobis vel heredibus nostris quadringentas marcarum parate argenti prenominati soluere siue dare debebit et tenebitur, Quousque nobis vel heredibus nostris de dictis quatuor milibus marcis argenti, prout premittitur, integraliter satisfecerit et complete.

Nunciamus etiam ipsum heredesque suos de noningentis marcis argenti brandinburgn. pretacti, nobis per ipsum datis et solutis quitum presentibus penitus et solutum. Adicientes etiam, si dissensionum vel gwerrarum occasione ipsum heredesque suos aliqua dampna siue pericula in illo theoloneo rite probabilia incidere vel illabi contingeret, quod ea sibi, secundum nostri consiliariorumque nostrorum decretum volumus et tenebimur restaurare.

Debebit etiam nobis heredibus et successoribus nostris quidquid nobili viro, Chunrado, duci de Teck, dilecto nostro fideli, in ducentis marcis argenti brandinburgn. nominati, sibi per nos in redditibus siue pensionibus ciuitatis nostre Zweth villarumque dictam ciuitatem adiacentium et ad ipsam pertinencium deputatis et assignatis defecerit, quod tamen sibi dare siue nostri nomine soluere debebit, in predictis Quadringentis marcis, secundum ipsius documenta legitima, defalcare.

In cuius rei testimonium presentes dari fecimus sigilli nostri appensi munimine firmiter communitas. Testes vero huius sunt honorabilis et religiosus vir, frater Gevehardus de Bortuelt strenuique milites Albertus de Wolueatein, bethekinus de Ost et Hasso senior de Wedel cum ceteris pluribus fide dignis, quibus presens actio bene constat. Datum Soldin anno domini millesimo Trecentesimo quadragesimo tertio, quinta feria ante exaltacionem sancte crucis. Aus dem Original-Transsumpt, ausgestellt von der Stadt Frankfurt i. J. 1348. In crastino conuers. b. Pauli.

befand. Auch in der Folgezeit blieb beides von einander getrennt.

Das Recht auf dem von Garz nach Schwedt führenden Damme, welchen wahrscheinlich jene Stadt angelegt hatte, einen Zoll zu erheben, wurde ihr nach dem Tode des Herzogs Otto, von dem Herzoge Barnim *) in demselben Umfange wie früher bestätigt (1345). — Nur wenige Zeit war dieser ausgezeichnete Fürst zur Herrschaft gelangt, als das Auftreten des falschen Waldemar wieder die alten Fehden weckte, und ihm neuen Anlaß zu glücklichen Waffenthaten bot. Durch den Angriff der Meklenburger auf die Marken gleichsam zum Kampf herausgefordert, drang er in die Uckermark ein und eroberte, neben andern festen Plätzen, Vierraden und Schwedt. Allein sehr bald verglich er sich deshalb mit dem Markgrafen Ludwig (1349), welcher um der Gefahr zu entgehen, womit äußere und innere Feinde ihn drängten, zu ihm nach Stettin geflüchtet war. Barnim blieb, so war ausgemacht worden, bis zur Erstattung der aufgewandten Kriegskosten im Besitz der eroberten Orte, und focht nun gegen die Feinde des Markgrafen. Diesem lag nach beseitigter Gefahr die Sorge ob, die zur Einlösung des Eingebüßten nöthigen Geldsummen zu beschaffen. Unter den Städten, die ihm hierzu bereitwillig Hülfe leisteten, befand sich auch Frankfurt, an welche Stadt er den Zoll zu Schwedt, und zwar für den Fall der bewirkten Einlösung dieses Orts von den pommerschen Herzogen, auf zehn Jahre verpfändete (1351) **)

*) Wy Barnym..... bekennen..... dat wy..... vnzen leuen radmannen vn. vnzen gheemeynen borgeren vnz. stad to garz..... to betheringe vzer stad to garz vnde des Dames, vnde darby alzeme vared to swet gheuen hebben, dat ze nemen scolen van deme perde Hij. stet. penninge. vn. geuen vn. eygen en dat..... alle tyd by en vn. by vnzer stad vorb. ewelyk to blyuen. 1345. Des mandaghes vor sunte marien magdalenen daghe. ek. Dipl. Garc. fol. XIIIj. verso.

**) Diese Urkunde, welche Löckel in seiner Marchia citirt, ist ausgestellt

Weit entfernt diese Einlösung bewirken zu können, mußte der Markgraf sich vielmehr dazu verstehen, dem Herzoge Barnim einen nicht geringen Theil der Uckermark mit mehreren „Städten und Vesten," worunter Brüssow, Stechow, Schwedt (Zweyt), und den in der Nähe von Schwedt gelegenen wendischen Dörfern abzutreten, welche Orte er, so wie die daselbst angesessenen Lehnsleute, an den Herzog wies, ihm als ihren „Erbherrn" Huldigung zu leisten (1354) *). Er erhielt dagegen von diesem die Vogtei Jagow, das Schloß Greifenberg nebst anderen Gebieten und Schlössern zurück **).

Den durch Waffen und Vertrag errungenen Besitz noch mehr zu befestigen, ließ sich Barnim mit diesen, von dem Markgrafen ihm mit allen Hoheitsrechten „auf ewige" Zeit eingeräumten Ortschaften vom Kaiser Karl IV. förmlich belehnen (1355) ***); und konnte sie hierdurch auf seine Nachkommen vererben, bei denen sie fast ein Jahrhundert verblieben.

Die in den folgenden Jahren durch innern Zwiespalt in Pommern hervorgerufenen heftigen Streitigkeiten näherten in diesem Lande einen Zustand der Gewaltthätigkeit, welchen die, bei den sich immer erneuenden Kriegen, überall erwachte Fehdelust endlich in Räuberei und Plünderung ausarten ließ. Anfangs verbanden sich mehrere Städte, dem Unwesen zu steuern; doch kräftig und wirksam konnte erst eingeschritten werden, als der Landfrieden zu Beggerow (1361) †) und die

---

dat. Königsberg, 1351. feria II. ante Galli. Mittheilung des Hn. Geh. Reg.-Raths G. W. von Raumer.

*) An dem Palme Auend (6. April) Vgl. Anlage I.

**) Diese gegenseitigen Gebiets-Abtretungen geschahen beide zu Oderberg, und sind die darüber ausgestellten Urkunden von demselben Datum. Vgl. Schwarz Pomm. und Rüg. Lehnshist. S. 403, woselbst die zweite Urkunde im Auszuge mitgetheilt ist.

***) 12 Kal. Aug. (21. Jul.) ungedr. Urk.

†) Vgl. Albrecht II. Herzog von Meklenburg u. d. Norddeutschen Landfrieden von G. C. F. Lisch; S. 31, wo dieser wichtige Vertrag abgedruckt und erläutert ist. fr. S. 22.

sich daran reihenden Bündnisse die Pommerischen, Mekkenburgischen und Märkischen Fürsten zur Bekämpfung des unwürdigen Handwerks vereinigt hatten.

Ungeachtet dieser Maaßregeln zur Aufrechthaltung des innern und äußern Friedens, kam es dennoch bald nach dem Tode Barnims III. († 1368) zu neuem Kriege mit dem Markgrafen; und wahrscheinlich wegen der Uckermärkischen Besitzungen, deren Belehnung jedoch der Kaiser dem Herzoge Kasimir, wenn auch nach einigen Bedenklichkeiten, nicht weigern konnte (1370) *).

Von Neuem begann hierauf der Krieg mit dem Markgrafen. Hin und wieder wurden Streifzüge unternommen und Städte erobert, wobei besonders die Tapferkeit des Herzogs Kasimir glänzte. Bei Königsberg in der Neumark schlug er den Markgrafen Otto aufs Haupt, und machte viele Marker zu Gefangenen, doch erkaufte er den Sieg mit seinem Leben. Im Begriff die Mauer des bestürmten Königsberg zu erstei-

*) Die Urkunde, worin der Kaiser Karl IV. den Pommerschen Herzogen die ihnen i. J. 1355 hinsichtlich der uckermärkischen Besitzungen ertheilte Belehnung bestätigte, ist ausgestellt am Tage der Kreuzesfindung (Mai 3.) 1370. In einer besonderen Urkunde verbündete sich außerdem der Kaiser, und wohl zur besseren Sicherung des neuen Erwerbs der Mark, mit den Herzoge Kasimir und dessen Brüder wider alle, die nach dem unbeerbten Ableben seines Eidams, des Markgrafen Otto, ihm die Mark Brandenburg streitig machen würden, wogegen er ihnen zugleich die Versicherung gab, daß auch in diesem Fall, die von dem Markgrafen Ludwig dem Römer an Pommern abgetretenen uckermärkischen Städte, Gebiete, bei demselben bleiben sollten, als: Neu-Anklam, Sweyt, Krossow, Stolpen, Gelmerstorp, Kunssow, Zichow, Parzsow, das Kloster Gramzow, Carnssow, Swanenberg, Swollen, Eggstede, Wolyn, Dammen, Lutzelow, Golyn, Gronow, Browenhagen, Schonermarke, Pynkow, Murow, Kerkow, Alden-Kempkendorp, Welkow, beide Landin, Heynrichstorp, Bercholt, Stendal, und die Awe und der Wall zu Stendal, die Wendischen Dörfer bei der Oder: Tzützen, Krywen, Schonenburk, und andere wendische Dörfer zwischen Sweyt und Stolpen, und alles das zwischen Sweyt, Kompkendorf, Markgrawendorp, Wyzemdrow und Dubertzem gelegen ist. Geben zu Gubyn n. C. G. 1370 am Dienstag nach Stanislawen Tag. (Mai 14.) Die Originale beider Urkunden bewahrt das Prov. Archiv. Vgl. Sell. II. 44.

gen, fiel der jugendliche Held, von einem Pfeile tödtlich verwundet. Seine Brüder setzten jedoch die Fehde und mit glücklichem Erfolge fort, und erlangten in dem durch Vermittlung Waldemars III. von Dänemark und des Pfalzgrafen Friedrich gestifteten Vergleiche zu Nörike, die Bestätigung der früher mit dem Markgrafen Ludwig wegen den Uckermärkischen Besitzungen aufgerichteten Verträge. (1371) **).

Auf eine feste Gestaltung und weitere Ausbildung der Gemeinde-Verfassung unseres Schwedt konnte dieser Wechsel seiner Landes-Herren unmöglich einen günstigen Einfluß üben; vor wie nach als ein nutzbares Pertinenz eines größern Ganzen behandelt, wurde es bald diesem bald jenem Pfandinhaber überantwortet und dadurch in einem Zustande der Unbedeutsamkeit zurückgehalten, aus welchem zu einer Erhebung und Selbstständigkeit zu gelangen, die beständigen Fehden es vollends zu verhindern schienen.

Burggraf Friedrich von Nürnberg war in den Besitz der Mark Brandenburg gelangt, als auch, wegen der Uckermärkischen Orte, sogleich wieder der Streit anhob (1413). Die angesonnene Einlösung derselben weigernd, verbanden sich die Stettinischen Herzoge vielmehr mit dem unzufriedenen märkischen Adel, worüber sie in die Reichsacht geriethen (1415). Umsonst suchten die Wolgastischen und Meklenburgischen Herzoge vermittelnd dazwischen zu treten; das Schwerdt sollte entscheiden. Herzog Otto, mit mehreren Fürsten verbündet, überzog die Mark mit Krieg, wobei er jedoch nicht vom Glück begünstigt wurde. Unterstützt von dem Kaiser drang jetzt der Kurfürst Friedrich mit einem großen Heere in die Uckermark

**) Sonntags vor Mariä Magdalenä, ungedr. Urk. im Prov. Archiv. Nach Sell (II. 47) wurden diese Streitigkeiten erst im folgenden Jahre (1372) durch einen zu Prenzlau abgeschlossenen Vergleich völlig beigelegt; die ungedruckte Urkunde, worauf er sich jedoch als Beweis bezieht, ist bisher nicht zu ermitteln gewesen.

ein und eroberte Angermünde. Tapfer vertheidigten die Pommern das feste Schloß daselbst, als ein unbesonneuer Angriff des zum Entsatz herbeigeeilten Herzogs Otto ihnen eine verderbliche Niederlage brachte. Das Angermünder Schloß, Prenzlau, Greifenhagen und andere Orte, worunter auch wohl Schwedt war, fielen in die Hand des siegreichen Kurfürsten.

Ein durch die Vermittlung des Herzogs Wilhelm von Braunschweig aufgerichteter Sühne- und Friedens-Vertrag verglich die Streitenden, zu denen auch die Herzoge von Meklenburg und Sachsen-Lauenburg gehörten, und sicherte den nächsten drei Jahren Waffenruhe (1420. 23. Aug.) *). Binnen dieser Zeit sollten sämmtliche Streitigkeiten obiger Fürsten und ihrer Vasallen und Städte durch die zu Schiedsrichtern erwählten Herzoge Wilhelm und Bernhard von Braunschweig-Lüneburg vertragen werden. Unter der Bürgschaft mehrer seiner Vasallen, und der Bürgermeister der Städte Prenzlau und Templin gelobte der Kurfürst noch besonders diese Abkunft getreulich und unverbrüchlich zu halten. Dies geschah zu Angermünde am 8. Sept. desselben Jahrs.

Noch waren aber die drei Friedens-Jahre nicht abgelaufen, als die pommerschen Herzoge, Fehde besorgend, mit dem Könige Erich von Dänemark eine „Vereinigung" abschlossen, in welcher sie sich, „zu Gedeihen und Verderb" wider alle ihre Feinde gegenseitigen Beistand auf ihre Lebenszeit zusagten (1423. Mai 30) **).

---

*) Bone vnd Fride.... 1420 an sant Bartholomei abend, des hlg. Apostels. Damit verbunden ist die Erklärung des Kurfürsten.... geben.... zu Angermünde, am Montage nach sent Gilgen Tag, n. G. G. 1420 ungedr. Urk. im Kgl. Prov. Archiv. Vgl. Sell; II. 56.

**) Wns hebben..... to hope zamende gesettet to dye vnd vordorue.... desse voreninge..... schal forderlikken in ganzen fürstliken truwen blyuen vnd waren alle de wyle, dat wy vorgenom. heren nach Godes Gnade leuen.... geuen.. to Kapenhauen, na godes brod 1423, des irsten Sendages na Paschen. ungedr. Urk. im Prov. Archiv Vgl. Sell II. 57.

Entschlossen, sein Recht auf die jetzt eingebüßten Uckermärkischen Orte zu behaupten, begab sich im folgenden Jahre Herzog Kasimir zum Kaiser Sigismund nach Ungarn, und wußte seine Gerechtsame so nachdrücklich geltend zu machen, daß er von ihm eine Erneuerung des über jene Besitzungen von Karl IV. ertheilten Lehnbriefes, und die Belehnung mit seinem Herzogthum nebst der Bestätigung der unmittelbaren Reichsstandschaft für das Haus Stettin erhielt (1424) *). Das von den Pommerschen Herzogen mit den Meklenburgischen und Wendischen Fürsten darauf eingegangene Bündniß auf zehn Jahr schien diesen wichtigen Vortheilen noch mehr Gewicht zu geben (1425) **).

Zu dem wirklichen Besitz der Uckermärkischen Ortschaften konnte jedoch nur der Krieg verhelfen. Herzog Otto, diesen beginnend, bemächtigte sich gleich anfangs durch List der Stadt Prenzlau (1425), konnte aber diese Eroberung gegen den Kurfürsten nicht behaupten. Wiederholt einigten sich die Kämpfenden über eine Waffenruhe auf bestimmte Zeit (1426) ***), bis darauf der Friede zu Neustadt-Eberswalde diese Fehde endete (1427) †). Die Stettinischen Herzoge entsagten darin ihren Ansprüchen auf Angermünde und erhielten dagegen vom Kurfürsten Stadt und Schloß Greifenberg nebst mehreren andern dort belegenen Ortschaften, zu denen wahrscheinlich auch

*) Erstere Urkunde ist ausgestellt zu Ofen nach Cristi geburt 1424 am Donerstag nach sant Valentins Tag letztere: Dat. Bude a. d. 1424 die XVI) mens. february. Die Originale beider bewahrt das Prov. Archiv. Vgl. Schwarz a. O. S. 510, wo letztere Urk. im Auszuge abgedruckt ist.

**) Tags Philippi und Jakobi. (1. Mai) ungedr. Urk. im Prov. Archiv. Vgl. Sell II. 57

***) Zuerst wurde ein Waffenstillstand beliebt von Mariä Lichtmessen (Fbr. 2) bis zum Sonntag nach Ostern (April 7. 1426) Abends Mariä Lichtmesse (Fbr. 1); und sodann vom Sonntage vor Dionysii (Octbr. 6) bis acht Tage nach Pfingsten Sonntags vor Dionysii (Juni 15 1426) ungedr. Urk. im Prov. Archiv.

†) Am nechsten Dornstag für dem Sontag..... vocem Jucunditatis (Mai 22). Gerken l. c. VII. 133. Orig. im Prov. Archiv.

Schwedt und Vierraden, ob zwar nicht nahmhaft aufgeführt, mögen gehört haben. An diesen Frieden schloß sich die zu Templin aufgerichtete Erbeinigung, welcher auch die Wolgastischen Herzoge beitraten *).

Schwedt, den Stettinischen Herzogen zurückgegeben, wechselte damals wiederum seine Inhaber. Im Jahre 1428 verpfändeten nämlich die Herzoge Otto und Kasimir an ihren lieben Getreuen, Rule Lindstedt, Stadt und Schloß Schwedt (Sweth) um 2400 Mark stetinischer Pfennige auf vier Jahre **) in der Weise, daß Lindstedt beides als sein rechtes Pfand innehaben und besitzen solle mit allem Herrenrechte, dem obersten und niedersten, wie es der Herrschaft vor Alters zugestanden, und mit allen Zubehörungen, Nutzungen, Früchten und Angefällen, nebst der Orbore: dem Grundzins von den Hausstätten, dem Kornzoll, und allen der Herrschaft zugehörigen Zöllen. Des Holzes und der Weide durfte sich Lindstedt während der Dauer der Pfandschaft gebrauchen, so weit ihm solches zu seinem Behuf jährlich nöthig, doch nichts davon verkaufen. Eben so gestatteten die Herzoge den Bürgern Schwedts den Abnutz des Holzes, Gebrauch der Weide und des Wassers, wie ihnen früher auch verwilligt war, doch mit der Bedingung, daß sie die Gewässer, worin sie fischten, zur Hälfte an Lindstet überließ, oder daß die zu Schwedt wohnenden Fischer, je an vier Wochentagen: Montags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends Fische zu acht Schillingen Werth in die Küche Lindstedts lieferten; und zwar besonders wenn sie mit dem Garne zögen. Es wird dieser Lieferung als einer alten Gewohnheit gedacht, zu welcher die Fischer zeither den anderen Vögten verpflichtet gewesen. Des Schwedter Schlosses wurde besonders erwähnt. Lindstedt wurde angewiesen, aus

*) Montag nach dem Sontag der hlgn. Dreyfaltigkeit (Juni 16) 1427. Gerken l. c. VII. 144.

**) G. W. von Raumer cod. dipl. Brandbg. cont. I. 104 nr. 69.

der Stendelschen Heyde und vier bei Heinersdorf belegenen Hufen, vorher ein Raminsches Lehn, das zum Bedarf des Schlosses nöthige Bauholz, so wie zu der Stadt und seinem eigenen Behuf, zu entnehmen.

In allen seinen Nöthen sollte Lindstedt sich der Stadt und des Schlosses als eines gebräuchlichen Pfandes bedienen, doch den Frieden der Herzoge aufrecht halten. Was er übrigens an Einkünften, Nutzungen und Vortheil davon genieße, solle vom Pfandschilling nicht abgerechnet werden *).

Außerdem versprachen die Herzoge, was er während der Pfandzeit an Besitzungen zu Schwedt gehörig einlöse oder erkaufe, bei Abtragung des Pfandschillings von ihm wieder abzulösen, nach dem Ausweis seiner darüber lautenden Briefe oder der Aussage „biderber Leute."

Was er für Bauten und Reparaturen am Schloß aufwende, sei es an Mauern, Planken, Gräben oder Ackerhufen — wol zur Erweiterung der Befestigung — sollte ebenfalls bei der Ablösung erstattet werden, nach Maaßgabe des Gutachtens der herzoglichen Räthe und seiner Freunde. Gebäude, welche Lindstedt dem Schlosse hinderlich fände, wurde er befugt abzubrechen, und namentlich durfte er, sobald es zum Behuf des Schloßgrabens geschah, die Mauern so weit abtragen als erforderlich sein würde. Die Herzoge gelobten, dem Lindstedt aller dieser einzelnen Pfandstücke rechte Geweren zu sein, und einigten sich außerdem noch über Aufsagung und Abtragung des Pfandschillings. Im Fall es sich zutrüge, daß dem Pfandinhaber oder seinen Erben das Schloß rechtlich entzogen würde, so verpflichten sich die Herzoge, ihm in den nächsten

*) Dat scole wir..... an dem houetstole nicht aueslan. Vgl. G. W. v. Raumer a. a. O. S. 105 aneslan, wie dort steht, ist ein Druckfehler. In lateinischen urkunden wird aueslan, afslan, durch defalcare übersetzt. Vgl. L. von Ledebur's N. Allg. Archiv. Bd. 3. S. 224 vnde scole wie eme affkan an vnsen sculden.... (Urk. v. J. 1321).

vier Wochen darauf ein eben so einträgliches, werthvolles Pfand auszuantworten, oder die Pfandsumme unverzüglich zurückzugeben. Kündigten die Herzoge den Pfandschilling, oder verlangte Lindstedt sein Geld zurück, so sollte dies durch mündliches oder briefliches Ansagen auf Ostern geschehn, und am nächstfolgenden Nicolai-Tag darauf die Abtragung des Pfandschillings in einer Summe erfolgen, und zwar dort, wo es Lindstedt genehm sein werde, sobald es zuvor nach dem ausbedungenen Orte geschafft worden wäre. Das Geld sollte, wie die Urkunde sagt, verliget und geleydet: unter landesherrlicher Obhut gesichert sein.

Daß Schwedt auch seine Pfandinhaber häufig wechselte, belehren uns die Urkunden. Von besonderem Erfolg für das Gedeihen und Wachsthum der Stadt konnte aber jedenfalls ein solches Uebergehen von einem Nutznießer an den andern nicht sein, wenn gleich nicht anzunehmen steht, daß dies auf die innern Verhältnisse des Orts einen wesentlichen Einfluß geäußert habe. Der Ort, gleichsam als eine nutzbare Sache behandelt, blieb jedoch hierdurch in fortdauernder Unmündigkeit.

Verheerend wütheten damals (1432) die kriegerischen Scharen der Hussiten in einem großen Theile Deutschlands, und brachten selbst für das ferngelegene Pommern mit der äußeren auch innere Gefahr. Bis Kolbatz drangen ihre wilden Haufen vor, überall grauenvolle Verwüstungen anrichtend; und als zur Abwehr der Noth eine außerordentliche Steuer gefordert wurde, weigerte sich die Hauptstadt des Landes, dem Gebote Folge zu leisten. Herzog Kasimir trieb jedoch die Widerspenstigen zu paaren und bestrafte ihren Frevel.

Mißverhältnisse mit dem Kurfürsten gaben ihm kurz darauf die Waffen gegen diesen in die Hand, und bewogen ihn zu einem Einfall in die Mark, was der Kurfürst seinerseits durch einen Angriff auf Vierraden vergalt. Doch schnell eilte Kasimir zum Entsatz der wichtigen Feste heran, und nöthigte

den Gegner zur eiligen Flucht, wobei dieser sogar Lager und Wagenburg im Stich ließ (1434).

Der noch in demselben Jahre erfolgte Tod des Herzogs Kasimir VI. endete, unter kräftiger Mitwirkung der Landschaft, nicht lange nachher diese Fehde durch einen Vergleich, welcher jeden Theil im Besitz seiner Eroberungen ließ, und in einer Eheberedung dem wiedergewonnenen Frieden gleichsam eine Bürgschaft für seine Dauer gewährte (1436) *).

Mit geringer Unterbrechung wurde auch von jetzt ab eine geraume Zeit ein friedlicher Zustand aufrecht erhalten. Allein an den abgetretenen Uckermärkischen Besitzungen, welche der Kurfürst nimmer aufgab, die Herzoge nicht zurückgeben mochten, fand der alte Streit beständig neue Nahrung.

Gegen das Jahr 1446 hin entbrannte wieder die Fehde; und so ernstlich war der Streit, daß Kurfürst Friedrich und Herzog Joachim ihren Vasallen und Städten die Schlichtung desselben auftrugen. Dieses zu Prenzlau geschlossene Verbündniß (Vorbundeniſſe) stellte die Schlichtung der Streitigkeit auf gemeinschaftliche Verhandlungen, die am Tage Bartholomäi (Aug. 24.) zu Neustadt-Eberswalde gepflogen werden sollten **). Allein noch früher, schon am Sanct Johannistage (Juni 24.) finden wir beide Theile in dem Felde bei dem Dorfe Heinersdorf, unfern des Schlosses Vierraden, über einige der streitigen Besitzungen unterhandeln, und sich wegen der Schlösser Greifenberg, Stolpe und Zicho weinigen, welches letztere damals dem Kurfürsten zuerkannt wurde ***).

---

*) Am nechſten Mantag nach dem heiligen Newen Jarſtage... a. d. etc. (14) 36. Gerken l. c. VII. 151.

**) Am Middeweken na des hilghen crüces Irſtyndinghe dage, na Chr. u. h. g. 1446. Gerken. l. c. VIII. 428 ꝛc.

***) In dem velde bei dem Dorffe Hinrickſtorpp, nicht verne von dem Slote den vier Raden gelegen. Am Dinſtage, Sente Johansdag, als he enthovet wart. n. g. g. 1446 G. W. v. Raumer cod. dipl. Brandbg. cont. I. 202 nr. 59.

Mit den Herzogen Wartislav und Barnim schloß der Kurfürst im folgenden Jahre zu Prenzlau einen Waffenstillstand, worin auf ähnliche Weise ausgemacht wurde, ihre Streitigkeiten durch ihre Räthe beilegen zu lassen (1447) *).

Auch im Jahr darauf kam es mit dem Herzoge Joachim nur zu einer vorläufigen Abkunft. Zu Freienwalde verglich dieser sich mit dem Markgrafen Friedrich, ihre gegenseitigen Beschwerden einigen ihrer Vasallen zur Entscheidung aufzutragen, welche zu diesem Behuf in Prenzlau, Sonntags nach Walburgis, (Mai 6.) zusammen treten sollten (1448) **).

Diese Abkunft führte jedoch nicht lange hernach zu einem Friedens-Vertrag, in welchem der Kurfürst bedingweise Pasewalk an Pommern abtrat (Mai 10.), und der durch die gleich darauf folgende Einigung über den streitig gebliebenen Besitz dieser Stadt und Torgelows bestätigt und befestigt wurde (Mai 29.) ***).

Ungetrübt dauerte nun längere Zeit der wieder hergestellte Friede fort, bis das Erlöschen des Stettinischen Herzogs-Hauses durch den Tod Otto's III. von Neuem die alten Fehden weckte; und in ihnen finden wir denn auch Schwedt und Vierraden wieder genannt, deren Gedächtniß der Krieg zu bewahren schien, gleichsam als Ersatz für die ihnen zugefügten Drangsale.

Die herzogliche Leiche war feierlich zur Erde bestattet, die Waffen des Verstorbenen zerbrochen mit eingesenkt, und dem „Geschlechte des Greifen" †) drohte der Verlust der Hälfte seiner Erblande, als Franz von Eickstedt in die Gruft

*) Am Tage Benedicts (März 21) 1447 ungedr. Urk. im Prov. Archiv.

**) Sonntags nach Judica (März 10) 1448. cf. Dreger Mss. T. XII. 5. a. 1448. Sell II. 64.

***) Freitags nach Christi Himmelfahrt (Mai 10) und Mittwochs nach Urban (Mai 29) 1448 ungedr. Urk. im Prov. Archiv.

†) Zeitschrift für Archivkunde ꝛc. II. 366. In der daselbst mitgetheilten merkwürdigen Urkunde des Herzogs Erich v. J. 1461, Dec. 10, sagt dieser: vns..... alze den Oldesten vnses Slechtes, de to deme Gripe horen.

stieg, Schild und Helm des Herzogs wieder herausholte, und mit Zustimmung der Stände an die Wolgastischen Herzoge überantwortete (1464).

An diese gelangte jetzt die Herrschaft über das gesammte Pommern. Umsonst erhob Kurfürst Friedrich, gestützt auf die frühern Erbeinigungen, hiergegen Einspruch: mit den Waffen in der Hand sollte er sein Recht geltend machen. Doch wurde zuvor eine friedliche Abkunft zu erreichen gesucht.

Erfolglos waren aber die stendischen Unterhandlungen zu Prenzlau, und eben so wenig konnte der Vertrag zu Soldin, obgleich er dem Kurfürsten das Recht der Mithuldigung in Pommern zugestand, die Uneinigkeit völlig heben. Im Jahr 1468 begann der Krieg. Der Kurfürst eroberte Löknitz, Vierraden, Garz und andere Orte, Stettin wurde bedroht, Greifenhagen belagert, und in dem Kurfürstlichen Lager vor dieser Stadt fruchtlos unterhandelt.

Im Jahre darauf (1469) belagerte der Kurfürst Pasewalk und Uckermünde und eroberte Torgelow; Herzog Wartislaw drängte ihn jedoch zurück und verwüstete zur Entgeltung die Uckermark. Dennoch gelang es dem Kurfürsten, sich in einem großen Theile Pommerns die Huldigung von Vasallen und Städten zu verschaffen. Schwedt und Vierraden huldigten am Donnerstage vor Jacobi im Felde bei dem Dorfe Stoltenburg *). Der Waffenstillstand zu Nörike gebot den Streitenden nur kurze Ruhe, nach deren Ablauf der Kurfürst Albrecht dem Streite eine andre Wendung gab.

Vom Kaiser in seinem durch Verträge begründeten Rechte geschützt, wurde er von diesem mit dem Herzogthum Stettin förmlich belehnt (1470), ungeachtet des dawider erhobenen Einspruchs der Pommerschen Gesandten (1471). Die eroberten Orte als sein Eigenthum ansehend, gab der Kurfürst das

*) Zufolge gleichzeitiger Regiſtraturen vgl. G. W. v. Raumer a. a. O. I. 300.

Schloß Vierraden an die von Arnim Amtmannsweise ein, und wohl unter der in solchen Fällen üblichen Verpflichtung, das Schloß nebst dem gesammten Inventarium in guten Stand zu halten und die Gerechtsame des Herzogs in Acht zu nehmen. Lange können die Arnims das Schloß nicht innegehabt haben, da sie es schon zu Anfang des Jahrs 1472, und wohl auf Weisung des Kurfürsten, an Hans von Buch überantworteten, der es nebst dem Inventarium auf drei Jahre Amtmannsweise zur Verwaltung erhielt. Das von den Arnims ihm überlieferte Inventarium des Schlosses bestand aus neun Steinbüchsen, einer Karrenbüchse, dreizehn Hakenbüchsen, fünf Tonnen mit Pfeilen, zehn werthlosen Armbrüsten, einer halben Tonne und einem Viertel Pulver, einem Mörser, einem großen eisernen Topfe (Grapen) in der Küche, einer Braupfanne, drei Fässern, einem Kessel im Backhause und achtehalb Wimspel Roggen *). Beim Antritte seines Amts gelobte Hans von Buch, das Schloß nebst dem Inventarium nach Ablauf der drei Jahre dem Kurfürsten getreulich wieder zustellen zu wollen. Zu seinen Befugnissen hörte auch die Erhebung des Zolles daselbst, und mußte er das Versprechen leisten, Niemanden von dieser Verpflichtung frei zu lassen **).

Schon im Jahr darauf 1473 erhielt Kurt Slaberndorf in ähnlicher Weise, als Amtmann, das Schloß Vierraden, welches ihm der Kurfürst auf Lebenszeit übergab. Alles Zubehör und jede Nutzung desselben wurde ihm mit überwiesen; nur der Zoll und die zu dem Schlosse gehörenden Heiden hatte der Kurfürst sich und seinen zu Erben eigner Nutzung vorbehalten. Wie sein Vorgänger im Amte mußte auch Slaberndorf förmlich angeloben, alles ihm von Johan von Buch auf dem Schlosse Ueberlieferte in gute Acht haben und bewahren zu wollen ***).

*) S. Mp v. Raumer, a. a. O. II. 17. **) Ludwig reliquia mss. IX. 575. Das Orig. dieser Urk. bewahrt das Kgl. Geh. Staats-Archiv.

**) Der Revers Kurt's Slaberndorf ist ausgestellt zu Cöln a. d. Spree

Auf diese Weise die Benutzung des in Besitz Genommenen beginnend, ließ sich der dem Frieden nicht abgeneigte Kurfürst die Vermittlung des Herzogs von Meklenburg gefallen, welchem es gelang, durch einen Vergleich wenigstens vorläufig die Streitigkeiten mit Pommern zu beschwichtigen. In diesem zu Prenzlau abgeschlossenen Vertrage erkannte Herzog Erich Pommern als ein brandenburgisches Lehn an, und leistete Verzicht auf die vom Kurfürsten eroberten Orte. So blieben Oderraden, Garz, Löcknitz und Alt Torgelow in den Händen des Kurfürsten, der eine Bestätigung dieses Vertrags durch den Kaiser und zugleich die Belehnung mit den pommerschen Landen erhielt (1473 Mai 5.).

Der Wolgastische Herzog Wartislav weigerte aber diesem Vertrage seine Zustimmung und suchte durch Waffengewalt seinem Einspruch Nachdruck zu geben. Garz mit einem Angriffe drohend, schützte dies nur mit Mühe die Sorgfalt des Markgrafen Johann (1474).

Erich's Nachfolger, der kriegerische Bogislav X., wie Albrecht entschlossen, das Schwerdt entscheiden zu lassen, zog ohne Säumen dem Kurfürsten entgegen. Dieser, mit einem zahlreichen Heere Greifenhagen belagernd, suchte dem Angriffe des Herzogs noch zuvor zu kommen und schloß ihn durch eine rasche Wendung in Pyritz ein, welches er sodann hart bedrängte. Aus der drohenden Gefahr rettete den jungen Herzog nur die Treue eines seiner Vasallen, Hans von Küssow. Doch schon nahte der tapfere Wartislav zum Entsatz, was den Kurfürst zum Rückzuge nöthigte. (1475).

Nochmals gelang es der Dazwischenkunft der meklenburgischen Herzoge, den Kämpfen Einhalt zu thun. Allein selbst die unter persönlicher Zusammenkunft des Kurfürsten und Herzogs zu Prenzlau gepflogenen Verhandlungen konnten zu

am Sonntag invocavit, n. G. G. 1473. Orig. im Kgl. Geh. Staats-Archiv. Mittheilung des Herrn Geh. Staats- und Kab.-Archivraths Hoefer.

keinem Vertrage führen, der dem Frieden eine sichere Bürgschaft gegeben hätte. Wartislav, diesen Verhandlungen abgeneigt, bemächtigte sich durch Ueberfall des wichtigen Garz und eröffnete dadurch die kaum beigelegten Fehden (1477, 20. April). Auch Vierraden, welches der Hauptmann zu Uckermünde, Heinrich Lindstedt, tapfer bestürmte, fiel wieder in die Hände der Pommern, und nicht schwer ward es dem Herzog Bogislav, einen Vorwand zur Einnahme des Schlosses Löknitz zu finden (1477).

Diese Verluste wieder zu ersetzen drang der Churfürst im Frühling des folgenden Jahrs, 1478, mit einem großen Heer in die Uckermark ein *). Nach eigends entworfenen Anordnungen leitete der Kriegskundige zunächst seinen Angriff auf Garz, den jedoch die Pommern tapfer zurückschlugen. Eben so planmäßig, aber erfolgreicher, war sein darauf gegen Vierraden gerichteter Angriff, für welchen Albrecht folgende Anordnungen getroffen hatte. „Wir und unser Sohn mit unserm Hofgesinde, mit den Franken und Sachsen wollen haben vier Haufen, und jeglicher Haufen soll haben 400 Pferde. Das Rennpanner ein Haufen; das Hauptpanner zwei Haufen; soll jeglicher haben auf das mindeste 200 Pferde. Die Sachsen ein Haufen, Markgraf Johann und die Fränkischen Schützen einen Haufen. Das fränkische Hauptpanner soll machen zwei Haufen, der soll jeglicher 200 Pferde haben; soll man einen zugeben Herrn Asmus von Rosenberg, den andern dem Stolzenroder. Herr Caspar von Vestemberg mit den fränk-

*) Ein um's Jahr 1479 auf den Herrntag exaudi (Mai 23) gemachter „Anschlag" lehrt uns die bedeutenden Streitkräfte kennen, über welche der Kurfürst zu verfügen hatte: 20,000 Mann zu Roß und zu Fuß und 600 Trabanten konnten streitfertig in's Feld rücken, unterstützt durch eine nahmhafte Zahl von Geschützen, da jegliche Hauptstadt zwei Haubitzen und einen Büchsenmeister zu ihrer Bedienung stellen mußte. Für die innere Zucht und Ordnung des Heeres war zugleich durch strenge Vorschriften: Artikel gesorgt. Vgl. G. W. von Raumer Beiträge zur Kriegsgeschichte der Churmark Brandenburg im 15. Jhdt. in von Ledeburs Allg. Archiv I. 254.

kischen Schützen und der Herdegen mit Markgraf Johannsen Hofgesinde der vierte Haufen. Fritz von der Schulenburg mit dem Rennpanner: der fünfte Haufen. Ludwig Schaplaw und Hans Barfuß mit ihrer Rotte: der sechste Haufen; dem sollen die von Ruppin zugeben aus ihrem Zeug, damit sie 200 Pferde haben, als wohl der andere Haufen auch haben soll. Außerhalb derer, die genannt sind, sollen die Hauptleute des Hauptpanners 200 Pferde schicken zu dem siebenten Haufen, der soll Bernhard von Bredow ein Hauptmann sein.

Nichts destominder, wenn der ganze Haufen reitet mit dem Hauptpanner; — oder welche denselben Tag nicht geordnet sind, die zu dem Hauptpanner gehören —, da soll jeglicher kommen an die Enden, da er geschickt ist; desgleichen mit dem Rennpanner; desgleichen mit dem fränkischen Panner- und Schützen-Fähnlein; desgleichen das Fußvolk. Die Altmärkischen und Priegnitzischen sollen alle Tag und Nacht haben hundert, wohin sie die Hauptleute schaffen, das sie das thun. Die Mittelmärkischen und Neumärkischen sollen auch haben hundert, die thun, was sie die Hauptleute heißen, und mit ihnen schaffen Tag und Nacht. Die fränkischen Trabanten, die sächsischen und die andern Trabanten, die keinen Sold haben, die sollen haben hundert, wohin sie die Hauptleute ordnen und mit ihnen schaffen Tag und Nacht. Dies ist ein Anschlag unter den Gereisigen, eine Woche auf 1400 Pferde, desgleichen eine Woche auf 2100 Trabanten. Die übrigen Reisigen und Fußvolk aller derer, die im Heer sind, sollen im Heer bleiben und des Heeres warten und handeln nach Befehl der Hauptleute, und mit den Wagen nach Befehl der Wagenburgmeister.

Die von den Städten und von allen Trabanten sollen zu hundert einen Hauptmann haben, den sollen ihnen die Städte geben von jeglicher Rotte, wie angezeigt ist; die allewege Tag und Nacht bei ihren hundert bleiben, so es an sie kommt.

Die in der Futterung ziehen; sollen die übrigen sechs

Haufen, da es nicht an ist, des gereisigen Zeuges und des Fußvolkes in der Wagenburg bleiben zu Bewahrung des Feldes; und ob man die Futterer, Speiser oder andere verstärken will, daß man sie finde, oder wozu man sie brauchen will.

Daß allerwege der märkische Marschall, Vogt und Kammerschreiber mit den Hauptleuten eins werden, wie die Speisewagen gehen sollen, wohin und wann, damit sie mögen mit Gottes Hülfe bestellen, daß sie versorgt sind.

Man soll allewege mit dem Tag hinausrücken, der Haufe, der ob der Futterung halten soll, die die Futterwagen aufhalten, bei einander, und von ihnen schicken zehn oder zwanzig Pferde, die alle Hält (Hinterhalte) vor beschlagen und einnehmen, und so dieselben ihnen verkünden mit zwei oder drei Knechten; die übrigen sollen an den Haltstätten bleiben bis an den Wiederhineinzug. Soll man in den Namen Gottes die Futterwagen gehen lassen und mit dem Haufen den Futterwagen vorziehen bis an die Enden, da sie bleiben wollen und halten; und sollen die Wagen nicht für sich gehen, sondern in der Rifür (Revier) futtern, und so die Wagen nun alle gefuttert haben, so soll man sie wieder lassen in Ordnung hineingehen, als sie hinausgegangen sind, und der Haufe nachtraben, und bei funfzig von ihrem Haufen wieder nachtraben lassen bis in's Heer.

Alle Nacht die Wagenburg zu bereiten und zu beschließen, auch alle Nacht im Heer schreien und die Losung sagen lassen, wie es verlassen (befohlen) ist."

An diese „Eintheilung der Haufen" reiht sich der „Anschlag" des Markgrafen Albrecht über die Raudow zu ziehen mit einer Wagenburg von dreihundert Wagen, und mit sechs Zeilen; an jeglicher Zeile funfzig Wagen, die bis an den Fuhrt, da man überziehen will, gehen sollen.

Folgendes war die „Ordnung des Zuges."

Zum ersten drei Steinbüchsen vor der Wagenburg, zehn Hakenbüchsener, zwanzig Handbüchsener, darauf die Schützen,

Spitzbrecher und darauf die Hauptpanner. Die alle sollen zu Fuß abtreten vor dem Fuhrt, zwei oder drei Ackerlängen ungefähr; und sollen alle zu Fuß fechten und überkommen und ihre Pferde an die Wagen binden. In der mittleren Zeil daneben auf beiden Seiten die Trabanten getheilt; die mittelmärkischen auf einer Seite, die altmärkischen auf der andern Seite. Darauf die Bauern. Darauf zu Roß und Fuß, die die Haufen in jeglicher Zeile helfen zusammen halten und nachtreiben. Die zu Roß sollen die sächsischen sein, die zu Fuß soll man ordnen vierzig oder funfzig.

So man mit den Wagen an dem Fuhrt ist, soll man die Wagenburg an jeglicher Zeil hinten schließen, daß niemand zurück oder weichen kann. Sonst sollen an den äußern Seiten der Wagenburg vier oder fünf geordnet sein, die die Wagen führen und zu hauff halten und helfen schließen.

Auf der andern Seite gegen das Schloß Vierraden wärts, zu der linken, als man danieden und dabei am Fuhrt wollte überziehen, soll sein Markgraf Friedrich mit den Fränkischen allen zu Fuß, wie vorgemeldet.

Auf der andern und rechten Seiten soll sein das Rennpanner, alle Schützen von den Altmärkischen und Prignitzischen Fußknechten, dazu die Havelbergischen, Ruppinschen und Prignitzischen Fußknechte; und wie das Hauptbanner geschickt ist, sollen sie nach Anzahl auch geschickt sein.

Hundert Wagen sollen die Fränkischen haben, in zwei Zeilen, und einen Wagenburgmeister; hundert Wagen die Prignitzen, in zwei Zeilen, und einen Wagenburgmeister; hundert Wagen die Mittelzeile, da soll man anschließen die besten und Wagenburgmeister.

Auf den ersten Wagen soll man führen Bretter und Bäume, eines Beines dick, und vor jeglicher Zeil funfzig, die halb Wellen oder Busch hauen; tragen und graben, und halb Schaufeln und Hauen haben.

So man hinüber kommt zu Fuß, sollen die Bauern mit andern Brücken hinüber machen, daß man die Wagen und mit der ganzen Wagenburg und zu Roß hinüberziehe. Die ersten so zu Fuß zu einem jeglichen geschickt hinüber kommen, sollen ob einander halten und bei ein bleiben, bis man gar hinüber kommt, und Raths werde, was man mit Rath vornimmt.

Die obgemeldeten Alle, so dem Feinde zu Gegenwehr geschickt sein, müssen stürmen und streiten; stürmen den Wall oder Ufer, da man hinüber will, streiten, so man hinüber kommt, mit den Feinden.

Die Wagenburg, zugerichtet wie obgemeldet, bewahret, daß niemand fliehen kann, daß man niemand fehlen kann und daß man das Volk hintennach treibt. So die Wagenburg hinüber kommt und zieht soll man sie vorne schließen.

Nach vieler Bewegniß ist gerathschlagt, daß solcher Zug über die Randow zu ziehen mit dem ersten Tagsfeuer geschehen soll."

Jenseit der Randow, neben dem Schlosse Vierraden, mögen die pommerschen Reisigen zum Schutze desselben gestanden haben. Wie es scheint gelang der Angriff des Churfürsten, denn es begann nun die Belagerung des Schlosses selbst, für welche folgende Ordnung vorgeschrieben war.

„Meister Hans soll haben die Hauptbüchse, die er nun geschossen hat, die Sternbergerin soll haben der Büchsenmeister von Culmbach, Jürg Tuchscherer, und sollen schießen zum Schloß hier diesseits des Wassers. So soll haben der Wale die große Büchse, so von Frankfurth kommen ist, und sein Geselle, der Baierische, soll haben die Nürnbergerin, und soll jeder dem andern fürsetzen und helfen, und sollen liegen und schießen jenseit des Wassers. Hauptleute zu den Büchsen hier disseit des Wassers, Claus von Arnim, Cuntz Perlicher, Nickel Rym und ein Scherrentinger.

Die von Brandenburg, Berlin, Prenzlau und alle andre

mittelmärkische Städte und die fränkischen Trabanten sollen warten zu derselben Hauptbüchse hier diffeits des Wassers und auf den Sturm. Alle obgeschriebene mittelmärkische Städte sollen leihen alle Nacht hundert Wapener und zwanzig Reisige, da sollen sie zuordnen Hauptleute, die bei den Büchsen liegen.

Die Fränkischen sollen haben vierzig Trabanten und zwanzig Reisige, desgleichen die Sächsischen zwanzig Reisige alle Nacht bei den Büchsen Summa 200.

Graf von Zollern, Lorenz von Schaumberg, Hans Wichsdorf und Hüner von Bartensleben sollen Hauptleuts sein über die Hauptbüchsen jenseit des Wassers, und sollen alle Nacht selb zehn Gereisige danieden bei den Büchsen sein.

Die von Stendal, Salzwedel und andre altmärkische und prignitzische Städte sollen warten zu denselbigen Hauptbüchsen und auf den Sturm; und sollen alle Nacht leihen zu den Büchsen 150 Trabanten und dazu dreißig Reisige; da sollen sie zu ordnen Hauptleute *)". Einem so planmäßig angeordneten und unter der eigenen Leitung des Kurfürsten ausgeführten Angriffe zu widerstehen, sah sich die Besatzung des Schlosses Vierraden außer Stande. Bald war Kurfürst Albrecht im

*) Ferner wurde vor Vierraden gehandelt.

Desgl. die zu bestellen, die jenseit des Wassers liegen und die Büchsen heute helfen legen.

Desgl. zu verwahren der Stätt im Heer, die über dem Wasser bei der Büchsen liegen, daß man die verzäune und vergrabe.

Desgl. Werner Pfuhl zu schreiben, daß er durch die Bauern im Lande Stolpe und darum zur Stund bestelle und verfüge, daß die drei Wege über die Welse und zu Stendal, da wir nächst übergezogen sind, verhauen, vergraben, und die Brücken abgeworfen werden, daß Niemand darüber kommen möge. — Das Heer zu vergraben. Zu schanzen vom Heer bis zu der Büchse, dadurch man über die Büchsen nicht gerennen möge. — Viel Körbe und Wellen zu führen zu der Stätte. — Zu verhauen den einen Weg, der von Garz hieher gehet, und den andern zu vergraben und einen Schneller daran zu machen, den man auf und zu thue, und bewahre, daß wir den inne haben. Ueberfahrten von diesem Heere hinüber zu jener Büchse an zwei oder drei Enden zu machen, da man hierüber futtern und speisen möge. Vgl. v. Ledebur Allg. Archiv I. S. 273.

Besitz der wichtigen Veste und drang nun ungehindert mit seinem Heere in Pommern ein. Den zurückweichenden Pommern, welche das Leben des einzigen Fürsten, auf dem die Hoffnung des Landes ruhte, nicht der Gefahr eines unsichern Krieges preisgeben wollten, verheerend folgend, eroberte er ohne Mühe Bernstein und Bahn. Der Tod des Herzos Wartislav führte jedoch einen Waffenstillstand herbei, an welchen sich nun auch bald darauf, durch die Vermittlung der Herzoge Albrecht und Magnus von Meklenburg, ein auf den Grund der früheren Prenzlauer Verträge wiederum zu Prenzlau errichteter Frieden schloß (1479 Juni 26) *). Der Kurfürst blieb durch denselben im Besitz von Vierraden, Löknitz und Bernstein, wogegen Bogislav Garz behauptete.

Und mit diesem für Brandenburg so vortheilhaften Ausgange des Krieges begann für Schwedt eine neue und günstigere Periode sich vorzubereiten. Hatte bis dahin der Krieg gleichsam das Andenken des unbedeutenden Städtchens vor der Vergessenheit geschützt, so schien er nun sogar selbst die Veranlassung dargeboten zu haben, welche demselben zu höherer Bedeutung und einiger Selbstständigkeit verhalf.

Ehe wir jedoch an die Darstellung dieser neuen Verhältnissen gehen, möge zuvor die uns nahe liegende Frage erörtert werden, in wessen unmittelbaren Besitz sich Schwedt damals befand.

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß damals oder vielleicht schon früher, die Edlen von Greifenberg Schwedt vom Kurfürsten zu Lehn erhalten hatten; wenigstens sehen wir,

*) Geschien vnd geben zu Premßlo, am Sonnabend nach Johannis bapt. 1479. Vgl. C. W. v. Raumer cod. dipl. Brandbg. cont. T. II. S. 42. Zur Geschichte der durch diesen Frieden beendeten Fehden und der demselben vorhergegangenen Unterhandlungen ist in dieser Urkundensammlung recht brauchbares Material enthalten; da dasselbe jedoch aus dem Geh. Staats-Archive noch wesentlich zu vervollständigen ist, so ist absichtlich davon hier kein Gebrauch gemacht worden, was sich späterhin wird hoffentlich nachholen lassen.

daß sie in späterhin über den Besitz von Schwedt erhobenen Rechtsstreiten es als ein solches ansprachen. Im Jahre 1480 finden wir nämlich, daß Friedrich von Greifenberg und seine Vettern ihr Recht an Schwedt gegen Mathias von Krummense, Caspar von Uchtenhagen und die Edlen von Platen gerichtlich verfochten *).

Der Behauptung Letzterer, daß Schwedt ihnen als „Pfandschaft und Erbe" angehöre, widersprachen sie, entgegnend, daß sie es als Lehn von dem Churfürsten erhalten hätten, und bezogen sich, zur Beglaubigung ihrer Aussage, auf das Zeugniß des Churfürsten Albrecht, während ihre Gegner sich auf die Churfürstlichen Lehns-Register beriefen. Die Churfürstlichen Räthe, an welche sie ihre Sache gebracht hatten, erkannten als „recht", daß beide Partheien vor ihnen ihre Beweise bringen, und sodann des rechten warten sollten. Ueber den Ausgang dieses Rechtstreits fehlt es uns an Nachricht, nur so viel möchte sich aus den vorhandenen Angaben schließen lassen, daß die von Greifenberg mit ihren Ansprüchen durchdrangen und ihre Gegner abgewiesen wurden. Glaubhaft wird dies aus dem spätern Verlauf der Sache, jedoch auch, daß die von Greifenberg sich in der Folge nicht in diesem Besitze zu behaupten vermochten.

Zu Anfang des Jahres 1481 verkaufte nämlich Hans Aschersleben an Johann, Grafen von Hohenstein, Herren zu Vierraden und Amtmann zu Neu-Angermünde, wie ihn die Urkunde nennt, und dessen Gemahlin Anna, zu einem ewigen Erbkaufe alle seine Gerechtigkeit an Schloß und Stadt Schwedt, mit allen dazu gehörigen Grundstücken, Einkünften, Gefällen und Diensten, nach Ausweis seiner von den Herzogen und Markgrafen erhaltenen Briefe, die er dem

*) In der sach... den Erbfall Sweet antreffent vnd berurent. Vgl. G. W. v. Raumer cod. dipl. Brdbg. cont. T. II. S. 134 nr. XXVI.

Grafen aushändigte, für die Summe von 800 rheinischen Gulden. Wegen der Nachsuchung des Lehns verwies er den Grafen an den Markgrafen Johann und gelobte ihm solches Kaufes eine rechte Gewere zu sein. Claus von Arnim, welcher diesen Verkauf hatte vermitteln und zu Stande bringen helfen, untersiegelte gemeinschaftlich mit Hans Aschersleben den darüber abgefaßten Kaufbrief. Dieser Verkauf wurde zu Neu-Angermünde, wo der Graf Hans wohl bis dahin seinen Wohnsitz hatte, abgeschlossen *).

Noch in demselben Jahre verlieh denn auch der Markgraf Johann dem Grafen von Hohenstein das Städtchen Schwedt **) mit allen Gerechtsamen, Zubehörungen und Renten, nebst einigen anderen Besitzungen in den Dörfern Flemsdorf und Berkholz zu einem rechten Mannlehn. Und hiermit wären wir zum zweiten Abschnitt in der Geschichte Schwedts gelangt, welcher Schwedt unter den Grafen von Hohenstein begreift, und als die Zeit einer keimenden Blüthe und eines kräftigern Anwachses zu betrachten ist.

Zweiter Abschnitt.

Hatte die Erzählung bisher sich darauf beschränken müssen, nachzuweisen, welche Kunde die Landesgeschichte von Schwedt aufbewahrt hat, und war deshalb eigentlich nur eine auf diesen Ort bezogene Darstellung derselben gewesen, so darf sie dagegen von jetzt ab diese Allgemeinheit aufgeben, und, wie es die Monographie fordert, jene Selbstständigkeit annehmen, die aus der Betrachtung des reichern Stoffs sich von selbst einstellt, und zu seiner Individualisirung führt.

Von dem neuen Erwerber Schwedts Einiges zu sagen,

*) Anlage II.

**) Das Stettichin Sweet an der Oder gelegen, vgl. Anlage III.

so hörte er der Kelbraschen Linie der Grafen von Hohenstein, am Harze, zu *). Seinem Drange nach Krieg und Abentheuern folgend, hatte er früher im Heere des deutschen Ordens gegen die Polen wacker gestritten, mit dem Herzoge Wilhelm von Sachsen einen Zug nach Palästina unternommen, war dann später, durch Verschwendung verarmt, nach Veräußerung seiner erblichen und Lehngüter, in die Dienste des Kurfürsten Albrecht getreten und hatte von diesem, wohl schon einige Jahre vor dem Ankaufe Schwedts, die Herrschaft Vierraden als Lehn und zugleich die Stelle eines Amtshauptmann in der Uckermark erhalten.

Unangefochten sollte Graf Johann von Hohenstein jedoch nicht zum Besitz von Schwedt gelangen. Friedrich von Greifenberg, zu Dobertzin gesessen, brachte fortwährend Ansprüche auf Schwedt hervor und suchte sie zuvörderst klagend gegen Hans Aschersleben geltend zu machen. Vor dem, vom Markgrafen Johann und dessen Räthen gehaltenen Gericht behauptete Greifenberg gegen Hans Aschersleben: er hätte ihm die Hälfte seiner Gerechtigkeit am Städtlein Schwedt gegeben, damit er seinem Rechte sollte beipflichten, nach Ausweis seiner Briefe und Gerechtsame **). Der Beklagte bestritt dies jedoch, und entgegnete vielmehr durch seinen Rechtsbeistand, wie er ihm versprochen habe, ihm gegen seinen Vetter Joachim zu verhelfen, daß ihm der andere Theil von Schwedt folgen solle, was nicht geschehen sei; überdies habe ja Friedrich von Greifenberg zu ihm gesagt, er möge mit Schwedt thun und lassen, was er wolle, wie er dies zu beweisen sich auch erbiete

*) Siehe die mitgetheilte Stammtafel der Grafen von Hohenstein: Helderungen-Vierradenscher Linie. Entlehnt ist selbige, wie obige Notizen, der immer noch brauchbaren, wenn gleich sehr mangelhaften, Schrift von J. G. Hoche. Vollst. Gesch. der Grafschaft Hohenstein ꝛc. Halle. 8. 1790.

**) Das nähere Sachverhältniß dieser Rechtsstreitigkeit liegt nicht klar zu Tage.

und daher das Ansinnen Greifenbergs, seine Anklage endlich zu widerlegen, zurückwies. Nach solchen gegenseitigen Einreden beider Partheien erkannte jedoch das Gericht für Recht, daß Hans Aschersleben die Anschuldigung des Klägers durch einen Eid verneinen sollte, was hierauf von ihm geschah, und der Sache zwischen ihnen ein Ende machte (1481) *).

Keineswegs hielten sich aber die von Greifenberg mit dem Grafen von Hohenstein für abgefunden, vielmehr versuchten sie, ihre Ansprüche auf Schwedt jetzt gegen diesen und zwar auf mannigfache Weise geltend zu machen. Zunächst strebten sie dahin, sich selbst Recht zu verschaffen, und erlaubten sich mehrere eigenmächtige Eingriffe in die Gerechtsame des Grafen Johann. Dieser scheint den erlittenen Beeinträchtigungen anfangs Vorstellungen entgegengesetzt zu haben, doch fruchtlos; nun wurde er klagbar über die Greifenberge bei dem Markgrafen Johann, welcher diese vor Gericht laden und die Sache in seiner Gegenwart von seinen Räthen verhandeln ließ. Graf Johann, welcher sich auch eingestellt hatte, trug hier seine Beschwerde über die sämmtlichen Greifenberge vor, daß sie ihm in seinen erkauften und zu Lehn empfangenen Gütern: dem Schloß und Stadt Schwedt, Irrung thäten **), und stellte den Antrag, sie daher anzuweisen, davon abzustehen und seinen Besitz ungekränkt zu lassen. Die von Greifenberg erwiderten hierauf, Schwedt wäre ihr Erbe und Lehn, was sie länger denn vierzig Jahre inne gehabt, und getrösteten sich, daß sie billig dabei blieben, ungehindert von dem Grafen Johann. Dieser verlangte hierauf, daß sie, wie recht wäre, ihre Ansprache

*) Erkenntniß in Sachen der von Greifenberg und von Aschersleben wegen Schwedt (Stetlin Swett). Dat. Coln a. d. Spree, am Sonnabent nach Jacobi (Jul. 29.) Anno domini (14) 81. Von G. W. v. Raumer l. c. II. 153 m. LXV.

**) Graff Johanns zcu den griffenbergern allen clagete, sie thetin ehm Irrung in seinen erkawfft vnd belehnten gudte des Schlößchens vnd Stedichen Sweidt.

beweisen sollten. Da die von Greifenberg dies aber nicht vermochten, so mußten sie wegen ihres vermeinten Rechts an Schwedt dem Grafen einen Revers ausstellen, und kraft dessen an Eidesstatt bei Ehren und Treuen vor Jedermann ihm eine rechte Gewehre angeloben. Die Partheien wurden darauf von neuem vor Gericht beschieden, um das Erkenntniß zu vernehmen. Als nun Graf Johann um Auskunft bat, ob die von Greifenberg ihr vorgegebenes Erbe und Lehn an Schwedt bewiesen hätten, versuchten die Beklagten durch Hans Aschersleben ihr angebliches Recht zu erweisen, dessen sich dieser jedoch durch seinen Eid entzog. Das Gericht erkannte daher, daß da der Graf Johann solches Erbe und Lehn von Hans Aschersleben erkauft, dieser aber es als Lehn rechtlich besessen, später dem Markgrafen wieder aufgelassen habe, und hierauf von diesem dem Grafen Johann als Lehn ertheilt worden sei, Niemand weiter Erbes- und Lehns-Gerechtigkeit an Schloß und Stadt Schwedt besitze, als Graf Johann und seine männlichen Erben, und Niemand sonst der fürstlich, Obrigkeit nach, daran Gerechtigkeit zusteht.

Claus von Arnim erhielt den Auftrag, den Grafen in sein Erbe und Lehn einzuweisen *). (1481.)

Nichts destoweniger war jedoch auch durch dieses richterliche Urtheil die Sache keineswegs erledigt. Die Mißhelligkeiten und Uneinigkeiten zwischen den beiden obgleich rechtlich beschiedenen Theilen dauerten fort **). An Beeinträchtigungen mochten es namentlich die von Greifenberg nicht fehlen lassen; und so mußte sich nochmals der Markgraf Johann in's

*) Urtheil in Sachen des Grafen von Hohenstein und des von Greifenberg wegen Schwedt. G. W. v. Raumer a. a. O. II. 154 no. LXVI. (1481).

**) Vgl. Interlocut in der Prozeßsache des Grafen von Hohenstein und des von Greifenberg. Geben zu Coln an der Sprew, am tag Abdon vnd Sennen (Jul. 30.) Anno (14) 81. G. W. v. Raumer a. O. II. 158 nr. LXXIII.

Mittel legen, um die Sache zu völliger Endschaft zu bringen. Für alle ihre vorgeblichen Gerechtsame, welche die von Greifenberg zur Zeit an Schwedt erhoben, oder noch ferner ansprechen würden, mit Ausnahme von 8. Hufen und einem Garten, welche sie daselbst im Besitz behielten, bekamen sie von dem Grafen von Hohenstein 200 rheinische Gulden, und begaben sich nun erst jeder Ansprache an Schwedt unter förmlicher Verzichtleistung auf alle Gerechtsame, die sie bis dahin an Schwedt behauptet hatten. Mittwochs nach Barbarä (5. Dezember) auf dem kurfürstlichen Schloß zu Spandau wurde dieser Vergleich aufgerichtet und jeder Parthei eine Ausfertigung desselben zugestellt *). (1481.)

So sahe sich denn endlich der Graf Johann von Hohenstein im ruhigen Besitz von Schwedt, der ihm nun gestattete, kräftiger, als bei stetem Abwehren feindseliger Eingriffe möglich gewesen war, für das Aufblühen des ihm anvertrauten Städtchens zu wirken. In den erwähnten märkischen Fehden oft der Schauplatz des Kriegs, mochte es von den feindlichen Einfällen arg mitgenommen, und durch Noth und Gefahr in Dürftigkeit zurückgehalten sein. Als unbedeutend schildern es uns die Quellen, und in unzweideutiger Weise. Urkunden jener Zeit sprechen nur von dem Schlößchen und Städtlein Schwedt, was nur auf Geringfügigkeit der ganzen Anlage schließen läßt.

Welche Maaßregeln Graf Johann zur Aufnahme des Städtchens beabsichtigte oder auch in Ausführung brachte, ist den dürftigen Quellen nicht zu entnehmen. Aus dem, was seinen Söhnen in dieser Hinsicht zu thun übrig blieb, möchte sich freilich schließen lassen, daß Graf Johann wohl hauptsächlich mit der Verwaltung und Vergrößerung seiner Herr-

*) Entscheid zwischen dem Grafen von Hohenstein und den von Greifenberg. G. W. v. Raumer a. a. O. II. 159 nr. LXXVI. (1464).

schaft beschäftigt gewesen und über vorbereitende Schritte zur Förderung Schwedts, so wie des benachbarten Vierraden, nicht weit hinaus gekommen sein. Vielleicht hatten ihn auch Geldnoth und andere Bedrängniß an der Ausführung solcher Maaßregeln gehindert. Aus solchem Mangel wird es erklärlich, daß Graf Johann das Dorf Nahausen versetzte *). Seine Hofhaltung hatte er in dem Schlosse zu Vierraden, wo wir auch seine Nachkommen gewöhnlich antreffen. Zwischen den Jahren 1492—1500 starb er. Zweimal vermählt, mit Anna von Anhalt und einer Edlen von Plesse, gründete er für seine Gemahlin einen Wittwensitz in Schwedt. Noch zeigt man dort in der Vierradener Straße ein durch sein alterthümliches Aeußere sich bemerklich machendes Gebäude: „das Ritterhaus" genannt, welches diese Bestimmung soll gehabt haben **). Er hinterließ eine Tochter, Anna, welche sich mit dem Grafen Ulrich von Reinstein vermählte, und zwei Söhne Bernhard (Bere) und Wolfgang, auf welche er seine Herrschaft vererbte.

Bemüht ihre Einkünfte zu erhöhen und die ihrer Herrschaft durch Verkauf oder Verpfändung entzogenen Besitzungen wieder zu erlangen, sehen wir sie namentlich damit beschäftigt, das von ihrem Vater versetzte Dorf Nahausen wieder einzulösen. Um die hierzu erforderliche Summe zu beschaffen, waren sie jedoch genöthigt, aus ihren Einkünften von dem Wdechowschen Wasser, welche zu dem Schlosse Vierraden gehörten, eine jährliche Rente von 48 Gulden an den Landvoigt in der Neumark, Bernt Roer für 960 Gulden Hauptsumme wiederkäuflich zu veräußern, wobei sie bekennen, daß ihnen Bernt Roer aus besonderer Gunst den Wiederkauf gegönnt und nachgegeben habe ***). Auf dem Schlosse zu Vierraden

*) Vgl. Anlage IV.

**) Von Probst a. a. O. S. 9.

***) Gegeben zu den Vierraden 1503 am Sonnabend nach S. Bartholomäus. Vgl. Anlage IV.

wurde dieser Verkauf abgeschlossen. Dringend muß die Veranlassung dieses Verkaufs gewesen sein, da in der Bestätigung desselben durch den Churfürsten Joachim und Markgrafen Albrecht diese erklären, sie hätten um anliegende not willen den Grafen von Hohenstein, welche sie „unser rat, diener, hoffgesind und liebe getreue“ benennen, diese Veräußerung *) bewilligt **).

Einen ungleich größeren Gewinn brachte jedoch den Grafen von Hohenstein das Privilegium, welches, der dem Grafen Bernhard besonders zugethane Kaiser Maximilian I. ihnen über die Erhebung eines Land- und Wasser-Zolles zu Schwedt ertheilte, in dessen Besitz, der Verleihungs-Urkunde zufolge, sich bereits ihr Vater befunden hatte. Sorgfältig giebt dieses Privilegium die zollpflichtigen Gegenstände und überhaupt den Umfang der verliehenen Zollgerechtigkeit an, und belegt die dawider Handelnden mit einer Strafe von zwanzig Mark löthigen Goldes. Hinzugefügt ist ihm die übliche Clausel, daß durch diese Bewidmung dem Kaiser und Reich an ihrer Obrigkeit, ihren Zöllen und Gerechtigkeiten kein Abbruch geschehen solle ***). Zwar entstanden hierüber für sie ernste Mißhelligkeiten mit ihren Landes- und Lehnsherrn, der gegen dieses Privilegium Anfangs den entschiedensten Widerspruch erhob, allein die Nachgiebigkeit der Grafen, durch welche der Handel der Stadt Frankfurt von diesem Zolle befreit wurde, glich diesen Unfrieden aus, und wurde wahrscheinlich die Veranlassung, daß sich Churfürst Joachim bewogen fand, obigem Zoll-Privilegium des Kaisers seine landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen †).

*) Uff einen rechten widerkauf.

**) Geben Coln a. d. Spree am Sonnabend nach indica 1503 f. Vgl. Anlage V.

***) Gegeben Cöln, den 29. July 1505.

†) Gegeben Cöln a. d. Spre 1517. Mittwochs nach diuisionis apostolorum.

Auf die Verbesserung seiner Herrschaft zweckte es wohl auch hin, als Graf Wolfgang, gegen einige ihm gehörige Hufen bei Pinnow, von Bertram und Herbiet von Arnsbow, ihre in Heinrichsdorf besessene Lehen, die aus neun Hufen, zwei Kossätenhöfen, sieben Kossätenländereien und den darauf befindlichen Wohnhäusern bestanden, eintauschte. Joachim Smedeke, Hauptmann zu Vierraden, und Hans Werbelow hatten diese gegenseitigen Abtretungen zu stande gebracht, denen, den Worten der Urkunde zufolge, fruchtlose Verhandlungen, vielleicht auch Mißhelligkeiten, vorangegangen waren*).

Das Schloß Vierraden wurde, ähnlich wie früher von den Churfürsten an Amtleute, so jetzt von den Grafen an besondere Beamte, die den Namen Hauptleute führten, zur Verwaltung übergeben, denen die Erhebung des dort errichteten Zolles und der sonstigen herrschaftlichen Einkünfte, auch den zu dem Schlosse gehörigen Ländereien, Forsten und Gewässern gegen einen gewissen Sold oblag.

Der wichtigste Schritt zum schnellern Emporkommen Schwedts, war seine förmliche Bewidmung mit Stadtrecht: die Verleihung jener Gerechtsame, von denen wir in allen städtischen Gemeinden eine so wesentliche Förderung des Wohlstandes und der Ausbildung ausgehen sehen.

Ob Schwedt schon damals auf den Namen einer Stadt wirklichen Anspruch erheben konnte, scheint nach obigen Anführungen zweifelhaft und bleibt es, obgleich die merkwürdige Bewidmungs-Urkunde uns berichtet, daß Schwedt schon vor dem Jahre 1515 mit Stadtrechten und Handfesten aufgerichtet und begnadigt worden sei. Die Urkunde setzt aber hinzu, daß der Ort doch bisher mit diesen Bewidmungen in Abfall gekommen sei, und macht dadurch erklärlich, wie der

*) Gegeven — — — to Stendal. Ao. 1513 am sondage na conuersionis pauli. Vgl. Anlage VI.

Graf Wolfgang von Hohenstein beim Churfürsten Joachim I. nachsuchen konnte, städtische Gerechtsame an Schwedt zu verleihen. Aus dem Eingange dieser für Schwedt so wichtigen Urkunde erhellt, daß die Absicht des Grafen Wolfgang zugleich dahin gerichtet war, auch Vierraden zu einer Stadt umzuschaffen. Den Worten der Urkunde näher folgend, so führt der Churfürst des weiteren aus, wie Graf Wolfgang gesonnen, zu mehrer Aufnahme seiner Herrschaft Vierraden, und um gemeinen Nutzen willen, ein Städtlein zu Vierraden zu erbauen, welches die Benennung der Rosengarten tragen solle, allwo auch bereits etliche Erbe und Häuser aufgerichtet wären. Vierraden und Schwedt zu befestigen, und beide Ortschaften mit Stadtrechten zu versehen, sie mit Rathhäusern, Gewerken, Innungen und andern städtischen Gerechtsamen auszustatten, ihnen Ordnungen und Statuten zu setzen und ihren Einwohnern Erlaß von den alten Diensten und Servituten zu verschaffen war der Graf Wolfgang, und gewiß nach dem unbezweifelten Vorgange seines Vaters, bemüht gewesen, was ebenfalls unsere Urkunde schließen läßt, welche ausdrücklich hierauf bezügliche Briefe und Siegel erwähnt. Die jetzt vom Grafen Wolfgang an den Churfürsten gerichtete Bitte, Schwedt und den Rosengarten zu Vierraden von Neuem mit Stadtrechten, Handfesten und anderen Gerechtigkeiten und Gewohnheiten zu begnadigen und frühere Privilegien und Freiheit zu bestätigen, fand bei dem Landesherrn geneigtes Gehör. Der Churfürst begabte Schwedt und das Städtlein Rosengarten von Neuem mit Stadtrecht und allen gewöhnlichen städtischen Gerechtigkeiten, und ertheilte ihnen Macht sich solcher Stadtrechte, Handfesten, Gerechtigkeiten, Rathhäuser, Gewerke, Innungen, Sitten, Freiungen und Uebungen hinfür zu ewigen Zeiten für sich und ihre Nachkommen, vor Jedermennichlichs Verhinderung bürgerlich zu gebrauchen, gleich wie andere Städte der Mark, sie möchten

nun ihm, seinen Prälaten, Grafen, Herren oder der Ritterschaft gehören. Sich und seinen Nachkommen bedingte er dabei das Oeffnungs-Recht in beiden Städten bei allen Kriegsgeschäften oder sonstigen Vorfällen, und verpönt, daß auf irgend eine Weise diese Bewidmungen ihm an seiner Obrigkeit, noch an den Landes-Abgaben, Steuern, an der Kriegsfolge, den Landstraßen, Zöllen und Geleiten schädlich sein dürften. Hinzugefügt hatte er endlich noch die Klausel, daß das Städtchen zu Vierräden neben dem Schloß beständig von ihm und seinen Nachkommen zu Lehn rühre und gehe, und die Herren zu Vierräden, neben andern davon dienen und pflegen sollten, wie sich in vorkommenden Fällen gebühren würde, und in der Weise, wie Graf Wolfgang jetzt für sich und seine männlichen Erben dieses Städtchen von ihm zu Lehn erhalten hätte.

Schwedt war nun, in Bezug auf seine innern Verhältnisse, selbstständig gebordet; es verwaltete durch eigene Beamte, welche jedoch von der Herrschaft eingesetzt wurden, sein Gemeindewesen, ordnete nach eigenem Ermessen seinen Haushalt und war zugleich bei Ausübung der Rechtspflege, so weit diese kleinere Vergehen betraf und Gegenstände mindern Werths, in gewisser Hinsicht unabhängig. Die Leitung und Beaufsichtigung des Gewerbebetriebs und Verkehrs, überhaupt der verschiedenen Zweige bürgerlicher Nahrung, war ihm dadurch gleichfalls eingeräumt. Nur in Ansehung der Criminal-Rechtspflege und der richterlichen Entscheidung in Rechtsstreitigkeiten, deren Werth 60 Schilling überstieg, so wie in Hinsicht der zu entrichtenden Abgaben und zu leistenden Dienste, von welchen es diese Bewidmung nur zum Theil befreit hatte, war es von den Grafen abhängig.

Wie weit die in obiger Urkunde ganz allgemein angeführten Gerechtsame und Freiheiten durchaus neu waren, und ob sie sämmtlich erst jetzt auf Schwedt übertragen wurden, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Die Worte der

Urkunde, daß diese Bewidmung bloß eine Erneuerung früher ertheilter Privilegien sei, machen es jedoch unzweifelhaft, daß Schwedt sich schon früher im Besitz der hauptsächlichsten dieser Gerechtsame wirklich befand. Wann sie dieselben ursprünglich erwarb, darüber schweigen die Quellen; die Stadt mochte auch wohl bis dahin kein Privilegium über ihre sämmtlichen Gerechtsame erhalten haben. Völlig entblößt von allen jenen Freiheiten, welche die Stadt im Jahre 1515 erhielt, können wir uns nicht füglich Schwedt damals denken; die durch Kriegsnoth zusammengeschwundene, verarmte Gemeinde mußte durch eine umfassende Maaßregel, die ihr gesammtes Dasein begriff, gleichsam neu begründet und geordnet werden.

Ob es damals noch besondere Statuten erhielt, ausführliche Vorschriften für die Verwaltung der Rechtspflege und der Polizei, ob einzelne Zünfte besondere Rollen erhielten: auch darüber findet sich keine Auskunft, und es bleibt uns zur Anschaulichmachung des damaligen Zustandes nur übrig, im Wesentlichen eine Uebereinstimmung mit der Einrichtung und Ordnung anderer kleiner Mediat-Städte des Landes anzunehmen, was auch bereits vorhin, wenn gleich ohne besondere Bezugnahme auf ein anderes Gemeindewesen, in der Darstellung geschehen ist.

Das Gebiet seiner Herrschaft vergrößerte Graf Wolfgang durch den Ankauf des Dorfes Rieder-Landin. Früher hatte dasselbe Joachim Belling von dem Kurfürsten zu Lehn getragen, nach dessen unbeerbtem Tode es an den Lehnsherrn, den Kurfürsten Joachim, zurückgefallen war. Von diesem erkaufte es Graf Wolfgang für 710 Gulden in der Weise, daß er dem Kurfürsten 500 Gulden als Kaufschilling und außerdem an die Wittwe Bellings 210 Gulden als ihr Leibgedinge zahlte *).

*) Wir Joachim von gotts gnaden Marggraff zu Brandenburg vnd Kurfürst zu Stettin Pommern bekennen — das uns der wolgebern vnd Edel,

Nicht lange Zeit nach dieser Erwerbung verstarb Graf Wolfgang, denn schon im Jahr 1523 nennt sich seine Gemahlin, die Gräfin Katharina: Wittwe. In diesem Jahre verlieh sie nämlich auf dem Schlosse Vierraden ihrem Schulzen zu Nahausen, Paul Vischer, das Schulzengericht daselbst mit allen dazu gehörigen Gerechtsamen und Nutzungen, nämlich: das Gericht mit vier Hufen, vier Kossätenhöfen, der Kossätenpacht und dem Zehnten von diesen vier Höfen; ferner vier Rauchhüner, einer Schäferei von 300 Schaafen, einen mit Sträuchen bewachsenen, abgegränzten Strich Landes an den wis Bergen, und freie Hütung für eine bestimmte Anzahl Vieh. Außerdem bezog er aus dem Kruge daselbst zwei Gulden jährlichen Zinses und erhielt vom Krüger von jeder Tonne Bier, so viel dieser ausgeschenken würde, einen Nöffel. Dafür lag ihm die Verpflichtung ob, der Herrschaft zu Vierraden ein Lehnpferd zu halten, und so oft selbige, oder ihre Abgeordnete, dorthin kämen, sie alsdann mit Futter und Mas nach Nothdurft zu versorgen. Bei jedem Wechsel der Herrschaft lag ihm zugleich ob diese Lehnstücke zu suchen *).

Schwedt war lehnweise im Besitz der Grafen von Hohenstein; es lag hierin die Verpflichtung, bei jedem eintretenden Wechsel in der Person des Oberlehnsherrn, als des Eigenthümers des Lehns, dieses gleichsam von neuem zu erwer-

---

vnser gefatter, rath vnd lieber getrewer, Wolffgang, Graue von Honstein vnd Herr zu Vierraden Sybenhundert vnd zehn Gulden von dem gut Rydern Landin, so er vns abgekawfft, vnd etwa Joachim Bellings seliger geweßt; 500 vnz, vnd 210 gulden der nachgelassen witwe Joachim Bellings selig., vor ihr leipgeding, heut dato entricht vnd verantwourt hat; des wir für uns — genanten vnsern gefattern vnd rath von Honstein vnd sein erben sollicher bezalung obgenanter 710 Gulden quit, ledig vnd los sagen, in krafft vnd macht dyz Briefs. Zu vrkunt mit vnserm zu rugk auffgetruckten Secret versigelt, vnd geben zu Köln an der Sprew am Sontag nach Andree Anno XVc XXo.

Aus dem auf der Rückseite besiegelten Orig. auf Papier.

*) Vgl. Anlage VIII.

ben, es zu muthen: die Verleihung des Lehns nachzusuchen. Eine Folge dieser Verpflichtung war es also, daß die Grafen Wilhelm und Martin von Hohenstein, nach dem Tode ihres Vaters, des Grafen Wolfgang, bei dem Kurfürsten Joachim II. die Belehnung nachsuchten, worauf weiter hin zurückzukommen sein wird.

Zuvor ist aber des wichtigsten Ereignisses in der Geschichte der Stadt Schwedt zu gedenken, welches um so ernster zu seiner Darstellung auffordert, je reicher sein Gehalt ist und jemehr es sich dem Auge des Historikers gleichsam entzieht und durch keinen äußern Widerstand gehemmt in das Leben getreten scheint. Der um die damalige Zeit innerhalb der Kirche von Neuem gewagte Versuch, alles dem Evangelium nicht Angehörende aus Lehre und Cultus zu entfernen, hatte zu einer geistigen Bewegung geführt, welche alle Seiten des Lebens gewaltig ergriff und umzugestalten strebte. Wie diese geistige Regung von Stufe zu Stufe sich fortpflanzte, von der einfachen Weise des zweifelnden, Belehrung suchenden Worts allmälig zum entschiedensten Widerspruch gegen den Clerus, sodann zu offenem Angriff auf denselben und zur feindseligsten Entzweiung des gesammten Vaterlandes leitete, und endlich, nach standhaftem Beharren der Bekenner des Evangeliums, zu einer Wiedergeburt der Kirche und des Staats verhalf; dies läßt sich hier nicht darstellen, wo nur der Antheil zu schildern ist, den Schwedt an dieser Richtung nahm, oder vielmehr von ihr erhielt.

Graf Wilhelm von Hohenstein, der Lehre Luthers zugethan, bekannte sich im Jahre 1539 mit dem Churfürsten Joachim II. feierlich in der Kirche zu Spandau zu dem verkündeten Evangelium, und sandte darauf einen lutherischen Geistlichen nach Vierraden, um dort das neu gestaltete Kirchenwesen einzuführen. Hier, wie in Schwedt, fand nach diesem Vorgange, und auch schon früher, die in ihrer echten

Gestalt wiedergewonnene Lehre des göttlichen Worts leichten Eingang. Widerstand schien ihr freilich von der anfänglichen Abneigung des Grafen Wolfgang gegen die Reformation bereitet zu werden; doch aus dem feindlichen Eiferer wurde bald ein treuer Bekenner, der das theuer erkaufte Gut geistiger Freiheit zu ehren und zu pflegen wußte.

Von den unmittelbaren Folgen, welche diese Umwandlung des Gottesdienstes in Schwedt hervorrief, sprechen zwar unsere Quellen nicht, gewiß aber waren sie hier so heilbringend und segensvoll als überall, wo eine wahrhafte Erneuerung des Lebens stattgefunden hatte.

Mit dieser Begründung und festeren Gestaltung der kirchlichen und sittlichen Verhältnisse auch die Sicherheit des äußeren Besitzes, durch Anerkennung ihrer Hoheits- und Lehnsrechte, zu verbinden, gelang den Grafen Wilhelm und Martin in der pflichtmäßig nachgesuchten und, wie schon vorhin erwähnt, von dem Churfürsten Joachim II. ihnen zu Theil gewordenen Belehnung mit allen ihren an Schwedt und Vierraden und den dazu gehörigen Ortschaften von ihren Vorfahren ererbten Rechten und Gerechtsamen. Die Belehnung erfolgte erst im Jahr 1545, mithin eine geraume Zeit nach dem Tode des Grafen Wolfgang, was zu der Vermuthung berechtigt, daß beide Brüder sich beim Hinscheiden ihres Vaters in sehr frühem Alter befanden. In diesem Lehnbriefe *) finden wir einzeln erwähnt das Schloß Vierraden und das immer noch als Städtchen aufgeführte Schwedt, nebst den von Alters dazu gehörigen Dörfern und Gütern; ferner die Einkünfte aus Zöllen, Mühlen, Gerichten ꝛc. den Heiden, Wäldern, Gewässern, Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten. Außerdem nennt

*) Vgl. der Anlage IX. Aus diesem Lehnbriefe ist ersichtlich, daß Graf Wolfgang von dem Kurfürsten Joachim I. mit dem Dorfe Nidern-Sandin belehnt worden, also auch gewiß von ihm die Belehnung mit seinen übrigen Feudal-Gütern wird erhalten haben; die betreffende Urkunde fehlt jedoch.

der Lehnbrief das Dorf Nieder-Landin, welches der Graf Wolfgang vom Churfürsten Joachim I. erkauft und zu Lehn erhalten habe. Da der Graf Martin damals noch unmündig war, so bedingte der Churfürst, daß sobald er zu seinen mündigen Jahren gekommen sein würde, er alsdann „den Lehen folgen und ihm die gebührliche Lehnspflicht thun solle.“

Vierraden nennt uns die Urkunde nur als Schloß; die beabsichtigte Anlage einer Stadt, zum Rosengarten, scheint demnach nicht zur Ausführung gekommen zu sein, oder sie mußte damals noch keine erhebliche Bedeutung gewonnen haben.

In demselben Jahre belieh ebenfalls der jüngere Bruder des Kurfürsten Joachim II., Markgraf Johann zu Küstrin, die Grafen Wilhelm und Martin mit ihren in der Neumark belegenen Lehnen: dem Dorfe Rahausen und dem halben Städtchen Fidichow, nebst allen seinen Zubehörungen und Gerechtsamen, und ferner mit den Wendebergen, wie diese Stücke „von alters zu dem Hause Vierraden gelegen.“ Hinsichtlich des unmündigen Grafen Martin wurde ein ähnlicher Vorbehalt, wie in dem Lehnbriefe des Churfürsten Joachim II., getroffen *).

*) Von Gotts gnaden Wir Johanns, marggraff zu Brandenburgk, zu Stettin Pommern, der Cassuben Wenden vnd in Schlesien zu Crossen Herzogk, Burggraff zu Nurembergk vnnd Furst zu Rugenn Bekennen vnnd thun kund offentlich mit diesem briue vor vnns vnnser Erben vnnd nachkommen marggrauen zu Brandenburgk vnnd sunst allermenniglich, die Jne sehen horen oder lesen, Das wir den Edeln vnnsern liebenn getrewen Wilhelmen, Grauen vonn Hohenstein, vnnd herrn zu Virraden vnnd seinem bruder Merthen der noch vnmundig ist, bis zu seinen mundigen Jaren zu getrewen handen, fuktzutragen, vnnd Iren menlichen Leybs-Lehns Erben diese hiernach beschriebene Lehengueter ane ane mittel. Inn vnserm Furstenthumb der Newenmargk belegenn, zu rechtem mannlehen gnediglich gelehenn haben, Nemlich das dorff Rahausen, mit allen eyn- vnnd zubehorungen aun höchstenn vnnd niedersten gerichtenn, Kirchlehen, Eckern, wiesenn vnnd allen anndern gnaden vnnd gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschlossen, Item das halbe Stetlein Fidicho, auch mit hohesten vnd niedersten gerich-

Für die Aufnahme der Stadt, die Belebung und Verbreitung des Verkehrs mußte es von wesentlichen Folgen sein, daß Joachim II. der Stadt die Gerechtsame verlieh, wöchentlich einen Markt zu halten, wozu er sich auf Ansuchen des Grafen Wilhelm hatte geneigt finden lassen.

Dieser Jahr aus Jahr ein dauernde Wochenmarkt, sollte jeden Donnerstag statt finden, und neben den vor Alters schon angeordneten gemeinen Jahrmärkten bestehen. Bei dieser nicht unerheblichen Begünstigung war besonders auf die Bewohner des umliegenden platten Landes Rücksicht genommen; denn ausdrücklich führt die Urkunde an, daß dem Landvolke und männiglich sollte frei sein und gestattet werden, nach Schwedt zum Wochenmarkte zu ziehen, zu fahren, feil zu ha-

---

ten, kirchlehenn, Eckern, heyden, Jagten, wassern, reynen, wiesen, roringen, moringen vnnd allen andern nutzungen vnnd zubehorungen, wie das alles, so Inn den Fidichowschen mhalen vnd grenitzen belegen, vnnd zu dem Stedtlein gehoret, nhamen haben magk, alles die helffte, wie Ire vorfaren vnnd herr vater seliger das alles Inne gehabt, genossenn vnnd gebraucht, dartzu die Wenndeberge gannz vnd gar, ane allen mittel, wie sie vonn alters zu dem hause Bierraden gelegenn, Vnnd wir leyhen genanten Wilhelmen vnnd Merthen, gebrudern, Grauenn vonn Hohenstein vnnd hern zu Bierraden vnnd Irenn menlichen leybs-Lehens-Erben alle vorbenente Lehengueter mitt allen gnaden, nutzungen, Zubehorungen vnnd gerechtigkeiten, nichts ausgenhommen, zu rechtem manlehen, wie obstet, Inn kraft vnnd macht dits briefes; Also das sie vnnd Ire mennliche leybs-Lehens-Erben dieselben gueter hinfurder mher vonn vnns, vnnsern Erben vnnd nachkommen der marggraffschaft zu Brandenburgk zu rechtem mannlehen haben besitzen geniessen vnnd gebrauchen, So offt nott thut, suchen, nemen vnnd empfahen. Vnns auch davon haltenn, thun vnnd dienen sollen, als mannlehens recht vnnd Gewonheit ist. Wir vorleyhen Inen hierann alles was wir Inen vonn rechts wegenn darann vorleyhen sollen vnnd mogen, Jedoch vnns vnnsern Erben vnnd nachkommen ann vnserm, vnnd sunst Jedermennigklich ann seinem rechten ane schadenn, Getrewlich vnnd ane Gefher. Zu vrkundt mit vnnserm anhangenden Jungesiegel besiegelt, Vnnd geben zu Custrin Am Dornstage nach Conversionis Pauli, Christi vnnsers Lieben Herrn geburdt, 1545.

Commissio propria illustrissimi principis.

Franz Rawmann. subsc.

Mit dem Siegel des Markgrafen Johann.

ben, zu verkaufen und zu kaufen, zu und abzuführen, wie der Wochenmärkte gemeiner Brauch und Gewohnheit sey *) (1548).

Weniger von erheblichem Nutzen für die Stadt, als vielmehr für die Grafen war es, den Besitz ihres Zolles zu Schwedt, den sie kaiserlicher Bewidmung verdankten, sich bestätigen zu lassen. Kaiser Karl V., an welchen sie sich mit dieser Bitte wandten, trug kein Bedenken, die von seinem Vorgänger gewährte Gnade aufrecht zu halten. Zu Brüssel bewilligte er den Grafen Wilhelm und Martin die Zollfreiheit in dem Umfange, wie der Kaiser Maximilian I. dieselbe ihren Voreltern übertragen, und wie sie dieselbe bisher ausgeübt hätten (1548 Nov. 7.) **).

Der Churfürst Joachim II. bestätigte dieses Privilegium und gestattete den Grafen, es ohne Hinderung zu gebrauchen (1540) ***).

---

*) Wir Joachim (II.) v. G. G. Marggraf zu Brandenburgk, d. h. R. R. Erz Chamerer vnd Churfürst.... bekennen und thun kundt vor vnß vnser Erben vnnd nachkommende, das wir vf vnderthenigs ansuchen des wolgeborenen vnnd Edlen vnsers Raths vnnd lieben getreuen Wilhelmen, Grauen von Honstein, vnd Herrn zu Birraden dem Stadtlein Schwedt gnediglichen vorgnugt vnnd erlaubt alle wochen des Jars aus einen wochenmargkt, gemeinlich am Dornstage, alde zu haltenn vnd sein zu lassenn, Also das dem Landvolke vnnd menniglichen soll frej sein vnnd gestadtet werden, dahin zum wochenmargkte zu ziehen, zu farn, feill zu haben zu verkauffen vnd zu kauffen, zu vnd abezufuren, wie der wochenmargkte gemeiner brauch vnnd gewonheit ist, menniglichs vngehindert; vnd wir vorlauben vnd vorgnugen berurtem Stedtlein Schwedt einen wochenmargkt alle wochenn am Dornstage zu halten, jn allermassen wie obberurt hiemit jn crafft diß briefs, So mogen sie auch dorober jre gemeine Jarmargkte, wie vor alters, halten, doch alles vnsern Regalien, Hoheit vnnd andern vnserer Stedte wochenmargten vnd gerechtigkeit vnschedlich, treulich vnd vngefehrlich. Zu vrkundt mit vnserm anhangenden Jngesiegell besiegelt vnnd geben zu Coln an der Sprew Sonnabendts nach Thome Cristi vnsers lieben Herrn geburth, 1548 Jare.

**) Ungedr. Urk.

***) d. d. Cöln an der Spree, am Abend Simonis und Judä 1549. Vom Kaiser Ferdinand wurde dieses Zoll-Privilegium bestätigt und unter der Strafandrohung, daß wer die Grafen an der Erhebung dieses Zolles hindere, 20 Mark Goldes zu entrichten habe. d. d. Wien Juni 14. 1558. Zugleich wurde dieses Privilegium bestätigt von dem Churfürsten Auguſt zu Sach-

Auf die persönlichen Verhältnisse der Grafen unsern Blick lenkend, so vermählte sich Graf Martin im Jahr 1559, mit der Gräfin Marie von Regenstein *) und Blankenburg. Ihre Brüder Ernst, Botho und Caspar Ulrich gelobten in der hierüber aufgerichteten Eheberedung, als ihr Heirathsgut, dreitausend rheinische Gulden an den Grafen Martin auszuzahlen. Landüblichem Gebrauch zufolge hätte diese Summe, wie auch die Grafen von Regenstein in ihrem Schuldreverse bekannten, in Jahr und Tag entrichtet werden müssen; sie einigten sich jedoch, vom Mangel gedrückt, mit dem Grafen Martin dahin, erst nach Ablauf von drei Jahren diese Schuld abzutragen **).

Als ungünstig müssen wir es bezeichnen, daß die amtlichen Verpflichtungen der Grafen zu ihrem Landesherrn sie verhinderten, sich der Verwaltung ihrer Besitzungen anhaltend und auf eine erfolgreiche Weise zu unterziehen, und namentlich größere umfassende Maaßregeln zur Förderung der Bodencultur in Ausführung zu bringen. Reisen außerhalb Landes zur Be-

fen, welcher dabei bezeugte, daß er nebst den übrigen Churfürsten des Reichs seinem Hauses zu der von Kaiser Ferdinand vollzogenen Confirmation des Privilegs Maximilians an die Grafen Bernd und Wolfgang von Hohenstein (v. J. 1505, Jul. 29,) gegeben habe. Dat. Dresden 1558, Dec. 3. In ähnlicher Weise ertheilte der Churfürst Daniel von Mainz seinen Consens, unter Wiederholung der Zoll-Taxe. Dat. Augsburg April 11. 1559; ferner der Churfürst Johann zu Trier. Dat. Augsburg April 18. 1559. Ferner der Churfürst Johann Gebhard zu Cöln D. Brühl Mai 3. 1559; und der Churfürst Friedrich von der Pfalz D. Amberg. Mai 10. 1559.

Kaiser Maximilian II. bestätigte dieses Privileg und erweiterte sogar dessen Inhalt dahin, daß die Grafen von Hohenstein auch von dem Salz, und allen Zollbaren Waaren, ungeachtet sie in dem Privileg nicht ausdrücklich verzeichnet, Zoll erheben sollten. D. Augsburg Mai 30. 1566.

Kaiser Rudolf II. bestätigte obige Privilegien zu Soraw. Mai 13. 1577. Nach ungedruckten Urkunden.

*) In eigenhändigen Unterschriften der Brüder der Gräfin Marie finden wir beide Formen Regenstein und Reinstein.

**) Vgl. Anlage X.

sorgung von Verhandlungen, in persönlichen Angelegenheiten des Kurfürsten, oder in Sachen, welche das Land betrafen, führten unsre Grafen bald auf Reichstage oder an fremde Höfe, und hielten sie meist von Schwedt entfernt. Dieses „Städtchen," wie die übrigen Ortschaften, sahen sich alsdann nur der Obhut ihrer Gemeinde-Obrigkeiten anvertraut, denen gemeinschaftlich mit den gräflichen Amtleuten aufgegeben war, darauf zu halten, daß die Dienste und Fuhren, zu welchen auch die Bewohner Schwedts und Vierradens verpflichtet waren, in herkömmlicher Weise pünktlich geleistet würden. Erst einer spätern Zeit war es vorenthalten, Befreiung von diesem lähmenden, alle Betriebsamkeit hemmenden Druck zu gewähren, und dadurch zu kräftiger Aufnahme zu verhelfen.

Daß damals auch Mitglieder des Adels in Schwedt Besitzungen hatten, ersehn wir aus einem Rentenverkaufe, den Graf Wilhelm, damals als Landvoigt in der Uckermark aufgeführt, mit Heinrich Stechow, Erbsessen zu Hohen Vecheser, abschloß. Dieser verkaufte, oder eigentlicher versetzte seine in Schwedt in Besitz habende wüste Baustätte, nebst den zu ihr gehörigen 8 Hufen auf dem Stadtfelde und einem Garten, ferner ein Wehr in der Oder, und mehrere Höfe in Berkholz mit allen Diensten und Gefällen, mit welchen „Lehngütern" sein Vater Eggard von dem Grafen Wolfgang war belehnt worden, an den Grafen Wilhelm für tausend Thaler. Ausbedungen wurde dabei, daß im Fall Heinrich Stechow ohne männliche Lehns-Erben verstürbe, alsdann seine Erbnehmer diese Summen von tausend Thaler an den Grafen Wilhelm oder dessen Nachkommen binnen halbjähriger Frist entrichten sollten *). Stechow verbürgte die angelobte Zurück-

*) Nicht undeutlich liegt in dieser Verhandlung, wenn auch nicht der feste Rechtsgrundsatz doch das Herkommen ausgesprochen, daß sogar das Lehn, im Fall es in der Hand seines Besitzers beerbt war, verkauft werden durfte. Die Veräußlichkeit des Lehns findet sich bekanntlich unter obiger Be-

zahlung durch Stellung eines Bürgen, in der Person seines Bruders Valtin Biesenbroch, der sich, im Fall mit der Zahlung gesäumt würde, auf geschehenes erstes Erfordern des Grafen, zum Einlager verpflichtete, in eine öffentliche Herberge mit zwei lastbaren Pferden und Knechten einzureiten versprach, und da ein rechtes Einlager, wie Einlagers Recht und Gewohnheit, zu halten (1561) *).

Wahrscheinlich führte bis zu eingetretener Volljährigkeit seines Bruders der Graf Wilhelm die Verwaltung des gemeinschaftlichen Besitzthums allein. Im Jahre 1563 schritten jedoch beide Brüder zu einer Erbtheilung ihrer Zoll- und Mühleneinkünfte, so wie der Bierziese, einer auf das Brauen und Schenken dieses Getränkes gelegten Abgabe. Graf Wilhelm erhielt in dieser Erbtheilung den alten und neuen Zoll nebst der Fähre zu Schwedt und den Zoll zu Stendel, wogegen Graf Martin den Zoll zu Vierraden und die Zölle auf der Randow, nämlich: zu Kasikow, Wartin und Sommerfeld bekam, ferner die beiden Wassermühlen, die Vierradensche und neue zwei Radensche Mühle, und außerdem die Bierziese in Schwedt und Vierraden. Dabei hatte Graf Martin sich bereit erklärt, im Falle der Graf Wilhelm oder dessen Erben, die neuerdings bewilligte Bierzinse nicht länger erheben würden, alsdann beide Brüder die alte Bierziese jeder zur Hälfte besitzen sollten. Graf Martin gestattete seinem Bruder ferner, das zum Bau zweier Windmühlen zu Schwedt und Nieder-Landin erforderliche Holz aus ihren beiderseitigen Wäldern zu schlagen, wobei er ausbedung, auch zu seinen Gebäuden so viel Holz aus denselben entnehmen zu dürfen, als dazu nöthig sein würde. Beide Brüder einigten sich endlich noch dahin, daß im Fall die beabsichtigte Anlage der Wind-

---

dingung noch heute in Pommern, wogegen sie in der Mark schlechthin versagt ist.

*) Vgl. Anlage XI.

mühlen wirklich zum Stande käme, die Unterthanen des Grafen Wilhelm zu Schwedt ihr Malz sollten zu Vierraden malen lassen, so fern sie allda könnten gefördert werden. Brodt- und Schrotkorn sollten sie jedoch, wo es ihnen gefällig, innerhalb der Herrschaft zur Mühle bringen. Die Schneidemühle sollte im gemeinschaftlichen Besitz beider Brüder sein *).

Graf Martin überlebte seinen Bruder, und erhielt nach dem im Jahre 1569 erfolgten Tode desselben von dem Churfürsten Johann Georg die Belehnung mit Vierraden und Schwedt und den dazu gehörigen Besitzungen und Gerechtsamen auf ähnliche Weise, wie er früher in Gemeinschaft mit seinem Bruder Wilhelm mit allen diesen Stücken vom Churfürsten Joachim II. beliehen worden war (1572) **).

---

*) Vgl. Anlage XII.

**) Wir Johans George v. G. G. gnaden Marggraf zu Brandenburgk, d. h. R. R. Erz Cammerer vnd Churfurst In Preußen, zu Stettin Pommern, ... Bekennen vnd thuen Kundt offentlich mitt diesem brieffe ..... daß wir ..... dem wolwirdigen, wolgebornen vnd Edlen vnserm Rathe vnd lieben getrewen Hern Marttin, Sanct Johans Ordenz Meistern zw Sonnenburgk, Graffen zu Hoinstein Hern zw vierraden vnnd Schweidt, vnd seinen menlichen leibs-lehenß-erben, auf sein vnderthenigk vnd fleissigk bitt, das Schloß vierraden vnd Stettichen Schwedt mitt allen vnd Jglichen derffern, guettern vnd Iren Zugehorungen, an zollen, Mollen, Obersten vnd Niedersten gerichtten, an heiden, welden Jagtten, weffern vnd allen andern gnaden, freiheiten, Herligkeiten, gerechtigkeiten, vnd wie Jgliche In seiner grenz, diffeidt der Oder gelegen ist, nichts außgenommen; Zw deme auch das dorff Nider-Landin, So sein Vater seliger von etwen vnserm lieben hern vnd grosse vdtern, Marggraffen Joachimen, Churfursten ꝛc. seliger gedechtnus, kundt brieffe vnd Kegell erblichen erkauft vnd zu lehen an sich brachtt, mitt obersten vnd Nidersten gerichten, diensten, Zehenden, Raughuenern, Eckern, wischen, Sehen, holzungen, Jagt, sambtt aller nuzunge, So In seinen grenzen vnd mahlen gelegenn, nichts außgenommenn, zu Rechtem Mannlehen gnediglich geliehen haben. Vnd lehen Jme vnd seinen Mennlichen leibs lehenß erben, solch obgenantt Schloß vierraden vnd Stettichen Schwedt mit sumbt andern dorffern vnd gutern, so von alters dazu gehören, vnd wie er daß von seinen vorfaren vnd vater seligen ererbett, vnd an Jhme Kommen ist, wie obgeschrieben, zw Rechttem Manlehen In vnd mitt Crafft dieses Kriefs, vnd also, daß er vnd seine Menliche leibs-lehens-erben solch Schloß, Stedtlein, dorffer guetter vnd nutzunge furder mehr von vnß, vnser erben vnd der

Hatten bisher die amtlichen Verhältnisse, worin die Grafen von Hohenstein, als Churfürstlich-Brandenburgische Räthe zu ihrem Landes- und Lehnsherrn standen, den Bemühungen derselben um den Wohlstand ihrer Herrschaft sich nicht förderlich zeigen können, so sah sich der Graf Martin, nach seiner Erwählung zum Heermeister des Johanniter-Ordens noch weniger im Stande, seinen Besitzungen die Unterstützung und Aufhülfe angedeihen zu lassen, deren sie so bedürftig waren. Gleich mit dem Antritt des neuen Amts wurde seine Thätigkeit für die damals sehr schwierigen Verhältnisse des Ordens auf geraume Zeit ernstlich in Anspruch genommen. Unter seinem Vorgänger Thomas Runge waren nämlich Mißhelligkeiten mit dem Herzoge Barnim dem Aeltern von Pommern entstanden, über die Form der Huldigung, zu welcher der Ordensmeister, in Bezug auf seine in Pommern gelegenen Besitzungen, den Pommerschen Herzogen verpflichtet war, und zwar hatten diese Mißhelligkeiten den Ausgang gehabt, daß der Herzog obige Besitzungen mit Beschlag belegte und den dortigen Vasallen und Bauern des Ordens verbot, an diesen irgend Renten oder Abgaben zu entrichten. Graf Martin nahm sich dieser Streitigkeit mit vielem Eifer an, und wußte sie dadurch, daß er sie zur Entscheidung vor den Kaiser brachte, auf eine für den Orden günstige Weise abzuthun. Der Kaiser Maximilian II. wies die Herzoge Barnim, den Aelteren und Johann Friedrich an, dem Orden die entzogenen Besitzungen unweigerlich zurück

---

Marggrafschaft zu Brandenburgk zu Rechtem Manlehen haben, So offte nodt thuett nehmen und empfangen, vnß auch dauon thuen und dienen sollen, alß Manlehens Rechtt vnd gewonheitt ist. Wir verleihen Ime hieran alleß waß wir Inen von Rechtswegen daran vorleihen sollen vnd mogen, Doch vnß, vnsern Erbenn an vnserm vnd sonst menniglich an seinem Rechten ohne schadenn. Zu vrkundt mitt vnserm anhangenden Insiegel vorsiegeltt vnd geben zu Coln an der Sprewe, Donnstags nach Anthony, Christi vnsers lieben hern vnd einigen erlosers gebuert. Im 1572. Jahre. Aus dem Orig. mit anhängendem Siegel des Kurfürsten.

zu geben: Mit diesem Mandate schickte Graf Martin seinen Hauptmann zu Vierraden, Heinrich von Stechow und den Comthur von Wildenbruch, Martin von Wedel, an die Herzoge (Dec. 1569), und wußte nach einigen, freilich absichtlich von diesen verzögerten Verhandlungen die Sache gütlich und zu seinem Vortheil beizulegen, wozu er jedoch noch der Dazwischenkunft des Churfürsten bedurft hatte (1571) *).

Solcher und ähnlicher Streitigkeiten gab es auch mit Brandenburg, namentlich mit dem Markgrafen Johann zu Küstrin wegen des dem Orden gehörigen Dorfes Ruffen, auf welche hier nur hingewiesen sein mag, um die vielfach in Anspruch genommene Thätigkeit des Grafen Martin für den Orden zu bekunden. Er hielt sich auch meist in Sonnenburg, der Residenz der Ordensmeister auf; daß er jedoch Schwedt, sein „Hoflager", keinesweges ganz vernachlässigte wird das Folgende beweisen.

Den Umfang und die Einkünfte seiner Besitzungen betreffend, so verkaufte Graf Martin „aus redlichen und bewegenden Ursachen, und sonderlich seinen scheinbaren nutzen und frommen zu erfolgen" das halbe Stedtlein Viddechow, samt dem Herrnfelde und den Wendebergen mit allen ihm daran zustehenden Gerechtsamen und Nutzungen an Wolf Georg und Valentin, Gevettern, von Steinwehr um sieben tausend Thaler **). Auf dem Schlosse zu Vierraden am

*) Der zu Prenzlau am 14. August 1571 aufgerichtete Abschied, welchen brandenburgische und pommersche Räthe zu Stande gebracht hatten, beendete diese Streitigkeiten völlig. Brandenburgischer Seits waren hierbei beschäftigt gewesen: Joachim Farenholz zu Lubbenow Dr., Adrianus Albinus, Kanzler, Heinrich Goltbeck, Dr. juris, und Matthaeus Wirttenheim, Landrichter in der Ukermark und Bürgermeister zu Prenzlow; die Pommerschen Räthe waren dagegen: Lorenz Otto, Kanzler, Jacob von Zitzewitz, Hauptmann, Ulrich von Schwerin, Valentin von Eickstedt, Kanzler, und Christof Budde zu Retzow.

**) 7000 harter in itziger des h. R. R. publicirter Münzordnung, gutter

22. Jany 1571 war dieser Verkauf abgeschlossen worden. Da Graf Martin, wie seine Vorfahren, diese Besitzungen jedoch von den Kurfürsten zu Lehn trug, so hatte er die Einwilligung des Kurfürsten Johann Georg zu diesem Verkaufe nachsuchen müssen.

Im folgenden Jahre 1572 erhielt er von diesem, nach

---

erkantter, vorwichtiger vnd vnvorbothener gang geber Thaler ..... verkaufen wir Ihnen — heißt es ferner in dem Kaufbriefe — an gemelten halben stättlein alle nutzbarkeit, auch besserung..... besetzt vnd vnbesetzt an gerechtigkeit, Viehof, Ackerbau und allem so itzo an Ochsen, Vieh oder andere, das darin vorhanden, auch Bürgern, Hofen Wiesen, mit aller Herrlichkeit, Freiheit und gerechtigkeit, Bede, Dinst, Strafe und Brüche, Holzungen, Heide, Jachten ..... vnd wollen ihnen auch ..... des angeregten halben Stättleins vor meuniglichs Ansprache, wie wir zu rechte und nach landesgebrauch zu thun schuldig gewehren ..... Die Steinwehre sollten verpflichtet sein zum Roßdienst und sich anderer Auflagen und Beschwerungen, die auf das halbe verkaufte Stettlein und seine Zugehörungen von der hohen Obrigkeit geschlagen werden möchten, in alle Wege zu benehmen ..... Wäre auch in diesem Briefe ichtes an gedichtte oder ahn schreiben versehen — — sollte dies dem Verkauf nicht zutreglich sein (d. h. unschädlich sein).

In der Bestätigungs Urkunde des Kurfürsten Joh. Georg werden die verkauften Stücke also benannt: den halben flecken Viettegow sambt dem Meyerhofe vnd hölzlein, die Wendenberge genanndt. Es wird darin zugleich dem Steinwehr eine Frist anberaumt die Lehne zu empfangen.

Ueber Viddechow vgl. v. Probst a. a. O. S. 71. Die Steinwehr finden wir auch später mit Fiddechow beliehn, wie folgende Urkunde beweist: W. G. G. W. Johan Sigismund, Marggrane zu Brandbg..... Kurfürst.... bekennen..... das wir nach todtlichem Abgange.... des hochgeb. Fursten Hrn. Joachim Friedrichs, Marggr..... vns. l. getr. Joachim, Christoffen, Ernsten Churten vnd Hardtwigen, Wolffs sel. Söhnen, Gebrudern von Steinwehren.... den halben flecken Vittechaw, sambt den Meyerhof vnd dem Holzlein, die Wendeberge genandt, vnd aller Zugeh..... in allermaßen gedachter ihr Vater sel., neben seinen Vettern Georg und Valentin den Steinwehren solches vor Jahren von Gf. Mertten zu Hohenstein ..... erblichen erkaufft..... Wir haben auch .... obgedachten Georg von Steinwehr, Christofs sel. Sohn, und seinen männl. leibeslehns Erben die gesamte Hand an obigen Gütern, inmaßen sie ohne das mit einander versamblet gewesen, verliehen, doch das sie der gesambten Hand zu iederer gebuhrender Zeit wirkliche Folge thun.

Geben zu Küstrin den 24. May 1609.

dem damals erfolgten Tode des Markgrafen Johann zu Küstrin, die Belehnung mit dem Dorfe Rahausen.

Schwedt sollte den thätigen Bemühungen des Grafen Martin manchen wichtigen Vortheil danken. Den Wohlstand der Bürger durch zweckmäßige Einrichtungen zu fördern, war derselbe nicht minder bemüht, als den Rath der Bedürftigen zu Hülfe zu kommen, wozu er von seinem eignen Vermögen reichlich hergab. Mit Besserung der Boden-Cultur finden wir ihn vorzüglich beschäftigt; dabei mildthätig gegen Schulen und Kirchen, und nicht zuletzt auch auf die Verschönerung der Stadt bedacht. Der große Damm, welcher über die Oderwiesen nach Kränich führt, ist sein Werk, so wie die damit verbundene Anlage von Brücken, eine vom Kurfürsten Johann Georg geförderte, kostbare Unternehmung, Zeugen seines schaffenden Geistes sind. (1582.) Der von ihm beabsichtigte Bau einer Brücke über die Oder kam nicht zu Stande, und so blieb vor wie nach eine Fähre das Verbindungsmittel für die durch diesen Strom in zwei Hälften geschiedene Herrschaft. Auf dem Markte der Stadt führte er ein Rathhaus auf und schuf das alte Schloß zu einem stattlichen Gebäude um.

Den gesammten Zustand der Stadt beachtend, unterzog er das Kirchenwesen im Jahr 1580 einer gründlichen Revision; und nicht unwahrscheinlich ist es, daß der Graf Martin erst damals den evangelischen Gottesdienst in der Pfarrkirche seiner Residenz förmlich gestattete *).

Die Rechtspflege betreffend, so war der Graf Martin, wie auch seine Vorfahren, mit der höheren Gerichtsbarkeit bekleidet; und nur in letzter Instanz fand die Appellation an das Kurfürstliche Kammergericht zu Berlin statt. Die Untergerichte waren dem Rath zu Schwedt und Vierraden zugetheilt. Was vor die Obergerichte und was vor die Erb- und Un-

*) Von Probst a. a. O. S. 13.

trägerlichte gehörte, war durch eine Verordnung vom Jahre 1583, welche eine Menge einzelner Vergehen namhaft macht, genau angegeben. Hinzugefügt hatte der Graf Martin die Weisung, daß sowohl die Amtskammer, als auch das Kammergericht zu Berlin die Unterthanen in Schwedt eitiren dürfte: wenn außerdem über ein Bürger oder Amtsunterthan in Berlin soll belangt werden, müsse dies vor dem Geheimenrath oder dem Kurfürsten geschehen; sonst wurden alle Sachen, geistliche wie weltliche, bei dem herrschaftlichen Amte abgethan *).

Den Bedürfnissen der Einwohner Schwedts kam Graf Martin noch wirksam dadurch zu Hülfe, daß er ihnen freien Holzbedarf zur Feuerung und zu Bauten, ferner Hütungsgerechtigkeit und den Abnutz des Rohrs auf den Oderbrüchen, auch einträgliche Fischereigerechtsame verstattete (1587). Der Magistrat der Stadt erhielt von ihm das Recht, im Rathskeller ein Zapfengeld zu erheben, und außerdem einen Zoll vom Hausgeräth und ein Damm- und Thorgeld einzufordern.

Mit dem Herzoge Johann Friedrich finden wir den Grafen Martin späterhin noch einmal in Unterhandlung. Der Herzog nämlich, welcher sich in den ganzen Besitz des Dorfes Hohen-Selchow zu setzen wünschte, kaufte vom Grafen Martin dessen Antheil an diesem Dorfe, wie er in seinen „Rainen und Grenzen" belegen, für 8500 Thaler; jeden Thaler zu 24 Silbergroschen gerechnet **). Das Marienstift in Stettin, welches bis dahin Ansprüche auf dieses Dorf erhoben hatte, ließ sich zugleich bereitwillig finden, auf dieselben durchaus Verzicht zu leisten ***).

In seiner Eigenschaft als Ordensmeister belieh Graf Martin i. J. 1596 Dietrich von Schönbeck mit dem Dorfe

*) Von Probst a. a. O. S. 38.

**) Datum Alten Stettin Mai 8. 1590. Ungedr. Urk.

***) Ungedr. Urk. vom 16. Mai 1590.

Steinwehr *). Beim Regierungs-Antritte des Kurfürsten Johann Friedrich suchte er für sich die Belehnung mit seinen Besitzungen und Rechten nach, und erhielt diese in derselben Form, wie selbige ihm bereits früher von Johann Georg ertheilt worden war **).

In kinderloser Ehe lebend, starb er im Jahr 1609 am

*) Wir haben auch den erbarn vnd ernuhesten vnsern lieben getreuen Hansen vnd Jacoben, gevettern, von Schönbeck vnd ihren menlichen leibes- lehns-erben zur Poteland vnd Steinwehr, auf ihr vleißigk ansuchen vnd bitte vnd aus sondern gnaden, die gesamte hand an obgenannten Dorfe vnd gute Steinwehr, als gesambter Hand recht vnd gewohnheit ist, geliehen, vnd leihen die hirmit in craft vnd macht dieses Briefes, Also das Ihnen daran Ihre gesondterte Wonunge, brodt und Rauch soll vnschedelich sein. Deßen zu Brkundt ꝛc. Geschehen vnd gegeben auf vnserm vnd des ritterlichen Ordenshause Sonnenburgk, nach Christi 1596 am Tage Mariä Verkündigung.

**) Wir v. G. G. Joachim Friederich Marggraf zu Brandenburg, d. H. R. R. Erz Cammerer vnd Churfürst.....Bekennen vnd thun Kundt Offentlich ..... daß wir dem wolw., wolgeb. u. Edlen, vnserm Rathe u. l. g. Ern Martin, Graffen zur Hohnstein, Herrn zue Bierraden vnd Schwedt, d. r. Sanct Johans Ordens in der Mark .... Meistern Vnd seinen Menlichen Leibes Lehens Erben, ..., daß Schloß Bierraden vnd Stettichen Schwedt mit allen vnd jeglichen Dorffern, güttern vndt Ihren Zugehörungen, an Zollen, Mölen, Obersten, vnd Niedersten Gerichten, an Hayden, Wälden, Jagtten, Wassern Vnd allen andern gnaden, freyheitten, herligkeitten, gerechtigkeitten, Vnd wie Jeglichs in seiner Groinz dißeit der Oder gelegen ist, nichts ausgenohmen, zu rechten Manlehen gnediglich geliehen haben, Vnd leihen Ihme vnd seinen Menlichen Leibs-Lehens-Erben solch obgenandt Schloß Bierraden vnd Stettichen Schwedt mit sambt andern Dörffern vnd güttern, so von Alters darzu gehören, Vnd wie er das von seinen Vorfahren vnd Vater seligen ererbet, vnd an Ihme kommen ist, wie obgeschrieben, zu rechtem Manlehen In und mit crafft dies Briefes vnd also, daß er vnd seine Menliche Leibs-Lehens-Erben solch Schloß, Stedtlein, dörffer, gütter vnd nutzunge fürder mehr von vnß vnsern Erben vnd der Marggrafschafft zu Brandenburgk zu rechten Manlehen haben, So offte nott thutt nehmen vnd empfangen, vns auch davon thun und dienen sollen, Als Manlehens recht und gewohnheitt ist. Wir verleihen Ihme hieran alles, waß wir Ihnen von Rechts wegen daran vorleihen sollen vnd mögen, Doch vnß, vnsern Erben an Vnsern, vnd sonst menniglichen an seinem rechtenn ohne schadenn. Zu Uhrkundt mit Vnserm anhangendem Insiegell besiegelt. Geben in vnser Stadt Prenzlaw den andern July, Christi, vnsers Erlösers vnd Seligmachers geburtt 1598.

5. Mai zu Sonnenburg unbeerbt. Seine sämmtlichen Besitzungen fielen darauf als ein eröffnetes Lehn an das Kurhaus Brandenburg zurück; uns aber leitet sein Tod in den dritten Abschnitt der Geschichte Schwedts.

Dritter Abschnitt.

Hatte die Geschichte von Schwedt bisher einen passiven Charakter an sich getragen, hatte sie eigentlich nur in einem Aufzählen dessen bestanden, was über Schwedt verhängt wurde, — und uns kaum eine Begebenheit genannt, bei der es handelnd und selbstthätig aufgetreten wäre, so zeigte sie es jedoch im Ganzen, und besonders seit seiner Wiederbegründung als Stadt, geschützt und gepflegt unter der Obhut seiner Herren; wogegen sie jetzt uns diese Stadt-Gemeinde vorführt, von dem herbsten Unglücke verfolgt und dadurch zu einer Unbedeutsamkeit herabsinkend, die uns an ihre ersten Anfänge mahnt. Wir haben diesen Abschnitt als die Zeit des Verfalls angedeutet, was eine Schilderung der Drangsale, welche Schwedt im dreißigjährigen Kriege heimsuchten, rechtfertigen wird. Einer ausführlichen Erzählung dieser Begebenheiten überhebt uns jedoch die Schrift des Herrn von Probst, nach deren Anleitung wir hier in allgemeinen Zügen jene Zeit darzustellen unternommen haben.

Stadt und Herrschaft Schwedt war als ein eröffnetes Lehn an den Kurfürsten Johann Siegismund gefallen. In nächster Folge hiervon verlor Schwedt eine Selbstständigkeit, die es als Mittelpunkt einer unabhängig regierten Herrschaft und als Residenz seiner Gebieter auf gewisse Weise besessen hatte. Der Uckermark einverleibt, wurde es unter die Verwaltung eines Amtshauptmanns gestellt, dessen Befugniß dahinging, die Rechte des Landesherrn wahrzunehmen, und in dessen Hand die Verwaltung der Rechtspflege wie der wichtigsten Gemeinde Angelegenheiten gegeben war. Dem Obergerichte

vorgesetzt, entschieden die Amtshauptleute in allen Fällen, bei denen die Appellation an das Kammergericht zu Berlin nicht statthaft; sie hatten zugleich darauf zu sehen, daß von den Amtsunterthanen, die diesen obliegenden Dienste und Abgaben streng geleistet wurden; und waren überhaupt so gestellt, daß neben dem Gebrauch ihrer Macht auch der Mißbrauch derselben sehr nahe lag *). Außer dem Gehalte, welches theils aus den churfürstlichen Kassen zufloß, erhielten sie noch von dem Amte nicht unbeträchtliche Lieferungen an Lebensmitteln u. s. w. Hans von Buch wird uns als der erste in der Reihefolge dieser Amtshauptleute genannt **). Sein Grabstein befindet sich in der Stadtkirche.

Schwedt hörte nun zwar der Uckermark zu, dessen ungeachtet wurde es aber als eine abgesonderte Besitzung angesehen, und von den Churfürsten so viel behandelt, wie nur immer das Alles gestattet. Zunächst erhielt es die Bestimmung, den Churfürstinnen des Hauses zum Wittwensitz zu dienen. So finden wir denn bereits die Churfürstin Anna nach dem Tode ihres Gemahls, Johann Sigismund († 1619), im Besitz von Schwedt, und mit allen den Befugnissen bekleidet, welche sich aus diesem Verhältniß und den ihr unbezweifelt verliehenen Hoheitsrechten ableiten. Die daselbst fungirenden herrschaftlichen Beamten wurden, als ihr unmittelbar angehörig, zum Theil gewiß von ihr angesetzt, und daß auch die Wahl der

*) Die durch eigene Ortsbehörden gehandhabte Verwaltung der innern Verhältnisse der Gemeinden konnte sich ihrem mitunter gewaltthätigen Einflusse freilich nicht durchaus entziehen. Im Ganzen darf jedoch behauptet werden, daß die Ausübung besonderer Rechte durch sie keine Beeinträchtigung erlitt, auf solche bestimmte Rechte und Privilegien, sowohl von Individuen als Korporationen, war aber gerade in früherer Zeit das Wesen der Freiheit gestellt, weshalb es bei ihr nur die wirkliche Erwerbung und zustehende Befugniß einzelner Gerechtsame galt.

**) v. Probst a. a. O. S. 39.

***) v. Probst a. a. O. S. 14.

Gemeindeberaumen, namentlich des Bürgermeisters, in ihre Hand gelegt war, setzen spätere Nachrichten außer Zweifel. Sie war zugleich Eigenthümerin des Bodens, an welchem die Bürger, als Regel, nur die erbliche Nutzung hatten, und durfte den einzelnen Besitzern ihre Häuser mit den dazu gelegten Feldern und Wiesen zu Eigenthum übertragen. Die zu Diensten und Abgaben verpflichteten Bürger waren nicht in einem beschränkten Besitz ihrer Häuser und ohne die Gerechtsame, über selbige zu verfügen. Abgabenfreiheit bestand nur durch landesherrliche Verleihung. Ein solches Vorrecht ließ die Kurfürstin Anna ihrem Kornschreiber, Georg Köhler, als Lohn für geleistete treue Dienste angedeihen. Sie übergab ihm ein in Schwedt belegenes Wohnhaus mit Gärten, Wiesen und sonstigem Zubehör zu „einem rechten, ewigen und unwiderruflichen Eigenthum" und erließ ihm von allen diesen Stücken die darauf haftenden Dienste und andere Bürden für sich und seine Nachkommen *).

*) Von Gottes Gnaden wir Anna, geboren und vermehlete Marggräffin auch Churfürstin zu Brandenburg ..... witwe bekennen an diesem brieff, nachdem unser Kornschreiber und lieber getreuer, George Köhler, etliche Thor hero in unserm Ampte Schwedt getrewlich und wol gedienet, und wir ihme und die seinigen ganz gerne gefördert sehen mochten; als haben wir solcher seiner getrewen Dienste, so er uns bishero geleistet und künftig mehr leisten kann, soll und will, in gnaden geruhet und ihme und seinen erben zu einem rechten ewigen und unwiderruflichen Eigenthumb doniret gegeben und verschrieben, verehren, doniren, und verschreiben ihnen auch hiermit und in kraft dieses Briefes ein frey Wohnhauß zwischen Merten Langen und Hans Röbbicken innen belegen, mit aller Zubehörunge, was dieser Zeit daran erbawet und erkauft, sambt dem, so daran erd- niet- und nägelfest ist, mit den dazu behörigen gärten und wiesen, welche er itzo hat, und künftig noch vberkommen möchte, dann auch nebenst andern unsern Vnterthanen und Einwohnern zu Schwedt freie Holzung zu seiner notturft, dergestalt und also, das gemelter Kornschreiber, Georg Köhler und seine erben obspecificirte Stücke sämtlich und ein jedes in sonderheit mit Diensten und andern Bürden und oflagen, wie die namen haben, frei und vnbeschwert, als ihr eigen guett, ihrem besten und frommen nach innehaben, besitzen, genießen, gebrauchen, und sonsten damit eigenes gefallens gebahren sollen und

In diesem ruhigen Entwickelungsgange haben wir uns Schwedt zu denken, als der dreißigjährige Krieg auch die Grenzen von Kur-Brandenburg überschritt, und seinen verheerenden Zug noch darüber hinaus fortsetzte. Obgleich längst im Geheimen vorbereitet durch die feindselige Erbitterung, welche die glücklich errungene Reformation in ihren gefährlichsten, unversöhnlichen Gegnern: den Jesuiten, wie wohl ohne dies zu verschulden, erzeugt hatte, überraschte dennoch der Ausbruch dieses Krieges beide Theile. Fast wehrlos fand er die Marken und übrigen norddeutschen Länder, welche den drohenden Sturm ferner geglaubt hatten, und nun von ihm unbewährt angetroffen wurden. Die Form des Lehnsstaats war immer lockerer geworden, und jetzt vollends, wo es die Aufbringung großer Streitkräfte zur Abwehr und Vertheidigung galt, sollte sie sich in ihrer Unhaltbarkeit zeigen. Um ein Heer zu bilden, versammelte Kurfürst Georg Wilhelm die streitbare Mannschaft seiner Länder. Auf Schwedt wurden damals fünf und zwanzig und auf Vierraden neun vollständig bewaffnete Fußknechte ausgeschrieben und zur Musterung nach Neustadt berufen. Wie wenig diese Maaßregeln jedoch die Mark zu schützen vermochten, sollte der Kurfürst bald erfahren. Im Jahre 1626 drangen Kaiserliche Heereshaufen in die Mark, und überschwemmte von dort aus auch Meklenburg

---

mögen von vns vnd meniglich vngehindert. Wir wollen sie auch dabei handhaben, schützen und vertreten, alles getrewlichen vnd vngefehrlichen, jedoch vns vnd vnserer superioritat vnd hoheit ohne schaden. Vnd des zu mehrer vrkundt haben wir diese vnsere begnadigung mit vnserm secret befestigt vnd sie mit eigenen handen unterschrieben. Actum Calmar im Königreich Schweden, am 22. Augusti, Anno 1623.

Churfürst Friedrich Wilhelm transumirte und bestätigte diese Schenkungs-Urkunde seiner „Großfrawmutter", deren Donation auch seine Mutter, die Churfürstin Elisabeth Charlotte erneuert hatte, d. d. Cöln a. d. Spree, 6. Fbr. 1626, und zwar zu Gunsten ihres Amtsschreibers zu Schwedt, Andreas Fehlow, an welchen obiges Haus durch Erbschaft gekommen war. 1644. Nov. 28.

und Pommern. Städte und Dörfer wurden verheert und eingeäschert, und der Wohlstand der Einwohner durch Plünderung und Grausamkeit vernichtet. Schwedt theilte das gemeinsame Schicksal des übrigen Landes. Das Jahr 1627 wurde ihm besonders verderblich durch die Wallensteinischen Völker. Seine Häuser wurden ein Raub der Flammen, seine Hülfsquellen verschlang der beutegierige Feind. In den Jahren 1628 und 1629 beliefen sich die von ihm erpreßten Summen auf 20000 Thaler. Sie heraubten seine Einwohner und wurden gleichzeitig ein Opfer des aussaugenden Krieges, wie verheerenden Seuchen. Den Angaben der Kirchenbücher zufolge raffte der Tod in den Jahren 1628—1629 über hundert Menschen hin.

In dem entscheidenden Jahre 1630 erschien Gustav Adolf auf dem Kampfplatz. Am 24. Juni dieses Jahres in Pommern gelandet, vertrieb er alsbald die Kaiserlichen Besatzungen und bemächtigte sich der festen Plätze des Landes. Auch Stettin, wo die Fürstinn die zur Deckung der wichtigen Oderpasses angelegten Verschanzungen schimpflich aufgegeben hatten, drang er nach Schwedt vor, und bezog in dem Städtchen zum Jahre 1631 zwischen diesem Städtchen und Vierraden ein festes Lager von bedeutendem Umfange. Auf den Sandhügeln der Kuhheide, zwischen Vierraden, Gatow und der Kuhbrücke dehnte sich die Verschanzungslinie aus, während auch diesseits Heinrichsluft Befestigungen angelegt wurden. In dieser wohl verwahrten Stellung, welche ihm die nöthige Verbindung mit Pommern sicherte, schlug der König einen Angriff der Kaiserlichen ab, die unter Aufführung Gallasdo's, auf das, in der Uckermark lagernden, Tilly's Befehl, den Versuch machten, ihn von jenem Lande abzuschneiden oder doch von seinen Schiffbrücken zu entfernen. Der Angriff mißlang so vollständig, daß er nicht wiederholt wurde.

Als darauf gegen das Frühjahr hin Tilly seine Stellung

bei Zehrbellin verließ und Colloredo sich nach Magdeburg wandte, brach Gustav Adolf, durch neu angekommene Regimenter verstärkt, zu Ende März aus seiner festen Stellung auf, und führete sein Heer längs beiden Ufern der Oder nach Frankfurt und Landsberg. Im April desselben Jahres nahm er diese beiden Festungen mit Sturm ein. Ohne Verzug eilte er von dort nach Berlin, wo er mit dem Kurfürsten einen Vertrag abschloß.

In Schwedt hatte der König eine Besatzung zurückgelassen, von welcher diese Stadt viel Ungemach leiden sollte. Um das Maaß des Leides voll zu machen, gesellte sich zu der drückenden Kriegslast eine Feuersbrunst, welche den größten Theil der Stadt in Asche legte (1632). Die Vertreibung der Kaiserlichen hatte überhaupt dem bedrängten Schwedt so wenig Erleichterung gebracht, daß es vielmehr nur aus einer Noth in die andere gerathen war. Der wochenlange Aufenthalt der Schweden in der Stadt und den umliegenden Ortschaften erzeugte hier ein solches Elend, daß schon damals mancher Bürger sich bewogen fand, Haus und Hof zu verlassen, um nur die dürftigen Ueberreste seiner beweglichen Habe vor den Beraubungen und sich selbst vor den Mißhandlungen fremder Krieger zu retten.

Gustav Adolph hatte Magdeburg nicht zu retten vermocht, doch bei Breitenfeld und Lützen die Macht der Kaiserlichen gebrochen, und den größten Theil des evangelischen Deutschlands von den räuberischen Horden Wallensteins befreit. Allein das Siegesfeld bei Lützen war zugleich die Stätte, wo der heldenmüthige Streiter seinen Tod fand.

Wechsel des Kriegsglücks brachte dieser nicht zu ersetzende Verlust. Bei Nördlingen besiegt (1634) verloren die Schweden durch den Prager Frieden (1635) einen Theil ihrer Bundesgenossen, darunter auch den Kurfürsten von Brandenburg. Dies mußten seine Länder entgelten. Auch in Schwedt

wurde deshalb Unbill und Gewaltthat verübt, der Magistrat gemißhandelt, und Contributionen erpreßt (1636). Als die kaiserlichen Truppen sich dieser Stadt näherten, wurden die kostbarsten Sachen, auch die Kirchengeräthe, nach Küstrin geflüchtet, der Ort selbst, den die Schweden zu schwach waren zu vertheidigen, darauf von den Generälen Mazarini und Hatzfeld in Besitz genommen. Jedoch nur kurze Zeit währte dieser Besitz. Banner hatte kaum den entscheidenden Sieg bei Wittstock erfochten (1637), als er auch zur Wiedergewinnung Schwedts heranzog und ohne Mühe es in seine Gewalt brachte. Um sich in dem durch seine Lage nicht unwichtigen Orte besser behaupten zu können, ließ er in dem Winter des Jahres 1637, die bereits vorhandenen Verschanzungen durch den Ingenieur Dramm mit noch einigen Festungswerken vermehren, von denen sich, allen erlittenen Zerstörungen gleichsam zum Trotz, bis heute Spuren erhalten haben.

Dieser Maaßregeln ungeachtet glückte es den brandenburgischen Truppen, unter Anführung der Obersten Sparr und Burgsdorf, sich des Orts durch eine Kriegslist zu bemächtigen, was diesen Tapfern aber, wie der Stadt selbst, verderblich wurde. Denn alsbald eilte auch Banner, über Pasewalk heranbrängend, den Schimpf zu rächen. Da seine Aufforderung, die Stadt ihm zu übergeben, von den Brandenburgern zurückgewiesen wurde, schritt er ohne Verzug zur Belagerung. Binnen kurzer Zeit hatte sein Geschütz das Schloß und einen großen Theil der Stadt zerstört, worauf er letztere am 19. October mit Sturm eroberte. Die zusammengeschmolzenen brandenburgischen Truppen führete Sparr über die Oder und mußte zu seinem Schmerz, die unglückliche Stadt der Barbarei des Feindes preisgeben. Um dem Aeußersten zu entgehen, flüchteten sich viele Einwohner nach einer im Oderthal belegenen, von Wasser umschlossenen Wiese, die noch heute zum Andenken des gewährten Schutzes den Namen „Schwedenhort" führt.

Schwedt war jetzt völlig verwüstet; und ohne Mittel, sich wieder aufzuhelfen, sah es sich gleichsam aus der Reihe der Städte durch rohe Grausamkeit getilgt. In den Kirchenbüchern heißt es: das Städtlein stand Anno 1638—1639 noch so ledig, daß die Kirchenrechnung ceßirt hat.

Allein auch um den zerstörten Ort stritten sich in dem endlosen Kriege die entzweiten Partheien, da für jede derselben der Zugang zur Oder von nicht unerheblicher Wichtigkeit war.

Im Jahre 1638 hauste der Oberst Dewitz mit zwei Reiter-Regimentern vierzehn Tage lang in dem von Unglück verfolgten Schwedt; und was bis dahin sogar wiederholten Plünderungen entgangen war, wurde jetzt durch fortgesetzte Last der Einquartierung erpreßt. Und so grausam verfuhren diese Gäste, daß noch späterhin die Bürger behaupteten *), solche Einquartierung sei ihnen verderblicher gewesen, als eine allgemeine Plünderung. Was dem Hungertode entging, fiel ansteckenden Seuchen als Opfer, welchem Schicksale zu entgehen viele Einwohner sich von dem Ihrigen trennten und auswanderten.

So nahmen abwechselnd bald Brandenburger bald Kaiserliche von Schwedt Besitz, bis endlich der Regierungs-Antritt des großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm, eine Abstellung der Leiden und damit eine bessere Zeit für den hart bedrängten Ort herbeiführte.

Im Jahr 1641 schloß Kurfürst Friedrich Wilhelm mit dem Reichs-Rath zu Stockholm einen Waffenstillstand, welcher bis auf wenige Städte seine Erblande von den schwedischen Truppen befreite. Eine Erneuerung dieses Vergleichs im Jahre 1643 sicherte den hierdurch wieder begonnenen friedli-

*) In dem Protocoll, welches eine kurfürstliche Commission bei Revision einiger ukermärkischen Ortschaften i. J. 1648 abfaßte. Vgl. v. Probst a. a. O. S. 19.

chen Zustand, der später durch den Westphälischen Frieden förmlich anerkannt und befestigt wurde (1648).

Mit der Rückkehr des Friedens war endlich der Noth Einhalt gethan und einer ruhigen heilenden Zeit Eingang gestattet. Was sich geflüchtet und in der Fremde geborgen hatte, kehrte jetzt wieder zurück, und emsiges Streben, von dem Hülfe gewährenden Landesfürsten begünstigt und belohnt, erwachte überall, um die Spuren des verheerenden Krieges zu tilgen. Auch Schwedt sollte der Huld des Kurfürsten froh werden und durfte Hoffnung schöpfen, zu seinem früheren Wohlstande allmälig wieder zu gelangen.

Im Anfang des Jahrs 1648 erschien eine kurfürstliche Commission zu Schwedt, um durch eigene Untersuchung sich von dem wahren Zustande der Stadt zu unterrichten. Rath und Bürgerschaft mußten vor ihr erscheinen, und auf Treu und Glauben Auskunft geben, über das Vermögen und den Besitzstand, sowohl der Stadt, als jedes einzelnen Einwohners derselben. Die Untersuchung der Commission ergab folgendes Resultat. Schwedt zählte damals 140 Bürger, 60 Vorstädter und Kiezer, 8 Eigenthümer von Freihäusern, 43 bewohnte Häuser, 36 Häuser, welche leer dastanden, 33 wüstgelegene Hausstätten. In Schutt lagen in der Stadt 67 Häuser, in den Vorstädten 32. Zertrümmert waren die Mühlen, verödet lagen die Vorwerke. Pacht und Schoß an die Kurfürstliche Kammer zu zahlen war in den nächsten Jahren unmöglich, da die völlig verarmte Gemeinde weder für die Geistlichen, noch für die andern Beamten deren Gehalt hatte aufbringen können. Ja so weit war die Noth gediehen, daß man sogar zu den Pupillen-Geldern hatte seine Zuflucht nehmen und die armen Waisen einzig der Barmherzigkeit der Bürger überlassen müssen.

Der Kurfürst, zunächst bemüht, den dringendsten Bedürfnissen zu Hülfe zu kommen, begann in Schwedt damit, daß

er die Ordnung des rechtlichen Zustandes und der innern Gemeinde-Verhältnisse der Stadt durch eine Erneuerung und Bestätigung ihrer sämmtlichen Privilegien förmlich wieder aufrichtete (1649 Juni 1.). Uebrigens fungirte hier der kurfürstliche Amthauptmann vor wie nach in seinem vorhin angegebenen Wirkungskreise, der wohl auch erst jetzt wieder in seinem vollen Umfang sichtbar werden konnte. Seine Wohnung hatte der Amtshauptmann in dem sogenannten Amtshause, welches auf den Trümmern des von Banner zerstörten Schlosses in den Jahren 1646 und 1647 erbaut worden war. Es war ein stattliches, massives Gebäude von zwei Stockwerken, mit einem Glockenthurm versehn. Seine beiden Flügel verband ein Thorhaus, außerdem gehörten eine Küche, Wohnungen für Amtsbediente, ein Malz- und Brauhaus, eine Scheune und ein Speicher dazu, welches alles von einer Mauer umschlossen war. Vor dem Amtshause erstreckte sich ein als Baumgarten benutzter Raum bis zum Kirchplatz; er führte schon damals die Benennung: „die Freiheit.“ Die Stadt war von dieser Seite mit einer niedern Mauer umgeben, mit welcher die Ringmauer des Amtshauses in Verbindung stand.

Neue Gebäude erhoben sich jetzt, während ältere in bewohnbaren Stand gesetzt wurden; überall regte sich Thätigkeit und Betriebsamkeit, und mehr und mehr gewann Schwedt wieder an freundlichem Ansehen und an gedeihlichem Wohlstand.

Ueber die innern Verhältnisse der Stadt zu dieser Zeit erfahren wir Einiges aus einer Verordnung vom 25. November 1652, worin die Verpflichtung der Kietzer zu den sogenannten Wasserdiensten festgestellt und vor willkürlichen Ausdehnungen gesichert wurde. Der Kurfürst gebot in dieser Hinsicht, daß ohne schriftlichen Befehl seiner Beamten Niemand

einem Kietzer solle anstinen, ihn ohne Entgeld zu Wasser zu fahren, oder für ihn zu fischen *).

Wichtiger für die Kunde der innern Verhältnisse des Orts ist jedoch eine Streitigkeit, welche einige Jahre hernach von Rath und Bürgerschaft mit dem kurfürstlichen Hauptmann und Amtschreiber geführt wurde.

Schwedt war damals Wittwensitz der Kurfürstin Elisabeth Charlotte, Wittwe Georg Wilhelms, und hatte folglich dieser Fürstin zu gehorsamen. Auf die von ihren Beamten vernommenen Beschwerden über den Schwedter Magistrat, beauftragte die in Küstrin wohnende Kurfürstin ihren Kammerrath Herman Lange, ihr über die ganze Streitigkeit ausführlichen Bericht zu erstatten. Wie nun aus der hierauf von Elisabeth Charlotte erlassenen Verfügung an den Magistrat von Schwedt zu schließen ist, so war es die von demselben angefochtene Befugniß der Kurfürstin, den Bürgermeister eigenmächtig zu erwählen, und zugleich der Umfang der den Einwohnern auferlegten Dienste und Leistungen, worüber man sich nicht hatte gütlich einigen können. Nach dem Tode des Bürgermeisters Wentschendorf war nämlich von der Kurfürstin an dessen Stelle Johan Mahnholz mit diesem Amte bekleidet worden, womit sich jedoch die Bürgerschaft nicht hatte zufrieden geben wollen, indem sie sich hierdurch beschwert und verletzt hielt. Dessen ungeachtet erhielt der Amtshauptmann, Heinrich von Gleissenthal den Befehl, den neu ernannten Bürgermeister herkömmlich in Eid und Pflicht zu nehmen. Die Bürgerschaft hinderte dafür die förmliche Vollziehung des Befehls. Als sie der Amtshauptmann nebst dem Magistrate zu obigem Zweck zusammenberief, fand sich nämlich kein Mitglied des Raths ein und nur Wenige aus der Bürgerschaft

*) Vgl. die Hinweisung auf diese Verordnung in dem Privileg v. J. 1744 (Anlage XXIV.)

gehorsamten, weshalb auch nur in dieser unmaßgeblichen Versammlung, wenn gleich im Beisein des Notars, die Einführung des Bürgermeisters vor sich gehen konnte. In Folge der hierüber entstandenen Zwistigkeit, bestätigte die Kurfürstin die von ihr getroffene Ernennung nochmals und gebot, daß sowohl die Collegen des Bürgermeisters als die gesammte Bürgerschaft, bei Vermeidung hoher und ernster Strafe, ihn auch dafür erkennen und halten sollten.

Die von der Bürgerschaft nachgesuchte Ablösung der Dienste gegen eine jährliche Geldgabe lehnte die kurzsichtige Fürstin ab, dagegen verfügte sie, daß in der Erndtezeit, vor wie nach, Brodt und Bier gereicht werden sollte. — Auf den guten Willen der Bürgerschaft und Kietzer stellte sie es jedoch, für Begräbniß und Geläut den Kirchenvorstehern etwas zu verabreichen. Wegen der oft zu Beschwerden Anlaß gegebenen Hütungsgerechtigkeit, so wie ferner wegen der Nutzung der Mast und der Befugniß zu freiem Brenn- und Nutzholz schrieb die nur die unterste Bedürftigkeit ihrer Unterthanen berücksichtigende Fürstin eine bestimmte Ordnung vor, und entschied zugleich die Beschwerden, welche die Bürgerschaft über den Amtschreiber und Amtshauptman geführt hatte. Diese Beschwerden betrafen die Befugniß des erstern, städtische Rechnung zu betreiben und andere, von der Stadt als Eingriffe in ihre Gerechtsame bezeichnete Handlungen; sie bezogen sich ferner auf die Nutzung der wüsten Dienstländer, auf die Verpflichtung der Bürger, jährlich zwei Stücken Garn zu spinnen; sie betrafen außerdem die vom Rath eingezogenen Strafgelder bei versäumten oder verweigerten Diensten in der Aerndtezeit, ferner die Haltung eines Hirten, Hütungs- und Abholzungs-Gerechtsame. Alle diese einzelnen Beschwerden erledigte die Fürstin und verordnete dabei, daß sich jeder des Schmähens wider die Beamte zu enthalten habe. Die Dienste zur Aerndtezeit wollte sie pünktlich geleistet wissen, und zwar sollte ent-

weder ein Mitglied des Raths oder einer aus der Bürgerschaft darüber treulich Aufsicht halten und darauf sehen, daß Alles ordentlich gethan werde. Den Brauern wurde eingeschärft, die Scheffelziese richtig zu entrichten; die Jurisdiction des Raths über die Kietzer geordnet, und endlich befohlen, daß Niemand, ohne dem Amt oder Rathe Anzeige zu thun, Hausgenossen annehme *).

Die Bürgerschaft war jedoch keineswegs gesonnen, sich allen diesen Bestimmungen sofort zu fügen, vielmehr beharrte sie bei ihrer Beschwerde über die, ohne ihre Theilnahme geschehene Ansetzung eines Bürgermeisters und führte die Streitigkeit mit den Beamten der Kurfürstin fort. Dies bewog denn diese endlich, sich an die Kurfürstlichen Räthe zu wenden, und die über die erwähnte Mißhelligkeit geführten Verhandlungen nach Berlin einzusenden. Ehrerbietigst erwiderten die Geheimen Räthe (1657. 20. April), daß die streitige Sache genügend untersucht sei und Decision und Receß der Kurfürstin zu keiner Beschwerde Anlaß geben könne, weshalb die von ihr erbetene Ernennung einer neuen Commission zu nochmaliger Untersuchung nicht erforderlich wäre, Rath und Bürgerschaft vielmehr mit ihren etwaigen Beschwerden von ihnen abgewiesen und an ihre Schuldigkeit erinnert werden würden. Sollten sich diese jedoch auch dann nicht beruhigen wollen, so müßte freilich die Sache vor ihnen in Gehör gezogen werden. Ueber die erfolgte Ansetzung des Bürgermeisters hätten sie nicht Fug sich zu beklagen, da hierzu die Herrschaft berechtigt, und in andern Städten dasselbe mehrmals geschehen sey **).

Vielleicht gelang es der Kurfürstin, durch Milde und Nachgiebigkeit diese Streitigkeit allmählig auszugleichen, we-

*) Vgl. Anlage XIII.

**) Vgl. Anlage XIV.

nigstens finden wir von einer längeren Dauer derselben, von einer vor den Kurfürsten gebrachten Klage der Bürgerschaft über erlittene Kränkung an ihren Gerechtsamen keine Spur; die Ueberzeugung, nachgeben zu müssen, mochte vor dem vergeblichen Versuch abhalten, ihr bestrittenes Recht noch weiter zu verfolgen.

Wie nun diese Streitigkeiten davon zeugen könnten, daß die Stadt damals wieder zu einiger Selbstständigkeit gelangt war, und die Bürgerschaft, in Folge des erworbenen Wohlstandes, ein kräftigeres Gefühl für Unabhängigkeit offenbarte, und keine Schmälerung ihrer Gerechtsame und Freiheiten zu dulden sich entschlossen zeigte; so beweisen sie auch, wie in allen städtischen Gemeinden die unabweisbare Forderung sich geltend machte, ihre Magistrate selbst zu erwählen, und sie ihrer Herrschaft daher das Recht verweigerten, ihnen willkürlich und ohne ihre Theilnahme Vorsteher hinzusetzen. Ein Recht hierzu sahen wir wenigstens nirgend eine Stadtgemeinde ihrer Landesobrigkeit einräumen; das Freiheitsgefühl fand eine solche Fesselung unverträglich mit der unabhängigen Leitung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, die nur denen mit voller Sicherheit anzuvertrauen waren, welche die betreffende Gemeinde aus ihrer Mitte als die würdigsten zu dem wichtigen Amte erwählt hatte. So hatte sich die städtische Verfassung in dem lebenskräftigen Mittelalter ausgebildet. Allein bereits war auch für die Städte eine neue Zeit angebrochen. Die seit der Reformation völlig veränderten, öffentlichen Verhältnisse, die höhere von den Fürsten jetzt überall erlangte Gewalt, mußte die Ausübung der oft so allgemein wie unbestimmt ausgedrückten Privilegien der Städte nothwendig beschränken, mußte im Verfolg der weitergetriebenen Entwickelung dieser neuen Richtung die früheren Freiheiten so völlig verschwinden machen, daß erst in unsern Tagen eine neue Umwandlung dieser Verhältnisse, eine heilsame Annäherung an

jene älteren Freiheiten von derselben Macht aus geschah, welche zuvor jede freie Bewegung selbst unterdrückt hatte.

Wohl nicht lange Zeit nach dem Tode der Kurfürstin Elisabeth Charlotte geschah es, daß Kurfürst Friedrich Wilhelm die wiederum ihm heimgefallene Herrschaft Schwedt den dort angesetzten Beamten förmlich verpachtete. In zwei Amtsbezirke scheint er das gesammte Gebiet getheilt zu haben *), von welchen er Schwedt mit den dazu gehörigen Dörfern dem dortigen Amtshauptmann überwies, während er Vierraden und die Dörfer Heinersdorf und Hohenfelde dem Amtsschreiber Andreas Ribent in Pacht gab.

Ueber die Art und Weise, wie der Kurfürst das Amt verwaltet und bewirthschaftet wissen wollte, erhalten wir näheren Aufschluß aus dem Pensions-Contract, den er mit dem Amtsschreiber Andreas Ribent einging (1663). Geleitet von der Ansicht, daß die zu den Aemtern gehörigen Aecker nebst Viehzucht verständigen und erfahrnen Hauswirthen anzuvertrauen, jedoch dabei die Beamten zuerst zu berücksichtigen wären und vor andern den Vorzug haben müßten, entschloß sich nämlich der Kurfürst die Vorwerke Heinersdorf und Hohenfeld an den Amtschreiber Ribent auf einige Jahre zu verpachten, wobei ihm so viele der Unterthanen mit übergeben werden sollten, als zur Bestellung der Aecker und Besorgung der Haushaltung erforderlich. Das gesammte Inventarium beider Vorwerke wurde ihm zu freier Benutzung, wie diese im Amt

*) Dies sagt uns nicht undeutlich der weiter hin im Auszuge mitgetheilte Pensions-Contract, welchen der Kurfürst mit dem Amtschreiber Andreas Ribent abschloß. In diesem ist nämlich von einem „Arrhende-Contract" die Rede, den der Kurfürst mit dem Amtshauptmann zu Schwedt aufgerichtet habe. Vielleicht waren jedoch sowohl dem Amtshauptmann wie auch dem Amtschreiber nur einige Dörfer verarrhendirt, wogegen ihnen in den übrigen Theilen ihrer Bezirke, namentlich den Städten Schwedt und Vierraden, außer der Verwaltung der Rechtspflege, nur das Erheben der herrschaftlichen Einkünfte und Gefälle, der Strafgelder und sonstigen Einkommens oblag.

Steinwehr *). Beim Regierungs-Antritte des Kurfürsten Johann Friedrich suchte er für sich die Belehnung mit seinen Besitzungen und Rechten nach, und erhielt diese in derselben Form, wie selbige ihm bereits früher von Johann Georg ertheilt worden war **).

In kinderloser Ehe lebend, starb er im Jahr 1609 am

---

*) Wir haben auch den erbarn vnd ernuhesten vnsern lieben getrewen Hansen vnd Jacoben, geuettern, von Schönbeck vnd ihren menlichen leibes- lehns-erben zur Poteland vnd Steinwehr, auf ihr vleißigk ansuchen vnd bitte vnd aus sondern gnaden, die gesamte hand an obgenannten Dorfe vnd gute Steinwehr, als gesambter Hand recht vnd gewohnheit ist, geliehen, vnd leihen die hirmit in craft vnd macht dieses Briefes, Also das Ihnen daran Ihre gesondterte Wonunge, brodt und Rauch soll vnschedelich sein. Desen zu Vrkundt ꝛc. Geschehen vnd gegeben auf vnserm vnd des ritterlichen Ordenshause Sonnenburgk, nach Christi 1596 am Tage Mariä Verkündigung.

**) Wir v. G. G. Joachim Friederich Marggraf zu Brandenburg, d. H. R. R. Erz Cammerer vnd Churfürst.....Bekennen vnd thun Kundt Offentlich ..... daß wir dem wolw., wolgeb. u. Edlen, vnserm Rathe u. l. g. Ern Martin, Graffen zur Hohnstein, Herrn zue Bierraden vnd Schwedt, d. r. Sanct Johans Ordens in der Mark .... Meistern Vnd seinen Menlichen Leibes Lehens Erben, ..., daß Schloß Bierraden vnd Stettichen Schwedt mit allen vnd jeglichen Dorffern, güttern vndt Ihren Zugehörungen, an Zollen, Möllen, Obersten, vnd Niedersten Gerichten, an Hayden, Wälden, Jagtten, Wassern Vnd allen andern gnaden, freyheitten, herligkeitten, gerechtigkeitten, Vnd wie Jeglichs in seiner Groinz diseit der Oder gelegen ist, nichts ausgenohmen, zu rechten Manlehen gnediglich gelehen haben, Vnd leihen Ihme vnd seinen Menlichen Leibs-Lehens-Erben solch obgenandt Schloß Bierraden vnd Stettichen Schwedt mit sambt andern Dörffern vnd güttern, so von Alters darzu gehören, Vnd wie er das von seinen Vorfahren vnd Vater seligen ererbet, vnd an Ihme kommen ist, wie obgeschrieben, zu rechtem Manlehen In und mit crafft dies Briefes vnd also, daß er vnd seine Menliche Leibs-Lehens-Erben solch Schloß, Stedtlein, dörffer, gütter vnd nutzunge fürder mehr von vnß vnsern Erben vnd der Marggrafschafft zu Brandenburgk zu rechten Manlehen haben, So offte noth thutt nehmen vnd empfangen, vns auch damon thun und dienen sollen, Als Manlehens recht und gewohnheitt ist. Wir verleihen Ihme hieran alles, waß wir Ihnen von Rechts wegen daran vorleihen sollen vnd mögen, Doch vnß, vnsern Erben an Vnsern, vnd sonst menniglichen an seinem rechtenn ohne schadenn. Tu Uhrkundt mit Vnserm anhangendem Insiegell besiegelt. Geben in vnser Stadt Prenzlaw den andern July, Christi, vnsers Erlösers vnd Seligmachers geburtt 1598.

Schwedt geschehe, mit übertragen, und die zu leistenden Dienste festgesetzt. Verpflichtet wurde der Pachter noch besonders, Bienen zu halten und in den Dörfern, wo ihm Dienstleistungen überwiesen worden, die wüsten Ländereien urbar zu machen. Wegen der Räumung und Räumung der Aecker und Wiesen wurde er auf das zu Königsberg vom $\frac{15}{25}$ März 1668 erlaßene Edict verwiesen. Noch sollte er die Vorwerke zu verbessern suchen, und neue Obst- und Hopfengärten anlegen, überhaupt ein gutes Gedächtniß der Pension stiften.

Um Irrungen vorzubeugen, schied der Kurfürst die Befugnisse des Amtshauptmanns genau von denen des Amtschreibers. Jenem lag ob, im Namen des Kurfürsten in Schwedt die Rechtspflege zu verwalten, so wie auch über die ihm in seinem Arrhende-Contract übergebenen Dorfschaften und Unterthanen. Der Amtschreiber dagegen hatte die Jurisdiction über die Stadt Vierraden und die Dörfer Heinersdorf, Nahausen, Hohenfelde, Gatow, welche ihm verarrhendirt waren. Beide waren gehalten, pflichtmäßig Recht zu sprechen, die Gerafgelder der Herrschaft zu berechnen, den Unterthanen ihre Pflicht einzuschärfen, wobei ihnen freigestellt war, anstatt der Dienste eine Geldabgabe zu erheben, und zwar nach dem Maaßstabe, wie die Herrschaft in solchem Fall verfahre. Zu Jagddiensten sollten die Unterthanen nur gegen Entschädigung des dafür zu berechnenden Dienstgeldes verpflichtet sein. Auch wegen der Kirchenstände war das Nöthige bestimmt.

Der Amtshauptmann hatte seine Wohnung im Schloß, wogegen dem Amtschreiber gegen eine jährliche Miethsentschädigung von zehn Thalern das Haus seines Vorgängers eingeräumt werden sollte, im Fall er sich mit dem Amthauptmann wegen des gemeinsamen Wohnens auf dem Schlosse nicht würde einigen können.

Die vom Amtschreiber zu entrichtende Pacht belief sich auf 197 Thaler und 22 Groschen, ferner ein Winspel, 23

Scheffel Hartkorn, an Roggen und Gerste, und zwei Winspel 23 Scheffel Hafer. Die Geistlichen und anderen Deputanten erhielten von ihm Geld und Korn ohne ferneres Hinzuthun der Herrschaft. Für die von ihm zu versendenden Früchte und andere Lebensmittel war ihm Zollfreiheit eingeräumt. Alle der Herrschaft zustehende Zinsen, Ziese, Gefälle, Pächte, Strafgelder hatten der Amthauptmann und der Amtschreiber der Herrschaft zu berechnen. Zur Sicherheit der von ihm eingegangenen Verpflichtungen bestellte der Amtsschreiber dem Kurfürsten aus seiner gesammten Habe eine Hypothek. Dieser Vertrag wurde vollzogen zu Cöln an der Spree 1669. 8. July *).

*) Aus dem Pensions Contract mit dem Amtsschreiber Andreas Ribent über Heinersdorf und Hohenfelde.

§. 11.

Verbleibet S. Churfl. Durchl., V. g. h. herrn halber, dem haubtmann das justicien werck in der Stadt Schweedt so woll, als vber die Dorfschaften und Vnterthanen, so ihme, haubtmanne, in seinem arrend-contract vbergeben, dergestalt allein, das Er solches, ohne beysein des Ambtschreibers, zu iederzeit verwalten mag; gleichergestalt behelt auch der haubtman die jurisdiction vber die 6 Coßethen zu Nahausen die ½ Jahr vber, da Sie ihm verglichenermaßen zu dienen schuldig; länger aber, und zwar im Augst virtel Jahr, nicht.

Ueber das Städtlein Vieraden, denen Dörfferen heinerstorff, Nahausen, hohenfelde, Gotow, Cuno vnd Bluemenhagen aber, vndt denen Einwohneren daselbsten, als welche dem Ambtschreiber verarrendiret sein, bleibet Ihme, Ambtschreibern, die gerichte und jurisdiction allein, vnd hat der haubtman damit ganz nichts zu schaffen; Beederseits aber haben Sie iedoch, ieder vor sich, ohne des andern einmischung, die Gerichte also zu exerciren vnd zu administriren, das jegen der gnedigsten herrschaft Sie es verantworten können, vnd es zu conservirung der Vnterthanen gereiche. Die straffen werden auch der gnedigsten herrschaft berechnet, Vnd soll bey der anweisung den bürgeren, Pauren vnd Coßethen hart eingebunden werden, das Sie ihre gebühr fleißig vnd zu rechter Zeit bestellen sollen; Immaßen dan auch dem Pachter frey stehet, von diesen leuthen gelt zu nehmen, Jedoch nicht mehr als die gnedigste herrschaft von ihm davon nimbt, oder Sie dienen zu lassen; Vnd hat Er sich derselben aufnehmen und conservirung also angelegen sein zu laßen, das Sie es vielmehr zurühmen, alß darüber zu klagen haben.

Ungehemmt schritt der in Schwedt allmälig wieder belebte Wohlstand weiter vor; von keinem äußern Feind bedroht, von keinem Druck schwerer Abgaben gelähmt, nur durch lästige Dienstpflicht an freier Entfaltung gehindert. Doch vielleicht war es grade die zunehmende Wohlhabenheit seiner Bewohner, die es nochmals an die Ungunst frühерer Ver-

---

§. 12.

Zum Hirsch, Schweine vnd Wolfsiagten, auch Wulfszeugk und Keyfuhren, stellstädten zu reumen, vnd zu hawen, auch wiltbahnen zu pflügen, soll der Arrendator zwarten nicht angehalten werden, Müste sie nicht, weillen zu den Jagten in diesem Ambte, absonderlich aus mangel der Unterthanen, keine zurück behalten werden können, außer was die Bürger zu Schweedt vnd Vierahden dabey zuverrichten schuldig, durch die ihm zugeschlagene Unterthanen, vnumbgenglich hülffe dabey mit thuen laßen. Ist den fall, soll von so viell tagen, als Sie solche iagtdienste verrichtet, das Dienstgeldt, was es nach proportion austräget, abgerechnet werden, vnd also wirdt es auch gehalten, wan der Arrendator einig Wildtpreth mit fuhren durch die ihm zugeschlagene Unterthanen nächer den hoffstat liefern laßen muß, Do aber dergleichen Dinge etwan in der nötigsten saat-Ernte- vnd hew-Zeiten einfielen, kan der Arrendator nur etliche Unterthanen zurück behalten, damit durch genzliche versaumung der Wirtschaft Er nicht in schaden gebracht werden möge.

§. 13.

Wirdet es mit den ständen in der Kirche, vndt zwarten so woll mit den Mannen als Frauen stünden, wie es vormahls damit gehalten worden.

§. 14.

Damit auch zwischen dem haubtman vndt Ambtschreiber, vndt deren beederseits gesinde kein streit, vnd vngelegenheit entwachsen möge, So behelt der haubtman seine wohnung auf dem Churfl. Schloße, der Ambtschreiber aber, will vndt soll, (doch vorbehelttlich das Er die gemächer, so vfn Churfl. Schloße ihm zu seiner itzigen wohnunge eingethan sein, wan er sich mit dem haubtman zu compotiren vndt zu vereinigen getrauet, allezeit, wan es ihm gefelt, wieder beziehen möge, gestalt ihm dan auch die vfsicht vber solche ito inhabende vndt ihm reservirte Gemächere, committiret vndt anbefohlen wirdt) des vorigen Ambtschr. Hauß miethen, oder seine wohnung sonst wo nach seiner gelegenheit anstellen, worzu Er zehen Thlr. zur haußmiethe von der pension zu decurtiren hat. Zu schüttung S. Churfl. Durchl. korns, als Müllen gefelle vndt Pächte, verbleibet der Newe korn boden über dem brawhauß einig vndt allein; Der Boden im großem Hause aber wirdt dem Ambtschreiber hiermit bewilligt vndt eingethan, sich deßelben zu schüttung seines korns, ohne Jemants eintracht zu gebrauchen.

hältnisse erinnern sollte, es nochmals als Pfand verbrauchen ließ. Und wiederum war es auch nur dieselbe Veranlassung: Geldnoth, die in früher Zeit so Vieles sonst kaum Begreifliche erklärt, was eine Wiederholung der nicht erfreulichen Handlungsweise des Churfürsten herbeigeführt. In dringender Dürftigkeit entlieh der Kurfürst von dem Grafen Christoph Adolf von Barrensbach die Summe von 25000 Thaler und übergab ihm dafür als Pfand die beiden Aemter Schwedt und Vierraden, für auf die nächsten sechs nach einander folgenden Jahre an Zinsesstatt zu nutzen (1664)*). Mit dem gestatteten Genuß fast der sämmtlichen Einkünfte und Hebungen wurde Schwedt und Vierraden dem Grafen Barrensbach überantwortet. Ausgeschlossen blieben nur die landesfürstliche hohe Obrigkeit, die Kirchlehne, die Zölle, Holzungen, Mastungen, Jagden, Holz- und Mastgelder und die Schneidemühlen, welche Stücke der Churfürst sich zu seiner eigenen Verwendung vorbehielt. Die Verpfändungs-Urkunde führt näher die einzelnen Punkte dieses Vertrages auf, aus welchem wir noch Folgendes entlehnen.

Das gesammte Inventarium und die Getreidevorräthe des Amts wurden dem Grafen Barrensbach zum Gebrauch übergeben, doch unter der Verpflichtung, jenes vollständig und unversehrt und diese in gleichem Betrage nach Ablauf der Pfandzeit zurückzustellen. Einige niedere Jagdgerechtigkeit wurde ihm gewährt, doch dabei genau festgesetzt, wie weit die Pflichtigkeit der Unterthanen zu Wildfuhren sich erstrecken sollte. Diese hatten bei den Jagten des Grafen die Stellstätten zu räumen, die Wildbahnen einzuhegen und das geschlagene Wildbrett bis in das Amt Korin zu liefern. Ueberhaupt war vom Kurfürsten ausdrücklich bedungen worden, daß die Unterthanen über ihre Schuldigkeit, wie diese hergebracht und

*) Vgl. Anlage XV.

aus den Erbregistern zu entnehmen sey, auf keine Weise beschwert werden sollten. Frei war es dabei dem Grafen gestellt, die Dienste wirklich geschehen zu lassen, oder dafür eine Entschädigung in Geld zu nehmen, was aber erträglich und landüblich einzurichten wäre, damit die Unterthanen dem Kurfürsten wie dem Grafen zu nutz beibehalten werden möchten *).

Die vorhandenen wüsten Höfe wieder in baulichen Stand zu setzen, war dem Grafen unbenommen. Verpflichtet dagegen wurde dieser, den Geistlichen und Handwerkern ihren jährlichen Gehalt ohne einigen Abzug auszuzahlen. Was er an Getreide, Wolle und anderen Landesproducten verfahren würde, war innerhalb des Kurstaats zollfrei. Gegen etwaigen Ungehorsam der Unterthanen dem Grafen zu vertreten, sagte der Kurfürst ihm und den Mitbeschriebenen zu, und versprach zugleich, sie in seinen gnädigen Schutz zu nehmen.

Die Loskündigung dieses Pfandcontracts sollte von jedem Theile ein Jahr vor Ablauf desselben erfolgen, widrigenfalls beim Ausgang des fünften Pfandjahres jeder dazu befugt sein. Nach Ablauf des sechsten Jahres war sodann der Kurfürst dem Grafen, oder dessen Erben verpflichtet, den Pfandschilling der 25000 Thaler auszuzahlen.

Vielleicht gab diese Verpfändung Anlaß, daß damals ein Register über die Einwohner des Amts und ihre Dienste angelegt, oder doch bereits darüber vorhandene Aufzeichnungen berichtigt und erneuert wurden. Diesem Register zufolge entrichtete Schwedt jährlich an Geldpacht 45 Thaler 6 Groschen

*) Dieser unverhüllt dargelegte Grund, weshalb die Unterthanen bei Umwandlung ihrer persönlichen Dienste in eine Geldabgabe nicht zustimmen sollten, trägt eine uns widerstrebende Härte an sich, ist jedoch aus der damaligen Ansicht von Privatrechten und deren Ausübung nicht schwer abzuleiten, und in jener Zeit wohl kaum anstößig gewesen. Interessant wäre, zu ermitteln, wann zuerst solche Ablösungen der persönlichen Dienstbarkeit vorkommen.

und zwei Pfennige, es zählte 18 mit Hufen angesessene Eigenthümer, von denen Jeder derselben nachfolgende Dienste zu verrichten hatte: die nothwendigen vorfallenden Fuhren zu leisten, wöchentlich ferner drei Fuder Küchenholz anzufahren, zur Aerndte-Zeit zwölf Mandel Getreide in die Scheune zu bringen, und außerdem noch „Abfuhren" nach Augermünde und Garz. Die nicht mit Pferden dienten, mußten der Herrschaft Handreichung zu allen Gebüren thun. Die Hausleute dienten wöchentlich einen Tag, nach jedesmal ihnen ertheilter Anweisung. Der gesammten Gemeinde lag ob, in der Aerndte-Zeit einen Tag Getreide zu mähen und einen Tag Heugras zu schneiden, und beides, Korn und Heu, im August auf die Vorwerke zu Schwedt, Mayenburg und Heinersdorf zu liefern, wobei ihnen einige Mal eine Tonne Bier verabreicht werden sollte. Zu den Jagden mußten sie noch besonders Fuhren leisten und selbige zu Fuß bestellen helfen, durch Räumen der Stellstätten, Hegen der Bahnen, Heraustreiben des Wildes, wie es das Waidwerk mit sich führt; ferner hatten sie an zwei Wächter, welche auf dem Schlosse aufwarteten, Lohn zu verabreichen. Die Fischer entrichteten jährlich an Geldpacht einen Thaler und zwölf Groschen, und Quatembergeld *) 38 Thaler. Wöchentlich mußte ein Jeder von ihnen Fische im Betrage von sieben Pfennigen liefern, ferner jährlich einen Nachfang an Aal und andern Fischen thun, und zur Aerndtezeit den Bürgern helfen, das Korn und Heu nach den Vorwerken zu schaffen.

Das „Städtlein" Vierraden gab, diesem Register zufolge, an jährlicher Geldpacht 41 Thaler und 13 Groschen, ferner die zehnte Mandel als Kornzehent. Die Zahl der Bürger belief sich daselbst auf 19, welche mit Pferden und Wagen

*) Wörtlich übersetzt Vierzeiten-Geld, eine aus dem älteren Kirchenwesen herstammende Abgabe. Quatember ist entstanden aus quatuor tempora.

wöchentlich einen Tag, wozu sie bedurft wurden, dienen mußten. Daneben waren sie verpflichtet zu Baufuhren und hatten das Land auf dem Vorwerke Vierraden zu bestellen. Jedem von ihnen lag ob, zwölf Mandel Korn einzufahren, und das zu Vierraden ausgedroschene Getreide nach Schwedt zu schaffen. Die nicht Spanndienste leisteten, waren zur Handreichung bei allen Amtsgebäuden verpflichtet. Die Hausleute dienten wöchentlich einen Tag, wozu sie erfordert wurden. Die ganze Gemeinde mußte in der Aerndtezeit einen Tag in der Woche in der großen Wiese Heugras schneiden, wobei sie mit Bier, Brodt, Speck und Käse gelabt wurden. Den Roggen auf dem Vierradenschen Felde halfen sie ferner mähen, und erhielten dabei anderthalb Tonnen Bier. So lange noch Korn auf dem Felde war, mußten sie dasselbe wie auch das Heu zusammenbringen, sowohl auf dem Vierradenschen als auch auf dem Hohenfeldschen Vorwerk, wobei ihnen ebenfalls Bier gereicht wurde. Der Jagd mußten sie mit Fuhren und Fußdiensten beiwohnen *).

Dies war der Zustand von Schwedt und Vierraden, und seiner Bewohner, als der Graf von Varrensbach beide Orte nebst den dazu gehörigen Dorfschaften pfandweise erwarb. Um die Einkünfte des ihm anvertrauten Amtes zu vermehren, erbot er sich gegen den Kurfürsten, die zum Theil wüsten und schadhaften Gebäude auf dem Amt und den Vorwerken, deren Instandsetzung dieser, dem obigen Vertrage zufolge, sich selbst vorbehalten hatte, wiederherstellen und neu errichten zu lassen. Zur Ausführung dieser Bauten gab der Graf die Summe von 2500 Thalern her, wogegen ihm der Churfürst die Einkünfte aus den beiden Landzöllen zu Stendel und Vierraden verschrieb und zugleich die Verwendung obiger Summe näher bestimmte **). Die genannten Zölle wurden

*) Vgl. Anlage XVI.

**) Zur Reparatur des Schlosses wurden bestimmt 900 Thaler, zur

dem Grafen bis zu erfolgter Zurückzahlung der 2500 Thaler eingeräumt; dabei sollte er nicht gehalten sein, von den erhobenen Zolleinkünften Rechnung zu legen, doch war er verpflichtet worden, die übliche Zollrolle an beiden Orten zur Nachachtung anheften zu lassen; untersagt war ihm, sich eine willkürliche Steigerung des Zolles zu gestatten, noch durfte er Niemand wider Herkommen oder mit Ungebühr bestrafen. Ueber alle diese Punkte hatte sich der Churfürst die Cognition selbst vorbehalten. Die Zöllner in Stendel und Vierraden wurden demnach förmlich an den Grafen gewiesen, und dieser ermächtigt, vorkommende Streitigkeiten wegen der Zollerhebung in erster Instanz an sich zu nehmen und zu entscheiden.

Aus der Zeit dieses Barrensbachschen Pfandbesitzes liegen uns keine Nachrichten vor; in dem einförmigen Verlaufe dieser Pfandjahre mochte auch wohl nichts anders vorgekommen sein, als Zwist der Unterthanen mit den gräflichen Beamten über die Erhebung der Gefälle und in Anspruch genommenen Dienste.

Die Verpfändungszeit war mit dem Jahre 1670 abgelaufen, als auch der Graf von Barrensbach die Wiedererstattung des geliehenen Kapitals begehrte und außerdem die gleichzeitig mit der Verpfändung des Amts ihm verschriebenen Meliorationskosten des Pfandschillings, in Betrag von 1500 Thalern, wodurch sich seine ganze Forderung auf 26500 Thaler belief.

Diese Summe ungetheilt sofort aufzubringen ließ der „beschwerte Zustand der Churfürstlichen Kammer" nicht zu, weßhalb der Churfürst, um doch der eingegangenen Verpflichtung zu genügen, seine Gemahlin Dorothea bat, das erforderliche

---

Ausbesserung der Dächer, Ställe und Schuppen 150, zur Beschaffung einer Braupfanne 250 Rthlr., zum Anbau der Vierradenschen neuen Wassermühle 400 Rthlr., zu den Berkholzischen, Meienburgischen und andern Vorwerksgebäuden 800 Thaler. Vgl. Anlage XVII.

Capital zur Abfindung des Grafen Barrensbach herzugeben und dafür das Amt Schwedt für sich und ihren Sohn erster Ehe: Philipp Wilhelm, in erblichen Besitz zu nehmen, „was er aus ehelicher und väterlicher Affection und Liebe ihnen so gern gönnte.“ In Erwägung, daß dieses Amt nicht zu den Domainen gehöre, ließ sich auch Dorothea zur Gewährung dieser Bitte geneigt finden *), worauf der Churfürst seiner Gemahlin über den Empfang obiger Summe einen förmlichen Revers ausstellte **).

Vierter Abschnitt.

Es gewährt kein unwesentliches Interesse, zu betrachten, unter welchen näheren Bedingungen die Churfürstin Dorothea Schwedt erwarb, da wir mit dieser Erwerbung die Zeit der Blüthe für Schwedt beginnen.

Die Churfürstin und ihr Sohn erster Ehe, Philipp Wilhelm, erhielten das Amt Schwedt und Vierraden mit sämmtlichen Gerechtsamen, in geistlichen und weltlichen Sachen, allen Nutzungen, der hohen und niedern Rechtspflege, dem Schlosse, nebst den andern dazu gehörigen Gebäuden, den Zöllen, den Forsten, deren Schonung jedoch ausbedungen war, den Zinsen, Pächten, Diensten, so wie dies Alles die Großmutter und Mutter des Churfürsten im Besitz gehabt

*) Vgl. Anlage XVIII. Ob zur Ermittlung des wahren Sachverhältnisses bei den hierüber zu Stande gekommenen schriftlichen Verhandlungen zwischen den Zeilen gelesen werden muß, wozu die Darstellung des H. v. Probst (a. a. O. S. 24) auffordert, ist nun schon dem Leser zu überlassen.

**) Hinsichtlich der Abzahlung der 26500 Thaler an den Grafen von Barrensbach verglich sich der Kurprinz Friedrich mit diesem dahin, daß ihm für sein in Böhmen belegenes Amt Neuschloß, welches er dem Grafen tauschweise abtrat, von diesem obige Summe cedirt wurde; wogegen der Herzog Gustav Adolph von Meklenburg, im Namen seiner Mutter, eine Canonicat-Präbende zu Halberstadt mit 19000 Thalern für ihn einlöste und außerdem ihm noch 7500 Thaler auszahlte. Ueber den Empfang dieser vollen Summe von 26500 Thalern stellte der Kurprinz seiner Mutter eine Quittung aus. Cöln an der Spree, den 1. Sptbr. 1675.

hatte. Ausgenommen waren jedoch die Landesfürstliche hohe Obrigkeit und das Landeshoheits-Recht (jus territoriale) und auch solche Steuern und Lasten, zu denen das ganze Land verpflichtet.

Die Folge des Besitzes hatte der Churfürst also geordnet, daß zuvörderst die Churfürstin, nach ihrem Tode ihr Sohn, Philipp Wilhelm, und darauf dessen männliche Leibeserben, „auf welche das Amt vornämlich und allein gelangen sollte," zu dem erblichen Besitz desselben berufen waren. Im Falle Philipp Wilhelm keine Söhne hinterlassen werde, sollten ihm seine etwaigen Brüder nach dem Rechte der Erstgeburt in dem Besitze des Amts nachfolgen; sobald er jedoch nur von Töchtern beerbt wurde, waren diesen außer der Pfandsumme die erweislichen Meliorationskosten und die Kaufsummen für etwa erworbene Güter zugesichert, wogegen alsdann Schwedt an Churbrandenburg heimfiel.

Bei der Uebergabe, so war ferner vorgeschrieben, sollte alles vorhandene Futter und Vieh genau inventarisirt werden, damit auch von den Pertinenzien des Amts nichts sich veräußern lasse. Was die Churfürstin an anderen Gütern erkaufen möge, sollte dem Amte sofort einverleibt, von ihr jedoch mit gleicher Freiheit, wie diese, genossen und besessen werden, doch ohne daß dadurch den allgemeinen Landeslasten Abbruch geschähe. Eingeräumt wurde hierüber der Churfürstin nur, sich dieserhalb besonders mit der Landschaft zu vergleichen.

Erfüllt von Eifer und dem regen Interesse, welches die Erwerbung eines großen Grundbesitzes gemeinhin einflößt, begann die Churfürstin mit Besonnenheit und Einsicht in ihrem neuen Besitzthum zu walten, und ihren Bemühungen vornämlich wurde der verbesserte Anbau des Landes, die Förderung des Gewerbfleißes und der dadurch erzeugte höhere Wohlstand der Einwohner gedankt. Ueberall kam ihre nie rastende Hand zu

Hülfe, bald milde Gaben spendend, bald durch zweckmäßige Verordnungen Mangel und Bedürfnisse beseitigend. Eine ihrer ersten und erfolgreichsten Maaßregeln, die allein hinreichen könnte, ihrer weislich geordneten Verwaltung hohes Lob zu spenden, war, daß sie die lähmende Fessel der Industrie, die persönliche Dienstbarkeit der Einwohner, aufhob, indem sie dieselbe in eine Geldabgabe umwandelte. Aus der hierüber aufgerichteten, von der Fürstin eigenhändig vollzogenen Urkunde *), ersehen wir näher, in welcher Weise dies geschah. Zuvörderst sagt die Churfürstin, daß sie aus gnädiger Zuneigung zu ihren Unterthanen und der Bürgerschaft ihrer Stadt Schwedt, um Anwachs und Wohlstand derselben zu fördern, diese Maaßregel erlassen habe. Statt der bisher geleisteten Handdienste sollte von nun ab jeder Bürger in den nächsten aufeinanderfolgenden zehn Jahren drei Thaler Herrenschoß an das Amt entrichten und zwar in zwei Terminen, auf Michaelis und Nicolai; nach Ablauf dieser Frist aber, wo Stadt und Bürgerschaft sich in einem besseren Zustande befinden würden, jährlich, wie an den meisten Orten üblich sei, fünf Thaler auf gleiche Weise zahlen, nämlich zur Hälfte am Montag nach Michaelis und zur Hälfte am 10. December. Wer sich hierin aber säumig zeige, sollte zu den wirklichen Diensten wieder gezogen werden und den verfessenen Herrenschoß nichts destoweniger entrichten. Von jeder Hufe, so verordnete die Fürstin ferner, von welcher bis dahin Spanndienste geleistet worden, sollten jährlich drei Thaler Herrenschoß, von den Häusern und Baustellen, wozu die Hufen gehörten, in den nächsten zehn Jahren alljährlich drei Thaler, und von da ab fünf Thaler Herrenschoß in zwei Terminen entrichtet werden, unter Androhung, daß die hierin Säumigen sofort zur Leistung der wirklichen Dienste wieder angehalten werden und außerdem

*) Vgl. Anlage XIX.

den verfallnen Herrenschoß und Hasengins zahlen sollten. Von den Wolfs- und Jagddiensten, ferner von den Damm- und Teichbauten, welche Arbeiten Allen zum Besten und Nutzen geschähen, könnte jedoch niemand befreit werden, und habe daher hier Jedermann dem Herkommen nach gehorsamst seine Pflicht zu thun. Die sich bei den Dingern aufhaltenden Hausleute, so wie die Kietzer mußten aber ihre vorigen Dienste, dem alten Herkommen gemäß, nach wie vor, verrichten, und wurden von der Leistung des wirklichen Dienstes nicht befreit.

Mochte auch die gnädigste Zustimmung, welche die Kurfürstin als den Grund dieser Verordnung angiebt, aus der Einsicht entsprungen sein, daß der weniger fühlbare Druck einer Abgabe diese leichter tragen läßt, und zugleich mehr die Form einer Verpflichtung als diese selbst über ihren Druck entscheidet, und auf die erwerbende Thätigkeit den größten Einfluß übt, — daß, mit andern Worten, eine Geldabgabe weniger den Gewerbfleiß beeinträchtigt und lähmt, als persönliche Dienstbarkeit, und bei angemessener Veranschlagung sogar Antrieb zu regsamer Thätigkeit und Betriebsamkeit wird — mochte diese oder eine ähnliche Rücksicht schon früher auch die Bürgerschaft um Aufhebung der unerträglichen Dienste haben bitten lassen, und jetzt die Kurfürstin zu der weisen Maaßregel bestimmen, es gereicht ihr selbige jedenfalls zu wahrem Verdienst, welches um so richtiger und unbefangener sich würdigen läßt, sobald man erwägt, daß mehr denn hundert Jahre vergehen mußten, ehe dieser Schritt nur einige erhebliche Nachahmung fand und sogar noch in unsern Tagen eine allgemeine Anwendung erwartet.

Nicht alle Züge des einsichtsvollen und klugberechneten Verfahrens der Kurfürstin Dorothea sind uns aufbewahrt, jedoch läßt, was urkundliche Quellen uns davon mittheilen, uns mit Sicherheit schließen, daß in jeder ihrer Maaßregeln sich

derselbe. Kurz Verstand werde zum Wohl des Landes gültend gemacht haben.

So begann denn Schwedt immer mehr sich von den Leiden, welche ihm frühere Kriegsdrangsale zugefügt hatten, zu erholen, ja durch steigenden Wohlstand die Erinnerung an die herbe Vergangenheit zu entfernen, als unerwartet neue Gefahren drohten.

Ludwigs XIV. von Frankreich Uebermuth und Eroberungslust hatte damals das deutsche Reich zur Abwehr unwürdiger Angriffe genöthigt. Schweden mit Frankreich verbündet, brauchte dies als Vorwand zu einem Einfall in die Staaten des Kurfürsten. Unter Wrangels Anführung drang ein Schwedisches Heer durch Pommern in die Mark ein und besetzte ohne große Mühe das vom Kampfe verschonte Land, dessen Streiter der Kurfürst gegen Frankreich geführt hatte. Auch Schwedt fiel in die Hände des alles schonungslos verheerenden Feindes. Stadt und Schloß wurden geplündert, und erst im folgenden Jahre, wo der rasch herbeigeeilte Kurfürst die Schweden in Rathenau überraschte und bei Fehrbellin aus dem Felde geschlagen hatte, von dem lästigen Feinde befreit. Diesem folgte aber der Kurfürst auf dem Fuße nach in das eigene Gebiet, und suchte ihm auch dort zu entreißen, was Schwedens Waffenglück im dreißigjährigen Kriege Kur-Brandenburg entzogen hatte. In Schwedisch-Pommern eingerückt, besetzte der Kurfürst, vereint mit dänischen und kaiserlichen Truppen, den größten Theil desselben (1675). Zur der Nähe von Schwedt kämpfte der Fürst von Anhalt, welcher Greifenhagen, Wildenbruch und die Zollschanze eroberte.

Im folgenden Jahre (1676) wurde der Krieg rüstig fortgesetzt, das Schwedische Heer weiter zurückgedrängt und darauf Stettin eng eingeschlossen.

Sorgfältig war der Kurfürst bemüht gewesen, Schwedt, so viel nur möglich, vor der Gefahr des Krieges und beson-

dets vor den schweren Lasten, welche dieser Feind des Friedens, mit seinem Erscheinen überall schonungslos verbreitet, zu schützen. Gleich zu Anfang dieses Jahres (Jan. 31), ja wiederholt (April 15) ertheilte er der Kurfürstin Dorothea die Zusicherung, daß die Städte Schwedt und Vierraden, und überhaupt das ganze Amt von den Kriegslasten verschont bleiben sollten. Der bei Schwedt befehligende Obrist von Schöning wurde demzufolge von dem Kurfürsten angewiesen, mit der dort und in der Umgegend bereits vorgenommenen gewaltsamen Eintreibung von Lebensmitteln und sonstigen Kriegsvorräthen Einhalt zu thun und auf das Amt Schwedt keine fernere Ausschreibungen anzunehmen. Zugleich erhielt der churfürstliche Zöllner in Prenzlau den Befehl, dieser Verordnung pünktlich nachzukommen, und bei Veranlagung der von jedem Amte aufzubringenden Lieferungen, ferner keine Anweisung auf Schwedt zu ertheilen, und dessen Unterthanen sowohl, wie auch die Städte Schwedt und Vierraden und die dazu gehörigen Dörfer unter irgend einem Vorwande mit Contributionen zu belegen. Diese Verordnung erließ der Kurfürst von Wittstock aus am 18. Juny 1676 *).

Im nächsten Jahre begab sich der Kurfürst persönlich zu seinem vor Stettin kämpfenden Heere, um die Belagerung dieser Festung mit desto größerm Nachdruck zu betreiben. Wiederum mußte es bei diesen wiederholten Truppendurchzügen in Schwedt an Anlaß zu Beschwerden und Klagen nicht gefehlt haben, da der Kurfürst von seinem Feldlager Kolbitzow aus, unter Hinweisung, daß er das Amt Schwedt und namentlich die Städte Schwedt und Vierraden in seinen besondern Schutz genommen habe, an sein gesammtes Heer, an die Führer desselben sowohl wie an die gemeinen Krieger und die Hofbedienten, den strengen Befehl ergehen ließ, daß bei Ver-

*) Vgl. Anlage XX.

meidung seiner Ungnade, und nach Befinden bei Leib- und Lebensstrafe, Schwedt mit seinen Einquartirungen, Nachtlagern, Verpflegung, auch sonstiger mit Raub, Plünderung, Geldererpressung, und anderem Kriegsdruck nicht beschwert werden dürfe, sondern vielmehr dagegen zu vertheidigen und zu schützen sey. (Juny 26. 1677) *).

Stettin fiel nach rühmlicher Vertheidigung **) in die Hand des Siegers, der nun mit seinem Heer den errungenen Vortheil weiter verfolgte und in kurzer Zeit ganz Pommern erobert hatte (Nov. 1678).

Schwedt, der Gefahr entgangen, durch Eroberung aufs Neue zu verarmen, wurde im Jahre 1681 durch eine Feuersbrunst fast gänzlich zerstört. Rauchende Trümmer bezeichneten die Stätte des betriebsamen Städtchens, welches jedoch durch die Unterstützung, welche die Churfürstin gewährte, in kurzem in neuer und schönerer Gestalt als früher erstand. Die Kurfürstin entwarf selbst den Plan zum Wiederaufbau der Stadt und des Schlosses. Nach graden Linien geordnet erhoben sich in regelmäßiger Bauart ganze Häuserreihen, deren feuerfeste Ziegeldächer zugleich Schmuck und Schutz vor Feuersgefahr darboten. Aus den herrschaftlichen Forsten wurde den Bürgern freies Stammholz bewilligt, mehrere Gebäude jedoch auf Kosten der Kurfürstin aufgeführt, während sie zu anderen aus der alten Burg zu Vierraden Steine anwies. Herbeigerufene Ansiedler von Stettin und Angermünde gewährte sie außerdem Abgabenfreiheit auf sechs Jahre. Der bereits im Jahre 1670 begonnene Schloßbau wurde besonders eifrig von ihr betrieben, und der Leitung eines kundigen Baumeisters, Cornelius Rynart, übertragen. Seiner Geschicklichkeit wurde

*) Vgl. Anlage XXI.

**) Vgl. die interessante Schrift: die Belagerungen Stettins vom Prof. W. Böhmer.

auch die erste hier über die Oder führende Pfahlbrücke gedankt (Septbr. 1682).

Auf mannigfache und wohl immer erfolgreiche Weise suchte die Kurfürstin die Aufnahme der Bürger Schwedts zu fördern, und blieb dabei, was Anerkennung verdient, von dem Magistrate nicht ohne thätige Unterstützung. Während sie über dem Gewerbebetriebe sorglich wachte und den einzelnen Innungen erneuerte und zweckmäßiger eingerichtete Ordnungen ertheilte, wie namentlich mit der Zunft der Zimmerleute geschah (1687) *), suchte sie auf jede Weise den Verkehr zu beleben und zu erhöhen.

So war denn Schwedt, als die verdienstvolle Fürstin am 6. August 1689 das Zeitliche segnete, in gedeihlichem kräftigen Wachsthum begriffen, der sich nicht täuschend in dem freundlichen Aeußern ankündigte, wodurch es sich auch in der Folgezeit auszeichnen sollte.

Dem Sohn der Kurfürstin Dorothea, dem Markgrafen Philipp Wilhelm war jetzt die Herrschaft zugefallen, der auch sofort von ihr Besitz nahm, und die Fußstapfen seiner Mutter sich zur Nachfolge ausersah. Mit seinem regierenden Halbbruder, dem Kurfürsten Friedrich III., verglich er sich zunächst wegen des den Hausverträgen **) zuwider laufenden Testaments ihres Vaters. Philipp Wilhelm verzichtete auf das ihm in demselben vermachte Fürstenthum Halberstadt, und erhielt dagegen eine jährliche Rente von 20000 Thaler aus den Revenüen der ihm überwiesenen Aemter Wolmirstedt, Wanzleben, Alvensleben und Kolbaz und außerdem 4000 Thaler wegen einer Statthalterschaft. Der Besitz der Stadt und Herrschaft Schwedt wurde ihm vom Kurfürsten feierlich bestätigt

*) Vgl. Anlage XXII.

**) Dem Testamente des Kurfürsten Albrechts v. J. 1493 und dem Geraschen Vertrage, worauf sich in der betreffenden brüderlichen Einigung der Kurfürst Friedrich III. namentlich bezog.

und angelobt, ihn in diesem Besitz zu schützen (März 3. 1692) *).

Mit solchen bedeutenden Geldmitteln versehn, war Philipp Wilhelm in den Stand gesetzt, für die Verschönerung und Aufnahme seiner Residenz kräftig zu handeln. Um sich von der Lage und dem gesammten Zustande seiner Herrschaft zu überzeugen, ließ er im Jahr 1692 durch dazu von ihm ernannte Commissare von vereidigten Bürgern und Ackerleuten, zu denen noch Mitglieder des Raths hinzugezogen wurden, hierüber gerichtliche Aussagen ablegen **). Diesen Aussagen zufolge wohnten damals in Schwedt 50 Bürger, welche sich von Brauerei nährten und von denen 26 sich außerdem noch mit andern Erwerbszweigen oder Handwerken beschäftigten, ferner gab es daselbst 23 Bürger, die nur vom Betriebe eines Handwerks ihren Unterhalt hernahmen und endlich 30 gar geringe Bürger, die größtentheils als Einlieger lebten, da ihre Häuser, an denen es den Wenigsten von ihnen mangelte, ganz unfertig wären. Mithin waren in allem 103 Bürger vorhanden. Auf dem Amte lagen dreißig Bürgerstellen wüst, dabei von unbestimmter Begrenzung, auf der Vorstadt, nach dem Riehe zu gelegen, waren deren zehn, von denen nur eine bebauet, die andern wüst lagen. Bei keiner der wüsten

*) Wir versprechen auch vor uns und unsere Nachkommen an der Chur Ihrer Liebden und Dero Descendenten den geruhigen Besitz und Genuß von Schwedt, Wildenbruch und anderer innehabender Städte wider männiglichs An- und Zusprache kräftigst zu maintenieren und zu schützen, und nicht zu verstatten, daß Dieselbe in einige Wege darüber beeinträchtigt werden möge. Beide Brüder unterschrieben und bestätigten auch den Geraschen Vertrag, wodurch sie sich zu dem Inhalte desselben bekannten. Ungeachtet dies in dem genannten Vertrage ausdrücklich von jedem Fürsten des Hauses gefordert wird, war es jedoch zeither unterblieben. Ausgestellt ist diese brüderliche Einigung zu Potsdam 3. März 1692 und unterschrieben von dem Kurfürsten Friedrich III., dem Markgrafen Philipp Wilhelm und dem Herzoge Moritz Wilhelm von Sachsen, der als Unterhändler und Zeuge dabei fungirt hatte.

**) Vgl. Anlage XXIII. A. und XXIII. B.

Bürgerstellen waren Hufen oder Acker nachzuweisen. Den vorhandenen Wiesenwachs, so weit sich überhaupt von den sehr bewachsenen Wiesen Gebrauch machen ließ, benutzten die angesessenen Bürger, doch war nicht zu ermitteln, wieviel zu jedem Hause gehörte. Die Bürger besaßen eigenen Acker, den sie nach Gefallen veräußern durften; die vorhandenen 27 herrschaftlichen oder Pachthufen waren zu 16 Häusern gelegt, und mußten der Herrschaft in früherer Zeit davon gewisse Dienste geleistet werden. Diese Dienste hätten jedoch, heißt es in dem Berichte, die Bürger bewogen, solche Stellen nicht aufzubauen, oder die dort vorhandenen Häuser eingehen zu lassen, was die Herrschaft veranlaßt, anstatt der Dienste eine Geldpacht zu fordern, nämlich von jeder Hufe jährlich drei Thaler; eine derselben liege wüst. Bei der Stadt waren ferner 5½ Hufen, über welche ihre Besitzer frei verfügen konnten, auf jede derselben wurden 3—3⅛ Scheffel Aussaat gerechnet. Hierzu hörten in allen Feldern 27 Stück Beiländer *) von zum Theil nur sehr geringer Breite. Außerdem gab es noch 12 Stücke und sechs Kampe, welche veräußerlich wären.

Die Kirche besaß zwei Hufen; das Hospital hatte deren 2½; die dem Rathhaus früher angehörenden Hufen waren hingegen vorlängst aus Noth verkauft worden. Der Ober-Prediger besaß sieben Hufen, der Diacon und Rector hatten deren ein Jeder nur eine. Von sehr ungleicher Güte waren die Wiesen, nur in der Nähe der Stadt gepflegt und brauchbar, die eine halbe Meile von ihr entfernt liegenden Wiesen waren

*) Ein Beweis, daß unter der Benennung Hufe nicht schlechthin an ein Stück Ackers von bestimmter Größe, — gleichviel ob vermessen oder abgeschätzt (profitirt) — zu denken ist. Hufe bedeutet vielmehr den Antheil des einzelnen bäuerlichen Besitzers an der zu seinem Dorfe gehörigen Feldmark, die daher sonst auch den bezeichnenden Namen Gemeindeland führte.

dagegen mit Rohr und Werfftstrauch bewachsen. Jeder Bürger hatte daran zwei bis drei Kaveln, die überdies sehr schmal waren. Vermuthet wurde, daß sie nur erblich nicht eigenthümlich zu den Häusern gelegt waren. Jeder der ansäßigen Bürger hatte seinen Garten, von verschiedener Größe; die zu den wüsten Stellen gehörigen Gärten waren, wie diese, wüst und voller Unkraut. In ergiebigen Jahren, könnte der Bürger, heißt es ferner, vier bis fünf Fuder Heu erwerben; geringer sei der Ertrag bei hohen Ueberschwemmungen. Die Viehzucht sei dürftig nur in trockenen Jahren von einigem Gewinn, den das Abhüten ihrer Weiden mit dem Vieh der Herrschaft noch schmälerte. Auch in der Nutzung des Holzes sähen sich die Bürger beeinträchtigt, Brenn- und Bauholz erhielten sie nur gegen ein dem Heidereiter zu verabreichendes Stammgeld. Anstatt der früheren Dienste zahlte jeder Bürger jährlich fünf Thaler an das Amt, von jeder Hufe drei Thaler. Von den Hausstellen entrichtete der Bürger, je nach Größe derselben, von 14 Groschen bis zu einem Thaler Erb-Zins- und Grafen-Schoß.

Dem Kurfürsten entrichtete außerdem die Bürgerschaft das doppelte Metzkorn, auch mußte diese den sonst aus der Contribution hergenommenen Unterhalt der Schulbedienten jährlich mit 24 Thalern aufbringen.

Kietzer und Fischerstellen gab es in Schwedt damals 32; davon waren sechszehn auf dem Kietz, eine in der Stadt, die übrigen 15 lagen wüst. Die zur Stadt gehörende Wassermark, hieß es, sei wenig zur Fischerei geeignet, meist flach und habe nur kleine Seen, deren jeder von einem einzigen Garnzuge. Wiese und Weide besäßen die Kietzer mit den Bürgern gemeinschaftlich; ihre Gärten und Hanflände-reien lägen zwischen den Gärten der Bürger, und könnten einige Kietzer bis zwei Scheffel Hanf aussäen. Die ansäßigen Kietzer bedienten sich übrigens der Gerechtsame der wüsten Stel-

len, wofür sie jährlich an das Amt eine Tonne Hechte lieferten. Gleich den Bürgern entrichteten sie Accise, ferner an Wasserpacht jährlich zwei Thaler achtzehn Groschen und an Grtzins- oder Grafen-Schoß bis achtzehn Groschen. An die Stelle der abgelösten Dienste entrichteten sie jährlich fünf Thaler, mußten jedoch dazu gewisse Fuhren zu Wasser leisten, aufwärts bis Freienwalde, abwärts nicht über Garz hinaus.

Aehnlich war der Zustand von Vierraden. Nach der erforderten Aussage zweier Rathsverwandten und eines Mitgliedes des Gerichts waren hier 50 bewohnte Bürgerstellen, worunter 18 mit Brau-Gerechtigkeit und 12 Handwerker, während die übrigen 20 von der Bestellung des Ackers und Handarbeit besonders dem Schlagen des Klafterholzes sich nährten; etwa 22 Bürgerstellen lagen wüst, da doch Vierraden vor Alters 72 wohnhafte Bürger gezählt hatte.

Hufen gab es hier nicht, der Acker war in Morgen gelegt und gehörte den Bürgern erblich, durfte jedoch nicht getrennt von Haus und Hof verkauft werden, da der Herrschaft alles zustand. Des Pfarrer hatte bei seinem Hause einen Hof von drei Scheffel Wintersaat, die Kirche besaß zwei Kämpe, jeden zu sechs Scheffel Aussaat. Die zu den Bürgerhäusern gelegten Wiesen vertheilten sich auf der Weise aus; die Antheile waren jedoch sehr ungleich, und wechselte ihr Ertrag jährlich von drei bis neun Fuder Heu. Dabei entbehrten sie einer bestimmten Begränzung und waren durch die Wiesen der Dorfschaft Gatow zertrennt. So weit die zu den wüsten Hausstellen gehörigen Wiesen brauchbar, wurden sie von den Bürgern genutzt. Eine solche Stelle nebst Zubehör nutze der Pfarrer wegen des Meßkornes und der Accidenzen. Zu jedem Bürgerhause gehörte ferner ein Garten, der entweder an der Stadt oder bei seinem Acker lag. Bei der auch hier geschmälerten Weidebenutzung wäre die Viehzucht nicht ergiebig, auch sei ihr überhaupt das Clima nicht förderlich. Brennholz war

den Bürgern zu schlagen und zu verkaufen gehörte, aus welchem Erlös sie die gemeinen Stadtschulden bezahlten; auch Na[illegible]- und Leseholz hatten sie in den herrschaftlichen Heiden frei. Die Fischerei in der Welse hörte der Herrschaft und war den Bürgern nur mit Beschränkungen erlaubt.

Die Abgaben bestanden in den Zeichen in jährlichen Abgaben an das Amt, nämlich für die frühen geleisteten Spanndienste sieben Thaler, für die Handdienste fünf Thaler, außerdem in Herren- und Grafenschoß von 9—20 Groschen, nach Umfang der Wiesen und Aecker.

Anschaulicher und zugleich merklich anders als das Bild, welches man sich von dem Wohlstande Schwedts unter der Herrschaft der Kurfürstin Dorothea entwerfen möchte, ist diese Schilderung, die uns in der bescheidenen ja dürftigen Gestalt der Stadt, und dem Zustande seiner Bewohner, die immer noch sichtbaren Spuren früherer Zerstörung so deutlich vor Augen hält, womit zugleich das vorhin entworfene Bild des Städtchens an seinen heiteren Farben merklich einbüßt.

Der Markgraf war entschlossen für das Emporkommen des zu seiner Residenz gewählten Schwedt kräftig zu handeln; daß aber hier an vielen Stellen recht wirksam geholfen werden mußte, konnten ihm diese Aussagen Unterrichteter und Bereideter deutlich sagen. Denn mochte vielleicht auch das eigene Interesse dabei manche der gerügten Mängel in grell beleuchtet haben; so viel lag am Tage, daß sowohl für Wohnungen als Nahrungsbetrieb sich den Bemühungen des Markgrafen ein großes Feld darbot. Die vorliegenden Quellen belehren uns darüber nicht genügend, was Philipp Wilhelm zur Aufnahme Schwedts that; soviel ist aber gewiß, daß mehr von ihm geschah, als sie uns nennen.

Obgleich den Markgrafen persönliche und amtliche Verhältnisse, seine entschiedene Neigung für den Kriegsstand, und anderer Anlaß nicht selten und auf geraume Zeit von Schwedt

entfernt hielten, so war er doch unausgesetzt mit Anordnungen und Plänen für seine Herrschaft beschäftigt. Die Verwaltung derselben neu gestaltend, zog er die Stelle des Amthauptmanns ein, wozu ihn keineswegs Sparsamkeit bewog. Pracht und Aufwand liebend war er vielmehr bemüht, Wohlstand zu verbreiten und in geschmackvollen Anlagen reichen Schmuck und Zierlichkeit zu entfalten, die auch außerhalb seines Schlosses und seiner Gärten sich sichtbar machten.

Wohl auf seinen Wunsch bestätigte König Friedrich bald nach Annahme der Königswürde sämmtliche Privilegien, Gerechtsame und Besitzungen der Städte Schwedt und Vierraden, hierbei jedoch mehr frühere Bewidmungen wiederholend, als neue Gerechtsame hinzufügend.

Doch wiederum fordern uns die allgemeinern Begebenheiten des Landes, von denen auch Schwedt mit ergriffen werden sollte, auf, das kleinere Gebiet zu verlassen, und uns dem größeren Schauplatze zuzuwenden.

Der nordische Krieg hatte in seinem Verlauf, wie in seinen Folgen, auch die Preußischen Staaten berührt, die Schlacht bei Pultawa (1709) zunächst Pommern die Einwirkung des gewaltigen Stoßes empfinden lassen. Sachsen und Dänemark rüsteten sich und droheten der Krone Schwedens mit neuen Verlusten. Von den Russen immer weiter zurück gedrängt mußte das Schwedische Heer unter Krassow zuletzt den Besitz von Polen aufgeben und nahm nun, wiewohl dem Verbote Friedrich Wilhelms zuwider, seinen Rückweg durch Pommern. Die Regierung dieses Landes forderte deshalb die waffenfähigen Bürger auf, die Waffen zu ergreifen und zur Vertheidigung an die Grenze zu rücken (July 3. 1710). Sie wiederholte im nächsten Jahre diesen Aufruf und die Warnung sich zu sichern (July 23. 1711),

*) Vgl. Anlage XXV. d. d. Schwedt den 9. Juni 1701.

was jedoch Viele nur zur Flucht in benachbarte Staaten bewog.

Im August des Jahres 1711 brach ein aus Russen, Polen und Sachsen bestehendes Heer über Dammgarten in Pommern ein, um die bei Stralsund und Stettin lagernden Schweden zu vertreiben. Während so das Land überschwemmt und ausgesogen ward, gelang es jedoch den Schweden, durch erhaltene Verstärkungen die Verbündeten in ihren Fortschritten aufzuhalten. Diese trennten sich darauf, die Dänen gingen zurück, die Russen aber blieben in Vor-Pommern. Auch im Frühjahr 1711 gelang es den Schweden sich in Rügen und Stralsund zu behaupten; die treulose Einäscherung Altona's (1713) entschied aber ihr Loos. Steenbock und sein Heer wurden in Tönningen kriegsgefangen, und von den Russen aus Rache Garz geplündert (16 März) und Wolgast zerstört (27. März). Nur eine glückliche Fügung bewahrte Anklam und Demmin vor ähnlichem Schicksal.

König Friedrich Wilhelm I., die von seinem Vater beobachtete Neutralität aufgebend, war entschlossen, kräftig einzuschreiten. In seiner Gegenwart wurde in Schwedt wegen eines Friedens unterhandelt (July 14.), den man durch seine Vermittlung zu bewirken hoffte. Da dieser Versuch mißlang, nahmen die Feindseligkeiten wieder ihren Fortgang; Stettin, heftig bedrängt, ergab sich den Siegern (24. Sptr.) und mußte Holsteinsche und Preußische Krieger aufnehmen. Ein Heer von 20000 Preußen hielt Pommern besetzt.

In Schwedt schloß jetzt König Friedrich Wilhelm I. mit dem Fürsten Menzikoff eine Uebereinkunft, der zufolge ihm der vorpommersche Distrikt zwischen Oder und Peene nebst den Städten Wollin und Usedom ausschließlich eingeräumt wurde (6. Octbr).

Karls XII. Rückkehr aus der Türkei (1714) führte nur zu fruchtlosen Unterhandlungen, worauf der Krieg wieder an-

hob (1715). Friedrich Wilhelm entfernte die Holsteinschen Truppen aus Stettin, und löste die schwedischen Regierungsbehörden daselbst auf; Oestreichs und Frankreichs Vermittlung ablehnend. In der Umgegend von Schwedt musterte Friedrich Wilhelm sein krieggewohntes Heer und führte es im April dieses Jahres nach Schwedisch-Pommern. Rügen wurde erobert und Stralsund zur Uebergabe gezwungen (Dec. 1715). Der hierauf erfolgte Stockholmer Friede ließ Preußen im Besitz des vorhin erwähnten Landstrichs, wofür es an Schweden zwei Millionen Thaler auszahlte, und dieser wiedergewonnene Friede führt uns denn nach Schwedt zurück.

Mit Sorgfalt war der Markgraf bemüht, den Gewerbebetrieb und Kunstfleiß zu beleben und wirksam zu fördern, was ihm seine vielen und zum Theil großartigen Bauten doch nach einer Seite hin mit nicht geringem Erfolg auch in Ausführung bringen ließen. Handwerker und Künstler fanden bei diesen Anlagen, wo eine verschwenderische Hand waltete, reichlich zu thun, erwarben jedoch mehr an erhöhtem Einkommen, als an vervollkommneter Technik.

Der dadurch vermehrte Verkehr erzeugte Wohlstand, machte sich aber alsbald auch in der verderblichen Weise der Ueppigkeit geltend, gegen welchen Feind der Markgraf kräftig einschritt. Die namentlich bei Hochzeiten und Kindtaufen üblich gewordene Verschwendung, in welcher er mit richtigem Blick das unvermeidliche Verarmen vieler Familien sah, führte er durch ein strenges Verbot auf heilsame Einfachheit und Mäßigkeit zurück.

Von den großen Bauten des Markgrafen nennen wir hier nur das Rathhaus, welches seit der im Jahre 1687 erlittenen Zerstörung noch im Schutt dalag, und vor Allem das Schloß. Nach selbst entworfenen Zeichnungen, mit deren Ausführung er den Hauptmann Linger beauftragte, wurde dasselbe gänzlich umgeschaffen und mit kostbarer Pracht geschmückt.

Durch das Abbrechen alter Gebäude wurde der Raum vor dem Schlosse bedeutend erweitert und dieses selbst durch die Anlage zweier Flügel und eines Altans vergrößert und verschönert. Vor der Nordseite des stattlichen Pallastes breitete sich eine schöne mit Linden und Taruspyramiden eingefaßte Allee aus, die in gerader Richtung nach einem Park, und dem dort errichteten Gartenschlosse führte.

Mitten unter solchen und ähnlichen Anlagen und Entwürfen starb der Markgraf zu Berlin im Jahr 1711. Er hinterließ eine Wittwe, Johanna Charlotte, geborne Prinzessin von Anhalt-Dessau, mit welcher er sich am 15. Januar 1699 vermählt hatte, und drei Kinder: Friedrich Wilhelm, Friedrich Heinrich, und Henriette Maria.

Auf Friedrich Wilhelm, als den Erstgebornen, vererbten sich die Güter des Vaters, doch weder dessen gebildeter Geist und feine Sitte, noch dessen ächt kriegerischer Sinn. Unter die Vormundschaft König Friedrich Wilhelms I. gestellt, erhielt er eine aus der Strenge dieses Monarchen abgeleitete Erziehung, welche ihn folgsam und gefügig fand, und demzufolge seinem hohen Vorbilde nicht unähnlich machte. Ordnungsliebe, Thätigkeit und strenger Haushalt waren die guten Früchte dieser Erziehung, welche zugleich eine Härte und Unbeugsamkeit verschuldete, die in dem ehelichen Leben des Markgrafen selbst bis zur Grausamkeit fortging. Mit der Schwester Friedrichs des Großen, Sophie Dorothea Marie, vermählt, sah sich der König veranlaßt, um die Fürstin vor den Kränkungen des eignen Gemahls zu schützen, einen General mit unbeschränkter Vollmacht nach Schwedt zu senden. Und diese schonungslose Härte übertrug der Markgraf, jedoch um die empfindlichste Kränkung und Demüthigung zu erfahren, auf alle Verhältnisse, die sein häusliches oder öffentliches Leben ihm darbot. Willkühr sogar in der Rechtspflege übend, zwangen die

hierüber häufig erhobenen Klagen den König, dem Markgrafen die höchste und würdigste Befugniß des Regenten zu entziehen *). Die von Philipp Wilhelm organisirte Justizkammer, von welcher nur in dritter Instanz an das Kammergericht war appellirt worden, hörte auf; ein vom König eingesetztes Richter-Collegium, welches zu besolden dem Markgrafen oblag, sprach von nun an unverkümmertes und ungebeugtes Recht.

Auf die Verschönerung des Städtchens bedacht, verwandte der Markgraf auf die Anlage neuer Gebäude, doch namentlich auf Erweiterung und Ausschmückung des Schlosses, bedeutende Kosten. Von einer Reise nach Italien zurückgekehrt, mochte die Erinnerung an die vielen bewunderten Paläste, womit dieses Land so einzig geschmückt ist, und die von ihnen entliehenen Vorbilder, seinen Plan zum Ausbau des Schlosses zur Reife gebracht haben; den er jetzt eifrig bemüht war, auch in's Werk zu richten (1719). Einzelne Theile desselben völlig neu aufführend, war es vorzüglich das Innere dieses in würdigen Verhältnissen hervortretenden Gebäudes, woran sich seine Baulust versuchte. Ein köstlich ausgestatteter Saal und eine Kapelle bezeichnen das Gelungenste dieses Strebens, dem wir noch heute unsere Anerkennung nicht versagen.

Zugleich trug der Markgraf Sorge, daß die Umgebungen

*) Umsonst bemühte sich der Markgraf, diese Demüthigung abzuwenden; er bot seine Beredsamkeit auf, den König zu überzeugen, daß in der Ausübung der Rechtspflege nie Mißbräuche statt gefunden hätten, nur das Betreiben Böswilliger hätte Beschwerden wider ihn veranlaßt und den König mit aufgerafften Querelen behelligt. Allein dieser war nicht gesonnen, das aus reifer Erwägung Angeordnete wieder zurückzunehmen. Als der Markgraf sich weigerte, das erforderliche Gerichtslokal herzugeben, wurde mit Gewalt das auf der Freiheit belegene Fürstenhaus dazu eingeräumt, und darauf das neue Justiz-Collegium am 10. März 1755 dort installirt. Zugleich wurde die General-Domainen-Kammer befehligt, das Gehalt der Justizbeamten von der Appanage des Markgrafen abzurechnen. Späterhin wurde dieses Justiz-Collegium mit der markgräflichen Justizkammer verschmolzen. Vgl. von Probst a. a. O. S. 41.

des Schlosses diesem entsprachen. Die in der Nähe desselben noch befindlichen alten Ställe wurden weggeräumt; an ihrer Stelle erhob sich ein großer Marstall und ein durch seine Construction ausgezeichnetes Exercierhaus, dessen Kosten die Mitgift der Markgräfin hatte hergeben müssen. Den zum Schlosse hinführenden Schattengang: die Freiheit genannt, ließ er mit Statuen und steinernen Bänken verzieren.

Mit dem Streben, seine Herrschaft zu verschönern, verband der Markgraf aber auch den Plan, ihren Umfang zu erweitern. Seinen Ankäufen trat jedoch eine Verordnung König Friedrich Wilhelm I. beschränkend entgegen, welche ihm untersagte, ohne ausdrückliche Genehmigung des Königs Güter anzukaufen, noch solche Pfandweise inne zu haben oder sein Geld darauf zu leihen (1732) *).

Die Ehe des Markgrafen war nämlich noch immer unbeerbt; in zartem Alter war der einzige männliche Sproß dahingewelkt, was diese unglückliche Ehe für die Markgräfin noch bitterer machte, den König aber zu jenem Befehle mochte bewogen haben.

Der Verschönerung des Landes sein Interesse zuwendend, ließ der Markgraf sämmtliche Hauptstraßen der Herrschaft mit Kastanienbäumen bepflanzen, für deren Pflege er die Schulzen der anliegenden Dorfschaften in fühlbarer Weise verantwort-

*) Demnach wir aus bewegenden Ursachen gnädigst resolviret, daß Ew. Liebden ohne Unsern Vorbewust und expressen Consens keine Güther ankaufen, noch solche Pfandweise innehaben, oder sonsten Gelder darauf leihen sollen, auch solcher wegen die in Abschrift beigelegte Ordre an unser General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium ergehen lassen. Als haben wir Ew. Liebden solches zu dero Nachricht hiermit Freund Vetterlich bekandt machen wollen und verbleiben derselben zu Bewcisung angenehmer Gefälligkeiten stets willig und bereit. Geben Berlin, den 17. Dec. 1732.

Ew. Liebd.

freundwilliger Vetter
F. Wilh.

lich machte. Wesentlich kam er jedoch der Kultur des Landes zu Hülfe durch Urbarmachung großer Strecken wüsten Landes, durch die Anlage von Vorwerken und Verbesserung der Wiesen. Auch ließ er den Oderdamm befestigen und erneuerte die Jochbrücke bei Schwedt, da die ältere durch eine Ueberschwemmung, welche im Jahr 1736 die Hälfte der Stadt unter Wasser setzte und mehrere Häuser beschädigte, zerstört worden war.

Seine Neigung zur Jagd machte ihn zu einem sorgfältigen Pfleger der Forsten. Eine gegen acht Fuß hohe Bewährung umschloß in der Grabowschen Haide eine Wildbahn von fast 2000 Morgen Umfang. Das Rüstzeug zum edlen Waidwerk bewahrten eigends dazu aufgeführte Gebäude.

Für die innern Verhältnisse der Stadt und Herrschaft, zu denen wir uns jetzt wenden, war es wichtig, daß der Markgraf sich nicht damit begnügte, die älteren Privilegien und Gerechtsame Schwedts förmlich anzuerkennen und zu bestätigen; sondern daß er diesen auch eine wesentliche Erweiterung gestattete (1740) *). Auf Bitten des Magistrats und der Bürgerschaft Schwedts, so sagt die Urkunde, erneuerte der Markgraf die von seinem Vater und übrigen Vorfahren derselben ertheilten Freiheiten, Begnadigungen, und von ihnen aufgerichteten Verträge **) und fügte, in ehrenwerther Gesinnung die Erklärung hinzu, daß er zur besseren Aufnahme seiner Stadt von seinen hohen Regalien so weit condescendire, daß der Stadt Aufnahme seinen angeerbten Rechten vorgehen solle, der Stadt zum unvergeßlichen unauslöschlichen beständigen Zeichen seiner Gnade ***). Demnach gestattete er

*) Vgl. Anlage XXIV.

**) Der Markgraf führt in diesem Privilegium einzeln auf: das Privileg seines Vaters, des Markgrafen Philipp Wilhelm v. J. 1701 9. Juni, und die Verordnungen vom 1. Aug. 1633, und 9. Jan. 1656.

***) Das schwierige Capitel von den Regalen, bei welchem das Schwie-

der Bürgerschaft ihren Bedarf an Brennholz aus den benachbarten Halden in dem Mittel-Elsenbruch, nah am Vierradenschen Damm, gegen Lösung eines dem Unterschleife begegnenden Kaufscheins, frei zu entnehmen. Die Extradienste, falls sie sich nicht auf gewisse Zahl und Maaß setzen ließen, sollten möglich eingeschränkt oder gänzlich erlassen, überhaupt nur auf ausdrücklichen Befehl der Beamten geleistet werden. Auch die Jagddienste wurden erlassen, mit Ausnahme der Fortschaffung des hohen Jagdzeuges bis auf drittehalb Meilen Entfernung; wohin es gefordert würde. Bewilligt wurde ferner freie Viehweide nach Maaßgabe der Aecker, doch ohne Nachtheil der herrschaftlichen Vorwerke, weshalb ermittelt werden sollte, was gemeinschaftlich und was besonders abzuhüten sey. Schutz vor Einquartierung zu gewähren, wie zur Zeit des großen Kurfürsten geschehen, sagte der Markgraf ferner zu. Den Kietzern und Fischern bestätigte er ihre bisherige Fischereigerechtigkeit, und befreite sie von der Pflichtigkeit zu Wasserfuhren oder sogenannten Extra-Wasserdiensten ohne ausdrücklichen Befehl, wie dies schon im Jahre 1652 angeordnet sey. Hinzugefügt war endlich noch das Versprechen, die Stadt im Besitz ihrer Gerechtsame zu schützen und zu erhalten, daß sie keinen Abgang daran erleiden solle. Ausgestellt ist dieses Privilegium zu Aacken den 4. November 1740.

Dem Könige zur Huldigung, zur Leistung des „Handschlags" verpflichtet, sah sich der Markgraf, welcher nach dem Regierungsantritt Friedrichs II. dies zwei Jahre hindurch versäumt hatte, unter Hinweisung auf den Befehl des Königs und frühere Verträge, an seine Pflicht erinnert (1742); worauf im

---

rige gerade darin liegt, das in der Geschichte vor allem zur Geltung zu bringende Rechtsverhältniß hier auch überall festzustellen, hat vor kurzem eine wahre Bereicherung erhalten durch die vortreffliche Schrift des Hr. von Koch-Sternfeld über das Salz-Regal (München 8. 1837), in welcher jedoch der urkundliche historische Theil reicher bedacht ist als der staatsrechtliche.

Jahr 1743 dieser Unterthanen-Pflicht durch Abgeordnete genügt wurde. (1743.)

In das friedliche Leben des Städtchens brachte der siebenjährige Krieg von neuem Unruhe; doch die drohende Gefahr ging glücklich vorüber, ohne der Stadt verderblich zu werden.

Kurz vor der Schlacht bei Zorndorf drangen russische Truppen in das unbewährte Schwedt ein, aus welchem der Markgraf eiligst flüchtete. Den übrigens menschlich verfahrenden Feind zwang das siegreiche Heer Friedrichs II. die Stadt nach einem nur mehrtägigen Aufenthalte zu verlassen. Wiederum drangen im Jahr 1760 und zwar so unversehens die Krieger des Nordens in Schwedt ein, daß der Markgraf in ihre Hände fiel, aus denen er sich nur durch Zusicherung eines hohen Lösegelds retten konnte.

Wenige Jahre nach dem Ausgange dieses Krieges starb der Markgraf, am 4. Mai 1770 zu Wildenbruch. Ihm folgte sein jüngerer Bruder Friedrich Heinrich.

Wie der Verstorbene ein Zögling Friedrich Wilhelm I., hatte sich jedoch der Antheil des Königs an der Erziehung Friedrich Heinrichs mehr darauf beschränkt, ihn zur Sparsamkeit als zu sittlicher und wissenschaftlicher Bildung zu führen. Aehnlich war er seinem Bruder in entschiedener Abneigung gegen den Dienst im Heere, doch während diesem nur die strenge Mannszucht nicht behagte, entbehrte er, wie nicht ohne Grund vermuthet wird, des erforderlichen kriegerischen Muthes.

Eifrig war Friedrich Heinrich bemüht, Schwedt zu verschönern und dem geselligen Leben eine heitere Seite zu geben, weshalb er es an Lustbarkeiten und sogenannten Kunstgenüssen mancher Art nicht fehlen ließ. Es gelang ihm, seinen Zweck zu erreichen, doch auf Kosten strenger Zucht und Sitte.

Schwedt verdankt ihm geschmackvolle und freundliche Anlagen; eine würdige Gestalt erhielt durch ihn das Rath-

haus, auch verbesserte er die Gärten der Stadt und gab sie den Bürgern in Erbpacht.

Mit seinem im Jahr 1788 erfolgten Tode fiel Schwedt an Preußens Königshaus zurück, um jetzt in die Gesammtheit, der es längst angehörte, auch wirklich aufgenommen zu werden.

Und hier, beim Uebergange in die neuere Zeit, die wir als den fünften Abschnitt in der Geschichte Schwedts bezeichnet haben, verlassen wir die, von nun ab weniger hervortretenden Schicksale dieser Stadt, deren fernerer Verlauf in das Gebiet der Statistik leitet, und in diesem Aufgeben einer, wenn auch nur äußeren Selbstständigkeit sich der Monographie entzieht, für welche ein kenntlich ausgeprägter Charakter unerläßlich gefordert wird.

Vierraden war bereits früher aus unserm Gesichtskreis entschwunden. Seitdem es aufgehört hatte, seinen Gebietern zum Wohnsitz zu dienen, war das alte Schloß verfallen und allmälig zur Ruine geworden. Und so blickt es noch heute auf uns: eine ernste Mahnung an eine von vielen geschmähte, von wenigen gekannte Zeit, die in strafender Vergeltung, je mehr eine gründliche Forschung sie uns schätzen und beachten lehrt, um so weiter sich von der ihr völlig entfremdeten Gegenwart abwendet.

Stammtafel der Grafen von Hohenstein.

Dietrich V. † 1325 c.
Gem. Irmegard von Kefernberg.

Herringensche Linie. — Helderungen-Vierradensche Linie.

Dietrich VI. † 1368. c.
Gem. 1. Adelheid Gr. v. Holstein.
2. Sophia v. Braunschweig.
[Stifter der Herringschen Linie.]

Dietrich VII. † 1393.
Gem. Lukradis von Kefernberg.
(Erbtheilung 1370.)

Dietrich IX. † 1417.
(Flegeler Fehde 1412.)

Ulrich III. † 1414.
Gem. Agnes von Braunschweig.
Stifter der Kelbra-Helderungenschen Linie.

Heinrich IX. † 1450. c.
Gem. Margarethe von Weinsberg.

Johann II. † 1495.
Gem. 1. Anna von Anhalt.
2. Edle von Plesse.

Bere (Bernhard) † 1510 c.

Wolfgang † 1522 c.
Gem. Katharina Gräfin von Hohenstein.

Anna.
Gem. Ulrich Gr. von Reinstein.

Wilhelm † 1569.
Gem. Margaretha von Schönburg-Glaucha.

Martin † 1609.
Gem. Maria Gräfin von Reinstein.

Stammtafel der Grafen von Hohenstein bis auf Dietrich V.

Eilger II. † 1190. (1184 Graf von Hohenstein.)
Gem. Luthradis von Orlamünde.

Friedrich † 1201.

N. N. **Dietrich 1209. 1223.**

Eilger III. † 1219.
Gem. Oda von Querfurt † 1217.

Dietrich II. † 1248. **Heinrich I. † 1223.** **Eilger IV.** **Eilger V. † 1242.**
Gem. Hedwig Gf. v. Arz.

Eilger VI.

Heinrich II. † 1283.
Gem. Mechtild Gf. v. Reinstein.

Sophia † 1258.
Gem. Heinrichs Gf. v. Schwarzburg.

Dietrich III. † 1309.
Gem. Sophia v. Anhalt.

Heinrich III. † 1306.
Gem. Jutta v. Ravensberg.

Dietrich V. † 1329.
[Stifter der Herring. und Helderung. Linie.]

Heinrich IV. † 1356.
Gem. Elisabeth v. Waldeck.
[Stifter der Hohenstein-Klettenberg. Linie.]

Dietrich IV. **Heinrich V. (d. jüng.) † 1356.**
[Erbtheilung 1312. Erbverbrüderung 1347.]

Anlagen I. bis XXIV.

Anlage I.

Markgraf Ludwig der Römer cedirt dem Herzoge Barnim III. mehrere Ortschaften und Gebiete in der Uckermark. 1354. März 15.

Wi Lodewich die Romer, von gods gnaden Marggreue tu Brandenborch vnd tu Lusitz, des heiligen Romischen Reichs ouerste Kemerer Phallantzgreue bie Ryne vnd Hertoge in Beyern. Bekennen openbar dat wi alle nachgeschreuen Ridder vnd Knechte, di dat nachgeschreuen gut vnd Dorffer van vns gehat hebben tu Lehene, vnd ouk alle stede vnd vesten, die hir nach sin genumet: Brösssow, die stat Ztichow, Zcweyt, Stolp vnd stat nien angermund, dat Closter tu Gramßow mit syme gantzen eygen karnszow, Swanebergh, Smollen, Eyckstede, Wolyn, Damme, Lutsleuen, Golm, Grunow, Bruenhaghen, Schonermargke, Pynnow, Murow, Kerkow, Oldenkunekendorph, Belchow, beiden Landin, Henrichstorph, Berkholt, Stendal vnd Wendeschedorpe bie der Oder tzutzen vnd Krywen vnd ander wendesche Dorpe, die tuschen Zcweyt vnd Stolp leghen, Marggreuendorph vnd Bismarow vnd Dobertyn, utgenomen alleyne bie namen dat dorp Blemyschdorph, dat wi vns, vnsen brudern vnd vnsen eruen beholden, gewiset hebben vnd wisen med desseme briue an den hochgebornen Fürsten, Hertzegen Barnym (III), den olden von Stetyn, vnsen lyuen Ohemen, vnd sinen eruen. dat sie scholen in en ewichleke erfhulde dun, alse iren erfheren, vnd heiten en dat ernstleken med desseme Briue, vnd vorlaten sie tu erer hant dem vorbenumeden Hertogen vnd sinen eruen. Med orkunde desses briues dat wi dat stede vnd gantz halten wollen vnd scholen, des hebbe wi vnse ingesigil an dessen Brif laten hengen, Die gegeuen tu Oderberg, Nach gods

gebort dritteyn hundert Jar, darnach in dem vier vnd veftigeften iare an dem Palme auend.

Anlage II.

Hans Aſchersleben verkauft an Johann, Grafen von Hohenſtein, Schloß und Stadt Schwedt 1481.

Jck Hans Aſcherßleue, to Wuſſow geſethen, vnnd Jck ypolita, ſyne Elike Hußfrawe, Bokennen openbar vor vns, vnſe eruen vnd Jedermennlich, die duſſen vnſen Brieff ſyhen, horen edder leßen, dat wy mit guden willen vnd wolbedachtem mudhe den Hochgeborn Edeln vnd wolgeborn Hern Hanßen, grauen von Honſtein, Herrn tom vierraden vnd amtmann to nienangermunde, frawen Annen, geborne Furſtin von anehalt, greffin von Honſtein, vnd frawen tom virraden, vnſen gnedigen herrn vnd frawen, Allen oren eruen vnd erfnhemen, edder Jnholder duſſes Briefes mit oren willen vnd weten recht vnd redlich vorkofft hebben, recht vnd redlich vnd erfflich to ewigem erffkope vorkopen, jn vnd mit crafft duſſes brieffs, alle vnſe gerechtigkeit, die wy hebben vnd hebben mogen, to dat ſloetken vnd dat Steydiken Sweidt, mit Tinſen, dinſten, fronen, weßen, egkern, welden, ſtocken, ſteynen, wateren, weden, gemeinelich mit aller vnd itzliker beſundern tobehoringen vp der erden vnd vnder der erden, geſucht vnd vngeſucht, mit aller frieheit, gerechtigkeit vnd aller ouerrikeit, na lude vnſer briue von den Stetiniſchen vnd Brandenborgeſchen furſten doran hebbende; die wy denn oren gnoden ok ouerantwert vnd gantz gevthert *) hebben, keinerlei vthgenomen, vor dry hundert Rinſcher gulden, vnd des obgenannten Slotkens vnd Steidikens, alles vnd itzliches beſundern, mit allen togehoringen vnd ok aller brieffe, dy wy dor ouer hadden vnd hebben mochten, vortiegen wy vns Jn Crafft vnd beweringe duß brieffs Alſo, dat wy keiner vnſer eruen, noch keiner vnſer frunde, dar thu edder darnach, mit brieffen edder ane brieffe, mit geiſtligem noch werltligem gerichte, Jn recht nach ahe recht, Jn keinere wyſe ewiclich nymmer mehr keinerlei toſprake nach anſprake, recht nach forderunge, ſollen, wollen

---

*) Wörtlich überſetzt: geäußert, während der Sprachgebrauch ſich im hochdeutſchen für überäußern entſchieden hat.

nach mogen gehaben, ane alles geuerde, vnd wyſen ore gnode mit den lehen an den Jrluchten hochgebornen furſten vnd Herrn, Herrn Johanſen, marggrauen to brandenborg, to Stettin-pommern, Herzogen, Burggrauen to nuremberg vnd furſten to rugen ꝛc. vnſen gnedigen Herrn, vnd willen Solikes kopes eine rechte gewere ſyn, wy landes eyne gemeine gewonheit vnd recht iſt, gen jedermennicklich, ſo effte vnd dicke des oren gnoden wy recht, noth vnd behuff iſt, vnd hat to fürder vrkundt vnd ſekerheit Bokenne Jck Claus von Arnym, dat Jck ſoliken kop in aller mate, von (wo?) vorberurt iſt, gededingt vnd gemaket hebbe, vnd forder deſſen vnſen brieff mit vnſer twier anhangen Siggel verſigelt, vnd geſchyn to nyenangermünde am dingeßdage vor purificationis, Na Criſti vnſers Herrn gehort Duſend virhundert darnach Jm eyn vnd Achtigeſten Jaren.

Anlage III.

Markgraf Johann belehnt den Grafen Johann von Hohenſtein mit dem Städtchen Schwedt 1481.

Wir Johanns von gots gnaden Marggraue zu Brandenburg, zu Stettin-Pommern ꝛc. Hertzoge, Burggraue Nuremberg vnd Furſte zu Rugen, Bekennen offintlich mit diſem briue vor vns, vnſern erben vnd nachkomen Marggrauen zu Brandemburg vnd ſunſt vor allermeniglich, das wir dem wolgeborn vnd Edeln vnnſerm rath vnd lieben getrewen Johannſen, Grauen vonn Hoenſtein, vnd ſeinen rechten Menlichen leibs-lehns-erben zu Rechtem manlehen gnediglich gelyhen haben, das Stettichin Sweeth an der Ader gelegen, mit allen gnaden, Freyheitten, gerechtigkeitten, nutzungen, zugehorungen, zinßen vnd rentten, Als von altters darzu gehortt, vnd Jnmaßen das vnnſer lieber getrewer Hans Aſſcherßleuen bißher von vnß zu lehen gehabt, von dem er das erblichen gekoufft, zu ſich bracht, vnd er mit hant vnd mit mund vor vns verlaſſen hat. Item im Dorff zu Flemßdorff ſoliche lehen gutter, jerlich Zins vnd renthe, als er von Curt Smuck ſeliger gekaufft vnd zu ſich bracht hat, item im Dorff zu Berckholts ſoliche Lehengutter als er von boſe Heintzen gekauft hat, vnd vormals Bertram Falkembergs geweſt ſind, auch mit allen gnaden, Freyheitten, gerechtigkeiten, vnd zugehorungen, als von alters dartzu gehort hat; Vnd wir leyhen Jm vnd

seinen rechtten menlichen leybs-lehens-erben Sollich Stettichin vnd lehen-gutter vorberurt In crafft vnd machtt dits brieffs. Also, das er vnd seine rechtte menliche leybs-lehens-erben die forder mehr von vnns vnnsern erben vnd nachkomen Marggrauen zu Brandemburg zu rechtem Manlehen haben; So offt vnd dick des noth sein wirt nehmen vnd entphaen, vns auch daruon don vnd dynen sollen, Als manlehens recht vnd gewonheyt ist. Vnd wyr leyhen In daran alles was wir Ine von rechts wegen daran verleyhen sollen vnd mogen, doch vnns, vnnsern erben vnd nachkomen, an vnnsern vnd sunst ydermann an seinen rechten vnschedlich. Ezu vrkund mit vnserm anhangenden Insigell versigellt vnd Geben zu Coln an der Sprew am Freytag vrbany Nach Cristi vnnsers lieben Herren gepurd tausendt vyrhundert vnd Im eyn vnd achzigsten Jaren.

Vgl. hiermit den Abdruck in G. W. v. Raumers cod. dipl. Brdbg. cont. T. II. p. 74 pro LXXV.

Anlage IV.

Bere und Wolfganck, Grafen von Honstein, verpfänden 48 Gulden jährlicher Einkünfte aus ihren Wasserpächten bei Widdechow 1503.

Wyr Bere vnd Wolffganck, Gebrödder, Grauen von Honstein vnd Herren zu den Vierraden bekennen, ... das wir mith wysschaft vnd willen der Durchluchten ..... Fürsten ..... Joachims ..... Churfursten vnd Hern Albrechts, gebruderen, Marggrauen zcu Brandenburg ..... deme werdigen vnd Hochgelarten Ern Bernt Ror, Doctori, Lantvoit jn der Nugenmarkt vnd Comptor zcu Wildenbruck, ... acht vnde vierßig gulden geldes jerliche Zcynse an vnßern Wassern pechten by Widdichow gelegen, vsse disse nochgeschreben Seen, als vff deme halwen wntermundt, vff deme halwen witzen see, den welsen see gantz, den grossen welsenow halff, den duckern see gantz vnd den Roer See gantz, mit sampt allen andern Zcynsen vnd wasserpechten, die vff den selbigen seen vorhanden vnd geuelig sin, gnaden, gerechtigkeiden, ouericheiden ..... vor 960 Gulden verkoufft hebben .... vnd darmede Rahusen, das von vnß. vader sel. vorsetzt geworden wedder an vnß gebracht ..... Sollen vnd willen deme offte genomenden Er bernt Ror ..... soliches kouffs

vor einem isligen, die recht geben oder nemen willen, als recht, billig vnd gewonlich ist, rechte gewern sie; vorlassen vnd vorczien vnß alle .... zinsprache vnd gerechtigkeit wie wir die an solchen vff baringen vnd wassern gehabt odder haben mochten ..... vmb sunderlicher gunst willen heth vns, vnsern erben ..... Er Bernth Ror ..... den wedder Couff gegunth vnd nachgegeben. (Ausbedungen wird dabei halbjährige Aufkündigung) ..... wollen wir ..... soliches ein halff gar zcu vorne als zu der herren vasnacht ersennern ..... vff Bartholomei darnahe sotten (sothane) 960 Geld. zcu Wildenbruch oder Königsberg mit sambt den vorsessen auch vff das selbige jar geuallen Wasserpechten in viere summen ..... bezalen. Erlitte B. Ror durch den Grafen Versäumnis dabei Schaden, „wan den buwislich, wollen wir gleich der Hauptsummen benemen vnd vornuyen ..... gegeben zcu den Vierraden ..... 1503 am Sonnabend nach s. Bartholomeus."

Um das gut erhaltene Original hängt das Siegel des Grafen Wolfgang in rothem Wachs.

Anlage V.

Joachim und Albrecht, Markgrafen zu Brandenburg, genehmigen, daß Bern und Wolfgang, Grafen von Hohenstein ihre Pachte von den Widdechowschen Wassern verpfänden. 1503, Mai 15.

V. g. g. w. Joachim d. h. R. R. Ertzcamerer, Churfürst vnd Albrecht, gebrüder, Marggrauen zu Brandenberg ..... bekennen ..... das wir vff fleissig bethe vnd anliggender nott willen, der wolgebornen vnd edlen, vnsers Rats, Diner, Hoffgesind vnd l. getr. Beren vnd Wolffgang, gebrüder grauen von Hoenstein, Herrn zum Virraden, Inen vergont vnd erlewbet haben, das sie dem w. vnd hochgeb. vns. lantuoyt in der nuwenmark, Rath vnd l. getr., Ern Bernten Ror ..... 48 Guld. Jerlicher Wasserpacht vff den Widechowschen wassern, zum Slos Virraden geleggen, vor 960 guld. rein. Hauptsum, vff einen rechten widerkauf ..... verkauffen mogen; vergönnen ..... inen das vnd geben zu solchem widerkauff vnsern willen vnd volbort .... Geben zu Cöln a. d. Spreew am Sunabend nach: Judica der geburt Christi im 1503 Jare.

Anlage VI.

Wolfgang Graf von Hohenstein tauscht von denen von Grambow Besitzungen bei Heinrichsdorf ein. 1513.

Vor Idermennichlich, dat dessze vnsze apen breff effte receſs vorkommpt, ehn szen, horen effte leszen, Bekenne wy Joachim Smedeke, houetman thom virraden, vnd Hans werbelow, dat wy uth Sunderligerer bede Bertram grambowen vnd Sines szones kerstien, alsze truwe Handelers tusgen en, eynes, vnd den wolgebornen Ebdelen Heren, Heren Wolffgangk, graffen von Hogensten vnde Heren ton virraden vnß. g. h., ander deles, hebben gehandelt vnd eyn grunthlich ende eynes vmmeslages *) vnd vrigmakens gemaket. In dessßer gestalt, wu volget: alßo, dat gdachten Bertram vnd kerstien Grambow alle ere lhen-guder, nemelich negen huffen, twe kostenhoue, Szeuen kosten-landere, met den wanhußeren, alße szynvan vnszern gten vnd g. heren, deme landesfurſten, In deme dorpe vnd vp deme velde tho Hinrickstorp gelegen, tho lhene hebben, ep dessße negeste brake effte Sanct wolburgis dach, Szollen vnd willen den gedachten vnßen g. h. graffe wolffgangk afftreden, vorlathen, vorbreffen vnd Segellen; darvor en szin. g. wedder emme jn gliker gestalt szal vnd wil wedder afftreden, allent wes he van huffen vnd kosten, beweret effte wuste, Jme dorpe vnd vp deme velde to sinnow gleegen hefft; vthgenamen alle holtinghe vnd huyden, ok dij vhe weyde, Szine g. hefft vnd plecht den van Cunow to vormiden, dar an szy en nicht hinderen szolen; vorlathen vnd auergeuen vnd vorbreffen; det ßzo mit Hand gloffte bevestiget is van beyden parten. Des tho orkunde vnd tuchnisße hebben wy vp gstreuen Joachim Smedke vnd hans werbelow vnsze pitzire vnd singel lathen drucken an dessßen receſſz, der gegeuen vnd schin is to Stendel. Ao Duszent eifthundert xIII ame sondage na conuersionis paulj.

Aus dem Orig. auf Papier mit den Siegeln der beiden Aussteller versehen, jedoch schlecht erhalten.

Anlage VII.

Kurfürst Joachim I. bewidmet Schwedt mit Stadtrecht 1515.

Wir Joachim I. von gottes gnaden Marggraue zu Brandenburg, des heyligen Romischen Reichs Ertzchamerer vnnd Churfürst

*) Gerken Cod. dipl. Brandbg. I. 108.

zu Stettin-pomern, der Caſſuben vnnd wenden Hertzog, Burggraue zu Nurmberg vnnd furſt zu Rugen, Bekennen vnnd thun kunth offentlich mit diſem Brieffe vor vnns, vnnſer erben vnd nachkomen Marggrauen zu Brandemburg vnd ſunſt allermeniglich, die Inn ſehen, hörn oder leßen, Das vor vnns erſchinen iſt, der Wolgeborn vnnd Edel, vnnſer gefatter, Rath vnnd lieber getreuer, Wolffgang, Graffe von Hoenſtein, Herr zu vierraden, Berichtende, Wie er auß beſunder gutter wolmeynung, Zuuermehrung vnnd erſetzung vnſers kurfurſtenthumbs, auch ſeiner Herſchafft vierraden, vnd vmb gemeynes nutzes willen geſynnet ſey, ein Stettlein zun vierraden, welches der Roſengart genant vnd geheiſſen ſein ſoll, wie dann zum teyl ettlich erbe vnd Heuſern daſelbſt gereyth *) auffgericht vnnd vollbracht, zu bauuen. Deßgleichen, wiewol das ſtettlein Sweeth vormals mit Stattrechten vnnd Handtfeſten auffgericht vnndt begnadt geweſt, Vnd doch bißhero damitt Inn abfall komen, vnd daſſelbig auch zubefeſten, vnnd Beide Inn Stadt rechte mit Ratheuſern, gewercken, Innungen vnnd andern Befreyungen zu bringen, Inen ordnungen vnnd Statuten zu ſetzen, Vnnd der alten Dienſte vnnd ſeruituten zu erlaſſen, Wie dann die brieff vnnd Sygell, So er Inen daruber gnedigilich gegeben, ſollichs weittleufftiger vnnd klerlicher mitbringen. Vnns darauff demuttiglich gebetten, dieſylben Stettlein als Schweeth vnnd den Roſengarten zuu vierraden vonn Newenn mit Stadtrechten, Handtfeſten vnnd andern gerechtigkeitten vnnd gewonheitten, Alß der Lanndßfurſt zu begnaden, zu befreyen vnnd ſolliche zu Confirmiren vnnd zu beſtetten. Des habenn wir angeſehen, gemelts vnnſers gefattern, vnnd Rats, getrewe gute meynung vnnd zimliche Bethe vnnd ſeine verwantten vnderthan die vonn Sweeth vnnd das Stettlein Roſengartten zun vierraden, Auß fürſtl. Obrickeit gannтz von Newen, Mitt Stadtrechten Handtfeſten, gerechtigkeitten vnd gewonheytten Begabt befreyet vnnd Inen die Confirmirt vnnd beſtettett, Begaben, befreyen ſie damit vnnd Confirmiren vnnd beſtetten Inen die auch vonn Newen wie obſteett Inn Crafft vnd macht dyzs Brieffes, Sich ſolichs Stattrechtens, Handtfeſten, gerechttigkeytten, Rathewſern, gewerken, Innungen, ßyttenn, freyungen vnnd vbungen, hinfur zu ewigen Zeitten für ſich vnnd Jr nach-

*) Bereits.

kommen, vor ydermenigclichs verhindrung, Burgerlich zu gebrauchen, zu beſytzenn vnnd zu habenn, wie ander vnnſer, vnnd vnſer prelatten Grauen, Herrn vnnd Ritterſchafft Stette der Mark zu Brandenburg ꝛc., Doch vnns, vnſern erben vnd nachkommen der Marckgraueſchafft zu Brandemburg die öffnung an ſollichen Stettlein In allen vnnſern kriegßgeſchafften vnnd ſachenn vorbehaltenn, Vnnd auch an vnnſern obrickeytten hilff, ſtewr, dolg, Landtſtraſſenn, Zollenn vnnd geleittenn gannz vnſchedlich; Auch das ſollich Stettlein zun vierraden, neben dem Sloß vonn vnns vnnd vnnſer Herſchafft fur vnnd fur zu ewigen Zeytten zu lehen rür vnnd gee. Vnnd die Herrn zun vierraden neben andern dauon dienen vnnd pflegen, wie ſich in dem Fall geburt, vnnd Inn waſſenn er, Graffe wolffgang für ſich vnnd ſein Mennlich leyb-lehenns erben Sollich Stettlein yzt vonn vnns zu lehenn empfanngen hatt. Alles getrewlich vnnd vngeuerlich. Zu vrkunth mit vnſerm anhangenden Ingeſigell verſigelt, vnnd Geben zu koln an der Sprew. Nach Chriſti vnſers Herrn geburt Tauſent funffhundert vnnd Im funfftzehendenn Jar am Donnerſtag Nach Bartholomei.

An dem wohlerhaltenen nur hin und wieder ſtockfleckigen Original hängt an Pergamentſtreifen das Siegel des Kurfürſten Joachim aus rothem Wachs mit gelber Tectur.

Anlage VIII.

Katharina, Gräfin von Hohenſtein, belehnt Paul Viſcher mit dem Schulzengericht zu Nahauſen. 1523.

Wirr Catarina, Geborne Graffin von Hoenſtayn, frau von Hoenſtayn, zw Virraden, wittwe, Bekennen vndt thuen kundt vor Idermhan, Sonderlich vor vns vndt vnſern Erben, das wir paull viſcherr, vnſrem Schultzen zw Nahawſen, Jme vndt Seinen mehnlichen leibes-lehns-Erben; das Schultzengericht mith aller gnade vndt gerechtigkeit, nutzinge, nichts ausgeſchloſſen, Gelien haben, wie hernach folgeth: Das gerichte mith vier hufen, vier koſten-hofe, mith der koſtenpacht, Auch von den vier höfen den Zehenden, vier rochhüner, eine Schefferei von drei hundert Schaffen, Das Landt in den wis bergen mith Strauch vndt allem, So weit es bewachſen iſt vndt begraben, jjij küe frei; darvon ſall er eyn rindt halten, zehen Schweine frei, Darvon ſall er eyn Schwein,

halten, ist fl. Zinse vom kruge, vndt von Itzlicher thunnen bir, So viel der kruger ausschenkett, ein nössell; Darvon soll obgenanter Schultze, er vndt Seine erben, der Herschaft zw vierraden ein lehen-pferdt halten. Vndt so wir aber, vnser Erben, oder aber vnsere geschickten dahin quemen, soll vns mehr genanther Schultze aber besitzer desselbigen gerichts, mith futher vndt mahlt nach notturft Vorsorgen. Zuesagen vndt vorleihen Ime vndt seinen erben, wie angetzeigt, Sulch gericht mith allen Stucken, freiheiten, wie berurtt, in Craft vndt macht dieses briues; wollen Im des Sampt vnsren Erben auch ein vnwidderruoflich gewehr Sein. Vndt so vft die lehen fellig wurde, soell er sie vndt alle Seine erben vndt nachkömelingen an der herschaft zw vierraden suhchen, Darvon thuen was rechts lehens pflicht vndt gewohnheit Ist. Zu vrkunt mith vnserem anhangenden Singneth bekrefftigt. Geschean zw vyrraden am tage Corporis Cristi, nach der geburt vnsers lieben hern Jesu Cristi tawsent funff Ct. darnach Im drei vndzwanzigsten Jare.

An dem gut erhaltenen Original hängt an Pergamentstreifen das Siegel der Gräfin Katharina, aus rothem Wachs mit gelber Tectur: ein Schachbrett, über welchem die Buchstaben G. v. H. befindlich.

Anlage IX.

Lehnbrief des Kurfürsten Joachim II. für Wilhelm und Martin, Grafen zu Hohenstein, über Vierraden und Schwedt. 1545.

Wier Joachim II. v. G. G. Markgraff zu Brandenburg, d. h. r. R. Ertz-Cämmerer und Churfürst ..... bekennen vnd thun Kundt offendlich mit diesem Brieff vor uns und unser Erben ....., Was wier den Wohlgebohrnen und Edlen, unsern lieben getreuen, Wilhelmen und Martin, der noch unmündig, Zutrewen handen fürzutragen, gebrüder Graffen zu Hohenstein und Herrn zu Vierahden und ihren Menlichen Leibs-Lehns-Erben, uf zu unterthenig und fleißig bitt Daß Schloß Vierrahden vnd Städtlichen Schwedt mit allen und Jgligen Dörffern, gütkern und ihren Zugehörungen, an Zollen, Möllen, Obersten und Niedersten Gerichts, An heyden, Welden und Jagten, Waßern und allen andern Gnaden Freyheiten Herlichkeiten gerechtigkeiten, und wie Jgliches in seiner Grenz dißeit der Oder gelegen ist, nichts außgenom-

men, nach tödlicher abganck, etwan des Wohlgebohrnen und Edlen Wolffgangen, Graffen von Hohenstein, ihres Herrn und Vatters, zu dem auch daß Dorff Niedern Lundin, so ermelter ihr Vatter seliger von etwann unsern Lieben Herrn und Vater Joachim Churfürsten seliger gedächtnüß, Laut Brieff und Siegel, Erblichen erkaufft, und zu Lehen an sich bracht, mit Obersten und Niedersten gerichten, diensten, Zehenden, Rauchhünern, Aeckern, Wiesen, Seen, Holtzungen, Jagt, sambt aller nützung, So in seinen Gräntzen und Machten gelegen, nichts außgenommen, zu rechtem Mannlehn und gesampter Hand, gnädiglich geliehen haben, Und Leyhen ihnen und ihren Menlichen Leibs-Lehens-Erben solch obgenand Schloß Vierahden und Städtichen Schwedt und sambt andern Dörffern und güttern, so von Alters darzu gehören, und wie sie das von ihren Vorfahren und ihrem Vater Seliger ererbt, und an sie Kommen ist, wie obgeschrieben, zu Rechtem Manlehen und gesambter Hand in und mit Crafft diß Briefs und also, die sie und ihre Männliche Leibs-Lehens-Erbe solch Schloß, Städlein, Dörffer, Gütter und nützung, fürder von uns und unsern Erben, und der Marggrafffschafft zu Brandenburg zu Rechtem Manlehen und gesambter Hand Recht und Gewonheit ist, Wier vorleyhen ihnen hierran alles was wier ihnen von rechtswegen daran vorleyhen sollen und mögen, doch unß unsern Erben an unsern und sonst menniglich an seinem Rechten ohne Schaden, Und das Graff Martin, der noch unmündig, zu seinen Mündigen Jahren den Lehnen folgen, und unß die gebührliche Lehenspflicht thue ohn alles gefehrde. Uhr Kund mit unserm Anhangenden Ingesiegel Vorsiegelt Und geben zu Cöln an der Sprew, Mittwochs nach Trium Regum, nach Christi unsers Herrn gebuhrdt Tausend Fünff Hundert und in Fünff und Viertigsten Jahre.

Anlage X.

Ernst, Botho und Caspar Ulrich, Grafen von Regenstein vergleichen sich mit dem Grafen Martin von Hohenstein wegen des Heiratguts ihrer Schwester Maria. 1559.

Wir Ernst, Botho vnnd Caspar Vlrich, gebrudere, Graffen vnd Herrn zu Reinstein vnd Blangkenburgk Jn vnd mitt Crafft dieses oppenen Briefs gegen Idermeniglichen, Thun kundt

vnd Bekennen, Nachdeme wir dem Wolgebornen, vnd Edlen, Vnserm freuntlichem Lieben Oheim vnd Schwager, Graf Merten von Honstein zu Birrhaden, vnsere freuntliche Liebe Schwester Frau Marie, gebornne von Reinstein, Greffin vnd Frau von Honstein, ehelichen vermhelet vnd Seiner Liebde Drey Thausent golttgulden Reinisch vermuge der Eheberedung mittgelobt, Vnd wiewoll wir LandtVblichem gebrauch nach schuldigk, dieselbten Summa In Jhar vnnd tag zuerlegen, Vnd aber ernenntem Vnserm Ohem- Vnnd Schwager vnser obliegen vnd Jtzige tragende Beschwerde zum theiill bewust, So haben doch Sein Liebde vns Allerseitz zu freundtlichem gefallen gewilliget, solche Summa der Drey Tausent golttgulden Reinisch von Dato Drey Jharlang stehen zu lassen, Also das wir Seine Liebde binnen Jhar vnd tagk In Abkurtzung solcher Ehesteur oder Heuratguts des kunfftigen Sechszigesten Jhars vf den tagk Vincula Petri funfftzen Hundert guthe unuorschlagene Reinische vollwichtige golttgulden In seiner Liebde behausung erlegen und bezalen sollen; Alß haben Sein Liebde ferner zugesagt, mit dem Rest der hinterstelligen funffzehen Hundert golttgulden zwey Jharelangk hernach mitt vnß biß Vincula Petri, dar mhan der wenigern Zal Zwey vnnd Sechtzigk schreyben wirdt, guthwilliglichen In Ruhe zustehen vnd gedult zu haben, Vnd gleich woll mittler weyle vnd zum fürderlichtsten vnser Schwester, Innhaltz der Eheberedung, In Meynung, ob Sein Liebde die mittgifft albereitt empfangen hatten, beleybdingen zu lassen, welchs wir dan von Seinr Liebe nicht anderst, dan freuntlich vnd wol gemeint vormerket. Bereden vnd geloben derwegen wir obgenannten Ernst, Botho vnd Caspar Vlrich, gebrudere, Graffen vnnd Herrn zu Reinstein vnd Blanckenburgk, Das wir Vnsern Ohemen solcher gelobten Ehesteur der Drey Tausend golttgulden Nachuolgender gestalt, vnd Nemlichen vff den tag Vincula Petri, wan man der mindern Zall Sechtzigk schreybett, funfftzehen Hundert golttgulden, vnd von dannen Vber zway Jhar, wie obsteet, des zwey vnd Sechtzigisten Jhars, der Hinterstelligen funfftzehen Hundert golttgulden ohne Vorzug vnd Hinderniß, gewiß, ohne alle seiner Liebde vnkosten vnd scheden bey vnsern Grefflichen ehren, trawen vnd wharen worten, Danknemlichen entrichten, vergnugen und bezalen wollen. Dieweyll auch die vffgerichte eheberedung Clar besagt vnd mitbrengett, ob Vnser Ohem vnd Schwager der Ehesteur vergnuget wehre, welchs aus seiner Liebde selbst angeben Vnd vn-

ſer Schweſtern die Leibzucht zu befurdern, zu guthe alſo geſagt, So iſt doch daſſelbte nicht geſchehen, vnd ſoll derohalb vnß zu guthen, Vnd vnßerm Schwagern aber, Seiner Liebde gemhal, zu nachteyll von vnß In dem ganz vnd gar kein gefhar, aber einicher behelff geſucht werden, Sondern wollen dem allem, wie obſteet, für uns vnſere Erben vnd Erbnehmen Grefflichen Ehrliebende vnd alſo nachſetzen, Das ſich vnſer Ohem vnd Schwager vber vns nicht zu beclagen haben ſoll, Doch ſeindt wir widrumb zu ſeiner Liebe der freuntlichen Zuuerſicht, Das dieſelbte nach entrichtem ehegelde vnſere Schweſter zu geburlicher vnd gewondtlicher vorzicht, Seiner Liebde Zuſage zuuolge, weyſen vnd dauon nicht abhaltten werde. Ganz treulich ſonder geferde; zu Brkundt Stedter yheſter vnnd vnuerbrüchlicher Haltung haben wir Ernſt, Graf vnd herr zu Reinſtein vnſer Grefflicht Inſigell, vnd wir Botho vnd Caſpar Vlrich ꝛc. vnſere Angeborne Pitzſchaffte zu ende diſes Briefs gehenget, Vnnd vns Beiderſeitzts vnderſchrieben. Geſchehen vnd gegeben zu Blangkenburgk den Tagk Vincula Petri, der weniger Zal im Neunondfunfftzigiſten Jhare.

An der Urkunde hängen an Pergamentſtreifen die Siegel der Grafen Ernſt, Botho und Caspar Ulrich, aus rothem Wachs mit gelber Tectur. Die erwähnten eigenhändigen Unterſchriften lauten: Botho Graff zu Regenſtein, Caspar Ulrich Graff zu Reinſtein ꝛc.

Anlage XI.

Heinrich Stechow verkauft eine wüſte Bauſtätte in Schwedt an Wilhelm, Grafen von Hohenſtein. 1561.

Ich Heinrich Stechaw, zu hohenn Verchefer erſeſſenn, Bekenne hiemitt vor allermenniglich, Inſonderheit vor Mich, meine Erben vnd Erbnehmen, Das ich mit gueten Willen vnd wolbedachten Radt Dem Wolgebornen vnd Edlen herrn Wilhelmen, Grafen von Honſtein, Herrn zu Schwedt vnd Vierraden, In der Uckermarke Landtvoigt, vndt Jhren gnaden Rechten Lehns Erben, Dieſe meine nachbeſchribene Lehensguther, Als nemlichenn zu Schwedt eine wuſte Bauſtedte, Dazu vff dem felde Acht huefen vnd einen gardten, Auch ein wher in der Oder belegenn, Vnd in dem Dorfe Berckholtz Peter Berboms hoff mitt vier Hue-

sen, Peter Dorrensildts hoff mitt vier huesen, vnd Kersten Niebers hoff mitt vier huesenn, mitt Dienste, pechtrn, Zehenden, vnd Rauchhuen, vnd mit ander begnadunge vnd Gerechtigkeit, Wie mein Seliger Vater Eggardt Stechow dasselbige guett, von weilandt Graff Wolfgang von Honstein, wolseliger gedechtnus, Seiner gnaden herrn Vater, zu Lehen empfangenn, besessen vnd gebraucht hatt, Nichtes dauon ausgenhommen, zu einem Ewigen erbkauff verkaufft habe vmb ein thausendt Thaler, Die Ich auch heute Dato von Wolgemeltenn Grafen darüber In einer Summa empfangen vnd In meinen vnd meiner erben nutz vnd frommen wieder angelegt habe. Sage derwegen seiner gnaden Hiemit vor mich vnd meine Erben solliche benandte Summa Quidt, frey, ledigk vnd loes, Vnnd Ich oder meine Erben Solken vnd wollen Wolgemeltem Grafen, Seiner gnaden Lehens Erben, solliche obbeschribene guter ein rechtgewehr sein. Begebe sichs aber, Das ich ohne rechte menliche leibes-Lehensserben verstürbe, Sollen vff den vhall mein Erben vnd Erbnehmen Wolgemelten Graff Wilhelmen sampt seiner gnaden brudern, Graff Merten, oder Ihrer gnaden Lehenserben, wo aber der keine vorhandenn, alsdan derselben Erben vnd Erbnehmen, Solliche ein thausendt thaler Inner einem halben Jahre nach dem valle wiedre ohne allen Behelf vnd Ausflucht zu endtrichten vnd zuerlegen schuldigk sein; Alles getreulichen vnd ohne geferde; zu mehrer sicherheitt stedter vnd vhester haltungen dieses briefes habe Ich vor Mich vnd meine Erben Wolgemelten Grafen, Ihren gnaden erben, zu einem Rechten Burgen gesetzt, den Erbarn vnd Ernuhesten meinen lieben Brudern, Valtin Biesenbrohen, zu Biesenbrohe erbsessen, Dergestaldtt vnd also, Wo Ich oder meine Rechte menliche leibes Lehenserben vorfallen vnd todts halben abgehen wurden, vnd meine Erben in erlegung der ein thausendt thaler summigk wurden, Das doch nicht sein soll, So solle mein Burge vnd seine Erben alsdan vnd nicht eher Inner einem halbenn Jahre nach dem vhall, wolgemelten Graff Wilhelmen vnd Graff Merten, semptlichen, oder Ihren gnaden rechten Menlichen leibes-Lehenserben, vnd wo die auch nichtt wehren, alsdan Ihren gnadenn Erben vnnd erbnehmen, Solliche ein thausendt Thaler zu Schwedt oder Vierradenn wiederumb endtrichten vnd bezahlen. Vnd Ich vorbenandter Burge gelobe vor mich vnd meine Erben bey meinen Adelichen ehren vnd gueten glauben vor diesen Brieff In allen puneten vnd Articuln recht schadtlos Burge zu sein, Also, wen mein

Vnder Heinrich Stechow ohne rechte menliche leibes-lehens-Erben todes halben vorfiele, vnd alsdan, Inner dem halben Jahre nach dem Valle, die ein thausendt Thaler Ihrer genaden, derselben Lehenserben oder Erbnehmen Dergestaldt, wie oben vormeldet, nicht erlegt wurden, So sollen wolgemelte Grafen, Ihre gnaden Erben vnd erbnehmen Gewaldt, Recht vnnd macht haben, Mich oder meine erben In eine offendtliche Herberge, Wo solliches Ihren gnaden Im Churfürstenthumb Brandemburgk am besten gelegen, Mitt zweyen lasthahren pferdenn vnd einem knechte einzunahmen, daselbst soll vndt will Ich oder meine Erben Alßbaldt vff die Erste furderungen die geschehe schriftlich oder mundtlich, einreidten, vnnd dar Innen ein Recht einlager, Wie einlagers Recht vnd gewonheit Ist, halten, Auch daraus nicht scheiden, es seindt dan wolgemelte Grafen vnd Ihren gnaden mithbeschribene sollicher ein thausendt Thaler Sampt allen Interesse vnd schaden volkomlich vnd gentzlich vorgnugt vnd zufrieden gestaldt, vnd scheiden daraus mit Ihren gnaden gnaden gueten wissen vnd willen. Begebe vnd vorzeihe mich auch hiemitt aller geistlichen vnd weldtlichen Rechte, auch aller alten und newen funde, so von Menschen hoges oder Niedriges standes Mir den Burgen zu guete erdacht wehren, oder nochmals erdacht werden mochten, Mich derselbigen nicht zu behelffen, Vielweniger damitt zu schutzen oder vffzuhalten. Besondern diese Vorschreibung stadt Vheste vnd vnuerbrochen Zuhalten In allen Puncten vnd Artieuln, Habe Ich Heinrich Stechow, als der Principall, vnd Ich Valtin Biesembrohe, als Burge, vnser angeborn Pittschaff vnten an diesen Brieff thuen hengenn. Geschehen vnd gegeben Dinstags am Tage Katharine Nach Christi unsers Seligmachers geburt Tausendt Fünfhundertt vnd der minder Zhall Im ein vnd sechszigesten Jahre.

An dem gut erhaltenen Original auf Pergament hängen die Siegel Heinrich Stechows: Zwei Schrägbalken von der linken zur rechten, und V. Biesembroks.

Anlage XII.

Theilungs-Receß der Grafen Wilhelm und Martin von Hohenstein wegen der Zölle, Bierzinse, und Mahlmetzezinsen. 1563.

Wir Wilhelm vnnd Merten, Gebrüder, Graffen von Hon-

stein vnd Herrn zw Schwedt vnnd Bierraden ꝛc. Bekennen vnd Thun kunth offentlich vor vns, vnsere Erben, Erbnahmen vnd Menniglichen, Als: Nachdem wir jhn vnserer Erbtheilung vnser Zölle vnd Müllen jhnn gesampt behaltenn, Wir vns ferner mit Einander Brüderlichen vnd freündlichen vorgliechen haben, Also vnd der gestalt, wie hernach folget:

Das vns Graff Wilhelm vnd vnsern Erbenn gentzlich vnd Eigenthümlich sein vnd bleiben soll, der Alte vnnd Newe Zoll, vnnd die Fehre zw Schwedt, vnnd auch der Zoll zw Stendell. Dargegen soll vns Graff Merten vnd vnsern Erben gentzlich vnd Eigenthümlich bleiben, der Zoll zw Bierradenn, vnd die Zölle auff der Rando, als kassickow, Warttin vnnd Sommerfelt, desgleichen die beide Wasser Mülen, Als die Bierradische vnd Newe zwey Radische Mülle, die alte Bierzeise von den Schwedischen vnd Bierradischen semptlich. Wo sich's aber zwtrüge, das vnnser Bruder Graff Wilhelm oder S. L. Erbenn, die Newe bewilligte Bierzeise nicht lenger Einnehmen würden, Alß denn vnd auff den Fall, sollen vnnd wollen wir Graff Merten oder vnnser Erben den halben theil an der alten Bierzeise vnnserm Bruder Graff Wilhelm oder S. L. Erbenn wiederumb abtretten vnnd folgen lassenn. Ferner haben wir Graff Merten auch bewilligee, da vnnser Bruder Graff Wilhelm oder S. L. Erben Eine Wind Mülle zw Schwedt vnd Eine zw Niderlandin erbauen wollten, das S. L. oder derselben Erben, das Bawholtz zw den beiden Wind Mülen aus vnser beiderseitz gesamptem Holtz hawen vnnd holen mügen lassenn. Mit Vorbehaltung, das wir Graff Merten oder vnnser Erben zw vnnserm gebewe widerumb so viel Holtz dargegen, daraus mögen holen lassenn. Auch ist Endlich abgeredt vnd von vnns beiderseits bewilliget, das wann wir Graff Wilhelm oder vnnser Erbenn solche Wind Mülen wie vorgemelt erbauen würden, das vnnser Graff Wilhelms Vnderthanen zw Schwedt alle jhre Maltz zw Bierraden so ferne sie alda können gefördert werden Malen lassenn, vnd solchs vnns Graff Merten vnnd vnsern Erben, wie bißdaher geschehen, vor malen, Was aber das Brott vnnd schrodt korn anlanget, soll jhnen freystehen jhn beiderseitts vnnserer Herrschafft zw Malen, wo es jhnen gefellig. So viel aber die Schneide Mülle anlanget, bleibet dieselbige vnns vnnd vnsern Erben semptlich. Des zw Mehrer, stetter vnnd ehestor Haltung, haben wir vnnsere angeborne pethschafft wissentlich beiderseits hierunden ange-

bedicket, vnnd mit Eigener Handt vnns vnderschriebenn. Datum Bierraden Montags nach Lätare, Nach Christi vnnsers Herrn vnd Seligmachers geburtt, Tausent, Fünffhundert vnnd jhm Drey vnnd Sechzigisten Jhare.

(L. S.) Wilhelm Graf von Hanstein Meine Hand.

(L. S.) Mertten Graff von Hanstein und mein hand

(Die Anlagen XIII. und XIV. sind, wegen Mangel an Raum, ausgelassen.)

Anlage XV.

Kurfürst Friedrich Wilhelm verpfändet die Aemter Schwedt und Vierraden an den Grafen Gustav Adolf von Varrensbach. 1664, Juni 28.

Zu wißen als der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friderich Wilhelm, Marck-Graff zu Brandenburg ꝛc. Unser gnedigster Herr Vor Sich und dero Erben und Nachkommen, Marckgrafen und Churfürsten zu Brandenburg zu einigen dero angelegenheiten eine Post geldes von Fünfundzwanzig tausend Reichsthalern von dem Hochwolgebohrnen Grafen Gustavo Adolpho Grafen von Fahrensbach ꝛc. cum tit. aufgenommen, welche auch Seiner Churfl. Durchl. Von itztermeltem hern Grafen an guten Reichsthalern und Ducaten in einer unzertrennten summa baar über gezahlet, und Sie dahero Sich der Exception non numeratae pecuniae Verzeihen, Haben Vorhöchstgel. Seine Churfl. Durchl. wegen solcher Post geldes als eines Pfandt-Schillings dem Herrn Grafen und deßen Erben das Ambt Schwedt und Vierraden, laut anschlags auf die nechsten Sechs nach einander folgenden Jahre an Zinses stat zunutzen und zugebrauchen, übergeben und eingeraumet, auch nachgesetzten Contracts sich mit Ihm Vergliechen.

1) Wollen Seine Churfürstl. Durchl. gedachtes Dero Ambt Schwedt und Vierrahden mit allen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, Zinsen, Pachten, Diensten, äckern, Wiesen, gärten,

Hütungen Triften, Seen, Teichen, Fischereyen, Viehzucht, Ziesen und allen anderen Nutzungen und Hebungen, wie die immer Nahmen haben mögen, Nichts überall davon ausgeschloßen, als die Landesfürstliche hohe Obrigkeit, Kirchlehn, Item Zölle, Hölzungen, Mastungen Jagten, auch Holz- und Mastgelder nebst der Schneide-Mühlen (als welche stücke expresse davon excipiret und Seiner Churf. Durchl. zu dero alleinigen disposition vorbehalten worden) seiner besten gelegenheit nach zu nutz und zu gebrauchen, ohn einige hindernis dem hern Grafen übergeben und einreumen lassen.

2) Wird dem hern Grafen der Volle Einschnitt an Sommer- und Winterkorn Vermittelst eines darüber aufgerichteten Inventarii dergestalt überlaßen, daß er die Außaat wie er sie itzo empfenget, beym abtritt wieder überleßet, Und da beym abzuge ein mehres alß ihm itzo überliefert, bestelt befunden würde, wird solches, wie auch was der Herr Graff an allerhand Vieh alsdann übrig haben wird, und selber nicht bedürfftig, Seiner Churf. Durchl. umb billiche bezahlung gelaßen.

3) Soll Ihm auch das im Ambte Schwedt und Vierrahden und deßen Vorwerkern vorhandene Vieh und Mobilien mit einem richtigen Inventario, solches alles beym abzuge wieder in solchem zustande zulaßen, übergeben werden.

4) Haben Seine Churf. Durchl. dem hern Grafen gnedigst versprochen, wann im Ambte Mast ist, zu behuef dero Haußhaltung, ingesambt Sechtzehen Schweine Mastfrey paßiren zulaßen, doch das das häterlohn und schreibegebühr davon entrichtet wird.

5) Wollen Seine Churf. Durchl. Ihme auch so viel an Baw- Brenn- und Nutzholtz, als er in seiner gantzen Wirthschaft Vonnöthen haben wird, an bequemen und gelegenen orten durch Dero Holtzbediente ohn entgelt anweisen laßen.

6) Seine Churf. Durchl. Verstatten auch in gnaden dem Hrn. Grafen die Nieder-Jagten im Ambte Schwedt undt Vierrahden, also daß zur Luft undt zu desselben Tisch er sechs zu gebrauchen, das hohe Wildbrath aber bleibet Vor Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit.

7) Wann Seine Churf. Durchl. daselbst ein Jagen halten, oder einig Wildbrath schlagen lassen wollen, werden Deroselben die Unterthanen nicht Vorenthalten, gestalt sie dann auch ihrer schuldigkeit nach die stellstädten zureumen, die Wildfuhren umbzupflügen, und das geschlagene Wildbrath biß ins Ambt Chorin zu

liefern, ohn abschlag der andern Dienste, sich nicht entbrechen können, sondern solches iedesmahls Verrichten werden.

8) Wegen der casuum fortuitorum wird es ad arbitrium boni viri und den gemeinen Rechten gelaßen, Und wann das Ambt durch Krieg, raub und Brand mit denen pertinentzstücken gantz oder deren theils ruiniret, das eingeerndtete getreydich consumiret, oder durch ferner, ohne sein und der seinigen Verursachen, verzehret würde, oder daß sich etwa ein allgemeines Viehsterben und groser Hagelschaden, dadurch das meiste korn verderbet würde (welche schäden und unfälle der Allmechtige Gott doch gnediglich verhüten und abwenden wolle) zutrüge, Alsdann billich, daß solches der gebühr erwogen, Landtüblich angeschlagen, und dem Herrn Grafen deswegen nach billigkeit und proportion des schadens Satisfaction wiederfahre.

9) Sind Seine Churf. Durchl. der Zuversicht, es werde der Herr Graff die Unterthanen über ihre Schuldigkeit und wie sie es allenthalben bestendig hergebracht, auch im Erb-Register befindlich, in keinerley wege beschweeren, Sondern da er in dieselbe, seiner gelegenheit nach, theils in Dienstgeld setzen wolte, daßelbe also ertreglich und Landtüblich einrichten, daß sie dabey Verbleiben, und so wol Seiner Churf. Durchl. als auch Ihm selbst zu nutz beybehalten werden mögen.

10) Und weil auch in den Dörfern noch einige wüste höfe sind, und durch anbawung derselben des Ambts Intraden merklich Verbeßert werden, So leben Seine Churf. Durchl. auch diesfalls der confidentz, daß der Herr Graf zu deßen selbst nutzen nichts wird ermangeln laßen, sondern des Ambts bestes auch hierin nach aller möglichkeit beobachten.

11) Die nötige Ambts- und Wohn- auch Vorwercksgebewde laßen Seine Churf. Durchl. aus dero eigenen Mitteln repariren und zum stande bringen, Doch daß die Unterthanen die fuhren dazu leisten, Und wann solche fertig geliefert, werden sie vom Herrn Grafen ohn zuthun Seiner Churf. Durchl. in bäwlichen würden erhalten, und beim abzuge wieder also abgetreten. Würde aber der Her Graf selbe repariren lassen, So beschiehet demselben solcher melioration halben billiche Satisfaction.

12) Den Geistlichen, Heidereitern und Armen wird ihe jährlich gehalt auch vom Herrn Grafen ohn einigen abzug laut richtiger specification gereichet.

13) Das Ambtsgetreyde, wie auch Ambtswolle und Victualien gehen innerhalb Churf. Landes Zollfrey.

14) Und wie nun der Herr Graf die anfangs bemelte Post der Fünf und zwanzigtausend Reichsthaler bey ausreichung dieses Contracts baar und in einer unzertrenten summa gezahlet, Also setzen Seine Churfürstl. Durchlaucht denselben und Mitbeschriebene in würckliche possess dero Amts Schwedt und Vierrahden cum pertinentiis, Und wollen Ihm das Ambt sambt deßen Unterthanen mit richtigem Inventario übergeben und anweisen laßen, umb daßselbe anstat des Zinses von obiger Post bestes zu genießen.

15) Die loßkündigung des Ambts soll ein iedes Theil ein iahr zuvor, undt also im außgange des fünften Jahres zu thun befuget seyn, Und nach endigung des sechsten Jahres, ehe der Herr Graff, oder da er inzwischen nach Gottes willen mit tode (daß doch Gott verhüten wolle) abgehen solte, seine Gemahlin, deßen Erben und Erbnehmen das Ambt mit zubehör wird abtreten, So wollen Seine Churfürstl. Durchl. Ihm oder Mitbeschriebenen den Pfandt-Schilling dieser fürgeschoßenen Fünf und zwantzig tausend Reichsthaler in eben dem valor, wie sie itzo gelten, ohn einigen seinen oder seiner Mitbeschriebenen präjutitz oder Nachtheil (im Fall der Müntze halben in wehrender sechsiährigen innehabung des Ambts einige Verenderung Vorgehen sollte in oder außerhalb Landes) an guten Reichsthalern und Ducaten, wie solche ausgezahlet, baar wieder erlegen laßen.

16) Wie dann auch Seine Churf. Durchl. den Herrn Grafen und Mitbeschriebene in Dero gnedigste protection nehmen, dieselbe in allen billichen sachen, sonderlich gegen ungehorsame Unterthanen (da sich einige finden solten) und benachbarte zu vertreten.

17) Damit auch sowol Seine Churf. Durchl. als der Herr Graff und seine Erben und Erbnehmen deßen allen was in Vorhergehenden Puncten abgehandelt, umb so viel mehr versichert seyn mögen, So haben sie zu beiden Theilen sich aller und ieder Exceptionen, beneficien und Wolthaten der Rechte, wie die immer Nahmen haben, alß doli, fraudulentae persuasionis, laesionis enormis, rei non sic sed aliter gestae, restitutionis in integrum und aller anderen behelfe, so zu rescindirung dieses contracts gereichen könnten, insonderheit auch der Rechts Regul: generalem renunciationem non valere, nisi quaelibet specialis praecesserit kreftigst verziehen.

Uhrkundlich iſt derſelbe in zwey gleichlautenden Exemplarien ausgefertiget, und von Seiner Churf. Durchl. durch dero eigenhendige ſubſcription und vorgedrucktes Churf. Cammer-Secret corroboriret, auch von dem Herrn Grafen mit eigener hand unterſchrieben, und mit ſeinem Gräflichen Siegel beſiegelt, So geſchehen zu Cölln an der Spree, den 28. Junii Anno 1664.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

(gez.) Guſtaf Adolpf
Graff von Varkenbach.
(L. S

(Die Anlagen XVI.—XVIII. ſind, wegen Mangel an Raum, ausgelaſſen.)

Anlage XIX.

Verordnung der Kurfürſtin Dorothea, betreffend die der Bürgerſchaft der Stadt Schwedt obliegenden Dienſte 1671; Jan. 16.

Von Gottes Gnaden Dorothea, Marggraffin und Churfürſtin zu Brandenburg, geb. Herzogin zu Schleswig-Holſtein ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit für uns, unſere Erben und Nachkommen, auch ſonſten gegen Jedermenniglichen, daß wir aus ſonderbaren bewegenden Urſachen, und zu unſern Unterthanen und gemeiner Bürgerſchaft unſerer Stadt Schwedt habenden gnädigſten Zuneigung, zumahle auch deroſelben Vermehrung und deſto beſſerer Aufnahme zu befördern, mit denen bishero gehabten Dienſten auf gewiße Maße Veränderung zu machen, uns gn. reſolviret; ordnen demnach hiermit und wollen, daß

1) die Bürger ſamt und ſonders hinfüro mit denen bishero, ihrer Schuldigkeit nach, abgeſtatteten Handdienſten befreiet ſein ſollen, befreien ſie auch aus hoher obrigkeitlicher Macht kraft dieſes damit in Gnaden beſtändigſter Maßen, jedoch dieſer Geſtalt und alſo, daß ein jeder einwohnender Bürger, ſo viel deren an itzo vorhanden auch künftig verhoffentlich noch dazu kommen werden, welche ſonſt den Handdienſt zu thun ſchuldig waren, die erſt nach einander folgenden zehen Jahre lang, und jedes Jahr beſonders, drei Tha-

ler Herren-Schoß en unser Amt Schwedt, und zwar in zwei Terminen, als 1½ Rthlr. auf Michaelis und 1½ Rthlr. auf Nicolai, abführen und entrichten. Nach Ablauf sothanern 10 Jahr über, dasvormuthlichen die Stadt und Bürgerscheft sich in besserem Zustande als an itzo befinden wird, alle Jahr, gleich an meisten Orten gewöhnlich ist, fünf Thaler, und dieselbe in vorgesetzten Terminen jedesmal zur Hälfte ohnweigerlich und derogestalt bezahlen solle, daß precisement auf den Montag nach Michaelis die eine Hälfte, die andere aber den 18. Decembris unfehlbar erfolgen, von dem Rathe eingenommen und dem Amte eingeliefert werde. In Ermangelung und Zurückbleibung dessen aber sollen die Säumigen als bald nicht allein zu dem wirklichen Dienste gezogen, sondern auch den verseßenen Herrenschoß nicht desto weniger entrichten. Nach deßen richtigen Erfolg und Abtrag aber ein Jedweder mit der wirklichen Abstattung der Handdienste, welche bis diese Zeit abzustatten schuldig gewesen, von künftigen Trinitatis 1671 an bis zu ewigen Zeiten gänzlich befreit sein und bleiben sollen.

2) Soviel nun zum andern die Spanndienste, welche von denen Amtshufen geleistet werden müssen, belangen, so ist deswegen unsere gn. Verordnung, daß diejenigen Hufen ganz unverrücket bei denselben Stellen bleiben sollen, worbei sie vor Alters gelegt und bis diese Stunde darbei gewesen; jedoch also, daß vor jedweder Hufe jährlich 3 Rthlr. Herrenschoß, und dann auch gleich dem vorigen die ersten 10 Jahre jährlich von den Häußern oder Baustellen 3 Rthlr. Herrenschoß, nachgehends aber von den Häusern oder Baustellen, worbei die Hufen gehören, sowol als von den andern vorgedachter maßen 5 Rthlr. Herrenschoß, und dazu von jeder Hufe, soviel deren zu jedem Hause oder Stelle gehören, 3 Rthlr. in obgesetzten Terminen unweigerlich gezahlt werden sollen. Mit der Vorwarnung, daß der- oder diejenige, so darin säumig sein werden, nicht allein den verseſſenen Herrenschoß und Hufenzins abführen, sondern sofort wieder zur Abstattung des vor der Zeit gewesenen wirklichen Dienstes angehalten werden sollen.

3) Wie dann auch zum dritten durch diese unsere gn. Verordnung, den Wulff- und Jagddiensten und denen Diensten, so an dem langen Damm auch Teichen- und Mühlendämmen zu jeder Zeit verrichtet werden müssen, — weiln solche Arbeit ihnen allen zum Besten und Nutzen geschicht, — ganz nichts benommen, sondern dieselben ganz und gar reserwirt sein sollen, und hat ein

selber desfalls dem Herkommen nach gehorsamst prestanda zu präſtiren.

4) Was viertens die Hausleute, welche ſich bei denen Bürgern aufhalten, item die Kietzers anbelangt, müſſen dieſelbe ihre vorige Dienſte, dem alten Herkommen gemäß, nach wie vor verrichten, und ſind von Leiſtungen des wirklichen Dienſtes hierdurch gar nicht eximiert.

Urkundlich deſſen allen haben wir dieſe unſere gn. Verordnung eigenhändig unterſchrieben, auch mit unſerm churfürſtlichen Siegel zu bekräftigen gnädigſt befohlen. So geſchehen Cöln an der Spree am 15 Januaris 1671.

Dorothea, Churfürſtin.
(L. S.)

(Die Anlagen XX.—XXIV. ſind, wegen Mangel an Raum, ausgelaſſen)

Aus der Druckerei von Winkelk & Hartung zu Königsberg i. d. N.

EMGVHM

SPL

FEB 9 - 1912